

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und internationalen Einrichtungen gerecht zu werden und eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen, ist eine inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in seiner Gesamtheit erforderlich. Korrespondierend hierzu sollen die subjektiven Rechte des Einzelnen stärker in den Blickpunkt genommen werden, um dem modernen rechtshilferechtlichen Verständnis nach dem Grundsatz der Mehrdimensionalität Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist eine Anpassung des IRG auch zur Umsetzung neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus den im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachten Kritikpunkten, insbesondere mit Blick auf das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle.

Kernziele dieses Entwurfs eines Ablösungsgesetzes für das IRG sind damit die Vereinfachung und Systematisierung des Gesetzaufbaus, eine angemessene Regelung der subjektiven Rechte des Betroffenen, insbesondere durch Vereinfachung und Vervollständigung der Rechtsschutzmöglichkeiten sowie, soweit erforderlich, Anpassungen an den Stand der europarechtlichen Rechtsetzung, an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverfassungsgerichtes und Anpassungen, die im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren erforderlich werden.

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 beitragen, „allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

B. Lösung; Nutzen

Die Neuregelung soll die in der Praxis bewährten Abläufe fördern und Rechtsanwendern einfache sowie verständliche Regelungen an die Hand geben. Hierzu soll das Gesetz insgesamt systematisiert und dadurch übersichtlicher und klarer gestaltet werden.

Zur Stärkung des Rechtsschutzes sollen die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft und zu weiteren Verfahrensrechten angepasst und einzuhaltende Datenschutzstandards hervorgehoben werden. Gründe, aus denen die Stellung oder Erledigung von Rechtshilfeersuchen abgelehnt werden können, sollen systematisiert und auf alle Bereiche der Rechtshilfe ausgedehnt werden. Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren läuft, können außerdem zukünftig die Feststellung beantragen,

dass für sie das Verbot der Doppelbestrafung greift. Im Auslieferungsverfahren soll erstmals ein Recht auf Anhörung auch vor dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht geregelt werden. Über die Zulässigkeit der Auslieferung, der Übergabe an einen Mitgliedstaat der EU oder der Überstellung an einen internationalen Gerichtshof soll stets ein Gericht entscheiden. Zudem werden Regelungen zur Überprüfung entsprechender Zulässigkeitsentscheidungen, sowie anderer gerichtlicher Entscheidungen zur sonstigen Rechtshilfe und von Bewilligungsentscheidungen bestimmt.

Darüber hinaus soll der Entwurf die Besonderheiten der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besser zur Geltung bringen und im Auslieferungsverfahren den Vorrang unionsinterner Strafverfolgung und -vollstreckung gewährleisten. Hierbei wird auch der aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung getragen.

Die Möglichkeit der vertikalen Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen soll zukünftig auch im vertraglosen Bereich durch Angleichung an die Zusammenarbeit mit Drittstaaten erweitert werden. Außerdem werden erstmals ausdrückliche Regelungen zur polizeilichen Rechtshilfe und zur Übertragung der Strafverfolgung vorgesehen.

Schließlich ist eine Anpassung des IRG auch zur Umsetzung neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen erforderlich. Der Entwurf dient daher auch zur Umsetzung

- der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.05.2023, S. 1-24) und
- der Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L vom 27.12.2023)

sowie Anpassungen an

- die Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132/1) und
- die Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L vom 27.12.2023).

Anpassungen an die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabebeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191/118) sollen ebenfalls in das IRG eingearbeitet werden. Diese werden derzeit in einem parallelen Abstimmungsprozess vorbereitet und sind dann im weiteren Verlauf in den hiesigen Entwurf zu integrieren. Zusätzlichen Änderungsbedarf, der gegebenenfalls aus der Verabschiedung einer EU-Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren folgen wird, kann der Entwurf noch nicht berücksichtigen, da der förmliche Abschluss der Verhandlungen voraussichtlich erst im weiteren Verlauf des Jahres (2024) erfolgen wird. Etwaige Anpassungen müssten deswegen nachträglich integriert werden.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf könnte sich alternativ auf die zur Umsetzung neuer EU-Rechtsakte sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts zwingend zu ändernden Bereiche des IRG und auf die in Vertragsverletzungsverfahren der Kommission der Europäischen Union (Kommission) geforderten Änderungen beschränken. Hiermit ließe sich jedoch kein in sich geschlossenes System der internationalen Strafrechtshilfe schaffen. Die Regelungen des IRG würden hierdurch immer fragmentarischer und für Praktiker kaum mehr nachvollziehbar. Zudem würde es auch das Risiko künftiger Vertragsverletzungsverfahren bergen, nur einzelne Kapitel zu ändern.

Wichtig ist auch, dem gesamten IRG eine neue Systematik zu geben, die in der Zeit seit dem Inkrafttreten im Jahr 1982 durch immer neue Ergänzungen verloren gegangen ist. Die Schaffung allgemeiner Regelungen dient dazu, das Gesetz für die Anwender leichter verständlich zu machen. Diesem Ziel dient auch eine durchgehende, neue Nummerierung der Regelungen, so dass auf die bisherige Bezeichnung mithilfe von Buchstaben (zum Beispiel §§ 90 bis 90z IRG a.F.) verzichtet werden kann.

Entscheidend für eine umfassende Reform des IRG ist, dass sich der Schwerpunkt des Rechtshilferechts in den vergangenen Jahrzehnten von einer staatlichen Zusammenarbeit zur Strafverfolgung zu einem mehrdimensionalen Modell entwickelt hat, das auch die Rechte betroffener Personen in den Blick nimmt. Diese Mehrdimensionalität muss ihren Ausdruck in der Stärkung von betroffenen Rechten finden. Der neue Entwurf enthält daher klare Regelungen zum Verfahren in Rechtshilfeangelegenheiten und zu Rechtsmitteln.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit die geplanten Regelungen der Vereinfachung und Systematisierung des Gesetzesaufbaus dienen und eine angemessene Regelung der subjektiven Rechte des Betroffenen vorsehen, sind keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder zu erwarten.

Für den Bundeshaushalt werden die Neuregelungen voraussichtlich moderate Mehrkosten im Hinblick auf die zentralen Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJ) bei der Bearbeitung der Einzelfälle der internationalen Rechtshilfe und der Einbindung des BfJ in den Geschäftsweg zur Folge haben. Beim BfJ werden voraussichtlich eine 0,5 Planstelle des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) und eine 0,5 Planstelle in der Besoldungsgruppe A 12 BBesO benötigt. Dies erfordert jährliche Personalkosten in Höhe von 97.664 Euro. Sachkosten fallen nicht an.

[Noch zu ergänzen: Mehrbelastung beim GBA und BGH wird in der weiteren Abstimmung mit dem Geschäftsbereich des BMJ noch konkretisiert]

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht im Bereich des Bundesamts für Justiz (BfJ) schätzungsweise ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 107 Tsd. Euro. Diese Kosten resultieren im Wesentlichen aus den zentralen Aufgaben des BfJ bei der Bearbeitung der Einzelfälle der internationalen Rechtshilfe und der Einbindung des BfJ in den Geschäftsweg.

[Noch zu ergänzen: Erfüllungsaufwand der Länder]

F. Weitere Kosten

Soweit die Länder durch die vorgesehene Neustrukturierung und Modernisierung des IRG bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten mit moderaten Mehrkosten belastet werden, können diese durch die Vorschläge zur Steigerung der Verfahrenseffizienz kompensiert werden. Eine Erhöhung der Anzahl der Spruchkörper ist voraussichtlich nicht erforderlich, da die Zuständigkeiten von den bereits bestehenden Spruchkörpern wahrgenommen werden können. Es handelt sich um Sowiesokosten, messbare Aufwandsänderungen für die Gerichte sind nicht zu erwarten.

Bei der Mehrbelastung, die den Gerichten dadurch entsteht, dass über die Vollstreckung und Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls nunmehr stets ein Gericht entscheidet, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen Aufwand handelt, der seit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssachen EuGH, C-508/18 und C-82/19 PPU sowie C-510/19) aufgrund der dadurch erforderlichen zusätzlichen Einbindung der Gerichte ohnehin schon entsteht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen¹⁾

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung

- der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1),
- der Richtlinie (EU) 2022/211 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2022 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (ABl. L 37, S. 1).
- der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; L 316I vom 6.12.2019, S. 4; L 336 vom 23.9.2021; S. 51, L 181 vom 7.7.2022, S. 37), der durch die Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85), die Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1), die Verordnung (EU) 2021/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1) und die Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1),
- der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 091 vom 5.4.2017, S. 40),
- der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1),
- der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 074 vom 4.3.2021, S. 36),
- der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 023 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44),
- der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59),
- der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014; L 147 vom 12.6.2015, S. 24),
- der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1; L 143 vom 9.6.2015, S. 16), die durch die Richtlinie (EU) 2022/228 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2022 (ABl. L 39 vom 21.2.2022, S. 1),
- der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1),
- der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1),

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Inhaltsübersicht

-
- der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1; L 264 vom 30.9.2016, S. 43), die durch die Verordnung (EU) Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 1) und die delegierte Verordnung (EU) 2015/281 der Kommission vom 26. November 2014 (ABl. L 54 vom 25.2.2015, S. 1) geändert worden ist,
 - der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1),
 - des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42),
 - des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20),
 - des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24),
 - des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist,
 - des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27; L 219 vom 22.8.2018, S. 78), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist,
 - des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) und die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist,
 - des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 076 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist,
 - des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist und
 - des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist.

T e i l 1
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

Kapitel 1
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung anderer Verfahrensvorschriften
- § 3 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2
Zuständigkeit

- § 4 Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

Kapitel 3
Rechte im Verfahren

A b s c h n i t t 1
R e c h t s b e i s t a n d s c h a f t

- § 5 Recht auf Rechtsbeistand

Unterabschnitt 1
Eingehende Ersuchen

- § 6 Belehrung
- § 7 Notwendige Rechtsbeistandschaft
- § 8 Bestellung des Rechtsbeistands auf Antrag oder von Amts wegen
- § 9 Zuständigkeit und Bestellungsverfahren
- § 10 Dauer und Aufhebung der Bestellung
- § 11 Rechtsmittel
- § 12 Anwendbare Vorschriften der Strafprozessordnung für die Rechtsbeistandschaft

Unterabschnitt 2
Ausgehende Ersuchen

- § 13 Rechtsbeistandschaft bei Ersuchen um Auslieferung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
- § 14 Rechtsbeistandschaft bei der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

A b s c h n i t t 2
D o l m e t s c h e r u n d Ü b e r s e t z e r

- § 15 Dolmetscher und Übersetzungen

Abschnitt 3
Akteneinsicht

- § 16 Akteneinsicht in die Rechtshilfeakten

Kapitel 4

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

- § 17 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen
- § 18 Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen
- § 19 Erstellung und Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung
- § 20 Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung
- § 21 Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände
- § 22 Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken; Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten
- § 23 Verschlussachen
- § 24 Datenverarbeitung im Auftrag

Kapitel 5

Schutz personenbezogener Daten

- § 25 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 26 Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle
- § 27 Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses
- § 28 Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten
- § 29 Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten
- § 30 Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union
- § 31 Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle bei Übermittlung von oder an Mitgliedstaaten

Teil 2
Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1
Voraussetzungen

Unterabschnitt 1
Eingehende Ersuchen

- § 32 Ersuchen und Unterlagen
- § 33 Beiderseitige Strafbarkeit und beiderseitige Sanktionierbarkeit
- § 34 Strafmündigkeit
- § 35 Politische oder sonstige diskriminierende Verfolgung
- § 36 Mehrfachverfolgungsverbot
- § 37 Ausschluss der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung
- § 38 Todesstrafe; lebenslange freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen
- § 39 Deutscher Ordre public
- § 40 Zusicherungen und Bedingungen

Unterabschnitt 2
Ausgehende Ersuchen

- § 41 Ordre public
- § 42 Zusicherungen und Bedingungen

Abschnitt 2
Verfahren

- § 43 Bewilligung
- § 44 Bewilligungsbehörde
- § 45 Bewilligungsverfahren
- § 46 Akteneinsicht in die Bewilligungsakten
- § 47 Rechtsmittel
- § 48 Nachträglicher Rechtsschutz

A b s c h n i t t 3
K o s t e n

§ 49 Kosten der Rechtshilfe

Kapitel 2
Auslieferung

A b s c h n i t t 1
E i n g e h e n d e E r s u c h e n

§ 50 Grundsatz

§ 51 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

§ 52 Akzessorische Auslieferung

§ 53 Urteile in Abwesenheit

§ 54 Auslieferungshindernis wegen drohender Mehrfachverfolgung

§ 55 Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen

§ 56 Auslieferungsunterlagen

§ 57 Spezialität

§ 58 Sachliche Zuständigkeit

§ 59 Örtliche Zuständigkeit

§ 60 Auslieferungshaft

§ 61 Vorläufige Auslieferungshaft

§ 62 Auslieferungshaftbefehl

§ 63 Fahndungsmaßnahmen

§ 64 Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens

§ 65 Pflichten inländischer Gerichte und Behörden

§ 66 Vorläufige Festnahme

§ 67 Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung

§ 68 Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafvollstreckung

§ 69 Auslieferung nach Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls

§ 70 Bekanntgabe

§ 71 Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls

§ 72 Verfahren bei vorläufiger Festnahme

§ 73 Entscheidung über Einwendungen der verfolgten Person

§ 74 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls

§ 75 Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls

- § 76 Haftprüfung
- § 77 Vollzug und Vollstreckung der Haft
- § 78 Vernehmung der verfolgten Person
- § 79 Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung
- § 80 Vorbereitung der Entscheidung
- § 81 Durchführung der mündlichen Verhandlung
- § 82 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 83 Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung
- § 84 Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände
- § 85 Haft zur Durchführung der Auslieferung
- § 86 Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
- § 87 Weiterlieferung
- § 88 Vorübergehende Auslieferung
- § 89 Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren
- § 90 Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 91 Vereinfachte Auslieferung
- § 92 Anrufung des Bundesgerichtshofes

A b s c h n i t t 2 A u s g e h e n d e E r s u c h e n

- § 93 Ersuchen
- § 94 Rücklieferung

Kapitel 3 Durchlieferung

- § 95 Zulässigkeit der Durchlieferung
- § 96 Zuständigkeit
- § 97 Durchlieferungsverfahren
- § 98 Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung
- § 99 Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

Kapitel 4
Vollstreckungshilfe

Abschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

- § 100 Grundsatz
- § 101 Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit
- § 102 Sachliche Zuständigkeit
- § 103 Örtliche Zuständigkeit
- § 104 Vorbereitung der Entscheidung
- § 105 Umwandlung der ausländischen Sanktion
- § 106 Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen
- § 107 Entscheidung über die Vollstreckbarkeit
- § 108 Bewilligung der Rechtshilfe
- § 109 Entschädigung der verletzten Person
- § 110 Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens
- § 111 Vollstreckung
- § 112 Kosten der Vollstreckung

Abschnitt 2

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Drittstaat

- § 113 Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland
- § 114 Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens

Kapitel 5
Sonstige Rechtshilfe

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

- § 115 Zulässigkeit der Rechtshilfe
- § 116 Bewilligung
- § 117 Vornahme der Maßnahme
- § 118 Rechtsbehelf
- § 119 Datenübermittlung ohne Ersuchen
- § 120 Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton

- § 121 Vorübergehende Übergabe in das Ausland für ein ausländisches Verfahren
- § 122 Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren
- § 123 Durchbeförderung von Zeugen
- § 124 Durchbeförderung zur Vollstreckung
- § 125 Herausgabe von Beweismitteln
- § 126 Beschlagnahme, Erhebung, Sicherstellung und Durchsuchung
- § 127 Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehungsentscheidung
- § 128 Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

A b s c h n i t t 2
A u s g e h e n d e E r s u c h e n

- § 129 Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren
- § 130 Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein deutsches Verfahren

A b s c h n i t t 3
P o l i z e i l i c h e R e c h t s h i l f e

- § 131 Zulässigkeit
- § 132 Besondere Verfahrensregelungen
- § 133 Verwendung der übermittelten Informationen
- § 134 Ergänzende Befugnisse

A b s c h n i t t 4
G e m e i n s a m e E r m i t t l u n g s g r u p p e n

- § 135 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Kapitel 6
Übernahme der Strafverfolgung

A b s c h n i t t 1
E i n g e h e n d e E r s u c h e n

- § 136 Unterrichtung des ersuchenden Staates

A b s c h n i t t 2
A u s g e h e n d e E r s u c h e n

- § 137 Zuständigkeit
- § 138 Verfahren
- § 139 Übersetzungen
- § 140 Inländisches Verfahren

Teil 3

Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 141 Grundsatz gegenseitiger Anerkennung, Europäischer Ordre public
- § 142 Verfahren
- § 143 Maßgebliches Recht bei der Ausführung von Ersuchen
- § 144 Kosten
- § 145 Rechtsbehelf nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844

Kapitel 2

Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- § 146 Anwendungsbereich

Abschnitt 1

Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Unterabschnitt 1

Voraussetzungen

- § 147 Grundsatz
- § 148 Inhalt und Form
- § 149 Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung
- § 150 Mindeststrafverurteilung und Mindeststrafmaß; akzessorische Übergabe
- § 151 Zwingende Ablehnungsgründe
- § 152 Fakultative Ablehnungsgründe
- § 153 Urteile in Abwesenheit
- § 154 Beiderseitige Strafbarkeit
- § 155 Ablehnung des Europäischen Haftbefehls bei Inlandstaaten, bei Taten außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsstaates und bei Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung
- § 156 Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland
- § 157 Mehrfachersuchen
- § 158 Garantie bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Unterabschnitt 2

Verfahren

- § 159 Zuständigkeit und Verfahren
- § 160 Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person
- § 161 Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung
- § 162 Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände
- § 163 Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung
- § 164 Vorläufige Übergabe und Vernehmung der verfolgten Person

Unterabschnitt 3

Übergabe

- § 165 Fristen für die Übergabe; Entlassung der verfolgten Person
- § 166 Aufgeschobene und bedingte Übergabe
- § 167 Übergabe von Gegenständen
- § 168 Spezialität; weitere Übergabe und Weiterlieferung

A b s c h n i t t 2

A u s s t e l l u n g e i n e s E u r o p ä i s c h e n H a f t b e f e h l s

Unterabschnitt 1

Voraussetzungen

- § 169 Grundsatz
- § 170 Inhalt und Form
- § 171 Mindeststrafewartung und Mindeststrafmaß
- § 172 Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung und Vorrechte oder Immunitäten

Unterabschnitt 2

Verfahren

- § 173 Zuständigkeit und Verfahren
- § 174 Übermittlung des Europäischen Haftbefehls
- § 175 Unterrichtung über Fristverzögerungen
- § 176 Spezialität
- § 177 Weitere Übergabe
- § 178 Weiterlieferung

Kapitel 3
Durchlieferung

Abschnitt 1

Die Genehmigung der Durchlieferung eingehenden Ersuchen

- § 179 Genehmigung der Durchlieferung
- § 180 Zuständigkeit, Verfahren und Frist
- § 181 Beförderung auf dem Luftweg

Abschnitt 2

Ersuchen um Durchlieferung bei ausgehenden Ersuchen

- § 182 Stellung eines Ersuchens um Durchlieferung
- § 183 Beförderung auf dem Luftweg

Kapitel 4
Vollstreckungshilfe

Abschnitt 1

Freiheitsentziehenden Sanktionen

- § 184 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

- § 185 Grundsatz
- § 186 Zulässigkeitsvoraussetzungen
- § 187 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
- § 188 Unterlagen
- § 189 Fakultative Ablehnungsgründe
- § 190 Vorläufige Entscheidung über die Übernahme
- § 191 Gerichtliches Verfahren
- § 192 Gerichtliche Entscheidung
- § 193 Übernahme der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung
- § 194 Spezialität
- § 195 Sicherung der Vollstreckung
- § 196 Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung
- § 197 Durchbeförderung zur Vollstreckung
- § 198 Durchbeförderungsverfahren

§ 199 Durchbeförderung auf dem Luftweg

Unterabschnitt 2

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 200 Vorläufige Entscheidung über die Übertragung

§ 201 Gerichtliches Verfahren

§ 202 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person

§ 203 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde

§ 204 Übertragung der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung

§ 205 Inländisches Vollstreckungsverfahren

§ 206 Sicherung der weiteren Vollstreckung

A b s c h n i t t 2

B e w ä h r u n g s e n t s c h e i d u n g e n u n d a l t e r n a t i v e S a n k t i o n e n

§ 207 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 1

Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

§ 208 Grundsatz

§ 209 Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 210 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 211 Unterlagen

§ 212 Fakultative Ablehnungsgründe

§ 213 Vorläufige Entscheidung über die Übernahme

§ 214 Gerichtliches Verfahren

§ 215 Gerichtliche Entscheidung

§ 216 Übernahme der Vollstreckung und Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung

§ 217 Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung und Überwachung

§ 218 Absehen von der Vollstreckung und Überwachung der Maßnahmen

§ 219 Überwachung der verurteilten Person

Unterabschnitt 2

Überwachung von deutschen Bewährungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 220 Übertragung der Vollstreckung und Überwachung

§ 221 Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person

§ 222 Inländisches Vollstreckungsverfahren

A b s c h n i t t 3
G e l d s a n k t i o n e n

§ 223 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 224 Grundsatz

§ 225 Zuständigkeit

§ 226 Vollstreckungsunterlagen

§ 227 Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 228 Anhörung

§ 229 Fakultative Anerkennungshindernisse

§ 230 Anerkennung der Vollstreckung

§ 231 Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung

§ 232 Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung

§ 233 Gerichtliches Verfahren

§ 234 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person

§ 235 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Anerkennungsbehörde; Anerkennung

§ 236 Rechtsbeschwerde

§ 237 Zulassung der Rechtsbeschwerde

§ 238 Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte

§ 239 Verbot der Doppelverfolgung

§ 240 Mitteilung an das Bundeszentralregister

§ 241 Vollstreckung

Unterabschnitt 2

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

§ 242 Grundsatz

§ 243 Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung

§ 244 Ausschluss von Ersatzfreiheitsstrafen in ausgehenden Ersuchen

A b s c h n i t t 4

E i n z i e h u n g v o n V e r m ö g e n s g e g e n s t ä n d e n n a c h M a ß g a b e d e r V e r -
o r d n u n g S i c h e r s t e l l u n g u n d E i n z i e h u n g

§ 245 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 246 Zuständigkeit und Verfahren

§ 247 Vollstreckung

Unterabschnitt 2

Vollstreckung inländischer Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat

§ 248 Ausgehende Einziehungsentscheidungen

A b s c h n i t t 5

E i n z i e h u n g v o n V e r m ö g e n s g e g e n s t ä n d e n n a c h M a ß g a b e d e s
R a h m e n b e s c h l u s s e s E i n z i e h u n g

§ 249 Anwendungsbereich

§ 250 Voraussetzungen der Zulässigkeit

§ 251 Unterlagen

§ 252 Ablehnungsgründe

§ 253 Verfahren

§ 254 Vollstreckung

§ 255 Aufteilung der Erträge

§ 256 Sicherstellungsmaßnahmen

§ 257 Ausgehende Ersuchen

Kapitel 5

Weitere Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

A b s c h n i t t 1

E u r o p ä i s c h e E r m i t t l u n g s a n o r d n u n g

§ 258 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 1

Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 259 Grundsatz

§ 260 Inhalt und Form

§ 261 Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung

§ 262 Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung

§ 263 Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung

§ 264 Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen

§ 265 Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung

- § 266 Zuständigkeit und Verfahren; Verordnungsermächtigung
- § 267 Fristen zur Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung
- § 268 Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren
- § 269 Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz
- § 270 Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte
- § 271 Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum
- § 272 Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland
- § 273 Rechtsbehelfe und Aufschub der Herausgabe von Beweismitteln

Unterabschnitt 2

Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung

- § 274 Grundsatz
- § 275 Zuständigkeit und Verfahren
- § 276 Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 2

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

- § 277 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Abschnitt 3

Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

- § 278 Anwendungsbereich
- § 279 Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Sicherstellungsentscheidungen
- § 280 Vollstreckung
- § 281 Zuständigkeit und Verfahren für ausgehende Sicherstellungsentscheidungen

Abschnitt 4

Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung

- § 282 Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 283 Sicherungsunterlagen
- § 284 Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsmaßnahmen

Abschnitt 5
Zustellung von Verfahrensurkunden

§ 285 Unmittelbare Zustellung

Abschnitt 6
Informationsübermittlung mit und ohne Ersuchen

Unterabschnitt 1
Eingehende Ersuchen

§ 286 Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten

§ 287 Inhalt des Ersuchens

§ 288 Ablehnungsgründe

§ 289 Zusammenarbeit mit zentralen Kontaktstellen

§ 290 Datenübermittlung ohne Ersuchen

§ 291 Verpflichtung zur Datenübermittlung ohne Ersuchen

Unterabschnitt 2
Ausgehende Ersuchen

§ 292 Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten

Abschnitt 7
Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung von
Untersuchungshaft

§ 293 Anwendungsbereich

Unterabschnitt 1
Überwachung ausländischer Auflagen und Weisungen im Inland

§ 294 Grundsatz

§ 295 Voraussetzungen der Überwachung

§ 296 Zwingende Ablehnungsgründe

§ 297 Unterlagen

§ 298 Fakultative Ablehnungsgründe

§ 299 Vorläufige Entscheidung

§ 300 Gerichtliches Verfahren

§ 301 Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung

§ 302 Übernahme der Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung

§ 303 Durchführung der Überwachung

- § 304 Absehen von der Überwachung
- § 305 Erneute oder geänderte Auflagen und Weisungen

Unterabschnitt 2
Überwachung inländischer Auflagen und Weisungen im Ausland

- § 306 Übertragung der Überwachung
- § 307 Rücknahme der Überwachungsübertragung

Kapitel 6
Übernahme der Strafverfolgung

Abschnitt 1
Eingehende Ersuchen

- § 308 Platzhalter
- § 309 Platzhalter

Abschnitt 2
Ausgehende Ersuchen

- § 310 Platzhalter
- § 311 Platzhalter
- § 312 Platzhalter
- § 313 Platzhalter

Teil 4
Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assoziierten Staaten

- § 314 Vorrang des Teils 4
- § 315 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung

Teil 5
Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen

- § 316 Anwendungsbereich
- § 317 Zusammenarbeit
- § 318 Zuständigkeit des Bundes

Teil 6
Schlussvorschriften

- § 319 Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung
- § 320 Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen
- § 321 Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

- § 322 Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland
- § 323 Ausgleich von Schäden
- § 324 Einschränkung von Grundrechten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Gesetz richtet sich die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (Rechtshilfe) mit

1. den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierten Staaten, soweit nicht das Recht der Europäischen Union unmittelbar Anwendung findet,
2. den in Nummer 1 nicht genannten ausländischen Staaten sowie
3. internationalen Einrichtungen nach § 316.

(2) Die Rechtshilfe erfolgt durch

1. Auslieferung, Übergabe, Überstellung oder Durchlieferung einer verfolgten Person zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
2. Vollstreckung rechtskräftig verhängter strafrechtlicher Sanktionen,
3. sonstige Rechtshilfe,
4. die Abgabe oder Übernahme der Strafverfolgung.

(3) Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen gehen, soweit sie innerstaatlich unmittelbar anwendbar sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union dienen, sind völkerrechtliche Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar, soweit das Unionsrecht dies bestimmt oder zulässt.

Anwendung anderer Verfahrensvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften vorsieht, gelten sinngemäß:

1. das Gerichtsverfassungsgesetz und sein Einführungsgesetz,
2. die Strafprozessordnung,
3. das Jugendgerichtsgesetz,
4. die Abgabenordnung und
5. das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Bei eingehenden Ersuchen sind diejenigen Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität und die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments anzuwenden, welche für Straf- und Bußgeldverfahren gelten.

Begriffsbestimmungen

Es bezeichnen die Begriffe:

1. „strafrechtliche Angelegenheit“:
 - a) ein Verfahren wegen einer Tat, die mit einer strafrechtlichen Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheidet,
 - b) die Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung eines in Buchstabe a genannten Verfahrens oder
 - c) die Beweiserhebung auf der Grundlage von Artikel 44 des Grundgesetzes, soweit sie für die Aufklärung von Taten nach Buchstabe a Bedeutung haben kann;
2. „strafrechtliche Sanktion“:
 - a) Rechtsfolgen der Tat nach dem Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches sowie dem Dritten, Fünften und Sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, nach den §§ 5 bis 32 des Jugendgerichtsgesetzes, nach den besonderen Strafvorschriften anderer im Inland geltender Gesetze oder
 - b) eine vergleichbare Sanktion nach ausländischem Recht;
3. „Ersuchen“:

jedes auf die Leistung von Rechtshilfe gerichtete Verlangen eines anderen Staates oder eines internationalen Gerichtshofes sowie justizielle Entscheidungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu vollstrecken sind;

4. „Auslieferung“:

die Überantwortung einer verfolgten Person an einen anderen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung;

5. „Überstellung“:

die Überantwortung einer verfolgten Person auf Ersuchen einer internationalen Einrichtung im Sinne von Teil 5 zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung;

6. „Übergabe“:

den tatsächlichen Akt der Übergabe einer betroffenen Person an einen anderen Staat oder einen internationalen Gerichtshof

a) zum Vollzug der Auslieferung, Überstellung oder Durchlieferung,

b) zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls oder

c) zum Zwecke der Vollstreckungshilfe oder der sonstigen Rechtshilfe;

7. „Durchlieferung“:

den Transport einer verfolgten Person, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen ist, von dem Staat, der über Auslieferung, Überstellung oder Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entschieden hat, in den Staat oder an eine internationale Einrichtung nach Teil 5, der oder die um Auslieferung, Überstellung oder Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ersucht hat, durch das Territorium eines weiteren Staates;

8. „Durchbeförderung“:

den Transport einer Person, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen ist, von einem Staat in einen anderen Staat oder an einen internationalen Gerichtshof durch das Territorium der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Vollstreckung oder als Zeuge;

9. „Vollstreckungshilfe“:

die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten strafrechtlichen Sanktion oder sonstigen vollstreckbaren Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit in einem anderen Staat als dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder die Vollstreckung einer solchen Sanktion oder Entscheidung einer internationalen Einrichtung nach Teil 5;

10. „sonstige Rechtshilfe“:

jede anderweitige, nicht von den Nummern 4 bis 9 und § 1 Absatz 2 Nummer 4 erfasste Unterstützung eines Staats oder einer internationalen Einrichtung nach Teil 5 in einer strafrechtlichen Angelegenheit, unabhängig davon, ob diese von einem Gericht oder einer Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer Behörde vorzunehmen ist;

11. „Mitgliedstaat“:

einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

12. „Schengen-assoziiertes Staat“:

einen Drittstaat, welcher Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet;

13. „Drittstaat“:

einen Staat, der nicht Mitgliedstaat nach Nummer 11 ist;

14. „betroffene Person“:

die in den Nummern 15 bis 17 genannten Personen;

15. „verfolgte Person“:

eine natürliche oder juristische Person, gegen die ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit geführt wird;

16. „verurteilte Person“:

eine verfolgte Person, gegen die in einer strafrechtlichen Angelegenheit rechtskräftig eine strafrechtliche Sanktion verhängt wurde;

17. „dritte Person“:

eine natürliche oder juristische Person, die im Rechtshilfeverfahren Rechte geltend machen kann und nicht verfolgte oder verurteilte Person im Sinne der Nummern 15 und 16 ist;

18. „ausländische Person“:

eine natürliche Person, die nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist;

19. „Stelle“:

eine Behörde oder ein Gericht.

Satz 1 Nummer 14 bis 17 ist im Anwendungsbereich von Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 4 und Kapitel 5 Abschnitt 3 nicht anzuwenden.

Kapitel 2

Zuständigkeit

§ 4

Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

(1) Bei eingehenden Ersuchen ist, soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält und unbeschadet des § 162 Absatz 1 und § 169 der Strafprozessordnung, die Stelle örtlich zuständig, in deren Bezirk die für die Rechtshilfe erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen sind oder vorgenommen wurden.

(2) Soweit zur Bearbeitung eines Ersuchens mehrere Maßnahmen erforderlich sind, die nach Absatz 1 die Zuständigkeit verschiedener Stellen begründen würden, ist jede dieser Stellen örtlich zuständig. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regeln enthält, soll die Rechtshilfe in diesem Fall von derjenigen Stelle konzentriert erledigt werden, in deren Bezirk der Schwerpunkt der hierzu erforderlichen Maßnahmen liegt. Lässt sich ein solcher Schwerpunkt nicht feststellen, so soll die Rechtshilfe von derjenigen Stelle bearbeitet werden, die mit der Sache vorbefasst ist oder, wenn keine Stelle vorbefasst ist, von derjenigen, in deren Bezirk der Wohnsitz oder der ständige Aufenthaltsort der betroffenen Person liegt. Die befassete Stelle kann die Bearbeitung des Rechtshilfeersuchens teilweise wegen einzelner Vornahmehandlungen an andere Stellen abgeben, in deren Bezirk die Handlung vorzunehmen ist.

(3) Solange eine örtliche Zuständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach den vorgenannten Vorschriften nicht festgestellt werden kann und dieses Gesetz keine besonderen Regelungen vorsieht, sind die folgenden Stellen für die Bearbeitung eingehender Rechtshilfeersuchen zuständig:

1. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Baden-Württemberg für Ersuchen aus der Französischen Republik, dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik;
2. diejenigen am Sitz der Landesregierung des Freistaats Bayern für Ersuchen aus der Italienischen Republik, der Republik Kroatien, der Republik Malta, der Republik Österreich und der Republik Slowenien;
3. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Niedersachsen für Ersuchen aus der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen;
4. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Brandenburg für Ersuchen aus der Republik Polen;
5. diejenigen am Sitz des Senats der Freien Hansestadt Bremen für Ersuchen aus Irland;
6. diejenigen am Sitz des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für Ersuchen aus dem Königreich Schweden;
7. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Hessen für Ersuchen aus der Republik Bulgarien und aus Rumänien;
8. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern für Ersuchen aus der Republik Finnland;
9. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen für Ersuchen aus dem Königreich der Niederlande;
10. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Rheinland-Pfalz für Ersuchen aus dem Königreich Belgien;
11. diejenigen am Sitz der Landesregierung des Saarlandes für Ersuchen aus dem Großherzogtum Luxemburg;
12. diejenigen am Sitz der Landesregierung des Freistaats Sachsen für Ersuchen aus der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik;
13. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für Ersuchen aus Ungarn;
14. diejenigen am Sitz der Landesregierung von Schleswig-Holstein für Ersuchen aus dem Königreich Dänemark;

15. diejenigen am Sitz der Landesregierung des Freistaats Thüringen für Ersuchen aus der Hellenischen Republik und der Republik Zypern;
16. diejenigen am Sitz der Bundesregierung für Ersuchen aus Staaten, die in den Nummern 1 bis 15 nicht genannt sind, und für Ersuchen nach Teil 5. § 59 Absatz 5 findet auf Ersuchen nach Teil 5 keine Anwendung.

(4) Die Zuständigkeit nach Absatz 3 begründet keine Vorbefassung im Sinne von Absatz 2 Satz 3.

(5) Ergibt sich die Zuständigkeit einer Stelle aus Absatz 3, so gibt diese das Verfahren an eine örtlich zuständige Stelle ab, sobald eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 oder 2 oder besonderen Vorschriften dieses Gesetzes vorliegt und sie alle unaufschiebbaren Vornahmebehandlungen veranlasst hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zuständigkeit einer Stelle entfallen ist und eine andere Stelle zuständig geworden ist.

(6) § 14 der Strafprozessordnung und § 143 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nach besonderen Regelungen dieses Gesetzes richtet.

(7) Die Landesregierungen können die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung anderen als den in Absatz 3 Nummer 1 bis 15 genannten Stellen innerhalb des jeweiligen Landes zuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Zusammenfassung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung eingehender Ersuchen bleiben unberührt.

Kapitel 3

Rechte im Verfahren

Abschnitt 1

Rechtsbeistandschaft

§ 5

Recht auf Rechtsbeistand

(1) Die betroffene Person kann sich in jeder Lage des Rechtshilfverfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. Die Zahl der gewählten Rechtsbeistände darf drei nicht übersteigen.

(2) Hat die betroffene Person einen gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten, so kann auch dieser selbständig einen Rechtsbeistand wählen. Absatz 1 Satz 2 ist anwendbar.

(3) Zu Rechtsbeiständen können Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden. § 392 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(4) Das Recht auf Verteidigung nach Maßgabe der für das Strafverfahren geltenden Vorschriften bleibt unberührt.

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 6

Belehrung

(1) Über das Recht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ist die von einem eingehenden Ersuchen betroffene Person nach Bekanntgabe des Ersuchens unverzüglich zu belehren.

(2) In einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist die verfolgte Person außerdem unverzüglich nach einer Festnahme über ihr Recht zu belehren, im Ausstellungsstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Will sie von diesem Recht Gebrauch machen, so ist die zuständige Stelle im Ausstellungsstaat umgehend darüber zu unterrichten.

§ 7

Notwendige Rechtsbeistandschaft

(1) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt vor, wenn die verfolgte Person in einem Verfahren, das auf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, auf die Auslieferung an einen anderen Staat oder auf die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof gerichtet ist, festgenommen wird.

(2) Wird die verfolgte Person in einem der in Absatz 1 genannten Verfahren nicht festgenommen, so liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die Mitwirkung eines Rechtsbeistands erscheint wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten,
2. die verfolgte Person kann ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen,
3. die verfolgte Person befindet sich bereits in Haft und es bestehen deshalb Zweifel, ob sie ihre Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
4. die verfolgte Person ist noch nicht 18 Jahre alt.

(3) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt auch vor in einem Verfahren, das auf die Leistung von Vollstreckungshilfe gerichtet ist, wenn eine der in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. In einem auf die Durchführung einer Vernehmung gerichteten Verfahren gilt dies sinngemäß für die notwendige Rechtsbeistandschaft zugunsten der zu vernehmenden Person. Absatz 2 Nummer 4 gilt dabei nur dann, wenn es sich bei der zu vernehmenden Person auch um die verfolgte Person handelt.

§ 8

Bestellung des Rechtsbeistands auf Antrag oder von Amts wegen

(1) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die betroffene Person keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.

(2) Die Bestellung von Amts wegen erfolgt

1. in den Fällen des § 7 Absatz 1 unverzüglich nach Festnahme,
2. in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3, unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersuchens und
3. in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3, auch jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 3, unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersuchens, sobald die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Sofern es sich bei der betroffenen Person um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes handelt, sind die §§ 68a und 68b des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann. Der Antrag der betroffenen Person ist bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, bei der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei der Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde nach § 225 zu stellen. Diese legen den Antrag mit einer Stellungnahme unverzüglich dem nach § 9 Absatz 1 zuständigen Gericht vor, es sei denn, die Staatsanwaltschaft verfährt nach § 9 Absatz 3 oder es liegt ein Fall des § 9 Absatz 4 vor.

§ 9

Zuständigkeit und Bestellungsverfahren

(1) Über die Bestellung eines Rechtsbeistandes entscheidet in Verfahren zur Auslieferung, Überstellung oder der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

1. das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist oder dem sie vorzuführen wäre, oder
2. nach einer Antragstellung gemäß § 79 Absatz 1 der Vorsitzende des zuständigen Oberlandesgerichts.

(2) In allen anderen Fällen entscheidet

1. der Vorsitzende des Gerichts, das für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses oder für die Durchführung der Vernehmung zuständig ist, oder
2. der gemäß § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständige Richter.

(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die für das Verfahren zuständige Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung

oder die Ablehnung des Antrags der betroffenen Person. Die betroffene Person kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.

(4) Vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nach Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 ist die Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde (§ 223) für die Bestellung zuständig.

(5) Vor der Bestellung soll der betroffenen Person Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsbeistand zu bezeichnen. Es sind ihr Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihr erleichtern, einen Rechtsbeistand zu konsultieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Ein innerhalb der Frist bezeichneter Rechtsbeistand ist zu bestellen, wenn dem kein gewichtiger Grund entgegensteht; ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Rechtsbeistand nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(6) Wird der betroffenen Person ein Rechtsbeistand bestellt, den sie nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Rechtsbeistandschaft geeignet ist, ausgewählt werden.

§ 10

Dauer und Aufhebung der Bestellung

Die Bestellung endet mit der Erledigung oder der Ablehnung des Ersuchens. Die Bestellung umfasst Verfahren nach den §§ 83 und 84. Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.

§ 11

Rechtsmittel

Die Entscheidungen über die Bestellung eines Rechtsbeistands oder deren Aufhebung sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Zuständig ist das Oberlandesgericht. Hat das Oberlandesgericht selbst die Entscheidung nach Satz 1 getroffen, ist diese unanfechtbar. In Fällen des § 169 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung richtet sich die Zuständigkeit nach § 135 Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn die betroffenen Personen einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 12 stellen kann.

§ 12

Anwendbare Vorschriften der Strafprozessordnung für die Rechtsbeistandschaft

Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 137, 138, 139 bis 143 sowie 143a Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 13

Rechtsbeistandschaft bei Ersuchen um Auslieferung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

(1) Wünscht eine verfolgte Person, die auf ein ausgehendes Auslieferungs- oder Fahndungsersuchen oder auf einen ausgehenden Europäischen Haftbefehl hin festgenommen wurde und noch nicht über einen Rechtsbeistand in der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat verfügt, einen solchen Rechtsbeistand zu benennen, so stellt ihr die zuständige Behörde Informationen zur Verfügung, die ihr die Benennung erleichtern. Dies erfolgt unverzüglich, nachdem der ersuchte Staat die zuständige Behörde über den Wunsch der verfolgten Person nach Satz 1 unterrichtet.

(2) Dient das Verfahren nach Absatz 1 der Strafverfolgung, so liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn die verfolgte Person

1. zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat einen Rechtsbeistand im Inland bezeichnet und
2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten.

(3) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach Absatz 2 vor und hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand im Inland zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Staat, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.

(4) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das den nationalen Haftbefehl erlassen hat, der Grundlage des ausgehenden Auslieferungs- oder Fahndungsersuchens oder des Europäischen Haftbefehls ist. Nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(5) Die Bestellung soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die verfolgte Person übergeben worden ist.

(6) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung gelten entsprechend; ausgenommen sind die §§ 137, 138, 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 143a Absatz 3 sowie § 144.

§ 14

Rechtsbeistandschaft bei der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

In Verfahren zur Vollstreckung eines deutschen Erkenntnisses im Ausland gelten für die Rechtsbeistandschaft die §§ 6 bis 12 entsprechend.

Abschnitt 2

Dolmetscher und Übersetzer

§ 15

Dolmetscher und Übersetzungen

(1) Der 15. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, zur Auslieferung oder zur Überstellung in der Regel die schriftliche Übersetzung

1. des Ersuchens um Auslieferung oder Überstellung oder des Europäischen Haftbefehls,
2. der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung oder Überstellung oder über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie
3. der Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung oder Überstellung

zur Ausübung der Rechte der verfolgten Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, nach § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich ist.

(2) Die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 114a und 114b der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Akteneinsicht

§ 16

Akteneinsicht in die Rechtshilfeakten

(1) Für die Gewährung von Einsicht in die Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaften, Gerichte, der Polizei- und Finanzbehörden sowie des Bundesamts für Justiz gilt die Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Vor der Gewährung der beantragten Akteneinsicht ist die ersuchende Stelle um Äußerung zu bitten, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann. Dies gilt nicht, sofern offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Stelle nicht gefährdet. Offenkundigkeit ist insbesondere gegeben, wenn aufgrund des Ersuchens bereits eine Ermittlungsmaßnahme stattgefunden hat, aufgrund derer das Rechtshilfeersuchen sämtlichen Betroffenen bekannt ist.

Kapitel 4

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 17

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden. Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können dabei

1. bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach Einführung der elektronischen Aktenführung elektronisch oder in Papierform weitergeführt werden, sowie
2. bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis in Papierform weitergeführt werden.

Die Einführung der elektronischen Aktenführung nach Satz 2 und die Weiterführung der Akten nach Satz 3 Nummer 1 und 2 können jeweils auf einzelne Gerichte oder Behörden, auf allgemein bestimmte Verfahren oder auf allgemein bestimmte Verfahrensabschnitte beschränkt werden. Wird von dieser Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten ab dem nach Satz 2 bestimmten Zeitpunkt elektronisch zu führen sind und in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten gegebenenfalls nach Satz 3 Nummer 1 und 2 elektronisch oder in Papierform weiterzuführen sind. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach den Sätzen 2 bis 5 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Sätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen den am Rechtshilfeverkehr beteiligten Stellen gelten.

§ 18

Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen

(1) Elektronische Dokumente können bei den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente eingereicht werden können. Die Zulassung elektronischer Dokumente kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein bestimmte Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach den Sätzen 1 und 2 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung für die Bearbeitung durch deutsche Behörden oder Gerichte sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Strafprozessordnung in einem elektronischen Verzeichnis.

(4) Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Soll ein Dokument, das von einem Verfahrensbeteiligten oder einem Dritten schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, elektronisch eingereicht werden, so kann es in ein elektronisches Dokument übertragen und durch einen Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt nach Satz 1 übermittelt werden.

(5) Sichere Übermittlungswege sind

1. die in § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 der Strafprozessordnung genannten Übermittlungswege sowie
2. Übermittlungswege, die durch das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Absatz 3 Satz 2 festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 1 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2.

(6) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten technischen Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(7) Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, so ist dies dem Absender unverzüglich unter Hinweis darauf mitzuteilen, dass das Dokument nicht wirksam eingegangen ist. Ein in geeigneter Form nachgereichtes elektronisches Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender

1. es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und

2. glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 19

Erstellung und Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung

(1) Wird von den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Stellen ein behördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, so müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. Ein Dokument, das zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein. Ist die automatisierte Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments vorgesehen, so ist abweichend von Satz 2 bei der Herstellung statt des Dokuments die begleitende Verfügung zu signieren.

(2) Werden die Akten elektronisch geführt, so sollen die am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichte einander Dokumente als elektronische Dokumente übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so soll nach der Übermittlung in Papierform auf Anforderung ein elektronisches Dokument nachgereicht werden, sobald die verhindernden technischen Gründe nicht mehr bestehen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist zu den Akten gebracht, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.

(4) Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. Sie sind in Papierform zu erteilen, wenn dies für die Erledigung eines Ersuchens erforderlich ist. Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, so muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten.

(5) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Behörden und Gerichten, die am Rechtshilfeverkehr beteiligt sind, gelten.

§ 20

Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare zur Verwendung im Zusammenhang mit diesem Gesetz einführen.

(2) Die Rechtsverordnung kann bestimmen,

1. dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind und

2. dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 18 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.

(3) Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen.

§ 21

Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände

Rechtsbeistände und Rechtsanwälte sollen den am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronische Dokumente übermitteln, soweit die elektronische Aktenführung zugelassen und der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist.

§ 22

Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken; Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten

(1) Ausgangsdokumente sind Dokumente, die zu den Akten eingereicht werden und nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird. Ausgangsdokumente, sind, soweit sie für eine Übertragung geeignet sind, in die diejenige Form zu übertragen, in der die Akte geführt wird. Dokumente, die Ausgangsdokumenten zu Beweis- oder Anschauungszwecken beigelegt werden, können ebenfalls in die Form übertragen werden, in der die Akte geführt wird.

(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.

(3) Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist Letzteres mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Schriftstück übertragen, so ist der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einer Person, die eine vergleichbare Aufgabe wahrnimmt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments ist in den Akten zu vermerken, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.

(4) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Ist das Verfahren abgeschlossen, so dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des zweiten auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.

§ 23

Verschlussachen

Dokumente oder Aktenteile, die nach den Verschlussachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher eingestuft sind, dürfen abweichend von den §§ 17 bis 22 in Papierform übermittelt werden. Dokumente oder Aktenteile, die nach den Verschlussachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, dürfen darüber hinaus auch in Papierform erstellt und geführt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 24

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Zum Zweck einer Übermittlung elektronischer Dokumente oder elektronischer Akten können andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt werden.

(2) Für die dauerhafte rechtsverbindliche Speicherung elektronischer Akten durch nicht-öffentliche Stellen gilt § 497 der Strafprozessordnung entsprechend.

Kapitel 5

Schutz personenbezogener Daten

§ 25

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und vorbehaltlich des § 30, an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie an zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen übermittelt werden, wenn

1. dies für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten oder für die Vollstreckung oder den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist,
2. die empfangende Stelle für eine der in Nummer 1 genannten Aufgaben zuständig ist,
3. in Fällen, in denen die personenbezogenen Daten aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Schengen-assoziierten Staat übermittelt wurden, dieser Staat der Übermittlung zuvor zugestimmt oder auf die Einholung der Zustimmung ausdrücklich verzichtet hat,
4. die Europäische Kommission nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung

des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36) einen Beschluss zum angemessenen Datenschutzniveau des Empfängerstaats oder der empfangenden zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gefasst hat (Angemessenheitsbeschluss) oder die Voraussetzungen von § 27 erfüllt sind und

5. die personenbezogenen Daten in Fällen, in denen sie zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck erhoben wurden, mit vergleichbaren Mitteln auch für den Übermittlungszweck erhoben werden dürften.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, auch unter Berücksichtigung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den personenbezogenen Daten im Empfängerstaat oder bei der empfangenden zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung nicht hinreichend gesichert ist oder sonst schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere als die in Absatz 1 Nummer 2 genannten zuständigen Stellen oder an andere, nicht-öffentliche Empfänger ist unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn

1. dies für die Erfüllung einer der übermittelnden Stelle zugewiesenen Aufgabe unbedingt erforderlich ist,
2. die Übermittlung an die zuständige Stelle wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere, weil die Übermittlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte, und
3. die empfangende Stelle oder der nicht-öffentliche Empfänger auf den Zweck der Datenübermittlung sowie darauf hingewiesen wird, dass die personenbezogenen Daten nur verwendet werden dürfen, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.

Die zuständige Stelle ist über die Übermittlung unverzüglich zu unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung wäre wirkungslos oder ungeeignet.

(4) Kann die nach Absatz 1 Nummer 3 erforderliche vorherige Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaates oder Schengen-assoziierten Staates nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr

1. für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder
2. für wesentliche Interessen eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assoziierten Staates.

Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle des betroffenen Mitgliedstaates oder Schengen-assoziierten Staates ist unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Die Möglichkeit, die Übermittlung personenbezogener Daten mit Bedingungen zu versehen, bleibt unberührt.

(6) Mitgliedstaaten im Sinne dieser Vorschrift sind abweichend von § 2 Nummer 11 solche, für die die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt.

Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle

(1) Die übermittelnde Stelle

1. soll personenbezogene Daten vor deren Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität überprüfen,
2. fügt bei der Übermittlung personenbezogener Daten nach Möglichkeit Informationen bei, die es der empfangenden Stelle gestatten, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit der Daten zu beurteilen,
3. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung ausdrücklich darauf hin, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden,
4. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung ausdrücklich darauf hin, dass eine Weiterleitung an andere Staaten oder zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der übermittelnden Stelle bedarf,
5. weist die empfangende Stelle bei der Übermittlung auf Bedingungen hin, die nach deutschem Recht für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten gelten und einzuhalten sind,
6. unterrichtet die empfangende Stelle unverzüglich, wenn sich herausstellt, dass Daten nicht hätten übermittelt werden dürfen oder dass unrichtige Daten übermittelt wurden,
7. unterrichtet die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über Datenübermittlungen nach § 25 Absatz 3 und
8. dokumentiert jede Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften.

(2) Absatz 1 Nummer 5 gilt entsprechend, wenn die übermittelnde Stelle die Daten von einem anderen Staat oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung unter Bedingungen erhalten hat, die auch von der empfangenden Stelle einzuhalten sind. Die Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 gelten in Bezug auf nicht-öffentliche Empfänger nach § 25 Absatz 3 entsprechend.

Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses

(1) Ohne Angemessenheitsbeschluss dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn

1. in einem für den Empfängerstaat oder für die empfangende zwischen- oder überstaatliche Einrichtung rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
2. die übermittelnde Stelle nach Bewertung aller relevanten Umstände zu der Auffassung gelangt, dass geeignete Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten bestehen.

(2) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor und bestehen keine geeigneten Garantien gemäß Absatz 1, so dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall nur übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person,
2. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,
4. zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten oder für die Vollstreckung oder den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen oder
5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in Nummer 4 genannten Zwecken.

(3) Die übermittelnde Stelle unterrichtet die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde über Fallgruppen von Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2.

§ 28

Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten

Wird die übermittelnde Stelle von der empfangenden Stelle oder dem nicht-öffentlichen Empfänger um eine Zustimmung zur Weiterleitung der übermittelten personenbezogenen Daten an andere Staaten oder andere zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen gebeten, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn eine entsprechende unmittelbare Datenübermittlung gemäß § 25 zulässig wäre.

§ 29

Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten, die von öffentlichen Stellen anderer Staaten oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen übermittelt wurden, dürfen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, für andere Zwecke als diejenigen, für die sie übermittelt wurden, nur verwendet werden, wenn die übermittelnde Stelle zuvor zugestimmt hat. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Bedingungen für die Verwendung der personenbezogenen Daten, auf die die übermittelnde Stelle hingewiesen hat, sind zu beachten.

(3) Werden personenbezogene Daten ohne Ersuchen übermittelt, prüft die empfangende Stelle unverzüglich, ob die Daten für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, benötigt werden.

§ 30

Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten, für die die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union oder an Schengen-assoziierte Staaten finden die folgenden Regelungen des § 25 keine Anwendung:

1. Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 und § 26 Absatz 1 Nummer 7,
2. Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 und § 26 Absatz 1 Nummer 4, und
3. Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 27.

§ 31

Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle bei Übermittlung von oder an Mitgliedstaaten

Zusätzlich zu den in § 26 genannten Pflichten gilt, dass der Stelle eines anderen Mitgliedstaates, für den die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, oder eines Schengen-assoziierten Staates, von der oder an die personenbezogene Daten übermittelt wurden, bei einer Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten unverzüglich die in § 65 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Informationen mitzuteilen sind.

Teil 2

Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Voraussetzungen

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 32

Ersuchen und Unterlagen

(1) Die Leistung von Rechtshilfe ist nur zulässig, wenn das Ersuchen eine Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe ermöglicht.

(2) Vor Ablehnung eines Ersuchens soll dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben werden, binnen angemessener Frist ergänzende Unterlagen beizubringen.

§ 33

Beiderseitige Strafbarkeit und beiderseitige Sanktionierbarkeit

(1) Die Auslieferung und die Durchlieferung sind nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand einer Strafnorm verwirklicht, oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts eine solche Tat wäre.

(2) Die Vollstreckungshilfe im Hinblick auf freiheitsentziehende Sanktionen und die Durchbeförderung zu deren Vollstreckung sind nur zulässig, wenn wegen der Tat, die dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt, auch nach deutschem Recht ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts eine Freiheitsstrafe, eine Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können. Satz 1 gilt nicht, wenn die verfolgte Person der Vollstreckungshilfe oder der Durchbeförderung zugestimmt hat. Für die Abgabe der Zustimmung gilt § 101 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Bei der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn eine derartige Anordnung nach deutschem Recht hätte getroffen werden können. Bei der Vollstreckung anderer Sanktionen gilt Absatz 1 mit der

Maßgabe, dass es ausreicht, wenn wegen der Tat nach deutschem Recht eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können.

(4) Für die sonstige Rechtshilfe gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die vorzunehmende Maßnahme in einem inländischen Verfahren nur zur Verfolgung einer Straftat zur Verfügung stünde. Stünde die vorzunehmende Maßnahme in einem inländischen Verfahren auch zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zur Verfügung und setzte sie eine richterliche Anordnung voraus, so ist die sonstige Rechtshilfe nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand einer Strafnorm oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, oder wenn sie bei sinnvoller Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre. Die Sätze 1 und 2 lassen weitergehende Anforderungen an die vorzunehmende Maßnahme unberührt.

§ 34

Strafmündigkeit

(1) Die Auslieferung, die Durchlieferung und die sonstige Rechtshilfe sind nicht zulässig, wenn die verfolgte Person zur Zeit der Tat, die dem ausländischen Ersuchen zugrunde liegt, noch nicht 14 Jahre alt war.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Leistung sonstiger Rechtshilfe, wenn der gesetzliche Vertreter der verfolgten Person oder diese selbst nach Eintritt der Volljährigkeit der vorzunehmenden Maßnahme zu richterlichem Protokoll zustimmt. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

§ 35

Politische oder sonstige diskriminierende Verfolgung

Die Rechtshilfe ist nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt oder bestraft oder dass ihre Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.

§ 36

Mehrfachverfolgungsverbot

(1) Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Leistung der Rechtshilfe nach den Kapiteln 2 bis 4 nicht zulässig, wenn ein Gericht oder eine Behörde im Inland

1. gegen die verfolgte Person wegen der Tat ein Urteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen hat,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hat (§ 204 der Strafprozessordnung),
3. einen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage verworfen hat (§ 174 der Strafprozessordnung),

4. das Verfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen eingestellt hat (§ 153a der Strafprozessordnung) oder
5. nach Jugendstrafrecht von der Verfolgung abgesehen oder das Verfahren eingestellt hat (§§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes).

(2) Die Leistung der Rechtshilfe nach den **Kapiteln 2 bis 4** ist auch dann unzulässig, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assoziierten Staates rechtskräftig ein Verfahrenshindernis festgestellt hat, weil wegen der Tat bereits eine Entscheidung gegen den Verfolgten ergangen ist, die die Voraussetzungen von Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010, 1013 – Schengener Durchführungsübereinkommen) erfüllt.

(3) Die Leistung von Rechtshilfe nach **Kapitel 5** kann abgelehnt werden, wenn die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem Mitgliedstaat oder Schengen-assoziierten Staat rechtskräftig abgeurteilt wurde und im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.

§ 37

Ausschluss der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung

Ist für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Leistung von Rechtshilfe nach **Kapitel 2** nicht zulässig, wenn die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt oder aufgrund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist.

§ 38

Todesstrafe; lebenslange freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen

(1) Ist die Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, so ist die Leistung von Rechtshilfe, die zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe beitragen kann, unzulässig, es sei denn, der ersuchende Staat sichert zu, dass diese Strafe nicht verhängt oder vollstreckt wird.

(2) Gleiches gilt, wenn der verfolgten Person die Verhängung oder Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion droht, deren Vollstreckung nicht auf Antrag oder von Amts wegen nach spätestens 25 Jahren überprüft werden kann, oder wenn ihr eine unerträglich harte, unter jedem Gesichtspunkt unangemessene Sanktion droht. Die Leistung der Rechtshilfe kann abweichend von Absatz 1 auch unter die Bedingung gestellt werden, dass eine Strafe nach Satz 1 nicht verhängt wird.

Deutscher Ordre public

Die Leistung von Rechtshilfe sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen sind unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würden.

Zusicherungen und Bedingungen

(1) Ist zur Leistung der Rechtshilfe eine Zusicherung erforderlich, so setzt die Bewilligungsbehörde dem ersuchenden Staat eine angemessene Frist zu deren Abgabe. Sie kann erforderliche Bedingungen stellen, soweit keine Zusicherung erforderlich und die Einhaltung sichergestellt ist.

(2) Eine Zusicherung im Sinne des Absatzes 1 muss belastbar sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass sie konkret formuliert ist, von einer zuständigen Stelle abgegeben wird und ihre Einhaltung nach dem Recht und den tatsächlichen Gegebenheiten des ersuchenden Staates möglich und zu erwarten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der ersuchende Staat erfahrungsgemäß Zusicherungen einhält und die Einhaltung der Zusicherung von deutschen Stellen überprüft werden kann.

(3) Über eine Zusicherung oder eine Bedingung informiert die Stelle, die über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, die betroffene Person, soweit deren subjektive Rechte betroffen sind. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

Ordre public

Die Stellung eines Ersuchens ist unzulässig, wenn dieses wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde oder unverhältnismäßig ist.

Zusicherungen und Bedingungen

(1) Bedingungen, die der ausländische Staat an die Rechtshilfe geknüpft hat, und Zusicherungen, die die zuständige Stelle erteilt hat, sind zu beachten. Die betroffene Person kann sich auf die Einhaltung von Bedingungen und Zusicherungen berufen, soweit diese dem Schutz ihrer subjektiven Rechte dienen.

(2) Soweit zur Vollstreckung eines deutschen Erkenntnisses im Ausland nach Kapitel 4 eine Zusicherung des vollstreckenden Staates oder eine an diesen gerichtete Bedingung erforderlich ist, gilt § 40 entsprechend.

Abschnitt 2

Verfahren

§ 43

Bewilligung

(1) Ersuchen können nur gestellt oder erledigt werden, wenn sie zuvor bewilligt wurden.

(2) Die Bewilligung eines eingehenden Ersuchens setzt voraus, dass die ersuchte Maßnahme zulässig ist. Hat ein Gericht festgestellt, dass die Maßnahme unzulässig ist, so ist die Bewilligungsbehörde an diese Feststellung gebunden.

(3) Hält die Bewilligungsbehörde nach der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit eines eingehenden Auslieferungsersuchens weitere Feststellungen für erforderlich, so legt sie die Sache der für das Zulässigkeitsverfahren zuständigen Stelle vor.

(4) Die Bewilligungsbehörde soll das Ersuchen bewilligen, wenn der Stellung oder Erledigung keine außen- oder allgemeinpolitischen Gründe entgegenstehen. Sie kann die Bewilligung zur Wahrung anderer, das Strafverfolgungsinteresse überwiegender öffentlicher Interessen ablehnen. Bei konkurrierender inländischer Gerichtsbarkeit und bei konkurrierenden Ersuchen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen der ersuchenden Staaten und der grundrechtlich geschützten Interessen der verfolgten Person und anderer betroffener Personen.

§ 44

Bewilligungsbehörde

(1) Über die Bewilligung von Rechtshilfeersuchen entscheidet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit denjenigen anderen Bundesministerien, deren Geschäftsbereich von der Rechtshilfe betroffen wird. Ist für die Leistung der Rechtshilfe eine Behörde zuständig, die dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums angehört, so tritt dieses an die Stelle des Bundesministeriums der Justiz. Die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Bundesministerien können die Ausübung ihrer Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann die Ausübung der Bewilligung im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Datenübermittlungen nach § 119. Datenübermittlungen nach § 119 sind, soweit sie nicht in völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vorgesehen sind, von der Möglichkeit einer Übertragung nach Absatz 2 ausgeschlossen.

Bewilligungsverfahren

(1) Wenn die beabsichtigte Bewilligungsentscheidung in subjektive Rechtspositionen der betroffenen Person eingreift, ist sie anzuhören. Dies gilt nur, wenn

1. die betroffene Person bereits am Verfahren beteiligt war,
2. die betroffene Rechtsposition nicht bereits im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung berücksichtigt wurde,
3. die betroffene Person über die Zulässigkeitsentscheidung hinaus beschwert würde und
4. ausgeschlossen werden kann, dass die Anhörung den Erfolg der Maßnahme oder das zugrunde liegende Strafverfahren gefährden würde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Bewilligungsentscheidung zu begründen und der betroffenen Person zuzustellen. Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gilt entsprechend.

Akteneinsicht in die Bewilligungsakten

(1) In den in § 45 Absatz 1 geregelten Fällen ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die Akten der Bewilligungsbehörde zu gewähren. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Einsicht in die Bewilligungsakten ist ausgeschlossen,

1. wenn die Offenlegung der Bewilligungsakten nachteilige Auswirkungen haben kann auf
 - a) internationale Beziehungen,
 - b) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
 - c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 - d) den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder
 - e) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen im In- oder Ausland,
2. wenn und solange
 - a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden oder
 - b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
3. soweit Bestandteile der Bewilligungsakten einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen,

4. soweit vorübergehend beigezogene Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll, betroffen sind.

(3) Eine Einsicht in die Bewilligungsakten soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, soweit und solange durch ihre vorzeitige Offenlegung der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen, die nicht von öffentlichen Stellen stammen, dienen nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1.

(4) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Person, deren Daten betroffen sind, am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder sie eingewilligt hat.

(5) Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 47

Rechtsmittel

(1) Die betroffene Person kann zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsentscheidung binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Bewilligungsentscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag ist zu begründen. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht, das über die Zulässigkeit entschieden hat oder das für diese Entscheidung zuständig wäre.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit die betroffene Person geltend macht, dass sie ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung über die Zulässigkeitsentscheidung hinaus in ihren Rechten verletzt wurde.

(3) Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

(4) Eine Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung ist nicht statthaft.

(5) Handelt es sich um ein eingehendes Ersuchen und ist der betroffenen Person die Bewilligungsentscheidung zuzustellen, so ist dem ersuchenden Staat nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 und bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitzuteilen, dass sein Ersuchen erledigt wird.

§ 48

Nachträglicher Rechtsschutz

(1) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 kann die betroffene Person binnen einer Frist von einem Monat ab Erlangung der Kenntnis von der Bewilligungsentscheidung unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Satz 1 bei dem nach § 47 Absatz 1 Satz 3 zuständigen Gericht die Feststellung beantragen, dass die Bewilligung rechtswidrig war. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist glaubhaft zu machen.

(2) Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, unterrichtet die Bewilligungsbehörde auf Antrag der betroffenen Person den ersuchenden Staat.

A b s c h n i t t 3

K o s t e n

§ 49

Kosten der Rechtshilfe

Auf die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe kann gegenüber dem ausländischem Staat verzichtet werden.

Kapitel 2

Auslieferung

A b s c h n i t t 1

E i n g e h e n d e E r s u c h e n

§ 50

Grundsatz

(1) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann diesem Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.

(2) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann einem anderen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion ausgeliefert werden.

§ 51

Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

(1) Die Auslieferung zur Verfolgung ist nur zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht mit einer solchen Strafe bedroht wäre.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung ist nur zulässig, wenn

1. wegen der Tat die Auslieferung zur Verfolgung nach Absatz 1 zulässig wäre,
2. eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist und
3. das Maß der noch zu vollstreckenden freiheitsentziehenden Sanktion mindestens vier Monate beträgt.

§ 52

Akzessorische Auslieferung

Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig,

1. wenn für diese die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 oder des § 50 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 3 Nummer 2 bedroht ist.

§ 53

Urteile in Abwesenheit

(1) Die Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 nicht zulässig, wenn die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.

(2) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 zulässig, wenn

1. die verurteilte Person
 - a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
 - b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder
3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(3) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 auch zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss vor der Erklärung nach Nummer 1 oder vor Ablauf der in Nummer 2 genannten Fristen ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ihr Recht auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann.

(4) Die Auslieferung kann abweichend von Absatz 1 auch dann für zulässig erklärt werden, wenn durch Zusicherungen nach § 40 gewährleistet ist, dass der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Drittstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird, der verurteilten Person das in Absatz 3 Satz 2 genannte Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zusteht und sie über dieses Recht sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.

§ 54

Auslieferungshindernis wegen drohender Mehrfachverfolgung

Die Bindungswirkung der in § 36 Absatz 2 genannten ausländischen Feststellungsentcheidung entfällt, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die bereits gegen die verfolgte Person ergangene Entscheidung mit den Verpflichtungen des entscheidenden Staates nach Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar ist oder keine tatsächliche Prüfung in der Sache enthält.

§ 55

Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen

(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein internationaler Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, gegen die verfolgte Person wegen der Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen oder das Strafverfahren unanfechtbar eingestellt hat und nach dem Errichtungsakt in diesem Falle die Verfolgung durch andere Stellen untersagt ist. Führt ein Gerichtshof im Sinne des Satzes 1 wegen der Tat ein Strafverfahren und liegt eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 des Gerichtshofes bei Eingang des Auslieferungsersuchens noch nicht vor, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückgestellt. Eine vorübergehende Auslieferung (§ 88) scheidet aus.

(2) Wenn sowohl ein ausländischer Staat als auch ein Gerichtshof nach Absatz 1 Satz 1 um Übergabe des Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ersucht und der Errichtungsakt des Gerichtshofes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen enthalten, die die Behandlung mehrerer Ersuchen regeln, so richtet sich die Behandlung konkurrierender Ersuchen nach diesen Bestimmungen. Enthalten weder der Errichtungsakt noch die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Behandlung konkurrierender Ersuchen, räumt aber der Errichtungsakt dem Verfahren des Gerichtshofes Vorrang vor dem Verfahren des ausländischen Staates ein, wird dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang gegeben.

Auslieferungsunterlagen

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn wegen der Tat Folgendes vorgelegt worden ist:

1. ein Haftbefehl, eine Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung oder ein vollstreckbares, eine Freiheitsentziehung anordnendes Erkenntnis einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates und
2. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Wird um Auslieferung zur Verfolgung mehrerer Taten ersucht, so genügt hinsichtlich der weiteren Taten anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die der verfolgten Person zur Last gelegte Tat ergibt.

(2) Geben besondere Umstände des Falles Anlass zu der Prüfung, ob die verfolgte Person der ihr zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint, so ist die Auslieferung ferner nur zulässig, wenn eine Darstellung der Tatsachen vorgelegt worden ist, aus denen sich der hinreichende Tatverdacht ergibt.

(3) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, die in einem dritten Staat verhängt wurde, ist nur zulässig, wenn Folgendes vorgelegt worden ist:

1. das vollstreckbare, eine Freiheitsentziehung anordnende Erkenntnis und eine Urkunde des dritten Staates, aus der sich dessen Einverständnis mit der Vollstreckung durch den Staat ergibt, der die Vollstreckung übernommen hat,
2. eine Urkunde einer zuständigen Stelle des Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, nach der die Strafe oder sonstige Sanktion dort vollstreckbar ist, und
3. eine Darstellung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie
4. im Fall des Absatzes 2 eine Darstellung im Sinne dieser Vorschrift.

Spezialität

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die verfolgte Person

1. in dem ersuchenden Staat ohne deutsche Zustimmung aus keinem vor ihrer Übergabe eingetretenen Grund mit Ausnahme der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, bestraft, einer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in ihrer Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird,
2. nicht ohne deutsche Zustimmung an einen dritten Staat weitergeliefert, übergeben oder in einen dritten Staat abgeschoben werden wird und
3. den ersuchenden Staat nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens, dessentwegen ihre Auslieferung bewilligt worden ist, verlassen darf.

- (2) Die Bindung des ersuchenden Staates an die Spezialität darf nur entfallen, wenn
1. die deutsche Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion hinsichtlich einer weiteren Tat (§ 86) oder zur Weiterlieferung, Übergabe oder Abschiebung an einen anderen ausländischen Staat (§ 87) erteilt worden ist,
 2. die verfolgte Person den ersuchenden Staat innerhalb von 45 Tagen nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens, dessentwegen ihre Auslieferung bewilligt worden ist, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu das Recht und die Möglichkeit hatte, oder
 3. die verfolgte Person, nachdem sie den ersuchenden Staat verlassen hatte, dorthin zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat zurückübergeben worden ist.

Das Recht des ersuchenden Staates, die verfolgte Person zur Vorbereitung eines Ersuchens nach § 86 zu vernehmen, bleibt unberührt.

(3) Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit der verfolgten Person einschränkende Anordnung steht dem endgültigen Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gleich.

§ 58

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt vorbehaltlich der §§ 71, 72 und 90 Absatz 2 das Oberlandesgericht. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar. § 83 bleibt unberührt.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor und führt die bewilligte Auslieferung durch.

§ 59

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk die verfolgte Person zum Zweck der Auslieferung ergriffen wird. Liegt bereits ein Auslieferungshaftbefehl vor, so bleibt das Oberlandesgericht zuständig, das diesen erlassen hat. Erfolgt keine Ergreifung, so sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Verfolgte sich tatsächlich aufhält.

(2) Ein nach Absatz 1 zuständiges Oberlandesgericht ist auch für weitere Auslieferungsersuchen gegen dieselbe Person bis zum Abschluss der Verfahren zuständig.

(3) Werden mehrere verfolgte Personen, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit wegen Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zweck der Auslieferung ergriffen oder ermittelt, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Oberlandesgericht oder, solange noch kein Oberlandesgericht befasst ist, welche Generalstaatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befasst wurde.

(4) Solange eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht besteht, sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person bestehen.

(5) Sind keine Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person gegeben, so sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Hauptsitz hat, solange eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 nicht begründet ist.

(6) Die Zuständigkeit endet,

1. wenn die verfolgte Person übergeben ist,
2. wenn die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt ist oder
3. wenn das Oberlandesgericht die Auslieferung für unzulässig erachtet hat und die Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 83 abgelaufen ist oder für den Fall, dass ein solcher Antrag eingereicht worden ist, nach der Entscheidung im Verfahren gemäß § 83.

§ 60

Auslieferungshaft

(1) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens kann gegen die verfolgte Person die Auslieferungshaft angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen

1. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass sie sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen werde, oder
2. der dringende Verdacht begründet ist, dass die verfolgte Person die Ermittlung der Wahrheit in dem ausländischen Verfahren oder im Auslieferungsverfahren erschweren werde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auslieferung offensichtlich unzulässig ist.

§ 61

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Die Auslieferungshaft kann unter den Voraussetzungen des § 60 schon vor dem Eingang des Auslieferungsersuchens angeordnet werden, wenn

1. eine zuständige Stelle des ersuchenden Staates darum ersucht oder
2. eine ausländische Person einer Tat, die zu ihrer Auslieferung Anlass geben kann, aufgrund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist.

(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn die verfolgte Person seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate zum Zweck der Auslieferung in Haft ist, ohne dass das Auslieferungsersuchen und die Auslieferungunterlagen bei der in § 44 bezeichneten Behörde oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme zuständigen Stelle eingegangen sind.

(3) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens und der Auslieferungsunterlagen entscheidet das Oberlandesgericht unverzüglich über die Fortdauer der Haft.

§ 62

Auslieferungshaftbefehl

(1) Die vorläufige Auslieferungshaft und die Auslieferungshaft werden durch schriftlichen Haftbefehl (Auslieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet.

(2) In dem Auslieferungshaftbefehl sind anzuführen:

1. Angaben zur verfolgten Person,
2. der Staat, an den die Auslieferung nach den Umständen des Falles in Betracht kommt,
3. die der verfolgten Person zur Last gelegte Tat,
4. das Ersuchen oder im Fall des § 61 Absatz 1 Nummer 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die verfolgte Person einer Tat, die zu ihrer Auslieferung Anlass geben kann, dringend verdächtig ist, sowie
5. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

§ 63

Fahndungsmaßnahmen

(1) Liegen ein Ersuchen um Fahndung mit dem Ziel der Festnahme einer Person, ein Auslieferungsersuchen oder ein Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vor, so kann nach der Person im Inland mit dem Ziel der Festnahme gefahndet werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 oder 3 erfüllt sind und die Verhängung von vorläufiger Auslieferungshaft nach § 61 nicht offensichtlich abzulehnen wäre.

(2) Betrifft ein Fahndungsersuchen nach Absatz 1 eine Person, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, richten sich die Befugnisse des Bundeskriminalamtes nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 3 und 7 des Bundeskriminalamtgesetzes.

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft über die Fahndung im Inland.

(4) Die Generalstaatsanwaltschaft ist zuständig für die Anordnung oder Beantragung ergänzender Fahndungsmaßnahmen, die nicht nach Kapitel 5 Abschnitt 3 angeordnet werden können. Dazu bedarf es keines gesonderten Ersuchens.

§ 64

Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens

(1) Eine Person, nach der durch einen Drittstaat, der nicht Schengen-assoziierter Staat ist, im In- oder Ausland gefahndet oder gegen die ein Auslieferungsverfahren betrieben wird, kann die Feststellung beantragen, dass eine Auslieferung und eine Fahndung

nicht zulässig sind, weil die Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens hinsichtlich der verfolgten Tat vorliegen.

(2) Der Antrag setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannte Person

1. wegen der Tat, die Gegenstand des Fahndungsersuchens oder des Auslieferungsverfahrens ist, im Inland rechtskräftig abgeurteilt wurde oder gegen sie im Inland eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist oder
2. im Inland inhaftiert ist und sie wegen der Tat, die Gegenstand des Fahndungsersuchens oder des Auslieferungsverfahrens ist, in einem Mitgliedstaat oder in einem Schengen-assoziierten Staat rechtskräftig abgeurteilt wurde oder gegen sie in einem Mitgliedstaat oder einem Schengen-assoziierten Staat eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist.

(3) Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Person rechtskräftig abgeurteilt wurde, in dem die Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist oder, falls eine Entscheidung im Ausland getroffen wurde, in dem sie inhaftiert ist. Sobald eine Zuständigkeit nach § 59 Absatz 1 bis 3 gegeben ist, entscheidet dieses Gericht. Der Antrag ist schriftlich in deutscher Sprache zu stellen. Er muss den Gegenstand und den Stand des wegen der Tat geführten Verfahrens darlegen. Dazu wird in der Regel vorzulegen sein:

1. die Entscheidung, durch die die Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde oder die Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung und
2. das ausländische Fahndungsersuchen, das Auslieferungsersuchen oder ein sonstiges Dokument, das über den Gegenstand und den Stand des Verfahrens Auskunft gibt.

Ergangene Urteile oder Entscheidungen mit entsprechender Rechtswirkung sind in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor. Sie informiert das Bundeskriminalamt über die Entscheidung, das die übrigen Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten informiert. Im Falle der Feststellung gemäß Absatz 1 veranlasst sie zudem, dass eine nationale Fahndung nicht durchgeführt wird.

(5) Der Feststellungsantrag nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein anderes Oberlandesgericht oder ein Gericht eines Mitgliedstaates oder eines Schengen-assoziierten Staates rechtskräftig über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens entschieden hat.

(6) Die §§ 83 und 84 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 65

Pflichten inländischer Gerichte und Behörden

Ist in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Schengen-assoziierten Staat ein Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens anhängig, so sind diesem die erforderlichen Informationen und Auskünfte aus den Akten zu erteilen, wenn ein Gericht oder eine Behörde im Inland wegen der Tat eine rechtskräftige Aburteilung oder Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen hat.

Vorläufige Festnahme

Liegen die Voraussetzungen eines Auslieferungshaftbefehls vor, so sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt. Unter den Voraussetzungen des § 127 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist jedermann zur vorläufigen Festnahme befugt.

Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung

Bezieht sich das Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die im Inland angetroffen wird, so ist der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, über das Ersuchen zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist einen Europäischen Haftbefehl zu übermitteln. Der ersuchende Drittstaat ist hiervon zu unterrichten.

Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafvollstreckung

(1) Bezieht sich das Auslieferungsersuchen zur Strafvollstreckung auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist die Zustimmung des ersuchenden Drittstaates zur Vollstreckung im Inland einzuholen, sofern

1. die Übernahme der Strafvollstreckung im Inland nicht ausgeschlossen ist und
2. die betroffene Person einer vereinfachten Auslieferung nicht zugestimmt hat.

(2) Der ersuchende Drittstaat ist für den Fall der Zustimmung zu bitten, binnen angemessener Frist die zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung erforderlichen Unterlagen (§ 101 Absatz 1) zu übersenden. Übermittelt der ersuchende Drittstaat die Unterlagen, so prüft das Oberlandesgericht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme (§ 104). Die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht treten insoweit an die Stelle des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft. Stellt das Oberlandesgericht auf dieser Grundlage sowie nach Anhörung der verfolgten Person gemäß § 101 Absatz 3 erste Alternative fest, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen, ist die Auslieferung unzulässig.

(3) Werden die Unterlagen nicht übersandt, entscheidet das Oberlandesgericht nur über die Zulässigkeit der Auslieferung.

Auslieferung nach Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls

Wurde eine Person von einem Mitgliedstaat an Deutschland übergeben und ersucht ein Drittstaat um die Auslieferung dieser Person, so kann die Auslieferung nur erfolgen, wenn der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, zustimmt.

Bekanntgabe

(1) Wird die verfolgte Person festgenommen, so ist ihr der Grund der Festnahme mitzuteilen.

(2) Liegt ein Auslieferungshaftbefehl vor, so ist er der verfolgten Person unverzüglich bekanntzugeben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.

(3) Die §§ 114a bis 114c der Strafprozessordnung und die §§ 67a, 70a und 70b des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls

(1) Wird die verfolgte Person aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls ergriffen, so ist sie unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt die verfolgte Person unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Darüber hinaus belehrt er sie über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 91). Sodann befragt er sie, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Auslieferung, gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug erheben will. Im Fall des § 61 Absatz 1 Nummer 2 erstreckt sich die Vernehmung auch auf den Gegenstand der Beschuldigung; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die die verfolgte Person von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, dass

1. die ergriffene Person nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist,
2. der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder
3. der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist,

so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung der ergriffenen Person an.

(4) Ist der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben oder der Vollzug ausgesetzt, so ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist, wenn

1. die Voraussetzungen eines neuen Auslieferungshaftbefehls wegen der Tat vorliegen oder
2. Gründe dafür vorliegen, den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls anzuordnen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Generalstaatsanwaltschaft führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(5) Erhebt die verfolgte Person gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug sonstige Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er dies der Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Die Generalstaatsanwaltschaft führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(6) Stimmt die verfolgte Person der vereinfachten Auslieferung zu, nimmt der Richter beim Amtsgericht ihre Erklärung zum vereinfachten Verfahren zu Protokoll.

(7) Die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist unanfechtbar. Die Generalstaatsanwaltschaft kann die Freilassung der verfolgten Person anordnen.

§ 72

Verfahren bei vorläufiger Festnahme

(1) Wird die verfolgte Person vorläufig festgenommen, so ist sie unverzüglich, jedoch spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) § 71 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Befragung nach Satz 4 auf Einwendungen der verfolgten Person gegen die Auslieferung oder gegen die vorläufige Festnahme richtet.

(3) Ist offensichtlich, dass die Auslieferung unzulässig ist oder ein Haftgrund nicht vorliegt, so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung an. Vor der Entscheidung ist die Generalstaatsanwaltschaft anzuhören. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts, längstens jedoch für 14 Tage, festzuhalten ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. § 71 Absatz 4 Satz 3, Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 73

Entscheidung über Einwendungen der verfolgten Person

Über Einwendungen der verfolgten Person gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug entscheidet das Oberlandesgericht. Auf Antrag der verfolgten Person ist diese mündlich durch das Oberlandesgericht anzuhören. Sofern die verfolgte Person sich hiermit einverstanden erklärt, kann das Gericht anordnen, dass die mündliche Anhörung in der Weise erfolgt, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Anhörungszimmer übertragen wird. Das Gericht soll die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält.

§ 74

Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls

(1) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft nicht mehr vorliegen oder die Auslieferung für unzulässig erklärt wird.

(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Generalstaatsanwaltschaft dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag ordnet sie die Freilassung der verfolgten Person an.

§ 75

Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls

(1) Das Oberlandesgericht hat den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls auszusetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft auch durch sie erreicht wird.

(2) § 116 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, die §§ 116a, 123 und 124 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 der Strafprozessordnung sowie § 72 Absatz 1 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

§ 76

Haftprüfung

(1) Befindet sich die verfolgte Person in Auslieferungshaft, so entscheidet das Oberlandesgericht über deren Fortdauer, spätestens wenn die verfolgte Person seit dem Tag der Ergreifung, der vorläufigen Festnahme oder der letzten Entscheidung über die Fortdauer der Haft insgesamt zwei Monate zum Zweck der Auslieferung in Haft ist. Die Haftprüfung wird jeweils nach zwei Monaten wiederholt. Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Haftprüfung innerhalb einer kürzeren Frist vorgenommen wird.

(2) Auf Antrag der verfolgten Person ist diese durch das Oberlandesgericht mündlich anzuhören. Sofern die verfolgte Person sich hiermit einverstanden erklärt, kann das Gericht anordnen, dass die mündliche Anhörung in der Weise erfolgt, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Anhörungszimmer übertragen wird. Das Gericht soll die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält.

(3) Befindet sich die verfolgte Person in vorläufiger Auslieferungshaft oder in einstweiliger Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 77

Vollzug und Vollstreckung der Haft

(1) Für den Vollzug und die Vollstreckung der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft aufgrund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie § 119 der Strafprozessordnung und § 89c des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bestimmt die Anstalt, in welcher die verfolgte Person zu verwahren ist.

(3) Die richterlichen Verfügungen trifft der Vorsitzende des zuständigen Senats des Oberlandesgerichts.

§ 78

Vernehmung der verfolgten Person

(1) Nach dem Eingang des Auslieferungsersuchens beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Vernehmung der verfolgten Person bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie sich befindet.

(2) Der Richter beim Amtsgericht vernimmt die verfolgte Person über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Darüber hinaus belehrt er sie über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (§ 91).

(3) Sodann befragt der Richter beim Amtsgericht die verfolgte Person, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Auslieferung erheben will. Zu dem Gegenstand der Beschuldigung ist die verfolgte Person nur zu vernehmen, wenn die Generalstaatsanwaltschaft dies beantragt; in den übrigen Fällen sind die Angaben, die die verfolgte Person von sich aus hierzu macht, in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Stimmt die verfolgte Person der vereinfachten Auslieferung zu, nimmt der Richter beim Amtsgericht ihre Erklärung zum vereinfachten Verfahren zu Protokoll.

§ 79

Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Auslieferung zulässig ist.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 muss auch erfolgen, soweit die Generalstaatsanwaltschaft die Feststellung der Unzulässigkeit der Auslieferung beantragt.

§ 80

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Reichen die Auslieferungsunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung nicht aus, so entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen. Für ihre Beibringung kann eine Frist gesetzt werden.

(2) Das Oberlandesgericht kann die verfolgte Person vernehmen. Es kann sonstige Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erheben. Im Fall des § 56 Absatz 2 erstreckt sich die Beweiserhebung über die Zulässigkeit der Auslieferung auch darauf, ob die verfolgte Person der ihr zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Oberlandesgericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

(3) Auf Antrag der verfolgten Person ist diese durch das Oberlandesgericht mündlich anzuhören. Sofern die verfolgte Person sich hiermit einverstanden erklärt, kann das Gericht anordnen, dass die mündliche Anhörung in der Weise erfolgt, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Anhörungszimmer übertragen wird.

(4) Das Oberlandesgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 81

Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft, die verfolgte Person und ihr Rechtsbeistand sind über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung zu informieren. Bei der mündlichen Verhandlung muss ein Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft anwesend sein.

(2) Befindet sich die verfolgte Person in Haft, so ist sie vorzuführen, es sei denn, dass sie auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder dass der Vorführung große Entfernung, Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Das Gericht kann anordnen, dass sich die verfolgte Person an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die verfolgte Person aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Das Gericht soll die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich die verfolgte Person bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhält. Wird die verfolgte Person zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und wird nicht nach Satz 2 verfahren, so muss ein Rechtsbeistand ihre Rechte in der Verhandlung wahrnehmen

(3) Befindet sich die verfolgte Person auf freiem Fuß, so kann das Oberlandesgericht ihr persönliches Erscheinen anordnen. Erscheint die ordnungsgemäß geladene verfolgte Person nicht und ist ihr Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann das Oberlandesgericht die Vorführung anordnen.

(4) Inhalt und Umfang der mündlichen Verhandlung bestimmt das Oberlandesgericht. Die anwesenden Beteiligten sind zu hören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 82

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist zu begründen. Er wird der Generalstaatsanwaltschaft, der verfolgten Person und ihrem Rechtsbeistand bekanntgemacht. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.

(2) Beim Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen eines Drittstaates ist § 157 Absatz 2 anzuwenden.

(3) Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit einer Antragstellung gemäß § 83 zu belehren.

§ 83

Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung

(1) Gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 82 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafprozessordnung). Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der zuständige Senat entscheidet in einer Besetzung mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden durch Beschluss.

§ 84

Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände

(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung Umstände ein, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind, oder wird das Eintreten solcher nach der Entscheidung bekannt, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag der verfolgten Person erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung.

(2) Das Oberlandesgericht kann anordnen, dass die Auslieferung bis zur erneuten Entscheidung aufzuschieben ist.

(3) § 80 Absatz 2 und 4 sowie die §§ 81 und 82 gelten entsprechend.

(4) Gegen die erneute Entscheidung nach Absatz 1 ist der Rechtsbehelf nach § 83 statthaft.

§ 85

Haft zur Durchführung der Auslieferung

(1) Ist nach der Bewilligung der Auslieferung die Durchführung der Auslieferung nicht auf andere Weise gewährleistet, so ordnet das Oberlandesgericht durch schriftlichen Haftbefehl die Haft zur Durchführung der Auslieferung an, sofern die Auslieferung unmittelbar bevorsteht und nicht der Vollzug eines bestehenden Auslieferungshaftbefehls (§ 62) angeordnet werden kann.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen:

1. Angaben zur verfolgten Person,
2. die Entscheidung, durch welche die Auslieferung bewilligt worden ist, sowie
3. der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen er sich ergibt.

(3) Die §§ 63, 66, 70, 73 bis 77 gelten entsprechend.

§ 86

Erweiterung der Auslieferungsbewilligung

(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht der Staat, an den die verfolgte Person ausgeliefert worden ist, wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so kann die Zustimmung erteilt werden, wenn nachgewiesen worden ist,

1. dass der Ausgelieferte Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und das Oberlandesgericht entschieden hat, dass wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre, oder
2. dass der Ausgelieferte sich zu Protokoll eines Richters des ersuchenden Staates mit der Verfolgung oder mit der Vollstreckung der Strafe oder der sonstigen Sanktion einverstanden erklärt hat, und wegen der Tat die Auslieferung zulässig wäre.

Wird um Zustimmung zur Verfolgung ersucht, so genügt anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit entsprechender Rechtswirkung (§ 56 Absatz 1 Satz 1) die Urkunde einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, aus der sich die der verfolgten Person zur Last gelegte Tat ergibt.

(2) Für das Verfahren im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten die §§ 79, 80 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 4, § 81 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 82 und 84 Absatz 1 entsprechend. Zuständig für die gerichtliche Entscheidung ist das Oberlandesgericht, das im Auslieferungsverfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig war.

§ 87

Weiterlieferung

(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates wegen der Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, oder wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Weiterlieferung, zur Übergabe des Ausgelieferten zum Zweck der Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion oder zur Abschiebung, so gilt § 86 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den die ausgelieferte Person weitergeliefert oder übergeben werden soll, zulässig sein müsste.

(2) Ist die Auslieferung noch nicht durchgeführt, so kann auf ein Ersuchen der in Absatz 1 bezeichneten Art die Zustimmung erteilt werden, wenn wegen der Tat die Auslieferung an den Staat, an den die verfolgte Person weitergeliefert oder übergeben werden soll, zulässig wäre. Für das Verfahren gelten die §§ 78 bis 84 entsprechend.

§ 88

Vorübergehende Auslieferung

(1) Wird die bewilligte Auslieferung aufgeschoben, weil im Inland gegen die verfolgte Person ein Strafverfahren geführt wird oder eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, so kann die verfolgte Person vorübergehend ausgeliefert werden, wenn eine zuständige Stelle des ersuchenden

Staates hierum ersucht und zusichert, sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzuliefern.

(2) Auf die Rücklieferung der verfolgten Person kann verzichtet werden.

(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Auslieferung aufgeschoben wurde, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem ersuchenden Staat bis zur Rücklieferung oder bis zum Verzicht auf die Rücklieferung erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Auslieferung aufgeschoben worden, weil gegen die verfolgte Person zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder
2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten der verfolgten Person nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.

§ 89

Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren

(1) Im Zusammenhang mit einer Auslieferung können an den ersuchenden Staat ohne besonderes Ersuchen solche Gegenstände herausgegeben werden,

1. die als Beweismittel für das ausländische Verfahren dienen können oder
2. die die verfolgte Person oder ein Beteiligter durch die Tat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist, für die Tat oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Rechte dritter Personen unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

(4) Über die Zulässigkeit der Herausgabe entscheidet auf Einwendungen der verfolgten Person, auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag dritter Personen das Oberlandesgericht. Erklärt das Oberlandesgericht die Herausgabe für zulässig, so kann es demjenigen, der seine Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen. Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht sie für unzulässig erklärt hat.

Beschlagnahme und Durchsuchung

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat nach § 89 in Betracht kommt, können, auch schon vor Eingang des Auslieferungsersuchens, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Ist noch kein Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befasst, so werden die Beschlagnahme und die Durchsuchung zunächst von dem Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.

Vereinfachte Auslieferung

(1) Hat sich eine verfolgte Person, gegen die ein Auslieferungshaftbefehl besteht, nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, so stellt die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich einen Antrag an das Oberlandesgericht, über die Zulässigkeit der vereinfachten Auslieferung zu entscheiden. Das Oberlandesgericht entscheidet ohne Anforderung der Unterlagen nach § 56.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann auf die Beachtung der Voraussetzungen des § 57 verzichtet werden, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.

(3) Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(4) Unbeschadet des § 71 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 72 Absatz 2, und des § 78 Absatz 2 Satz 3 wird die verfolgte Person über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen (Absätze 1 bis 3) auch auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft belehrt. Zuständig für die Belehrung sowie die Protokollierung ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet, im Fall des § 80 Absatz 3 und 4 der Richter beim Oberlandesgericht.

Anrufung des Bundesgerichtshofes

(1) Hält es das Oberlandesgericht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für geboten, dass der Bundesgerichtshof über die Klärung einer für die Zulässigkeit der Auslieferung maßgeblichen Rechtsfrage entscheidet, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Rechtsfrage ein.

(2) Das Oberlandesgericht holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach Absatz 1 auch ein, wenn die verfolgte Person, der Generalbundesanwalt oder die Generalstaatsanwaltschaft dies beantragen. Der Antrag kann nur im Verfahren nach § 83 gestellt werden.

(3) In dem Antrag ist anzugeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Seitens der verfolgten Person kann dies nur in einer von dem Rechtsbeistand unterzeichneten Schrift geschehen.

(4) Der Bundesgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Er gibt der verfolgten Person Gelegenheit zur Äußerung.

A b s c h n i t t 2

A u s g e h e n d e E r s u c h e n

§ 93

Ersuchen

(1) Die nach § 131 Absatz 1 der Strafprozessordnung zuständige Stelle entscheidet über die Einleitung einer Fahndung und die Stellung eines Auslieferungsersuchens.

(2) Um Fahndung und Auslieferung kann nur ersucht werden, wenn wegen der Tat ein nationaler Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl vorliegt.

§ 94

Rücklieferung

(1) Eine verfolgte Person, die für ein im Inland gegen sie geführtes Strafverfahren auf Ersuchen unter der Bedingung späterer Rücklieferung vorübergehend ausgeliefert worden ist, wird zum vereinbarten Zeitpunkt an den ersuchten Staat zurückgeliefert, sofern dieser nicht darauf verzichtet. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Rücklieferung ist die Staatsanwaltschaft, die an dem in Satz 1 bezeichneten Strafverfahren beteiligt ist.

(2) Gegen die verfolgte Person kann durch schriftlichen Haftbefehl die Haft angeordnet werden, wenn die Rücklieferung sonst nicht gewährleistet wäre. In dem Haftbefehl sind anzuführen:

1. Angaben zur verfolgten Person,
2. der Staat, an den die Rücklieferung erfolgen soll, sowie
3. die Gründe, welche die Haftanordnung rechtfertigen.

(3) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Strafverfahren für die Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen jeweils zuständig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die §§ 63, 66, 74, 75, 77 und 97 Absatz 4 gelten entsprechend.

Kapitel 3

Durchlieferung

§ 95

Zulässigkeit der Durchlieferung

(1) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch das Inland durchgeliefert werden.

(2) Eine ausländische Person, die in einem ausländischen Staat wegen einer Tat, die dort mit Strafe bedroht ist, verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen ausländischen Staates, der die Vollstreckung übernommen hat, zur Vollstreckung einer wegen der Tat verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion durch das Inland durchgeliefert werden.

(3) Die Durchlieferung ist nur zulässig, wenn

wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat die folgenden Unterlagen vorgelegt worden sind:

1. im Fall des Absatzes 1 die in § 56 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen und
2. im Fall des Absatzes 2 die in § 56 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen.

Wird um Durchlieferung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 und des § 33 Absatz 2 Satz 1 für mindestens eine der dem Ersuchen zugrunde liegenden Taten vorliegen.

§ 96

Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen erlässt das Oberlandesgericht. § 58 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist

1. im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die verfolgte Person voraussichtlich in das Inland übergeben werden wird,
2. im Fall der Durchlieferung auf dem Luftweg das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk voraussichtlich die erste Zwischenlandung stattfinden soll.

(3) Soweit sich eine Zuständigkeit nach Absatz 2 auch bei Einholung von nachträglichen Auskünften des ersuchenden Staates nicht ermitteln lässt, ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.

Durchlieferungsverfahren

(1) Die verfolgte Person wird zu ihrer Sicherung in Haft gehalten, wenn die Durchlieferung nicht offensichtlich unzulässig ist.

(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl (Durchlieferungshaftbefehl) des Oberlandesgerichts angeordnet. § 62 Absatz 2 und § 80 Absatz 1 gelten entsprechend.

(3) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn ein Durchlieferungshaftbefehl erlassen worden ist.

(4) Der Durchlieferungshaftbefehl ist der verfolgten Person unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Inland bekanntzugeben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift des Durchlieferungshaftbefehls.

(5) Kann die Durchlieferung voraussichtlich nicht bis zum Ablauf des auf die Übergabe folgenden Tages abgeschlossen werden, so ist die verfolgte Person unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach ihrem Eintreffen im Inland, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt sie über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er sie, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen den Durchlieferungshaftbefehl oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung erheben will. Erhebt die verfolgte Person Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft oder gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung, so teilt er dies der Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(6) Die §§ 74, 77, 83, 84 Absatz 1, 2 und § 92 gelten entsprechend, ebenso § 76 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt.

(7) Die bei einer Durchlieferung übernommenen Gegenstände können ohne besonderes Ersuchen gleichzeitig mit der Übergabe der verfolgten Person herausgegeben werden.

Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung

(1) Ist die Durchlieferung bewilligt worden, so kann die verfolgte Person auf Ersuchen einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates zunächst zum Vollzug einer vorübergehenden Auslieferung und einer nachfolgenden Rücklieferung durch das Inland durchgeliefert werden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Durchlieferungshaftbefehl auch auf die weiteren Übergabefälle zu erstrecken.

Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

(1) Hat eine zuständige Stelle eines ausländischen Staates angekündigt, sie werde eine ausländische Person zum Zweck der Auslieferung auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung durch das Inland befördern lassen, und mitgeteilt, dass die gemäß § 95 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen vorliegen, so wird die Ankündigung im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung als Ersuchen um Durchlieferung behandelt.

(2) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung und unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidiens-tes zur vorläufigen Festnahme befugt.

(3) Die verfolgte Person ist unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der Festnahme, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen. Der Richter beim Amtsgericht vernimmt sie über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere über ihre Staatsangehörigkeit. Er weist sie darauf hin, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen kann und dass es ihr freisteht, sich zu der ihr zur Last gelegten Tat zu äußern oder dazu nicht auszusagen. Sodann befragt er sie, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die Durchlieferung oder dagegen erheben will, dass sie festgehalten wird.

(4) Ist offensichtlich, dass die Durchlieferung unzulässig ist, so ordnet der Richter beim Amtsgericht die Freilassung der verfolgten Person an. Andernfalls ordnet der Richter beim Amtsgericht an, dass sie bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist. § 71 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 7 gilt entsprechend.

(5) Der Durchlieferungshaftbefehl kann schon vor Eingang der in § 95 Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Unterlagen erlassen werden. Er ist der verfolgten Person unverzüglich bekanntzugeben. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift.

(6) Der Durchlieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn die verfolgte Person seit dem Tag der vorläufigen Festnahme insgesamt zwei Monate zum Zweck der Durchlieferung in Haft ist, ohne dass die Durchlieferungsunterlagen eingegangen sind.

(7) Nach dem Eingang der Unterlagen beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Vernehmung der verfolgten Person durch den Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet. § 97 Absatz 5 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend. Sodann beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob der Durchlieferungshaftbefehl aufrechtzuerhalten ist.

(8) Die Durchlieferung darf nur bewilligt werden, wenn das Oberlandesgericht den Durchlieferungshaftbefehl aufrechterhalten hat.

Kapitel 4

Vollstreckungshilfe

Abschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 100

Grundsatz

Rechtshilfe kann für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit durch Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion geleistet werden. Teil 2 Kapitel 4 ist auch auf die Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung anzuwenden, die ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht eines ausländischen Staates getroffen hat, sofern der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegt.

§ 101

Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit

(1) Eine im Ausland rechtskräftig verhängte Strafe oder sonstige Sanktion kann nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn

1. ein vollständiges rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis vorliegt,
2. das ausländische Erkenntnis in einem Verfahren ergangen ist, welches mit der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich ihrer Zusatzprotokolle, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind, im Einklang steht,
3. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der Tat, die dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegt,
 - a) eine Strafe, eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Geldbuße hätte verhängt werden können oder
 - b) in Fällen, in denen eine Anordnung der Einziehung vollstreckt werden soll, eine derartige Anordnung, hätte getroffen werden können,
4. keine Entscheidung der in § 36 Absatz 1 genannten Art ergangen ist, es sei denn, in Fällen, in denen eine Anordnung der Einziehung vollstreckt werden soll, könnte eine solche Anordnung entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden, und
5. die Vollstreckung nicht nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre; ungeachtet dessen ist die Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung zulässig, wenn

- a) für die der Anordnung zugrunde liegende Tat deutsches Strafrecht nicht gilt oder
- b) eine solche Anordnung, gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, nach § 76a Absatz 2 des Strafgesetzbuches erfolgen könnte.

(2) Ist in einem ausländischen Staat eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden und hält die verurteilte Person sich dort auf, so ist die Vollstreckung ferner nur zulässig, wenn sich die verurteilte Person nach Belehrung zu Protokoll eines Richters des ausländischen Staates oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion, die gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit in einem ausländischen Staat verhängt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 2 bis 5 unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise für vollstreckbar erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 105 Absatz 1 zwei Jahre Freiheitsentzug.

(4) Sieht das im Inland geltende Recht Sanktionen, die der im ausländischen Staat verhängten Sanktion ihrer Art nach entsprechen, nicht vor, so ist die Vollstreckung nicht zulässig.

(5) Soweit in der ausländischen Anordnung der Einziehung eine Entscheidung hinsichtlich der Rechte dritter Personen getroffen wurde, so ist diese bindend, es sei denn,

1. der dritten Person wurde keine ausreichende Gelegenheit gegeben, ihre Rechte geltend zu machen,
2. die Entscheidung ist unvereinbar mit einer im Inland getroffenen zivilrechtlichen Entscheidung in derselben Sache oder
3. die Entscheidung bezieht sich auf Rechte dritter Personen an einem im Bundesgebiet belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht; zu den Rechten dritter Personen gehören auch Vormerkungen.

(6) Der Entzug oder die Aussetzung eines Rechts, ein Verbot sowie der Verlust einer Fähigkeit werden auf das Inland erstreckt, wenn eine nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.

§ 102

Sachliche Zuständigkeit

Über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses entscheidet das Landgericht. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses richtet sich nach dem Wohnsitz der verurteilten Person.

(2) Hat die verurteilte Person keinen Wohnsitz im Inland, so richtet sich die Zuständigkeit in folgender Reihenfolge

1. nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt,
2. nach ihrem letzten Wohnsitz, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist,
3. nach dem Ort, wo sie ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, zuerst ermittelt wird.

Für den Fall der ausschließlichen Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung oder einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Gegenstand belegen ist, auf den sich die Einziehung bezieht, oder, wenn sich die Einziehung nicht auf einen bestimmten Gegenstand bezieht und bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen der verurteilten Person befindet. Befindet sich Vermögen der verurteilten Person in den Bezirken verschiedener Landgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Landgericht oder, solange noch kein Landgericht befasst ist, welche Staatsanwaltschaft zuerst mit der Sache befasst wurde.

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Reichen die übermittelten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht aus, so entscheidet das Gericht erst, wenn dem ausländischen Staat Gelegenheit gegeben worden ist, ergänzende Unterlagen beizubringen.

(2) § 80 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, 4 und § 81 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 80 Absatz 2 Satz 1 und § 81 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die verurteilte Person sowie dritte Personen, die im Falle der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten, müssen vor der Entscheidung Gelegenheit erhalten, sich zu äußern.

Umwandlung der ausländischen Sanktion

(1) Soweit die Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses zulässig ist, wird es für vollstreckbar erklärt. Zugleich ist die insoweit verhängte Sanktion in die Sanktion im deutschen Recht umzuwandeln, die ihr am meisten entspricht. Für die Höhe der festzusetzenden Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; sie darf jedoch das Höchstmaß der im Inland für die Tat angedrohten Sanktion nicht überschreiten. An die Stelle dieses Höchstmaßes tritt ein Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsentzug, wenn die Tat im Inland

1. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht ist oder
2. als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, die ausländische Sanktion jedoch nach Satz 2 in eine freiheitsentziehende Sanktion umzuwandeln ist.

(2) Bei der Umwandlung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße wird der in ausländischer Währung berechnete Geldbetrag nach dem im Zeitpunkt des ausländischen Erkenntnisses maßgeblichen Kurswert in Euro umgerechnet.

(3) Soweit eine Anordnung der Einziehung, die einen bestimmten Gegenstand betrifft, umzuwandeln ist, bezieht sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auf diesen Gegenstand. Statt auf den bestimmten Gegenstand kann sich die Erklärung der Vollstreckbarkeit auch auf einen dem Wert des Gegenstandes entsprechenden Geldbetrag beziehen, wenn

1. der ausländische Staat darum ersucht hat und
2. die Voraussetzungen des § 76 des Strafgesetzbuches in entsprechender Anwendung vorliegen.

Ist die Anordnung der Einziehung dem Wert nach bestimmt, so ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Umwandlung einer gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes verhängten Sanktion gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(5) Auf die festzusetzende Sanktion sind der Teil der Sanktion, der in einem ausländischen Staat gegen die verurteilte Person wegen der Tat bereits vollstreckt worden ist, sowie nach § 128 erlittene Haft anzurechnen. Ist die Anrechnung bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit unterblieben oder treten danach die Voraussetzungen für die Anrechnung ein, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

§ 106

Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen

(1) Hat der Urteilsstaat die Bedingung gestellt, dass ab der Übergabe einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit die freiheitsentziehende Sanktion noch für einen bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt wird, so kann das Gericht unter Beachtung der Interessen der verurteilten Person ausnahmsweise

1. abweichend von § 105 Absatz 1 Satz 3 auch eine Sanktion festsetzen, die das Höchstmaß der im Inland für die Tat angedrohten Sanktion überschreitet, und
2. die Vollstreckung des Restes der in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbaren Freiheitsstrafe gemäß § 111 Absatz 2 nur nach Zustimmung des Urteilsstaates zur Bewährung aussetzen.

(2) Eine Entscheidung des Gerichts nach Absatz 1 kann nur ergehen, wenn die verurteilte Person diese beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person im Ausland festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufskonsularbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann.

(3) Hat der Urteilsstaat nach einer Entscheidung des Gerichts gemäß Absatz 1 oder nach § 105 Absatz 1 die Bedingung gestellt, dass ab der Übergabe die freiheitsentziehende Sanktion noch für einen bestimmten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt wird, so trifft das Gericht von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag der verurteilten Person erneut eine Entscheidung gemäß Absatz 1.

§ 107

Entscheidung über die Vollstreckbarkeit

(1) Über die Vollstreckbarkeit entscheidet das Landgericht durch Beschluss. Soweit das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt wird, sind das Erkenntnis sowie Art und Höhe der zu vollstreckenden Sanktion in der Entscheidungsformel anzugeben.

(2) Gegen den Beschluss des Landgerichts können die Staatsanwaltschaft, die verurteilte Person und dritte Personen, die für den Fall der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung Rechte an einem Gegenstand geltend gemacht haben, sofortige Beschwerde einlegen. Für das weitere Verfahren gilt § 92 entsprechend.

(3) Die rechtskräftigen Entscheidungen des Gerichts sind dem Bundeszentralregister unverzüglich durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die in dem ausländischen Erkenntnis verhängte Sanktion in eine Geldbuße umgewandelt worden ist oder die rechtskräftige Entscheidung ausschließlich eine Anordnung der Einziehung zum Gegenstand hatte. Ist das ausländische Erkenntnis im Bundeszentralregister einzutragen, so ist die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit bei der Eintragung zu vermerken. Die §§ 12 bis 16 des Bundeszentralregistergesetzes gelten entsprechend.

§ 108

Bewilligung der Rechtshilfe

(1) Die Rechtshilfe darf nur bewilligt werden, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. § 107 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Wird die Vollstreckung einer Geld- oder Freiheitsstrafe bewilligt, darf die Tat nach deutschem Recht nicht mehr verfolgt werden.

(4) Die Bewilligung der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung steht der rechtskräftigen Anordnung und Entscheidung im Sinne der §§ 73 und 74 des Strafgesetzbuches gleich. § 433 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 109

Entschädigung der verletzten Person

(1) Wurde aus einer ausländischen Anordnung der Einziehung von Taterträgen im Inland in Vermögenswerte der verurteilten Person vollstreckt, so wird die durch die der ausländischen Anordnung zugrunde liegende Straftat verletzte Person auf Antrag aus der Staatskasse entschädigt, soweit

1. ein deutsches oder ausländisches Gericht gegen die verurteilte Person eine rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch auf Schadenersatz erlassen hat oder sich diese durch einen Vollstreckungstitel gegenüber der verletzten Person zur Zahlung verpflichtet hat,
2. der Vollstreckungstitel nach Nummer 1 im Inland vollstreckbar ist,
3. die verletzte Person glaubhaft macht, dass der Vollstreckungstitel nach Nummer 1 den Schadenersatz aus der der Anordnung der Einziehung von Taterträgen zugrunde liegenden Straftat umfasst und
4. die verletzte Person glaubhaft macht, dass sie durch die Vollstreckung aus dem Vollstreckungstitel nach Nummer 1 ihre Befriedigung nicht vollständig erlangen könne.

Die Entschädigung ist gegen Abtretung des Anspruchs auf Schadenersatz in entsprechender Höhe zu leisten.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn die Rechte der verletzten Person gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches fortbestehen.

(3) Der Umfang der Entschädigung ist durch den der deutschen Staatskasse verbleibenden Erlös des aus der Anordnung der Einziehung von Taterträgen im Inland vollstreckten Vermögenswertes begrenzt. Haben mehrere Verletzte einen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt, so bestimmt sich deren Entschädigung nach der Reihenfolge ihrer Anträge. Gehen mehrere Anträge am gleichen Tag ein und reicht der Erlös nicht zur Entschädigung dieser Personen aus, so sind sie anteilig nach der Höhe ihrer Schadenersatzansprüche zu entschädigen.

(4) Der Antrag ist an die zuständige Vollstreckungsbehörde zu richten. Er kann abgelehnt werden, wenn sechs Monate nach Beendigung der Vollstreckung in den Vermögenswert, aus dem die Entschädigung geleistet werden könnte, vergangen sind. Die Vollstreckungsbehörde kann angemessene Fristen setzen, binnen deren die verletzte Person erforderliche Unterlagen beizubringen hat.

(5) Gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet.

§ 110

Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens

(1) Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann mit der zuständigen Behörde des ausländischen Staates für den Einzelfall eine Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung der aus der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung stammenden Vermögenswerte treffen, soweit die Gegenseitigkeit zugesichert ist.

(2) Vereinbarungen, die sich auf nationales Kulturgut nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kulturgutschutzgesetzes beziehen, bedürfen der Einwilligung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

Vollstreckung

(1) Nach Bewilligung der Rechtshilfe führt die nach § 102 Satz 2 zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung durch, soweit der ausländische Staat mit der Vollstreckung einverstanden ist. Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sanktion, die in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umgewandelt worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Vollstreckung des Restes einer freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend. Würde bei zeitiger Freiheitsstrafe der Zeitraum, nach dem zwei Drittel der Strafe verbüßt sind, mehr als 15 Jahre betragen, ist zusätzlich § 57a des Strafgesetzbuches mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 und die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, trifft das nach § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung oder nach § 82 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Gericht oder, falls eine Zuständigkeit nach dieser Vorschrift nicht begründet ist, das für die Entscheidung nach § 102 zuständige Gericht.

(4) Die Vollstreckung der umgewandelten Sanktion richtet sich nach den Vorschriften, die auf eine entsprechende, in der Bundesrepublik Deutschland verhängte Sanktion anwendbar wären.

(5) Die Vollstreckung eines Geldbetrages ist einzustellen oder zu beschränken, wenn die verurteilte Person eine Urkunde vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Geldbetrag in einem anderen Staat vollstreckt wurde oder dies der Vollstreckungsbehörde auf andere Weise bekannt wird.

(6) Von der Vollstreckung ist abzusehen, wenn eine zuständige Stelle des ausländischen Staates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind.

(7) Wurde eine ausländische Anordnung der Einziehung von Taterträgen vollstreckt und ergeben sich aus ihr Anhaltspunkte dafür, dass eine namentlich bekannte Person gegen die verurteilte Person aus der der Anordnung zugrunde liegenden Tat einen Schadenersatzanspruch haben könnte, so ist diese durch die Vollstreckungsbehörde unverzüglich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift über die Rechte nach § 109 zu belehren. Davon kann abgesehen werden, wenn die in § 109 Absatz 4 Satz 2 genannte Frist verstrichen ist.

Kosten der Vollstreckung

Die verurteilte Person trägt die Kosten der Vollstreckung. Sie trägt auch die notwendigen Kosten ihrer Übergabe, sofern die Übergabe nur mit ihrem Einverständnis erfolgen kann. Von der Auferlegung der Kosten ist abzusehen, wenn dies im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Person und deren Haftbedingungen im Ausland eine unerträgliche Härte darstellen würde. § 74 des Jugendgerichtsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Kostenentscheidung ist in dem Beschluss nach § 107 Absatz 1 zu tenorieren.

Abschnitt 2

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Drittstaat

§ 113

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

(1) Die Vollstreckung einer im Inland gegen eine ausländische Person verhängten strafrechtlichen Sanktion kann auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn

1. die verurteilte Person in dem ausländischen Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält und nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, oder
2. die Vollstreckung in dem ausländischen Staat im Interesse der verurteilten Person oder im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Die Übergabe der verurteilten Person darf nur zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion erfolgen; die §§ 35 und 57 gelten entsprechend.

(2) Die Vollstreckung einer im Inland gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verhängten nicht freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion kann auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ferner kann die Vollstreckung einer im Inland gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verhängten strafrechtlichen Sanktion auf einen ausländischen Staat übertragen werden, wenn

1. die verurteilte Person in dem ausländischen Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich dort aufhält,
2. die verurteilte Person nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist, und
3. der verurteilten Person durch die Vollstreckung in dem ausländischen Staat keine erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile erwachsen.

Hält sich die verurteilte Person nicht in dem ausländischen Staat auf, so darf die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion ferner nur übertragen werden, wenn sich die verurteilte Person nach Belehrung zu Protokoll eines Richters oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Vollstreckung darf nur übertragen werden, wenn gewährleistet ist, dass der ausländische Staat eine Rücknahme oder eine Beschränkung der Übertragung beachten wird.

(4) Die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion darf nur übertragen werden, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem ausländischen Staat für zulässig erklärt hat. Über die Zulässigkeit entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluss. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die zu vollstreckende strafrechtliche Sanktion verhängt hat, oder, wenn gegen die verurteilte Person im Inland eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, nach § 462a

Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung und nach den §§ 82 bis 85 des Jugendgerichtsgesetzes. § 58 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 80 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, 4, § 81 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 84 und 104 Absatz 3 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 80 Absatz 2 Satz 1 und § 81 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der ausländische Staat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, soweit der ausländische Staat sie nicht zu Ende geführt hat.

§ 114

Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens

Für den Fall der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung in einem ausländischen Staat gilt § 110 Absatz 1 entsprechend.

Kapitel 5

Sonstige Rechtshilfe

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 115

Zulässigkeit der Rechtshilfe

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates kann sonstige Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit geleistet werden.

(2) Auf die Vornahme der für die Rechtshilfe erforderlichen Maßnahme findet deutsches Recht Anwendung. Die Rechtshilfe darf nur geleistet werden, wenn auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.

§ 116

Bewilligung

(1) Die Bewilligungsbehörde prüft nach Eingang eines Ersuchens vorläufig, ob die Rechtshilfe offensichtlich unzulässig ist oder der Bewilligung anderweitige Bedenken entgegenstehen. Ist das nicht der Fall, ersucht sie die zuständige Behörde oder das Gericht um Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe und Vornahme der Rechtshilfemaßnahme. Stehen Bedenken entgegen, lehnt sie die Rechtshilfe ab.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Vornahme der Maßnahme und Vorliegen der Entscheidung über die Zulässigkeit abschließend über die Leistung der Rechtshilfe.

(3) Die Rechtshilfe darf nicht nach Absatz 2 bewilligt werden, wenn ein Gericht entschieden hat, dass die Rechtshilfe nicht zulässig ist. Hält die Bewilligungsbehörde die Rechtshilfe abweichend von der Entscheidung über die Zulässigkeit für unzulässig, lehnt sie die Rechtshilfe ab.

(4) § 47 ist auf die abschließende Bewilligungsentscheidung anzuwenden.

§ 117

Vornahme der Maßnahme

(1) Eine Behörde oder ein Gericht, das für die Vornahme der Maßnahme zuständig oder darin eingebunden ist, entscheidet auch über die Zulässigkeit der Rechtshilfe.

(2) Hält die Behörde oder das Gericht die Rechtshilfe für zulässig, nimmt sie die Maßnahme vor. Treten nach der Entscheidung nach Satz 1 Umstände ein, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind oder werden solche bekannt, so entscheidet die Behörde oder das Gericht von Amts wegen erneut über die Zulässigkeit der Rechtshilfe.

§ 118

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit sind die gleichen Rechtsbehelfe statthaft wie gegen die jeweilige Maßnahme. Ein Gericht, das über einen gegen die Maßnahme gerichteten Rechtsbehelf entscheidet, entscheidet auch über die Zulässigkeit der Rechtshilfe zum Zeitpunkt dieser Entscheidung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Maßnahme können gemeinsam mit dem Rechtsbehelf angefochten werden, der gegen die Maßnahme zulässig ist.

(2) Soweit für eine betroffene Person kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme statthaft ist, kann diese Person zur Überprüfung der Zulässigkeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die Zuständigkeit gelten die §§ 162 und 169 der Strafprozessordnung entsprechend. Die gerichtliche Entscheidung kann bereits vor der Entscheidung über die Zulässigkeit beantragt werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person erforderlich ist.

(3) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichts nach Absatz 2 ist die Beschwerde statthaft. Die Vorschriften der Strafprozessordnung für die Beschwerde gelten entsprechend. Es kann auch die für die Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.

Datenübermittlung ohne Ersuchen

(1) Ohne ein Ersuchen dürfen Daten, die den Verdacht einer Straftat begründen, an öffentliche Stellen anderer Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen übermittelt werden. Über die Zulässigkeit der Übermittlung entscheidet die Stelle, die für ein hierauf gerichtetes Ersuchen zuständig wäre.

(2) Die Übermittlung setzt voraus, dass

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung erforderlich ist, um
 - a) ein Strafverfahren in einem anderen Staat oder seitens einer zwischen- und überstaatlichen Stelle einzuleiten oder
 - b) ein in einem anderen Staat bereits eingeleitetes Strafverfahren zu fördern, und
 - c) in dem Fall des Buchstabens a oder b eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach deutschem Recht anzunehmen ist,
2. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffende Maßnahme nach Nummer 1 zuständig ist, und
3. im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten die Voraussetzungen der §§ 25 bis 29 erfüllt sind.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn ein auf Übermittlung der Daten gerichtetes Rechtshilfeersuchen abzulehnen wäre, insbesondere soweit die §§ 33 bis 39 entgegenstehen. Sie unterbleibt auch, wenn

1. es sich bei den Daten um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die unter die je Kategorie von betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten fallen, die genannt werden in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 in Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (AbI. L 135 vom 24.5.2016, S. 53)), die durch die Verordnung (EU) 2022/991 (AbI. L 169 vom 27.6.2022, S. 1) geändert worden ist,
2. die Daten sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben,
3. objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der Daten
 - a) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
 - b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder
 - c) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

(4) Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, die Staatsanwaltschaft, die für ein Ersuchen nach § 4 örtlich zuständig wäre, hat ihre Zustimmung zur Verwendung

als Beweismittel erteilt. Die Verwendung als Beweismittel kann auf Ersuchen auch nachträglich genehmigt werden.

§ 120

Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton

(1) Die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen kann auch unter gleichzeitiger Direktübertragung in Bild und Ton in den ersuchenden Staat erfolgen. Sie ist durch ein Gericht durchzuführen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist oder das Ersuchen von einem Gericht gestellt wurde.

(2) Die Vernehmung richtet sich nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz. Die Sachleitung obliegt der deutschen Justizbehörde. Neben den nach deutschem Recht bestehenden Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechten sind auch vom ersuchenden Staat mitgeteilte, nach seinem Recht bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte zu beachten.

(3) Die Verpflichtung, einer entsprechenden Ladung Folge zu leisten, gilt nur in dem Umfang, in dem die zu vernehmende Person auch nach deutschem Recht hierzu verpflichtet wäre.

§ 121

Vorübergehende Übergabe in das Ausland für ein ausländisches Verfahren

(1) Eine Person, die sich im Inland in Untersuchungs- oder Straftat befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann an einen ausländischen Staat auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates für ein dort anhängiges Verfahren als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend übergeben werden, wenn

1. sie sich nach Belehrung zu Protokoll eines Richters damit einverstanden erklärt hat,
2. nicht zu erwarten ist, dass infolge der Übergabe die Freiheitsentziehung verlängert oder der Zweck des Strafverfahrens beeinträchtigt werden wird,
3. gewährleistet ist, dass sie während ihres vorübergehenden Aufenthaltes im ersuchenden Staat nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in ihrer Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird,
4. gewährleistet ist, dass sie im Fall ihrer Freilassung den ersuchenden Staat verlassen darf, und
5. gewährleistet ist, dass sie unverzüglich nach der Beweiserhebung zurückübergeben werden wird, es sei denn, dass sie darauf verzichtet hat.

Das Einverständnis nach Satz 1 Nummer 1 kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Übergabe vor und führt sie durch. Örtlich zuständig ist die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk die Freiheitsentziehung vollzogen wird.

(3) Die in dem ersuchenden Staat erlittene Freiheitsentziehung wird auf die im Inland zu vollziehende Freiheitsentziehung angerechnet. § 88 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 122

Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren

(1) Wer sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann für ein dort anhängiges Verfahren auf Ersuchen einer zuständigen Stelle dieses Staates zu einer Beweiserhebung vorübergehend in das Inland übergeben und nach der Beweiserhebung zurückübergeben werden. Zur Sicherung ihrer Rückübergabe wird die betroffene Person in Haft gehalten.

(2) Die Haft wird durch schriftlichen Haftbefehl angeordnet. In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. die Angaben zur betroffenen Person,
2. das Ersuchen um Beweiserhebung in Anwesenheit der betroffenen Person sowie
3. der Haftgrund.

(3) Die Haftentscheidung trifft der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die örtliche Zuständigkeit nach § 4 begründet ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die §§ 77 und 97 Absatz 4 sowie § 121 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 123

Durchbeförderung von Zeugen

(1) Eine ausländische Person, die sich in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebracht ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Stelle als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins durch das Inland in einen dritten Staat durchbefördert und nach der Beweiserhebung zurückbefördert werden.

(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung wird der Betroffene in Haft gehalten. Die §§ 77, 80 Absatz 1, § 92, die §§ 96 und 97 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 99 und 122 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 124

Durchbeförderung zur Vollstreckung

Für die Durchbeförderung einer ausländischen Person zur Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion aus dem Staat, in dem sie verurteilt worden ist, durch das Inland in einen ausländischen Staat, der die Vollstreckung übernommen hat, gelten § 95 Absatz 2 und 3, sowie die §§ 96, 97 und 99 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ersuchen auch von einer zuständigen Stelle des Urteilsstaates gestellt werden kann.

Herausgabe von Beweismitteln

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines ausländischen Staates können Gegenstände und Daten herausgegeben werden, die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können. Soweit das Ersuchen Kulturgüter betrifft, sind insofern bestehende Sonderregeln zu beachten.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn

1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre,
2. eine Beschlagnahmeanordnung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates vorgelegt wird oder aus einer Erklärung einer solchen Stelle hervorgeht, dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, wenn die Gegenstände sich im ersuchenden Staat befänden, und
3. gewährleistet ist, dass Rechte dritter Personen angemessen berücksichtigt werden und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

(3) Die nach § 4 zuständige Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung über die Herausgabe vor und führt die bewilligte Herausgabe durch.

Beschlagnahme, Erhebung, Sicherstellung und Durchsuchung

(1) Gegenstände und Daten, deren Herausgabe an einen ausländischen Staat in Betracht kommt und nicht von vornherein unzulässig erscheint, können auch schon vor Eingang eines zu erwartenden Ersuchens um Herausgabe erhoben, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden. Zu diesem Zweck kann auch eine Durchsuchung vorgenommen werden.

(2) Gegenstände und Daten können unter den Voraussetzungen des § 125 Absatz 1 und 2 Nummer 1 auch dann erhoben, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt werden, wenn dies zur Erledigung eines nicht auf Herausgabe der Gegenstände oder Daten gerichteten Ersuchens erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Zuständigkeit für die Anordnung richtet sich nach den §§ 162 und 169 der Strafprozessordnung, soweit nicht die Strafprozessordnung für die jeweilige Maßnahme die Zuständigkeit eines anderen Gerichts vorsieht.

(4) Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt, die Beschlagnahme und die Durchsuchung anzuordnen.

Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehungsentscheidung

(1) Zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder einer Einziehungsentscheidung können Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden. Dies gilt auch vor Eingang der zu vollstreckenden Entscheidung im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 1, sofern eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Angabe der verdächtigen Person, der Zuwiderhandlung, wegen derer das Strafverfahren geführt wird, und der Zeit und des Ortes ihrer Begehung hierum ersucht.

(2) Zur Sicherung der Vollstreckung einer erst noch zu treffenden oder noch nicht die Voraussetzungen von § 101 Absatz 1 Nummer 1 erfüllenden Entscheidung über eine Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehung können unter den Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Sicherstellungsmaßnahmen nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung getroffen werden.

(3) Für die Anordnung der Sicherstellungsmaßnahme gilt § 126 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Sicherstellungsmaßnahmen sind ausgeschlossen, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.

(5) Eine Herausgabe nach Absatz 2 sichergestellter Vermögenswerte an die zuständige Stelle des ausländischen Staates kann erst im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen und vollstreckbaren ausländischen Entscheidung im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen.

Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

(1) Liegt ein vollständiges rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 vor oder hat eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Angabe der Zuwiderhandlung, die zu der Verurteilung geführt hat, Zeit und Ort ihrer Begehung und möglichst genauer Beschreibung der verurteilten Person vor dessen Eingang darum ersucht, so kann zur Sicherung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion gegen die verurteilte Person die Haft angeordnet werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen

1. der Verdacht begründet ist, dass sie sich dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entziehen werde, oder
2. der dringende Verdacht begründet ist, dass sie in dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit in unlauterer Weise die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

(2) Die Haftentscheidung trifft das für die Entscheidung nach § 102 zuständige Gericht. Die §§ 61, 62, 69 und 72 bis 76 gelten entsprechend. An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt das Landgericht, an die Stelle der Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Gegen die Entscheidungen des Landgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 129

Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren

(1) Eine in einem ausländischen Staat in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel untergebrachte Person, die einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde auf Ersuchen als Zeuge zur Vernehmung, zur Gegenüberstellung oder zur Einnahme eines Augenscheins vorübergehend übergeben worden ist, wird während ihres Aufenthalts im Inland zur Sicherung ihrer Rückübergabe in Haft gehalten.

(2) Die Haftentscheidung trifft das Gericht, das mit der Sache befasst ist, im vorbereitenden Verfahren der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft bestimmt die Anstalt, in welcher die betroffene Person zu verwahren ist.

(4) Die §§ 77 und 97 Absatz 4, § 121 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 122 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 130

Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein deutsches Verfahren

Wer sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder aufgrund der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht ist, kann zu einer Beweiserhebung für ein im Inland geführtes Strafverfahren vorübergehend an einen ausländischen Staat übergeben werden, wenn die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 vorliegen.
§ 121 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Polizeiliche Rechtshilfe

§ 131

Zulässigkeit

(1) Die Polizei- und Finanzbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 können auf die folgenden Maßnahmen gerichtet sein:

1. Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit diese nicht unter § 63 dieses Gesetzes fallen,

2. sonstige Fahndungsmaßnahmen,
3. Personenfeststellungsmaßnahmen,
4. Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen,
5. die Erstattung kriminaltechnischer Gutachten,
6. polizeiliche Abklärungen,
7. die Vorbereitung justizieller Ersuchen sowie
8. alle anderen Maßnahmen, die nach deutschem Recht im Bereich strafrechtlicher Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Polizei- und Finanzbehörden fallen.

(3) Die Stellung und Erledigung von Ersuchen nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sich diese auf Maßnahmen richten, deren Durchführung nach deutschem Recht eine staatsanwaltschaftliche oder richterliche Entscheidung voraussetzt. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundeskriminalamtgesetzes.

(4) § 38 Absatz 2 findet auf die Erledigung von Ersuchen nach diesem Abschnitt keine Anwendung.

(5) § 115 Absatz 2 sowie die §§ 116, 117 und 119 gelten entsprechend.

(6) Anstelle der Regelungen in Teil 1 Kapitel 4 und 5 sind für die Tätigkeit des Bundeskriminalamtes nach diesem Abschnitt die entsprechenden Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes anzuwenden. Für die Tätigkeit des Zollkriminalamtes nach diesem Abschnitt gelten die entsprechenden Regelungen des Zollfahndungsdienstgesetzes.

§ 132

Besondere Verfahrensregelungen

(1) Sofern ein ausgehendes Ersuchen oder die Erledigung eines eingehenden Ersuchens ein innerstaatliches Ermittlungs- oder Strafverfahren betrifft, ist die Sachleitung der Staatsanwaltschaft zu beachten.

(2) Fälle, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, sind vor der Stellung oder Erledigung eines Ersuchens der obersten Justizbehörde zur Entscheidung vorzulegen. § 33 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden gelten die in § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes geregelten Dienstwege. Für die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung gelten die in § 3 Absatz 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes geregelten Dienstwege.

Verwendung der übermittelten Informationen

(1) Bei der Stellung oder Erledigung von Ersuchen ist der empfangenden Stelle die Bedingung zu stellen, dass die übermittelten Informationen ohne vorherige Zustimmung der Stelle, die bei einem Ersuchen nach Abschnitt 1 für die Bewilligung zuständig wäre, nicht als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen.

(2) Eine Zustimmung kann durch die in Absatz 1 bezeichnete Stelle vorab oder auf Ersuchen des empfangenden Staates erteilt werden. Wird sie vor Übermittlung der Information erteilt, kann auf die Bedingung nach Absatz 1 verzichtet werden.

Ergänzende Befugnisse

Ergänzend zu den in § 131 Absatz 1 und 2 bestimmten Befugnissen und sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat

1. darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtgesetz Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen und
2. darf das Zollkriminalamt im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Zollfahndungsdienstgesetz Ersuchen stellen oder eingehende Ersuchen erledigen oder von einem anderen Zollfahndungsamt erledigen lassen.

A b s c h n i t t 4

G e m e i n s a m e E r m i t t l u n g s g r u p p e n

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Mit einem anderen Staat oder mehreren Staaten kann durch eine Errichtungsvereinbarung mit der zuständigen Behörde des anderen Staates oder der anderen Staaten eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gebildet werden, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht.

(2) Einem von einem dieser Staaten in eine gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglied kann unter der Leitung des zuständigen deutschen Mitglieds die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen übertragen werden, sofern dies vom entsendenden Staat gebilligt worden ist.

(3) Anderen Personen sowie den in § 316 genannten Einrichtungen kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der die Ermittlungsgruppe bildenden Staaten oder nach Maßgabe einer zwischen ihnen anwendbaren Übereinkunft gestattet werden. Die den Mitgliedern verliehenen Rechte gelten für die teilnehmenden Personen und Stellen nur insoweit, als die Errichtungsvereinbarung dies ausdrücklich vorsieht.

(4) Die an die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder dürfen den von anderen Staaten entsandten Mitgliedern dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermitteln, soweit dies für die Tätigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich ist. Die unmittelbare Datenübermittlung an teilnehmende Personen und Stellen richtet sich nach Absatz 3 Satz 2.

(5) Für den Abschluss einer Errichtungsvereinbarung ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Die abzuschließende Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten

1. zu den Leitern und zu den Mitgliedern der jeweiligen Delegation,
2. zu Ziel, Zweck und Dauer der gemeinsamen Ermittlungen,
3. zu den Rechten der Mitglieder auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates und
4. zu den Regelungen zur Akteneinsicht gegenüber den Verfahrensbeteiligten.

Kapitel 6

Übernahme der Strafverfolgung

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 136

Unterrichtung des ersuchenden Staates

Wird die Strafverfolgung aufgrund eines ausländischen Ersuchens von einer deutschen Behörde übernommen, so unterrichtet diese die ersuchende Behörde über die Einleitung und den Ausgang des Strafverfahrens.

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 137

Zuständigkeit

Für Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die das Ermittlungsverfahren führt.

Verfahren

(1) Soweit eine völkerrechtliche Regelung nichts anderes bestimmt, ist das Ersuchen schriftlich unter Beifügung einer für die ausländischen Behörden bestimmten Sachverhaltsdarstellung, einer Mehrfertigung der Verfahrensakte und einer Übersetzung ihrer wesentlichen Verfahrensbestandteile zu übersenden.

(2) Die Sachverhaltsdarstellung muss Angaben über die Person und die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen die beschuldigte Person erhobenen Anklage oder aus einem gegen diese ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, dass eine Übersetzung nach § 140 beizufügen ist. Hat die beschuldigte Person wegen der Tat Untersuchungs- oder Straftat erlitten, so ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.

Übersetzungen

Wurde kein Übersetzungsverzicht vereinbart, so sind dem Ersuchen zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung und eine Übersetzung der wesentlichen Bestandteile der Verfahrensakte beizufügen.

Inländisches Verfahren

(1) Wurde eine ausländische Behörde um Übernahme der Strafverfolgung ersucht, so ist das Verfahren vorläufig einzustellen.

(2) Die Ermittlungen können wiederaufgenommen werden, wenn weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, oder wenn das Verfahren nicht in angemessener Zeit übernommen wurde.

(3) Ergibt in einem ersuchten Staat, der nicht Vertragspartei des Schengener Durchführungsübereinkommens ist, eine das Verfahren abschließende Entscheidung, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren endgültig einstellen oder die Ermittlungen wieder aufnehmen. Gleiches gilt, wenn in einem Schengen-assozierten Staat eine das Verfahren abschließende Entscheidung ergeht, die die Voraussetzungen des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt.

Teil 3

Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 141

Grundsatz gegenseitiger Anerkennung, Europäischer Ordre public

(1) Soweit sich aus den folgenden Regelungen dieses Teils nichts anderes ergibt, sind eingehende Ersuchen nach diesem Teil gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung anzuerkennen und zu vollstrecken.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung setzt voraus, dass die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen nicht im Widerspruch steht.

(3) Ausgehende Ersuchen nach diesem Teil sind unzulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass ihre Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.

(4) Rechtshilfeersuchen, die sich auf Maßnahmen richten, die ihrer Art nach von dem Anwendungsbereich der folgenden Regelungen dieses Teils nicht erfasst sind, können nach Maßgabe von Teil 2 Kapitel 5 gestellt oder erledigt werden.

§ 142

Verfahren

Über eingehende und ausgehende Ersuchen nach diesem Teil entscheiden die jeweils zuständigen Stellen im Sinne der Kapitel 2 bis 6, ohne dass es einer Bewilligung bedarf.

§ 143

Maßgebliches Recht bei der Ausführung von Ersuchen

(1) Die Vornahme von Maßnahmen, die zur Vollstreckung von Ersuchen nach diesem Teil erforderlich sind, richtet sich nach deutschem Recht, soweit nicht in Rechtsakten des Unionsrechts, deren Umsetzung in den folgenden Kapiteln oder in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei eingehenden Ersuchen

1. sind besondere Form- oder Verfahrensvorschriften, die in dem Ersuchen angegeben wurden, einzuhalten und

2. ist Bitten um die Teilnahme von Bediensteten des ersuchenden Mitgliedstaates an einer Amtshandlung zu entsprechen; für sie gelten Absatz 1 und Nummer 1 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundsätze oder wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung entgegenstehen. Können besondere Form- oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 Nummer 1 nicht eingehalten oder kann Bitten nach Absatz 2 Nummer 2 nicht entsprochen werden, so ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung soll einen schriftlichen Nachweis ermöglichen.

(4) In ausgehenden Ersuchen sollen nach deutschem Recht zu beachtende Form- und Verfahrensvorschriften angegeben werden. Es soll darum gebeten werden, die Teilnahme eines deutschen Amtsträgers an der Maßnahme zu gestatten, wenn dies zur Förderung des Verfahrens zweckmäßig erscheint.

§ 144

Kosten

(1) Bei eingehenden Ersuchen findet grundsätzlich keine Erstattung der Kosten statt, die bei der Vollstreckung des Ersuchens im Inland entstehen.

(2) Soweit die Vornahme der Rechtshilfe im Einzelfall mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist oder voraussichtlich wäre, ist bei eingehenden und ausgehenden Ersuchen eine Kostenteilung zwischen der ersuchenden und der für die Ausführung des Ersuchens zuständigen Stelle anzustreben. Dies gilt nicht für Vollstreckung von Ersuchen nach den Kapiteln 2, 3 und 5 Abschnitt 6.

§ 145

Rechtsbehelf nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844

(1) In Verfahren nach den Kapiteln 2, Kapitel 3, Kapitel 4 Abschnitt 1, 2 und 4 sowie Kapitel 5 Abschnitt 3 und 7 kann eine betroffene Person eine gerichtliche Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes im Sinne des Artikels 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023) beantragen, wenn

1. eine Staatsanwaltschaft die Anhörung der betroffenen Person im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2844 beantragt oder gestattet hat, und
2. die betroffene Person einen Verstoß im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 geltend macht.

(2) Zuständig ist das für Ersuchen nach dem jeweiligen Verfahren im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 zuständige Gericht. Im Fall des § 164 Absatz 2 ist das Oberlandesgericht für die Entscheidung nach Absatz 1 zuständig.

(3) Hat die Anhörung noch nicht stattgefunden, kann das nach Absatz 2 zuständige Gericht die aufschiebende Wirkung des Antrages anordnen. Hat die Anhörung bereits

stattgefunden, stellt das Gericht in seiner Entscheidung fest, ob Verstöße gegen die Anforderungen und Garantien des Artikels 6 der Verordnung EU 2023/2844 vorlagen.

Kapitel 2

Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 146

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Teil richtet sich die Übergabe und Durchlieferung von Personen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl).

(2) Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 1 bis 3 entsprechend. Insbesondere finden die Regelungen für die Anrufung des Bundesgerichtshofes, zu den Rechten der verfolgten Person und zur Fahn- dung, Haft und Vernehmung entsprechende Anwendung. § 56 ist nicht anzuwenden.

(3) § 2 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die für die Aufhebung des Immunitäts- oder Indemnitätsschutzes zuständige inländische Behörde unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen ist.

(4) Im Sinne dieses Teils bedeutet Europäischer Haftbefehl eine justizielle Entscheidung eines Mitgliedstaates, die auf die Festnahme und Übergabe einer verfolgten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gerichtet ist.

Abschnitt 1

Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Unterabschnitt 1

Voraussetzungen

§ 147

Grundsatz

(1) Ein Europäischer Haftbefehl, der die Anforderungen der §§ 148 bis 150 erfüllt, ist nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zu vollstrecken.

(2) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist abzulehnen, wenn einer der in § 151 genannten zwingenden Ablehnungsgründe vorliegt.

(3) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann abgelehnt werden, wenn einer der in den §§ 152 bis 156 genannten fakultativen Ablehnungsgründen vorliegt.

§ 148

Inhalt und Form

(1) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls setzt voraus, dass er von der ausstellenden Justizbehörde unter Verwendung des im Anhang des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wiedergegebenen Formblatts ausgestellt wurde und die folgenden Angaben enthält:

1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person;
2. die Bezeichnung und die Anschrift der ausstellenden Justizbehörde sowie ausreichende Kontaktdaten;
3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt;
4. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat;
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der verfolgten Person;
6. die für die betreffende Straftat im Ausstellungsstaat gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe.

(2) Als Europäischer Haftbefehl gilt eine Ausschreibung zur Festnahme zwecks Überstellung oder Auslieferung nach der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; L 316I vom 6.12.2019, S. 4; L 336 vom 23.9.2021, 51; L 181 vom 7.7.2022, 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1190 (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1) geändert worden ist, die die in Absatz 1 bezeichneten Angaben enthält oder ergänzend zu der diese Angaben nachgereicht wurden.

(3) Ist der Europäische Haftbefehl nicht in deutscher Sprache abgefasst, muss ihm eine Übersetzung ins Deutsche beigelegt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausstellungsstaat Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache akzeptiert.

§ 149

Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass im Ausstellungsstaat ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen wurde.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion setzt voraus, dass ein vollstreckbares Urteil ergangen ist.

(3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2, so sind ergänzende Informationen bei der ausstellenden Justizbehörde anzufordern.

§ 150

Mindeststrafferwartung und Mindeststrafmaß; akzessorische Übergabe

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass die Tat nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung setzt voraus, dass nach dem Recht des Ausstellungsstaats eine freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 vor, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zusätzlich auch zur Verfolgung wegen weiterer Straftaten oder zur Vollstreckung weiterer freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen erfolgen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 nicht erfüllen.

§ 151

Zwingende Ablehnungsgründe

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist abzulehnen,

1. wenn für die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Verfolgung oder Vollstreckung aufgrund eines deutschen Straffreiheitsgesetzes ausgeschlossen ist,
2. wenn die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Schengen-assoziierten Staat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann, oder
3. wenn die verfolgte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt war.

§ 152

Fakultative Ablehnungsgründe

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann abgelehnt werden, wenn

1. gegen die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, im Inland ein strafrechtliches Verfahren geführt wird,

2. die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, abgelehnt wurde oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde,
3. gegen die verfolgte Person in einem Mitgliedstaat oder in einem Schengen-assoziierten Staat wegen derselben Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die einer weiteren Strafverfolgung entgegensteht, oder
4. für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist.

§ 153

Urteile in Abwesenheit

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zweck der Strafvollstreckung kann vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 abgelehnt werden, wenn die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. die verurteilte Person
 - a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
 - b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder
3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(3) Absatz 1 findet auch keine Anwendung, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss vor der Erklärung nach Nummer 1 oder vor dem Antrag nach Nummer 2 ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann.

(4) Absatz 1 findet ebenso keine Anwendung, wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.

§ 154

Beiderseitige Strafbarkeit

(1) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 abgelehnt werden, wenn die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach deutschem Recht keine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht keine solche Tat wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den Deliktgruppen zugehörig ist, die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführt sind.

(3) Absatz 1 findet in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten mit der Maßgabe Anwendung, dass die Annahme der beiderseitigen Strafbarkeit nicht voraussetzt, dass das deutsche Recht eine gleichartige Steuer vorschreibt oder gleichartige Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.

§ 155

Ablehnung des Europäischen Haftbefehls bei Inlandstaten, bei Taten außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsstaates und bei Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung kann abgelehnt werden, wenn er sich auf eine Tat erstreckt, die

1. ganz oder zum Teil im Inland begangen wurde oder
2. außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsmitgliedstaates begangen wurde und das deutsche Strafrecht die Verfolgung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulässt.

(2) Bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 1 berücksichtigt das Oberlandesgericht insbesondere, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erfolgen soll. In diesem Fall wägt es insbesondere ab, ob die Tat einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen unter besonderer Berücksichtigung einer etwaigen grenzüberschreitenden Dimension der Tat sowie des Tat- und Erfolgsortes überwiegt. Ein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland liegt in der Regel vor, wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen im Inland begangen wurde und der tatbestandliche Erfolg zumindest in wesentlichen Teilen dort eingetreten ist.

(3) Die Übergabe einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zum Zwecke der Strafverfolgung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Ausstellungsstaat zusichert, die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergaben.

§ 156

Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann abgelehnt werden, wenn das Oberlandesgericht nach Einholung der Unterlagen gemäß § 188 sowie Anhörung der verurteilten Person gemäß § 191 Absatz 2 feststellt, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen.

(2) Bei der Ermessensentscheidung nach Absatz 1 berücksichtigt das Oberlandesgericht insbesondere, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann.

(3) Für die Übermittlung der Unterlagen gemäß § 188 setzt das Oberlandesgericht dem Ausstellungsstaat eine angemessene Frist. Übermittelt der Ausstellungsstaat innerhalb dieser Frist die Unterlagen nicht, so erfolgt die Feststellung nach Absatz 1 ohne diese Unterlagen.

(4) Lehnt das Oberlandesgericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab, so unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat über diese Ablehnungsentscheidung. Im Fall einer Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 fordert sie ihn zugleich auf, die Unterlagen nach § 188 an das zuständige Landgericht zu übermitteln. Übermittelt der Ausstellungsstaat die Unterlagen, so entscheidet das Landgericht gemäß §§ 189 bis 194 über die Übernahme der Strafvollstreckung.

(5) Stellt das Oberlandesgericht gemäß Absatz 1 fest, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen, so gelten die §§ 185, 187 und 188 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft an die Stelle des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft treten.

(6) Lehnt das Oberlandesgericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nach Absatz 1 ab, so kann es zur Sicherung der Strafvollstreckung die Haft gegen die verurteilte Person nach § 195 anordnen. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 gilt § 195 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Haft spätestens dann beendet wird, wenn das Inhaftnahmeersuchen gemäß § 195 Nummer 3 nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeht. Hierüber informiert die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat zeitgleich mit der Aufforderung nach Absatz 4 Satz 2.

§ 157

Mehrfachersuchen

(1) Bei Zusammentreffen mehrerer Europäischer Haftbefehle, die dieselbe Person betreffen, entscheidet das Oberlandesgericht, welcher Europäische Haftbefehl Vorrang hat. Bei der Entscheidung über den Vorrang sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere und der Ort der Straftat, der jeweilige Zeitpunkt, in dem

die Übergabe- oder Auslieferungsersuchen erlassen wurden, sowie die Tatsache, dass das Ersuchen zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt wurde.

(2) Bei Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaats entscheidet das Oberlandesgericht, welches Ersuchen Vorrang hat. Neben den in Absatz 1 genannten sind insbesondere auch die in dem anwendbaren Übereinkommen oder Abkommen beschriebenen Umstände zu berücksichtigen. Der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung ist Vorrang einzuräumen, wenn er von dem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, dessen Staatsangehörigkeit die verfolgte Person besitzt, und er denselben Sachverhalt betrifft wie das Auslieferungsersuchen des Drittstaates.

§ 158

Garantie bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Ist die Tat, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, nach dem Recht des Ausstellungsstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht oder ist die verfolgte Person zu einer solchen Strafe verurteilt worden, so kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls davon abhängig gemacht werden, dass eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen spätestens nach 20 Jahren erfolgt.

(2) Vor einer Ablehnung aufgrund fehlender Garantie nach Absatz 1 ist dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zur Beibringung der Garantie zu geben.

Unterabschnitt 2

Verfahren

§ 159

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheidet das Oberlandesgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft innerhalb der in § 163 genannten Fristen. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie wird der Generalstaatsanwaltschaft, der verfolgten Person und ihrem Rechtsbeistand bekanntgemacht. Die verfolgte Person erhält eine Abschrift. Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit einer Antragstellung gemäß § 161 zu belehren.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung des Oberlandesgerichts vor und ist nach der Entscheidung für die weiteren Maßnahmen zuständig. Soweit dies für eine Maßnahme nach Satz 1 erforderlich ist, beantragt die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des nach den Absätzen 1 und 4 zuständigen Gerichts.

(3) Reichen die vom Ausstellungsstaat übermittelten Informationen zur Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht aus, so ist dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zu geben, die notwendigen zusätzlichen Informationen zu übermitteln. Für die Übermittlung kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Die Fristen nach § 163 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für eingehende Ersuchen nach diesem Teil richtet sich nach § 59.

§ 160

Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person

(1) Stimmt die verfolgte Person ihrer Übergabe nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zu, so stellt die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich einen Antrag an das Oberlandesgericht, über die Zulässigkeit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt innerhalb der in § 163 Absatz 2 genannten Frist.

(2) Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Im Fall der Zustimmung kann auf den Schutz der Spezialität (§ 57) verzichtet werden, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt hat.

(3) Die Belehrung über die Möglichkeit der Zustimmung und deren Rechtsfolgen (Absätze 1 und 2) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft. Zuständig für die Belehrung sowie die Protokollierung ist der Richter beim Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet, im Fall des § 80 Absatz 3 und 4 der Richter beim Oberlandesgericht.

§ 161

Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung

(1) Gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 159 und die Entscheidung nach § 162 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(2) Der Antrag ist binnen einer Woche zu stellen; die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 Strafprozessordnung). Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der zuständige Senat entscheidet in einer Besetzung mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden durch Beschluss.

§ 162

Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände

(1) Treten nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit nach § 159 oder § 161 Umstände ein, die eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen geeignet sind, oder werden solche bekannt, so entscheidet das Oberlandesgericht von Amts wegen, auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder auf Antrag der verfolgten Person erneut über die Zulässigkeit der Auslieferung.

(2) Das Oberlandesgericht kann den Aufschub der Übergabe anordnen.

Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung

(1) Über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls soll spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme der verfolgten Person entschieden werden.

(2) Stimmt die verfolgte Person der Übergabe nach § 160 zu, so soll die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung ergehen.

(3) Über ein Ersuchen des Ausstellungsstaats um Zustimmung zur Strafverfolgung wegen anderer Straftaten soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

(4) Kann in Sonderfällen die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ergehen, so setzt das Oberlandesgericht die ausstellende Justizbehörde von diesem Umstand und von den jeweiligen Gründen unverzüglich in Kenntnis. In diesem Fall können die Fristen um weitere 30 Tage verlängert werden.

(5) Können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in dieser Vorschrift enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden, so setzt die Generalstaatsanwaltschaft Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis; personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

Vorläufige Übergabe und Vernehmung der verfolgten Person

(1) Solange eine Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls noch nicht ergangen ist, hat das Oberlandesgericht einem Ersuchen nachzukommen, wenn dieses gerichtet

1. auf Vernehmung der verfolgten Person als Beschuldigter oder auf Vernehmung nach Artikel 6 der Verordnung 2023/2844 gerichtet ist oder
2. auf vorläufige Übergabe der verfolgten Person.

(2) Die Durchführung der Vernehmung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt durch die Generalstaatsanwaltschaft. Vertretern des Ausstellungsstaates ist auf deren Ersuchen die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten.

(3) Die Bedingungen und die Dauer der vorläufigen Übergabe werden in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Ausstellungsstaat festgelegt. Die verfolgte Person muss Gelegenheit haben, in den Vollstreckungsstaat zurückzukehren, um dort den sie betreffenden Gerichtsverhandlungen, die im Rahmen des Übergabeverfahrens stattfinden, beizuwohnen. Im Falle eines Europäischen Haftbefehls, der gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung ergangen ist, gilt § 155 Absatz 3 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Übergabe

§ 165

Fristen für die Übergabe; Entlassung der verfolgten Person

(1) Nach dem Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 161 oder nach der Entscheidung im Verfahren gemäß § 161 ist mit dem Ausstellungsstaat ein Termin zur Übergabe der verfolgten Person zu vereinbaren. Die Übergabe hat spätestens zehn Tage nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) Ist die Einhaltung des Termins der Übergabe aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. Über die Unmöglichkeit der Einhaltung des ersten Termins der Übergabe nach Satz 1 entscheidet das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.

(3) Die Übergabe kann aus schwerwiegenden humanitären Gründen ausgesetzt werden. Sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat. Über das Vorliegen der schwerwiegenden humanitären Gründe entscheidet das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.

(4) Wurde die verfolgte Person innerhalb der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen nicht übergeben, so ist sie aus der Haft zu entlassen. Zu diesem Zweck setzt das zuständige Oberlandesgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft den Haftbefehl nach § 75 Absatz 1 außer Vollzug; § 75 Absatz 2 gilt entsprechend. Wenn jegliche weitere Beschränkung unverhältnismäßig wäre, ist der Haftbefehl aufzuheben.

§ 166

Aufgeschobene und bedingte Übergabe

(1) Das zuständige Oberlandesgericht kann die Übergabe der verfolgten Person im Hinblick auf eine gegen diese gerichtete strafrechtliche Verfolgung oder Vollstreckung im Inland auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft aufschieben.

(2) Statt die Übergabe nach Absatz 1 aufzuschieben, kann die verfolgte Person vorübergehend an den Ausstellungsstaat übergeben werden, wenn dieser hierum ersucht und zusichert, die verfolgte Person bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Anforderung zurück zu übergeben. Auf die Rückübergabe kann durch Beschluss des Oberlandesgerichtes verzichtet werden, wenn der Ausstellungsstaat zustimmt.

(3) Wird in dem Verfahren, dessentwegen die Übergabe aufgeschoben wurde, zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verhängt, so wird die in dem Ausstellungsstaat bis zur Rückübergabe oder bis zum Verzicht auf die Rückübergabe erlittene Freiheitsentziehung darauf angerechnet. Ist die Übergabe aufgeschoben worden, weil gegen die verfolgte Person zeitige Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die für die Anrechnung nach Absatz 3 zuständige Stelle bestimmt nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft den Maßstab nach ihrem Ermessen. Sie kann anordnen, dass die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn

1. die in dem Ausstellungsstaat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder zum Teil auf eine dort verhängte oder zu vollstreckende Strafe oder sonstige Sanktion angerechnet worden ist oder
2. die Anrechnung im Hinblick auf das Verhalten der verfolgten Person nach der Übergabe nicht gerechtfertigt ist.

§ 167

Übergabe von Gegenständen

Im Zusammenhang mit der Übergabe an den Ausstellungsstaat können ohne besonderes Ersuchen Gegenstände unter den Voraussetzungen des § 89 herausgegeben werden.

§ 168

Spezialität; weitere Übergabe und Weiterlieferung

(1) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von der Bundesrepublik Deutschland an einen Mitgliedstaat übergeben und ersucht dieser Mitgliedstaat wegen einer weiteren Tat um Zustimmung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sonstigen Sanktion, so soll das zuständige Oberlandesgericht im Verfahren nach den §§ 159 bis 164 und nachdem die übergebene Person Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens über die Zustimmung entscheiden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Europäischer Haftbefehl im Hinblick auf die Tat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach Maßgabe von Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts zu vollstrecken wäre.

(2) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von der Bundesrepublik Deutschland an einen Mitgliedstaat übergeben und ersucht dieser Mitgliedstaat um Zustimmung zur weiteren Übergabe dieser Person an einen anderen Mitgliedstaat, so gilt Absatz 1 entsprechend. Ersucht der Mitgliedstaat, an den die Person übergeben wurde, um Zustimmung zur Weiterlieferung an einen Drittstaat, so finden die §§ 86 und 87 Anwendung.

(3) Wurde eine Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls von einem Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übergeben und ersucht ein anderer Mitgliedstaat um die Übergabe dieser Person, so kann der Europäische Haftbefehl nur vollstreckt werden, wenn der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, im Verfahren nach § 177 Absatz 1 Satz 2 zustimmt oder die Zustimmung nach § 177 Absatz 1 Satz 3 nicht erforderlich ist.

(4) Wurde eine Person von einem Drittstaat an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert und ersucht ein Mitgliedstaat um die Übergabe dieser Person, so kann der Europäische Haftbefehl nur vollstreckt werden, wenn der Drittstaat zustimmt oder die Zustimmung nicht erforderlich ist. Die Generalstaatsanwaltschaft ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustimmung des Drittstaates einzuholen und unterrichtet hierüber den Ausstellungsstaat. Im Zeitraum bis die Entscheidung dieses Staates vorliegt, ist sicherzustellen, dass regelmäßig geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Übergabe

weiterhin gegeben sind. Die Fristen nach § 165 beginnen erst an dem Tage zu laufen, an dem der Grundsatz der Spezialität nicht mehr anzuwenden ist.

Abschnitt 2

Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls

Unterabschnitt 1

Voraussetzungen

§ 169

Grundsatz

(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann auf Grundlage einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung nach § 172 ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 170 bis 172 vorliegen und seine Ausstellung verhältnismäßig ist.

(2) Der Europäische Haftbefehl verliert seine Wirkung, sobald die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 170

Inhalt und Form

(1) Der Europäische Haftbefehl ist unter Verwendung des im Anhang des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wiedergegebenen Formblatts auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person;
2. Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der ausstellenden Justizbehörde;
3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt;
4. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat;
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der verfolgten Person;
6. die für die betreffende Straftat im Inland gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe;
7. soweit möglich, die anderen Folgen der Straftat.

(2) Der Europäische Haftbefehl ist in der Amtssprache des Vollstreckungsstaats oder in einer anderen vom Vollstreckungsstaat akzeptierten Sprache zu übermitteln.

Mindeststrafferwartung und Mindeststrafmaß

(1) Ein Europäischer Haftbefehl kann zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt werden.

(2) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass die Tat nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.

(3) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung setzt voraus, dass nach deutschem Recht eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, so kann die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zusätzlich auch zur Verfolgung wegen weiterer Straftaten oder zur Vollstreckung weiterer freiheitsentziehender Sanktionen erfolgen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 oder 3 nicht erfüllen.

Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung und Vorrechte oder Immunitäten

(1) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung setzt voraus, dass in der Bundesrepublik Deutschland ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen wurde.

(2) Die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion setzt voraus, dass ein vollstreckbares Urteil ergangen ist.

(3) Ist von der Erledigung eines ausgehenden Ersuchens eine Person betroffen, die im ersuchten Mitgliedstaat ein Vorrecht oder eine Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsimmunität genießt, und ist eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung dieses Schutzes zuständig, so ist sie mit einem entsprechenden Ersuchen zu befassen.

Unterabschnitt 2

Verfahren

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls entscheidet das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen.

(2) Zuständig ist das Gericht, das für den Erlass des nationalen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung oder die gerichtlichen Entscheidungen über Maßnahmen zur Festnahme zum Zwecke der Strafvollstreckung zuständig war.

(3) Für die Anfechtung der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls gelten die §§ 304 und 310 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine inzidente Überprüfung der zugrunde liegenden justiziellen Entscheidung nicht stattfindet.

(4) Das zuständige Gericht entscheidet über die Aufhebung des Europäischen Haftbefehls in den Fällen des § 169 Absatz 2 auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen. Nach Aufhebung des Europäischen Haftbefehls veranlasst die Staatsanwaltschaft die Einstellung oder Änderung von Fahndungsmaßnahmen.

§ 174

Übermittlung des Europäischen Haftbefehls

(1) Der Europäische Haftbefehl kann im Schengener Informationssystem nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingestellt werden.

(2) Soweit die ausstellende Stelle den Europäischen Haftbefehl unmittelbar übermittelt, sind die Anforderungen des jeweiligen Vollstreckungsstaates zu beachten.

§ 175

Unterrichtung über Fristverzögerungen

Die Bundesregierung unterrichtet den Rat der Europäischen Union, falls es wiederholt zu Verzögerungen bei der Übergabe durch einen anderen Mitgliedstaat gekommen ist. Soweit es im Einzelfall zur Feststellung der Gründe für eine Überschreitung der Fristen erforderlich ist, dürfen dabei dem Rat pseudonymisierte Daten der verfolgten Person übermittelt werden. Die Bundesregierung darf den Personenbezug nur gegenüber dem Vollstreckungsstaat wiederherstellen und nur, sofern es zur Beurteilung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl erforderlich ist.

§ 176

Spezialität

(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine übergebene Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden, wenn

1. die übergebene Person das Inland innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist;

2. die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bedroht ist;
3. die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränken- den Maßnahme führt;
4. die übergebene Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann;
5. die Person auf die Beachtung der Spezialität (§ 55) verzichtet hat oder
6. der Mitgliedstaat, der die Person übergeben hat, seine Zustimmung zur Verfolgung we- gen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat erteilt hat; für das Ersuchen um Zustimmung gelten die §§ 167, 168 und 170 bis 172 entsprechend.

(3) Der nach Übergabe erfolgte Verzicht der übergebenen Person (Absatz 2 Satz 2 Nummer 5) ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtser- klärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die sich aus dem Verzicht erge- benden Folgen und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

§ 177

Weitere Übergabe

(1) Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen nicht ohne die Zustimmung dieses Mitgliedstaates an einen anderen Mit- gliedstaat übergeben werden. Für das Ersuchen um Zustimmung gelten die §§ 167, 168 und 170 bis 172 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. der Grundsatz der Spezialität auf die verfolgte Person nach § 176 Absatz 1 Nummer 1, 5 oder 6 nicht anzuwenden ist;
2. die verfolgte Person der Übergabe an den anderen Mitgliedstaat zustimmt.

(2) Die Zustimmung ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die sich aus dem Verzicht ergebenden Folgen und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

§ 178

Weiterlieferung

Von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Perso- nen dürfen nicht ohne die Zustimmung dieses Mitgliedstaates an einen Drittstaat ausgelie- fert oder abgeschoben werden.

Kapitel 3

Durchlieferung

Abschnitt 1

Die Genehmigung der Durchlieferung eingehenden Ersuchen

§ 179

Genehmigung der Durchlieferung

(1) Das Ersuchen eines Mitgliedstaates um Durchlieferung einer verfolgten Person aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat durch das Inland ist zu genehmigen, wenn sich Folgendes aus den übermittelten Unterlagen ergibt:

1. die Identität und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person,
2. das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungsersuchens,
3. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat und
4. die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes.

(2) Ein Ersuchen um Durchlieferung zur Strafvollstreckung, das eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland betrifft, ist nur zulässig, wenn die verfolgte Person zustimmt.

(3) Die Genehmigung eines Ersuchens um Durchlieferung zur Strafverfolgung, das eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland betrifft, kann davon abhängig gemacht werden, dass der Ausstellungsstaat zusichert, die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergeben.

§ 180

Zuständigkeit, Verfahren und Frist

(1) Für die Zuständigkeit gilt § 96 entsprechend.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 97 bis 99 entsprechend. § 99 Absatz 6 gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Frist für den Eingang der Durchlieferungsunterlagen 45 Tage beträgt.

(3) Über ein Ersuchen um Durchlieferung soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

Beförderung auf dem Luftweg

Dieser Abschnitt gilt auch bei der Beförderung einer betroffenen Person auf dem Luftweg, bei der es zu einer geplanten oder unvorhergesehenen Zwischenlandung im Inland kommt.

Abschnitt 2

Ersuchen um Durchlieferung bei ausgehenden Ersuchen

§ 182

Stellung eines Ersuchens um Durchlieferung

(1) Muss die Person, gegen die ein inländischer Europäischer Haftbefehl oder ein Auslieferungsersuchen ergangen ist, aus dem Vollstreckungsstaat oder dem Drittstaat durch das Gebiet eines Mitgliedstaates in das Inland gebracht werden, so ist dieser Mitgliedstaat um die Genehmigung der Durchlieferung zu ersuchen.

(2) Das Ersuchen hat die in § 179 Absatz 1 genannten Angaben zu enthalten.

§ 183

Beförderung auf dem Luftweg

(1) Bei der Beförderung der betroffenen Person auf dem Luftweg kann auf ein Ersuchen um Durchlieferung verzichtet werden, wenn das Gebiet des Mitgliedstaates ohne eingeplante Zwischenlandung überflogen wird.

(2) Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung ist dem Mitgliedstaat ein Ersuchen um Durchlieferung zu übermitteln, das die Angaben des § 179 Absatz 1 enthält.

Kapitel 4

Vollstreckungshilfe

Abschnitt 1

Freiheitsentziehenden Sanktionen

§ 184

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27; L 219 vom 22.8.2019, S. 78), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen).

(2) Die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 sind anzuwenden,

1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder
2. wenn kein Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen gestellt wurde.

(3) Soweit dieser Abschnitt abschließende Regelungen enthält, geht er den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor.

Unterabschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 185

Grundsatz

(1) Die Vollstreckung eines freiheitsentziehenden ausländischen Erkenntnisses nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ist unter den Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu übernehmen.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 189 vorliegt.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung setzt voraus, dass

1. ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion rechtskräftig verhängt hat, die
 - a) vollstreckbar ist und
 - b) in den Fällen des § 192 Absatz 5 in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht,
2. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können und
3. die verurteilte Person
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig auf Dauer ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts durchgeführt wird,
 - b) sich in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, und
 - c) sofern sie sich in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, sich gemäß den Bestimmungen dieses Mitgliedstaates mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 ist die Übernahme der Strafvollstreckung in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.

(3) Absatz 1 Nummer 2 findet in den Fällen der §§ 156 und 179 Absatz 2 keine Anwendung. Liegen die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 192 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c ist ein Einverständnis der verurteilten Person entbehrlich, wenn eine zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 188 um Übernahme der Strafvollstreckung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ersucht hat und

1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensmittelpunkt hat oder
2. der ersuchende Mitgliedstaat durch eine zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, dass die verurteilte Person kein Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsbereich hat und sie deshalb nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in die Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben werden kann.

Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung ist nicht zulässig, wenn

1. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,
2. die verurteilte Person zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht persönlich erschienen ist,
3. die verurteilte Person
 - a) wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und
 - b) zu einer Sanktion verurteilt worden ist und diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder
4. die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 4 und § 186 Absatz 1 Nummer 2 kann die Übernahme der Strafvollstreckung für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaates zu stellen, in dem das zu vollstreckende Erkenntnis gegen sie ergangen ist. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters oder, wenn die verurteilte Person in dem anderen Mitgliedstaat festgehalten wird, zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten deutschen Berufsbeamten zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist vor Antragstellung über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in § 186 Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 192 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.

(3) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 ist die Übernahme der Strafvollstreckung auch zulässig, wenn

1. die verurteilte Person rechtzeitig
 - a) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
 - b) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Erkenntnis auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder

3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 ist die Übernahme der Strafvollstreckung ferner zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Erkenntnisses

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Erkenntnis nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Erkenntnis aufgehoben werden kann.

§ 188

Unterlagen

(1) Die Übernahme der Strafvollstreckung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen ist nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wird, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(2) Liegt eine Bescheinigung nach Absatz 1 vor, ist diese jedoch unvollständig, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem zu vollstreckenden Erkenntnis oder aus anderen beigefügten Unterlagen ergeben.

§ 189

Fakultative Ablehnungsgründe

Die Übernahme der Strafvollstreckung kann abgelehnt werden, wenn

1. die in § 188 Absatz 1 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder offensichtlich nicht dem zu vollstreckenden Erkenntnis entspricht und der andere Mitgliedstaat die fehlenden Angaben nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht hat,
2. das Erkenntnis gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit vollstreckt werden soll und
 - a) die Person weder ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat noch
 - b) der andere Mitgliedstaat durch eine zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat, dass die Person kein Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet hat und sie deshalb nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in die Bundesrepublik Deutschland ausreisepflichtig ist,

3. die Tat zu einem wesentlichen Teil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde,
4. bei Eingang des Erkenntnisses weniger als sechs Monate der Sanktion zu vollstrecken sind,
5. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festgestellt hat, dass das ausländische Erkenntnis nur teilweise vollstreckbar ist, und wenn mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates keine Einigung darüber erzielt werden konnte, inwieweit das Erkenntnis vollstreckt werden soll, oder
6. der andere Mitgliedstaat seine Zustimmung dazu versagt hat, dass die verurteilte Person nach ihrer Übergabe wegen einer anderen Tat, die sie vor der Übergabe begangen hat und die nicht dem Erkenntnis zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden kann.

§ 190

Vorläufige Entscheidung über die Übernahme

(1) Die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 186 bis 188 und entscheidet über die Geltendmachung fakultativer Ablehnungsgründe gemäß § 189. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person bereits im anderen Mitgliedstaat angehört wurde.

(2) Sind die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 erfüllt und entscheidet die Staatsanwaltschaft, keine fakultativen Ablehnungsgründe nach § 189 geltend zu machen, so beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständigen Landgericht, das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar zu erklären.

(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 nicht erfüllt oder beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, fakultative Ablehnungsgründe nach § 189 geltend zu machen, lehnt sie die Übernahme der Vollstreckung ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Im Fall der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der verurteilten Person die Entscheidung zu, sofern diese sich mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 191

Gerichtliches Verfahren

(1) Das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 190 Absatz 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 190 Absatz 4 Satz 2. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.

(2) Das Gericht übersendet der verurteilten Person eine Abschrift der in § 188 Absatz 1 genannten Unterlagen, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.

(3) Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 190 Absatz 2 ist auch dieser der verurteilten Person zuzustellen. Die verurteilte Person wird aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu äußern.

(4) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden.

(5) § 80 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. § 80 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 und 4 sowie § 81 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 80 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 192

Gerichtliche Entscheidung

(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 190 Absatz 2 und 4 Satz 2 entscheidet das Landgericht durch Beschluss.

(2) Hat die verurteilte Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 190 Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das ausländische Erkenntnis wird durch das Gericht gemäß § 102 Satz 1 und § 107 für vollstreckbar erklärt, soweit die Voraussetzungen der §§ 182 bis 184 erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft

1. ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 189 Nummer 1 bis 6 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
2. ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 189 Nummer 1 bis 6 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kommt im Fall der Nummer 2 eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück. § 105 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt der nach § 128 erlittenen Haft die nach § 195 erlittene Haft anzurechnen ist. § 107 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Überschreitet die durch das ausländische Erkenntnis verhängte Sanktion das Höchstmaß, das im Inland für die Tat angedroht ist, ermäßigt das Gericht die Sanktion auf dieses Höchstmaß. § 105 Absatz 1 Satz 4 und § 106 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) In seiner Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 wandelt das Gericht die verhängte Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion um, wenn

1. die verhängte Sanktion ihrer Art nach keiner Sanktion entspricht, die das im Inland geltende Recht vorsieht, oder
2. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war; insoweit gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

Für die Höhe der umgewandelten Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; die im anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion darf nach Art oder Dauer durch die umgewandelte Sanktion nicht verschärft werden.

§ 193

Übernahme der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Strafvollstreckung erst abschließend anordnen, wenn das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt worden ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft ordnet die Übernahme der Vollstreckung der ausländischen Sanktion nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gemäß § 192 an.

(3) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der in § 188 Absatz 1 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft endgültig entschieden werden. Eine endgültig ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 194

Spezialität

(1) Wurde eine verurteilte Person ohne ihr Einverständnis aus einem anderen Mitgliedstaat übergeben, darf sie wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine übergebene Person wegen einer anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden, wenn

1. sie innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung das Inland nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nachdem sie ihn verlassen hat, in ihn zurückgekehrt ist,
2. die Strafverfolgung nicht zu einer Maßnahme führt, durch die die persönliche Freiheit beschränkt wird,
3. gegen sie wegen der anderen Straftat eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug vollstreckt wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßregel die persönliche Freiheit einschränken kann, oder
4. der andere Mitgliedstaat oder die übergebene Person auf die Anwendung von Absatz 1 verzichtet hat.

Der Verzicht der übergebenen Person nach Satz 1 Nummer 4 ist nach ihrer Übergabe zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist

unwiderruflich. Die übergebene Person ist über die Rechtsfolgen ihres Verzichts und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

§ 195

Sicherung der Vollstreckung

§ 128 Absatz 1, 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Haft gegen die verurteilte Person angeordnet werden kann, wenn

1. sich die verurteilte Person im Inland aufhält,
2. ein ausländisches Erkenntnis gemäß § 186 Absatz 1 Nummer 1 ergangen ist,
3. der andere Mitgliedstaat um Inhaftnahme ersucht hat und
4. die Gefahr besteht, dass sich die verurteilte Person dem Verfahren über die Vollstreckbarkeit oder der Vollstreckung entzieht.

§ 196

Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung des Restes der freiheitsentziehenden Sanktion kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend. Die Entscheidung über eine Aussetzung zur Bewährung ist bereits zu dem Zeitpunkt zu treffen, zu dem die verurteilte Person bei einer fortwährenden Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht einen Anspruch auf Prüfung der Aussetzung zur Bewährung hätte.

(2) In Abweichung von § 111 Absatz 6 ist nach Beginn der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland von der Vollstreckung nur abzusehen,

1. wenn eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind, oder
2. wenn die verurteilte Person aus der Haft in der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.

§ 197

Durchbeförderung zur Vollstreckung

(1) Soll eine Person von einem Mitgliedstaat durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, damit in diesem eine Freiheitsstrafe oder eine sonstige freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt werden kann, so ist die Beförderung nur zulässig, wenn einer der beiden Mitgliedstaaten darum ersucht hat.

(2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 muss die Kopie einer Bescheinigung beigelegt sein, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(3) Wird um Durchbeförderung wegen mehrerer Taten ersucht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 für mindestens eine der Taten vorliegen, die dem Ersuchen zugrunde liegen.

(4) Die Durchbeförderung einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nur zulässig, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Mitgliedstaates zustimmt, in dem das zu vollstreckende Erkenntnis gegen sie ergangen ist. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

§ 198

Durchbeförderungsverfahren

(1) Für das Durchbeförderungsverfahren gelten die §§ 96 und 97 Absatz 1, 2, 4 bis 7 entsprechend. Eine Durchbeförderung ist zu bewilligen, wenn ein Durchbeförderungshaftbefehl erlassen worden ist.

(2) Über ein Ersuchen auf Durchbeförderung soll innerhalb einer Woche ab Eingang des Ersuchens entschieden werden.

§ 199

Durchbeförderung auf dem Luftweg

(1) Die §§ 197 und 198 gelten auch für die Beförderung auf dem Luftweg, wenn es zu einer unvorhergesehenen Zwischenlandung im Inland kommt.

(2) Zur Sicherung der Durchbeförderung sind bei einer unvorhergesehenen Zwischenlandung die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zur vorläufigen Festnahme befugt.

(3) § 99 Absatz 3, 4, 6 Satz 1 und Absatz 7 gilt entsprechend. § 99 Absatz 5 gilt entsprechend für den Durchbeförderungshaftbefehl mit der Maßgabe, dass dieser schon vor Eingang der Unterlagen gemäß § 197 Absatz 2 erlassen werden kann. Eine Durchbeförderung ist zu bewilligen, wenn das Oberlandesgericht den Durchbeförderungshaftbefehl aufrechterhalten hat.

Unterabschnitt 2

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 200

Vorläufige Entscheidung über die Übertragung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer im Inland verhängten Freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen übertragen. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person einen Antrag auf Übertragung der Vollstreckung an den anderen Mitgliedstaat gestellt hat.

(2) Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, so darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat nur übertragen, wenn

1. sich die verurteilte Person mit der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat einverstanden erklärt hat oder
2. das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat auf Antrag der Vollstreckungsbehörde gemäß § 203 für zulässig erklärt hat.

Das Einverständnis der verurteilten Person nach Satz 1 Nummer 1 ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden. Die verurteilte Person ist über die Rechtsfolgen ihres Einverständnisses und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

(3) Entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen, so hat sie die verurteilte Person schriftlich davon zu unterrichten. Hält sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich des anderen Mitgliedstaates auf, so kann die Vollstreckungsbehörde dessen zuständige Behörde ersuchen, die Unterrichtung an die verurteilte Person weiterzuleiten. Dem Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung sind die Stellungnahmen, die die verurteilte Person und ihr gesetzlicher Vertreter abgegeben haben, in schriftlicher Form beizufügen.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung zurücknehmen, solange der andere Mitgliedstaat mit der Vollstreckung noch nicht begonnen hat.

(5) Entscheidet die Vollstreckungsbehörde, kein Ersuchen um Übertragung der Strafvollstreckung zu stellen, oder nimmt sie ein Ersuchen gemäß Absatz 4 zurück, so begründet sie diese Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Entscheidung der verurteilten Person zu, sofern die verurteilte Person die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat beantragt oder sie ihr Einverständnis zu einer solchen Vollstreckung erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 201

Gerichtliches Verfahren

(1) Das nach § 113 Absatz 4 Satz 2 und 3 zuständige Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach § 200 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 200 Absatz 5 Satz 3 durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde bereitet die Entscheidung vor.

(2) § 58 Absatz 1 Satz 2, § 80 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 und 4, § 81 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 83, 84 und 92 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 80 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person

(1) Hat die verurteilte Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 200 Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig.

(2) Der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, wenn

1. es nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen unzulässig ist, die Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen, oder
2. die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen nach § 196 Absatz 1 und § 200 Absatz 4 fehlerfrei ausgeübt hat.

(3) Soweit der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet ist, erklärt das Gericht die Übertragung der Strafvollstreckung für zulässig, wenn eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist. Kommt eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, so hebt das Gericht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.

Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde

Auf Antrag der Vollstreckungsbehörde erklärt es das Gericht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen für zulässig, in einem anderen Mitgliedstaat eine freiheitsentziehende Sanktion gegen eine ausländische Person zu vollstrecken, wenn die verurteilte Person

1. die Staatsangehörigkeit dieses anderen Mitgliedstaates besitzt und dort ihren Lebensmittelpunkt hat oder
2. gemäß § 50 des Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.

Übertragung der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung

Die Vollstreckungsbehörde darf die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion nur übertragen, wenn das Gericht die Vollstreckung in dem anderen Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat. Die Staatsanwaltschaft überträgt die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

Inländisches Vollstreckungsverfahren

(1) Die verurteilte Person soll innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates, die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion zu übernehmen, an diesen übergeben werden.

(2) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung ab, soweit der andere Mitgliedstaat diese übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung fortsetzen, sobald der andere Mitgliedstaat ihr mitgeteilt hat, dass die verurteilte Person aus der Haft geflohen ist.

(3) Ersucht der andere Mitgliedstaat um Zustimmung, eine weitere Tat verfolgen oder eine Strafe oder sonstige Sanktion wegen einer weiteren Tat vollstrecken zu dürfen, so ist die Stelle für die Entscheidung über die Zustimmung zuständig, die für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zuständig wäre. Die Zustimmung wird erteilt, wenn ein Europäischer Haftbefehl gemäß § 147 Absatz 1 Satz 1 zu vollstrecken wäre. § 141 Absatz 2 und § 147 Absatz 2 gelten entsprechend. Anstelle der in § 148 Absatz 1 genannten Unterlagen genügt für die Erteilung der Zustimmung eine Urkunde der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates, die die in § 170 Absatz 1 bezeichneten Angaben enthält. Über die Zustimmung soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden, nachdem die Unterlagen mit den Angaben gemäß § 170 Absatz 1 bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind.

Sicherung der weiteren Vollstreckung

(1) Wird die verurteilte Person im Inland angetroffen, bevor die Hälfte der Strafzeit abgelaufen ist, die sie aufgrund der verhängten oder der im anderen Mitgliedstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßen hat, so kann angeordnet werden, die verurteilte Person festzuhalten, es sei denn,

1. sie kann einen Entlassungsschein oder kein Dokument gleichen Inhalts vorweisen oder
2. es liegt eine Mitteilung des anderen Mitgliedstaates vor, dass die Vollstreckung abgeschlossen ist.

(2) Bereits bevor die Vollstreckung auf den anderen Mitgliedstaat übertragen wird, kann das Gericht die Festhaltenanordnung und zudem die Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme und die Anordnung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen erlassen. Hält sich die verurteilte Person im Inland auf, ist sie zu richterlichem Protokoll über die Anordnungen nach Satz 1 zu belehren. Befindet sie sich im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates, so stellt ihr das Gericht eine Belehrung zu.

(3) Die Festhaltenanordnung, die Anordnung der Ausschreibung zur Festnahme und die Anordnung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges. Wird gegen die verurteilte Person im Inland eine freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt, trifft die Strafvollstreckungskammer die Anordnungen nach Satz 1. § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 6 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei Vollstreckung einer Jugendstrafe gelten die §§ 82 bis 85 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2, die §§ 7 bis 9 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und 2, die §§ 10 bis 14 Absatz 2 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26.

September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1992 I S. 1232; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen

§ 207

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung).

(2) Die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 sind anzuwenden,

1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder
2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung gestellt wurde.

(3) Dieser Abschnitt geht den völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 vor, soweit er abschließende Regelungen enthält.

Unterabschnitt 1

Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

§ 208

Grundsatz

(1) Die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen sind unter den Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu übernehmen.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 212 vorliegt.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen setzt voraus, dass

1. ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates ein rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis erlassen hat,
2. das in Nummer 1 genannte Gericht
 - a) die Vollstreckung einer in dem Erkenntnis verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zur Bewährung ausgesetzt hat,
 - b) die Vollstreckung des Restes einer in dem Erkenntnis verhängten freiheitsentziehenden Sanktion ausgesetzt hat oder
 - c) gegen die verurteilte Person eine der in Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt hat und für den Fall des Verstoßes gegen die Sanktion eine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt hat,
3. die durch das Gericht verhängte oder gemäß Nummer 2 Buchstabe c bestimmte freiheitsentziehende Sanktion in den Fällen des § 215 Absatz 5 in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht,
4. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können,
5. die verurteilte Person
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts durchgeführt wird, und
 - b) sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, und
6. der verurteilten Person eine der folgenden Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurde oder gegen sie eine der folgenden alternativen Sanktionen verhängt wurde:
 - a) die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen,
 - b) die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in dem anderen Mitgliedstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu betreten,
 - c) eine Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet,
 - d) eine Verpflichtung, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betrifft oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhaltet,

- e) die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,
- f) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,
- g) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen zu meiden, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten,
- h) die Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wiedergutzumachen,
- i) die Verpflichtung, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Verpflichtung nach Buchstabe h eingehalten wurde,
- j) die Verpflichtung, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass der Schaden finanziell wiedergutmacht wurde,
- k) die Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen,
- l) die Verpflichtung, mit einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten,
- m) die Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen, sofern die verurteilte Person und gegebenenfalls ihr Erziehungsberechtigter und ihr gesetzlicher Vertreter hierzu ihre Einwilligung erklärt haben,
- n) die Verpflichtung, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder-gutzumachen,
- o) die Verpflichtung einer Person, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt war, sich persönlich bei der verletzten Person zu entschuldigen,
- p) die Verpflichtung, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist, oder
- q) andere Verpflichtungen, die geeignet sind, der verurteilten Person zu helfen, keine Straftaten mehr zu begehen, oder die die Lebensführung der verurteilten Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, regeln und dadurch ihre Erziehung fördern und sichern sollen.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann anstatt durch ein Gericht auch durch eine andere zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates getroffen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist die Übernahme der Vollstreckung des Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.

(3) Die Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, nicht aber der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses ist auch zulässig, wenn

1. das Gericht statt der Entscheidungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

- a) gegen die verurteilte Person eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt hat und wenn es für den Fall des Verstoßes gegen die Sanktion keine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt hat,
 - b) die Straffestsetzung dadurch bedingt zurückgestellt hat, dass der verurteilten Person eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurden, oder
 - c) der verurteilten Person eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer freiheitsentziehenden Sanktion auferlegt hat,
2. abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die freiheitsentziehende Sanktion in den Fällen des § 215 Absatz 5 nicht in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht, oder
 3. abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nach deutschem Recht wegen der Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, keine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße verhängt werden könnte.

§ 210

Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Übernahme der Vollstreckung des Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen ist nicht zulässig, wenn

1. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,
2. die verurteilte Person zu der Verhandlung, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, nicht persönlich erschienen ist,
3. die verurteilte Person
 - a) wegen derselben Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat, als dem, in dem gegen sie das Erkenntnis ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und
 - b) zu einer Sanktion verurteilt worden ist und diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder
4. für die Tat, die dem Erkenntnis zugrunde liegt, auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts verjährt wäre.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 4 und § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Übernahme der Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt werden, wenn die verurteilte Person dies beantragt hat. Der Antrag der verurteilten Person nach Satz 1 ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Die verurteilte Person ist zuvor über die Rechtsfolgen ihres Antrags und darüber zu belehren, dass dieser nicht zurückgenommen werden kann. Liegen die in § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen nicht vor, so beträgt das Höchstmaß bei der Umwandlung der Sanktion nach § 215 Absatz 4 und 5 zwei Jahre Freiheitsentzug.

(3) Absatz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die verurteilte Person
 - a) rechtzeitig persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Erkenntnis geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
 - b) rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Erkenntnis auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder
3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(4) Absatz 1 Nummer 2 findet auch keine Anwendung, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Erkenntnisses

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Erkenntnis nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss vor Abgabe der Erklärung ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.

§ 211

Unterlagen

(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung ist nur zulässig, wenn durch den anderen Mitgliedstaat das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung übermittelt wird, die dem Formblatt in Anhang I des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) Liegt eine Bescheinigung nach Absatz 1 vor, ist diese jedoch unvollständig, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben aus dem zu vollstreckenden Erkenntnis oder aus anderen beigelegten Unterlagen ergeben.

Fakultative Ablehnungsgründe

(1) Die Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen kann unter den folgenden Bedingungen abgelehnt werden:

1. die Bescheinigung (§ 211 Absatz 1) ist im Hinblick auf Angaben, die im Formblatt verlangt sind, unvollständig oder entspricht offensichtlich nicht dem ausländischen Erkenntnis oder der Bewährungsentscheidung und die Angaben wurden vom anderen Mitgliedstaat nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht,
2. das Erkenntnis soll gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit vollstreckt werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat,
3. die Tat wurde zu einem wesentlichen Teil in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen oder
4. die Dauer der Bewährungsmaßnahme oder der alternativen Sanktion beträgt weniger als sechs Monate.

(2) Die nach den §§ 209 bis 211 zulässige Übernahme der Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses, nicht aber der darauf beruhenden Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, kann ferner abgelehnt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht festgestellt hat, dass das ausländische Erkenntnis nur teilweise vollstreckbar ist und mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates keine Einigung darüber erzielen konnte, inwieweit das Erkenntnis vollstreckt werden soll.

Vorläufige Entscheidung über die Übernahme

(1) Über die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen entscheidet die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn bereits eine Stellungnahme der verurteilten Person vorliegt.

(2) Sind die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 erfüllt und entscheidet die Staatsanwaltschaft, die fakultativen Ablehnungsgründe nach § 212 nicht geltend zu machen, beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständigen Landgericht, das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig zu erklären.

(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 nicht erfüllt oder beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, die fakultativen Ablehnungsgründe nach § 212 geltend zu machen, lehnt die Staatsanwaltschaft die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Im Falle der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der verurteilten Person die Entscheidung zu, sofern sich diese mit der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der

Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

(5) Statt die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zusammen mit der Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses nach Absatz 3 abzulehnen, kann die Staatsanwaltschaft auch allein die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen beantragen. Die Staatsanwaltschaft begründet diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen.

§ 214

Gerichtliches Verfahren

(1) Das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 213 Absatz 2 und 5 Satz 2 oder auf Antrag der verurteilten Person nach § 213 Absatz 4 Satz 2. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.

(2) Das Gericht übersendet der verurteilten Person eine Abschrift der in § 211 aufgeführten Unterlagen, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist.

(3) Bei einem Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 213 Absatz 2 oder § 213 Absatz 5 Satz 2 ist auch dieser der verurteilten Person zuzustellen. Die verurteilte Person wird mit der Zustellung aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu äußern.

(4) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden.

(5) § 80 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 und 4 sowie § 81 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 80 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 215

Gerichtliche Entscheidung

(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 213 Absatz 2, 4 und 5 entscheidet das Landgericht durch Beschluss.

(2) Hat die verurteilte Person die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 213 Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) In Abweichung von § 105 Absatz 1 erklärt das Gericht das ausländische Erkenntnis gemäß § 102 Satz 1 und § 107 unter dem Vorbehalt, dass die Strafaussetzung widerrufen oder gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, für vollstreckbar und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig, soweit die Voraussetzungen der §§ 209 bis 211 erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft

1. ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
2. ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kommt im Fall des Satzes 1 Nummer 2 eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsansicht des Gerichts zurück.

(4) Überschreitet die freiheitsentziehende Sanktion, die durch das ausländische Erkenntnis verhängt worden ist, das Höchstmaß, das im Inland für die Tat angedroht ist, so ermäßigt das Gericht die Sanktion auf dieses Höchstmaß. § 105 Absatz 1 Satz 4 und § 106 gelten entsprechend.

(5) In seiner Entscheidung gemäß den Absätzen 3 und 4 wandelt das Gericht die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende freiheitsentziehende Sanktion um, wenn

1. die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion ihrer Art nach keiner Sanktion entspricht, die das im Inland geltende Recht vorsieht oder
2. die verurteilte Person zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war; § 105 Absatz 4 gilt entsprechend.

Für die Höhe der umgewandelten Sanktion ist das ausländische Erkenntnis maßgebend; die umgewandelte Sanktion darf nach Art oder Dauer die im anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion nicht verschärfen.

(6) In Abweichung von Absatz 3 wird allein die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt, wenn

1. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, den fakultativen Ablehnungsgrund nach § 212 Absatz 2 geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, oder
2. nur die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach § 209 Absatz 3 zulässig ist und die Staatsanwaltschaft
 - a) ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 1 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
 - b) ihr Ermessen, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 1 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kommt im Fall der Nummer 2 Buchstabe b eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück

(7) In seiner Entscheidung nach den Absätzen 3 und 6 wandelt das Gericht die der verurteilten Person auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die gegen sie verhängten alternativen Sanktionen in die ihnen im deutschen Recht am meisten entsprechenden Auflagen und Weisungen um, wenn

1. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen ihrer Art nach den Auflagen und Weisungen nicht entsprechen, die das im Inland geltende Recht vorsieht,
2. die Voraussetzungen für den Erlass der Auflagen und Weisungen nach dem im Inland geltenden Recht nicht erfüllt sind,
3. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen an die Lebensführung der verurteilten Person unzumutbare Anforderungen stellen oder
4. die auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder die verhängten alternativen Sanktionen nicht hinreichend bestimmt sind.

Sieht das ausländische Erkenntnis oder die Bewährungsentscheidung eine Bewährungszeit oder Führungsaufsicht von mehr als fünf Jahren vor, so senkt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht außer in den Fällen des § 68c Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches auf das Höchstmaß von fünf Jahren. Wäre nach deutschem Recht Jugendstrafrecht anzuwenden, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass im Fall einer Bewährungszeit oder Führungsaufsicht von mehr als drei Jahren das Höchstmaß drei Jahre beträgt. § 107 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in der Entscheidungsformel auch die zu überwachenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen und gegebenenfalls die Dauer der Bewährungszeit anzugeben sind.

§ 216

Übernahme der Vollstreckung und Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses und der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nur anordnen, wenn das Gericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen für zulässig erklärt hat. Hat das Gericht allein die Überwachung für zulässig erklärt, so darf die Staatsanwaltschaft nur diese anordnen.

(2) Die Staatsanwaltschaft ordnet die Übernahme der Vollstreckung und die Überwachung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an.

(3) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in § 211 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Eine endgültig ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 217

Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung und Überwachung

(1) Nach der Anordnung gemäß § 216 überwacht das für die Entscheidung nach § 215 zuständige Gericht während der Bewährungszeit die Lebensführung der verurteilten Person, namentlich die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie von Anerbieten und Zusagen. Das Gericht trifft alle nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine

Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung beziehen, soweit der andere Mitgliedstaat die Überwachung ausgesetzt hat. Wurde die verhängte oder zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion gemäß § 215 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umgewandelt, so richtet sich die Zuständigkeit für die Überwachung der Lebensführung der verurteilten Person und für alle nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung beziehen, nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Hat ein Gericht des anderen Mitgliedstaates gegen die verurteilte Person eine oder mehrere der in § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten alternativen Sanktionen verhängt und für den Fall des Verstoßes gegen die alternativen Sanktionen eine freiheitsentziehende Sanktion bestimmt (§ 209 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c), so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Gericht die Einhaltung der alternativen Sanktionen überwacht und gegebenenfalls gegen die verurteilte Person die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion verhängt, wenn es entsprechend den §§ 56f und 67g des Strafgesetzbuches oder entsprechend § 26 des Jugendgerichtsgesetzes die Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion widerrufen würde.

(3) Das Gericht belehrt die verurteilte Person über

1. die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, über die Bedeutung der alternativen Sanktionen oder der Führungsaufsicht,
2. die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht,
3. die Bewährungsmaßnahmen und
4. die Möglichkeit, die Aussetzung zu widerrufen oder die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion zu verhängen.

Hat das Gericht Auflagen und Weisungen nach § 215 Absatz 7 in Weisungen nach § 68b Absatz 1 des Strafgesetzbuches umgewandelt, so belehrt das Gericht die verurteilte Person auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 145a des Strafgesetzbuches. Der Vorsitzende kann einen beauftragten oder ersuchten Richter mit der Belehrung betrauen.

§ 218

Absehen von der Vollstreckung und Überwachung der Maßnahmen

(1) In Abweichung von § 111 Absatz 6 ist, nachdem mit der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland begonnen worden ist, von der Vollstreckung und Überwachung nur abzusehen, wenn

1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung und Überwachung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind, oder
2. die verurteilte Person aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist.

(2) Von der Vollstreckung und Überwachung kann ferner abgesehen werden, wenn die verurteilte Person keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland mehr hat oder der andere Mitgliedstaat ein Strafverfahren in anderer Sache gegen die verurteilte Person führt und um ein Absehen von der Vollstreckung und Überwachung ersucht hat.

Überwachung der verurteilten Person

(1) Hat die Staatsanwaltschaft ausschließlich die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen angeordnet, so überwacht das Gericht während der Bewährungszeit nur die Lebensführung der verurteilten Person und die Einhaltung der ihr auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen, soweit der andere Mitgliedstaat die Überwachung ausgesetzt hat. § 217 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung des Erkenntnisses abgelehnt, ist aber die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zulässig, weil ein Fall des § 209 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 vorliegt oder weil fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 Absatz 2 fehlerfrei geltend gemacht wurden, so trifft das Gericht zusätzlich zu der Überwachung nach Absatz 1 die folgenden nachträglichen Entscheidungen:

1. die Verkürzung der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht auf das Mindestmaß,
2. die Verlängerung der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht auf das Höchstmaß und
3. die Erteilung, die Änderung und die Aufhebung von Auflagen und Weisungen, einschließlich der Weisung, die verurteilte Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

§ 217 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Nach Beginn der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen wird von der Überwachung abgesehen, wenn

1. eine zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Überwachung entfallen sind,
2. die verurteilte Person aus der Bundesrepublik Deutschland geflohen ist oder
3. das Gericht eine Aussetzung zur Bewährung widerrufen würde oder eine freiheitsentziehende Sanktion gegen die verurteilte Person verhängen würde.

§ 218 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über

1. jeglichen Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion, wenn es gemäß Absatz 1 während der Bewährungszeit ausschließlich die Lebensführung der verurteilten Person und die Einhaltung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen überwacht,
2. die nachträglichen Entscheidungen nach Absatz 2 und
3. das Absehen von der Überwachung nach Absatz 3.

Für die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Unterrichtung über das Absehen von der Überwachung nach Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist das in Anhang II des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung wiedergegebene Formblatt zu verwenden.

(5) § 217 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht die verurteilte Person anstatt über die Möglichkeit, die Aussetzung zu widerrufen oder die zuvor bestimmte freiheitsentziehende Sanktion nach § 217 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 zu verhängen, über die Möglichkeit belehrt, von der Überwachung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 abzusehen.

Unterabschnitt 2

Überwachung von deutschen Bewährungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 220

Übertragung der Vollstreckung und Überwachung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung einem anderen Mitgliedstaat Folgendes übertragen:

1. die Vollstreckung einer im Inland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion, deren Vollstreckung oder weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und
2. die Überwachung der Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden.

Die Vollstreckung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur zusammen mit der Überwachung nach Satz 1 Nummer 2 übertragen werden. Die Vollstreckungsbehörde gibt der verurteilten Person Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die verurteilte Person einen Antrag auf Übertragung der Vollstreckung und Überwachung an den anderen Mitgliedstaat gestellt hat.

(2) Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, so darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung und Überwachung nur übertragen, wenn sich die verurteilte Person damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis der verurteilten Person ist zu Protokoll eines Richters zu erklären. Es kann nicht widerrufen werden. Die verurteilte Person ist über die Rechtsfolgen ihres Einverständnisses und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

(3) Die Vollstreckungsbehörde hat die verurteilte Person über die Entscheidung, ein Ersuchen um Vollstreckung und Überwachung an einen anderen Mitgliedstaat zu stellen, schriftlich zu unterrichten. Hält sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich des anderen Mitgliedstaates auf, so kann die Vollstreckungsbehörde dessen zuständige Behörde ersuchen, die Unterrichtung an die verurteilte Person weiterzuleiten. Dem Ersuchen um Vollstreckung sind alle abgegebenen Stellungnahmen der verurteilten Person und ihres gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form beizufügen.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann ein Ersuchen um Vollstreckung und Überwachung zurücknehmen, wenn der andere Mitgliedstaat mit der Überwachung noch nicht begonnen hat.

(5) Lehnt die Vollstreckungsbehörde die Übertragung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an einen anderen Mitgliedstaat ab, oder nimmt sie ein Ersuchen gemäß Absatz 4 zurück, so begründet sie die jeweilige Entscheidung. Die Vollstreckungsbehörde stellt die Entscheidung der verurteilten Person zu,

sofern die verurteilte Person der Vollstreckung und Überwachung in dem anderen Mitgliedstaat zugestimmt hat. Die verurteilte Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 221

Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person

(1) Das nach § 113 Absatz 4 Satz 2 und 3 zuständige Oberlandesgericht entscheidet auf Antrag der verurteilten Person nach § 220 Absatz 5 Satz 3 durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde bereitet die Entscheidung vor. § 58 Absatz 1 Satz 2, § 80 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3, § 81 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 83, 84 und 92 gelten entsprechend. Befindet sich die verurteilte Person im Inland, so gelten auch § 80 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Sind die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die verurteilte Person nach § 220 Absatz 5 Satz 3 und 4 nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig.

(3) Der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, wenn

1. es nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung und gemäß § 220 Absatz 1 unzulässig ist, die Vollstreckung eines im Inland ergangenen Erkenntnisses und die Überwachung der darauf beruhenden Auflagen und Weisungen an einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, oder
2. die Vollstreckungsbehörde ihr Ermessen nach § 220 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 fehlerfrei ausgeübt hat.

(4) Soweit der Antrag der verurteilten Person auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist, erklärt das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion nach § 220 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach § 220 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in dem anderen Mitgliedstaat für zulässig. Kommt jedoch eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.

(5) Die Vollstreckungsbehörde überträgt die Vollstreckung und die Überwachung in dem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 222

Inländisches Vollstreckungsverfahren

(1) Die deutsche Vollstreckungsbehörde sieht von der Vollstreckung und der Überwachung ab, soweit der andere Mitgliedstaat sie übernommen und durchgeführt hat. Sie kann die Vollstreckung und Überwachung fortsetzen, sobald der andere Mitgliedstaat ihr mitgeteilt hat, dass er von der weiteren Vollstreckung und Überwachung absieht.

(2) Hat der andere Mitgliedstaat die Auflagen und Weisungen, die der verurteilten Person für die Dauer oder für einen Teil der Bewährungszeit erteilt wurden, umgewandelt oder nachträglich geändert, so wandelt das zuständige Gericht die Auflagen und Weisungen entsprechend § 215 Absatz 7 Satz 1 um. Zuständig ist das Gericht, das für die nach § 453 der Strafprozessordnung oder nach § 58 des Jugendgerichtsgesetzes zu treffenden Entscheidungen zuständig ist.

(3) Hat der andere Mitgliedstaat die Bewährungszeit um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert, so senkt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit auf dieses Höchstmaß, sofern die verlängerte Bewährungszeit fünf Jahre überschreitet. War nach deutschem Recht Jugendstrafrecht anzuwenden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Höchstmaß vier Jahre beträgt. Die Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen im anderen Mitgliedstaat erbracht hat, werden angerechnet.

A b s c h n i t t 3

G e l d s a n k t i o n e n

§ 223

Anwendungsbereich

Die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Geldsanktionen) richtet sich nach diesem Abschnitt. Die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 4 sind nur anzuwenden, soweit auf diese Vorschriften im Folgenden ausdrücklich Bezug genommen wird.

Unterabschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 224

Grundsatz

(1) Vollstreckungshilfe kann durch Vollstreckung einer rechtskräftig gegen die betroffene Person verhängten Geldsanktion geleistet werden, wenn die Geldsanktion auf einer Entscheidung beruht, die

1. ein Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Handlung getroffen hat,
2. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer nach dessen Recht strafbaren Tat getroffen hat, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte,

3. eine nicht gerichtliche Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat wegen einer Tat getroffen hat, die nach dessen Recht als Ordnungswidrigkeit geahndet worden ist, sofern gegen diese Entscheidung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden konnte, oder
4. ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht im ersuchenden Mitgliedstaat über eine Entscheidung nach Nummer 3 getroffen hat.

(2) Eine Geldsanktion im Sinne des Absatzes 1 ist die Verpflichtung zur Zahlung

1. eines Geldbetrages wegen einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit,
2. der neben der Zahlung eines Geldbetrages auferlegten Kosten des Verfahrens,
3. einer neben der Zahlung eines Geldbetrages festgesetzten Entschädigung an das Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens im ersuchenden Mitgliedstaat keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen durfte und ein Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wurde,
4. eines neben der Zahlung eines Geldbetrages festgesetzten Geldbetrages an eine öffentliche Kasse oder an eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.

(3) Keine Geldsanktionen sind Anordnungen über die Einziehung sowie Anordnungen zivilrechtlicher Natur, die sich aus Schadensersatzansprüchen und Klagen auf Wiederherstellung des früheren Zustands ergeben und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1, L 264 vom 30.9.2016, S. 43), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/281 (ABl. L 54 vom 25.2.2015, S. 1) geändert worden ist, vollstreckbar sind.

§ 225

Zuständigkeit

Die vollstreckungshilferechtlichen Aufgaben nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen nimmt das Bundesamt für Justiz als zentrale Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen wahr.

§ 226

Vollstreckungsunterlagen

Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn die folgenden Unterlagen vorliegen:

1. das Original der zu vollstreckenden Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift hiervon,
2. die von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung entsprechend dem Formblatt, das im Anhang des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen abgedruckt ist, im Original.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nur zulässig, wenn auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls nach sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, für die Tat, wie sie der Entscheidung zugrunde liegt, eine Strafe oder Geldbuße hätte verhängt werden können. Die beiderseitige Sanktionierbarkeit ist nicht zu prüfen, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine der in Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen aufgeführten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwirklicht.

(2) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, soweit diese gezahlt oder beigetrieben worden ist.

(3) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist nicht zulässig, wenn

1. die in § 226 Nummer 2 genannte Bescheinigung unvollständig ist oder der Entscheidung offensichtlich nicht entspricht,
2. die verhängte Geldsanktion den Betrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert bei Umrechnung nach dem im Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung maßgeblichen Kurswert nicht erreicht,
3. die zugrunde liegende Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen ist und die betroffene Person oder ein nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates befugter Vertreter nicht über das Recht zur Anfechtung und über die Fristen entsprechend den Vorschriften dieses Rechts belehrt worden ist,
4. die betroffene Person zu der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist,
5. gegen die betroffene Person wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, im Inland eine Entscheidung im Sinne des § 36 Absatz 1 ergangen ist und für die Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist
6. wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, in einem anderen Staat als dem ersuchenden Mitgliedstaat und nicht im Inland eine Entscheidung gegen den Betroffenen ergangen und vollstreckt worden ist,
7. für die der Entscheidung zugrunde liegende Tat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist,
8. die betroffene Person zur Zeit der Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, noch nicht 14 Jahre alt oder strafrechtlich nicht verantwortlich nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes war,
9. die der Entscheidung zugrunde liegende Tat ganz oder zum Teil im Inland oder auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wurde, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und die Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist oder
10. die betroffene Person in dem ausländischen Verfahren keine Gelegenheit hatte, einzuwenden, für die der Entscheidung zugrunde liegende Handlung nicht verantwortlich zu sein, und sie dies gegenüber der Anerkennungsbehörde geltend macht.

(4) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 jedoch zulässig, wenn

1. die betroffene Person
 - a) rechtzeitig entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
 - b) rechtzeitig darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder
3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(5) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung

1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen weder die Wiederaufnahme des Verfahrens noch ein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.

(6) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 auch dann zulässig, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen,

1. ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet hat und
2. erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.

§ 228

Anhörung

(1) Die Anerkennungsbehörde hat der von dem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates betroffenen Person ein Anhörungsschreiben mit Abschriften der in § 226 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Die betroffene Person erhält Gelegenheit, sich binnen zwei Wochen nach Zugang zu äußern. Sie ist im Anhörungsschreiben darüber zu belehren, dass die Anerkennungsbehörde nach Ablauf dieser Frist über die Anerkennung der Vollstreckung entscheiden oder unter den Voraussetzungen des § 235 Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen wird.

(2) Das Anhörungsschreiben nach Absatz 1 Satz 1 kann vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden.

(3) Die Anhörung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn die Anerkennungsbehörde

1. die Vollstreckung als unzulässig ablehnt,
2. ein Anerkennungshindernis nach § 229 geltend macht oder
3. von vornherein die Umwandlung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Entscheidung durch das Gericht nach § 235 Absatz 1 beantragt.

§ 229

Fakultative Anerkennungs Hindernisse

Die Anerkennung eines zulässigen Ersuchens um Vollstreckung einer Geldsanktion kann nur abgelehnt werden, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat

1. ganz oder zum Teil im Inland oder auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wurde, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, und nach deutschem Recht als Straftat mit Strafe bedroht oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt ist oder
2. außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und wenn eine derartige, im Ausland begangene Tat nach deutschem Recht nicht als Straftat mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist.

§ 230

Anerkennung der Vollstreckung

(1) Die Anerkennungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Vollstreckung, sofern sie nicht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 235 Absatz 1 stellt.

(2) § 105 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. Ist die Tat, die dem Ersuchen des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nicht auf dessen Hoheitsgebiet begangen worden und ist für diese Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, so ist die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf das für eine vergleichbare Handlung nach inländischem Recht zu verhängende Höchstmaß herabzusetzen, wenn die in dem anderen Mitgliedstaat verhängte Sanktion dieses Höchstmaß überschreitet.

(3) Soweit die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in der Anerkennungsentscheidung für vollstreckbar erklärt wird, sind darin die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates und die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben. Die Anerkennungsentscheidung ist mit Gründen zu versehen und enthält

1. den Hinweis, dass die Anerkennung rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 231 Absatz 1 eingelegt wird,
2. die Aufforderung an die betroffene Person, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft die Geldsanktion an die Bundeskasse zu zahlen.

(4) Die Anerkennungsentscheidung ist der betroffenen Person zuzustellen.

Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung

(1) Die von dem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates betroffene Person kann gegen die Anerkennung der Vollstreckung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anerkennungsbehörde Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

(2) Ist der Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Anerkennungsbehörde als unzulässig. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anerkennungsbehörde einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 233 stellen.

(3) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Anerkennungsbehörde, ob sie ihre Anerkennung der Vollstreckung aufrechterhält oder ob sie dem Einspruch der betroffenen Person abhilft.

Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung

(1) Die Anerkennungsbehörde bereitet die gerichtliche Entscheidung vor.

(2) Für die Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, kein Anerkennungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. Für die Beibringung der Unterlagen kann eine Frist gesetzt werden. Die Anerkennungsbehörde führt die nach den Sätzen 1 und 2 ergangenen Beschlüsse des Gerichtes aus.

Gerichtliches Verfahren

(1) Gegen die Anerkennung der Vollstreckung und gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einspruchs (§ 231 Absatz 2) ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

(2) Hilft die Anerkennungsbehörde dem Einspruch der betroffenen Person nicht ab oder beantragt die betroffene Person eine gerichtliche Entscheidung nach § 231 Absatz 2 Satz 2, so entscheidet das nach den Absätzen 3 bis 5 zuständige Amtsgericht. Das zuständige Amtsgericht entscheidet ferner auf Antrag der Anerkennungsbehörde (§ 235). § 34 Absatz 1 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes sowie § 68 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

(3) Ist die betroffene Person eine natürliche Person, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach deren Wohnsitz. Hat die betroffene Person keinen Wohnsitz im Inland, so richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, nach ihrem letzten Wohnsitz im Inland.

(4) Ist die betroffene Person eine juristische Person, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat. Maßgeblich im Fall des § 234 ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs, im Fall des § 235 der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.

(5) Kann der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz der betroffenen Person nicht festgestellt werden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich ihr Vermögen befindet. Befindet sich Vermögen der betroffenen Person in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches Amtsgericht zuerst mit der Sache befasst wurde. § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Das Gericht übersendet der betroffenen Person die Abschrift einer Übersetzung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in die deutsche Sprache, soweit dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist. Wird ein Antrag nach § 235 Absatz 1 gestellt, so sind der betroffenen Person zudem Abschriften der in § 226 aufgeführten Unterlagen und der Entscheidung gemäß § 235 Absatz 2, keine Anerkennungshindernisse geltend zu machen, zuzustellen. Im Fall des Satzes 2 wird die betroffene Person aufgefordert, sich innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu äußern.

(7) Das Gericht kann Beweise über die in § 234 Absatz 3 aufgeführten Tatbestände erheben. § 80 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 und 4 sowie § 81 Absatz 4 gelten entsprechend. Befindet sich der Betroffene im Inland, gelten § 80 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 2 entsprechend. § 81 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anerkennungsbehörde an die Stelle der Generalstaatsanwaltschaft tritt. Die Anerkennungsbehörde ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht verpflichtet; das Gericht teilt der Anerkennungsbehörde mit, wenn es ihre Teilnahme für angemessen hält.

§ 234

Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person

(1) Über den Einspruch der betroffenen Person entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss.

(2) Sind Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der Einspruch wird durch Beschluss als unbegründet zurückgewiesen, soweit

1. die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist,
2. die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, kein Anerkennungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat und
3. die Geldsanktion nach § 230 Absatz 2 fehlerfrei angepasst wurde.

(4) Soweit der Einspruch wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung oder wegen fehlerhafter Ermessensausübung begründet ist, wird die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates für nicht vollstreckbar erklärt. Soweit die Anpassung nach § 230 Absatz 2 fehlerhaft ist oder unterlassen wurde, obwohl sie erforderlich war, passt das Gericht die Geldsanktion an und erklärt die Entscheidung für vollstreckbar. Soweit von der Anerkennungsentscheidung abgewichen wird, ist die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion in der Beschlussformel anzugeben.

(5) § 77b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(6) Über den Antrag der betroffenen Person nach § 231 Absatz 2 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Die §§ 297 bis 300, 302 und 306 Absatz 2, die §§ 307, 308 und 309 Absatz 1 und § 311a der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 235

Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Anerkennungsbehörde; Anerkennung

(1) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates wegen einer nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen und ist die Vollstreckung der Entscheidung zulässig, so beantragt die Anerkennungsbehörde die Umwandlung der Entscheidung (Absatz 3) durch das Gericht.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 erklärt die Anerkennungsbehörde, dass sie keine Anerkennungshindernisse geltend macht. Die Entscheidung, keine Anerkennungshindernisse geltend zu machen, ist zu begründen.

(3) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist und die Anerkennungsbehörde ihr Ermessen, kein Anerkennungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Eine wegen einer nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat gegen einen Jugendlichen verhängte Geldsanktion ist dabei zusätzlich in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 2 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion gilt § 230 Absatz 2 entsprechend.

(4) Über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Soweit die Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 ausschließlich für vollstreckbar erklärt wird, ist in der Beschlussformel auch die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben.

(5) Die Anerkennungsbehörde erkennt die Vollstreckung nach Maßgabe der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an. Die Anerkennungsentscheidung ist unanfechtbar. § 230 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Anerkennung enthält

1. den Hinweis, dass die Anerkennung rechtskräftig und die Geldsanktion vollstreckbar geworden ist, und
2. die Aufforderung an die betroffene Person, die Geldsanktion spätestens zwei Wochen nach Zustellung an die zuständige Kasse nach § 241 Absatz 5 Satz 2 zu zahlen oder der Sanktion nach dem Jugendgerichtsgesetz nachzukommen, in die die Geldsanktion nach Absatz 3 Satz 2 umgewandelt wurde.

§ 236

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie zugelassen wird. Dieses Rechtsmittel steht

sowohl der betroffenen Person als auch der Anerkennungsbehörde zu. Nachdem dem Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, legt das Amtsgericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft beim Beschwerdegericht diesem zur Entscheidung vor.

(2) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend.

(3) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4.

(4) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss.

(5) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

(6) Für das weitere Verfahren gilt § 92 entsprechend.

§ 237

Zulassung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde auf Antrag der betroffenen Person oder der Anerkennungsbehörde zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder
2. den Beschluss nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozessordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. § 35a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.

(4) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, dass ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Beschlusses nach § 234 Absatz 3 und § 235 Absatz 4 eingetreten ist.

Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte

(1) Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde und über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Der Senat ist mit einem Richter besetzt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Senat ist in Verfahren über Rechtsbeschwerden mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, wenn

1. es sich um die Vollstreckung einer Geldsanktion handelt, die auf einer Entscheidung wegen einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates strafbaren Tat beruht,
2. ein Zulassungsgrund im Sinne von § 237 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
3. besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage dies geboten erscheinen lassen oder
4. von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen werden soll.

Verbot der Doppelverfolgung

Wird die Vollstreckung bewilligt, so darf dieselbe Tat, die der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zugrunde liegt, nach deutschem Recht nicht mehr als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Mitteilung an das Bundeszentralregister

Die Anerkennungsentscheidung, nach der eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 für vollstreckbar erklärt oder abgelehnt wurde, ist dem Bundeszentralregister mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates in das Bundeszentralregister nicht eingetragen werden kann oder
2. die Entscheidung gegen einen Deutschen ergangen ist und die Mitteilung nicht erforderlich ist, weil der andere Mitgliedstaat das Bundeszentralregister tatsächlich regelmäßig über strafrechtliche Verurteilungen gegen einen Deutschen unterrichtet.

Vollstreckung

(1) Die Vollstreckungsbehörde vollstreckt die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates. Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 234 oder § 235 eine Entscheidung trifft. In Fällen des Satzes 2 erfolgt die Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, als

Vollstreckungsbehörde. Soweit in den Fällen des Satzes 2 nach Umwandlung eine jugendstrafrechtliche Sanktion zu vollstrecken ist, erfolgt die Vollstreckung nach Maßgabe des § 82 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Für die Vollstreckung gelten die §§ 34, 93 bis 99 Absatz 1, die §§ 101, 102, 103 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie § 104 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß. § 34 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu laufen beginnt. Die bei der Vollstreckung nach Satz 1 notwendigen gerichtlichen Entscheidungen werden vom Amtsgericht am Sitz der Vollstreckungsbehörde erlassen. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes gelten auch § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 2 sowie die §§ 84 und 85 Absatz 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes sind anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine Entscheidung gemäß § 235 Absatz 3 Satz 2 und 3 ergangen ist, sind die Sätze 1 bis 5 nicht anwendbar.

(3) Bei der Vollstreckung einer Entscheidung nach § 235 Absatz 3 können freiheitsentziehende Maßnahmen nicht angeordnet werden. Das Gleiche gilt bei der Vollstreckung einer Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Absatz 2.

(4) § 111 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Der Erlös aus der Vollstreckung fließt vorbehaltlich des Satzes 2 in die Bundeskasse. Trifft das Gericht eine Entscheidung nach § 234 oder § 235, so fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann mit dem ersuchenden Mitgliedstaat vereinbart werden, dass der Erlös aus der Vollstreckung dem Opfer zufließt.

(6) Die Kosten der Vollstreckung trägt die betroffene Person. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes findet § 74 des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung.

Unterabschnitt 2

Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland

§ 242

Grundsatz

(1) Ersuchen an einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen richten sich nach diesem Unterabschnitt. § 113 ist nicht anzuwenden. § 224 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, Absatz 2 Nummer 1, 2 und Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates kann um Vollstreckung einer Geldsanktion ersucht werden, wenn der Betroffene

1. eine natürliche Person ist, die ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat hat oder sich dort in der Regel aufhält,
2. eine juristische Person ist, die ihren Sitz im ersuchten Mitgliedstaat hat,
3. über Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat verfügt oder

4. im ersuchten Mitgliedstaat Einkommen bezieht.

§ 243

Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung

(1) Wurde der andere Mitgliedstaat um Vollstreckung ersucht, so ist die Vollstreckung im Inland erst wieder zulässig, soweit

1. das Ersuchen zurückgenommen worden ist oder
2. der ersuchte Mitgliedstaat die Vollstreckung verweigert hat.

Die Vollstreckung im Inland ist unzulässig, wenn der ersuchte Mitgliedstaat die Versagung der Vollstreckung darauf gestützt hat, dass gegen den Betroffenen wegen derselben Tat im ersuchten Mitgliedstaat eine Entscheidung ergangen ist oder in einem dritten Staat eine Entscheidung ergangen und vollstreckt worden ist.

(2) § 79a Nummer 2 Buchstabe c des Strafgesetzbuches und § 34 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsverjährung auch dann ruht, wenn die Zahlungserleichterung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewilligt wurde.

§ 244

Ausschluss von Ersatzfreiheitsstrafen in ausgehenden Ersuchen

Die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe im ersuchten Mitgliedstaat ist im ausgehenden Ersuchen ausdrücklich auszuschließen.

A b s c h n i t t 4

Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

§ 245

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts sowie die über § 2 anwendbaren Vorschriften dienen der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) (Verordnung Sicherstellung und Einziehung) in Bezug auf Einziehungsentscheidungen. Teil 3 Kapitel 1 findet keine Anwendung.

Unterabschnitt 1

Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland

§ 246

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Einziehungsentscheidungen entscheidet das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht.

(2) Die nach § 102 Satz 2 und § 103 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende Einziehungsentscheidungen entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.

(3) § 104 Absatz 3 gilt entsprechend. Sofern die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der einzuziehenden Vermögenswerte vorgenommen hat, gibt sie dem Betroffenen sowie Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen können, Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung ist die sofortige Beschwerde nach § 311 der Strafprozessordnung nach Maßgabe von Artikel 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung statthaft. Für das weitere Verfahren gilt § 92 entsprechend.

§ 247

Vollstreckung

(1) Nachdem das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung beschlossen hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.

(2) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nach Artikel 21 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nach Artikel 22 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

Unterabschnitt 2

Vollstreckung inländischer Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat

§ 248

Ausgehende Einziehungsentscheidungen

Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

A b s c h n i t t 5

Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung

§ 249

Anwendungsbereich

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung richtet sich die Vollstreckungshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Einziehung), nach den §§ 250 bis 257. Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder ein Ersuchen nicht nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung gestellt wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Kapitel 4 anzuwenden.

§ 250

Voraussetzungen der Zulässigkeit

(1) In Abweichung von § 101 Absatz 1 ist die Vollstreckung einer nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung übersandten gerichtlichen Anordnung der Einziehung, die auf einen bestimmten Geldbetrag oder Vermögensgegenstand gerichtet ist, nur zulässig, wenn

1. eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter Vorlage der in § 251 genannten Unterlagen darum ersucht hat und
2. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, wegen der Tat, die der ausländischen Anordnung der Einziehung zugrunde liegt, eine derartige Anordnung hätte getroffen werden können, wobei
 - a) außer bei Ersuchen um Vollstreckung einer dem § 73a oder dem § 74a des Strafgesetzbuches entsprechenden Maßnahme die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu

prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Einziehung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist, und

- b) die Vollstreckung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates.

(2) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung der Einziehung ist unzulässig, wenn

1. die Tat im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde und nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht ist;
2. die betroffene Person zu der der Anordnung der Einziehung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist;
3. die betroffene Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann, es sei denn, die Einziehung könnte entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden;
4. bei Straftaten, für die das deutsche Strafrecht gilt, die Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt ist, es sei denn, eine Anordnung der Einziehung könnte entsprechend § 76a Absatz 2 des Strafgesetzbuches erfolgen.

(3) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 jedoch zulässig, wenn

1. die betroffene Person rechtzeitig
 - a) entweder persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
 - b) darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, sich einer persönlichen Ladung durch Flucht entzogen hat oder
3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(4) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung

1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder

2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich belehrt worden sein über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann.

§ 251

Unterlagen

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Original oder eine beglaubigte Abschrift einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung mit einer Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung vorzulegen, die die folgenden Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und Anschrift des Gerichts, das die Einziehung angeordnet hat;
2. die Bezeichnungen und Anschriften der für das Ersuchen zuständigen Justizbehörden;
3. die möglichst genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Entscheidung vollstreckt werden soll;
4. die Nennung des Geldbetrages oder die Beschreibung eines anderen Vermögensgegenstandes, der Gegenstand der Vollstreckung sein soll;
5. die Darlegung der Gründe für die Anordnung;
6. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit sowie des Tatortes;
7. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist, und
8. die Auskunft über das persönliche Erscheinen der betroffenen Person zu der Verhandlung oder Angaben darüber, weshalb das Erscheinen nicht erforderlich war.

(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu vollstreckenden Entscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der zu vollstreckenden Entscheidung oder aus anderen beigefügten Unterlagen, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.

§ 252

Ablehnungsgründe

Ein nach § 250 zulässiges Ersuchen kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die Bescheinigung gemäß Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung durch den ersuchenden Mitgliedstaat auch nicht in einem Verfahren entsprechend § 251 Absatz 2 Satz 1 vorgelegt, vervollständigt oder berichtigt wurde;

2. die Tat im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen wurde;
3. die Tat weder im Inland noch im Hoheitsbereich des ersuchenden Mitgliedstaates begangen wurde und deutsches Strafrecht nicht gilt oder die Tat nach deutschem Recht nicht mit Strafe bedroht ist;
4. im Inland eine Anordnung der Einziehung ergangen ist, die sich auf dieselben Vermögenswerte bezieht, und aus öffentlichem Interesse der Vollstreckung dieser Anordnung Vorrang eingeräumt werden soll oder
5. ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung aus einem weiteren Staat eingegangen ist, das sich auf dieselben Vermögenswerte bezieht, und aus öffentlichem Interesse der Vollstreckung dieser Anordnung Vorrang eingeräumt werden soll.

§ 253

Verfahren

(1) Erachtet die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft das Ersuchen für zulässig und beabsichtigt sie, keine Ablehnungsgründe nach § 252 geltend zu machen, so leitet sie geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der zu vollstreckenden Vermögenswerte entsprechend den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung ein und gibt der betroffenen Person sowie dritten Personen, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen könnten, Gelegenheit, sich zu äußern. Entscheidet die Staatsanwaltschaft, nicht von den Ablehnungsgründen nach § 252 Nummer 1 bis 3 Gebrauch zu machen, so begründet sie diese Entscheidung in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit.

(2) Die zuständige Behörde kann das Verfahren aufschieben,

1. solange anzunehmen ist, dass die Anordnung gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat vollständig vollstreckt wird, oder
2. solange das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Anordnung laufende Straf- und Vollstreckungsverfahren beeinträchtigen könnte.

(3) In Abweichung von § 105 Absatz 1 wird die ausländische Anordnung durch das Gericht gemäß den §§ 102 und 107 für vollstreckbar erklärt, soweit deren Vollstreckung zulässig ist und die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, nicht von den Ablehnungsgründen nach § 252 Nummer 1 bis 3 Gebrauch zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat. In der Beschlussformel ist auch der zu vollstreckende Geldbetrag oder Vermögensgegenstand anzugeben. § 105 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. Die verhängte Sanktion ist in die ihr im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion umzuwandeln, wenn die Entscheidungsformel der ausländischen Anordnung nicht nach § 459g der Strafprozessordnung vollstreckbar ist.

§ 254

Vollstreckung

(1) § 111 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer ausländischen Anordnung auch dann nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes richtet, wenn die Sanktion nicht gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 umgewandelt

wurde und das Gericht bei der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Jugendgerichtsgesetz angewendet hat.

(2) § 111 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung der Haft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen oder über den Verbleib von Vermögensgegenständen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates erfolgen darf.

(3) Die Vollstreckung kann unter den Voraussetzungen des § 253 Absatz 2 einstweilen eingestellt werden.

§ 255

Aufteilung der Erträge

Der Ertrag aus der Vollstreckung ist mit der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates hälftig zu teilen, wenn er ohne Abzug von Kosten und Entschädigungsleistungen über 10 000 Euro liegt und keine Vereinbarung nach § 110 Absatz 1 getroffen wurde. Dies gilt nicht, wenn die entsprechend § 110 Absatz 2 erforderliche Einwilligung verweigert wurde.

§ 256

Sicherstellungsmaßnahmen

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um eine Sicherstellungsmaßnahme nach den §§ 111b bis 111h der Strafprozessordnung zur Vorbereitung einer im ersuchenden Mitgliedstaat zu treffenden Einziehungsentscheidung finden die §§ 282 bis 284 entsprechende Anwendung.

§ 257

Ausgehende Ersuchen

(1) Die zuständigen Behörden können Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung an einen anderen Mitgliedstaat richten. Ein gleichgerichtetes Ersuchen kann an einen weiteren Mitgliedstaat nur gerichtet werden, wenn

1. berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sich ein bestimmter oder verschiedene Vermögensgegenstände, die von der zu vollstreckenden Entscheidung umfasst sind, in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden könnten, oder
2. die Vollstreckung in einen bestimmten Vermögensgegenstand oder wegen eines Geldbetrages es erfordert, das Ersuchen an mehrere Mitgliedstaaten zu richten.

(2) Noch nicht erledigte Ersuchen sind zurückzunehmen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Bezieht sich die Anordnung der Einziehung auf einen bestimmten Gegenstand, kann die zuständige Vollstreckungsbehörde der ersatzweisen Vollstreckung eines seinem Wert entsprechenden Geldbetrages zustimmen, wenn eine Entscheidung nach § 76 des Strafgesetzbuches erfolgt ist.

(4) Aus dem Teil 2 sind die §§ 42 und 114 anzuwenden.

Kapitel 5

Weitere Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Europäische Ermittlungsanordnung

§ 258

Anwendungsbereich

(1) Nach diesem Abschnitt richtet sich die sonstige Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1, L 143 vom 9.6.2015, S. 16), die durch die Richtlinie (EU) 2022/228 (ABl. L 39 vom 21.2.2022, S. 1) geändert worden ist (Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung).

(2) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf

1. die Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie auf die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe,
2. grenzüberschreitende Observationen,
3. Vernehmungen von verfolgten Personen im Wege einer Telefonkonferenz und
4. die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Einziehung.

(3) Die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 5 sind anzuwenden,

1. soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält oder
2. wenn ein Ersuchen nicht nach Maßgabe der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung gestellt wurde.

Unterabschnitt 1

Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 259

Grundsatz

(1) Eine Europäische Ermittlungsanordnung, die die Anforderungen des § 260 Absatz 1 erfüllt, ist von der Vollstreckungsbehörde anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, es liegen Gründe vor

1. für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach § 261, § 262 oder gemäß den §§ 268 bis 271 für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen,
2. für den Aufschub der Vollstreckung gemäß § 263 oder
3. für den Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 264 oder § 265.

(2) Soweit es für das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe auf die Frage der beiderseitigen Strafbarkeit ankommt, kann eine Europäische Ermittlungsanordnung in Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsangelegenheiten nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Anordnungsstaates.

§ 260

Inhalt und Form

(1) Die Leistung der Rechtshilfe setzt voraus, dass der Anordnungsstaat für die Europäische Ermittlungsanordnung das in Anhang A oder in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung verwendet, das

1. von einer justiziellen Stelle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung ausgestellt wurde oder
2. von einer anderen als in Nummer 1 genannten Stelle, die der Anordnungsstaat hierfür als zuständig bezeichnet hat, ausgestellt und durch eine Stelle gemäß Nummer 1 in Abschnitt L des Formblatts aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung bestätigt wurde.

(2) Der Empfang der Europäischen Ermittlungsanordnung nach Absatz 1 ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach ihrem Eingang bei der zuständigen Stelle durch eine Mitteilung zu bestätigen, die dem in Anhang B der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebenen Formblatt in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Ist eine Europäische Ermittlungsanordnung bei einer nicht zuständigen Stelle eingegangen, so ist sie an die zuständige Stelle weiterzuleiten; die anordnende Stelle ist über die Weiterleitung durch eine Mitteilung nach Satz 1 zu unterrichten.

(3) Ist ein Formblatt nach Absatz 1 unvollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt und kann deshalb Rechtshilfe nicht geleistet werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist abzulehnen,

1. wenn sie im Gesetz besonders bezeichnete Straftaten oder Straftaten von einer bestimmten Erheblichkeit voraussetzt und die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat diese Voraussetzung auch bei gegebenenfalls sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nicht erfüllt,
2. wenn sich die Europäische Ermittlungsanordnung auf ein Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, bezieht und die Anordnung der Maßnahme in einem deutschen Bußgeldverfahren unzulässig wäre,
3. soweit Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte, insbesondere nach den §§ 52, 53 oder 55 der Strafprozessordnung, oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften entgegenstehen oder
4. soweit eine der in § 2 Absatz 2 genannten Vorschriften oder die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes eingreifen.

(2) § 141 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung abzulehnen ist, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.

(3) § 125 Absatz 2 Nummer 1 und § 126 Absatz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat nach dem Recht des Anordnungsstaates einer der in Anhang D der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist und mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.

(4) Über Ablehnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann abgelehnt werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. durch die Vollstreckung würden wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt, Informationsquellen gefährdet oder eine Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeit erforderlich,
2. die verfolgte Person wurde wegen derselben Tat, die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem Anordnungsstaat rechtskräftig abgeurteilt und im Fall der Verurteilung ist die Sanktion bereits

vollstreckt worden, wird gerade vollstreckt oder kann nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden, oder

3. die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Tat
 - a) wurde außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaates und ganz oder teilweise im Inland oder in einem der in § 4 des Strafgesetzbuches genannten Verkehrsmittel begangen und
 - b) ist nach deutschem Recht weder als Straftat mit Strafe noch als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind zu begründen.
- (3) Über Entscheidungen nach Absatz 1 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

§ 263

Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung kann aufgeschoben werden, soweit

1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte oder
2. die Beweismittel, um die ersucht wird, bereits in einem anderen Verfahren verwendet werden.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind zu begründen.

(3) Die zuständige Stelle des Anordnungsstaates ist unverzüglich und unter der Angabe der Gründe für den Aufschub zu unterrichten. Die voraussichtliche Dauer des Aufschubs soll angegeben werden. Die Unterrichtung erfolgt in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

§ 264

Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen

(1) Steht eine weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahme als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebene zur Verfügung, ist auf erstere zurückzugreifen, wenn mit dieser das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebenen Ermittlungsmaßnahme.

(2) Auf eine andere als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebene Ermittlungsmaßnahme ist zurückzugreifen, wenn die angegebene Ermittlungsmaßnahme

1. im deutschen Recht nicht vorgesehen ist oder
2. in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen.

(4) Vor einem Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

§ 265

Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung

Gibt es im Fall von § 264 Absatz 2 keine andere Ermittlungsmaßnahme, mit der das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit der in der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 260 Absatz 1 angegebenen Ermittlungsmaßnahme, so ist der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich mitzuteilen, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten. Die Unterrichtung erfolgt in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

§ 266

Zuständigkeit und Verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit auf Verwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung zu übertragen, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

(2) Die Staatsanwaltschaft prüft, ob gemäß § 259 Absatz 1 die Anforderungen von § 260 erfüllt sind und ob Gründe für die Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung oder den Aufschub der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung oder für einen Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen vorliegen und trifft die für die Anerkennung gegebenenfalls erforderlichen Ermessensentscheidungen. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen zur Vornahme der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsmaßnahme nach Maßgabe von § 143 Absatz 1 bis 3. § 117 ist entsprechend anzuwenden.

§ 267

Fristen zur Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung

(1) Über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung soll unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde entschieden werden. Über die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen, die auf eine Sicherstellung von Beweismitteln gerichtet sind, soll unverzüglich und soweit möglich innerhalb von 24 Stunden nach deren Eingang entschieden werden.

(2) Wenn kein Grund für einen Aufschub nach § 263 vorliegt oder die Beweismittel, auf die sich die Europäische Ermittlungsanordnung richtet, sich nicht bereits im behördlichen Besitz befinden, soll die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, spätestens aber 90 Tage nach der in Absatz 1 genannten Entscheidung durchgeführt werden.

(3) Besonderen Wünschen der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates, die darin bestehen, dass kürzere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Fristen einzuhalten

oder dass die Ermittlungsmaßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen sind, ist möglichst weitgehend zu entsprechen.

(4) Können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 oder besondere Wünsche nach Absatz 3 aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich darüber zu unterrichten. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann um höchstens 30 Tage verlängert werden.

(5) Kann die Frist nach Absatz 2 aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden, so ist die zuständige Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Mit der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates ist der geeignete Zeitpunkt für die Durchführung der Ermittlungshandlung abzustimmen.

§ 268

Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren

(1) Für die zeitweilige Übergabe einer inhaftierten Person an einen anderen Mitgliedstaat zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein dort anhängiges Verfahren gilt § 121 mit der Maßgabe, dass die vorübergehende Übergabe nach § 121 Absatz 1 auch zu anderen als den dort genannten Ermittlungsmaßnahmen erfolgen kann.

(2) Die zeitweilige Übergabe einer inhaftierten Person aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein in dem Mitgliedstaat anhängiges Verfahren richtet sich nach § 122. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer hierauf gerichteten Europäischen Ermittlungsanordnung kann abgelehnt werden, wenn die inhaftierte Person nicht zustimmt.

(3) § 121 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 122 Absatz 4, findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person in den räumlichen Geltungsbereich des Anordnungsstaates oder dieses Gesetzes übergeben wurde und diesen Geltungsbereich innerhalb von 15 aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihre Anwesenheit von den dort jeweils zuständigen Stellen nicht mehr verlangt wird, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist.

(4) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 269

Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz

(1) Eine Person kann als Zeuge oder Sachverständiger im Wege der Übertragung in Bild und Ton oder der Telefonkonferenz von der Ordnungsbehörde vernommen werden. Eine verfolgte Person kann im Wege der Übertragung in Bild und Ton vernommen werden.

(2) Die Vernehmung der verfolgten Person im Wege der Übertragung in Bild und Ton ist nur zulässig, wenn sie dieser ausdrücklich zustimmt. § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Vernehmungen im Wege der Übertragung in Bild und Ton werden unter der Leitung der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates und auf der Grundlage des Rechts des Anordnungsstaates durchgeführt. Die zuständige deutsche Stelle nimmt an der Vernehmung teil, stellt die Identität der zu vernehmenden Person fest und achtet auf die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung. Verfolgte Personen sind bei Beginn der Vernehmung über die Rechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Zeugen und Sachverständige sind über die Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Für Zeugen und Sachverständige gilt § 120 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die zuständige deutsche Stelle erstellt nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion der am Ort der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einem etwaigen Rechtsbeistand und zu den technischen Bedingungen der Vernehmung enthält. Die zuständige deutsche Stelle übermittelt das Protokoll an die Anordnungsbehörde.

(5) Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend für die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen im Wege der Telefonkonferenz.

(6) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 270

Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen über folgende Auskünfte setzt zusätzlich zu den in diesem Unterabschnitt geregelten Voraussetzungen voraus, dass deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten:

1. Auskunft zu Konten, die bei einem Finanzinstitut im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1113 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1) geändert worden ist, mit Sitz im Inland geführt werden, sowie
2. Auskunft zu einzelnen Kontobewegungen oder zu sonstigen Geschäften, die im Zusammenhang mit einem Konto im Sinne von Nummer 1 getätigt werden.

(2) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 271

Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

(1) § 270 gilt entsprechend für die Anerkennung oder Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen über Ermittlungsmaßnahmen, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind, insbesondere Europäische Ermittlungsanordnungen über

1. die Überwachung von einzelnen Kontobewegungen oder von sonstigen Geschäften, die über ein Konto bei einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder bei einem Finanzinstitut im Sinne von § 270 Absatz 1 Nummer 1 getätigt werden,
2. die Durchführung von kontrollierten Lieferungen,
3. den Einsatz von verdeckten Ermittlern und
4. die Überwachung der Telekommunikation.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen, die auf den Einsatz von verdeckten Ermittlern gerichtet sind, kann abgelehnt werden, wenn mit dem Anordnungsstaat keine Einigung über die Dauer des Einsatzes, dessen genaue Voraussetzungen oder die Rechtsstellung der Ermittler erzielt werden kann.

(3) § 261 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 272

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland

(1) Ist eine Europäische Ermittlungsanordnung auf eine grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet, ohne dass für die Durchführung der Überwachung die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland benötigt wird, so prüft die nach § 266 zuständige Staatsanwaltschaft, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall angeordnet werden könnte.

(2) Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Anordnung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht vorliegen, so teilt sie der zuständigen Stelle des Anordnungsstaates unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 96 Stunden nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung mit, dass

1. die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist und
2. Erkenntnisse, die bereits gesammelt wurden, während sich die überwachte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland befand, nicht oder nur unter Bedingungen verwendet werden dürfen; die Bedingungen und ihre Gründe sind mitzuteilen.

Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(3) Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen einer Anordnung einer Maßnahme der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs für einen vergleichbaren innerstaatlichen Fall vorliegen, so beantragt sie unverzüglich bei dem gemäß § 162 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht dies festzustellen. Trifft das

Gericht die beantragte Feststellung nicht, so unterrichtet die Staatsanwaltschaft die zuständige Stelle des Anordnungsstaats nach Maßgabe von Absatz 2.

§ 273

Rechtsbehelfe und Aufschub der Herausgabe von Beweismitteln

(1) Die betroffene Person kann gegen die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung einen Rechtsbehelf einlegen. Statthaft ist der jeweilige Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme.

(2) Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme eingelegt, prüft das Gericht von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach § 259 Absatz 1.

(3) Das Gericht kann die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückreichen, wenn die Entscheidung nach § 259 Absatz 1 ermessensfehlerhaft ist.

(4) Sofern gegen die Ermittlungsmaßnahme kein Rechtsbehelf statthaft ist, gilt § 118 Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Übermittlung von Beweismitteln an den Anordnungsstaat kann ausgesetzt werden bis zur Entscheidung über einen Rechtsbehelf, der eingelegt wurde

1. in dem Anordnungsstaat gegen den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung oder
2. im Inland nach den Absätzen 1 und 2.

(6) Über Rechtsbehelfe gemäß Absatz 5 Nummer 2 ist die Anordnungsbehörde zu unterrichten. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Unterabschnitt 2

Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung

§ 274

Grundsatz

Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, wenn die Beweiserhebung im Ausland für ein Verfahren im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe a unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person notwendig und verhältnismäßig ist und die Vollstreckung der angeordneten Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung sind Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Verwaltungs-, Finanz- und Zollbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuständig.

(2) Für ausgehende Europäische Ermittlungsanordnungen ist das in Anhang A oder in Anhang C der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(3) Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung von einer in dem jeweiligen Verfahren zuständigen Verwaltungs-, Finanz- oder Zollbehörde gestellt, ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den Vollstreckungsstaat der Staatsanwaltschaft zur Bestätigung unter Abschnitt L des Formblattes aus Anhang A der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung vorzulegen, die die Voraussetzungen für den Erlass prüft. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit nach Satz 2 abweichend regeln.

(4) Ist in einem Verfahren nach Absatz 3 die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, so kann die Bestätigung nach Absatz 3 auch durch das insoweit befasste Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.

Rechte der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person kann die gerichtliche Überprüfung der Europäischen Ermittlungsanordnung beantragen. Statthaft ist der jeweilige Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme.

(2) Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme eingelegt, prüft das Gericht von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Europäischen Ermittlungsanordnung nach den §§ 274 und 275.

(3) Sofern gegen die Ermittlungsmaßnahme kein Rechtsbehelf statthaft ist, kann die betroffene Person zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 274 und 275

1. die Entscheidung des nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständigen Gerichts beantragen, wenn die Europäische Ermittlungsanordnung von einer Staatsanwaltschaft erlassen oder nach § 275 Absatz 3 validiert wurde, oder
2. Beschwerde einlegen, wenn die Europäische Ermittlungsanordnung von einem Gericht erlassen oder nach § 275 Absatz 3 oder 4 validiert wurde.

Abschnitt 2

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

§ 277

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Für nach europäischem Recht errichtete gemeinsame Ermittlungsgruppen gilt § 135 mit der Maßgabe, dass die Errichtungsvereinbarung auch festlegen soll, ob die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß der Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1) genutzt werden soll.

Abschnitt 3

Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung

§ 278

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts sowie die über § 2 anwendbaren Vorschriften dienen der Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Bezug auf Sicherstellungsentscheidungen. Teil 3 Kapitel 1 findet keine Anwendung.

§ 279

Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Sicherstellungsentscheidungen

(1) Die nach § 102 Satz 2 und § 103 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende Sicherstellungsentscheidungen entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.

(2) Über die Anerkennung eingehender Sicherstellungsentscheidungen entscheidet das nach den §§ 162 und 169 der Strafprozessordnung zuständige Gericht; § 103 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wird eine Sicherstellungsentscheidung gleichzeitig mit einer Einziehungsentscheidung übermittelt, so entscheidet das nach § 102 Satz 1 und § 103 zuständige Landgericht.

(3) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung ist die sofortige Beschwerde nach § 311 der Strafprozessordnung nach Maßgabe von Artikel 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung statthaft.

Vollstreckung

(1) Nachdem das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung beschlossen hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.

(2) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 10 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung nach Artikel 13 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

Zuständigkeit und Verfahren für ausgehende Sicherstellungsentscheidungen

(1) Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dies gilt vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

(2) Wird von einer in dem jeweiligen Verfahren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungs-, Finanz- oder Zollbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ein Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung aus einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gestellt, so ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den ersuchten Mitgliedstaat der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Bestätigung vorzulegen. Hierfür ist die Bescheinigung gemäß Abschnitt N der Sicherstellungsbescheinigung aus Anhang I der Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu verwenden. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungs-, Finanz- oder Zollbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 3 abweichend regeln.

(3) Die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, nachdem die Staatsanwaltschaft festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens vorliegen, insbesondere, dass

1. das Ersuchen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und
2. die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.

(4) Ist die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, so kann die Bestätigung nach den Absätzen 2 und 3 auch durch das insoweit befassete Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.

Abschnitt 4

Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung

§ 282

Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung

(1) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist § 127 bei Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Sicherstellung), anzuwenden, wobei

1. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist und den in Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung aufgeführten Deliktgruppen zugehörig ist,
2. ein Ersuchen in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats.

(2) Die Vollstreckung von Ersuchen nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn

1. ein Beschlagnahmeverbot nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 97 der Strafprozessordnung besteht oder
2. die verfolgte Person wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen als dem ersuchenden Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.

Dies gilt nicht, wenn das Ersuchen der Vorbereitung einer Anordnung der Einziehung dient und eine solche Maßnahme entsprechend § 76a des Strafgesetzbuches selbständig angeordnet werden könnte.

(3) Die Vollstreckung von Ersuchen um Maßnahmen nach § 127 kann aufgeschoben werden, solange

1. sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte und
2. die das Ersuchen betreffenden Gegenstände für ein anderes Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst sichergestellt sind.

Sicherungsunterlagen

(1) Die Vollstreckung von Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung ist nur zulässig, wenn eine Sicherstellungsentscheidung mit einer Bescheinigung vorgelegt wird, die die folgenden Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Justizbehörde,
2. die Beschreibung des Vermögensgegenstands oder Beweismittels, um dessen Sicherstellung ersucht wird,
3. die möglichst genaue Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person, die nach den Vorschriften des Rechts des ersuchenden Staates der Straftat verdächtig ist,
4. die Darlegung der Gründe für die Sicherstellungsentscheidung,
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und
6. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist.

(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der Sicherstellungsentscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der Sicherstellungsentscheidung, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.

Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsmaßnahmen

Nach Maßgabe der §§ 282 und 283 zulässige Ersuchen eines Mitgliedstaates sind anzuerkennen und zu vollstrecken. Wird die Vollstreckung eines Ersuchens wegen Unzulässigkeit abgelehnt, ist die ablehnende Entscheidung zu begründen.

Abschnitt 5

Zustellung von Verfahrensurkunden

Unmittelbare Zustellung

Soweit nach multilateralen Abkommen, europäischen Rechtsnormen oder bilateralen Verträge eine direkte Zustellung von Verfahrensurkunden zulässig ist, soll eine Urkunde unmittelbar zugestellt werden, es sei denn, es bestehen Gründe dafür, dass die Zustellung im Wege der Rechtshilfe erfolgversprechender ist.

Abschnitt 6

Informationsübermittlung mit und ohne Ersuchen

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 286

Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten

(1) Auf ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaates, das nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1) gestellt worden ist, oder auf Ersuchen einer nach Artikel 14 dieser Richtlinie benannten zentralen Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates dürfen die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder dem ersuchenden Mitgliedstaat verfügbare Informationen einschließlich personenbezogener Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten übermitteln.

(2) Folgende Informationen sind im Sinne des Absatzes 1 verfügbar:

1. Informationen, die in einer Datenbank verfügbar sind, auf die die ersuchte Polizeibehörde unmittelbar zugreifen kann, oder
2. Informationen, die die ersuchte Polizeibehörde, soweit das deutsche Recht es zulässt, von anderen Behörden oder privaten Parteien, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, ohne Zwangsmaßnahmen einholen kann.

(3) Die Übermittlung erfolgt unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie an eine inländische Polizeibehörde. Die Regelungen des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes über den internationalen Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) Bei der Übermittlung nach Absatz 1 ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, die Staatsanwaltschaft, die für ein Ersuchen nach § 4 örtlich zuständig wäre, hat in Textform ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt oder auf Ersuchen nachträglich genehmigt.

(5) Die ersuchten Informationen, sollen in der Sprache übermittelt werden, in der das Ersuchen übermittelt wurde, wenn es in einer der von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten Sprachen übermittelt wurde. Die Informationen können in einer der Sprachen übermittelt werden, die der ersuchende Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt hat. Satz 1 gilt entsprechend für andere Mitteilungen, einschließlich der begründeten Ablehnung von Ersuchen, Bitten um ergänzende Informationen und Mitteilungen.

Inhalt des Ersuchens

Die Informationsübermittlung nach § 286 Absatz 1 setzt voraus, dass das Ersuchen folgende Angaben enthält:

1. eine Präzisierung der angeforderten Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verfolgung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. die objektiven Gründe, die Anlass zu der Annahme geben, dass die angeforderten Informationen im Inland zur Verfügung stehen,
6. Einzelheiten zur Identität des Beschuldigten, sofern sich das Ermittlungsverfahren gegen eine bekannte Person richtet,
7. soweit angemessen, eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden, und allen weiteren natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, auf die sich die Informationen beziehen.

Ablehnungsgründe

(1) Die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach § 286 ist unzulässig, soweit

1. die angeforderten Informationen nicht im Sinne von § 286 verfügbar sind,
2. eine nach deutschem Recht erforderliche Genehmigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht verweigert wurde,
3. es sich bei den angeforderten Informationen um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die unter die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen,
4. die angeforderten Informationen sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben,
5. objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen
 - a) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
 - b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde,
 - c) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde,

6. die Informationen
 - a) eine Straftat betreffen, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden kann, oder
 - b) eine Angelegenheit betreffen, die nach deutschem Recht keine Straftat darstellt,
7. die ersuchten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden und dieser Staat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt hat,
8. die Voraussetzungen nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 nicht erfüllt sind,
9. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(2) Ein Ersuchen, das in einer anderen Sprache als den Sprachen, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt werden, abgefasst ist, kann abgelehnt werden.

(3) Vor Ablehnung eines Ersuchens soll den ersuchenden Behörden die Möglichkeit gegeben werden, ergänzende Klarstellungen oder Präzisierungen beizubringen.

(4) Soweit die Übermittlung von Informationen die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes vorschreibt, unternimmt die nach § 286 Absatz 1 zuständige Polizeibehörde unverzüglich alle erforderlichen Schritte, um diese Genehmigung so schnell wie möglich einzuholen.

§ 289

Zusammenarbeit mit zentralen Kontaktstellen

(1) Ein direkt bei einer zuständigen Polizeibehörde eingegangenes Ersuchen kann auch unter Bereitstellung der bei der Polizeibehörde verfügbaren Informationen an die nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 für die Bundesrepublik Deutschland benannten zentralen Kontaktstelle weitergeleitet werden. In diesem Fall übernimmt die Kontaktstelle die weitere Bearbeitung des Ersuchens und prüft dessen Zulässigkeit nach den für die Kontaktstelle anwendbaren Vorschriften. Die Informationen sollen in der Sprache bereitgestellt werden, in der das Ersuchen gestellt wurde.

(2) Eine nach § 286 ersuchte Polizeibehörde kann im Einvernehmen mit der die nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle die Antwort auf das Ersuchen über die Kontaktstelle übermitteln lassen. Abweichend von Absatz 1 entscheidet die Polizeibehörde nach diesem Abschnitt über die Zulässigkeit des Ersuchens.

(3) Nach § 286 übermittelte Informationen werden in Kopie auch der für die Bundesrepublik Deutschland benannte zentrale Kontaktstelle im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelt. Wenn die nach § 286 ersuchten Informationen zur Beantwortung nicht der nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannten zentralen Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaates übermittelt wurden, wird dieser zentralen Kontaktstelle eine Kopie der Informationen übermittelt.

(4) Die Übermittlung an die zentralen Kontaktstellen nach Absatz 3 unterbleibt, wenn dadurch Folgendes gefährdet würde:

1. eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
2. Ermittlungen zu Terrorismusfällen, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder
3. die Sicherheit einer oder mehrerer Personen.

§ 290

Datenübermittlung ohne Ersuchen

(1) Nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 dürfen Polizeibehörden ohne Ersuchen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für den anderen Mitgliedstaat zum Zweck der Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten. Satz 1 gilt auch für die Übermittlung an nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte zentrale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten.

(2) Die Übermittlung kann erfolgen, soweit

1. sie auch ohne Ersuchen an deutsche Polizeibehörden, ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre,
2. die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffenden Maßnahmen zuständig oder eine nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte Kontaktstelle ist,
3. ein auf Übermittlung der Informationen gerichtetes Rechtshilfeersuchen nicht nach § 288 Absatz 2 abgelehnt würde und
4. nicht für die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Stelle offensichtlich ist, dass, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn ein auf Übermittlung der Informationen gerichtetes Rechtshilfeersuchen nach § 288 Absatz 1 abzulehnen wäre.

(4) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 erfolgt entweder über die für die Bundesrepublik Deutschland benannte zentrale Kontaktstelle im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977, unmittelbar an die nach diesem Artikel benannte zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates oder an die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates. Wenn die Übermittlung unmittelbar an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde erfolgt, sind die Informationen in einer der Sprachen zu übermitteln, die von diesem Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt wurden.

(5) § 289 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Verpflichtung zur Datenübermittlung ohne Ersuchen

(1) Nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2023/977 sind Polizeibehörden verpflichtet, ohne Ersuchen ihnen zur Verfügung stehende Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an die zentrale Kontaktstelle nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für den anderen Mitgliedstaat zum Zweck der Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung, wenn

1. eine nach deutschem Recht erforderliche Genehmigung durch eine Justizbehörde verweigert wurde,
2. objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der Informationen
 - a) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
 - b) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde,
 - c) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

(3) § 289 Absatz 3 und 4 sowie § 290 Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten

Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die nach der Richtlinie (EU) 2023/977 an eine inländische Polizeibehörde übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat oder diese auf Ersuchen nachträglich genehmigt. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten.

Abschnitt 7

Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft

§ 293

Anwendungsbereich

Nach diesem Abschnitt richtet sich die Übernahme und die Abgabe der Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung der Untersuchungshaft zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20) (Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung).

Unterabschnitt 1

Überwachung ausländischer Auflagen und Weisungen im Inland

§ 294

Grundsatz

(1) Auflagen und Weisungen, die ein anderer Mitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts und Verfahrens gegen eine natürliche Person zur Vermeidung der Untersuchungshaft verhängt hat (Überwachungsmaßnahmen), sind unter den Voraussetzungen der §§ 295 und 297 nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu überwachen.

(2) Die Überwachung ist abzulehnen, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 296 vorliegt.

(3) Die Überwachung kann abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 298 vorliegt.

§ 295

Voraussetzungen der Überwachung

(1) Die Überwachung setzt voraus, dass

1. auch nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse und gegebenenfalls bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes, wegen der der Entscheidung zugrunde liegenden Tat eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden könnte,
2. die zu überwachende Person sich, nach Unterrichtung über die Maßnahmen, mit einer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland oder einem Verbleib dort einverstanden erklärt,
3. die zu überwachende Person

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
 - b) beabsichtigt, umgehend ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu begründen, und die Voraussetzungen für die Einreise in das Bundesgebiet und den Aufenthalt darin erfüllt und
4. eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen überwacht werden sollen:
- a) die Verpflichtung, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen,
 - b) die Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland oder im anderen Mitgliedstaat nicht zu betreten,
 - c) die Verpflichtung, sich, gegebenenfalls zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort aufzuhalten,
 - d) eine Verpflichtung, mit der das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt wird,
 - e) die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden,
 - f) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden,
 - g) die Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu enthalten,
 - h) die Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag,
 - i) die Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die mit der zur Last gelegten Straftat im Zusammenhang stehen, zu meiden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 steht es der Überwachung von Maßnahmen in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten nicht entgegen, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des anderen Mitgliedstaates.

§ 296

Zwingende Ablehnungsgründe

Die Überwachung einer Maßnahme ist abzulehnen, wenn

- 1. die zu überwachende Person zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt oder nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich war,
- 2. die zu überwachende Person
 - a) wegen derselben Tat, die der Entscheidung zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem gegen sie die Entscheidung ergangen ist, rechtskräftig abgeurteilt worden ist und

- b) im Falle der Verurteilung zu einer Sanktion diese bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann oder
3. bei Straftaten, für die auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, die Strafverfolgung nach deutschem Recht verjährt wäre.

§ 297

Unterlagen

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat hat das Original oder eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zusammen mit einer vollständig ausgefüllten Bescheinigung, für die das in Anhang I des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist, vorzulegen.

(2) Ist eine Bescheinigung nach Absatz 1 bei Stellung des Ersuchens nicht vorhanden oder unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu vollstreckenden Entscheidung, so kann die zuständige Behörde eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen. Ist die Bescheinigung nach Absatz 1 unvollständig, ergeben sich die erforderlichen Angaben aber aus der zu vollstreckenden Entscheidung oder aus anderen beigefügten Unterlagen, so kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einer vervollständigten Bescheinigung verzichten.

§ 298

Fakultative Ablehnungsgründe

Die Überwachung kann abgelehnt werden, wenn

1. die Bescheinigung nach § 297 Absatz 1 unvollständig ist oder offensichtlich nicht der Entscheidung entspricht und der andere Mitgliedstaat diese Angaben nicht vollständig oder berichtigt nachgereicht hat,
2. es im Falle eines Verstoßes gegen eine Überwachungsmaßnahme abgelehnt werden müsste, die zu überwachende Person auszuliefern,
3. im Fall einer Person, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, ein Verfahren zur Beendigung des Aufenthaltes durchgeführt wird oder
4. im Fall des § 295 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b die Überwachung der zu überwachenden Person im Einzelfall in einem anderen Mitgliedstaat besser gewährleistet werden kann.

§ 299

Vorläufige Entscheidung

(1) Die nach den §§ 102 und 103 zuständige Staatsanwaltschaft prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 295 bis 297 und entscheidet über die Geltendmachung fakultativer Ablehnungsgründe gemäß § 298. Sie gibt der betroffenen Person Gelegenheit,

sich zu äußern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person bereits im anderen Mitgliedstaat angehört wurde.

(2) Sind die Voraussetzungen nach den §§ 295 bis 297 erfüllt und entscheidet die Staatsanwaltschaft, keine fakultativen Ablehnungsgründe nach § 298 geltend zu machen, so beantragt sie unter Begründung dieser Entscheidung bei dem nach § 300 Absatz 1 zuständigen Amtsgericht, die Übernahme der Überwachung für zulässig zu erklären. Vor der Antragsstellung hat die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates zu unterrichten

1. über die Gründe, warum es im Fall eines Verstoßes gegen die Überwachungsmaßnahme abgelehnt werden müsste, die zu überwachende Person zu übergeben, und
2. über die Nichtgeltendmachung einer fakultativen Ablehnungsgründes.

(3) Sind die Voraussetzungen der §§ 295 bis 297 nicht erfüllt oder beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, fakultative Ablehnungsgründe nach § 298 geltend zu machen, so lehnt sie die Übernahme der Vollstreckung ab und begründet diese Entscheidung. Vor einer ablehnenden Entscheidung konsultiert die Staatsanwaltschaft die ersuchende ausländische Behörde und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Im Fall der Ablehnung stellt die Staatsanwaltschaft der zu überwachenden Person die Entscheidung zu, sofern diese sich mit der Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt hat. Die betroffene Person kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

§ 300

Gerichtliches Verfahren

(1) Das Amtsgericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 299 Absatz 2 oder auf Antrag der zu überwachenden Person nach § 299 Absatz 4 Satz 2. § 103 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft bereitet die Entscheidung vor.

(2) Für die gerichtliche Vorbereitung der Entscheidung gilt § 104 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat auch Gelegenheit gegeben worden sein muss, ergänzende Unterlagen beizubringen, wenn die übermittelten Unterlagen nicht ausreichen, um beurteilen zu können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Das Gericht kann für die Beibringung der Unterlagen eine Frist setzen.

(3) § 80 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht auch Beweis darüber erheben kann, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. § 80 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 und 4 sowie § 81 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Befindet sich die betroffene Person im Inland, so gelten auch § 80 Absatz 2 Satz 1 sowie § 81 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung

(1) Über die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 299 Absatz 2 und 4 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. In der Beschlussformel sind bei einer stattgebenden Entscheidung die zu Überwachungsmaßnahmen genau zu bestimmen.

(2) Sind die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die zu überwachende Person nach § 299 Absatz 4 Satz 3 nicht beachtet worden, so verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht erklärt die Überwachung der Maßnahmen für zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 295 bis 297 erfüllt sind und

1. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 298 nicht geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat oder
2. die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen, Ablehnungsgründe nach § 298 geltend zu machen, fehlerhaft ausgeübt hat und eine andere Ermessensentscheidung nicht gerechtfertigt ist.

Kommt jedoch eine andere Ermessensentscheidung in Betracht, hebt das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf und reicht ihr die Akten zur erneuten Ermessensausübung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zurück.

(4) Das Gericht wandelt die der zu überwachenden Person auferlegten Überwachungsmaßnahmen um, wenn

1. die Voraussetzungen für die Überwachungsmaßnahmen nach dem im Inland geltenden Recht nicht erfüllt sind oder
2. die auferlegten Überwachungsmaßnahmen nicht hinreichend bestimmt sind.

Die umgewandelten Überwachungsmaßnahmen müssen so weit wie möglich den vom Anordnungsstaat verhängten Maßnahmen entsprechen. Sie dürfen nicht schwerwiegender sein als die vom Anordnungsstaat verhängten Maßnahmen. Über die Umwandlung nach diesem Absatz ist die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich zu informieren.

(5) Gegen den Beschluss des Amtsgerichts können die Staatsanwaltschaft und die zu überwachende Person sofortige Beschwerde einlegen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. § 92 ist entsprechend anwendbar.

Übernahme der Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Staatsanwaltschaft darf die Übernahme der Überwachung nur anordnen, wenn diese durch die gerichtliche Entscheidung für zulässig erklärt worden ist. Die Staatsanwaltschaft ordnet die Überwachung nach Maßgabe der vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung an.

(2) Über die Anordnung der Übernahme soll innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der in § 297 bezeichneten Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft entschieden

werden. Wurde gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 301 Absatz 5 sofortige Beschwerde eingelegt, so verlängert sich die Frist zur Anerkennung um weitere 20 Werktage.

(3) Ist es der Staatsanwaltschaft aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaates und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine Entscheidung benötigt wird.

§ 303

Durchführung der Überwachung

(1) Das für die Entscheidung nach § 301 zuständige Gericht überwacht die Maßnahmen unverzüglich nach Anordnung der Überwachungsübernahme während des Zeitraums, den die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates angegeben hat. Das Gericht kann die Überwachung ganz oder zum Teil an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die zu überwachende Person ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Abgabe ist bindend.

(2) Soweit die Anhörung oder Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, die die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung vorbereitet hat. Ihre Zuständigkeit bleibt von einer Abgabe nach Absatz 1 Satz 2 unberührt.

(3) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über

1. jeden Wohnsitzwechsel der zu überwachenden Person,
2. die Tatsache, dass der Aufenthaltsort der zu überwachenden Person im Bundesgebiet nicht mehr zu ermitteln ist, und
3. jeden Verstoß gegen eine Maßnahme sowie über Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Maßnahmen nach sich ziehen könnten.

Für die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 3 ist das in Anhang II des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung wiedergegebene Formblatt in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

§ 304

Absehen von der Überwachung

(1) Das Gericht sieht von der Überwachung der Maßnahmen ab, wenn

1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Bescheinigung zurücknimmt oder auf andere geeignete Weise mitteilt, dass die Überwachung der Maßnahmen zu beenden ist,
2. der Aufenthaltsort der zu überwachenden Person im Bundesgebiet nicht mehr zu ermitteln ist,
3. die zu überwachende Person nicht mehr über einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verfügt oder

4. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates die Maßnahmen so geändert hat, dass nunmehr keine Maßnahme im Sinne des § 295 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegt.

Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss.

(2) Das Gericht kann von der Überwachung der Maßnahme absehen, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates keine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Maßnahmen getroffen hat, obwohl das Gericht

1. mehrfach die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates bezüglich derselben Person gemäß § 301 Absatz 4 Nummer 1 unterrichtet hat und
2. eine angemessene Frist zum Erlass einer weiteren Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen gesetzt hat.

Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates hiervon schriftlich mit Gründen.

§ 305

Erneute oder geänderte Auflagen und Weisungen

Die §§ 298 bis 305 gelten auch für die Übernahme und Überwachung erneuerter oder geänderter Maßnahmen mit der Maßgabe, dass bei solchen Entscheidungen keine erneute Prüfung nach den §§ 2 und 295 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie den §§ 296 und 298 und stattfindet. Bei Entscheidungen über erneuerte Maßnahmen findet auch keine erneute Prüfung gemäß § 295 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 statt.

Unterabschnitt 2

Überwachung inländischer Auflagen und Weisungen im Ausland

§ 306

Übertragung der Überwachung

(1) Das gemäß § 126 der Strafprozessordnung zuständige Gericht kann von einem deutschen Gericht erlassene Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Überwachung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übertragen. Dies ist nur zulässig, wenn die zu überwachende Person in diesem Mitgliedstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat und

1. sich mit einer Rückkehr in diesen Mitgliedstaat einverstanden erklärt hat, nachdem sie über die betreffenden Überwachungsmaßnahmen unterrichtet wurde, oder
2. sich bereits in diesem Mitgliedstaat aufhält.

Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 kann das Gericht die Überwachung von Maßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als denjenigen übertragen, in dem die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern die zu überwachende Person einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(3) Das Gericht unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates unverzüglich über

1. jede weitere Entscheidung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen sowie
2. einen gegen eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen eingelegten Rechtsbehelf.

(4) Das Gericht kann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates um Verlängerung der Überwachung der Maßnahmen ersuchen, wenn

1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates für die Zulässigkeit der Überwachung von Maßnahmen einen bestimmten Zeitraum angegeben hat,
2. der Zeitraum nach Nummer 1 abgelaufen ist und
3. es die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen weiterhin für erforderlich hält.

(5) In einem Ersuchen nach Absatz 4 sind anzugeben:

1. die Gründe für die Verlängerung,
2. die voraussichtlichen Folgen für die zu überwachende Person, sofern die Maßnahmen nicht verlängert werden würden, und
3. der voraussichtliche Zeitraum der Verlängerung.

§ 307

Rücknahme der Überwachungsübertragung

(1) Das Gericht hat die Bescheinigung zur Übertragung der Überwachung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für den Haftbefehl entfallen sind. Es kann die Bescheinigung zurücknehmen, wenn

1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie die Überwachungsmaßnahmen entsprechend dem dort geltenden Recht angepasst hat,
2. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie die Überwachungsmaßnahmen nur während eines begrenzten Zeitraums überwachen kann, oder
3. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass sie es im Fall eines Verstoßes gegen die Überwachungsmaßnahmen ablehnen müsste, die zu überwachende Person auszuliefern.

In den Fällen des Satzes 2 hat die Rücknahme vor Beginn der Überwachung im anderen Mitgliedstaat und spätestens zehn Tage nach Eingang der Informationen bei dem zuständigen Gericht zu erfolgen.

(2) Das Gericht ist für die Überwachung der Maßnahmen wieder zuständig, wenn

1. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mitteilt, dass die zu überwachende Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als den avisierten Vollstreckungsstaat verlegt hat,
2. das Gericht die Überwachungsmaßnahmen geändert und die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates es abgelehnt hat, die geänderten Maßnahmen zu überwachen,
3. der maximale Überwachungszeitraum, während dessen die Maßnahmen im anderen Mitgliedstaat überwacht werden dürfen, abgelaufen ist,
4. die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates beschlossen hat, die Überwachung der Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 23 des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung einzustellen, und das Gericht hiervon unterrichtet hat.

Kapitel 6

Übernahme der Strafverfolgung

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

§ 308

Platzhalter

...

§ 309

Platzhalter

...

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

§ 310

Platzhalter

...

§ 311

Platzhalter

...

§ 312

Platzhalter

...

§ 313

Platzhalter

...

Teil 4

**Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assoziierten
Staaten**

§ 314

Vorrang des Teils 4

(1) Dieser Teil gilt für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen nach dem Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2).

(2) Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des Teils 3 mit Ausnahme des § 141 Absatz 1, des § 154 Absatz 2, des § 163 Absatz 5 des § 175 und des § 179 Absatz 3 entsprechend sowie nach Maßgabe des § 146 die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Eine Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit findet nicht statt. § 155 Absatz 2 und 3 findet nur hinsichtlich ausländischer Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland entsprechende Anwendung.

(3) Die §§ 86 und 87 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Erweiterung der Auslieferungsbewilligung oder bei der Weiterlieferung der verfolgten Person an Mitgliedstaaten der Europäischen Union, an die Republik Island oder das Königreich Norwegen abweichend von § 86 Absatz 1 Satz 1 eine Zustimmung zu erteilen ist. Hierbei gelten § 148 Absatz 1 und § 163 Absatz 3 entsprechend. Die §§ 89 und 90 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass diese bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Vornahme der Maßnahmen verpflichtet sind.

(4) An die Stelle des Mitgliedstaates tritt in den anwendbaren Bestimmungen des Teils 3 neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Republik Island und das Königreich Norwegen; an die Stelle des Europäischen Haftbefehls tritt ein Auslieferungersuchen auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen. Ferner tritt dieses Übereinkommen an die Stelle des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in den anwendbaren Vorschriften des Teils 3.

§ 315

Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung

Zulässige Ersuchen der Republik Island und des Königreichs Norwegen um Auslieferung oder Durchlieferung einer ausländischen Person können nur abgelehnt werden, soweit dies in diesem Teil oder in den übrigen anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist.

Teil 5

Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen

§ 316

Anwendungsbereich

Dieser Teil gilt für Ersuchen, die in strafrechtlichen Angelegenheiten von folgenden Einrichtungen gestellt werden oder an diese gerichtet sind:

1. internationale Strafgerichtshöfe,
2. internationalisierte Strafgerichtshöfe,
3. Nachfolgeorganisationen der Gerichtshöfe nach den Nummern 1 und 2,
4. zwischen- oder überstaatliche Beweiserhebungsmechanismen und
5. sonstige zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen.

§ 317

Zusammenarbeit

Für Ersuchen nach § 316 gelten die Vorschriften des Teils 2 entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder andere spezialgesetzliche Vorschriften abschließende Regelungen treffen.

Zuständigkeit des Bundes

Für Entscheidungen über Ersuchen nach § 316 gilt § 44 entsprechend, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften abschließende Regelungen treffen.

Teil 6

Schlussvorschriften

Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung

Die Vorschriften des Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 über die Vollstreckung von Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen sind bei Geldsanktionen gemäß § 224 Absatz 2 Nummer 1 und 4 nur anwendbar, wenn diese nach dem 27. Oktober 2010 rechtskräftig geworden sind. Bei Geldsanktionen nach § 224 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften nur anwendbar, wenn die nicht gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldsanktion nach dem 27. Oktober 2010 ergangen ist.

Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

Die §§ 184 bis 206 sind im Verhältnis zum Königreich der Niederlande, zur Republik Lettland, zur Republik Litauen, zur Republik Polen, zu Irland und zur Republik Malta nicht anzuwenden, wenn das Erkenntnis, das der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion zugrunde liegt, vor dem 5. Dezember 2011 ergangen ist.

Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 ist nicht anzuwenden auf Ersuchen, die vor dem 22. Mai 2017 bei der für die Anerkennung und Vollstreckung zuständigen Stelle eingegangen sind.

Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland

Richter und sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland anwesend sind, stehen für die Dauer ihrer Anwesenheit in Bezug auf Straftaten, die sie selbst begehen oder die zu ihrem Nachteil oder ihnen gegenüber begangen werden, deutschen Richtern oder sonstigen deutschen Amtsträgern gleich.

Ausgleich von Schäden

(1) Ersetzt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Schaden, den deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaates verursachen, gegenüber der geschädigten Person oder gegenüber einer Person, die der geschädigten Person in ihren Rechten nachfolgt, so kann er von der Bundesrepublik Deutschland Ausgleich des Geleisteten verlangen.

(2) Schäden, die Richter oder sonstige Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bei Amtshandlungen nach Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verursachen, werden von dem zuständigen Träger der deutschen öffentlichen Gewalt so ersetzt, wie sie nach deutschem Recht zu ersetzen wären, wenn deutsche Richter oder sonstige deutsche Amtsträger die Schäden verursacht hätten.

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und des Schutzes vor Auslieferung (Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Bundespolizeigesetzes

In § 32a Absatz 6 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes

§ 15 des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach §§ 9 oder 10 eine Entscheidung trifft.“

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Trifft das Gericht eine Entscheidung nach §§ 9 oder 10, so fließt der Erlös aus der Vollstreckung in die Kasse des Landes, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat.“

Artikel 4

Änderung des Kulturgutschutzgesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 66 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ durch die Wörter § 125 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle]“ ersetzt. Nur Platzhalter, da voraussichtlich die starre Verweisung beibehalten wird.

Artikel 5

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 60 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§§ 50, 58 Absatz 2, § 84g Absatz 1, den §§ 84j, 90h Absatz 1, § 90j Absatz 1 und 2 und § 90k Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 102, § 128 Absatz 2, § 192 Absatz 1, den §§ 195, 215 Absatz 1, § 217 Absatz 1 und 2 und § 219 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
2. § 122 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozessgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter oder fünf Richter einschließlich des Vorsitzenden zu entscheiden haben, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte

In Artikel 5 des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte vom 25. September 2001 (BGBl. 2001 II S. 946), das zuletzt durch Artikel 179 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „des Vierten Teils“ durch die Wörter „des Teils 2 Kapitel 4“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung

Die Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3582), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 86 bis 87p“ durch die Angabe „§§ 223 bis 243“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „§ 87a Nummer 2“ durch die Angabe „§ 226 Nummer 2“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „§§ 86 bis 87p“ durch die Angabe „§§ 223 bis 243“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „§ 77a Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes

§ 2 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1992 I S. 1232; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 71 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 3 und 4“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 71 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes

Das Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 und 3, §§ 12 bis 15, 16 Abs. 1 und 3, §§ 17 bis 24, 26 bis 34, 38 bis 40, 41 Abs. 1, 3 und 4, § 42“ durch die Wörter „die §§ 5 bis 11, § 56 Absatz 1 und 3, die §§ 58 bis 60, § 61 Absatz 1 und 3, die §§ 62 bis 74, §§ 76 bis 85, §§ 89, 90, 91 Absatz 1, 3 und 4, § 92“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 43 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, §§ 44, 45 Abs. 2 bis 7, § 47 Abs. 1 bis 5, 7 bis 8“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 3, die §§ 96, 97 Absatz 2 bis 7, § 99 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 8“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Fünften Teil“ durch die Wörter „dem Teil 2 Kapitel 5“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

Prüfen, ob starre Verweisung beibehalten wird; nur Platzhalter.

Artikel 12

Änderung des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes

Das Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 843), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 und 3, §§ 12 bis 15, 16 Abs. 1 und 3, §§ 17 bis 24, 26 bis 34, 38 bis 40, 41 Abs. 1, 3 und 4, § 42“ durch die Wörter „die §§ 5 bis 11, § 56 Absatz 1 und 3, die §§ 58 bis 60, § 61 Absatz 1 und 3, die §§ 62 bis 74, §§ 76 bis 85, §§ 89, 90, 91 Absatz 1, 3 und 4, § 92“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 43 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, §§ 44, 45 Abs. 2 bis 7, § 47 Abs. 1 bis 5, 7 bis 8“ durch die Wörter „§ 95 Absatz 3, die §§ 96, 97 Absatz 2 bis 7, § 99 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 8“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 121 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes

§ 6 des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 74 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 74 Absatz 1 und 2 und § 83i“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1, 2 und § 175“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1“ und werden die Wörter „§ 74 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 werden die Wörter „Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils“ durch die Wörter „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1“ ersetzt.
2. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Vorbemerkung 3.9.1 werden die Wörter „Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils“ durch die Wörter „Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1“ ersetzt.
 - b) Nummer 3910 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Gebührentatbestand werden vor dem Wort „Bewilligungsbehörde“ die Wörter „Anerkennungs- oder“ eingefügt.
 - bb) Die Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„Wird auf den Einspruch wegen fehlerhafter oder unterlassener Umwandlung durch die Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde die Geldsanktion umgewandelt, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die

Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich der Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion von der Anerkennungs- oder Bewilligungsentscheidung zugunsten der betroffenen Person abgewichen wird.“

- c) In Nummer 3911 werden im Gebührentatbestand die Wörter „Bewilligungsbehörde nach § 87f Abs. 5 Satz 2“ durch die Wörter „Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde nach § 231 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 57a und 87n Absatz 6“ durch die Wörter „§§ 112 und 241 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) geändert worden ist; wird wie folgt geändert:

1. In § 59a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 87e“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4“ und die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
2. In Vorbemerkung 6.1.1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) werden die Wörter „Bewilligungsbehörde in Verfahren nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Neunten Teils“ durch die Wörter „Anerkennungs- oder Bewilligungsbehörde in Verfahren nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 oder Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 78b Absatz 5 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 83c“ durch die Angabe „§ 163“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Artikel 21 des [Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 234\)](#) wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

In § 6a Absatz 7 des [Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 \(BGBl. I S. 1842\)](#), das zuletzt durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 172\)](#) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das [Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 \(BGBl. I S. 402\)](#), das zuletzt durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 \(BGBl. I S. 2632\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 8 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ ersetzt.
3. In § 66 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Abgabenordnung

In § 117a Absatz 8 der [Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 \(BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61\)](#), die zuletzt durch [Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 411\)](#) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

In § 11a Absatz 8 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 91 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und internationalen Einrichtungen gerecht zu werden und eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen, ist eine inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in seiner Gesamtheit erforderlich. Korrespondierend hierzu sollen die subjektiven Rechte des Einzelnen stärker in den Blickpunkt genommen werden, um dem modernen rechtshilferechtlichen Verständnis nach dem Grundsatz der Mehrdimensionalität Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist eine Anpassung des IRG auch zur Umsetzung neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen und zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes erforderlich. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus den im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachten Kritikpunkten, insbesondere mit Blick auf das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle.

Kernziele dieses Entwurfs eines Ablösungsgesetzes für das IRG sind damit die Vereinfachung und Systematisierung des Gesetzesaufbaus, eine angemessene Regelung der subjektiven Rechte des Betroffenen, insbesondere durch Vereinfachung und Vervollständigung der Rechtsschutzmöglichkeiten sowie, soweit erforderlich, Anpassungen an den Stand der europarechtlichen Rechtsetzung, an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverfassungsgerichtes und Anpassungen, die im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren erforderlich werden.

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 beitragen, „allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit rechtsstaatlich zu intensivieren, dabei hohe Datenschutzstandards zu sichern und den grenzüberschreitenden Rechtsschutz zu verbessern (Zeilen 3514-3516). Hierzu ist eine Reform des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) erforderlich.

Das IRG regelt den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten, insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zum Teil basierend auf und wörtlich übereinstimmend mit dem Deutschen Auslieferungsgesetz aus dem Jahr 1929, ursprünglich am 1. Juli 1983 in Kraft getreten und im Jahr 1994 neu bekannt gemacht, hat es im Lauf der letzten Jahre zahlreiche Änderungen erfahren, überwiegend durch die Umsetzung mehrerer völkerrechtlicher Übereinkommen und Rechtsakte der Europäischen Union. Das IRG ist somit um umfangreiche Ergänzungen zu den verschiedenen Rechtshilfematerien und unterschiedlichen Rechtshilfeinstrumenten angewachsen, ohne dass grundlegende und übergreifende Veränderungen vorgenommen wurden. Daher ist das Gesetz inzwischen teilweise unübersichtlich und heterogen. Zudem führen mehrstufige Normverweisungen dazu, dass die Rechtsanwendung erschwert ist. Dadurch, dass lediglich schrittweise einzelne

Anpassungen vorgenommen wurden, fehlt es außerdem an einer strukturellen Überarbeitung des Gesetzes, um die wesentlichen Veränderungen, die das Rechtshilferecht und die Rechtshilfepraxis zwischenzeitlich erfahren haben, konsequent abzubilden.

Nach dem traditionellen Rechtsverständnis war die Rechtshilfe vor allem eine zwischenstaatliche Angelegenheit der jeweils beteiligten Staaten, bei der die hiervon betroffene Person eine rein passive Rolle einnahm, also Objekt der Zusammenarbeit war. Vor allem seit den 1980er Jahren hat sich demgegenüber der Gedanke der Dreidimensionalität der Rechtshilfe etabliert, nach dem neben den beteiligten Staaten auch das Individuum selbst als Inhaber einer eigenen subjektiven Rechtsposition und eigener Rechte, insbesondere Grundrechte, auftritt (vgl. mit ausführlicher Übersicht zur Rechtsprechung zur Dreidimensionalität Gleß/Hackner/Trautman in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 15 ff.; Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, vor § 1 IRG Rn. 27). Darüber hinaus hat sich die Rechtshilfe auch in Bezug auf die Art der Zusammenarbeit gewandelt. Durch die Etablierung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten der EU (Artikel 82 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV), hat sich die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten konzeptionell verändert. Im Rahmen der auf diesem Grundsatz basierenden Instrumente besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer justizieller Entscheidungen. Dies unterscheidet sie in grundlegender Hinsicht von der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens immer noch bewusst Raum für außen- und allgemeinpoltische Erwägungen lässt (Hackner/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Auflage 2023, Rn. 9, 138 ff.; Gleß/Hackner/Trautman in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 107). Außerdem hat neben der Rechtshilfe verschiedener Staaten untereinander – also auf horizontaler Ebene – auch die Zusammenarbeit mit internationalen Gerichtshöfen und anderen zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen – und damit die vertikale Ebene der Rechtshilfe – an Bedeutung gewonnen (hierzu vgl. Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, vor § 1 IRG Rn. 30 ff.).

Auch Stimmen aus Literatur und Wissenschaft sowie der Anwaltschaft fordern eine grundlegende Reform des Rechtshilferechts, um dem Verständniswandel – vor allem in Bezug auf einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und die Rechte betroffener Personen im Auslieferungsverfahren – besser Rechnung zu tragen (Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2020, 204, 211; Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81; Leipold/Lochmann, Mehr Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren, ZRP 2018, 43; Lagodny, Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des deutschen Auslieferungsverfahrens – zugleich Besprechung des BVerfG-Urteils zum Europäischen Haftbefehlsgesetz, StV 2005, 515; Pieronczyk, Die prozessualen Rechte des Verfolgten im Auslieferungsverfahren nach dem Zweiten Teil des IRG, 2018; Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, Vor § 1 IRG Rn. 319; 11-Punkte-Papier des Deutschen Anwaltsvereins, Für die 20. Legislaturperiode: 11 dringend aufzugreifende Punkte im Bereich Strafrecht, Oktober 2021, unter Ziffer 11). Schließlich haben sich auch die Länder dafür ausgesprochen, die notwendigen Maßnahmen für eine Reform des IRG zu ergreifen (vgl. Beschlüsse des Strafrechtausschusses vom 19. bis 21. Oktober 2015 und vom 30. Oktober 2016 sowie Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 19. Oktober 2016).

Um auch künftig der wachsenden Bedeutung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit insbesondere mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und internationalen Einrichtungen gerecht zu werden und eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherzustellen, ist eine inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des IRG in seiner Gesamtheit erforderlich.

Um konkrete Legislativvorschläge zu entwerfen und hierbei frühzeitig externe Expertinnen und Experten einzubinden, hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) – damals noch als Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – im Januar 2021 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen. Insgesamt fünf Arbeitsgemeinschaften, die mit Vertreterinnen und Vertretern des BMJ(V), der Justiz, der Landesjustizverwaltungen, des Bundsamts für Justiz (BfJ), des Bundeskriminalamts (BKA), der Wissenschaft sowie der Anwaltschaft besetzt sind, widmen sich hierbei verschiedenen Themenschwerpunkten. Diese fünf Arbeitsgruppen haben jeweils einen Vorsitz gewählt, der zugleich auch Mitglied in einer sechsten Arbeitsgruppe ist, die für die Koordinierung der Reformarbeiten zuständig war. Dort waren auch der Generalbundesanwalt, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern und für Heimat vertreten. Die Arbeitsgemeinschaften haben ihre Sitzungen pandemiebedingt zum Teil digital, soweit möglich aber auch in Präsenz in Berlin durchgeführt. Zusätzlich zu den zahlreichen Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen haben drei Sitzungen der gesamten Bund-Länder-Arbeitsgruppe stattgefunden, am 6. und 7. Dezember 2021 pandemiebedingt in digitaler Form und am 29. und 30. September 2022 und am 4. und 5. Juli 2023 in Präsenz in Berlin. Die Vorschläge der einzelnen Arbeitsgemeinschaften wurden von BMJ zusammengeführt, systematisiert, inhaltlich ergänzt und weiterentwickelt und insbesondere im Rahmen der Präsenzsitzung am 4. und 5. Juli 2023 der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Diskussion gestellt. Basierend auf diesem Prozess wurde dann der vorliegende Entwurf erarbeitet. Dessen Kernziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Neuregelung soll die in der Praxis bewährten Abläufe fördern und Rechtsanwendern einfache sowie verständliche Regelungen an die Hand geben. Hierzu soll das Gesetz insgesamt systematisiert und dadurch übersichtlicher und klarer gestaltet werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der verschiedenen Rechtshilfeinstrumente soll eine möglichst effektive Handhabbarkeit gewährleisten.

Korrespondierend hierzu sollen die subjektiven Rechte des Einzelnen stärker in den Blickpunkt genommen werden, um dem modernen rechtshilferechtlichen Verständnis nach dem Grundsatz der Mehrdimensionalität Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck sollen die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft und weiteren Verfahrensrechten angepasst und einzuhaltende Datenschutzstandards hervorgehoben werden. Gründe, aus denen die Stellung oder Erledigung von Rechtshilfeersuchen abgelehnt werden können, sollen systematisiert und auf alle Bereiche der Rechtshilfe ausgedehnt werden. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte zur Zulässigkeit von Auslieferungen und Übergaben, gegen gerichtliche Entscheidungen zur sonstigen Rechtshilfe und gegen Bewilligungsentscheidungen werden bestimmt. In allen Fällen der Auslieferung und der Übergabe an einen Mitgliedstaat der EU soll ein Gericht über die Zulässigkeit entscheiden.

Darüber hinaus soll das IRG die Besonderheiten der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besser zur Geltung bringen. Hierbei soll auch der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeit der vertikalen Zusammenarbeit mit Internationalen Einrichtungen soll zukünftig auch für den vertraglosen Bereich durch Angleichung an die Zusammenarbeit mit Drittstaaten erweitert werden.

Darüber hinaus ist eine Anpassung des IRG auch zur Umsetzung neuer unionsrechtlicher Rechtsakte zur Zusammenarbeit in Strafsachen erforderlich. Der Entwurf dient daher auch

- Anpassungen an die Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132/1),

- Anpassungen an die Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L vom 27.12.2023),
- der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L vom 27.12.2023),
- der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134/1) sowie
- notwendigen Anpassungen im Hinblick auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes sowie im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission geltend gemachte Kritikpunkte, insbesondere mit Blick auf das Auslieferungsrecht beziehungsweise die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle (vgl. hierzu Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NSTZ 2020, 204, 211).

Anpassungen an die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabebeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191/118) sollen ebenfalls in das IRG eingearbeitet werden. Diese werden derzeit in einem parallelen Abstimmungsprozess vorbereitet und sind dann im weiteren Verlauf in den hiesigen Entwurf zu integrieren.

Gesetzlicher Änderungsbedarf, der gegebenenfalls aus der Verabschiedung einer Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren folgen wird, kann der Entwurf noch nicht berücksichtigen, da der förmliche Abschluss der Verhandlungen voraussichtlich erst im weiteren Verlauf des Jahres (2024) erfolgen wird. Etwaige Anpassungen müssten deswegen nachträglich integriert werden. Der Entwurf soll jedoch die Abgabe und Übergabe von Strafverfahren bereits jetzt erstmals ausdrücklich in die Definition des Anwendungsbereiches des IRG einbeziehen und erste allgemeine Regelungen hierzu vorsehen, die dann nach Abschluss der Verhandlungen auf EU-Ebene noch entsprechend anzupassen und zu ergänzen sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht zur Erreichung der oben skizzierten Ziele die folgenden wesentlichen Inhalte vor:

Systematische Neustrukturierung und Vereinfachung des Gesetzesaufbaus

Das IRG soll insgesamt übersichtlicher strukturiert und untergegliedert werden. Bislang enthält es keinen allgemeinen Teil, in dem die auf alle Rechtshilfeinstrumente anwendbaren wesentlichen rechtlichen Grundaussagen vorangestellt sind. Lediglich der nur aus einem einzigen Paragraphen bestehende Erste Teil (§ 1 Anwendungsbereich) sowie der Siebte Teil des IRG (§§ 73 bis 77b) enthalten derzeit gemeinsame Vorschriften.

Die einzelnen Instrumente der Rechtshilfe (Auslieferung, Durchlieferung, Vollstreckungshilfe und sonstige Rechtshilfe) stehen aus historischen Gründen weitgehend isoliert, weisen aber gleichwohl Gemeinsamkeiten aus, die sich für eine zusammenhängende Darstellung in einem allgemeinen Teil eignen. Indem diese gemeinsamen Grundaussagen

zusammengeführt werden, sollen Dopplungen und insbesondere mehrstufige Verweisungen im Gesetzestext vermieden und das IRG insgesamt anwendungsfreundlicher werden. Hierzu wird auch die mit der Reform verbundene neue Nummerierung der Vorschriften beitragen, die eine Verwendung von Buchstaben jedenfalls bis zu künftigen Änderungen des IRG aufgrund neuer europäischer Rechtsakte verzichtbar macht.

Teil 1 soll als allgemeiner Teil auf das gesamte Gesetz Anwendung finden. Zur weiteren Systematisierung sind dann der Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten und mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Schengen-assoziierten Staaten sowie internationalen Einrichtungen jeweils in einem eigenen Teil geregelt. Den Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten und mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird zudem auch jeweils ein separater allgemeiner Teil voran gestellt. So sollen zum Beispiel für den Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten allgemeine Voraussetzungen und Grenzen der Rechtshilfe formuliert und das Bewilligungsverfahren klarer ausgestaltet werden. Der allgemeine Teil zur Rechtshilfe mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll dann strukturelle Besonderheiten dieses Bereichs hervorheben. Hierdurch können die „klassische“ Rechtshilfe gegenüber Drittstaaten und die auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gestützte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten besser voneinander abgegrenzt werden.

Wesentlicher Regelungsinhalt von Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Die Definition des Anwendungsbereiches soll – ergänzend zu dem Drittstaatenverkehr und dem Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten – auch die Kooperation mit internationalen Einrichtungen ausdrücklich (sogenannter vertikaler Rechtshilfeverkehr) erwähnen. Außerdem soll das Verhältnis des IRG zu völkerrechtlichen Vereinbarungen unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben präzisiert werden.

Der allgemeinen Verweisungsnorm (§ 77 IRG a. F.) auf die Strafprozessordnung (StPO) und andere Verfahrensordnungen kommt in der Systematik des IRG eine hohe Bedeutung zu. Sie soll daher in den allgemeinen Teil übertragen werden.

Zum Zwecke der Anwendungsfreundlichkeit soll auch erstmals eine zentrale Norm zur Einführung der wichtigsten Rechtsbegriffe vorgesehen werden, die für die Rechtshilfe von Bedeutung sind.

Außerdem soll eine allgemeine Norm zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit geschaffen werden, die greift, sofern aus den besonderen Regelungen zu den einzelnen Rechtshilfearten keine besonderen Zuständigkeitsregelungen folgen.

Der Rückgriff auf die allgemeine Verweisungsnorm erscheint dort unbefriedigend, wo es um wesentliche Grundsätze oder Rechte der betroffenen Person geht. Die Reform verfolgt daher auch das Ziel, punktuell wesentliche Aussagen der in Bezug genommenen Verfahrensordnungen klarstellend im IRG selbst zu regeln oder anhand spezieller Verweisungsnormen auf konkrete Verfahrensbestimmungen einer anderen Verfahrensordnung zu verweisen. Dies betrifft vor allem die in Kapitel 3 gebündelten Verfahrensrechte zur Hervorhebung des Prinzips der Mehrdimensionalität: Bisher nur punktuell im IRG vorgesehene Regelungen zur Rechtsbeistandschaft sollen durch weitgehende Überführung der bisher nur über Verweis anwendbaren Regelungen der Strafprozessordnung vervollständigt werden. Für das Recht auf Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen sowie das Recht auf Akteneinsicht, die bisher nur über die allgemeine Verweisungsnorm Anwendung fanden, sollen nunmehr ausdrückliche und konkretere Verweise geschaffen werden.

Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sollen aktualisiert und der besseren Übersichtlichkeit halber anstelle der bisherigen Verweise in die StPO weitgehend in das IRG überführt werden.

Wegen ihrer verfahrensübergreifenden Bedeutung für alle Rechtshilfearten sollen schließlich auch die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im allgemeinen Teil zusammengefasst werden.

Wesentlicher Inhalt von Teil 2 (Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten)

– Überblick Struktur

Die Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten sind in ein Kapitel mit allgemeinen Regelungen (separater allgemeiner Teil für den Drittstaatenverkehr) und jeweils einzelne Kapitel zu den verschiedenen Rechtshilfearten unterteilt.

– Wesentlicher Inhalt des allgemeinen Teils (Kapitel 1)

Als allgemeine Regelungen werden erstmals übergreifende Voraussetzungen und Grenzen der Rechtshilfe formuliert, die bislang nur für das Auslieferungsverfahren ausdrücklich normiert waren. Diese werden im Zuge der Reform inhaltlich angepasst, vervollständigt oder, soweit sie der Entwicklung des Rechtshilferechts nicht mehr entsprechen, gestrichen. So enthalten die allgemeinen Vorschriften zum Beispiel nach dem Entwurf nunmehr die beiderseitige Sanktionierbarkeit (in abgestufter Form für die verschiedenen Rechtshilfearten) als allgemeine Voraussetzung der Rechtshilfe sowie das Verbot der Doppelverfolgung als Zulässigkeitshindernis. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit (derzeit normiert als § 5 IRG) erscheint dagegen als zwingende Voraussetzung der Auslieferung künftig verzichtbar, auch für den Verkehr mit Drittstaaten.

Besonders hervorzuheben sind außerdem die allgemeinen Vorschriften zum Bewilligungsverfahren. Die Bewilligung ist nach klassischem Verständnis die (abschließende) Entscheidung der zuständigen Stelle über die Leistung der Rechtshilfe oder die Stellung eines Ersuchens. Sie erfolgt erst im Anschluss an eine (gerichtliche) Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe und sie hat nach wie vor den Charakter einer von (außen-)politischen Erwägungen getragenen Entscheidung. Gleichwohl soll nunmehr geregelt werden, dass es sich bei der Bewilligung um keinen justizfreien Akt handelt, sondern dass auch hier in angemessenem Umfang Rechtsschutz zu gewährleisten ist. Das bedeutet, dass die Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterzogen werden kann.

– Wesentlicher Inhalt der besonderen Teile (Kapitel 2 bis 6)

Der besondere Teil orientiert sich an der klassischen Unterteilung der verschiedenen Rechtshilfeverfahren der Aus- und Durchlieferung, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe. Ergänzend hierzu sind erstmals gesonderte Regelungen zur Abgabe und Übernahme von Strafverfahren vorgesehen. Da die Verhandlungen über eine Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren noch andauern, sehen diese lediglich erste allgemeine Grundlagen vor. Da ein gewisser Gleichlauf auch mit einer etwaigen Verordnung auf Unionsebene sinnvoll erscheint, werden diese Vorschriften zu überarbeiten sein, wenn eine solche Verordnung verabschiedet ist.

Für die verschiedenen Rechtshilfearten sollen Anpassungen vorgenommen werden, um das Rechtshilfeverfahren effizienter zu gestalten. So soll zum Beispiel im Auslieferungsverfahren die (zeitaufwendige) Bestimmung der Zuständigkeit durch den Bundesgerichtshof bei unbekanntem Aufenthalt der verfolgten Person entfallen und stattdessen eine feste Zuweisung gesetzlich vorgesehen werden. Aus dem Bereich der sonstigen Rechtshilfe sollen zum Beispiel die Vorschriften zur Übertragung von Vernehmungen in Bild und Ton, zur Beschlagnahme und Durchsuchung oder zur Herausgabe von Beweismitteln an technologische Entwicklungen angepasst werden. Ergänzend hierzu sind schließlich auch besondere Regelungen zur polizeilichen Rechtshilfe im Drittstaatenanteil vorgesehen. Die polizeiliche Rechtshilfe richtet sich zwar vor allem nach bi- oder multilateralen Verträgen oder

einschlägigen Spezialgesetzen. Soweit hier jedoch konkrete Regelungen fehlen, kommt auch bisher – vor allem in Bezug auf die polizeiliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten – das IRG zur Anwendung. Dies war bislang allerdings nicht ausdrücklich geregelt. Hier sollen daher konkretisierende Regelungen vorgesehen werden, aus denen sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das IRG auf die polizeiliche Rechtshilfe Anwendung findet.

Im Rahmen des Auslieferungsrechts sind darüber hinaus Anpassungen zur Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderlich. So soll zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Mai 2021 (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376) die Möglichkeit vorgesehen werden, gegen eine Fahndungsmaßnahme durch Antrag auf Feststellung drohender Mehrfachverfolgung im Sinne von Artikel 54 Schengen-Durchführungsübereinkommen vorzugehen. Außerdem sind neue Regelungen zur Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung über die Auslieferung Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung (EuGH, Urteil vom 16. September 2016 – Petruhhin, C-182/15, ECLI:EU:C:2016:630) und zur Strafvollstreckung (EuGH, Urteil vom 13. November 2018, Raugevivijs, C-247/18, ECLI:EU:C:2019:536 und vom 22. November 2022, S.M., C-237/21, ECLI:EU:C:2022:1017) vorgesehen. Schließlich wirkt sich auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Vollstreckungsbehörde nach dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl auf das Auslieferungsrecht aus: Hier soll zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ebenfalls stets (also auch im gerichtlichen Verfahren) eine gerichtliche Entscheidung vorgesehen sein.

Der Entwurf sieht außerdem auch vor allem in Kapitel 2 zur Auslieferung und in Kapitel 5 zur sonstigen Rechtshilfe wichtige Anpassungen zur Stärkung der Verfahrensrechte vor. So soll gesetzlich klargestellt werden, dass der Amtsrichter, dem eine vorläufig festgenommene Person aufgrund einer Ausschreibung vorgeführt wird, in Fällen offensichtlicher Unzulässigkeit die Freilassung anordnet. Hiermit wird die Entscheidung des BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 - 2 BvR 1608/07, StV 2011, 70) ausdrücklich umgesetzt. Außerdem soll die Dauer einer nach vorläufiger Festnahme durch den Amtsrichter ausgesprochenen Festhaltenanordnung auf maximal 14 Tage begrenzt werden. Zudem soll für das Auslieferungsverfahren erstmals ein Recht auf mündliche Anhörung durch das Oberlandesgericht eingeführt werden und zwar sowohl in Bezug auf Fragen der Haft als auch in Bezug auf Fragen der Zulässigkeit der Auslieferung. Bisher war dies nur optional vorgesehen, so dass die Oberlandesgerichte in der Praxis oftmals ohne persönliche Anhörung, allein im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung getroffen haben, während der Amtsrichter, dem die verfolgte Person vorzuführen und von dem sie zu vernehmen ist, nur über einen stark eingeschränkten Entscheidungsspielraum verfügt. Darüber hinaus soll die betroffene Person aber in jedem Fall verlangen können, auch von dem zuständigen Oberlandesgericht mündlich angehört zu werden. Um zu verhindern, dass es hierbei zu unnötigen Transportwegen kommt, soll auch vorgesehen werden, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und die Anhörung bei Zustimmung der verfolgten Person per Übertragung in Bild und Ton durchzuführen. Außerdem soll auch der Rechtsschutz gegen die Zulässigkeitsentscheidung der Oberlandesgerichte verbessert werden. So soll erstmals ein ausdrücklicher Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung geschaffen werden. Auf Antrag der betroffenen Person soll das Oberlandesgericht hiernach erneut entscheiden und zwar anders als im Rahmen der ersten, in Dreierbesetzung getroffenen Entscheidung durch alle fünf Senatsrichter. Zudem soll die betroffene Person erstmals auch selbst beantragen können, dass dem Bundesgerichtshof eine für die Zulässigkeit relevante Rechtsfrage vorgelegt wird.

Schließlich soll auch das Rechtsschutzsystem bei der sonstigen Rechtshilfe übersichtlicher und anwendungsfreundlicher gestaltet werden. Bisher kam hier einerseits die ungeschriebene Integrationslösung zur Anwendung, der zufolge die Vornahmegerichte auch stets die Zulässigkeit der Rechtshilfe zu prüfen haben. Diese hatten jedoch keine eigene Verwerfungskompetenz, sondern mussten bei Zweifeln an der Zulässigkeit der Rechtshilfe die

Oberlandesgerichte befassen. Diese Sonderzuweisung soll zur Vereinfachung des Verfahrens aufgelöst und die Integrationslösung ausdrücklich normiert werden. Zukünftig sollen damit alle Gerichte, die in Bezug auf die Vornahmehandlungen entweder im Rahmen von Richtervorbehalten oder Rechtsbehelfen eingebunden werden, über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheiden. Außerdem soll der Prüfungsumfang der Bewilligungsbehörde klar von dem der für die Vornahme zuständigen Stellen abgegrenzt werden.

Wesentlicher Inhalt von Teil 3 (Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

– Überblick Struktur

Auch die Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in ein Kapitel mit allgemeinen Regelungen (separater allgemeiner Teil für den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten) und jeweils einzelne Kapitel zu den verschiedenen Rechtshilfearten unterteilt. Die Unterteilung der verschiedenen Rechtshilfearten orientiert sich an der Struktur des besonderen Teils zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten. Lediglich die Begriffe „Auslieferung“ und „sonstige Rechtshilfe“ wird hier konkretisierend vom „Europäischen Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ sowie von der „weiteren Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ gesprochen. Hierdurch soll einerseits betont werden, dass das IRG den Europäischen Haftbefehl als eigenständiges Instrument und nicht als „Auslieferung light“ versteht, und im Falle der weiteren Zusammenarbeit soll die besondere Bedeutung hergehoben werden, die dem Bereich der sonstigen Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten mittlerweile in der Praxis zukommt. Anders als die Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten enthält dieser Teil auch bereits eine ausdrückliche Regelung zur „passiven“ Rechtshilfe (vgl. Vogel/Burchard in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, vor § 1 IRG Rn. 53), bei der keine aktive Unterstützung, sondern lediglich eine Duldung ausländischer Ermittlungstätigkeiten stattfindet, namentlich zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe. In diese Kategorie werden zum Teil auch die Anpassungen fallen, die durch die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabebeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191/118) erforderlich werden und zu einem späteren Zeitpunkt in dieses Kapitel eingefügt werden sollen.

– Wesentlicher Inhalt des allgemeinen Teils (Teil 3 Kapitel 1)

Das Kapitel dient vor allem dazu, die strukturelle Besonderheit der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union deutlich zu machen. Hiermit soll eine behutsame Systematisierung erreicht werden, die sich jedoch auf die Kernelemente der unionsrechtlichen Zusammenarbeit beschränkt. Hintergrund für diesen zurückhaltenden Ansatz ist, dass sich die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit ansonsten nach den jeweils zugrunde liegenden Rahmenbeschlüssen, Richtlinien oder Verordnungen richten, die auch jeweils unterschiedliche Regelungen zu Ablehnungsgründen oder anderen Verfahrensfragen vorsehen. Der allgemeine Teil soll sich daher auf wenige allgemeingültige Grundsätze beschränken. Hierzu gehört vor allem der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sowie die allgemeine Beschränkung durch den unionsrechtlichen Ordre public. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung soll zudem auch ausdrücklich auf die Vorschaltung eines Bewilligungsverfahrens verzichtet werden. Darüber hinaus sind allgemeine Regelungen zum anwendbaren Recht und zur Beachtung von Form- und Verfahrensvorschriften des ersuchenden Staates, der Teilnahme eigener Bediensteter an Vornahmehandlungen sowie der Aufteilung von Kosten vorgesehen.

– Wesentlicher Inhalt der besonderen Teile (Teil 3 Kapitel 2 bis 6)

Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung soll auch in der Regelung der einzelnen Rechtshilfeinstrumente im besonderen Teil Rechnung getragen werden. Lediglich soweit diese Kapitel keine besonderen Regelungen enthalten, soll auf die jeweils entsprechenden Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten Rückgriff genommen werden können. Dies ist jeweils zu Beginn der einzelnen Kapitel beziehungsweise Abschnitte geregelt. Den verschiedenen Instrumenten ist außerdem überwiegend (teilweise ist dies zum Beispiel aufgrund des unionsrechtlichen Wiederholungsverbots nicht möglich, wenn das jeweilige Instrument sich auf eine im Wesentlichen unmittelbar anwendbare Verordnung stützt) eine Grundsatzregelung vorgeschaltet, nach der eingehende Ersuchen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu vollstrecken sind, sofern diese die jeweiligen formalen Anforderungen erfüllen und keine Ablehnungsgründe vorliegen. Fakultative Ablehnungsgründe sind nicht mehr als Bewilligungshindernisse ausgestaltet. So wird deutlich, dass das insoweit bestehende Ermessen im Rahmen auf justizieller Ebene auszuüben ist und nicht in einem hiervon qualitativ getrennten Bewilligungsverfahren. Hiermit entfällt notwendigerweise auch die allgemeine Zuständigkeit des Bundes als Bewilligungsbehörde. Die Ermessensentscheidung, ob von fakultativen Ablehnungsgründen Gebrauch gemacht werden soll, fällt somit der jeweils für die einzelnen Instrumente bestimmten justiziellen Stelle zu. Mit diesen Anpassungen sollen die Verfahren für die Praxis klarer abgebildet und unionsrechtliche Risiken minimiert werden.

Die Regelungen über den Europäischen Haftbefehl wurden auch mit Blick auf die hierüber hinausgehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und an die im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission geäußerte Kritik überarbeitet. So ist insbesondere vorgesehen, dass für die Vollstreckung und Ausstellung Europäischer Haftbefehle künftig stets Gerichte als „vollstreckende Justizbehörden“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (im Folgenden: Rb Europäischer Haftbefehl), zuständig sein sollen, sowie dass zukünftig die Verfahrensstellung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und solchen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland allgemein angeglichen werden soll. Außerdem wird das Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland überarbeitet.

Die Regelungen zu weiteren Verfahrensarten in den **Kapiteln 3 bis 6** werden im Wesentlichen an die oben beschriebene Regelungsstruktur angepasst. In Bezug auf Kapitel 6 werden nach Verabschiedung der derzeit verhandelten Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren Anpassungen erforderlich werden.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.05.2023, S. 1-24) werden Regelungen zum Umgang mit Informationsersuchen an Polizeibehörden und Spontaninformationen aufgenommen, soweit die Umsetzung der Richtlinie den Informationsaustausch zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung betrifft.

III. Alternativen

Der Gesetzentwurf könnte sich alternativ auf die zwingend zu ändernden Bereiche des IRG beschränken. Dazu zählen die notwendigen Vorschriften zur Anpassung des IRG an neue Instrumente der Europäischen Union (vgl. die Auflistung oben unter A.I). Darüber hinaus fordern Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (unter anderem EuGH, Urteile vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Sachen OG, C-508/18, ECLI:EU:C:2019:456 und PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:337; EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik

Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376) und des Bundesverfassungsgerichts (unter anderem BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 – 2 BvR 1608/07, StraFo 2010, 495), einzelne Vorschriften des IRG anzupassen. In Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission der Europäischen Union (Kommission) sind darüber hinaus Änderungen bei den Regelungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den europäischen Haftbefehl zwingend erforderlich.

Mit der Änderung einzelner Vorschriften lässt sich jedoch kein in sich geschlossenes System der internationalen Strafrechtshilfe schaffen. Eine wesentliche Änderung liegt darin, dass im Teil des IRG, der die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt, eine systematische Umstellung dahingehend erfolgt, dass abschließende Entscheidungen durch eine Justizbehörde getroffen werden und nicht mehr wie bisher aus der Bewilligungskompetenz der Bundesregierung abgeleitet werden. Diese Systematik muss bei allen Vorschriften dieses Teils durchgehalten werden. Es wäre für Praktiker nicht nachvollziehbar und würde das Risiko künftiger Vertragsverletzungsverfahren bergen, nur einzelne Kapitel zu ändern.

Wichtig ist auch, dem gesamten IRG eine neue Systematik zu geben, die in der Zeit seit dem Inkrafttreten im Jahr 1982 durch immer neue Ergänzungen verloren gegangen ist. Die Schaffung allgemeiner Regelungen dient dazu, das Gesetz für die Anwender leichter verständlich zu machen. Diesem Ziel dient auch eine durchgehende, neue Nummerierung, die nicht mehr auf die Verwendung von Buchstaben angewiesen ist.

Entscheidend für eine umfassende Reform des IRG ist, dass sich der Schwerpunkt des Rechtshilferechts in den vergangenen Jahrzehnten von einer staatlichen Zusammenarbeit zur Strafverfolgung zu einem mehrdimensionalen Modell entwickelt hat, das auch die Rechte betroffener Personen in den Blick nimmt (vgl. Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 159 ff.). Diese Mehrdimensionalität muss ihren Ausdruck in der Stärkung von betroffenen Rechten finden. Der neue Entwurf enthält daher klare Regelungen zum Verfahren in Rechtshilfeangelegenheiten und zu Rechtsmitteln.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 des Grundgesetzes. Die Regelungen des IRG fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Mit den §§ 322 und 323 IRG-E macht der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht Gebrauch (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Durchführung europäischer Rechtsinstrumente und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Entwurf ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Teil 3 des Entwurfs regelt den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Systematik des IRG wird durch den Entwurf dem Konzept der gegenseitigen Anerkennung angepasst, indem die Zusammenarbeit der Justizbehörden gestärkt und die von der Bundesregierung abgeleitete Bewilligung abgeschafft wird. Die Vorschriften zur Umsetzung von Rahmenbeschlüssen und Richtlinien der Europäischen Union und die zur Ergänzung von Verordnungen der Europäischen Union werden weitgehend übernommen.

Der Änderungsbedarf ergibt sich vor allem aus der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Neu eingefügt werden in **Teil 3** Regelungen zur Umsetzung

- der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.05.2023, S. 1-24) und
- der Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L vom 27.12.2023)

sowie Anpassungen an

- die Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132/1) und
- die Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L vom 27.12.2023).

Soweit weitere Anpassungen zu Anpassung an unionsrechtliche Instrumente im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu erwarten sind, wird auf die Ausführungen unter A. I. (am Ende) verwiesen.

Der Entwurf ist mit Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, vereinbar, denn er sieht den Vorrang völkerrechtlicher Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, vor.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die systematische Neustrukturierung und Vereinfachung des Gesetzesaufbaus ist eines der wesentlichen Ziele der Reform. Der Entwurf dient daher der Rechtsvereinfachung. In Bezug auf den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten sieht der Entwurf vor, dass keine Bewilligungsentscheidung erforderlich ist und die abschließende Entscheidung allein durch die Justiz getroffen wird. Der Entwurf dient daher auch der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Resolution Nr. 70/1 vom 25. September 2015 der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ dient.

Indem der Entwurf die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (Rechtshilfe) regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen

Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.“

Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umfassend reformiert und dadurch den Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit internationalen Einrichtungen gewährleistet. Von der Neuregelung werden Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsschutzmöglichkeiten in allen Bereichen der Rechtshilfe erfasst, sodass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird. Eine effiziente grenzüberschreitende strafrechtliche Verfolgung wird gefördert und somit die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa erhöht.

Das Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.4 zudem, bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zu verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere für die Rückführung von unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerten an Herkunftsländer die Möglichkeit der Einziehung auf internationaler Ebene regelt.

Die Zielvorgabe 16.6 des Nachhaltigkeitsziels fordert, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Zielvorgabe, indem er den Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen regelt. Durch die Gewährleistung einer Zusammenarbeit in Rechtshilfeersuchen wird die internationale Strafgerichtsbarkeit gestärkt und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Einrichtungen dauerhaft gefördert.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit die geplanten Regelungen der Vereinfachung und Systematisierung des Gesetzesaufbaus dienen und eine angemessene Regelung der subjektiven Rechte des Betroffenen vorsehen, sind keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder zu erwarten.

Für den Bundeshaushalt werden die Neuregelungen voraussichtlich moderate Mehrkosten im Hinblick auf die zentralen Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJ) bei der Bearbeitung der Einzelfälle der internationalen Rechtshilfe und der Einbindung des BfJ in den Geschäftsweg zur Folge haben. Mehraufwand resultiert vor allem im Hinblick auf das voraussichtlich erhöhte Fallaufkommen durch die Neuregelung der Akteneinsicht in die Bewilligungs- und Rechtshilfeakten, die Bearbeitung des Bewilligungs- und des Rechtsmittelverfahrens sowie die erweiterte Bewilligungszuständigkeit des Bundes für den Rechtshilfeverkehr mit internationalen Organisationen (im Einzelnen dargestellt unter Punkt 4.3).

Laufbahn	Bearbeitungszeit insgesamt	Wertigkeit	Personalkostensatz	Anzahl (gerundet)	Gesamt
Referent/in	35.100	A14	109 061	0,5	54 531

Sachbearbeitung	70.300	A12	89 481	0,5	44 741
-----------------	--------	-----	--------	-----	--------

Beim BfJ werden voraussichtlich eine 0,5 Planstelle des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) und eine 0,5 Planstelle in der Besoldungsgruppe A 12 BBesO benötigt. Dies erfordert jährliche Personalkosten in Höhe von rund 99.272 Euro. Sachkosten fallen nicht an.

[Noch zu ergänzen: Mehrbelastung beim GBA und beim BGH wird in der weiteren Abstimmung mit dem Geschäftsbereich des BMJ noch konkretisiert]

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger ändert sich nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ändert sich nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht im Bereich des Bundesamts für Justiz (BfJ) schätzungsweise ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 107 Tsd. Euro. Diese Kosten resultieren im Wesentlichen aus den zentralen Aufgaben des BfJ bei der Bearbeitung der Einzelfälle der internationalen Rechtshilfe und der Einbindung des BfJ in den Geschäftsweg. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung des Bundes für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

[Nach der Länder- und Verbändebeiträge noch zu ergänzen: Erfüllungsaufwand der Länder]

Vorgabe 1: Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen; §§ 16, 46 i. V. m. § 1 IRG-E

Beim BfJ wird durch die Neuregelung der Akteneinsicht vor allem in die Bewilligungsakten mit einem erhöhten Fallaufkommen an Akteneinsichtsgesuchen gerechnet. Ein Informationszugang für Betroffene war auch bislang auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) möglich. Die Neuregelung in den §§ 16 und 46 des Entwurfs hat nunmehr nach § 1 Absatz 3 IFG Vorrang. Im Bereich des Auslieferungsverkehrs mit Drittstaaten geht BfJ von einer hohen Quote an Akteneinsichtsgesuchen aus. Die Prüfung, ob eine Einsicht ausgeschlossen ist, setzt eine umfassende Abwägung unter Beteiligung des ersuchenden Staates voraus. Hierbei muss davon ausgegangen werden, dass das BfJ an der Prüfung bestimmter Ausschlussgründe, insbesondere mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf internationale Beziehungen oder die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen im ersuchenden Staat, auch dann beteiligt sein wird, wenn dem Bund selbst keine Bewilligungszuständigkeit obliegt. Zudem sieht die Neuregelung ausdrücklich vor, dass die ersuchende Stelle unter bestimmten Voraussetzungen um Äußerung zu bitten ist, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann. Diese Bitte hat auf dem vorgesehenen Geschäftsweg und im Verkehr mit Drittstaaten über das BfJ zu erfolgen. Zudem ist das BfJ im Bereich der sonstigen Rechtshilfe mit Drittstaaten

Bewilligungsbehörde, soweit es um Ersuchen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) und von diesem übernommene Ersuchen geht; ferner beim Rechtshilfeverkehr mit internationalen Institutionen. Wegen der Besonderheiten dieser Fälle ist bei einer geringen Fallzahl von geschätzt 15 Fällen von einer Bearbeitung durch den höheren Dienst auszugehen. Im Übrigen ist ein geschätzter Aufwand im gehobenen und mittleren Dienst angegeben. Die Fallzahl wird ausgehend von der Geschäftsanfall- und Auslieferungsstatistik des BfJ abzüglich der Ablehnungen, sonstigen Erledigungen und der Bewilligungen mit Einverständnis des Verfolgten auf insgesamt 600 geschätzt (500 Fälle nach § 46 IRG-E; 100 nach § 16 IRG-E). Der Mehraufwand für die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wird gebündelt unter Vorgabe 9 dargestellt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15	60	70,50		1,1	
600	60	46,50		27,9	
615	10	33,80		3,5	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				32,5	

Vorgabe 2: Mehrfachverfolgungsverbot; § 36 IRG-E

Es ist davon auszugehen, dass für die Prüfung des Verbots der Mehrfachverfolgung die für die Leistung der Rechtshilfe zuständigen Behörden bzw. Gerichte zuständig sind. Gleichwohl ist zu erwarten, dass das BfJ im Rahmen der Geschäftswegzuständigkeit eingebunden sein wird. Es wird eine geringe Fallzahl von 25 und entsprechender Zeitaufwand im mittleren und gehobenen Dienst geschätzt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
25	20	46,50		0,4	
25	10	33,80		0,1	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,5	

Vorgabe 3: Bewilligungsverfahren; § 45 IRG-E

Der Entwurf sieht die Prüfung einer Anhörung der betroffenen Person vor, soweit die beabsichtigte Bewilligungsentscheidung in deren subjektive Rechtspositionen eingreift. Die nach § 45 Absatz 1 IRG-E erforderlichen Voraussetzungen für eine Anhörung dürften im Regelfall jedoch beim BfJ – mit Ausnahme der vereinfachten Auslieferung – nicht vorliegen, so dass die Zahl der durch das BfJ zu erfolgenden Anhörungen überschaubar bleiben dürfte. Zudem sieht der Entwurf vor, dass die Bewilligungsentscheidung zu begründen und der betroffenen Person zuzustellen ist (§ 45 Absatz 2 IRG-E). Das BfJ schätzt hierfür den folgenden geringfügigen Aufwand im mittleren und gehobenen Dienst:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	45	46,50		3,5	
100	10	33,80		0,6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4,1	

Vorgabe 4: Rechtsmittel; § 47 IRG-E

§ 47 des Entwurfs sieht ein Rechtsmittel gegen die Bewilligungsentscheidung vor, soweit die betroffene Person ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung über die Zulässigkeitsentscheidung hinaus in ihren Rechten verletzt wurde. Bei der Bewilligung von vereinfachten Auslieferungen ist aufgrund des erklärten Einverständnisses der betroffenen Person nicht mit Rechtsmittelverfahren zu rechnen. Anwendungsfälle könnten sich aber im Bereich von Einlieferungsersuchen ergeben, die ebenfalls einer Bewilligung bedürfen und denen kein Zulässigkeitsverfahren vorausgeht. Es bleibt die Möglichkeit einer Befassung des BfJ durch das zuständige Gericht. Es wird eine Fallzahl von 250 und entsprechender Zeitaufwand im höheren und mittleren Dienst geschätzt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
250	60	70,50		17,6	
250	10	33,80		1,4	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				19	

Vorgabe 5: Nachträglicher Rechtsschutz; § 48 IRG-E

Die Regelung in § 48 des Entwurfs erfasst den Rechtsschutz für Fälle, in denen die betroffene Person im Vornahmeverfahren keine Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat und wegen der Gefährdung der Ermittlungen im ersuchenden Staat im Bewilligungsverfahren nicht angehört wurde. Hauptanwendungsfälle dürften die sonstige Rechtshilfe sowie Fälle nach Bewilligung eingehender Fahndungsersuchen sein. Bei einer Nichtanhörung wegen Gefährdung des zugrunde liegenden Strafverfahrens ist ein nachträglicher Rechtsschutz vorgesehen. Auch bei dieser Konstellation gilt, dass die betroffene Person ausschließlich durch die Bewilligungsentscheidung über die Zulässigkeitsentscheidung hinaus in ihren Rechten verletzt wurde. Es wird eine Fallzahl von 250 und entsprechender Zeitaufwand im mittleren und höheren Dienst geschätzt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
250	60	70,50		17,6	
250	10	33,80		1,4	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				19	

Vorgabe 6: Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung; §§ 67, 68 IRG-E

Es ist davon auszugehen, dass die Information des ersuchenden Drittstaates sowie die Einholung der Zustimmung des ersuchenden Staates zur Vollstreckung in Deutschland auf dem vorgesehenen Geschäftsweg unter Mitwirkung des BfJ erfolgen wird. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand im Bereich der Bearbeitung durch den gehobenen und mittleren Dienst bei geschätzten 50 Fällen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50	30	46,50		1,2	
50	10	33,80		0,3	

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	1,5
--	-----

Vorgabe 7: Bewilligung bei der sonstigen Rechtshilfe; § 116 IRG-E

Die Prüfung einer vorläufigen und abschließenden Bewilligung nach § 116 IRG-E wird zusätzlichen Prüfaufwand auch dann mit sich bringen, wenn das BfJ zwar keine Bewilligungszuständigkeit hat, aber die Bewilligungsfähigkeit im Verhältnis zu Drittstaaten zu beurteilen hat. Originär als Bewilligungsbehörde zuständig ist das BfJ bei an Drittstaaten gerichteten Ersuchen des GBA und bei vom GBA übernommenen Ersuchen von Drittstaaten; in diesen Fallkonstellationen ist von einem erhöhten Zeitaufwand auszugehen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	60	70,50		1,4	
200	45	46,50		7	
220	10	33,80		1,2	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				9,6	

Vorgabe 8: Polizeiliche Rechtshilfe; §§ 131 ff. IRG-E

Die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit dem Ausland umfasst auch die Fahndungsausschreibung und Identitätsfeststellung einer gesuchten Person nach § 33 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist (BKAG), sowie die Durchführung sonstiger Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung von Personenfeststellungsverfahren. In Fällen besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung holt das Bundeskriminalamt nach § 33 Absatz 3 BKAG zuvor die Bewilligung des BfJ ein. Es ist damit zu rechnen, dass es zu einer Zunahme von Stellungnahmebitten der Polizeibehörden gegenüber dem BfJ kommen wird, zum Beispiel zu den Erkenntnissen über die Strafrechtspflege in Drittstaaten. So richtet das Bundeskriminalamt bei Personenfeststellungsmaßnahmen schon jetzt standardisierte Anfragen an das BfJ. Das BfJ schätzt hierfür den folgenden geringfügigen Aufwand im mittleren und gehobenen Dienst:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
500	40	46,50		15,5	
500	10	33,80		2,8	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				18,3	

Vorgabe 9: Rechtshilfeverkehr mit internationalen Organisationen; Zuständigkeit des Bundes; § 318 IRG-E

Mit der Neuregelung wird eine umfassende, gegenüber der aktuellen Rechtslage erweiterte Bewilligungszuständigkeit des Bundes für den Rechtshilfeverkehr mit internationalen Organisationen begründet. Es ist davon auszugehen, dass eine Zuständigkeit des BfJ durch Erlass vorgesehen wird. Der insoweit zu erwartende Mehraufwand für das BfJ wird hier umfassend in der Annahme geschätzt, dass der Rechtshilfeverkehr mit internationalen Institutionen ganz überwiegend in Fällen von besonderer Bedeutung mit einem entsprechend hohen Prüfaufwand im höheren Dienst stattfindet.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
25	120	70,50		3,5	
25	10	33,80		0,1	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3,6	

Vorgabe 10: § 82 Absatz 2 IRG-E; zu erwartende Einsparung

Nach § 82 Absatz 2 IRG-E entscheidet beim Zusammentreffen eines Europäischen Haftbefehls mit einem Auslieferungersuchen eines Drittstaates das Oberlandesgericht, welches Ersuchen Vorrang hat. Bislang obliegt dem BfJ diese Prüfung, das dadurch entlastet wird.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	60	46,50		- 0,9	
20	10	33,80		- 0,1	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				- 1	

Im Übrigen:

Die Regelungen des allgemeinen Teils für den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union verursachen keine zusätzlichen Kosten für die Verwaltung im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Der Vollzug obliegt grundsätzlich den Justizbehörden. Soweit Polizeibehörden beteiligt sind, ist kein erhöhter Erfüllungsaufwand im Vergleich zu der geltenden Rechtslage zu erwarten.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgt, soweit Ersuchen auf Informationsübermittlung unmittelbar an Polizeibehörden gerichtet werden und hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen ohne Ersuchen. Beide Regelungskomplexe waren bereits im geltenden Recht in den §§ 92 bis 92c IRG a. F. enthalten, so dass grundsätzlich von einer vergleichbaren Anzahl von Vorgängen auszugehen ist, die von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder zu bearbeiten sind.

Die Änderungen durch die Neuregelung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 werden voraussichtlich nur einen geringen zusätzlichen Personalaufwand erfordern, der nicht darstellbar ist : Die Prüfung zusätzlicher, neu geregelter Ablehnungsgründe für Ersuchen führt bei Massenersuchen auf spezifische Informationen regelmäßig, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes im Ersuchen erkennbar sind, nicht zu einem erhöhten Zeitaufwand. Die Vorgaben zur Sprache, in dem das Ersuchen beantwortet werden muss, führen dazu, dass regelmäßig Ersuchen in englischer Sprache beantwortet werden. Dies entspricht allerdings auch schon der derzeit gelebten Praxis für Informationsersuchen der polizeilichen Rechtshilfe. Die in der Richtlinie (EU) 2023/977 neu enthaltene Verpflichtung zur Übermittlung von Spontaninformationen in bestimmten Fällen schwerer Kriminalität wird im Vergleich zur bisherigen Praxis geringen zusätzlichen Aufwand bedeuten: In Fällen der gelisteten schweren Kriminalität gebot es schon bisher sorgfältige polizeiliche Ermittlung, die Informationen den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten verfügbar zu machen.

Die Regelungen zu Schengen-assoziierten Staaten werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Es sind daher keine Änderungen im Erfüllungsaufwand im Vergleich zum geltenden Recht zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Die Neuregelung soll die in der Praxis bewährten Abläufe fördern und Rechtsanwendern einfache sowie verständliche Regelungen an die Hand geben. Soweit das Gesetz insgesamt systematisiert und dadurch übersichtlicher und klarer gestaltet wird, zielt der Entwurf auf eine möglichst effektive Handhabbarkeit im justiziellen Kernbereich der gerichtlichen Verfahren und der verschiedenen Rechtshilfeinstrumente und wird damit insgesamt zu einer Entlastung führen, der nur ein punktueller Mehrbedarf in einzelnen Bereichen gegenübersteht.

Im Einzelnen:

[Nach der Länder- und Verbändeeteiligung noch zu ergänzen: Mehrbelastung bei den Instanzgerichten wegen Rechtsbehelf bzgl. Ne bis in idem (neue geschaffenes Antragsrecht auf Feststellung)]

[Nach der Länder- und Verbändeeteiligung noch zu ergänzen: Mehrbelastung bei den Oberlandesgerichten durch Recht auf mündliche Anhörung im Auslieferungsverfahren]

[Nach der Länder- und Verbändeeteiligung noch zu ergänzen: Mehrbelastung bei den Oberlandesgerichten durch Einführung der erneuten Entscheidung durch Fünfer-Senat]

[Nach Abstimmung mit dem Geschäftsbereich des BMJ noch zu ergänzen: Mehrbelastung beim Bundesgerichtshof und beim Generalbundesanwalt durch die Einführung eines Antragsrechts der verfolgten Person auf Vorlage einer Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof]

[Nach der Länder- und Verbändeeteiligung noch zu ergänzen: Entlastung bei den Oberlandesgerichten durch Wegfall der Sonderzuweisung im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe; demgegenüber eher marginale zusätzliche Belastung der Vornahmegerichte durch Auffangregelungen zu Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen, die nach der StPO nicht anfechtbar sind]

Bei der Mehrbelastung, die den Gerichten dadurch entsteht, dass über die Vollstreckung und Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls nunmehr stets ein Gericht entscheidet, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen Aufwand handelt, der seit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – OG, C-508/18, ECLI:EU:C:2019:456 verbunden mit PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:337; EuGH, Urteil vom 24. November 2020 - Openbaar Ministerie, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953) aufgrund der dadurch erforderlichen zusätzlichen Einbindung der Gerichte ohnehin schon entsteht. Von einer Mehrbelastung kann demnach nur im Vergleich mit der im geltenden IRG vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung gesprochen werden, nicht hingegen im Vergleich zu der aktuell geltenden Rechtslage, die durch den Referentenentwurf lediglich gesetzlich festgeschrieben wird.

[Nach der Länder- und Verbändeeteiligung noch zu ergänzen: Mehraufwand im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage nur insofern, als die Entscheidung nun auch für den Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten nachvollzogen wird.]

Die folgende Darstellung basiert daher auf geschätzten Angaben zum Mehraufwand auf der Grundlage einer zusätzlichen Bearbeitungsdauer, die schon aktuell durch die zusätzliche Einbindung der Gerichte in den Fallgruppen

a) Ausstellung von Europäischen Haftbefehlen durch Amtsgerichte,

b) Vollstreckung Europäischer Haftbefehle durch das Oberlandesgericht auch in den Fällen offensichtlicher Unzulässigkeit sowie bei Zustimmung der verfolgten Person zur Übergabe und

c) Verschiebung der Übergabe nach Feststellung höherer Gewalt durch das Oberlandesgericht

entsteht.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die folgende Schätzung:

Zusätzliche Bearbeitungsdauer durch die Einbindung des Amtsgerichts in der Fallgruppe a: 253.000 Minuten im mD, 184.000 Minuten im hD.

Zusätzliche Bearbeitungsdauer durch die Einbindung des Oberlandesgerichts in der Fallgruppe b: 13.100 Minuten im mD, 128.100 Minuten im hD.

Zusätzliche Bearbeitungsdauer durch die Einbindung des Oberlandesgerichts in der Fallgruppe c: 5.000 Minuten im mD, 1.200 Minuten im hD.

Die Regelungen der grundsätzlichen Anerkennung und der Ablehnung, wenn Ersuchen zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünden, galten schon nach bisherigem Recht – mit Blick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union aufgrund dessen unionsrechtlichem Anwendungsvorrang.

§ 142 IRG-E sieht vor, dass keine Bewilligung für Ersuchen nach Teil 3 erforderlich ist und dient damit der Verwaltungsvereinfachung, da die abschließende Entscheidung allein durch die Justiz getroffen wird. Dies betrifft alle Verfahren des Teils 3.

Die Regelung des § 144 IRG-E zu den Kosten bildet ebenfalls nur die im geltenden Recht bereits bestehende Rechtslage ab. Der bisherige § 75 IRG a. F., wonach auf die Geltendmachung von Kosten verzichtet werden kann, musste aufgrund der unmittelbar anwendbaren Kostenregelungen der jeweiligen Unionsrechtsakte ohnehin unionsrechtskonform ausgelegt werden, so dass Kosten nur in dem Umfang geltend gemacht wurden, in dem es unionsrechtlich zulässig ist. Im Regelfall werden dabei keine Kosten geltend gemacht. Diese unionsrechtlich bereits geltende Rechtslage wird daher in § 144 IRG-E ausdrücklich nachvollzogen.

Mit dem grundsätzlichen Kostenverzicht geht aufgrund der gegenseitigen Geltung unter den Mitgliedstaaten auch eine Kostenentlastung einher: Aufgrund der unmittelbaren unionsrechtlichen Geltung der jeweiligen Regelungen zu Kosten in allen Mitgliedstaaten ist in dem Umfang, in dem keine Kosten gegenüber anderen Mitgliedstaaten geltend gemacht werden können, für Ersuchen auf der gleichen Rechtsgrundlage auch keine Kostenerstattung an andere Mitgliedstaaten vorgesehen. Ausdrücklich geregelt ist zudem erstmals in Absatz 2 eine ausnahmsweise Kostenerstattung, die zu Kostenerstattungen in bestimmten Fällen führen kann, soweit dies in den jeweiligen Unionsrechtsakten vorgesehen ist.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 richtet sich an die Polizeibehörden von Bund und Ländern. Kosten für die Justiz fallen lediglich an, wenn die Freigabe von Informationen von Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingeholt werden muss. Die Fälle, in denen diese Freigabe erforderlich sind, ergeben sich unverändert aus der Strafprozessordnung, so dass der Aufwand unverändert ist.

Die Regelungen zu Schengen-assoziierten Staaten werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Es sind daher keine weiteren Kosten im Erfüllungsaufwand im Vergleich zum geltenden Recht für die Justiz zu erwarten.

[Nach der Beteiligung des Geschäftsbereichs des BMJ noch zu ergänzen: Voraussichtlich geringe Mehrbelastung durch Erweiterung der Rechtshilfe gegenüber internationalen Einrichtungen]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Männer und Frauen sind von den Regelungen des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Sie kommt nicht in Betracht, weil es sich bei der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit um eine Daueraufgabe handelt, deren Bedeutung in den vergangenen Jahrzehnten stetig zugenommen hat.

Eine Evaluierung des Gesetzes in einem förmlichen Verfahren ist nicht vorgesehen. Austauschformate, in denen die Wirksamkeit der neuen Regelungen und mögliche Defizite erörtert werden, gibt es in ausreichendem Umfang. Die Rechtshilfeferate der Landesjustizministerien und des BMJ treffen sich in zweijährigem Turnus und diskutieren Fragen der praktischen Zusammenarbeit. Es gibt regelmäßige Tagungen der Staatsanwaltschaften und der Oberlandesgerichte, an denen das BMJ teilnimmt und bei denen ein Austausch möglich ist. Das BMJ nimmt regelmäßig an Veranstaltungen der Anwaltschaft teil. Eine fortlaufende Überprüfung der Regelungen ist insbesondere im Verkehr mit Drittstaaten, aber auch im Übergabeverkehr innerhalb der Europäischen Union dadurch gewährleistet, dass das Bundesamt für Justiz in den Einzelfällen entweder auf dem Geschäftsweg oder als Bewilligungsbehörde oder im Berichtsweg beteiligt ist und dadurch einen Überblick über die Anwendung des Rechts behält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu Kapitel 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Definition in dieser Norm bringt einen weiten Begriff der Rechtshilfe zum Ausdruck.

Zu Absatz 1

Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 1 Absatz 1 IRG a. F. Anstelle des „Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland“ ist die Rechtshilfe nunmehr als „internationale Zusammenarbeit“ definiert. Die bisherige Formulierung war auf den klassischen horizontalen Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten zugeschnitten, auf den sich auch die Geltung des IRG – mit Ausnahme des § 67a IRG a. F. – ganz überwiegend beschränkte (Vogel in Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 1 IRG Rn. 5). Besondere Vorschriften für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander waren bei Schaffung des § 1 IRG a. F. noch nicht vorgesehen. Letztere hat in der Vergangenheit jedoch eine eigene und von der Zusammenarbeit mit dem übrigen „Ausland“ abweichende Bedeutung erlangt. Dem soll der im hiesigen Entwurf vorgesehene neue Teil 3 Rechnung tragen. Außerdem soll mit dem neu eingeführten Teil 5 nun auch der vertikale Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen stärker in das IRG integriert werden. Vor diesem Hintergrund soll in der Definition der Rechtshilfe in

§ 1 Absatz 1 IRG-E ein offenerer Oberbegriff vorgesehen werden und zur weiteren Konkretisierung eine Aufzählung der verschiedenen Ebenen in den Nummern 1 bis 3 erfolgen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 soll die besondere Bedeutung der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Teil 3 IRG-E hervorheben. Hierzu gehört insbesondere auch die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen. Der zweite Halbsatz weist klarstellend darauf hin, dass das IRG keine Regelungen zu Rechtsbereichen enthält, die sich nach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht richten. Unmittelbar anwendbares Unionsrecht in diesem Sinne kann sich z. B. aus Verordnungen ergeben, wie der Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen. Ebenso wenig enthält das IRG Vorschriften aus völkerrechtlichen Unionsrechtsakten, die unmittelbar anwendbar sind, z. B. Artikel 5 EU-Rechtshilfeabkommen 2000 als Rechtsgrundlage für die Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden oder der ne bis in idem Grundsatz nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1010), im Folgenden: SDÜ, und Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grenze der Rechtshilfe, kommen hier in Betracht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft den Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Schengen-assoziierten Staaten, wobei der Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weitgehend gleichgestellt ist (vgl. hierzu Teil 4 des IRG-E).

Zu Nummer 3

Nummer 3 greift die vertikale Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen auf. Bisher war diese über § 67a IRG a. F. auf die sonstige Rechtshilfe beschränkt. Durch den neuen Teil 5 IRG-E sollen nunmehr sämtliche gegenüber Drittstaaten vorgesehene Formen der Zusammenarbeit im Sinne des Teil 2 grundsätzlich auch gegenüber allen, in § 316 IRG-E nunmehr zu Klarstellungszwecken auch im Einzelnen aufgeführten internationalen Einrichtungen möglich sein.

Zu Absatz 2

Die Aufzählung orientiert sich an der (wie sich rechtsvergleichend zeigt nicht zwingenden aber) bewährten traditionellen Dreiteilung im deutschen Rechtshilferecht nach Auslieferung (bzw. Übergabe und Überstellung), Vollstreckungshilfe sowie sonstiger Rechtshilfe und fügt als vierte Art die praktisch wichtige, aber normativ bislang kaum behandelte grenzüberschreitende Abgabe und Übernahme von Verfahren hinzu.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis des IRG zu völkerrechtlichen Vorschriften. Satz 1 betrifft den Vorrang völkerrechtlicher Regelungen, soweit diese im Inland unmittelbare Anwendung finden, und entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 IRG. Satz 2 schränkt die bisherige Regelung klarstellend ein in Bezug auf Vorschriften des IRG, die der Umsetzung von Unionsrecht dienen. Hier kann kein Vorrang des rechtshilferechtlichen Vertragsvölkerrechts vor dem IRG gelten, da die Vorschriften des IRG unionsrechtlich determiniert sind und in den einschlägigen Unionsrechtsakten (z. B. Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1, L 143 vom 9.6.2015, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/228 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar

2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/41/EU im Hinblick auf deren Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten geändert worden ist (ABl. L 39 vom 21.2.2022, S. 1–3) (RL EEA)) regelmäßig bestimmt wird, dass in den von dem Rechtsakt geregelten Bereichen anderweitiges (auch völkerrechtliches) Vertragsrecht entweder gar nicht weitergilt, oder nur insoweit, als dadurch die Anwendung des Unionsrechtsakts weiter vereinfacht und erleichtert wird. Zum Recht der Europäischen Union zählen auch völkerrechtliche Abkommen oder Verträge der EU, die auch die Bundesrepublik binden.

Zu § 2 (Anwendung anderer Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Verweisungsnorm, orientiert sich im Wesentlichen an § 77 IRG a. F. und wurde lediglich in Absatz 2 redaktionell angepasst (die Formulierung „Bei der Leistung von Rechtshilfe für ein ausländisches Verfahren“ in § 77 Absatz 2 IRG a. F. wurde durch den Begriff „Bei eingehenden Ersuchen“ ersetzt). § 77 IRG a. F. entspricht selbst seiner Vorgängervorschrift, § 47 DAG. Damals wie heute gilt, dass die generelle Verweisung es nicht entbehrlich macht, dass zusätzlich in einer Reihe von Bestimmungen des Entwurfs auf Einzelsvorschriften anderer Gesetze verwiesen oder deren Inhalt für den Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe wiederholt wird. Auf die Begründung des Regierungsentwurfes zu § 77 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 9/1338. S. 97f. wird daher Bezug genommen; die dort genannten Fallgruppen sind auch auf diesen Entwurf übertragbar.

Wie damals kann ein Grund für einen ausdrücklichen Verweis auch darin liegen, dass einzelne Regelungen von Gesetzen, die in der allgemeinen Verweisung nicht genannt sind, für anwendbar erklärt werden sollen (wie zum Beispiel im Falle des StGB). Teilweise sollen aus zusammenhängenden Bereichen der von der allgemeinen Verweisung erfassten Gesetze auch nur einzelne Regelungen anwendbar sein, etwa weil im IRG für diesen Bereich teilweise auch eigene Regelungen vorgesehen sind (so zum Beispiel im Falle des § 18 Absatz 5 IRG-E, der für die Definition sicherer Übermittlungswege auf die StPO verweist, während die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr im Übrigen im IRG selbst geregelt sind). Zum Teil dient die Bezugnahme auf ein von der allgemeinen Verweisung erfasstes Gesetz auch der Regelung von Maßgaben, welche die Geltung der in Bezug genommenen Regelung modifizieren. Ein weiterer Grund für einen ausdrücklichen Verweis auf eine Norm, die bereits durch die allgemeine Verweisung erfasst wäre, kann auch darin liegen, dass die Bedeutung der jeweiligen Regelung durch explizite Erwähnung Rechnung hervorgehoben werden soll, wie etwa im Falle der §§ 15 und 16 IRG-E zum Recht auf Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen sowie auf Akteneinsicht.

Umgekehrt kommt es auch vor, dass das IRG ausformulierte Regelungen enthält, die mit solchen der von der allgemeinen Verweisung erfassten Gesetze deckungsgleich sind. Die Gründe hierfür können ähnlich wie die für einen ausdrücklichen Verweis liegen. Zum Teil wird hierdurch der Bedeutung der Regelung Rechnung getragen, zum Teil sollen auch zu kleinteilige Verweise vermieden und so die Übersichtlichkeit verbessert werden. Auch hierfür sind die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung exemplarisch: Diese enthalten nun auch zahlreiche Teilregelungen, die bisher durch Verweis auf die StPO Anwendung gefunden haben. Ähnlich liegt es bei den Regelungen zur Rechtsbeistandschaft in den § 5 ff. IRG-E. Einige Regelungen zum Bestellungsverfahren, die bisher nur über den Verweis in die StPO Anwendung fanden, sind hier nun ausdrücklich aufgenommen, wie zum Beispiel § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 3, 5 und 6 IRG-E.

Schließlich sieht der Entwurf auch ausdrückliche Bezugnahmen auf Zuständigkeitsvorschriften der StPO und des GVG vor. Dies dient zum einen der Klarstellung, dass diese Zuständigkeitsregelungen grundsätzlich, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, auch für die Vornahme von Rechtshilfehandlungen gelten. Das betrifft insbesondere die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach § 162 oder – sofern die sachliche Zuständigkeit bei den Generalstaatsanwaltschaften oder dem Generalbundesanwalt liegt – § 169 StPO, auf die

§ 4 Absatz 1 IRG-E hinweist. Zum anderen kann die Bezugnahme auf Zuständigkeitsvorschriften auch darauf gerichtet sein, der jeweiligen Stelle eine weitere rechtshilfespezifische Zuständigkeit zuzuweisen wie zum Beispiel derjenigen als Beschwerdegericht in Bezug auf die Entscheidung über die Bestellung eines Rechtsbeistands oder deren Aufhebung in § 11 Satz 2 und 4 IRG-E.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift dient der zentralen Definition von Begriffen, die für den gesamten Anwendungsbereich des IRG von besonderer Bedeutung sind. Satz 2 trägt hierbei dem Wiederholungsverbot im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) (Verordnung Sicherstellung und Einziehung) Rechnung, die eine eigene Definition des Begriffs der betroffenen Person in ihrem Artikel 2 Absatz 10 enthält.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Buchstabe a entspricht der bisherigen Definition in § 1 Absatz 2 IRG a. F.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b soll klarstellend ergänzt werden, eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Es soll lediglich deutlicher zum Ausdruck kommen, dass das IRG auch für Tätigkeiten zur Anwendung kommen kann, die vor der förmlichen Einleitung eines straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens gelagert sind. So sehen ausländische Rechtsordnungen teilweise sogenannte Vorermittlungen vor, welche die Entscheidung über die formelle Verfahreseinleitung erst vorbereiten sollen. Auch Unterstützungshandlungen für diese Vorermittlungen fallen in den Anwendungsbereich des IRG. Ähnliches gilt für Spontanübermittlungen: Auch hier kann es sein, dass in dem Staat, an den die Übermittlung stattfindet, noch kein Verfahren eingeleitet ist. Gegebenenfalls führt auch erst die Übermittlung dazu, die dortigen Behörden über einen in deren Zuständigkeit fallenden Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, so dass diese dann mithilfe der übermittelten Informationen über die Einleitung eigener Ermittlungen entscheiden können.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c soll den Anwendungsbereich des IRG für Beweiserhebungen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen auf Bundesebene öffnen. Ob deren Arbeit bereits von der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 2 IRG a. F. erfasst beziehungsweise ob eine solche Auslegung durch Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 GG geboten ist, ist umstritten (vgl. Ambos/Gronke in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 1 IRG Rn. 37; Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 1 IRG Rn. 14; Hoppe, So antworte mit Ja – Untersuchungsausschüsse, ausländische Akten und Rechtshilfe, DVBl. 2018, 1200). Durch die hier vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, dass Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene, soweit sie sich mit potenziell strafrechtlich relevanten Vorgängen im Sinne von Buchstabe a befassen, nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind. Der Bezug auf strafrechtlich relevante Vorgänge ist weit zu verstehen. Eine rein potenzielle Bedeutung für die Aufklärung einer in Buchstabe a genannten Tat, die mit einer – gegebenenfalls durch ein für Strafsachen zuständiges Gericht festzusetzenden – strafrechtlichen Sanktion bedroht ist, reicht aus. Die Frage, inwieweit parlamentarische Untersuchungsausschüsse auch in den Anwendungsbereich völkervertraglicher oder unionsrechtlicher Instrumente fallen, bleibt von dieser Regelung, die nur für den Anwendungsbereich des IRG von Bedeutung ist, unberührt (näher

hierzu Hoppe, So antworte mit Ja – Untersuchungsausschüsse, ausländische Akten und Rechtshilfe, DVBl. 2018, 1200, 1201 f.).

Zu Nummer 2

Nummer 2 gibt den in § 1 Absatz 2 IRG a. F. bisher enthaltenen Katalog strafrechtlicher Sanktionen wieder und ergänzt diesen. Während § 1 Absatz 2 IRG a. F. bisher ungeschrieben voraussetzte, dass kriminalstrafrechtliche Verfahren vom Begriff der strafrechtlichen Angelegenheit erfasst waren und nur das Ordnungswidrigkeitenrecht explizit ergänzte, werden nun die in Betracht kommenden Sanktionsarten konkreter benannt. Eine inhaltliche Änderung soll hierdurch nicht bewirkt werden. Die im StGB vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat werden nunmehr lediglich auch ausdrücklich aufgezählt. Die Ergänzung von §§ 5 bis 32 Jugendgerichtsgesetz (JGG) stellt klar, dass hiervon auch die dort aufgeführten jugendstrafrechtlichen Folgen einer Straftat umfasst sind. Ebenso klarstellender Natur ist die Nennung der nach den Strafvorschriften anderer Gesetze vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat. Dies umfasst vor allem auch eigenständige strafrechtliche Sanktionsformen im Nebenstrafrecht, wie zum Beispiel in § 20 Tierschutzgesetz vorgesehen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff des Ersuchens. Teil 3 verwendet in den besonderen Regelungen zu verschiedenen Instrumenten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten jeweils speziellere Begriffe für die Entscheidungen, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung sind („Europäischer Haftbefehl“, „Einziehungsentscheidung“, „Europäische Ermittlungsanordnung“). Gerade mit Blick auf die gemeinsame Regelung in Teil 1 ist daher eine Klarstellung erforderlich, dass der Begriff des „Ersuchens“ nicht nur die Ersuchen im vertraglosen Rechtshilfeverkehr betrifft, sondern auch als Oberbegriff für den gesamten Anwendungsbereich des IRG dient.

Zu Nummer 4

Der Begriff der Auslieferung soll in zweierlei Hinsicht abgegrenzt werden: Einerseits dient er zur Abgrenzung gegenüber der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, um deutlich zu machen, dass es sich bei letzterer um ein Instrument der gegenseitigen Anerkennung handelt. Andererseits soll die Auslieferung zur Überstellung an eine internationale Einrichtung im Sinne von Teil 5 IRG-E abgegrenzt und ein Gleichlauf mit der Terminologie des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist (IStGHG), gewährleistet werden (dazu im Folgenden zu Nummer 5).

Zu Nummer 5

Den Begriff „Überstellung“ verwendet auch das IStGHG, um den Unterschied zur Auslieferung im Rahmen der horizontalen Rechtshilfe zwischen zwei Staaten auf gleicher Ebene und der „vertikalen“ Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen deutlich zu machen (Bundestagsdrucksache 14/8527, S. 31). Bisher hat das IRG den Begriff anders als das IStGHG, nämlich zur Bezeichnung der Übergabe im Rahmen der vorübergehenden „Überstellung“ von Zeugen oder der „Überstellung“ von verurteilten Personen im Rahmen der Vollstreckungshilfe verwendet. Nachdem das IRG nach dem Entwurf erstmals nicht nur die in § 67a IRG a. F. geregelte sonstige Rechtshilfe, sondern – insofern ähnlich wie das IStGHG – auch die Auslieferung und Vollstreckungshilfe gegenüber internationalen Einrichtungen im Sinne von Teil 5 erfassen soll, ist eine Vereinheitlichung der Terminologie angezeigt. Zwar richtet sich die Rechtshilfe gegenüber dem IStGH gerade nicht nach dem IRG, sondern nach dem spezielleren IStGHG. Allerdings soll die dort gewählte Terminologie, soweit sie vom IRG abweicht, gerade den vertikalen Charakter der Rechtshilfe zum Ausdruck bringen. Die Besonderheit, dass die Rechtshilfe nicht gegenüber anderen Staaten

auf gleicher Ebene („horizontal“), sondern gegenüber einer internationalen Einrichtung („vertikal“) erfolgt, ist insofern auf das IRG übertragbar. Die Formulierung „Auf Ersuchen“ anstelle der Formulierung „an“ wurde gewählt, da neben der Überstellung „an“ einen internationalen Gerichtshof oder gleichgestellte Einrichtungen auch denkbar ist, dass die ersuchte Überstellung zur Strafvollstreckung durch direkte Übergabe an den Staat erfolgen kann, in dem eine vom Gerichtshof verhängte Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll (vgl. § 2 Absatz 2 IStGHG).

Zu Nummer 6

Bisher hat das IRG den Begriff der Übergabe für den Fall der tatsächlichen Übergabe zum Vollzug der Auslieferung verwendet. Im Rahmen der Durchlieferung, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe aber den Begriff der „Überstellung“ bzw. „vorübergehender Überstellung“ verwendet. Der Begriff der Überstellung wird im IRG-E jedoch aus den zu Nummer 5 erläuterten Gründen, also in Angleichung an das IStGHG, anderweitig verwendet. Daher soll die Übergabe nun einheitlich den tatsächlichen Übergabeakt bezeichnen, unabhängig von der Art der Rechtshilfeleistung, für die er erforderlich ist. Dies steht im Einklang mit dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl, der den Begriff ebenfalls zur Bezeichnung des tatsächlichen Übergabeakts verwendet (z. B. als Bezugspunkt für Fristen). Auch im IStGHG wird der Begriff der „Übergabe“ in Abgrenzung von der „Überstellung“ im Sinne von Nummer 5, verwendet. Hier bezeichnet er sowohl die tatsächliche Übergabe im Rahmen der Überstellung als auch die vorübergehende Übergabe von Zeugen oder die Übergabe an einen anderen Staat zum Zwecke der Strafvollstreckung.

Zu Nummer 7 und 8

Die in den Nummern 7 und 8 vorgesehenen Definitionen entsprechen der bisherigen Verwendung des Begriffs im IRG a. F. (für die Durchlieferung die §§ 45ff. und 83f IRG a. F. und für die Durchbeförderung die §§ 64f. und 84l bis 84n IRG a. F.). Von einer weiteren begrifflichen Differenzierung für Durchlieferungen oder Durchbeförderungen an Mitgliedstaaten oder internationale Einrichtungen nach Teil 5 des Entwurfs wurde aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung begrifflicher Überkomplexität abgesehen. Im IStGHG werden insoweit zwar andere Begriffe verwendet, wobei dort allerdings anstelle des Begriffs der „Durchlieferung“ derjenige der „Durchbeförderung“ tritt. Letzterer könnte in seiner bisherigen Bedeutung nach dem IRG a. F. dann also gar nicht beibehalten werden – auch nicht für die horizontale Rechtshilfe. Stattdessen wäre wiederum neues Begriffspaar zur Abgrenzung der horizontalen von der vertikalen Rechtshilfe zu definieren. Im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes soll daher auf weitere begriffliche Differenzierungen verzichtet und es sollen die bisher im IRG gebräuchlichen Begriffe der Durchlieferung und der Durchbeförderung beibehalten werden.

Zu Nummer 9

Die Definition der Vollstreckungshilfe entspricht der bisherigen Verwendung des Begriffs innerhalb des IRG a. F. Beispiele für Rechtshilfeleistungen zur Vollstreckungshilfe aus dem Anwendungsbereich des IRG sind die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen, die Vollstreckung von Geldsanktionen, die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen. Neu ist gegenüber der bisherigen Fassung des IRG nur, dass Sicherstellungsmaßnahmen grundsätzlich nicht mehr der Vollstreckungshilfe, sondern der sonstigen Rechtshilfe zugeordnet werden, da diese die spätere Vollstreckung nur sichern sollen.

Zu Nummer 10

Zur sonstigen Rechtshilfe gehören alle Unterstützungsleistungen gegenüber einem anderen Staat oder einer internationalen Einrichtung im Sinne von Teil 5, die nicht von den Nummern 4 bis 9 erfasst sind. Hierzu gehören zum Beispiel die Erhebung und Übermittlung von

Beweismitteln, die Durchbeförderung von Zeugen, die Bildung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, Datenübermittlung mit und ohne Ersuchen, Registerauskünfte, Zustellungen, die Sicherstellung sowie die Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Von der Abgabe oder Übernahme von Strafverfahren unterscheidet sich die sonstige Rechtshilfe dadurch, dass die Abgabe oder Übernahme keine Unterstützung, sondern einen Wechsel der Verfahrensleitung zum Gegenstand hat.

Zu Nummer 11

Die Definition ist vorgesehen, weil der Entwurf den Begriff der Mitgliedstaaten als Kurzbezeichnung verwendet und dabei auf den Zusatz „der Europäischen Union“ hierbei umfassend verzichtet. Die dient der Abgrenzung des Begriffs in anderem Zusammenhang mit anderen internationalen Organisationen, etwa den Vereinten Nationen oder dem Europarat.

Zu Nummer 12

Die Definition in Nummer 12 dient der Einführung der Kurzbezeichnung „Schengen-assoziierte-Staaten“.

Zu Nummer 13

Der Begriff des Drittstaates ist innerhalb der Europäischen Union zwar bereits jetzt weitgehend gebräuchlich. Das IRG a. F. verwendet ihn jedoch bisher lediglich an einer einzelnen Stelle, nämlich in § 83f Absatz 2 IRG a. F.; je nach Perspektive (z. B. aus Sicht der gemeinsamen Staaten selbst) ist die Verwendung des Begriffs zudem auch nicht ohne Weiteres selbstklärend. Daher sieht Nummer 13 insoweit eine Legaldefinition vor.

Zu Nummer 14

Der Begriff der betroffenen Person dient als Oberbegriff für verfolgte, verurteilte sowie dritte Personen im Sinne der Nummern 15 bis 17.

Zu Nummer 15

Verfolgte Person sind alle, gegen die sich ein Verfahren richtet. Mit Verfahren in diesem Sinne sind sowohl das Erkenntnis- als auch das Vollstreckungsverfahren gemeint. Eine verfolgte Person im Sinne von Nummer 15 kann daher gleichzeitig eine verurteilte Person im Sinne von Nummer 16 sein. Als Oberbegriff dient der Begriff der verfolgten Person z. B. im Rahmen der Auslieferung, die sowohl der Strafverfolgung als auch zur Vollstreckung dienen kann. In jedem Fall muss es sich jedoch um ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit handeln; damit hat der Begriff der Verfolgung hier eine andere Bedeutung als die der politischen oder sonstigen diskriminierenden Verfolgung im Rahmen von § 35 IRG-E und im nationalen und internationalen (EU- und Völker-) Flüchtlingsrecht (vgl. hierzu Kubiciel in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 6 IRG Rn. 63).

Zu Nummer 16

Verurteilte Personen sind verfolgte Personen, gegen die sich ein Verfahren zum Zwecke der Vollstreckung richtet. Der Begriff ist daher für die Vollstreckungshilfe von Bedeutung.

Zu Nummer 17

Auch Personen, gegen die sich kein Verfahren richtet, können von Rechtshilfemaßnahmen betroffen sein und insoweit Rechte geltend machen. Hierzu können beispielsweise Zeugen oder von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen betroffene Dritte gehören.

Zu Nummer 18

Der Begriff der ausländischen Person ist von Bedeutung, weil Artikel 16 Absatz 2 GG Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz besonderen Schutz garantiert. Das Merkmal findet insoweit im Rahmen der Auslieferung, Durchlieferung oder Durchbeförderung sowie der Vollstreckungshilfe Verwendung.

Zu Nummer 19

Der Entwurf enthält zahlreiche Regelungen, die sich sowohl auf Gerichte als auch Behörden beziehen, daher wird mit Nummer 19 ein entsprechender Oberbegriff eingeführt.

Zu Kapitel 2 (Zuständigkeit)

Zu § 4 (Örtliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung)

Gerade die örtliche Zuständigkeit unterliegt nach der derzeitigen Rechtslage zahlreichen Unklarheiten, so dass mit § 4 IRG-E eine grundsätzlich für alle Rechtshilfeinstrumente geltende allgemeine Norm eingeführt werden soll. Aufgrund vorrangig anwendbarer besonderer Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit stellt die sonstige Rechtshilfe derzeit den Hauptanwendungsfall dieser Regelung dar. Dennoch erscheint eine Verortung im Allgemeinen Teil als Ausprägung eines allgemeinen Grundgedankens der örtlichen Zuständigkeit (Anknüpfen an den Vornahmeort) und auch als Auffangregelung für etwaige weitere konkrete Anwendungsfälle, in denen es an einer besonderen Regelung der örtlichen Zuständigkeit fehlt, sinnvoll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei eingehenden Rechtshilfeersuchen grundsätzlich darauf ab, wo die zur Erledigung der Rechtshilfe erforderliche Vornahmehandlung vorzunehmen ist. Dies gilt lediglich vorbehaltlich besonderer Regelungen in diesem Gesetz. Vorrangige Spezialvorschriften finden sich für den Aus- und Durchlieferungsverkehr, in Bezug auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle und auf den gesamten Bereich der Vollstreckungshilfe sowie im Rahmen der Übertragung der Strafverfolgung. Absatz 1 kommt damit derzeit lediglich für die sonstige Rechtshilfe zur Anwendung. Von der Regelung bleiben die §§ 164 und 171 IRG-E unberührt, d.h. die mit § 162 Absatz 1 StPO eingeführte Konzentration auf Amtsgerichte am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaften (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 16/5846, S. 65) sowie die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts sowie des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof für Maßnahmen in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gehen Absatz 1 ebenfalls vor.

Zu Absatz 2

Die Sollvorschriften in den Sätzen 2 und 3 bringen den Konzentrationsgedanken zum Ausdruck, der sich an Nummer 19a der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) orientiert. Nach Satz 1 soll die Erledigung dort konzentriert werden, wo der Schwerpunkt der Vornahmehandlungen liegt. Der Entwurf sieht davon ab, allgemeine Kriterien zur Bestimmung des Schwerpunkts vorzugeben. Der Ort des Schwerpunkts lässt sich nicht abstrakt-generell bestimmen; hierbei kommt es auf alle Umstände an, die für die Erledigung des jeweiligen Ersuchens von Bedeutung sind. Soweit es auch im Einzelfall nicht möglich ist, den Schwerpunkt zu identifizieren, soll die vorbefasste Stelle, falls oder die Stelle, in deren Bezirk der Wohnsitz der betroffenen Person liegt, konzentriert zuständig sein. Beides gilt natürlich nur, soweit eine der nach Satz 1 zuständigen Stellen entweder vorbefasst oder für einen Bezirk zuständig ist, in dem die betroffene Person ihren Wohnsitz hat. Mit der Sache vorbefasst ist eine Stelle, wenn das Rechtshilfeersuchen an die Erledigung eines früheren Rechtshilfeersuchens anknüpft oder dasselbe ausländische Verfahren wie das frühere Rechtshilfeersuchen betrifft. Eine frühere

Befassung nach Absatz 3 (Auffangzuständigkeit soweit kein örtlicher Bezug feststellbar ist) stellt keine solche Vorbefassung dar, dies wird in Absatz 3 Satz 4 ausdrücklich klargestellt. Um auch im Falle einer Konzentration Raum für eine zweckmäßige Aufgabenverteilung zu lassen, eröffnet Satz 4 die Möglichkeit, einzelne Vornahmemaßnahmen wiederum an andere Stellen abzugeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient dazu, bei nicht feststehendem örtlichen Bezug anhand des Staates, aus dem ein Ersuchen stammt, die örtliche Zuständigkeit zu bestimmen. Auch Absatz 3 gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, weshalb er in Bezug auf Auslieferungen, die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle sowie Überstellungen keine Anwendung findet. Für diese Verfahren ist nämlich mit § 58 IRG-E eine abschließende Spezialvorschrift vorgesehen. § 58 IRG-E findet über die Verweise in den Teilen 3, 4 und 5 entsprechende Anwendung auf die Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen und die Überstellung an internationale Einrichtungen.

Die Formulierung „Solange“ zu Beginn von Satz 1 soll deutlich machen, dass Absatz 3 nur eine vorübergehende Zuständigkeit regelt. Sie greift demnach nur, bis eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 oder nach vorrangigen Sondervorschriften festgestellt werden kann. Die Zuteilung der verschiedenen Staaten ist an § 92 IRG a. F. angelehnt, der die örtliche Zuständigkeit für eingehende Notifikationen von Mitgliedstaaten über Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung ohne technische Hilfe im Anwendungsbereich der RL EEA zum Gegenstand hat. Die Zuteilung in den Nummern 1 bis 16 weicht von § 92d Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. nur in Bezug auf die Nummern 3, 9 und 16 ab: § 92d Absatz Satz 1 Nummer 9 IRG a. F. regelt derzeit, dass für Ersuchen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Stellen am Sitz der Landesregierung von Niedersachsen zuständig sind. Beide Länder sind seit dem 1. Januar 2021 Drittstaaten und fallen somit unter Nummer 16 des Entwurfs. Da Nummer 16 des Entwurfs die Drittstaaten der Zuständigkeit der Stellen am Sitz der Bundesregierung unterstellt, wurde die Zuständigkeit für Ersuchen aus der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen anders als bisher in § 92d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IRG a. F. nicht mehr den Stellen am Sitz der Bundesregierung, sondern stattdessen denen am Sitz der Landesregierung Niedersachsen zugewiesen. Nummer 16 enthält eine Regelung für Ersuchen aus Drittstaaten und von internationalen Einrichtungen nach Teil 5. Da § 92d IRG a. F. sich auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt, war eine solche Regelung hierin bisher nicht enthalten. Satz 2 stellt klar, dass eine vorläufige Zuständigkeit nach Satz 1 keine Vorbefassung im Sinne von Absatz 2 Satz 3 darstellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Abgabe an die nach den Absätzen 1 und 2 oder nach vorrangigen besonderen Vorschriften zuständige Stelle. Durch die Regelung soll auch gewährleistet werden, dass die vorläufig zuständige Stelle so lange zuständig bleibt, wie dies erforderlich ist, um alle Maßnahmen veranlassen zu können, bei denen keine abgabebedingte Verzögerung eintreten darf.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass im Fall von Zuständigkeitsstreitigkeiten § 14 StPO, der sich auf Zuständigkeitskonflikte zwischen Gerichten, und § 143 Absatz 3 Satz 1 GVG, der sich auf Zuständigkeitskonflikte zwischen Staatsanwaltschaften verschiedener Länder bezieht, entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermächtigt die Landesregierungen, die Zuständigkeiten innerhalb des Landesgebiets abweichend von der Zuweisung nach Absatz 3 zu gestalten oder diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen. Den Ländern unbenommen bleiben außerdem die im GVG vorgesehenen Möglichkeiten der örtlichen Zuständigkeitskonzentration (§§ 58 Absatz 1, 143 Absatz 4, 145, 147 GVG). Hierdurch wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Zuständigkeiten auf bestimmte Bezirke zu konzentrieren, so dass die Bearbeitung rechtshilferechtlicher Verfahren dort gebündelt erfolgen kann. Dies erscheint gerade bei der sonstigen Rechtshilfe sinnvoll, um bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Spezialisierungen im Rechtshilferecht zu ermöglichen.

Zu Kapitel 3 (Rechte im Verfahren)

Die Rechte der betroffenen Personen sind derzeit nur fragmentarisch im Rahmen der einzelnen Rechtshilfemaßnahmen geregelt. Beispielsweise finden sich Regelungen zum Rechtsbeistand in vier unterschiedlichen Normen des IRG. Die Rechte betroffener Personen im Rechtshilfeverfahren sind jedoch mehr als die Summe einzelner Gewährleistungen. Vielmehr kommt ihnen übergeordnete Bedeutung für den Grundsatz der Mehrdimensionalität zu. Dieser steht für den konzeptionellen Wandel, den das Rechtshilferecht im Laufe der letzten Jahrzehnte durchlaufen hat – und zwar von einem traditionellen Rechtsverständnis, in dem der Einzelne quasi „Objekt“ des Verfahrens war, hin zu einem Verständnis, in dem neben den beteiligten Staaten auch das Individuum selbst als Inhaber einer eigenen subjektiven Rechtsposition und eigener Rechte, insbesondere Grundrechte, fungiert. Mit der Reform des IRG soll dieser Wandel deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Kapitel 3 soll zu den im gesamten IRG verteilten Verfahrensrechten der betroffenen Personen soweit möglich allgemeine Vorschriften von übergeordneter Bedeutung formulieren. Teilweise werden dazu auch Regelungen, die bisher über den allgemeinen Verweis auf die StPO über § 77 Absatz 1 IRG a. F. zur Anwendung kamen, in das IRG überführt. Teilweise werden hierbei auch ausdrückliche Verweise aufgenommen, die neben dem allgemeinen Verweis in § 2 Absatz 1 IRG-E zwar nicht zwingend erforderlich wären, die jedoch der Klarstellung und Hervorhebung dienen.

Zu Abschnitt 1 (Rechtsbeistandschaft)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (PKH-Richtlinie) sowie der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind [Richtlinie (EU) 2016/800], diente, wurden bereits Neuregelungen zur Stärkung des Rechts auf einen Rechtsbeistand für das Auslieferungsverfahren in das IRG inkorporiert. Bisher verteilen sich die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft auf verschiedene Abschnitte des IRG. Angesichts der zentralen Bedeutung für den individuellen Rechtsschutz sollen diese Regelungen nun im allgemeinen Teil zusammengeführt und konsolidiert werden. Im Interesse der Anwendungsfreundlichkeit werden dabei auch einige der bisher nur über den Verweis auf die StPO geltenden Verfahrensvorschriften in das IRG integriert. Inhaltlich orientieren sich die vorgesehenen Regelungen im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes sind jedoch auch einzelne Ergänzungen vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die Aspekte der Belehrung sowie der notwendigen Beistandschaft im Falle der Überstellung, sei es im Rahmen der Auslieferung an einen Drittstaat, der Überstellung an einen internationalen bzw. internationalisierten Gerichtshof oder der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

Zu § 5 (Recht auf Rechtsbeistand)

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt das aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundsatz der fairen Verfahrensführung folgende Recht, sich anwaltlichen Beistands zu bedienen, ausdrücklich dem hiesigen Unterabschnitt voran. Bisher kommt dieses an verschiedenen Stellen des IRG, namentlich in § 40 Absatz 1, § 53 Absatz 1, § 96b Absatz 5 bzw. in den über § 77 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren Vorschriften der StPO, insbesondere in § 68b Absatz 1 Satz 1 und § 137 Absatz 1 Satz 1 StPO zum Ausdruck. Die neue Regelung an prominenter Stelle macht deutlich, dass das Recht, sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, allgemein im Rechtshilferecht Anwendung findet, ungeachtet der jeweiligen Verfahrensart.

Satz 2 überführt den bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren § 137 Absatz 1 Satz 2 StPO in das IRG. Dieser ist hier so zu verstehen, dass lediglich die Zahl der rechtshilferechtlichen Rechtsbeistände im Inland auf drei begrenzt ist. Je nach Fallgestaltung kann es sein, dass Rechtsbeistände sowie – gegebenenfalls zusätzlich – auch Verteidiger im In- und Ausland für eine betroffene Person tätig sind, so dass insgesamt mehr als drei Personen mandatiert werden. Dies soll Satz 2 auch nicht ausschließen; die Regelung betrifft insofern lediglich die Rechtsbeistandschaft im Inland.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überführt den bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren § 137 Absatz 2 StPO in das IRG und trägt mit der Nennung der Erziehungsberechtigten auch der Regelung des § 67 Absatz 1 JGG hier nun unmittelbar Rechnung.

Zu Absatz 3

Wie auch in § 138 StPO vorgesehen, sollen Rechtsanwälte und Hochschullehrer als Rechtsbeistände im Rahmen des IRG tätig sein können. Ein Gleichlauf ist insofern wichtig, damit bei Überschneidungen zu nationalen Strafverfahren auch eine Bündelung der Verteidigung und Rechtsbeistandschaft möglich ist. Aus demselben Grund sollen im Anwendungsbereich des § 392 Abgabenordnung (AO), also bei einem durch die Finanzbehörden geführten Verfahren auch Steuerberater als Beistände fungieren können. Letzteres soll durch Satz 2 sichergestellt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 hat klarstellende Funktion. Er soll deutlich machen, dass die Regelungen des IRG die für inländische Strafverfahren geltenden Regelungen zur Verteidigung nicht verdrängen oder verändern. Das betrifft insbesondere auch die Regelungen zur notwendigen Rechtsbeistandschaft nach dem IRG und zur notwendigen Verteidigung nach der StPO oder dem JGG. Das heißt, es sind – insbesondere, aber nicht nur bei ausgehenden Ersuchen – Konstellationen denkbar, in denen die Bestellung eines Verteidigers auch neben der Bestellung eines Rechtsbeistands geboten sein kann (auch wenn hierbei dieselbe Person bestellt werden mag). Beides schließt sich nicht gegenseitig aus.

Zu Unterabschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Die Regelungen zur Rechtsbeistandschaft bei eingehenden Ersuchen bilden im IRG den Schwerpunkt.

Zu § 6 (Belehrung)

Die Vorschrift bündelt besondere rechtshilferechtliche Pflichten zur Belehrung über das Recht zur Hinzuziehung eines Rechtsbeistands.

Die Regelung ist zu unterscheiden von besonderen maßnahmespezifischen Regelungen zur Belehrung aus der StPO, wie zum Beispiel in § 136 Absatz 1 StPO für die Beschuldigtenvernehmung. Diese finden über § 2 Absatz 1 IRG-E Anwendung und werden durch Absatz 4 nicht ausgeschlossen. Die Regelung ist weiterhin zu unterscheiden von der Belehrung zur notwendigen Rechtsbeistandschaft, die für den Anwendungsbereich des IRG in § 8 Absatz 3 geregelt ist. Sie kommt nur zum Tragen, wenn die dort genannten Voraussetzungen der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegen.

Die hier bestimmten Belehrungspflichten sind im Falle einer Festnahme durch die festnehmenden Polizeibeamten zu erfüllen (so bereits die Begründung zur Einführung von § 83c Absatz 2 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28). Dies ergibt sich für Satz 2 unmittelbar aus dessen Wortlaut und in Bezug auf Absatz 4 Satz 1 aus dessen Anknüpfen an die Bekanntgabe, welche gemäß § 70 IRG-E mit der Festnahme zu erfolgen hat. Weitere Belehrungspflichten, auch soweit sie an die Festnahme anknüpfen, etwa aus § 70 IRG-E oder § 2 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit § 114b StPO oder, soweit anwendbar, § 70a JGG bleiben durch Absatz 4 unberührt (ebenso die Begründung zur Einführung von § 83c Absatz 2 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält erstmals eine ausdrückliche Pflicht zur Belehrung über das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands zu bedienen. Die StPO sieht dies in dieser Allgemeinheit nicht vor. In Bezug auf Maßnahmen nach dem IRG erscheint diese allerdings sinnvoll, um deutlich zu machen, dass eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand auch innerhalb des in Deutschland geführten Rechtshilfeverfahrens (und nicht etwa nur im Rahmen des durch den ersuchenden Staates geführten ausländischen Verfahrens) herangezogen werden kann. Die Belehrungspflicht greift erst mit Bekanntgabe des Ersuchens. Hiermit ist nicht jedes Bekanntwerden des Ersuchens gemeint, sondern die gezielte Information der betroffenen Person durch eine hierfür zuständige Stelle, wie zum Beispiel im Falle der Bekanntgabe des Ersuchens nach einer Festnahme nach § 70 IRG-E oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Bekanntgabefällen, etwa zur Ermöglichung einer Anhörung, wie u.a. in § 190 Absatz 1 IRG-E vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die bisher in § 83c Absatz 2 IRG a. F. vorgesehene Pflicht, die von einem Europäischen Haftbefehl betroffene Person über ihr Recht zu belehren, im Ausstellungsstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Diese wurde durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts eingeführt und dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2013/48/EU. Da die Richtlinie auf den Zeitpunkt der Festnahme abstellt, ist dieser auch für die Belehrung nach Satz 2 vorgesehen. Für Verfahren zum Zwecke der Auslieferung, der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle oder der Überstellung fallen die beiden Zeitpunkte ohnehin zusammen, da auch die Bekanntgabe nach § 70 IRG-E für den Zeitpunkt der Festnahme vorgesehen ist. In diesen Fällen wird daher sowohl die Belehrung nach Satz 1 als auch nach Satz 2 durch die festnehmenden Polizeibeamten erfolgen (vgl. zur Umsetzung im Rahmen des entsprechenden Formblattes Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28). Satz 3 ergänzt für den Fall, dass die betroffene Person von dem in Satz 2 genannten Recht Gebrauch machen möchte, klarstellend die in Artikel 10 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2013/48/EU vorgesehene Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörden im Ausstellungsstaat. Zur Frage, weshalb sich diese Regelung nicht auch auf Ersuchen jenseits der Europäischen Union erstreckt, wird auf die Begründung zur Einführung von § 83c Absatz 2 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 18/9534, S. 28 verwiesen.

Zu § 7 (Notwendige Rechtsbeistandschaft)

Der Vorschlag beschränkt sich nicht auf Teilbereiche des IRG, sondern eröffnet die Möglichkeit der notwendigen Rechtsbeistandschaft nun ergänzend auch ausdrücklich für Vernehmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die bisher in § 40 Absatz 2 IRG a. F. geregelte Fallgruppe auf. Die Vorschrift bezieht sich allein auf die Festnahme aufgrund eines ausländischen Ersuchens. Befindet sich die betroffene Person bereits in anderer Sache in Straf- oder Untersuchungshaft, ist eine notwendige Rechtsbeistandschaft nach Absatz 2 zu prüfen.

In Bezug auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle dient die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie und von Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800.

Die Vorschrift soll auch für alle anderen Rechtshilfeverfahren gelten, die auf eine Übergabe der verfolgten Person gerichtet sind. Bedingt durch die neue Verortung der Regelung in den allgemeinen Vorschriften von Teil 1 ist es erforderlich, alle Verfahrensarten ausdrücklich zu benennen. Für den bisher geltenden § 40 Absatz 2 IRG war das nicht erforderlich, da dieser im Auslieferungsverfahren verortet war und seine Anwendbarkeit auf Verfahren zur Vollstreckung Europäischer Haftbefehle durch den Generalverweis in § 78 Absatz 1 IRG gewährleistet war. Durch die neue Verortung in Teil 1 müssen die jeweiligen Verfahrensarten nun in der Norm selbst zum Ausdruck kommen. Aus diesem Grund ist auch die durch Einführung von Teil 5 neu eröffnete Möglichkeit der Überstellung an einen internationalen oder internationalisierten Gerichtshof hier ausdrücklich zu erwähnen.

Zu den inhaltlichen Gründen, weshalb diese Fallgruppe notwendige Beistandschaft über den Anwendungsbereich der PKH-Richtlinie hinaus auch für Auslieferungsverfahren gelten soll, kann auf die Ausführungen im Regierungsentwurf zur Einführung von § 40 Absatz 2 IRG a. F. durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts, Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 54, verwiesen werden. Diese sind auf eine etwaige Überstellung an einen internationalen oder internationalisierten Gerichtshof übertragbar. Auch hier wird stets von einer besonders schwierigen Sach- und Rechtslage bzw. Fällen von überdurchschnittlicher Komplexität auszugehen sein.

Zu Absatz 2

Nummer 1 ist an den bisherigen § 40 Absatz 3 Nummer 1 und § 53 Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 54 und 58) angelehnt. Die bisher vorgesehene, allerdings ohnehin deklaratorische (vgl. Hackner/Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 40 IRG Rn. 30) Hervorhebung der bisher genannten Fallgruppen zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (d.h. Fälle, in denen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nummer 4 IRG a. F. bestanden, vgl. § 40 Absatz 3 Nummer 1 Halbsatz 2 IRG a. F.) wurde nicht mehr fortgeschrieben. Grund hierfür ist allein, dass die Hervorhebung gerade dieser Fälle angesichts des gegenüber § 40 Absatz 3 Nummer 1 IRG durch Absatz 3 (vgl. dazu die untenstehenden Erläuterungen zu Absatz 3) weiteren Anwendungsbereichs der Vorschrift nicht mehr angemessen erscheint. Eine inhaltliche Bewertung der bisher hervorgehobenen Fälle ist hiermit nicht verbunden. Ob die Mitwirkung eines Rechtsbeistands wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten ist, muss grundsätzlich im Einzelfall geprüft werden. Allgemein kann hierbei jedoch zumindest auch die Art der Rechtshilfe Maßnahme bzw. die Komplexität der jeweiligen Zulässigkeitskriterien und die mit der Maßnahme verbundenen Folgen für die betroffene Person berücksichtigt werden. In Bezug auf potentiell freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Auslieferung, Übergabe bzw.

Überstellung oder die Vollstreckung von Freiheitsstrafen dürfen die Anforderungen an die Gebotenheit daher nicht zu streng ausgelegt werden. Im Falle von Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen erscheint es dagegen nicht im gleichen Maße naheliegend, aber eben auch keinesfalls von vornherein ausgeschlossen, dass eine Mitwirkung durch einen Rechtsbeistand aufgrund der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage im Einzelfall geboten erscheint.

Nummer 2 ist an die bisherigen Regelungen in § 40 Absatz 3 Nummer 2 und § 53 Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. angelehnt, Nummer 3 an die bisherige Regelung in § 53 Absatz 2 Nummer 3 (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 54 und 58). Beide Regelungen knüpfen an das angenommene Unvermögen der betroffenen Person an, ihre eigenen Rechte hinreichend wahrzunehmen. Nummer 2 setzt voraus, dass dies „ersichtlich“ ist, während Nummer 3 aufgrund der besonderen Situation, dass sich die betroffene Person in Haft befindet, entsprechende Zweifel ausreichen lässt. § 53 Absatz 2 Nummer 3 IRG a.F. war bisher nur auf die Vollstreckungshilfe anwendbar und dabei auf eine Inhaftierung im Ausland beschränkt. Diese Einschränkung erscheint jedoch nicht mehr angemessen. Eine bereits bestehende Inhaftierung oder Unterbringung im Inland lässt es auch in andern Verfahrensarten besonders naheliegend erscheinen, dass die betroffene Person ihre Rechte nicht hinreichend wahrnehmen kann, wie auch dem Rechtsgedanken des – hier selbst nicht anwendbaren – § 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO zu entnehmen ist. Daher wurde die Unterscheidung nach dem Ort der Haft in Nummer 3 nicht fortgeführt. In der Praxis kann gleichwohl berücksichtigt werden, dass die Haft in einem fremden Sprach- und Kulturraum besonders einschränkend sein kann. Dies kann aber – je nach Herkunft der inhaftierten Person – sowohl bei der Haft im Inland als auch im Ausland zum Tragen kommen. Da diese Erwägungen auch bei der Anwendung der bisherigen Regelungen zur Rechtsbeistandschaft nach § 40 Absatz 3 Nummer 2 und § 53 Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. zu beachten wären, kommt der Neuregelung in Nummer 3 vor allem klarstellende Funktion zu.

Sowohl Nummer 2 als auch Nummer 3 sollen grundsätzlich für alle Verfahrensarten in Betracht kommen, vergleiche Absatz 3. Auch hier kann die Frage, ob eigene Rechte selbst wahrgenommen werden können, jedoch ebenfalls auch von der Art der jeweiligen Rechtshilfemaßnahme und der Schwere der hiermit verbundenen Folgen für die betroffene Person abhängig sein. Insofern kann auf die Erläuterungen zu Nummer 1 verwiesen werden.

Nummer 4 ist an den bisherigen § 40 Absatz 3 Nummer 3 IRG a. F. angelehnt. Sie soll nunmehr aber auch für Verfahren der Vollstreckungshilfe oder im Rahmen einer auf Vernehmungen gerichteten sonstigen Rechtshilfe zur Anwendung kommen. In diesen Fällen soll eine notwendige Rechtsbeistandschaft nunmehr stets greifen, wenn die Person noch nicht 18 Jahre alt ist. Zu beachten ist, dass auch jenseits dieser starren Altersgrenze stets die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Insbesondere bei Heranwachsenden im Sinne des JGG erscheint es naheliegend, dass diese mit Blick auf ihren Reifegrad nicht in der Lage sind, ihre Rechte hinreichend wahrzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich der in Absatz 2 genannten Fallgruppen auf Verfahren der Vollstreckungshilfe und auf Vernehmungen im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe. Aus der „sinngemäßen“ Geltung von Absatz 2 folgt grundsätzlich, dass die notwendige Rechtsbeistandschaft für Vernehmungen zugunsten der zu vernehmenden Person greifen soll; Satz 3 schränkt dies lediglich für die strenge Altersgrenze in Absatz 2 Nummer 4 zugunsten Minderjähriger auf Beschuldigtenvernehmungen ein. Soll eine minderjährige Person als Zeuge vernommen werden, greifen die Nummern 1 bis 3 des Absatz 2, die eine Prüfung im Einzelfall erforderlich machen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu Absatz 2 wird Bezug genommen.

Zu § 8 (Bestellung des Rechtsbeistands auf Antrag oder von Amts wegen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist an die Regelungen in § 40 Absatz 4 und § 53 Absatz 3 IRG a. F. angelehnt (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 55 und 58). Die Bestellung hat in allen Fällen, in denen eine notwendige Rechtsbeistandschaft besteht, unverzüglich von Amts wegen zu erfolgen. Um dies hervorzuheben, wird die Pflicht, auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen, anders als in den Vorgängervorschriften erst in Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 40 Absatz 5 IRG a. F. (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 19/13829, S. 55).

Satz 2 hat demgegenüber klarstellenden Charakter, die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 68a und 68b JGG, bei Heranwachsenden in Verbindung mit § 109 JGG ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E. Der ergänzende Hinweis auf diese Vorschriften in Satz 2 stellt klar, dass die Bestellung grundsätzlich, d. h. vorbehaltlich der in § 68b JGG geregelten Ausnahmen, spätestens vor einer Vernehmung oder Gegenüberstellung zu erfolgen hat. Die in Bezug genommenen §§ 68a und 68b JGG setzen die Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 um (siehe dazu die Begründung in Bundestagsdrucksache 19/13837, S. 25), der nach Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 auch im Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls beachtet werden muss, sobald eine Festnahme erfolgt ist. Für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/800 wird es regelmäßig auf den in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 genannten Zeitpunkt (unmittelbar nach dem Entzug der Freiheit) ankommen, der durch Satz 1 Nummer 1 (unverzüglich nach Festnahme) abgedeckt ist, so dass eine zusätzliche Regelung zur Umsetzung dieser Richtlinie im IRG nicht erforderlich erscheint. Dennoch sollen die Regelungen der §§ 68a und 68b JGG auch in anderen Fällen zugunsten von Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes greifen, wie es auch bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. der Fall war.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Pflicht, die betroffene Person auf ihr Recht hinzuweisen, die Bestellung eines Rechtsbeistands zu beantragen. Inhaltlich entspricht er dem bisherigen § 40 Absatz 4 Satz 2 IRG a. F. Die Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. entsprechend anwendbaren § 142 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit erfolgt anstelle des bisherigen Verweises eine ausdrückliche Regelung innerhalb des IRG. Der in § 142 Absatz 1 Satz 3 StPO vorgesehene Zuständigkeitsübergang nach Erhebung der Anklage ist auf die Verfahren nach dem IRG nicht übertragbar. Für Verfahren zur Auslieferung oder Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach Festnahme soll der Antrag anstelle dessen auch unmittelbar bei dem jeweils zuständigen Gericht angebracht werden können.

Zu § 9 (Zuständigkeit und Bestellungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 6 IRG a. F. Sofern das Oberlandesgericht zuständig ist, wird die Zuständigkeit allerdings wieder dem Vorsitzenden zugewiesen. Dies entspricht der bis zur Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geltenden Rechtslage. Der bis dahin auch für das IRG entsprechend anwendbare § 141 Absatz 4 StPO a. F. lautete damals wie folgt:

„Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

Im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde die Zuständigkeitsregelung in § 142 Absatz 3 StPO überführt:

„Über die Bestellung entscheidet

1. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht;
2. in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist;
3. nach Erhebung der Anklage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.“

Inhaltlich sollte hierdurch der Begründung des RegE zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zufolge im Wesentlichen an § 141 Absatz 4 StPO a. F. festgehalten werden (Bundestagsdrucksache 19/138, S. 41). Allerdings wurde die Reihenfolge der Zuständigkeitsregelungen umgekehrt, um die zeitliche Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbestellung hervorzuheben. So sind nunmehr in § 142 Absatz 3 Nummer 1 StPO zuerst die Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren geregelt. Die weiteren Zuständigkeitsregelungen wurden dann so umformuliert, dass er auf das Auslieferungsverfahren nicht mehr übertragbar waren. Aus diesem Grund wurde mit § 40 Absatz 6 IRG a. F. eine gesonderte Zuständigkeitsregel geschaffen und die Anwendung von § 142 Absatz 3 StPO in § 40 Absatz 8 IRG a. F. ausgeschlossen (Bundestagsdrucksache 19/138, S.13829, Seite 57).

Inhaltlich sollte die in § 40 Absatz 6 Satz 1 IRG a. F. geschaffene Regelung die Zuständigkeit für die Bestellung des Rechtsbeistands im ersten Schritt dem Gericht übertragen, das sich nach der Festnahme am zeitnächsten mit der verfolgten Person zu befassen hat, nämlich dem Amtsrichter, dem die verfolgte Person vorzuführen ist. Die Regelung in § 40 Absatz 6 Satz 2 IRG a. F. diene dazu, nach dem Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung diese Zuständigkeit auf das nunmehr sachnähere Oberlandesgericht übergehen zu lassen (Bundestagsdrucksache 19/138, S. 55 f.). 13829, Seite 55f.).

Dieses Ziel wird jedoch auch erreicht, wenn diese Zuständigkeit zukünftig wieder durch den Vorsitzenden ausgeübt wird. Da es sich bei in der Regel um Entscheidungen handelt, die im Interesse der betroffenen Person zügig zu treffen sind, soll die Zuständigkeit daher nunmehr wieder – ähnlich anderen verfahrensleitenden Entscheidungen – dem Vorsitzenden zugewiesen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 ist für die Vollstreckungshilfe an § 53 Absatz 4 IRG angelehnt, wobei die Neuregelung nunmehr auch für die Fälle gelten soll, in denen ein Gericht mit der Vornahme der Vernehmung betraut ist. In Bezug auf die Zuständigkeit des Vorsitzenden gilt das zu Absatz 1 Gesagte entsprechend. Für alle anderen Fälle, also Vernehmungen, die durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, gilt Nummer 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 142 Absatz 4 StPO, die bisher über einen Verweis anwendbar war.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft Verfahren zur Vollstreckung von Geldsanktionen nach dem Rahmenbeschluss Geld. Hier ist das Bundesamt für Justiz als Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde zuständig. Ein gerichtliches Verfahren ist nur auf Antrag oder nach einem Einspruch vorgesehen. Im behördlichen Verfahren soll das Bundesamt für Justiz die Bestellung auch weiterhin (vgl. zur bisherigen Zuständigkeit Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 87e IRG Rn. 4) veranlassen können, ohne alleine zu diesem Zweck ein Gericht beteiligen zu müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 142 Absatz 5 StPO, die bisher über einen Verweis anwendbar war.

Zu Absatz 6

Inhaltlich entspricht Absatz 6 der Regelung des § 142 Absatz 6 StPO, die bisher über einen Verweis anwendbar war. Im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer kann hinterlegt werden, ob ein Rechtsanwalt sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat. Eine Unterscheidung zwischen der Pflichtverteidigung und einer Rechtsbeistandschaft nach dem IRG ist dort bisher nicht vorgesehen, das heißt, es konnte auch zur Bestellung von Rechtsbeiständen nach dem IRG allein auf das generelle Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungsmandaten abgestellt werden. Dieses Vorgehen erscheint auch weiterhin für die Auswahl eines Rechtsbeistands geeignet. Fachlich liegen die Rechtsgebiete nah beieinander und in Bezug auf die Bestellungs- und Vergütungsmodalitäten erscheint es naheliegend, dass Rechtsanwälte, die Interesse an einer Pflichtverteidigung angezeigt haben, auch im Hinblick hierauf offen für eine Bestellung als Rechtsbeistand sind.

Zu § 10 (Dauer und Aufhebung der Bestellung)

Die Vorschrift regelt die Dauer der Bestellung sowie deren Aufhebung, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Rechtsbeistandschaft nicht mehr gegeben sind. Der entsprechend geltende § 143a Absatz 1 und 2 StPO regelt dagegen den Wechsel des Rechtsbeistands. Diese Regelung betrifft damit einen anderen Fall als § 10, nämlich den, dass im Laufe des Verfahrens ein anderer als der zuerst bestellte Rechtsbeistand bestellt werden soll.

Zu § 11 (Rechtsmittel)

Der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde entspricht der Regelung in der StPO zur notwendigen Verteidigung (§ 142 Absatz 7 StPO) und ist bisher auch in § 40 IRG a. F. vorgesehen. Er ist auf alle Entscheidungen über die Bestellung oder deren Aufhebung, also auch auf Entscheidungen nach § 143a Absatz 1 und 2 StPO anwendbar.

Zu § 12 (Anwendbare Vorschriften der Strafprozessordnung für die Rechtsbeistandschaft)

Aufgrund der neuen Regelungsstruktur wurde die Anwendbarkeit der Vorschriften des 11. Teils der StPO so angepasst, dass nunmehr folgende Vorschriften Anwendung finden: §§ 138a bis 138d (Ausschließung des Verteidigers), § 143a Absatz 1 und 2 (Verteidigerwechsel), § 144 (Zusätzliche Pflichtverteidiger), § 145 (Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers), § 145a (Zustellungen an den Verteidiger), § 146 (Verbot der Mehrfachverteidigung), § 146a (Zurückweisung Wahlverteidiger), § 147 (Akteneinsicht), § 148 (Kommunikation), § 148a (Überwachungsmaßnahmen) und § 149 (Zulassung von Beiständen).

Bisher war § 144 StPO nur in Auslieferungsverfahren (bzw. Europäische Haftbefehls-Verfahren) entsprechend anwendbar. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum RegE des Gesetzes zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/138, S. 58). Da hier jedoch eine allgemeine Regelung für alle Formen der Rechtshilfe definiert werden soll und um Nachteile für die betroffenen Personen zu vermeiden, orientiert sich der Entwurf daher am bisherigen § 40 Absatz 8 IRG a. F. Zu beachten ist allerdings, dass die Bestellung eines zusätzlichen Rechtsbeistands auch bei entsprechender Anwendbarkeit von § 144 StPO nur erfolgt, wenn sie erforderlich ist. Die bisher durch den Gesetzgeber vorgegebene Bewertung, dass dies bei Fällen der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe nicht der Fall ist, kann auch durch die Gerichte getroffen werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Bei ausgehenden Ersuchen ist zu beachten, dass neben dem in § 5 geregelten Recht auf einen Rechtsbeistand im Inland außerdem auch auf das den ausgehenden Ersuchen zugrunde liegenden Strafverfahren ein Recht auf Verteidigung bzw. anwaltlichen Beistand besteht und in der StPO näher ausgestaltet ist. In Bezug auf die Rechtsbeistandschaft sieht das IRG daher nur insoweit eigene Regelungen vor, als diese eigens für die grenzüberschreitenden Maßnahmen erforderlich scheinen.

Zu § 13 (Rechtsbeistandschaft bei Ersuchen um Auslieferung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls)

Die Vorschrift knüpft inhaltlich an den bisherigen § 83j IRG a. F. an und ergänzt diesen. Sie bezieht sich ausdrücklich auf den inländischen Rechtsbeistand, bei einem ausgehenden Auslieferungs- oder Fahndungsersuchen oder einem ausgehenden Europäischen Haftbefehl. Dem Wortlaut entsprechend soll dieser „zur Unterstützung“ des Rechtsbeistands im ersuchten Staat bestellt werden. Diese Formulierung ist an Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie angelehnt und soll hier zum Ausdruck bringen, dass der inländische Rechtsbeistand gerade auch ergänzend zu einem im ersuchten Staat bereits bestellten Rechtsbeistand tätig werden kann. Die auf den inländischen Rechtsbeistand bezogenen Pflichten werden also nicht dadurch obsolet, dass im ersuchten Staat bereits ein Rechtsbeistand bestellt wurde.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wurde neu hinzugefügt. Durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung soll der europarechtlichen Vorgabe aus Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls besser Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2 bis 4

Regelungen zur notwendigen Rechtsbeistandschaft bei ausgehenden Ersuchen sind für die Fälle der Auslieferung und Europäischer Haftbefehle erforderlich, weil die Regelungen der StPO zur Verteidigung hierfür nicht greifen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 83j Absatz 1 IRG a. F. und hat ihren Ursprung in Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie. Obwohl die PKH-Richtlinie und der bisherige § 83j Absatz 1 IRG a. F. eine Regelung bezüglich der Drittstaaten nicht vorsehen, erscheint es sinnvoll, Letztere zugunsten eines gleichwertigen Schutzniveaus in die Regelung einzubeziehen. Im Übrigen entsprechen die Absätze 1 bis 3 den Absätzen 1 bis 3 der Vorgängerregelung § 83j IRG a. F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 83j Absatz 4 IRG a. F.

Zu Absatz 6

Bei der Vollstreckung eingehender Europäischer Haftbefehle war die Anwendbarkeit von § 144 StPO bisher ausgeschlossen. Zudem wurde hier auf eine Zuständigkeitskonzentration – anders als in § 40 Absatz 8 IRG a. F. – bei den Oberlandesgerichten verzichtet (zur Begründung wird auf die Ausführungen zum RegE des Gesetzes zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung verwiesen, Bundestagsdrucksache 19/138, S. 60). Diese Besonderheiten sollen bei der Neuregelung des IRG übernommen werden. Daher weichen die Regelungen zu ausgehenden Europäischen Haftbefehlen von jenen zur Rechtsbeistandschaft bei eingehenden Ersuchen in einigen Punkten ab.

Zu § 14 (Rechtsbeistandschaft bei der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland)

Bei ausgehenden Ersuchen um Vollstreckungshilfe, also der Konstellation von § 71 IRG a. F., passen die Regelungen der StPO nicht, weil das IRG hier ein gerichtliches Zulässigkeitsverfahren vorsieht, das in der StPO keine Entsprechung hat, sondern dem Zulässigkeitsverfahren bei der Auslieferung nachgebildet ist. Bisher hatte § 71 Absatz 4 Satz 4 IRG a. F. auf § 53 IRG a. F. verwiesen, der die Regelungen zum Rechtsbeistand bei der (eingehenden) Vollstreckungshilfe einschließlich eines Verweises auf die StPO enthalten hat. Da an deren Stelle nun die §§ 6 bis 12 IRG-E getreten sind, die sich aber grundsätzlich auf eingehende Ersuchen beziehen, sieht § 14 deren entsprechende Geltung vor. Zur entsprechenden Anwendbarkeit von § 144 StPO wird auf die Begründung zu § 12 IRG-E verwiesen.

Zu Abschnitt 2 (Dolmetscher und Übersetzer)

Zu § 15 (Dolmetscher und Übersetzungen)

Die Vorschrift dient der Bündelung und Konkretisierung allgemeiner Grundsätze in Bezug auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen. Die Regelung bewegt sich im Rahmen dessen, was auch nach bisheriger Rechtslage den entsprechend anwendbaren Vorschriften des GVG und der StPO zu entnehmen war. Die hohe Praxisrelevanz von Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit lässt jedoch eine ausdrückliche Regelung auch innerhalb des IRG angezeigt erscheinen, auch wenn diese im Wesentlichen durch Verweise erfolgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§ 185ff. GVG und enthält darüber hinaus ergänzende Regelbeispiele im Sinne von § 187 Absatz 2 Satz 1 GVG. Anders als im originären Anwendungsbereich des GVG kommt es hierbei nicht darauf an, ob die schriftliche Übersetzung der besagten Unterlagen zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten erforderlich ist. Vielmehr ist auf die Rechte im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens abzustellen. Alle in Absatz 1 als Regelbeispiel aufgezählten Unterlagen stehen in Zusammenhang mit Verfahren zur Auslieferung, Überstellung oder zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Hiermit wird auch der Gewichtung durch die RL 2010/64/EU Rechnung getragen, die in ihrem Artikel 3 Absatz 4 die schriftliche Übersetzung Europäischer Haftbefehle besonders hervorhebt. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll Entsprechendes auch für die Auslieferung an Drittstaaten bzw. die Überstellung an internationale Gerichtshöfe bzw. für die Unterlagen gelten, welche in diesen Verfahren von zentraler Bedeutung sind. Auch bei den in Absatz 1 ergänzten Regelbeispielen handelt es sich jedoch um keine abschließende Aufzählung. D. h., dass gegebenenfalls die schriftliche Übersetzung weiterer Unterlagen – auch aus anderen Verfahrensarten – erforderlich sein kann, insbesondere wenn deren Verständnis notwendig ist, um die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme zu überprüfen. Hierbei kann es sich z. B. um weitere Nachfragen beim ersuchenden Staat in Bezug auf Zulässigkeitshindernisse, Zusicherungen, oder

Ähnliches handeln. Umgekehrt ist auch in Fällen der genannten Regelbeispiele eine schriftliche Übersetzung je nach Umständen des Einzelfalles nicht stets zwingend erforderlich. Insofern kann auf die Erläuterungen im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren zur Anpassung von § 187 GVG verwiesen werden (Bundestagsdrucksache 17/12578, S. 10ff.)

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die auch bisher geltenden und im Rechtshilfeverfahren entsprechend anwendbaren konkreteren Übersetzungs- und Belehrungspflichten im Falle einer Verhaftung in §§ 114a und 114b StPO (vgl. zur konkretisierenden Funktion des § 114a StPO: Bundestagsdrucksache 17/12578, S. 12) weiterhin entsprechend anzuwenden sind. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass die (gegebenenfalls nachzuholende) schriftliche Übersetzung des (Auslieferungs-)Haftbefehls stets erforderlich und für eine abgestufte Prüfung – wie ansonsten in § 187 Absatz 2 GVG vorgesehen – insofern kein Raum ist. Weitere Belehrungspflichten, die ihrerseits keinen Bezug zum Sprachenregime enthalten, sind in Absatz 2 nicht genannt. Dies betrifft zum Beispiel § 136 Absatz 1 StPO oder §§ 70a und 70b JGG für das Jugendstrafverfahren. Da hier keine Überschneidungen zum Gegenstand von Absatz 1 bestehen, erscheint eine Klarstellung in Bezug auf die fortbestehende entsprechende Anwendbarkeit insoweit nicht erforderlich.

Zu Abschnitt 3 (Akteneinsicht)

Zu § 16 (Akteneinsicht in die Rechtshilfeakten)

Auch bisher hat sich die Einsicht in Rechtshilfeakten weitgehend nach den über § 77 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren Vorschriften der Strafprozessordnung gerichtet. In einem allgemeinen Kapitel zu den Rechten im Verfahren erscheint eine klarstellende Hervorhebung jedoch geboten. Im Rechtshilfeverkehr außerhalb der EU nach Teil 2 ist zwischen der Einsicht in Rechtshilfeakten und der Einsicht in Bewilligungsakten zu unterscheiden. Letztere ist von der allgemeinen Regelung in § 16 IRG-E nicht erfasst und richtet sich nach der spezielleren Vorschrift in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Einsicht in Rechtshilfeakten nach den Vorschriften der StPO richtet. Grundsätzlich ist dies bereits durch den Verweis in § 2 Absatz 1 IRG-E gewährleistet. Eine entsprechende Klarstellung enthielt bislang Nummer 23a Absatz 1 Satz 1 RiVAST. Rechtshilfeakten im Sinne von Absatz 1 sind von Bewilligungsakten zu unterscheiden. Die Akteneinsicht in Bewilligungsakten richtet sich nach § 45 IRG-E.

Zu Absatz 2

Bereits bisher hat Nummer 23a Absatz 2 RiVAST die Praxis dazu angehalten, vor der Gewährung von Akteneinsicht die ersuchende Stelle einzubinden, soweit nicht offenkundig ist, dass der Zweck des dort geführten Verfahrens durch die Akteneinsicht nicht gefährdet würde. Anders als Nummer 23a Absatz 2 RiVAST schreibt Absatz 2 jedoch nicht mehr die Kontaktaufnahme auf dem jeweiligen Geschäftsweg vor.

Zu Kapitel 4 (Aktenführung und Kommunikation im Verfahren)

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation und zur elektronischen Aktenführung in den bisherigen §§ 77a und 77b IRG a. F. gehörten zu den ersten Normen, die zu diesem Themenkreis entwickelt wurden. Inzwischen sind die Entwicklungen hierzu fortgeschritten und moderne Rechtsvorschriften, insbesondere die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingeführten und durch weitere Vorhaben

angepassten §§ 32 ff. StPO, fallen weitaus differenzierter aus. Zwar wurden in diesem Zuge auch § 77a Absatz 7 IRG a. F. mit diesem Gesetz sowie dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) angepasst. Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 1) ist eine Fortführung dieser Anpassungen ebenfalls vorläufig vorgesehen, die aber durch die hiesige Reform obsolet werden soll. Denn die verschiedenen Anpassungen in §§ 77a und 77b IRG a. F. führen nicht zu einer besseren Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Norm. Im Zuge der IRG-Reform sollen deshalb auch die §§ 77a und 77b IRG a. F. novelliert und an neue Standards angepasst werden. Zudem werden die Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr in Anlehnung an die §§ 32 ff. StPO nicht mehr in einem Paragraphen zusammengefasst, sondern getrennt geregelt. Gleiches gilt für die erforderlichen Verordnungsermächtigungen, die bisher in § 77b IRG a. F. enthalten waren. Die Vorgaben zur elektronischen Aktenführung werden wie in der StPO vorangestellt, gefolgt von denen zum elektronischen Rechtsverkehr.

Bereichsspezifischer Regelungsbedarf im IRG zur elektronischen Akte und zum elektronischen Geschäftsverkehr besteht nur dort, wo sich aus der grenzüberschreitenden Natur der Rechtshilfe Abweichungen gegenüber den Vorschriften der nationalen Verfahrensordnungen ergeben. Im Übrigen kommen – wie bisher über die Generalverweisung des § 77 Absatz 1 IRG a. F. – die Vorschriften der StPO zur Anwendung. Dies gilt beispielsweise für die Frage, ob die für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständigen deutschen Gerichte und Behörden nicht nur elektronische Dokumente empfangen können, sondern ihrerseits elektronisch mit Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren dürfen. Hier gelten über § 2 Absatz 1 IRG-E (§ 77 Absatz 1 IRG a. F.) in Verbindung mit § 37 StPO die Vorschriften zur elektronischen Zustellung aus den §§ 166 ff. der ZPO entsprechend. Auch einer gesonderten Regelung für die Akteneinsichtsrechte bedarf es nicht, weil hierfür über § 2 Absatz 1 IRG-E (§ 77 Absatz 1 IRG a. F.) der § 32f StPO entsprechend gilt.

Zu § 17 (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift ist die Rechtsgrundlage für die Einführung der elektronischen Akte im Bereich der Rechtshilfe. Elektronische Akten sind ein definiertes System elektronisch gespeicherter Daten. Wie bei der herkömmlichen Aktenführung wird der Begriff der Akte nicht bereichsspezifisch definiert, sondern vorausgesetzt. Wie im bisherigen § 77a Absatz 4 Satz 1 IRG a. F. sind hier lediglich die Akten des Rechtshilfe- einschließlich des Bewilligungsverfahrens gemeint. Für die Strafverfahrensakte bleibt es bei den entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung, insbesondere bei § 32 StPO.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der frühere § 77a Absatz 4 Satz 1 an die Regelung des § 32 Absatz 1 StPO angepasst.

Satz 1 lässt die elektronische Aktenführung im Verfahren der strafrechtlichen Rechtshilfe zu. Die Vorschrift gilt nur für zukünftig angelegte Akten. Abgeschlossene und noch aufzubewahrende Akten müssen nicht in die elektronische Form überführt werden. Ab dem Zeitpunkt, der mit der Verordnung gemäß Satz 2 festgelegt wird, sind die Akten grundsätzlich ausschließlich elektronisch zu führen. Allerdings ist das Rechtshilfeverfahren von grenzüberschreitender Kommunikation geprägt und es ist zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden im Ausland gegebenenfalls noch keine elektronischen Akten führen und keinen elektronischen Rechtsverkehr unterhalten. In Papierform aus dem Ausland übersandte Rechtshilfeersuchen sind regelmäßig im Original zusammen mit den Erledigungsstücken an den ersuchenden Staat zurückzusenden. Eine Vernichtung der papiernen Originale kommt in diesen Fällen auch dann nicht in Betracht, wenn die empfangende deutsche Stelle das Ersuchen in die elektronische Form übertragen hat. Insoweit muss eine gewisse Flexibilität erhalten bleiben. § 22 IRG-E eröffnet daher Spielräume bei der Übertragung von

Papier- in elektronische Dokumente. Einer flexibleren Handhabung der elektronischen Aktenführung dient auch Satz 3.

Nach Satz 2 ist der Zeitpunkt, von dem ab Akten elektronisch geführt werden sollen, für den Bund und die Länder jeweils gesondert durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Auf Regelungen wie in Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), die für die Zeit ab dem 1. Juli 2025 eine obligatorische elektronische Aktenführung vorsehen, wird hier verzichtet. Die Frage, ob eine vollständige elektronische Aktenführung im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe sachgerecht ist, wird auch davon beeinflusst, ob die jeweiligen Rechtshilfebehörden und -gerichte im Ausland bereits elektronische Akten führen und den elektronischen Rechtsverkehr praktizieren (siehe oben). Die zuständigen deutschen Behörden haben hierauf keinen Einfluss. Das schließt allerdings nicht aus, dass deutsche Gerichte und Behörden unabhängig vom technischen Entwicklungsstand der Rechtshilfebehörden und -gerichte im Ausland eine elektronische Aktenführung etablieren. Ein solches Vorgehen kann u. a. gerechtfertigt sein, um gerichts- bzw. behördenintern flächendeckend medienbruchfrei arbeiten und kommunizieren zu können. Dies gilt umso mehr, als ein längerfristiges Nebeneinander von elektronischer und papiergebundener Aktenführung aus organisatorischer Sicht vermieden werden sollte. Anders als beim strafprozessualen Vorbild richtet sich die Verordnungsermächtigung auf Bundesebene nicht an die Bundesregierung, sondern unmittelbar an das BMJ. Damit wird an der Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 77b Satz 1 IRG a. F. festgehalten.

Satz 3 soll die Umstellung auf die elektronische Aktenführung erleichtern, in dem er für bestimmte Fälle eine hybride Aktenführung erlaubt. Nummer 1 erlaubt einen flexiblen Umgang mit Akten aus laufenden Verfahren, die in Papierform angelegt wurden. Diese können ganz von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung ausgenommen oder elektronisch weitergeführt werden. Mit der elektronischen Weiterführung ist gemeint, dass die Akten auch ohne Übertragung der in Papierform angelegten Aktenteile elektronisch weitergeführt werden können. Nummer 2 betrifft den umgekehrten Fall zu Nummer 1 und soll erlauben, dass auch elektronisch begonnene Akten – insbesondere bei einem Wechsel der Zuständigkeit – in Papierform weitergeführt werden können.

Die Regelung ist klarstellender Natur. Denn bereits die bisher durch § 77a Absatz 7 IRG a. F. in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz StPO vorgesehene Möglichkeit, die elektronische Aktenführung auf bestimmte Stellen oder Verfahrensabschnitte zu beschränken, setzt voraus, dass es bei einem Wechsel des Verfahrensabschnitts oder der zuständigen Stelle dazu kommen kann, dass eine Akte zunächst elektronisch begonnen wurde, dann aber in einem Verfahrensabschnitt oder von einer Stelle weiterzuführen ist, die noch in Papierform arbeitet. Zur Vermeidung einer Hybridakte müsste die elektronische Akte dann ausgedruckt und in Papier weitergeführt werden. Dies soll aus Gründen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit vermieden werden.

Nach Satz 4 kann sowohl die Einführung der elektronischen Aktenführung als auch die Möglichkeit der Weiterführung als Hybridakte in zweierlei Hinsicht beschränkt werden, nämlich – erstens – auf einzelne Gerichte oder Behörden und – zweitens – auf allgemein bestimmte Verfahren oder auf Verfahrensabschnitte. Ein Verfahrensabschnitt im Sinne der Norm könnte beispielsweise das Bewilligungsverfahren nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 sein.

Nach Satz 5 kann in der Rechtsverordnung gemäß Satz 2 dann bestimmt werden, dass durch öffentlich bekannt zu machende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten elektronisch geführt oder hybrid oder in Papier weitergeführt werden. Dies ist an den bisherigen § 77a Absatz 7 IRG a. F. in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz StPO angelehnt.

Satz 6 sieht vor, dass eine Zustimmung des Bundesrates für die Verordnung des Bundesministeriums der Justiz nicht erforderlich ist.

Satz 7 ermöglicht den Landesregierungen, die Verordnungsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen. Dies entspricht dem bisherigen § 77b Satz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 32 Absatz 2 StPO, der über den bisherigen § 77a Absatz 7 IRG a. F. schon bislang sinngemäße Anwendung im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe fand. Die Verordnungsermächtigung in Satz 1 richtet sich auf Bundesebene aber unmittelbar an das BMJ, so dass es insoweit zu Abweichungen gegenüber dem strafprozessualen Vorbild kommt. Damit wird an der Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 77b IRG a. F. festgehalten, siehe bereits die Begründung zu Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht für einen besonderen Bereich technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen eine spezielle Verordnungsermächtigung vor und orientiert sich dabei an § 32 Absatz 3 StPO. Danach sind die Rahmenbedingungen für die Übermittlung von Akten zwischen den an der Strafrechtshilfe beteiligten deutschen öffentlichen Stellen einheitlich, d.h. wie auch in § 32 Absatz 3 StPO durch den Bund, durch eine Verordnung zu regeln, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Zu solchen Rahmenbedingungen können beispielsweise die Definition von Dateiformaten (Übermittlungsformate der elektronischen Akte) und von Softwareschnittstellen zählen, siehe die Gesetzesbegründung zu § 32 Absatz 3 StPO (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 44). Die Verordnungsermächtigung richtet sich auf Bundesebene allerdings unmittelbar an das BMJ, vgl. bereits die Ausführungen zu Absatz 2. Der ausdrückliche Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Normtext ist deklaratorischer Natur; die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich bereits aus Artikel 80 Absatz 2, Fall 4 GG (Rechtsverordnung auf Grund eines Bundesgesetzes, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedarf).

Zu § 18 (Elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift regelt die Einreichung elektronischer Dokumente bei deutschen Behörden und Gerichten, die am Rechtshilfeverkehr beteiligt sind, durch die übrigen Verfahrensbeteiligten, zu denen auch ausländische Behörden zählen können. Die Kommunikation innerhalb der Rechtshilfebehörden und -gerichte wird von § 18 IRG-E nicht umfasst. Die Vorschrift enthält auch keine Regelung zur ausgehenden Kommunikation von Behörden und Gerichten, die am Verfahren der Rechtshilfe beteiligt sind. Hierfür ist § 19 IRG-E einschlägig.

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht die Einreichung elektronischer Dokumente. Der Wortlaut der Norm orientiert sich an § 32a StPO, der wiederum § 130a ZPO zum Vorbild hat (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 45). Zum Begriff des elektronischen Dokuments kann deshalb auf die dortige Begründung verwiesen werden. Reine Audio- und Videodateien sowie sonstige Informationen, die nicht zur Wiedergabe in verkörperter Form geeignet sind, gelten nicht als elektronische Dokumente im Sinne der Vorschrift (siehe Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 45). Anders als im bisherigen § 77a Absatz 1 Satz 1 („schriftliche Unterlagen einschließlich von Originalen oder beglaubigten Abschriften“, soweit deren Einreichung für die Leistung von Rechtshilfe nach dem IRG erforderlich ist) und 3 („Erklärungen, Anträge oder Begründungen, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind“) IRG a. F. wird hier auf eine ausdrückliche Benennung bestimmter Dokumente, die in elektronischer Form eingereicht werden können, verzichtet. Beschränkungen solcher Art erscheinen nicht mehr sachgerecht; der elektronische Rechtsverkehr soll grundsätzlich umfassend möglich sein. Allerdings bleibt es bei der aus dem bisherigen

§ 77a Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. bekannten Voraussetzung, dass der elektronische Rechtsverkehr nur zulässig ist, „soweit dies durch Rechtsverordnung zugelassen ist“. Hieran wird festgehalten, weil vor allem auch die grenzüberschreitende elektronische Kommunikation im Rechtshilfeverfahren besonderen Anforderungen und Bedürfnissen unterliegt. Es soll weiterhin möglich sein, hierauf mit differenzierenden Lösungen zu reagieren.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht abweichend von § 32a Absatz 1 vor, dass wie nach dem bisherigen § 77b Satz 1 Nummer 1 IRG a. F. der Zeitpunkt, ab dem der Rechtsverkehr elektronisch erfolgen kann, individuell durch das BMJ und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich festgelegt werden kann. Satz 2 orientiert sich an einem strafprozessualen Vorbild, das für das innerstaatliche Verfahren inzwischen aufgehoben wurde, nämlich an § 41a Absatz 2 Satz 3 StPO a. F. Anders als im rein nationalen Kontext, wo einheitliche oder jedenfalls kompatible elektronische Standards ab dem Jahr 2018 vorausgesetzt werden können, ist dies im grenzüberschreitenden Kontext nicht der Fall. Hier muss deshalb weiterhin die Möglichkeit bestehen, den elektronischen Rechtsverkehr beispielsweise (zunächst) nur mit bestimmten anderen Staaten zuzulassen, etwa solchen Staaten, mit denen ein besonders intensiver Rechtshilfeverkehr gepflegt wird und bei denen die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Satz 3 ermöglicht den Landesregierungen, die Verordnungsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen. Dies entspricht dem bisherigen § 77b Satz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 muss das eingereichte elektronische Dokument zur Bearbeitung durch die empfangende Stelle geeignet sein. Die empfangende Stelle muss also nicht jedes Dateiformat akzeptieren oder entsprechende Programme zur Sichtbarmachung des Inhalts bereithalten. Die Regelung ist nicht neu; sie war bisher in § 77a Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. enthalten.

Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die von dem Vorbild aus § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO (welches sich auch insofern wiederum an die Formulierung in § 130a ZPO anlehnt, vgl. Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 33f. und 39) in einem Punkt abweicht: So richtet sich die Ermächtigung – wie nach dem bisherigen § 77b Satz 1 IRG a. F. – auf Bundesebene nicht an die Bundesregierung, sondern unmittelbar an das BMJ. Der ausdrückliche Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Normtext ist deklaratorischer Natur; die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich bereits aus Artikel 80 Absatz 2, Fall 4 GG (Rechtsverordnung auf Grund eines Bundesgesetzes, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedarf). Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Postfachinhabern nach § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummern 4 und 5 StPO vollzieht die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 1) vorgenommene Anpassung von § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO sowie § 32a Absatz 2 Satz 2 StPO nach. Auf die Begründung des Regierungsentwurfes (Bundestagsdrucksache 20/10943, S. 46 und 56) wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Satz 1 passt den bisherigen § 77a Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. (erster Teil) und den bisherigen § 77a Absatz 2 IRG a. F. an den Standard von § 32a Absatz 3 StPO an. Elektronische Dokumente, für die ein Schrift- oder sonstiges Formerfordernis gilt, unterliegen zusätzlichen Anforderungen. Sie sind entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen (Nummer 1) oder mit einer einfachen Signatur zu versehen und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen (Nummer 2). Verantwortende Person ist nicht, wer das Dokument nur erstellt hat, ohne für dessen Inhalt verantwortlich

zu sein, also etwa eine Schreibkraft (siehe dazu bereits die Gesetzesbegründung zu § 32b StPO, Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48).

Eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ermöglicht insbesondere eine sichere Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers und macht nachträgliche Veränderungen in einem elektronischen Dokument sichtbar. Signaturschlüsselinhaber ist dabei eine natürliche Person, nicht aber eine Behörde oder ein Gericht als Organisation (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48).

Eine einfache elektronische Signatur gibt den Nachnamen oder ein zuzuordnendes Namenskürzel der verantwortenden Person wieder. Die zusätzliche Nennung einer Dienstbezeichnung und eine Bezeichnung der Dienststelle sind nicht verpflichtend, aber möglich und vielfach zweckmäßig (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48).

Das in Nummer 2 verwendete Wort „sicher“ meint „funktionssicher“, d. h. die Übermittlungswege übernehmen die Funktion der Schriftform. Gegenstand des gesamten Absatzes ist – wie bei § 32a Absatz 3 StPO – ausschließlich ein Formerfordernis, nicht die Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation. Dem Absender obliegt es zu prüfen, ob gegebenenfalls Vorgaben zur Vertraulichkeit bestehen und ob er auch ohne rechtliche Verpflichtungen eine fremde Kenntnisnahme sicher ausschließen möchte (siehe die Gesetzesbegründung zu § 32a Absatz 3 StPO, Bundestagsdrucksache 18/9416, Seite 45).

Satz 2 erweitert im Interesse der Praktikabilität die Möglichkeiten für Rechtsbeistände und Rechtsanwälte, Dokumente von betroffenen Personen formwährend als elektronische Dokumente einzureichen. Die Regelung vollzieht die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 1) vorgenommene Anpassung von § 130 Absatz 3 Satz 2 ZPO sowie § 32a Absatz 3 StPO nach. Auf die Begründung des Regierungsentwurfes (Bundestagsdrucksache 20/10943, S. 46 und 56f.) wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Satz 1 Nummer 1 verweist bezüglich der sicheren Übermittlungswege gemäß Absatz 3 Nummer 2 auf § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 StPO. Auf die Gesetzesbegründung zu dieser Norm kann deshalb Bezug genommen werden (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 46 f. sowie Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 33f., 39). Inhaltliche Neuerungen sind damit – abgesehen von der folgenden Nummer 2 und Satz 2 – nicht verbunden. Schon bisher verwies § 77a Absatz 7 IRG a. F. auf den § 32a Absatz 4 Nummer 1 bis 5 StPO. Anstelle des Verweises auf § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 StPO wäre auch eine wortgleiche Übernahme des dort geregelten Kataloges sicherer Übermittlungswege innerhalb des IRG denkbar gewesen. Allerdings scheint der durch den Verweis gewährleistete automatische Gleichlauf zu den Regelungen der StPO besonders wünschenswert, um neue Bewertungen im Hinblick auf die verschiedenen Übermittlungswege als sicher unmittelbar abzubilden.

Satz 1 Nummer 2 ist an §§ 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 angelehnt und wandelt diesen in einem Punkt ab: Die Verordnungsermächtigung soll sich (auch) hier auf Bundesebene unmittelbar an das BMJ richten, nicht an die Bundesregierung.

Satz 2 entspricht § 32a Absatz 4 Satz 2 StPO. Zur Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung wird auf die Ausführungen zu Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 6

Satz 1 legt fest, wann ein elektronisches Dokument eingegangen ist, und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 77a Absatz 3 Satz 1 IRG a. F., der nur redaktionell an § 32a Absatz 5 Satz 1 StPO angepasst wird. Satz 2 verpflichtet die empfangende öffentliche Stelle, dem Absender eine automatisierte Eingangsbestätigung zu erteilen. Auch dies ist keine inhaltliche Neuerung, da der bisherige § 77a Absatz 7 IRG a. F. schon bisher auf den gleichlautenden § 32a Absatz 5 Satz 2 StPO verwies. Solange die elektronische Aktenführung noch nicht zugelassen ist, ist von einem eingegangenen elektronischen Dokument ein papierener Aktenauszug zu erstellen, siehe § 22 Absatz 1 IRG-E.

Zu Absatz 7

Die Norm sieht, angelehnt an die aktuelle Fassung des § 32a Absatz 6 StPO, für die empfangende öffentliche Stelle eine Hinweispflicht für den Fall vor, dass ein eingereichtes elektronisches Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet ist. Abweichend vom bisherigen § 77a Absatz 3 Satz 2 IRG ist die absendende Person oder Stelle damit nicht mehr auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen hinzuweisen, sondern auf die Unwirksamkeit des Eingangs (vgl. zur Streichung dieses zuvor in § 32a Absatz 6 StPO a. F. sowie § 130a ZPO a. F. enthaltenen Merkmals die Erläuterungen in der Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 34, 39: Die Streichung sollte „der Klarstellung dienen, dass ein Dokument nicht allein aus formalen Gründen zurückgewiesen werden darf, weil es den geltenden technischen Rahmenbedingungen nicht in allen Punkten entspricht, sondern dass es auf die konkrete Eignung zur Bearbeitung des elektronischen Dokuments als solches ankommt“). Vorbehaltlich dieser Änderung kann zur praktischen Handhabung von § 32a Absatz 6 StPO auf die zugehörige Begründung in Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48, verwiesen werden.

Zu § 19 (Erstellung und Übermittlung behördlicher oder gerichtlicher Dokumente; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift regelt die Erstellung elektronischer Dokumente durch die am Rechtshilfeverkehr beteiligten deutschen Behörden und Gerichte sowie deren Übermittlung.

Zu Absatz 1

Elektronische Dokumente im Sinne von Satz 1 sind nur solche, die "als elektronisches Dokument erstellt" werden, bei denen also die rechtsverbindliche Urschrift als elektronisches Dokument zur elektronisch geführten Akte gebracht wird.

Keine elektronischen Dokumente im Sinne der Norm sind also solche Dokumente, die zwar mit Hilfe eines elektronischen Geräts erstellt, dann aber ausgedruckt und in der Papierfassung handschriftlich unterzeichnet werden. Diese handschriftliche Unterzeichnung bleibt bei gerichtlichen und behördlichen Dokumenten dauerhaft möglich, und zwar unabhängig davon, ob die Akten elektronisch geführt werden oder nicht. Ein solches Dokument ist dann allerdings bei elektronischer Aktenführung im Verfahren nach § 22 IRG-E grundsätzlich in die elektronische Form zu übertragen.

Mit Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Anforderungen an die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der von den am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden und Gerichten selbst erstellten elektronischen Dokumente festgelegt. Die Regelungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 32b Absatz 1 StPO.

Satz 1 lässt insoweit grundsätzlich eine einfache elektronische Signatur ausreichen, die den Nachnamen oder ein zuzuordnendes Namenskürzel wiedergibt.

Satz 2 sieht erhöhte Anforderungen für elektronische Dokumente vor, die in der Papierwelt vollständig zu unterschreiben oder zu unterzeichnen wären. Diese können nur mittels einer

qualifizierten elektronischen Signatur rechtssicher signiert werden. Zu beachten ist allerdings, dass Satz 2 ebenso wie § 32b Absatz 1 Satz 2 nach dessen Anpassung durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2021 I S. 2099) nicht mehr für Dokumente gilt, die lediglich schriftlich abzufassen sind, sondern nur solche, die darüber hinaus auch zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind (zur Begründung wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften verwiesen, Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 55f.).

Nach dem Vorbild des § 110c Satz 2 OWiG wurde allerdings bereits im bisherigen § 77a Absatz 7 Satz 2 IRG a. F. für die Erstellung von automatisierten Bescheiden die Ausnahme zugelassen, dass die einmalige Signatur der Begleitverfügung genügt. Diese Ausnahmeregelung soll in Satz 3 aufrecht erhalten werden. „Zu signierende“ Dokumente im Sinne dieser Vorschrift sind solche im Sinne von Satz 2, die einer qualifizierten Signatur bedürfen, da sie in der Papierwelt zu unterschreiben oder zu unterzeichnen wären.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 übernehmen § 32b Absatz 3 StPO, soweit dies für das Verfahren der strafrechtlichen Rechtshilfe sachgerecht ist. Werden die Akten elektronisch geführt, sollen die am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden und Gerichte einander Dokumente als elektronische Dokumente übermitteln. Eine möglichst umfassende elektronische Kommunikation aller am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden und Gerichte führt zu größtmöglichen Verfahrensbeschleunigungen und Entlastungseffekten. Gleichwohl soll keine ausnahmslose Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten vorgesehen werden, weil dies zu Problemen in der Rechtspraxis führen könnte („sollen“). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Dokumente von ausländischen Behörden weiterhin auch in Papierform übermittelt werden. Nicht in jedem Fall wird es sachgerecht sein, diese dann zum Zweck der innerstaatlichen Weiterleitung und Bearbeitung erst in die elektronische Form zu überführen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht in Anlehnung an § 32b Absatz 2 StPO vor, dass ein elektronisches Dokument zu dem Zeitpunkt zu den Akten gebracht ist, zu dem es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert wird. Die Relevanz der Norm mag im Rechtshilfeverfahren insgesamt geringer sein als im Strafverfahren (siehe dazu Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 49). Sie kann aber beispielsweise im Hinblick auf Akteneinsichtsrechte Bedeutung erlangen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 bis 3 entspricht § 32b Absatz 4 StPO; auf die dortige Begründung kann verwiesen werden (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 50). Die Norm fand über den Verweis in § 77a Absatz 7 IRG a. F. schon bisher entsprechende Anwendung im Rechtshilfeverfahren.

Nach Satz 4 sind Abschriften und beglaubigte Abschriften in Papierform zu erteilen, wenn dies erforderlich ist. Die Regelung trägt den Besonderheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Rechnung, die darin besteht, dass die Bundesrepublik Deutschland selbstverständlich die Formerfordernisse und Formvorgaben anderer Staaten akzeptiert. Brüche mit dem innerstaatlichen Prozessrecht ergeben sich daraus nicht: Auch § 32b StPO begründet keine gesetzliche Pflicht für die deutschen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, Dokumente ausschließlich elektronisch zu erstellen (Bundestagsdrucksache 18/7416, S. 18). Erforderlich kann eine Erteilung in Papierform sein, wenn die Wahrung der Schrift- und Papierform nach dem Recht des ersuchenden oder von der Bundesrepublik Deutschland ersuchten Staates erforderlich ist, als auch in dem Fall, dass in rein tatsächlicher

Hinsicht (noch) kein elektronischer Rechtsverkehr mit dem anderen Staat eingerichtet ist und deshalb die grenzüberschreitende Kommunikation in Papierform stattfinden muss.

Zu Absatz 5

Das BMJ bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Standards, die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Behörden und Gerichten, die am Rechtshilfeverkehr beteiligt sind, gelten. Die Vorschrift entspricht weitgehend der Verordnungsermächtigung des § 32b Absatz 5 StPO, richtet sich anders als dort aber nicht an die Bundesregierung, sondern unmittelbar an das BMJ. Der ausdrückliche Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Normtext ist deklaratorischer Natur; die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich bereits aus Artikel 80 Absatz 2, Fall 4 GG (Rechtsverordnung auf Grund eines Bundesgesetzes, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedarf).

Zu § 20 (Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung in Satz 1 orientiert sich an § 32c StPO, richtet sich anders als dort aber nicht an die Bundesregierung, sondern unmittelbar an das BMJ. Der ausdrückliche Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Normtext ist deklaratorischer Natur; die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich bereits aus Artikel 80 Absatz 2, Fall 4 GG (Rechtsverordnung auf Grund eines Bundesgesetzes, das seinerseits der Zustimmung des Bundesrates bedarf).

Zu § 21 (Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände)

Die Vorschrift übernimmt den § 32d Satz 1 StPO in das IRG. Wie im behördlichen und gerichtlichen Binnenverkehr soll von Seiten der anwaltlichen Beistände regelmäßig eine elektronische Kommunikation erfolgen. Für Personen, die nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten werden, gilt die Norm nicht (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 51). Ein ausnahmsloser Zwang zur elektronischen Kommunikation ist – anders als in § 32d Satz 2 StPO für die dort genannten Fälle – nicht vorgesehen. Die Norm ist somit eine bloße Ordnungsvorschrift, an deren Nichteinhaltung keine Form- oder Wirksamkeitsfehler geknüpft sind. Insoweit sind hier ergänzende Regelungen entbehrlich, die – wie § 32d Satz 3 und 4 StPO – festlegen, was gilt, wenn die elektronische Kommunikation aus technischen Gründen unmöglich ist.

Zu § 22 (Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken; Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sind die am Rechtshilfeverkehr beteiligten staatlichen Stellen grundsätzlich angehalten, in Papierform eingehende Dokumente, die zu den (Rechtshilfe-)Akten eingereicht werden, in die elektronische Form zu übertragen. Die Ausgangsdokumente sind gemäß den Vorgaben des Absatzes 4 grundsätzlich aufzubewahren, werden aber als solche nicht Teil der Akte und führen also nicht dazu, dass „hybride Akten“ geführt werden (siehe dazu bereits die Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 54). Die Vorschrift orientiert sich im Ausgangspunkt an § 32e Absatz 1 StPO. So wird anstelle der bisher in § 77a Absatz 4 Satz 2 IRG a. F. verwendeten Formulierung „Urschrift“ nun der Begriff „Ausgangsdokument“ gebraucht. Daneben werden aber auch Teile des bisherigen § 77a Absatz 4 IRG a. F. beibehalten, die Vorgaben zur Übertragung von Papierdokumenten enthalten und speziell auf das Rechtshilfeverfahren zugeschnitten sind. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist zu berücksichtigen, dass die zuständigen Behörden im Ausland gegebenenfalls noch keine elektronischen Akten führen und keinen innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr unterhalten. Eine Übertragung in die elektronische Form soll

deshalb (weiterhin) nur erfolgen, sofern die Ausgangsdokumente – insbesondere mit Blick auf Art und Umfang – dafür tatsächlich geeignet sind.

Grundsätzlich nicht „zu den Akten eingereicht“ im Sinne der Norm sind die Dokumente oder Gegenstände, die einem eingehenden oder ausgehenden Rechtshilfeersuchen zu Beweis- zwecken oder zur Veranschaulichung des zugrunde liegenden Sachverhalts beigefügt wer- den. Sie werden insoweit von den deutschen rechtshilferechtlichen Stellen lediglich entge- gengengenommen, weitergeleitet, für die Dauer des Rechtshilfeverfahrens verwahrt und schließlich dem anderen Staat zurückübermittelt. Diese begleitenden Dokumente oder Ge- genstände wurden auch bisher in der Regel nicht zur Rechtshilfeakte genommen; die Ein- führung der elektronischen Akte will an dieser Rechtspraxis nichts ändern. Solche Doku- mente oder Gegenstände müssen nicht in die elektronische Form übertragen werden und sie unterfallen auch nicht der Aufbewahrungspflicht nach Absatz 4. Sollen allerdings solche Dokumente oder Gegenstände (ausnahmsweise) doch zu den Akten genommen werden, können sie in die elektronische Form übertragen werden, was mit Satz 2 klargestellt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 32e Absatz 2 StPO. Auf die Begründung zu § 32e StPO in der Bun- destagsdrucksache 18/9416, S. 53 ff. kann weitgehend verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anforderungen an den Übertragungsnachweis und ist an § 32e Absatz 3 StPO angelehnt. Lediglich Satz 2 wurde mit Blick auf die Besonderheiten des Rechtshil- feverkehrs modifiziert. In der StPO ist es sinnvoll, die erhöhten Anforderungen an den Über- tragungsnachweis bei handschriftlich unterzeichneten Dokumenten auf „staatsanwaltliche oder gerichtliche“ Dokumente zu beschränken. Wie in der Gesetzesbegründung ausge- führt, soll so vermieden werden, dass z. B. auch polizeiliche Vermerke mit einer qualifizier- ten elektronischen Signatur zu versehen sind (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung zu § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO, Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 56f.). Am Rechtshilfeverkehr sind jedoch auch nicht-staatsanwaltliche Behörden beteiligt, z. B. solche des Bundes. Diese vollständig aus dem Anwendungsbereich des Satzes 2 auszunehmen, erscheint zu weitrei- chend, weshalb die Regelung auch behördliche Schriftstücke einbezieht. Hierbei trägt Satz 2 außerdem dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die am Rechtshilfeverkehr beteiligten Behörden des Bundes nicht immer über einen ausdrücklich so benannten Ur- kundsbeamten der Geschäftsstelle verfügen, sondern dass die Befugnis zu Beurkundung auf andere Stellen übertragen sein kann. Beispielsweise gibt es im BfJ, das als Zentralstelle für eingehende und ausgehende Ersuchen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen zuständig ist, keine Urkundsbeamten im Sinne der StPO oder des Gerichts- verfassungsgesetzes. Die beschriebenen Aufgaben werden hier im Wesentlichen von Mit- arbeitern der Geschäftsstellen oder auch der Poststelle wahrgenommen, an deren Qualifi- kation keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 ist an § 32e Absatz 4 Satz 1 StPO angelehnt. Auf die dortige Begründung kann in- soweit verwiesen werden (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 54 ff.).

Satz 2 erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine sofortige Rückgabe oder Vernich- tung von Ausgangsdokumenten und entspricht weitgehend dem bisherigen § 77a Absatz 6 IRG a. F., der allerdings – in Anlehnung an § 110c OWiG – etwas vereinfacht wurde. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass eine parallele Aufbewahrung von Ausgangs- dokumenten im Bereich der Rechtshilfe vor allem bei Massenverfahren wie dem Vollstre- ckungshilfeverkehr auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen an verwal- tungswirtschaftliche Kosten- und Kapazitätsgrenzen stößt. Der Handlungsspielraum, den

der bisherige § 77a Absatz 6 IRG a. F. den zuständigen Behörden und Gerichten bietet, soll deshalb erhalten bleiben.

Satz 3 ist an § 32e Absatz 4 Satz 2 StPO angelehnt (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 54 ff. und Bundestagsdrucksache 19/27654, S. 57), knüpft jedoch in Bezug auf die Höchstaufbewahrungsfrist nicht an die Verjährung, sondern allein an den Abschluss des Verfahrens an. Eine Höchstaufbewahrungsfrist, die an den Eintritt der Verjährung anknüpft, erscheint im rechtshilferechtlichen Verfahren nicht sachgerecht. So gibt es im Vollstreckungshilfeverkehr bei ausgehenden deutschen Ersuchen regelmäßig eine „inländische“ Verjährungsfrist und eine Verjährungsfrist nach dem Recht des ersuchten Staates. Zudem ließe sich bei eingehenden Ersuchen für die beteiligten deutschen Stellen nicht mit Sicherheit feststellen, wann im ausländischen Verfahren, für das dortige Behörden oder Gerichte die Bundesrepublik Deutschland um Rechtshilfe gebeten haben, die Verjährung der zugrunde liegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder auch die Vollstreckungsverjährung eintritt. Im Übrigen führt der Eintritt der Vollstreckungsverjährung grundsätzlich zur Rücknahme des Ersuchens durch die ersuchende Stelle und damit regelmäßig zum Abschluss des Verfahrens. Eine gesonderte Regelung zur Höchstaufbewahrung in Abhängigkeit vom Eintritt der Verjährung ist deshalb nicht erforderlich.

Zu § 23 (Verschlussachen)

Da die ausnahmslos elektronische Übermittlung und Aktenführung von Verschlussachen, die höher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, sowie die Übermittlung von Verschlussachen, die als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher eingestuft sind, technisch derzeit noch nicht gewährleistet werden kann, enthält diese Norm eine Öffnungsklausel, die die Erstellung, Übermittlung und Aktenführung von entsprechenden Dokumenten und Aktenbestandteilen in Papierform ausdrücklich erlaubt. Satz 3 stellt klar, dass die bislang für die Erstellung, Übermittlung und Führung dieser eingestuften Akten und Aktenbestandteile geltenden Vorschriften nach wie vor Anwendung finden. Die Regelung vollzieht die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 1) vorgesehene Anpassung von § 15 EGStPO nach. Auf die Begründung des Regierungsentwurfes (Bundestagsdrucksache 20/10943, S. 53f.) wird verwiesen.

Zu § 24 (Datenverarbeitung im Auftrag)

Zu Absatz 1

Für die grenzüberschreitende elektronische Kommunikation zwischen Rechtshilfebehörden oder -gerichten kann es aus technischen Gründen erforderlich sein, auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Art Relaisstation, den sogenannten Konnektor, zwischenzuschalten. Die Konnektoren verarbeiten die weiterzuleitenden personenbezogenen Daten zwar nicht dauerhaft, aber zumindest für den Zeitpunkt der Weiterleitung an die jeweils angeschlossenen Stellen. Die Bedeutung solcher Konnektoren für die grenzüberschreitende Übermittlung von elektronischen Daten könnte mit einem zunehmenden elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Staaten künftig erheblich steigen. Absatz 1 stellt deshalb klar, dass eine Auftragsverarbeitung auch für eine Datenübermittlung im Rahmen der strafrechtlichen Rechtshilfe zulässig ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen eine solche Auftragsverarbeitung unterliegt, ergeben sich aus den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 2

Für eine dauerhafte rechtsverbindliche Speicherung elektronischer Akten durch eine nicht-öffentliche Stelle gilt § 497 StPO entsprechend. Auf die dortige Begründung (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 68 f.) kann inhaltlich umfassend Bezug genommen werden.

Zu Kapitel 5 (Schutz personenbezogener Daten)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I 2019 S. 1724), welches auch den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09) Rechnung tragen sollte, wurde die Richtlinie (EU) 2016/680 auch im IRG umgesetzt (Artikel 20 des oben genannten Gesetzes). Mit Blick auf das IRG konnte auf die durch die allgemeinen Verfahrensvorschriften der StPO und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, aufgebaut werden. Umsetzungsbedarf für das IRG bestand daher nur punktuell, im Wesentlichen für grenzüberschreitende Sachverhalte

Mit der IRG-Reform sollen die Bestimmungen, die derzeit in den §§ 77c ff., 97a ff. IRG a. F. verortet sind, in den allgemeinen Teil überführt werden. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Inhaltlich kann also weitgehend auf die Begründung in der Bundestagsdrucksache 19/4671, S. 96 ff. Bezug genommen werden.

Die auch bei der damaligen Umsetzung gewählte Struktur soll im Wesentlichen beibehalten werden. Bisher sind die §§ 77c ff., 97a ff. IRG a. F. so aufgebaut, dass zunächst die datenschutzrechtlichen Vorgaben für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr in §§ 77c ff IRG a. F. vollständig aufgezählt werden und die bei der Übermittlung an EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Besonderheiten dann in § 97a ff. IRG a. F. genannt werden. Dies wird in Kapitel 5 IRG-E unverändert übernommen. Eigene Regelungen zum jeweiligen Anwendungsbereich der Regelungen, wie derzeit in §§ 77c und 97a IRG a. F. vorgesehen, sind hierbei entbehrlich, da sich der Anwendungsbereich unmittelbar aus dem Wortlaut der Regelungen ergibt.

Zu § 25 (Übermittlung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77e IRG a. F. Absatz 3 Nummer 3 wurde wegen der nunmehr abweichenden Definition der „Stelle“ in Satz 1 Nummer 19 näher am Wortlaut von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2016/680 umformuliert und nicht-öffentliche Stellen nunmehr als nicht-öffentliche Empfänger bezeichnet. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 26 (Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77e IRG a. F. An Absatz 2 wurde Satz 2 angefügt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 25 Absatz 3. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Eine zusätzliche Regelung zur entsprechenden Anwendbarkeit von Absatz 1 Nummer 3 ist entbehrlich, da der hierin enthaltende Hinweis für die nicht-öffentlichen Empfänger nach § 25 Absatz 3 bereits als Übermittlungsvoraussetzung ausgestaltet ist.

Zu § 27 (Verfahren bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77f IRG a. F.

Zu § 28 (Zustimmung zur Weiterleitung personenbezogener Daten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77g IRG a. F. Als Folgeänderung zur Anpassung von § 25 Absatz 3 wurde der Wortlaut um die nicht-öffentlichen Empfänger ergänzt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 29 (Verwendung von übermittelten personenbezogenen Daten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 77h IRG a. F.

Zu § 30 (Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten oder an Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 97b IRG a. F.

Zu § 31 (Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle bei Übermittlung von oder an Mitgliedstaaten)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 97c IRG a. F.

Zu Teil 2 (Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union)

Der Teil regelt die Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Die Zusammenarbeit beruht auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Deutschland und einem anderen Staat über Maßnahmen, die in einem Einzelfall zu treffen sind. Anders ist dies bei der Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Teil 3) der Fall; dort arbeiten Justizbehörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung unmittelbar zusammen.

Das Verständnis des Rechtshilferechts war früher von der Unterstützung ausländischer Strafverfolgung geprägt. Die verfolgte Person war Objekt des Verfahrens. Dieses Verständnis hat sich gewandelt, die Individualinteressen der verfolgten Person und anderer Betroffener sind zu prüfen und abzuwägen. Das erfordert zunächst, Verfahrensregelungen zu schärfen, so dass subjektive Rechte besser geltend gemacht werden können. Das gilt für alle Verfahrensabschnitte und den durch den Entwurf gestärkten Rechtsschutz. Zum anderen sind Ablehnungsgründe, die individualschützenden Charakter haben, zu systematisieren und für alle Arten der Rechtshilfe klar zu definieren. Daraus ergeben sich die folgenden Änderungen im Vergleich zum bestehenden Recht.

Bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten sind daher drei Ebenen auseinanderzuhalten. Zum einen geht es um das Verhältnis zwischen zwei Staaten. Eingehende oder ausgehende Rechtshilfeersuchen sind zu bewilligen. Auf der Bewilligungsebene wird die völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung geschlossen. Die Zusammenarbeit erfordert zudem, dass die Stellung oder Erledigung der Ersuchen zulässig ist. Die Zulässigkeitsentscheidung berücksichtigt vor allem die Individualinteressen der betroffenen Personen. Zuletzt muss eine Maßnahme nach dem Recht des Staates, in dem sie vorgenommen wird, strafprozessual erlaubt sein. Regelungen zum Bewilligungsverfahren finden sich in §§ 43 bis 48 IRG-E. Regelungen zur Zulässigkeit vor allem bei den einzelnen Arten der Zusammenarbeit und Regelungen zur Vornahme vor allem im nationalen Strafverfahrensrecht.

Teil 2 untergliedert sich in einen Allgemeinen Teil (Kapitel 1) und besondere Teile zu einzelnen rechtshilferechtlichen Maßnahmen. Innerhalb der Kapitel wird zwischen eingehenden und ausgehenden Ersuchen unterschieden. Bei den einzelnen Maßnahmen werden grundsätzlich zunächst Zulässigkeitsvoraussetzungen, dann Ablehnungsgründe und am Ende Verfahrensregelungen dargestellt.

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Das Kapitel enthält vor die Klammer gezogene allgemeine Vorschriften, die für alle Arten der Rechtshilfe mit Drittstaaten gelten. Abschnitt 1 befasst sich mit Voraussetzungen und Ablehnungsgründen. Abschnitt 2 enthält Verfahrensvorschriften und er regelt erstmals zusammenhängend das Bewilligungsverfahren.

Zu Abschnitt 1 (Voraussetzungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Die folgenden Vorschriften legen allgemeine Voraussetzungen und Grenzen der Zulässigkeit der Rechtshilfe fest. Diese gelten grundsätzlich für alle Formen der Rechtshilfe im Sinne von § 1 Absatz 2 IRG-E. Bereichsausnahmen für weniger eingriffsintensive Formen der Rechtshilfe, also etwa der polizeilichen oder sonstigen Rechtshilfe, sind nicht vorgesehen.

Die Form der Rechtshilfe kann jedoch für die Frage von Bedeutung sein, ob und inwieweit aus dem Amtsermittlungsgrundsatz eine Pflicht zur Aufklärung der Tatsachen besteht, die für die Zulässigkeit jeweils relevant sind. So wird der Grundsatz umfassender Sachaufklärung bei eingriffsintensiven Rechtshilfeleistungen, insbesondere der Auslieferung, es oft gebieten, die für die Zulässigkeit maßgeblichen Tatsachen umfassender zu überprüfen. Eine Amtsermittlungspflicht besteht jedenfalls, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im ersuchenden Staat ein Verfahren droht, das mit den nach Artikel 25 des Grundgesetzes verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards und den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren ist (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 10 IRG Rn. 30 m.w.N.). Auf der anderen Seite besteht eine Darlegungslast der verfolgten Person, die auf die besonderen Umstände des Falles hinzuweisen hat (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 10 IRG Rn. 34; BVerfG, Urteil vom 22. November 2019 – 2 BvR 517/19, NStZ-RR 2020, 59; EGMR, Urteil vom 3. November 2022, Sanchez-Sanchez v. Vereinigtes Königreich, 22854/20).

Im Rahmen massenhaft zu bearbeitender, wenig eingriffsintensiver Ersuchen, insbesondere z. B. Auskunftersuchen im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe, kann es ausreichen, dies lediglich bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte zu tun. Bei Fehlen entsprechender Anhaltspunkte kann auch eine Bedingung bei Übermittlung der Ergebnisse an das Ausland ausreichen, demzufolge die zur Verfügung gestellten Informationen in einem gerichtlichen Verfahren nur nach erneuter Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden dürfen. Neben der Eingriffstiefe der relevanten Rechtshilfeleistung wird es für den Umfang der Ermittlungspflichten zudem auch eine Rolle spielen, ob die jeweils notwendigen Erkundigungen mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden wären (wie z. B. die Frage, ob der ersuchende Staat die Todesstrafe generell vorsieht, was bejahendenfalls dann weitere Erkundigungspflichten nach sich ziehen würde) oder komplexere Ermittlungen notwendig machen würden (wie z. B. die Frage, ob die verfolgte Person für die dem Rechtshilfeverfahren zugrunde liegende Straftat in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Schengen-assoziierten Staat womöglich bereits strafrechtlich sanktioniert wurde, ohne dass hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen).

Die in diesem Abschnitt geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen betreffen sowohl Staats- als auch Individualinteressen. Historisch betrachtet ist die Rechtshilfe eine Zusammenarbeit von Staaten, bei der die Individualinteressen nicht berücksichtigt worden sind. Dieses Verständnis hat sich inzwischen gewandelt, die Dreidimensionalität des Rechtshilfeverfahrens ist anerkannt. Daraus folgt, dass bestimmte Ablehnungsgründe, die sich nur auf staatliche Interessen beziehen, obsolet werden. Das betrifft die Gegenseitigkeit, weil diese lediglich ein Druckmittel für staatliches Wohlergehen war (vgl. Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, § 5 IRG Rn. 2), sowie die Ablehnung bei militärischen und politischen Straftaten, weil sie bestimmte Straftatenkategorien ausschließen, die nur staatliche Interessen des ersuchenden Staates schützen. Die Gründe haben in den letzten Jahren in der Praxis keine Relevanz mehr gehabt. In Ausnahmefällen kann auf den Ablehnungsgrund der politischen Verfolgung oder des Ordre public zurückgegriffen werden.

Die Aufnahme einer Regelung, nach welcher in Bagatellfällen die Leistung von Rechtshilfe abgelehnt werden kann, ist nicht erforderlich. Die Einordnung als Bagatelle unterscheidet

sich je nach Drittstaat. Während im Verhältnis zum Vereinigten Königreich oder zu den USA bei Schäden unter einem Gegenwert von etwa 5.000 € keine Rechtshilfe geleistet wird, ist in anderen Staaten bereits der Diebstahl einer Gans oder eines gebrauchten Fernsehers ausreichend, um Rechtshilfe zu erbitten. In der Praxis werden derartige Fälle bereits jetzt über die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Berücksichtigung der Verhältnisse im ersuchenden Staat gelöst.

Zu § 32 (Ersuchen und Unterlagen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass ein Rechtshilfeersuchen so formuliert sein muss, dass eine Überprüfung der Voraussetzungen der Bewilligung und der Zulässigkeit möglich ist. Die notwendige Detailtiefe ergibt sich dabei im Einzelfall aus der Eingriffsintensität der Maßnahme, um die ersucht wird. Bei einer Auslieferung ist eine erheblich umfangreichere Darstellung erforderlich als bei Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe, die keine Zwangsmaßnahmen erfordern.

Der Absatz umfasst dabei nur inhaltliche Kriterien. Formale Anforderungen an ein Ersuchen ergeben sich aus den Regelungen in den folgenden Kapiteln oder aus völkerrechtlichen Verträgen. Ein unvollständiges Ersuchen, ein Ersuchen, das nicht auf dem vorgesehenen Geschäftsweg eingegangen ist, oder ein Ersuchen, das formalen Kriterien nicht entspricht, kann zurückgewiesen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist Ausdruck der Rechtshilfefreundlichkeit des deutschen Rechts. Bevor ein Ersuchen zurückgewiesen wird, soll dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gegeben werden, das Ersuchen zu ergänzen oder zu konkretisieren. Gleiches gilt für die Behebung eventueller formaler Mängel eines Ersuchens oder der Wahl eines falschen Geschäftswegs, soweit dieser Fehler nicht durch Weiterleitung an die zuständige innerdeutsche Stelle beseitigt werden kann. Nr. 17 der RiVAST sieht insoweit vor, dass Ersuchen, die auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt werden, gleichwohl bewilligt werden könnten. Gegebenenfalls ist das Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Dem ersuchenden Staat ist eine angemessene Frist zu setzen. Die Dauer der Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Sind bereits Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden, befindet sich eine Person in Haft oder hängen Maßnahmen in einem deutschen Ermittlungsverfahren von der Mitwirkung des ersuchenden Staates ab, so wird die Frist kürzer zu bemessen sein als bei Ersuchen, deren Erledigung für in Deutschland geführte Verfahren keine Bedeutung hat.

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 10 IRG a. F., der allerdings nur das Auslieferungsverfahren betrifft. Ergänzend bestimmt Nr. 18 RiVAST, dass dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben ist, ein Ersuchen bei behebbaren Hindernissen zu ergänzen.

Zu § 33 (Beiderseitige Strafbarkeit und beiderseitige Sanktionierbarkeit)

Die Vorschrift regelt die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens, wenn die beiderseitige Strafbarkeit nicht gewährleistet ist. Vergleichbare Regelungen finden sich im IRG a. F. für die Auslieferung in § 3 Absatz 1 IRG a. F., für die Durchlieferung in § 43 Absatz 3 IRG a. F., für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen in § 49 Absatz 1 Nummer 3 und § 49 Absatz 3 IRG a. F. sowie für die sonstige Rechtshilfe in § 59 Absatz 3, § 66 Absatz 2 und 67 Absatz 2 IRG a. F. Die Auslieferung setzt nach bisherigem Recht die beiderseitige Strafbarkeit voraus. Die Vollstreckungshilfe erfordert die beiderseitige Sanktionierbarkeit, allerdings kann auf Antrag der verurteilten Person bei freiheitsentziehenden Sanktionen davon abgewichen werden. Die grenzüberschreitende Einziehung setzt die beiderseitige

Einziehbarkeit voraus. Im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe setzt nur die Herausgabe von Gegenständen sowie die zu diesem Zweck erfolgende Durchsuchung und Beschlagnahme die beiderseitige Sanktionierbarkeit voraus. Grundsätzlich kann Rechtshilfe auch ohne deren Vorliegen geleistet werden.

Die beiderseitige Strafbarkeit hat eine Doppelfunktion: Einerseits stellt sie – gewissermaßen als Verschärfung des Ordre-public-Vorbehalts – sicher, dass von deutscher Seite keine Unterstützung für die Verfolgung von Taten geleistet wird, die nach deutschem Verständnis nicht strafwürdig sind. Allerdings wird der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit nicht als verfassungsrechtlich zwingend angesehen, weshalb der historische Gesetzgeber davon abgesehen hatte, die gesamte Rechtshilfe diesem Grundsatz zu unterwerfen. Für eine Beibehaltung der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit spricht allerdings, dass sie einen präziseren Maßstab als der Ordre public bietet und damit leichter und besser zu handhaben ist. Zudem wird auf diese Weise vermieden, dass im vertraglosen Auslieferungsverkehr weniger strenge Anforderungen gelten als im vertraglichen Auslieferungsverkehr (vergleiche z. B. Artikel 2 Absatz 1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1371)). Umgekehrt würde bei einer Ausdehnung des Prinzips auf den gesamten Rechtshilfeverkehr die internationale Zusammenarbeit erheblich erschwert.

Andererseits wird über das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit auch der zur Unterstützung des ausländischen Staates erforderliche Grundrechtseingriff auf der Vornahmesebene legitimiert.

Die Vorschrift differenziert daher zwischen den verschiedenen Formen der Rechtshilfe, da abhängig von der Eingriffsintensität und dem Zweck der Maßnahme unterschiedliche Anforderungen an die beiderseitige Strafbarkeit zu stellen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die beiderseitige Strafbarkeit bei der Auslieferung und der Durchlieferung. Dabei bezieht sie die beiderseitige Strafbarkeit auf die rechtswidrige Tat. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zum bisherigen Recht ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Die Absätze 2 und 3 regeln die beiderseitige Straf- und Sanktionierbarkeit im Bereich der Vollstreckungshilfe: Absatz 2 betrifft die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen und die Durchbeförderung. Hier gilt eine beiderseitige Strafbarkeit im weiteren Sinn, also unter Einschluss der Prüfung von sämtlichen materiell-rechtlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen und Strafausschlussgründen. Satz 2 sieht entsprechend dem bisherigen Recht vor, dass die betroffene Person ungeachtet der beiderseitigen Strafbarkeit einer Vollstreckung im Inland zustimmen kann. Das betrifft vor allem Fälle einer Auslandsverurteilung wegen einer im Inland nicht strafwürdigen Handlung, wenn die betroffene Person die Inlandsvollstreckung vorzieht. Der Verweis auf § 101 Absatz 3 Sätze 2, 3 und 4 IRG-E in Satz 3 sichert das einzuhaltende, Betroffeneninteressen wahrende Verfahren.

Satz 1 umfasst auch Jugendstrafen. Das deutsche Jugendstrafrecht sieht anders als das allgemeine Strafrecht Strafen nicht tatbestandsbezogen, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 JGG vor. Eine Jugendstrafe kann nur verhängt werden, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Bei zur Tatzeit Jugendlichen und – wenn auf sie mutmaßlich Jugendstrafrecht anzuwenden wäre – Heranwachsenden muss daher eine diesbezügliche, hypothetische Einzelfallprüfung erfolgen. Wenn danach in Deutschland ein (gleichfalls freiheitsentziehender) Jugendarrest denkbar, eine Jugendstrafe aber unwahrscheinlich wäre, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fordert für die Einziehung die beiderseitige Einziehbarkeit in dem Sinne, dass für ein im Ausland geführtes Strafverfahren die grundrechtsintensive Einziehung nur dann erfolgen kann, wenn eine derartige Anordnung auch nach der Entscheidung des Gesetzgebers zu nationalen Strafverfahren möglich ist (vergleiche BT-Drucksache 12/3533, S. 20). Für sonstige Sanktionen, insbesondere Geldstrafen und Geldbußen, reicht die beiderseitige Sanktionierbarkeit, Satz 2. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 geht von dem Grundgedanken aus, dass ein Ermittlungseingriff für ein ausländisches Strafverfahren nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig sein soll wie im Rahmen eines inländischen Verfahrens. Absatz 3 regelt daher zunächst die Maßnahmen, für die eine beiderseitige Strafbarkeit erforderlich ist (Satz 1) und anschließend die Maßnahmen, bei denen die beiderseitige Sanktionierbarkeit ausreicht (Satz 2). Unter Satz 1 fallen insbesondere die in § 46 Absatz 3 bis 5 OWiG aufgezählten Maßnahmen, soweit sie nicht auf § 161 Absatz 1 StPO gestützt werden können. Die beiderseitige Sanktionierbarkeit wird nur noch für Maßnahmen gefordert, die auch in einem deutschen Ordnungswidrigkeitenverfahren ergriffen werden könnten, dort aber dem Richtervorbehalt unterliegen. Für alle anderen Maßnahmen, insbesondere auch solcher, die regelmäßig im Bereich der polizeilichen Rechtshilfe liegen, entfällt damit das Erfordernis der beiderseitigen Straf- bzw. Sanktionierbarkeit. Verwendet wird das Kriterium des Richtervorbehalts als Gradmesser für die Eingriffsintensität der Maßnahme. Die im inländischen Verfahrensrecht vorgesehenen Ausnahmen für Gefahr im Verzug (vgl. § 81a Absatz 2 Satz 1, § 98 Absatz 1 Satz 1 StPO, jeweils in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG) bleiben bei der Anwendung von Satz 2 außer Betracht. Satz 3 bezieht sich auf besondere Übermittlungs- und Verwendungsbeschränkungen (z. B. § 479 Absatz 2 Satz 1 StPO) und qualifizierte Eingriffsschwellen (z. B. § 100a Absatz 1, 2 StPO). Auf eine ausdrückliche Regelung der Zustimmung des Betroffenen wurde verzichtet, da insoweit bereits der Grundrechtseingriff entfällt und Maßnahmen mit Zustimmung des Betroffenen damit nicht auf das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren begrenzt sind.

Die Regelung in Absatz 4 ist für die sonstige Rechtshilfe bislang auf der Zulässigkeitsebene nicht im IRG vorgesehen. Auf der Vornahmeebene wird bei grundrechtsintensiven Maßnahmen aber bereits jetzt eine entsprechende Prüfung durchgeführt; sie ist auch in §§ 66, 67 IRG a. F. vorgesehen. Gerade bei Massenverfahren der sonstigen Rechtshilfe, bei der Ersuchen schon zu einem frühen Zeitpunkt eines Ermittlungsverfahrens gestellt werden können, sind auch nicht alle Elemente, die nach deutschem Recht eine Straf- oder Sanktionierbarkeit ausmachen, feststellbar. Hier greift die Differenzierung, die je nach Eingriff unterschiedliche Voraussetzungen fordert und damit die praktische Anwendbarkeit erleichtert.

Zu § 34 (Strafmündigkeit)

Zu Absatz 1

Eine Regelung zur Unzulässigkeit der Rechtshilfe bei Strafunmündigkeit ist erforderlich, weil sich die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von Staat zu Staat unterscheidet, auch innerhalb der EU. Bislang finden sich insoweit nur im EU-Teil des IRG a. F. zwingende Ablehnungsgründe; gleiches sollte für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gelten.

Geregelt werden soll der Unzulässigkeitstatbestand für alle Arten der Rechtshilfe, insbesondere auch der Auslieferung. Dies wird nunmehr ausdrücklich für den Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten normiert; eine entsprechende Regelung fand sich in Bezug auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle bisher in § 83 Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. Für Drittstaaten wurde dies aus § 73 IRG a. F. in Verbindung mit § 19 des Strafgesetzbuches abgeleitet (Gleiß/Wahl/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in

Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 73 IRG Rn. 61 ff. m. w. N.). Anstelle eines Verweises auf § 19 des Strafgesetzbuchs wird hier, wie nunmehr auch an allen anderen Stellen des IRG, an denen bisher ein entsprechender Verweis vorgesehen war, ausdrücklich darauf abgestellt, dass die verfolgte Person bei Begehung der Tat, die Gegenstand des Ersuchens ist, noch nicht 14 Jahre alt war. Der Begriff der Begehung ist wie in § 19 StGB auszulegen.

Zu Absatz 2

Eine Auslieferung Strafunmündiger soll unabhängig von der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen sein; im Übrigen kann die Leistung von Rechtshilfe, insbesondere Vollstreckungshilfe, jedoch auch dann im Interesse des Kindes sein, wenn die Verhängung der Strafe nach deutschem Recht nicht möglich wäre. Daher soll entsprechend dem Vorbild von § 49 Absatz 3 und § 54a IRG a. F. in den Fällen der Vollstreckungshilfe oder der sonstigen Rechtshilfe die Leistung von Rechtshilfe von der Zustimmung des Vertreters des Minderjährigen abhängig gemacht werden können. Zum Schutz des betroffenen Kindes soll hier ein Formerfordernis für die Zustimmung entsprechend § 49 Absatz 2 IRG a. F. aufgenommen werden.

Beispiele für Maßnahmen, bei denen der gesetzliche Vertreter zustimmen könnte, sind die Erhebung entlastender Beweise oder eine Beschuldigtenvernehmung, in der die verfolgte Person den Sachverhalt aus ihrer Sicht darstellen könnte. Da die Entscheidung, ob zugestimmt werden soll, von einer Kenntnis des im ersuchenden Staat geführten Verfahrens und des dortigen Rechts abhängt, wird ein gesetzlicher Vertreter oftmals einen Rechtsbeistand mandatieren.

Erforderlich ist die Einwilligung der verfolgten Person oder ihres Vertreters. Da die fehlende Strafmündigkeit der Sache nach ein Verfolgungshindernis darstellt, kommt es auch in Bezug auf die Vollstreckungshilfe oder sonstige Rechtshilfe auf das Alter der verfolgten Person und somit gegebenenfalls auch auf deren Einwilligung beziehungsweise die Einwilligung ihres Vertreters an.

Zu § 35 (Politische oder sonstige diskriminierende Verfolgung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 2 IRG a. F. im Auslieferungsverfahren; die neue Regelung soll jedoch nicht mehr auf Auslieferungsverfahren beschränkt sein. Bisher wurde der Aspekt der politischen oder sonstigen diskriminierenden Verfolgung in anderen Fällen im Rahmen des § 73 IRG überprüft (vergleiche Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 6 IRG Rn. 18).

Ausgeschlossen werden sollen alle Formen diskriminierender Verfolgung, was durch Übernahme der Gründe für unzulässige Verfolgung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Asylgesetzes erreicht wird, nämlich die Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Bei der Auslegung der Begriffe sind daher die §§ 3a bis 3c Asylgesetz zu berücksichtigen. Unzulässig ist damit auch die Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung, des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität. Bisher gilt die Regelung in § 6 IRG a. F. nur für die Auslieferung. Sie ist auf die gesamte Rechtshilfe zu erstrecken und wird daher in den allgemeinen Vorschriften des Teils 2 geregelt. Damit soll klargestellt werden, dass eine Zusammenarbeit zur Förderung politisch motivierter Ermittlungen insgesamt ausgeschlossen wird. In der Sache ändert sich dadurch nichts; schon bisher ist die sonstige Rechtshilfe durch § 73 Satz 1 IRG a. F. bei drohender politischer Verfolgung ausgeschlossen.

Die Regelung des § 6 Absatz 1 IRG a. F., mit der die Auslieferung wegen politischer Straftaten ausgeschlossen wurde, hat keinen eigenen Anwendungsbereich mehr und wird daher nicht mehr aufgenommen.

Der Begriff der politischen Straftat wurde bislang sehr weit verstanden. Der Begriff umfasst zwei Kategorien: Zum einen fallen darunter sogenannte absolute politische Taten, also Delikte, die sich gegen die politische Ordnung des ersuchenden Staates richten, namentlich klassische Staatsschutzdelikte wie Hochverrat und Spionage. Zum anderen werden darunter relative politische Taten gefasst, also jede beliebige Straftat, die aus politischen Gründen begangen wird, solange die politische Motivation etwaige andere Zwecke überwiegt (vergleiche Zimmermann, Strafrechtliche Zusammenarbeit mit Rechtsstaaten in der Krise: Das Auslieferungshindernis der politischen Tat bzw. Verfolgung, beiderseitige Strafbarkeit und weitere Aspekte des „ordre public“, RW 2022, 201, 202 ff. und 209 mit weiteren Nachweisen). § 6 Absatz 1 a. F. umfasst zudem Zusammenhangstaten, also solche, die eine politische Tat vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollen. Der Kreis von relativen politischen Straftaten und Zusammenhangstaten ist ausgesprochen weit. Es wird deutlich, dass eine klare juristische Definition der Straftaten, wegen deren nicht ausgeliefert werden soll, kaum möglich ist, sondern eine politische Abwägung erfolgt. Die Regelung wird vor dem historischen Hintergrund verständlich: Wenn Auslieferung nicht die subjektiven Interessen der verfolgten Person bewertet, sondern nur die staatliche Zusammenarbeit, wird deutlich, dass ein Staat nicht die Bestandsinteressen des anderen schützen möchte und die Ermittlungen wegen selbst veranlasster Straftaten gegen den anderen Staat, zum Beispiel Spionage, nicht unterstützen möchte.

Damit sind dem Auslieferungshindernis der politischen Straftat bereits die Fälle entzogen, die als politische Strafverfolgung gewertet werden. Typischerweise ist das bei Straftaten politischer Natur der Fall. Zwar ist es für die Bewilligungsbehörde außenpolitisch einfacher, eine Auslieferung wegen Mängeln einer politischen Straftat statt einer politischen Verfolgung abzulehnen, da damit kein Werturteil über den ersuchenden Staat verbunden ist, doch zeigt bereits die Konturenlosigkeit des Begriffs der relativen politischen Straftat, der durch politische Vorstellungen ausgefüllt werden muss, dass es letztlich auf eine Abwägung ankommt, in welchen Fällen eine Strafverfolgung im ersuchten Staat noch unterstützt werden kann. Das ist auch dem ersuchenden Staat bekannt, sodass der außenpolitische Vorteil einer vorgeblich rechtlichen Entscheidung nicht eintritt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass eine politische Straftat auch dann vorliegt, wenn sich die Tat gegen einen demokratischen Rechtsstaat richtet, in dem die verfolgte Person ein rechtsstaatlich einwandfreies Strafverfahren zu erwarten hat. In dieser Situation besteht kein inhaltlicher Grund, die Auslieferung abzulehnen, weil damit zugleich jegliche Strafverfolgung ausgeschlossen wird: Eine Auslieferung kann nicht erfolgen. Stellvertretende Strafrechtspflege scheitert daran, dass eine Auslieferung unzulässig ist (vergleiche Zimmermann, Strafrechtliche Zusammenarbeit mit Rechtsstaaten in der Krise: Das Auslieferungshindernis der politischen Tat bzw. Verfolgung, beiderseitige Strafbarkeit und weitere Aspekte des „ordre public“, RW 2022, 201, 214 f).

Nicht übernommen wurde außerdem das bislang in § 7 IRG a. F. geregelte Auslieferungshindernis für militärische Straftaten. Dieses ist praktisch kaum relevant geworden. Unter militärischen Straftaten sind solche zu verstehen, die ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten bestehen. Es musste sich also um einen Tatbestand handeln, der nicht für jedermann gilt und insofern nicht zum allgemeinen Strafrecht zählt, sondern der speziell auf eine Verletzung militärischer Pflichten abstellt (vergleiche Schomburg/Hackner/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 7 IRG Rn. 4; Kubiciel in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 7 IRG Rn. 74). Eine ausschließliche Verletzung militärischer Pflichten liegt schon dann nicht mehr vor, wenn die Tat auch nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht ist. Damit war der Anwendungsbereich der Norm sehr eingeschränkt.

Die Regelung ist letztlich entbehrlich, da die seltenen Einzelfälle durch Ausübung des außenpolitischen Ermessens bei der Bewilligung sowie durch Ablehnung wegen politischer Verfolgung, fehlender beiderseitiger Strafbarkeit oder Verstoßes gegen den Ordre public aufgefangen werden können.

Zu § 36 (Mehrfachverfolgungsverbot)

Artikel 103 Absatz 3 des Grundgesetzes sieht ein Verbot der Mehrfachverfolgung vor, das nur für nationale Ermittlungs- und Strafverfahren gilt. Eine im Ausland verurteilte Person, der in Deutschland eine erneute Verurteilung wegen derselben Tat droht, kann sich danach ebenso wenig auf Artikel 103 Absatz 3 GG berufen, wie jemand, der in Deutschland verurteilt wurde, und dem im Falle einer Auslieferung im Ausland eine erneute Verurteilung wegen derselben Tat droht (vgl. Remmert in Dürig/Herzog/Scholz; Grundgesetz, 102. Lieferung, August 2023, Artikel 103 Absatz 3 GG Rn. 76 und 81 m.w.N.). Artikel 54 SDÜ enthält ein grenzüberschreitendes Doppelbestrafungsverbot, das nur zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den Schengen-assoziierten Staaten gilt und durch Artikel 55 SDÜ eingeschränkt wird. Ebenso wie Doppelbestrafungsverbote, die in bilateralen Auslieferungsabkommen enthalten sind, gelten diese Regelungen unmittelbar. Eine allgemeine völkerrechtliche Regelung des Doppelbestrafungsverbots gibt es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht (BVerfG, Urteil vom 31. März 1987 – 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1, 18; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 2011, NJW 2012, 1202, 1202 f.).

Eine Regelung, die über die völkervertraglichen Vereinbarungen hinaus geht, soll im IRG aufgenommen werden, um in Fällen agieren zu können, in denen der Schutz der betroffenen Person über dem Interesse eines anderen Staates an erneuter Strafverfolgung steht. Der Regelungsstandort in einem allgemeinen Teil wurde gewählt, um die systematische Zusammengehörigkeit zu verdeutlichen und die praktische Handhabung zu vereinfachen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend § 9 Nummer 1 IRG a. F., der bisher für den Auslieferungsverkehr galt, und der vollstreckungshilferechtlichen Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. Der Absatz findet daher Anwendung im Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren. Das Doppelbestrafungsverbot wird damit über die in Artikel 54 SDÜ enthaltenen Formen der Verfahrensbeendigung ausgedehnt, wenn das erste Verfahren in Deutschland durchgeführt wurde und die betroffene Person in besonderer Weise darauf vertrauen durfte, dass Deutschland nicht zu einem neuen Verfahren beiträgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt ausdrücklich die Unzulässigkeit der Auslieferung, wenn die Voraussetzungen von Artikel 54 SDÜ erfüllt sind. Ergänzt wird die Vorschrift durch die §§ 64 und 65 IRG-E, die ein Verfahren für die Feststellung von Auslieferungshindernissen nach Artikel 54 SDÜ in Deutschland und zur Informationsübermittlung zur Feststellung derartiger Hindernisse in anderen Mitgliedstaaten vorsehen. Die Regelung ist eine Konsequenz aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 89). Danach besteht eine Bindungswirkung an Entscheidungen von Gerichten ausländischer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ein Doppelbestrafungsverbot feststellen. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt nicht unmittelbar, sondern muss im deutschen Recht angelegt werden. Eine Ausdehnung auf Entscheidungen von Gerichten anderer Staaten ist nicht angezeigt, da insoweit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht gilt. Der Absatz findet Anwendung im Auslieferungs-, Durchlieferungsverfahren und, wie vom Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 10.6.1999 (BGH, Urteil vom 10. Juni 1999 - 4 StR 87.98, NJW 1999, 3134, 3135) entschieden, auch im Vollstreckungshilfeverfahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die sonstige Rechtshilfe, die in Kapitel 5 geregelt ist. Dort gilt das Doppelbestrafungsverbot bislang nicht (vgl. Trautmann/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 59 IRG Rn. 39 m.w.N.). Der Grundsatz ist aber auch hier zu beachten: Für eine Tat ist nur eine Strafe gerechtfertigt. Die

sonstige Rechtshilfe ist aber nicht wie eine Auslieferung zu behandeln. Bei der Auslieferung ist klar, dass die verfolgte Person wegen der Tat vor Gericht gestellt wird. Die sonstige Rechtshilfe setzt in einem viel früheren Stadium des Ermittlungsverfahrens ein, kann eine Maßnahme in Verfahren gegen andere Personen oder wegen selbständiger Verfahren von Bedeutung sein. Auch kann die Rechtshilfe für umfangreiche Ermittlungen von Bedeutung sein, während in Deutschland nur ein Teil der Tat bekannt war und Gegenstand des Strafverfahrens war. Auch soll die sonstige Rechtshilfe nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Entlastung der verfolgten Person in dem im ersuchenden Staat geführten Verfahren dient oder wenn darum ersucht wird, eine Kopie des Urteils zu übersenden, das die Doppelverfolgung begründet.

Um den unterschiedlichen Situationen gerecht werden zu können, wird auf der Zulässigkeitsstufe ein Ermessen eingeräumt. Eine Verpflichtung, von Amts wegen mögliche Vorverfahren zu ermitteln, ergibt sich daraus nicht. Vielmehr gilt auch hier der Grundsatz, dass die betroffene Person vor endgültiger Erledigung die Voraussetzungen einer Doppelbestrafung darlegen muss. Dies kann auch noch nach Durchführung der Maßnahme und vor Herausgabe der Beweismittel und Informationen an den ersuchenden Staat geschehen, § 125 Absatz 3 IRG-E.

Die Darlegungslast für eine Doppelverfolgung liegt bei der betroffenen Person. Die für die Zulässigkeitsprüfung zuständige Stelle hat keine Möglichkeit, die Voraussetzungen der Doppelverfolgung anlasslos weltweit zu überprüfen.

Der Regelungstext entspricht der Regelung, die auch bei Europäischen Ermittlungsanordnungen gilt, § 262 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E.

Zu § 37 (Ausschluss der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung)

Die Regelung entspricht § 9 Nummer 2 IRG a. F. Eine Ausdehnung auf andere Bereiche der Rechtshilfe war bislang nicht vorgesehen und ist nicht erforderlich. Wenn eine Verfolgungszuständigkeit in mehreren Staaten besteht, begründen eine nach deutschem Recht eingetretene Verjährung oder ein Ausschluss der Strafverfolgung in Deutschland keinen schützenswerten Vertrauenstatbestand.

Kapitel 4 enthält bereits in § 101 Absatz 1 Nummer 5 eine Regelung, die die Vollstreckungsverjährung umfasst.

Eine Ausdehnung der Regelung auf Kapitel 5 ist selbst bei Vorliegen absoluter Verjährung angesichts der unterschiedlichen Eingriffstiefe in den Kapiteln 2 und 5 nicht geboten. Auch die Regelungen der Europäischen Ermittlungsanordnungen enthalten diesen Ablehnungsgrund nicht.

Zu § 38 (Todesstrafe; lebenslange freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend § 8 IRG a. F. Die bisherige Regelung ist auf den Auslieferungsverkehr begrenzt. Aus Artikel 102 GG und den völkervertraglichen Verpflichtungen, die in Deutschland zur Abschaffung der Todesstrafe eingegangen ist, folgt aber auch, dass kein anderer Beitrag zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe geleistet werden darf (vgl. Kersten in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 102. Lieferung, August 2023, Artikel 102 GG Rn. 69 ff.). Auch derartige Rechtshilfe ist nach der Regelung unzulässig. Durch Rechtshilfe wird beigetragen, wenn die Unterstützung kausal für die Verhängung der Todesstrafe sein kann und vorhersehbar einen entscheidenden Beitrag leistet. Potentiell entlastende Rechtshilfe oder Maßnahmen, die grundsätzlich ohne Relevanz für die Strafzumessung sind, also z. B. die Übermittlung von Strafregisterauszügen oder Informationen

über einen Aufenthalt in Deutschland, zählen grundsätzlich nicht zu den ausgeschlossenen Maßnahmen.

Um eine Änderung des Strafvorwurfs und damit möglicherweise der Strafandrohung nach Erledigung eines Ersuchens zu verhindern, ist darauf Wert zu legen, dass die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes im ersuchenden Staat gewährleistet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt ausdrücklich konkrete Grenzen der Rechtshilfe, die bislang im Drittstaatenbereich durch § 73 Satz 1 IRG a. F. gesetzt wurden. Satz 1 wiederholt § 83 Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. nahezu wortgleich und dehnt die Regelung zum Europäischen Haftbefehl auf den Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten und die übrigen Bereiche der Rechtshilfe aus.

Die weitere Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist im Ausland spätestens nach 25 Jahren zu überprüfen. Bei der Bemessung des Zeitraums ist zunächst zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht es als mit der Menschenwürde unvereinbar erachtet hat, einen Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entziehen, ohne dass "zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können" (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187, Rn. 146; BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01, BVerfGE 109, 133, Rn. 67). Das Instrument der Begnadigung genügt dabei nicht; vielmehr müssen die Voraussetzungen, unter denen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich geregelt werden (BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187, Rn. 193-195). Diese Maßstäbe sind zwar auf den Bereich der Rechtshilfe nicht unmittelbar zu übertragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ist es den zuständigen deutschen Stellen jedoch dann verwehrt, einen Verfolgten auszuliefern, wenn die Strafe, die ihm im ersuchenden Staat droht, unerträglich hart, mithin unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen erscheint. Dafür reicht es aber nicht aus, wenn die Strafe gemessen am deutschen Verfassungsrecht nicht mehr als angemessen erachtet werden könnte; nur die "Verletzung der unabdingbaren Grundsätze der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung" führt zu einem unüberwindbaren Hindernis für eine Auslieferung (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154, Rn. 23-24).

Gemessen daran ist die Auslieferung bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht ohne weiteres unzulässig. In dieser Konstellation kommt es laut Bundesverfassungsgericht nur darauf an, dass für den Gefangenen jedenfalls eine praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit besteht (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154, Rn. 26 und 31; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4. Mai 2018 – 2 BvR 632/18, NVwZ 2018, 1390, Rn. 52). Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen die Hoffnung des Verurteilten, seine Freiheit wiederzuerlangen, in realistischer Weise erhalten bleibt, lasse sich dabei nicht allgemein feststellen (BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154, Rn. 38). Es komme auf eine Gesamtbeurteilung der Ausgestaltung des jeweiligen Strafvollzugs im Einzelfall an (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 16. Januar 2010 – 2 BvR 2299/09, BVerfGK 16, 491, Rn. 28). Nicht ausreichend ist es laut Bundesverfassungsgericht hingegen, wenn die praktische Möglichkeit auf Wiedererlangung der Freiheit allein darin besteht, dass Strafen aus Gründen dauernder Krankheit, Behinderung und altersbedingt gemindert oder erlassen werden kann und der Verurteilte günstigstenfalls darauf hoffen kann, in Freiheit zu sterben (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 16. Januar 2010 – 2 BvR 2299/09, BVerfGK 16, 491, Rn. 28).

Bei der Bemessung des maximalen Zeitraums können als unterste Grenze die im deutschen Recht geltende Begrenzung zeitlicher Freiheitsstrafen auf 15 Jahre (§ 38 Absatz 2 StGB) und die Möglichkeit einer Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach 15 Jahren (§ 57a Absatz 1 Nummer 1 StGB) gelten. Diese Grenze kann im

grenzüberschreitenden Verkehr im Interesse der Unterstützung im Ausland geführter Strafverfahren und angesichts unterschiedlicher Strafzumessungs- und -vollstreckungspraxen in anderen Staaten nicht übernommen werden.

An der oberen Grenze hatte das Bundesverfassungsgericht etwa gegen die Vollstreckung einer von einem internationalen Gerichtshof verhängten zeitigen Freiheitsstrafe bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren ebenso wenig grundsätzliche Bedenken wie im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit einer möglicherweise über 30 Jahre hinausgehenden Vollstreckungsdauer (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2015 – 2 BvR 2954/10, NStZ-RR 2015, 357, Rn. 30). Dieser Zeitraum rechtfertigt sich auch daraus, dass der Strafzumessung internationaler Gerichtshöfe besonderes Vertrauen entgegengebracht wird und die Zusammenarbeitsverpflichtung nur unter besonderen Umständen eingeschränkt werden kann.

Der Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl geht von einer maximalen Vollstreckungsdauer von 20 Jahren aus. Diese Grenze wird im Interesse einer möglichst flexiblen rechtshilferechtlichen Zusammenarbeit auf 25 Jahre erhöht (so zum IRG a. F. auch Gleiß/Wahl/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 73 IRG Rn. 60a). Dabei wird auch berücksichtigt, dass die unterschiedliche Praxis des tatsächlichen Strafvollzuges dazu führen kann, dass trotz höherer verhängter Freiheitsstrafen die tatsächliche Vollstreckungsdauer angeglichen wird.

Diese zunächst für die Auslieferung geltende Regelung ist auf alle Bereiche der Rechtshilfe auszudehnen. Zwar stellt die Auslieferung einen stärkeren Grundrechtseingriff dar als die Unterstützung eines im Ausland geführten Ermittlungsverfahrens durch Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe. Doch können auch diese in gleicher Weise kausal für die Verhängung und Vollstreckung von langdauernden Freiheitsstrafen sein. Das zwingt dazu, die Obergrenze möglicher mitverursachter Freiheitsstrafen zu begrenzen (vgl. bereits unter der alten Rechtslage BGH, Beschluss vom 7. Juli 1999 – 1 StR 311-99, NStZ 1999, 634 zur Todesstrafengefahr).

Die Ablehnung der Zusammenarbeit bei einer sonstigen unerträglich harten Sanktion wird bislang auf § 73 Satz 1 IRG gestützt. Das Bundesverfassungsgericht hat ein Auslieferungsverbot angenommen, wenn die Strafe, die im ersuchenden Staat verhängt wurde, unerträglich hart, mithin unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen erscheint (BVerfG, Urteil vom 31. März 1987 – 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1, 16 f.; BVerfG, Beschluss vom 4. März 1994 – 2 BvR 2037/93, NJW 1994, 2884). Wegen Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG zählt es zu den unabdingbaren Grundsätzen der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung, dass eine angedrohte oder verhängte Strafe nicht grausam, unmenschlich oder erniedrigend sein darf; die zuständigen Organe der Bundesrepublik Deutschland sind deshalb gehindert, an der Auslieferung eines Verfolgten mitzuwirken, wenn dieser eine solche Strafe zu gewärtigen oder zu verbüßen hat. Anderes gilt hingegen dann, wenn die zu vollstreckende Strafe lediglich als in hohem Maße hart anzusehen ist und bei einer strengen Beurteilung anhand deutschen Verfassungsrechts bereits nicht mehr als angemessen erachtet werden könnte. Denn das Grundgesetz geht von der Eingliederung des von ihm verfassten Staates in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft aus (Präambel, Artikel 24 bis 26 GG). Es gebietet damit zugleich, fremde Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten. Das bedeutet, dass die Auffassung der deutschen Rechtsordnung von maß- und sinnvollem Strafen im Auslieferungsverkehr nur insoweit zur Geltung zu bringen ist, als sie Bestandteil zwingender, unabdingbarer verfassungsrechtlicher Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland ist (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2003 – 2 BvR 685/03 –, BVerfGE 108, 129, Rn. 31; BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2005 – 2 BvR 2259/04 –, BVerfGE 113, 154, Rn. 24).

Absatz 2 Satz 2 sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer Bedingung vor, die bei der Leistung von Rechtshilfe die Verhängung oder Vollstreckung unerlaubter oder unverhältnismäßiger Strafen ausschließt. Anders als bei Absatz 1 ist nicht in jedem Fall eine Zusicherung

erforderlich. Bei der Bewertung, ob eine Bedingung ausreichend belastbar ist oder eine Zusicherung verlangt werden muss, ist auf die Grundsätze des § 39 IRG-E abzustellen.

Zu § 39 (Deutscher Ordre public)

Die Vorschrift entspricht wörtlich § 73 Satz 1 IRG a. F.

Zu § 40 (Zusicherungen und Bedingungen)

Ein in der Praxis wichtiges Instrument der Rechtshilfe sind die Bedingungen und Zusicherungen, die immer dann zum Einsatz kommen, wenn Recht und Praxis in den beteiligten Staaten nicht übereinstimmen und ein bestimmtes Verhalten im ersuchenden Staat erforderlich ist, um Rechtshilfe leisten zu können (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 – 1 BvR 1019/82, BVerfGE 63, 215, 224; BVerfG, Beschluss vom 05. November 2003 – 2 BvR 1506/03, BVerfGE 109, 38, 62). Bislang sieht lediglich § 72 IRG a. F. eine Regelung zur Beachtung von Bedingungen vor, aus der Ableitungen für Zusicherungen gezogen worden. Diese Regelung wird der praktischen Bedeutung von Zusicherungen und Bedingungen nicht gerecht.

Zusicherungen sind völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen dem ersuchenden und ersuchten Staat, mit denen der ersuchende Staat ein künftiges Verhalten im Hinblick auf eine betroffene Person verspricht. Sie ergänzen die völkerrechtlichen Einzelfall Verträge über Auslieferungen, Vollstreckungshilfe oder sonstige Rechtshilfe. Die Vereinbarung kommt durch Erteilung der Zusicherung und deren ausdrückliche Annahme in der Bewilligungsnote oder der konkludenten Annahme durch Erledigung des Ersuchens zustande.

Bedingungen sind Forderungen des ersuchten Staates an den ersuchenden Staat, die konkludent durch Annahme der Leistung, um die ersucht wurde, angenommen werden.

Bedingungen und Zusicherungen binden den ersuchenden Staat völkerrechtlich, werden aber regelmäßig nicht als einklagbare Rechte der betroffenen Person angesehen.

Bedingungen werden regelmäßig nur gestellt, wenn deren Einhaltung wegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den beteiligten Staaten auch erwartet werden kann, wenn keine formelle Erklärung erfolgte (vergleiche BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 09. Mai 2008 – 2 BvR 733/08, BVerfGK 13, 557, 560 f.).

Die Vorschrift betrifft die Situation, in der Deutschland um Rechtshilfe ersucht wird und Bedingungen stellt oder Zusicherungen erhält. Die umgekehrte Situation, in der Deutschland um Rechtshilfe ersucht, ist in § 42 IRG-E geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 differenziert in Satz 1 und Satz 2 zwischen Zusicherungen und Bedingungen und legt fest, dass Bedingungen nur ausnahmsweise ausreichen, um eine ausreichende Grundlage für die Zusammenarbeit zu finden.

Satz 1 legt fest, dass die Bewilligungsbehörde mit dem anderen Staat in Verbindung tritt und die völkerrechtliche Vereinbarung über die Bedingung oder die Zusicherung für Deutschland abschließt. Welche Zusicherungen oder Bedingungen im Einzelfall erforderlich sind, wird vor allem durch die auf der Zulässigkeitsstufe zuständige Stelle festgelegt. Es können allerdings auch Bewilligungshindernisse betroffen sein. Satz 1 sieht ferner vor, dass eine angemessene Frist zu setzen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass gerade in Auslieferungsverfahren, in denen die verfolgte Person regelmäßig in Auslieferungshaft ist, keine unnötigen Verzögerungen eintreten. Die Dauer der Frist ist abhängig vom Einzelfall, unter anderem davon, ob es sich um eine Haftsache handelte, wie umfangreich die

erbetenen Zusicherungen sind und die Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit dem anderen Staat gemacht wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wiederholt in Satz 1 den Grundsatz, dass eine Zusicherung oder Bedingung nur dann geeignet ist, Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit oder Bewilligungsfähigkeit der Rechtshilfe zu begegnen, wenn die Erklärungen des anderen Staates belastbar sind (vgl. BVerfG vom 8. Dezember 2021 – 2 BvR 1282/21, NStZ-RR 2022, 91). Satz 2 und Satz 3 nennen beispielhaft Kriterien, anhand derer die Belastbarkeit überprüft werden kann. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Kriterien orientieren sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Punkte zusammengefasst, die bei der Prüfung der Belastbarkeit herangezogen werden können (EGMR, Urteil vom 17.1.2012 – Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8139/09, Rn. 189). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Entscheidung vom 8. Dezember 2021 – 2 BvR 1282/21, NStZ-RR 2022, 91 m.w.N.) stellt fest, dass eine Zusicherung nicht von der Pflicht befreit, zunächst eine eigene Gefahrenprognose anzustellen die Situation im Zielstaat und die Belastbarkeit der Zusicherung einschätzen zu können. Gefordert wird im Einzelnen, dass Zusicherungen nicht pauschal formuliert werden, sondern das geforderte Verhalten konkret beschreiben, um auch für eine spätere Überprüfung unvermeidbare Missverständnisse auszuschließen (vergleiche auch Gleiß/Wahl/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 73 IRG Rn. 42a). Die Erklärung muss darüber hinaus von einer zuständigen Stelle abgegeben werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Sonderbehandlung betroffener Personen im ersuchenden Staat im konkreten Einzelfall zwar denkbar ist, aber die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung einer Zusicherung größer ist, wenn das Verhalten rechtlich zulässig und nicht unüblich ist (vergleiche BVerfG, Entscheidung vom 8. Dezember 2021 – 2 BvR 1282/21, NStZ-RR 2022, 91, Rn. 48 und 49). Wichtig ist auch, die Überprüfbarkeit der Einhaltung einer Zusicherung zu gewährleisten, was regelmäßig eine Zugangsmöglichkeit zur betroffenen Person nach Erledigung des Ersuchens und eine stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen voraussetzt. Satz 3 betont, dass die so erlangten bisherigen Erfahrungen mit dem anderen Staat ein wesentliches Element zur Einschätzung der Belastbarkeit sind. Eine umfassende Sammlung aller von anderen Staaten erteilten Zusicherungen und dem Ergebnis einer Überwachung der Einhaltung dieser Zusicherungen existiert nicht. Das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt können im Einzelfall über Erfahrungen berichten.

Zu Absatz 3

Zusicherungen und Bedingungen sind völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen Staaten. Allerdings betreffen sie regelmäßig die individuellen Rechte der betroffenen Personen. Beispiel sind hier die Haftbedingungen oder die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes. Ausschließlich staatliche Belange sind beispielsweise bei der Forderung nach Gegenseitigkeit betroffen. Soweit eine Zusicherung oder Bedingung individualschützenden Charakter hat, ist es für deren Einhaltung wichtig, die betroffene Person über die Zusicherung oder Bedingung zu informieren, damit diese im anderen Staat auf deren Einhaltung drängen kann oder, wenn dies nicht erfolgreich ist, die zuständigen Stellen in Deutschland informieren kann. Das wird in Absatz 3 Satz 1 festgelegt. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn diese Information die Durchführung der Ermittlungen gefährdet, weil z. B. verdeckte Maßnahmen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe durchgeführt werden. Daher sieht Satz 2 vor, dass in diesen Fällen keine Information erfolgt.

Um feststellen zu können, welche Zusicherungen im konkreten Einzelfall erforderlich sind, kann es nötig sein, die betroffene Person vor Einholung einer Erklärung des anderen Staates anzuhören. Die Möglichkeit der Anhörung wird in den RiVAST geregelt.

Zu Unterabschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Nach der Sichtweise des Gesetzgebers des IRG a. F. war die Frage, unter welchen innerstaatlichen Voraussetzungen Ersuchen um Rechtshilfe für deutsche Straf- und Bußgeldverfahren an ausländische Staaten gerichtet werden können, kein Problem der internationalen Rechtshilfe, sondern des allgemeinen Verfahrensrechts. Der Gesetzgeber hat daher davon abgesehen, ausgehende Ersuchen um Rechtshilfe allgemein und umfassend zu regeln. Ausnahme sind die auf besondere Situationen ausgerichteten Bestimmungen des Sechsten Teils des IRG a. F.

Auch bei ausgehenden Ersuchen ist in besonders gelagerten Einzelfällen der deutsche Ordre public zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn die verfolgte Person oder Dritte, die sich im Ausland aufhalten, durch die in einem Rechtshilfeersuchen enthaltenen Informationen gefährdet werden können. Ein weiterer Regelungsbereich ist die Beachtung von Zusicherungen, die Deutschland erteilt hat, und Bedingungen, die an die Rechtshilfe geknüpft wurden.

Zu § 41 (Ordre public)

Das bisherige IRG enthält allgemein keine Regelung zu ausgehenden Ersuchen. Es geht von dem Grundsatz aus, dass ein ausländischer Staat um alles ersucht werden kann, was nach innerstaatlichem Strafverfahrensrecht zur Förderung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens erforderlich ist. Nummer 25 Absatz 1 RiVAST bestimmt, dass ausländische Staaten um Rechtshilfe gebeten werden können, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte oder das Recht des ausländischen Staates dies zulassen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Bei der Beurteilung, ob ein Ersuchen wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht, ist auf die hypothetische Wirkung eines Ersuchens im ersuchten Staat abzustellen. Ein Ersuchen kann unzulässig sein, wenn die Darstellung des Sachverhalts geeignet ist, im ersuchten Staat eine politische Verfolgung einer Person auszulösen. Ein Auslieferungsersuchen kann unzulässig sein, wenn damit zu rechnen ist, dass die verfolgte Person im ersuchten Staat für lange Zeit in Auslieferungshaft genommen wird und die Haftbedingungen grundlegenden menschenrechtlichen Mindeststandards nicht genügen.

Die Verhältnismäßigkeit ist unter zwei Aspekten zu prüfen. Zum einen ist das Verhältnis zwischen der verfolgten Straftat und der Belastung betroffener Personen durch die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens zu beleuchten. Ein Auslieferungsersuchen wird nicht gestellt werden, wenn die in Deutschland zu erwartende Strafe geringer ausfallen dürfte als die anzunehmende Dauer der Auslieferungshaft im anderen Staat. Zum anderen kann das Verhältnis zwischen der Schwere der Tat und dem durch ein Rechtshilfeersuchen bei den beteiligten Stellen verursachten Aufwand von Bedeutung sein. Die Vollstreckung einer Geldstrafe im Ausland kann sich als unverhältnismäßig darstellen, wenn die mit der Erstellung und Übersetzung des Ersuchens verbundenen Kosten erheblich höher als die Strafe sind.

Zu § 42 (Zusicherungen und Bedingungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift transferiert zwischenstaatliches Recht in innerstaatlich zu beachtende Bindungen. Satz 1 entspricht bezüglich der Bedingungen wörtlich § 72 IRG a. F. Bedingungen und Zusicherungen müssen, da sie völkerrechtliche Vereinbarungen darstellen, von der

Bewilligungsbehörde erteilt werden. Stellt der ersuchte Staat keine Bedingung, sondern verlangt eine Zusicherung, so ist dies bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts gleich zu behandeln (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 72 IRG Rn. 8). Sichert eine zuständige Stelle etwas zu, so sind deutsche Stellen und Gerichte daran gebunden.

Wichtig ist für die praktische Relevanz von Bedingungen und Zusicherungen, dass sich die betroffene Person gegenüber deutschen Stellen auf die völkerrechtlichen Erklärungen berufen kann, soweit diese individualschützenden Charakter haben. Dies soll Satz 2 gewährleisten. Ausgeschlossen ist, dass sich betroffene Personen auf Zusicherungen und Bedingungen berufen können, die dem Schutz öffentlicher Interessen des ersuchten (ausländischen) Staates dienen, z. B. Sicherheitsinteressen bei der sonstigen Rechtshilfe. Ob eine Bedingung oder Zusicherung eine individualschützende Funktion hat, bestimmt sich nach der faktischen Schutzwirkung für die betroffene Person, nicht nach dem eventuell vom ersuchten Staat verfolgtem Schutzzweck.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Konstellation, dass eine Zusicherung oder Bedingung im Rahmen der Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland erforderlich ist. Da die Zusicherung hier also durch den anderen Staat zu erteilen oder die Bedingung durch diesen zu erfüllen ist, wird auf die Regelungen zu eingehenden Ersuchen verwiesen.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren)

Abschnitt 2 regelt erstmals das Bewilligungsverfahren. Vereinzelt Regelungen sind dazu bereits im IRG a. F. enthalten. So bestimmt § 74 Absatz 1 und 2 IRG a. F. die zuständige Stelle, §§ 12 und 45 Absatz 3 IRG a. F. legen die Bindungswirkung einer ablehnenden Zulässigkeitsentscheidung im Auslieferungsverfahren, § 56 Absatz 1 IRG a. F. in Vollstreckungshilfeverfahren und § 61 Absatz 4 IRG a. F. die Bindungswirkung einer Bewilligungsentscheidung bei der sonstigen Rechtshilfe fest. § 60 Satz 1 IRG a. F. regelt die Bindung der für die Leistung sonstiger Rechtshilfe zuständigen Behörde an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Nicht geregelt sind insbesondere Beteiligungsrechte der betroffenen Personen, Rechtsmittel und der inhaltliche Prüfungsumfang der Bewilligungsentscheidung. Die dazu ergangene Rechtsprechung soll in diesem Abschnitt vereinheitlicht und im Interesse einer einfacheren Anwendbarkeit kodifiziert werden.

Wenn der Gesetzgeber den Begriff der Bewilligung bislang im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der EU verwandt hat (8., 9. und 10. Teil des IRG a. F.), war damit oft nicht die zwischenstaatliche Bedeutung gemeint, sondern die Möglichkeit der entscheidenden Stelle, Ermessen auszuüben. Der Begriff der Bewilligung soll künftig in der Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung zur Klarstellung nicht mehr verwandt werden. Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten nur für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Rechtsvergleichend (vgl. unter anderem die Länderberichte in Böse/Bröcker/Schneider, Judicial Protection in Transnational Criminal Proceedings, 2021) lässt sich feststellen, dass ein Bewilligungsverfahren im Bereich der Auslieferung in vielen Staaten vorgesehen ist (Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich). Dies gilt auch im Bereich der sonstigen Rechtshilfe, allerdings ist dort oft das Prüfungsprogramm verringert oder das Verfahren verschlankt.

Die Bewilligungsbehörde, meist das Justizministerium, im Vereinigten Königreich das Innenministerium, in Frankreich der Premierminister, ist durch vorgelagerte Entscheidungen von Gerichten weitgehend gebunden. Eigener Entscheidungsspielraum wird angenommen bei drohender Todesstrafe (Belgien, Italien, Vereinigtes Königreich), Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes (Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich), Flüchtlingsanerkennung

(Vereinigtes Königreich), Verstoß gegen den Ordre public (Belgien, Österreich) und der Gegenseitigkeit (Österreich, Schweiz).

Ein Rechtsmittel gegen ministerielle Bewilligungsentscheidungen sehen nur wenige Rechtsordnungen (Frankreich, Italien, Norwegen, Vereinigtes Königreich) vor. In der Schweiz und in Portugal wird die Bewilligungsentscheidung vor der Zulässigkeitsentscheidung getroffen und im Zulässigkeitsverfahren überprüft.

Der Entscheidungsprozess bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit Deutschlands mit Drittstaaten unterscheidet drei Stufen: Die Bewilligung regelt die zwischenstaatliche Ebene, die Zulässigkeit nimmt die individualschützenden Regelungen der strafrechtlichen Zusammenarbeit ins Blickfeld, die Vornahme betrifft die strafprozessuale Zulässigkeit von Maßnahmen, die im anderen Staat getroffen werden sollen. Eine Bewilligung ist bei allen Formen der Zusammenarbeit, der Auslieferung, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe sowie bei eingehenden und bei ausgehenden Ersuchen erforderlich, denn sie bildet die völkervertragliche Grundlage der Zusammenarbeit und bindet damit die Bundesrepublik Deutschland. Dass vor allem im Bereich der eingehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe das Bewilligungsverfahren kaum geregelt ist und in der Praxis nur geringe Bedeutung erlangt hatte, ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass das Verfahren sehr schnell abläuft und daher durch Zuständigkeitsregelungen Bewilligungszuständigkeiten auf Stellen übertragen wurden, die auch für die Zulässigkeitsentscheidung verantwortlich sind. Hinzu kommt, dass in der Praxis oftmals die Bewilligung angenommen wurde, bevor eine Maßnahme durchgeführt wurde. Tatsächlich aber musste bei dem Abschluss der Rechtshilfe, also der Herausgabe von Beweismitteln oder Informationen, final über die Bewilligung entschieden werden. Bei der gesetzlichen Neuregelung wird berücksichtigt, dass die Formalisierung des Verfahrens nicht zu einer unnötigen Verlängerung des Verfahrens führt, sondern nur da Regelungen erfolgen, wo sie zur Wahrung staatlicher oder individueller Rechte erforderlich sind.

Bei eingehenden Ersuchen ist die Bewilligungsbehörde oft an zwei Stellen mit dem Verfahren befasst. Zum einen ist sie oftmals auf dem Geschäftsweg einbezogen, wenn ein Ersuchen eingeht, zum anderen muss sie entscheiden, wenn ein Ersuchen beantwortet wird. Auch wenn die Vorlage des Ersuchens nur auf dem Geschäfts- oder Dienstweg erfolgt, muss die Bewilligungsstelle schon an dieser Stelle summarisch prüfen, ob eine Bewilligung ausgeschlossen ist. In dem Fall ist eine weitere Bearbeitung nicht erforderlich.

Eine Bewilligung ist auch bei ausgehenden Ersuchen erforderlich, um die völkerrechtliche Bindung Deutschlands zu bewirken. Grundsätzlich unterfällt die Erhebung von Beweisen nach der deutschen Strafprozessordnung im Vorverfahren ausschließlich der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. § 136 Absatz 1 Satz 5, 1. HS 1. Variante StPO statuiert zwar ein Antragsrecht, aber gerade keine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Beweiserhebung. Sie entscheidet über die Zweckmäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen. Im Zwischen- und Hauptverfahren obliegt die Sachaufklärung dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nach Maßgabe von §§ 244 ff. StPO. In diese Entscheidungsfreiheit darf die Bewilligungsbehörde nicht eingreifen. Es kommt allerdings vor, dass die Bewilligung ausgehender Ersuchen versagt wird. Denkbar ist hier zum Beispiel, dass aus außenpolitischen Gründen eine strafrechtliche Zusammenarbeit mit einem bestimmten Staat grundsätzlich ausgeschlossen wird oder dass bestimmte Sachverhalte aus politischen Gründen an einen bestimmten Staat nicht mitgeteilt werden sollen.

Innerstaatlich handelt es sich beim Bewilligungsverfahren um ein Verwaltungsverfahren des Bundes (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 – 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664; Gleß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 36). Die Regelungen, nach denen sich das Verfahren richtet, sind jedoch bislang unklar. Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind die Regelungen des VwVfG nicht anwendbar (OVG Münster, Urteil vom 21. Dezember 1988 – 17 A 2618/85, NJW 1989, 2209). Maßgeblicher

Grund für den Ausschluss im Gesetzgebungsverfahren zum VwVfG war, dass es sich bei der grenzüberschreitenden Strafrechtshilfe um ein Gebiet handele, dessen Vorschriften stark an das Strafprozessrecht angelehnt sind (Bundestagsdrucksache 7/910, S. 33). Wesentliche verfahrensrechtliche Garantien der StPO und ergänzend des VwVfG werden jedoch in der Praxis angewandt (Gleiß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 39). Mit der Neuregelung soll eine Klarstellung der anwendbaren Vorschriften erfolgen, die einerseits die Sachbearbeitung durch die damit befassten Stellen vereinfacht, andererseits die Individualrechte, die auch im Bereich der Bewilligung bestehen können, deutlich macht.

Zu § 43 (Bewilligung)

Die Vorschrift legt das materielle Prüfprogramm für die Bewilligungsstelle fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 postuliert, dass eine Bewilligung bei eingehenden und ausgehenden Ersuchen erforderlich ist, damit die völkerrechtliche Bindung Deutschlands eintritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Satz 1 den Grundsatz der bisherigen IRG-Regelungen, dass die Bewilligung eines eingehenden Ersuchens die Zulässigkeit der ersuchten Maßnahme voraussetzt. Das gilt in gleicher Weise für ausgehende Ersuchen, stellt aber in dieser Richtung keine Herausforderung dar, weil bei Maßnahmen, die eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht für unzulässig hält, nicht um Rechtshilfe ersucht werden wird. Eine gerichtliche Feststellung der Unzulässigkeit bindet nach Satz 2 die Bewilligungsbehörde. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Bewilligungsbehörde ein Ersuchen auch dann ablehnen darf, wenn es für zulässig gehalten wird.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 ergibt sich, dass die Bewilligungsbehörde eine summarische Prüfung der Zulässigkeitsentscheidung vornimmt. Allerdings ist sie grundsätzlich nicht zuständig, die Zulässigkeitsentscheidung abzuändern. Ein Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn die Bewilligungsbehörde zugleich die Fachaufsicht über die Zulässigkeitsstelle führt. Stellt die Bewilligungsbehörde also fest, dass nach ihrer Auffassung ein offenkundiger Fehler der Zulässigkeitsentscheidung vorliegt, reicht sie den Vorgang der im Zulässigkeitsverfahren zuständigen Stelle zurück. Teilt diese die Auffassung der Bewilligungsbehörde, kann sie bei eingehenden Auslieferungsersuchen ein Verfahren nach § 83 IRG-E einleiten. In anderen Fällen kann sie nach den allgemeinen Regelungen eine Abänderung der Zulässigkeitsentscheidung anstreben. Hält die Stelle die Maßnahme weiterhin für zulässig, legt sie den Vorgang erneut der Bewilligungsbehörde vor, die die Bewilligung dann nur aus den Gründen von Absatz 4 ablehnen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt das Prüfprogramm der Bewilligungsbehörde fest. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das Zulässigkeitsverfahren dem präventiven Rechtsschutz des Verfolgten dient, während das Bewilligungsverfahren die Berücksichtigung außen- und allgemeinpolitischer Aspekte des jeweiligen Falles ermöglichen soll (BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 – 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664, Rn. 10; BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005 – 2 BvR 2236/04, BVerfGE 113, 273, 312). Ausgangspunkt der Regelung ist, dass bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den meisten Fällen eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht, wenn diese auf der Grundlage eines bilateralen Vertrages erfolgt, regelmäßig eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht, wenn diese auf Grundlage eines multilateralen Vertrages erfolgt, und ein freies Ermessen besteht, wenn vertraglos Rechtshilfe

geleistet werden soll. Die Rechtshilfefreundlichkeit des IRG kommt in Satz 1 zum Ausdruck, der bestimmt, dass eine Bewilligung erfolgen soll. Das Ermessen ist hier gebunden; ein Ausnahmefall besteht nur bei abweichenden staatlichen Interessen, die sich aus außen- oder allgemeinpolitischen Erwägungen ergeben können. Satz 2 sieht ein offenes Ermessen vor, das durch Abwägung zwischen Strafverfolgungsinteressen und widerstreitenden öffentlichen Interessen auszuüben ist. Satz 3 betrifft die Konstellation mehrerer eingehender Ersuchen oder der Konkurrenz zwischen einem inländischen und einem ausländischen Strafverfahren. Diese Fallgestaltung ist vor allem im Auslieferungsverkehr anzutreffen. Festgelegt wird, dass bei der Abwägung, welchem Ersuchen oder welchem Verfahren der Vorrang zu geben ist, die öffentlichen Interessen der ersuchenden Staaten und die Interessen der verfolgten Person und anderer betroffener Personen abzuwägen sind. Die Regelung kodifiziert die aktuelle Praxis.

Zu § 44 (Bewilligungsbehörde)

Die Vorschrift regelt die funktionale Zuständigkeit für Bewilligungsentscheidungen und orientiert sich an § 74 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wiederholt § 74 Absatz 1 IRG a. F. Da die Regelung in den Gesamtkontext des Abschnitts 2 eingebunden ist, ist die ausdrückliche Erwähnung ausländischer Rechtshilfeersuchen bzw. von Ersuchen an ausländische Staaten redaktionell überflüssig. § 74 Absatz 1 Satz 4 IRG a. F. bezog sich nur auf die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und kann damit in dieser Regelung des Teils 2 entfallen. Nach Absatz 1 Satz 3 kann das Bundesministerium der Justiz die Ausübung seiner Befugnisse auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen. Dies ist bereits jetzt durch einen Übertragungserlass des BMJ vom 2. Januar 2007 (Az. IIB6 – BfJ), geschehen. Der Übertragungserlass ist an die geänderte Fassung des IRG anzupassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend wörtlich § 74 Absatz 2 IRG a. F. Wie in Absatz 1 kann auch hier aus redaktionellen Gründen auf die Klarstellung des Anwendungsbereichs verzichtet werden. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bundesländer ist durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen vom 28. April 2004 (Bundesanzeiger S. 11494) erfolgt. Die Vereinbarung ist an die Neufassung des IRG anzupassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitgehend wortgleich § 74 Absatz 4 IRG a. F. und ist aus redaktionellen Gründen gekürzt worden.

Zu § 45 (Bewilligungsverfahren)

Eine effektive Beteiligung betroffener Personen am Verfahren setzt voraus, dass diese über das Ersuchen informiert werden und sie in die Lage versetzt werden, angemessen zu reagieren (Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81, 86). Dazu gehören die Möglichkeiten, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen (§§ 5ff. IRG-E), Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu erhalten (§ 15 IRG-E), die Möglichkeit der Akteneinsicht (§ 46 IRG-E) und die Anhörung, die in Absatz 1 geregelt ist. Eine Anhörungsmöglichkeit ist zu gewähren; Absatz 1 eröffnet kein Ermessen. Auf der anderen Seite bedarf es für eine Entscheidung nicht, dass die betroffene Person tatsächlich Stellung nimmt.

Da das Bewilligungsverfahren der Entscheidung auf der Zulässigkeitsebene nachfolgt und überwiegend der Wahrung staatlicher Interessen dient, kommt der Einbindung der betroffenen Person nur ein geringer Raum zu. Eine Anhörung kommt nur in Betracht, wenn überhaupt in subjektive Rechte mit der betroffenen Person eingegriffen wird. Das ist nicht der Fall, wenn ausschließlich staatliche Interessen abgewogen werden und das keinen Einfluss auf die Stellung der betroffenen Person im Strafverfahren im ersuchenden Staat hat.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Das Bewilligungsverfahren dient nicht der Wiederholung des Zulässigkeitsverfahrens. Eingräumt wird auch kein Anhörungsrecht in Verfahren, an denen die betroffene Person nicht beteiligt war, insbesondere also nicht bei verdeckten Maßnahmen im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe. Absatz 1 Nummer 1 schließt daher eine Anhörung aus, wenn die betroffene Person auch im Zulässigkeits- und im Vornahmeverfahren nicht beteiligt war. Eine Beteiligung ist anzunehmen, wenn die betroffene Person in irgendeiner Weise von dem Rechtshilfeverfahren Kenntnis hat und sich dazu äußern konnte.

Zu Nummer 2

Ebenso ist die Anhörung nach Nummer 2 ausgeschlossen, wenn die individualschützenden Argumente und Tatsachen bereits im Zulässigkeitsverfahren berücksichtigt wurden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 darf die Beschwer nicht ausschließlich bereits durch die Zulässigkeitsentscheidung entstanden sein, sondern es muss gerade durch die Bewilligungsentscheidung ein weiterer Rechtseingriff in die Rechte des Einzelnen erfolgt sein.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält den allgemeinen Grundsatz, dass das dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Strafverfahren durch die Anhörung nicht gefährdet werden darf. Wenn sich aus den der Bewilligungsbehörde vorliegenden Informationen klar ergibt, dass eine Gefährdung eintreten würde, ist von einer Anhörung abzusehen. Eine Pflicht, durch Nachfrage im ersuchenden Staat von Amts wegen zu ermitteln, ob eine Gefährdung der Ermittlungen zu erwarten ist, besteht nicht. Dies ist jedenfalls dann auszuschließen, wenn die betroffene Person infolge der Maßnahme Kenntnis vom Verfahren hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist die Konsequenz aus der Durchführung der Anhörung: Die Bewilligungsentscheidung ist zu begründen und der betroffenen Person zur Kenntnis zu bringen, damit diese erkennt, dass ihre Rechtsposition berücksichtigt wurde und das Ergebnis der Anhörung erfasst. Absatz 2 Satz 2 schränkt dieses Erfordernis ein, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass gerade durch die Begründung der Bewilligungsentscheidung eine Gefährdung der Ermittlungen im ersuchenden Staat erfolgt.

Zu § 46 (Akteneinsicht in die Bewilligungsakten)

§ 16 IRG-E regelt einen allgemeinen Akteneinsichtsanspruch, der sich jedoch nicht auf die Akten der Bewilligungsstelle erstreckt. Daher ist hier eine ergänzende Regelung erforderlich.

Bislang war unklar, auf welcher Grundlage ein Akteneinsichtsanspruch besteht und unter welchen Voraussetzungen und unter Einhaltung welcher Grenzen Akteneinsicht möglich

ist. Akteneinsichtsgesuche wurden auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) gestützt und in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüft. § 1 Absatz 3 IFG macht deutlich, dass speziellere Regelungen in Fachgesetzen, die für das jeweilige Verfahren entwickelt wurden, Vorrang haben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die betroffenen Personen, in deren subjektive Rechtspositionen eingegriffen wird und die daher ein Anhörungsrecht haben, Akteneinsicht verlangen können. Ein Akteneinsichtsrecht für Dritte in die Bewilligungsakte besteht nicht, um die personenbezogenen Daten und die verfahrensrelevanten Informationen zu schützen. Absatz 1 Satz 2 erklärt § 16 Absatz 2 IRG-E für entsprechend anwendbar. Damit soll gewährleistet werden, dass der ersuchende Staat eingebunden wird, wenn durch die Gewährung von Akteneinsicht eine Gefährdung des dort geführten Verfahrens zu befürchten ist. In dem Ausnahmefall, dass die betroffene Person im ersuchenden Staat politisch verfolgt wird und dem ersuchenden Staat deshalb gerade nicht deren Anwesenheit in Deutschland mitgeteilt werden soll, ist von einer Nachfrage abzusehen, wenn diese gleichsam das nicht unzulässige oder nicht bewilligungsfähige Rechtshilfeersuchen erledigen würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Tatbestände, bei denen die Einsichtnahme in die Bewilligungsakte ausgeschlossen ist. Diese orientieren sich an § 3 Nummer 1 a, 1 c, 1 g, 3 a, 3 b, 4 und 5 IFG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ermessensregelung, die § 4 IFG entspricht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten voraussetzt, dass das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse abgewogen wird. Die Regelung ist in § 5 IFG enthalten. Die dort in den Absätzen 2, 3 und 4 enthaltenen Beispielsfälle, die die schutzwürdigen Interessen näher definieren, können zur Auslegung herangezogen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Entscheidung über das Akteneinsichtsbegehren zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen ist. Nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ist ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Akteneinsicht vorzusehen. Um das Verfahren zu straffen und in der Hand eines Gerichts zu halten, ist eine Beschwerde nach § 47 Absatz 1 Satz 2 IRG-E und nicht ein Widerspruch mit folgendem Verwaltungsstreitverfahren vorzusehen. Die Verfahrensregelungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 IRG-E sind entsprechend anwendbar.

Zu § 47 (Rechtsmittel)

Da die rechtlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe im gerichtlichen Zulässigkeitsverfahren geklärt werden, muss eine nachfolgende Bewilligungsentscheidung nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 - 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664, Rn. 21 m.w.N.). Dies ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes solange unschädlich, als die Oberlandesgerichte im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung alle subjektiven öffentlichen Rechtspositionen des Verfolgten umfassend berücksichtigen und die Entscheidung insoweit nicht (allein) der Bewilligungsbehörde überlassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 – 1 BvR 1019/82, BVerfGE 63, 215, 227 f.). Im Rechtshilfeverkehr mit

Drittstaaten bedarf es einer eigenständigen gerichtlichen Überprüfung der Bewilligungsentscheidung dann, wenn diese über die Zulässigkeitsentscheidung hinausgeht (BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2015 - 2 BvR 965/15, NJW-Spezial 2015, 664, Rn.24 zum Auslieferungsverkehr; Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81, 82 f). Eine Überprüfung des außenpolitischen Entscheidungsspielraums der Bewilligungsbehörde findet nicht statt. Die Entscheidungsfindung innerhalb dieses Spielraums fällt in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Rechtsschutz könnte auf dem Verwaltungsrechtsweg erfolgen (so für den Auslieferungsverkehr OVG Münster, Urteil vom 21. Dezember 1988 – 17 A 2618/85, NJW 1989, 2209; OVG Berlin, Beschluss vom 26. März 2001 – 2 S 2/01, NVwZ 2002, 114; dagegen BVerwG, Beschluss vom 18. Mai 2010 – 1 B 1.10, BVerwGE 137, 52; für den Vollstreckungshilfeverkehr VG Köln, Urteil vom 07. Dezember 2010 – 5 K 7161/08, BeckRS 2010, 56676), oder durch ordentliche Gerichte entweder nach § 23 EGGVG (Gleiß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 51), oder analog §§ 29, 79 Absatz 2 IRG a. F. (Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 12 IRG Rn. 32). Angesichts der Bedeutung des Rechtsschutzes und der Unsicherheit für die Rechtsanwender ist eine klare Regelung erforderlich (Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81, 84).

Die zitierte Rechtsprechung befasst sich mit der Bewilligung eingehender Auslieferungsersuchen. Der Rechtsschutz soll jedoch aus systematischen Gründen für alle Rechtshilfearten gelten, bei denen die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung trifft. Das schließt eingehende und ausgehende Ersuchen ein. Ein praktisches Bedürfnis kann sich zum Beispiel bei der Ablehnung der Bewilligung eines ausgehenden Ersuchens um sonstige Rechtshilfe ergeben, wenn die Rechtshilfe der Entlastung der betroffenen Person oder dem Schutz von Opferinteressen dient, oder eines Ersuchens um Vollstreckungsübernahme (BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1997 – 2 BvR 483, 2501, 2990/95, BVerfGE 96, 100, 115 ff; Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81, 83).

Zu Absatz 1

Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zur Überprüfung der Bewilligungsentscheidung einzuholen. Der Antrag ist binnen einer Frist von einer Woche zu stellen, damit die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht verzögert wird. Dem Schutzinteresse der betroffenen Person wird damit in Abwägung mit dem Strafverfolgungsinteresse des ersuchenden Staates Rechnung getragen.

Satz 2 verpflichtet die betroffene Person, den Antrag zu begründen. Fehlt eine substantiierte Begründung, ist der Antrag unzulässig. Inhaltliche Anforderungen an die Begründung ergeben sich aus Absatz 2.

Satz 3 weist die Zuständigkeit dem Gericht zu, das über die Zulässigkeit entschieden hat oder zu entscheiden gehabt hätte. Damit soll erreicht werden, dass sich kein weiteres Gericht in die Akte einarbeiten muss. Die besondere rechtshilferechtliche Sachkenntnis und Erfahrung des Gerichts, das für die Zulässigkeitsentscheidung zuständig ist, soll genutzt werden. Auch wird mit der Zuständigkeit dieses Gerichts gewährleistet, dass die Argumentation im Zulässigkeitsverfahren nicht wiederholt und erneut geprüft wird.

Zu Absatz 2

Da dieses Rechtsmittel nicht die Zulässigkeitsentscheidung wiederholen oder überprüfen soll, ist es auf die Verletzung bislang nicht geprüfter und für die Bewilligung relevanter Aspekte begrenzt. Soweit Tatsachen Doppelrelevanz für die Zulässigkeit und die Bewilligung

haben, können sie erneut in der gerichtlichen Entscheidung verwandt werden. Mit dieser Voraussetzung ist ein effizientes Verfahren gewährleistet.

Die in § 107 geregelte Vollstreckbarkeitsentscheidung ist eine Zulässigkeitsentscheidung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt Rechtsvorschriften der Strafprozessordnung für entsprechend anwendbar. Da das Bewilligungsverfahren strafverfahrensähnlich ist und das nach Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht mit diesen Verfahrensvorschriften vertraut ist, ist damit ein effizientes Verfahren gewährleistet. § 297 der Strafprozessordnung sieht vor, dass ein Verteidiger Rechtsmittel einlegen kann. Im Verfahren nach dem IRG steht das nur dem Rechtsbeistand zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Bewilligungsentscheidung nur einmal und nur durch eine gerichtliche Instanz überprüft wird. Eine Beschwerde oder ein anderes Rechtsmittel sind weder verfassungsrechtlich geboten noch angesichts der umfassenden Rechtsschutzmöglichkeiten im gesamten Verfahren erforderlich.

Zu Absatz 5

Den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz wird nur dann genüge getan, wenn die angebotene Rechtsschutzmöglichkeit effektiv wahrgenommen werden kann. Absatz 5 regelt daher in Fällen, in denen nach Zustellung der Bewilligungsentscheidung noch Rechtsschutz gesucht werden kann, dass nicht durch Herausgabe der Informationen oder Beweismittel vollendete Tatsachen geschaffen werden. Da die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 nur eine Woche beträgt, ist das Zuwarten in Abwägung der Interessen an einer effizienten Strafverfolgung und dem Schutz der Individualinteressen angemessen.

Zu § 48 (Nachträglicher Rechtsschutz)

Die Regelung ergänzt den Rechtsschutz in § 47 IRG-E für Fälle, in denen die betroffene Person im Vornahmeverfahren keine Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat und wegen Gefährdung der Ermittlungen im ersuchenden Staat im Bewilligungsverfahren nicht angehört wurde. Damit kann sie faktisch nicht um Rechtsschutz ersuchen. Sie kann aber auch nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens ein Interesse haben, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Bewilligung rechtswidrig war. Das Interesse kann sich aus einer Wiederholungsgefahr ergeben. Die Feststellung kann aber auch für die Beweisverwertung in einem Verfahren im ersuchenden Staat von Bedeutung sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erlaubt daher, binnen einer Frist von einem Monat ab Erlangung der Kenntnis von der Bewilligungsentscheidung einen Antrag an das Gericht zu stellen. Dabei gelten grundsätzlich die Verfahrensregelungen des § 47 IRG-E. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen, um eine Überprüfung des Zeitpunktes zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Damit die Feststellung im ersuchenden Staat bekannt wird, wird dieser auf dem üblichen Geschäftsweg durch die Bewilligungsbehörde von einer Feststellung der Rechtswidrigkeit unterrichtet, wenn die betroffene Person das beantragt.

Zu Abschnitt 3 (Kosten)

Zu § 49 (Kosten der Rechtshilfe)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 75 IRG a. F., der allerdings bisher auch für den Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gilt. Zwar wird auch insoweit in der Praxis vielfach von der Verzichtsmöglichkeit Gebrauch gemacht, was auch in Nummer 15 RiVAST Ausdruck gefunden hat. Bei bestimmten Maßnahmen ist jedoch auch weiterhin die Erstattung der Kosten im Gegenseitigkeitsverhältnis üblich. Da in den EU-Instrumenten zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Strafsachen regelmäßig eigene, abweichende Kostenregelungen vorgesehen sind, ist in **Teil 3** eine eigene Kostenregelung vorgesehen.

Zu Kapitel 2 (Auslieferung)

Zu Abschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Abschnitt 1 regelt das Verfahren bei eingehenden Auslieferungsersuchen, soweit nicht die Bewilligungsebene betroffen ist. Neben gewissen Vereinfachungen für die Praxis und der Umsetzung aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. hierzu die Erläuterungen unter II.) besteht ein Schwerpunkt der Neuregelungen in diesem Abschnitt in der Verbesserung der verfahrensrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten in Bezug auf die Entscheidung über die Haft und die Zulässigkeit der Auslieferung.

Über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet nach bisheriger Rechtslage allein das OLG, § 29ff. IRG a. F. Nach bisherigem Recht ist gegen die Zulässigkeitsentscheidung des OLG auch kein ausdrücklicher Rechtsbehelf vorgesehen. Zwar sieht § 33 IRG a. F. die Möglichkeit vor, das OLG erneut mit demselben Verfahren zu befassen. § 33 IRG a. F. dient jedoch nicht der Überprüfung der ersten Entscheidung, sondern regelt lediglich, dass aufgrund eines neuen Sach- oder Kenntnisstands eine neue Entscheidung ergeht (Absatz 1) oder ergehen kann (Absatz 2). Außerdem können Betroffene und Generalstaatsanwaltschaft nach Auffassung einiger Oberlandesgerichte eine im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Gegenvorstellung erheben. Möglich ist ferner eine Gehörsrüge nach § 77 IRG a. F. in Verbindung mit § 33a StPO, wenn das OLG bestimmte Einwendungen zuvor nicht gehört oder gewürdigt hat. Den Verfahren ist gemein, dass derselbe Spruchkörper entscheidet, der die angegriffene Entscheidung getroffen hat.

Um auf die Überprüfung der Zulässigkeitsentscheidung des OLGs durch einen gänzlich anderen Spruchkörper hinzuwirken, steht den Betroffenen die Verfassungsbeschwerde offen. Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass von den Betroffenen zuvor der Rechtsweg erschöpft wurde, wozu auch die Erhebung der unter a genannten Rechtsbehelfe beim OLG gehört. In der Sache überprüft das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des OLG aber ausschließlich im Hinblick auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.

Mit den Möglichkeiten der Vorlage an den Bundesgerichtshof nach § 42 IRG a. F. und den Europäischen Gerichtshof nach Artikel 267 AEUV ist zwar ebenfalls die Einbindung eines übergeordneten Gerichts vorgesehen. Auch hier handelt es sich jedoch nicht um Rechtsbehelfe „gegen“ die Zulässigkeitsentscheidung, da diese Möglichkeiten jeweils nur im Vorfeld bestehen, also Europäischer Gerichtshof und Bundesgerichtshof die spätere Entscheidung nicht überprüfen können und den Betroffenen auch kein Antragsrecht zusteht. Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof im Sinne von § 42 IRG a. F. ist vorgesehen, wenn das OLG es für geboten erachtet, vorab eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung klären zu lassen, oder wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder eines anderen OLG über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen abweichen will. Einen Antrag auf eine solche Vorlage kann nach geltendem Recht nur die Generalstaatsanwaltschaft stellen, die Betroffenen nicht. Verfahren nach § 42 IRG a. F. haben bislang kaum praktische Relevanz, weil von der Möglichkeit der Vorlage nur sehr selten Gebrauch gemacht wird.

Zudem besteht aktuell keine effektive Möglichkeit für die Betroffenen, etwaige Einwände gegen die Auslieferung – oder auch gegen die Anordnung der Haft – im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor dem Gericht geltend zu machen, das auch über den Erlass eines Haftbefehls und die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet. Nach geltendem Recht ist vorgesehen, dass die von einem Auslieferungsersuchen betroffene Person nach Festnahme dem zuständigen Richter beim Amtsgericht vorzuführen ist. Dieser führt eine mündliche Anhörung durch, prüft allerdings lediglich summarisch die Haftvoraussetzungen, wobei Letzteres nicht ausdrücklich im IRG geregelt ist, sondern daraus in verfassungskonformer Auslegung abgeleitet wird (BVerfG, Beschluss vom 16.09.2010 – 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474). Über Einwendungen gegen den Auslieferungshaftbefehl und die Zulässigkeit der Auslieferung in der Sache entscheiden die Oberlandesgerichte. Diese können zwar auch die verfolgte Person unmittelbar anhören (§ 30 Absatz 2 IRG a. F.) und mündlich verhandeln (§ 31 IRG a. F.), machen jedoch in der Praxis hiervon ganz überwiegend keinen Gebrauch.

Diese Situation wird von verschiedenen Stimmen aus Literatur und Praxis als unzureichend kritisiert. Auf welche Weise der Rechtsschutz insoweit verbessert werden sollte, wird jedoch unterschiedlich beantwortet (vgl. Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2020, 204, 211; Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81; Leipold/Lochmann, Mehr Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren, ZRP 2018, 43; Pieronczyk, Die prozessualen Rechte des Verfolgten im Auslieferungsverfahren nach dem Zweiten Teil des IRG, 2018; Schierholt in Schomburg/Lagodny, 6. Auflage 2020, § 13 IRG Rn. 5 ff.; 11-Punkte-Papier des Deutschen Anwaltsvereins, Für die 20. Legislaturperiode: 11 dringend aufzugreifende Punkte im Bereich Strafrecht, Oktober 2021, unter Ziffer 11). Teilweise wird ein ordentliches Rechtsmittel mit Devolutiveffekt gefordert. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass die Zuständigkeit für die Zulässigkeitsentscheidung auf die Landgerichte übertragen und somit eine Beschwerde zum OLG ermöglicht wird (hierfür sprechen sich Böse/Bröcker/Schneider, Rechtsschutz in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – Defizite und Reformbedarf, JZ 2021, 81 und Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 13 IRG Rn. 5 ff. aus) oder durch Schaffung einer Beschwerde zum Bundesgerichtshof (so Leipold/Lochmann, Mehr Rechtsschutz im Auslieferungsverfahren, ZRP 2018, 43, 46). Sofern die Schaffung eines ordentlichen Rechtsmittels insgesamt abgelehnt wird, wäre zu fragen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Rechtsschutz zu verbessern, ohne in die etablierten Zuständigkeiten einzugreifen (in diese Richtung Böhm, Aktuelle Entwicklungen im Auslieferungsrecht, NStZ 2020, 204, 211 und Pieronczyk, Die prozessualen Rechte des Verfolgten im Auslieferungsverfahren nach dem Zweiten Teil des IRG, 2018).

Der Entwurf wählt einen vermittelnden Ansatz, indem er einerseits von einer weitreichenden Verlagerung von Zuständigkeiten absieht, andererseits aber einen ergänzenden Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung einführt. Das OLG entscheidet weiterhin über die Auslieferungshaft und die Zulässigkeit. Gleichzeitig wird der betroffenen Person das Recht eingeräumt, mündlich angehört zu werden und zwar sowohl in Bezug auf die Haft als auch auf die Zulässigkeit der Auslieferung. Bis zu einer Entscheidung über die Haft wird außerdem der Entscheidungsspielraum des Amtrichters in Evidenzfällen ausdrücklich klargestellt. Um zu gewährleisten, dass sich der Freiheitsentzug der verfolgten Person auf Basis dieser vorläufigen Entscheidung auf ein Minimum reduziert, wird die Dauer der Festhaltenanordnung auf maximal 14 Tage begrenzt. Es wird ein ausdrücklicher Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen. Anders als im Rahmen der ersten Entscheidung muss der zuständige Senat hierüber in Besetzung mit fünf Richtern befinden. Außerdem soll zukünftig auch die betroffene Person die Vorlage von Rechtsfragen, die für die Entscheidung relevant sind, an den Bundesgerichtshof beantragen können. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass dieses Antragsrecht auch nach der ersten Entscheidung im Rahmen des Rechtsbehelfs besteht. Ergänzend hierzu wird auch durch die erstmalige Regelung der Verfahrensrechte im Bewilligungsverfahren gerade auch der Rechtsschutz im

Auslieferungsverfahren gestärkt (vgl. dazu Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 sowie die dortigen Erläuterungen).

Zu § 50 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 IRG a. F. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 3 IRG a. F. findet sich nunmehr in § 3 Nummer 18 IRG-E.

Zu § 51 (Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung)

Die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen treten zu den allgemeinen Vorgaben von Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 IRG-E hinzu und legen spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Auslieferung fest, die bereits teilweise in § 3 IRG a. F. enthalten waren. Die Regelung des § 3 Absatz 1 IRG a. F. zur beiderseitigen Strafbarkeit bei eingehenden Auslieferungsersuchen findet sich nunmehr in § 33 Absatz 1 IRG-E.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Mit der gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 IRG a. F. veränderten Formulierung in Absatz 2 Satz 2 soll eine sprachliche Angleichung an § 150 Absatz 2 IRG-E erfolgen.

Zu § 52 (Akzessorische Auslieferung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 IRG a. F.

Zu § 53 (Urteile in Abwesenheit)

Die Vorschrift spiegelt die Vorschrift zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in § 153 IRG-E und entspricht mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich der Regelung des § 83 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, 3 IRG a. F., der die Zulässigkeit der Auslieferung an einen anderen EU-Mitgliedstaat zum Gegenstand hatte. Es wird die Möglichkeit geschaffen, auch im Fall einer Abwesenheitsentscheidung auszuliefern, wenn die Verteidigungsrechte der verurteilten Person gewahrt sind. Die Fallkonstellationen der Absätze 2 bis 4 wahren die Verteidigungsrechte der Person, so dass eine Auslieferung zulässig ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 etabliert den Grundsatz, dass eine Auslieferung nicht zulässig ist, wenn bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist. Anders als bei Übergaben innerhalb der Europäischen Union nach § 153 IRG-E besteht außerhalb der Tatbestände der Absätze 2 bis 4 kein Ermessen für das Gericht, das über die Zulässigkeit entscheidet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ausnahmen, in denen die Auslieferung zulässig ist, obwohl die verurteilte Person nicht zur Verhandlung persönlich erschienen ist. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 müssen sich aus dem Auslieferungsersuchen ergeben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 lässt eine Auslieferung zu, wenn die verurteilte Person rechtzeitig persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde. Dabei ist zweifelsfrei nachzuweisen, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Weiterhin muss die Person auch darauf hingewiesen worden sein, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 lässt die Auslieferung dann zu, wenn die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 lässt die Auslieferung dann zu, wenn die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt die Auslieferung für zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten oder innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt, sofern sie zuvor über diese Möglichkeiten belehrt worden ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig erklären, wenn durch Zusicherungen nach § 40 gewährleistet ist, dass der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Drittstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und der verurteilten Person ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren zusteht. Ebenso muss der ersuchende Staat garantieren, dass die verurteilte Person über dieses Recht sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.

Bei der Entscheidung im Einzelfall, ob eine Auslieferung zulässig ist, sind die Anforderungen, die sich an die Belastbarkeit von Zusicherungen nach § 40 ergeben, zu beachten. Die Auslieferung kann nur für zulässig erklärt werden, wenn durch die Zusicherungen gewährleistet ist, dass das neue Verfahren konventionsgemäß ausgeführt werden wird.

Zu § 54 (Auslieferungshindernis wegen drohender Mehrfachverfolgung)

Die Vorschrift regelt, dass die Bindungswirkung nach § 36 Absatz 2 IRG-E entfällt, wenn berechnete Gründe für die Annahme bestehen, dass die Entscheidung mit den Verpflichtungen des entscheidenden Staates nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre oder keine tatsächliche Prüfung in der Sache enthalten ist. Die Formulierung stammt in der ersten Alternative aus Artikel 11 Absatz 1f der RL EEA und wurde ergänzt um das Vorhandensein einer tatsächlichen Prüfung der Sache. Die Kombination aus beiden Voraussetzungen soll der Sorge begegnen, dass ausländische Entscheidungen anzuerkennen sind, die nicht den Anforderungen an eine rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung entsprechen. Die Regelung steht insoweit im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach die Bindungswirkung einer Entscheidung nur besteht, soweit der

zweite Vertragsstaat in der Lage sei, sich auf der Grundlage der vom ersten Vertragsstaat übermittelten Unterlagen zu vergewissern, dass die betreffende Entscheidung der zuständigen Behörden des ersten Vertragsstaats tatsächlich eine rechtskräftige Entscheidung darstellt, die eine Prüfung in der Sache enthält (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 81, unter Verweis auf das Urteil EuGH, Urteil vom 29. Juni 2016 – Kossowski, C-486/14, EU:C:2016:483, Rn. 52). Die vom Europäischen Gerichtshof angeführte Erschütterung des gegenseitigen Vertrauens gilt ebenso, wenn das Verfahren im anderen Staat entgegen der Grundsätze des Artikels 6 EUV geführt wurde.

Zu § 55 (Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9a IRG a. F. Es werden lediglich redaktionelle sprachliche Änderungen, insbesondere in Absatz 2 Satz 1, vorgenommen.

Zu § 56 (Auslieferungsunterlagen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 IRG a. F. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die die Übersichtlichkeit verbessern.

Zu § 57 (Spezialität)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11 IRG a. F. Es erfolgen nur terminologische Anpassungen und eine Änderung in Absatz 2 Nummer 2.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Mit der Neuregelung wird die Frist an die Regelung bei EU-Staaten angeglichen. Die Frist beträgt nunmehr 45 Tage statt 1 Monat (§ 83h Absatz 2 IRG a. F., Artikel 27 Absatz 3a des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen).

Zu § 58 (Sachliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 den bisherigen § 13 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Dem Wortlaut des bisherigen § 13 Absatz 1 IRG a. F. wird ein Satz 3 angefügt, der klarstellt, dass der neu eingeführte Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung ungeachtet der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Oberlandesgerichtes nach Satz 2 anwendbar ist.

Zu § 59 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit abweichend von § 4 IRG-E. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit ist aus Gründen der Übersichtlichkeit neu strukturiert worden. Priorität für die Zuständigkeit von Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft hat der Festnahmeort, es sei denn, es wurde bereits zuvor ein Auslieferungshaftbefehl erlassen, nachrangig zunächst der Ort des Aufenthalts, dann der Ort, an dem Anhaltspunkte für einen etwaigen Aufenthalt bestehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die vorrangige Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die verfolgte Person ergriffen wird. Dies gilt grundsätzlich vorrangig, es sei denn, es liegt bereits ein Auslieferungshaftbefehl eines (anderen) Oberlandesgerichts vor, das seine Zuständigkeit durch die Ergreifung andernorts nicht verliert. Sofern – zum Beispiel bei noch zu klärenden Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit – keine Ergreifung erfolgt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort der verfolgten Person. Dieser ist maßgeblich, da eine etwaige Ermittlung an diesem Ort am zweckmäßigsten ist. Soweit noch keine staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Auslieferungsverfahren veranlasst worden sind und dieser sich ändert, kommt eine Abgabe an den nunmehr tatsächlichen Aufenthaltsort in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung zur fortdauernden Zuständigkeit desselben Gerichts für Auslieferungsersuchen, die dieselbe Person betreffen. Die Zuständigkeit soll bis zum Abschluss der gegen die Person anhängigen Auslieferungsverfahren bestehen bleiben. Sofern die Auslieferung für zulässig erklärt und bewilligt wird, ist das Verfahren mit Übergabe der Person an den ersuchenden Staat abgeschlossen. Erfolgt keine Bewilligung der Auslieferung, ist das Verfahren mit der Ablehnung der Entscheidung abgeschlossen. Wird die Auslieferung für unzulässig erklärt, ist das Verfahren mit einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen. Kann im Rahmen der Frist des § 83 Absatz 2 IRG-E ein Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung eingelegt werden, ist das Verfahren abgeschlossen, wenn die Frist abgelaufen ist oder über den Rechtsbehelf endgültig entschieden wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist gegenüber § 14 Absatz 2 IRG a. F. unverändert und trifft eine Regelung zum gemeinschaftlichen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, wenn mehrere verfolgte Personen, die wegen Beteiligung an derselben Tat oder im Zusammenhang damit wegen Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte zum Zweck der Auslieferung ermittelt oder ergriffen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass keine Zuständigkeit nach Absätzen 1 bis 3 besteht. In diesem Fall sind das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person bestehen. Bei Anhaltspunkten für einen Aufenthalt an mehreren Orten kommt es auf den Schwerpunkt des Aufenthalts an, der sich etwa anhand der Dauer und/oder etwaigen familiären Bindungen orientiert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 fungiert als Auffangtatbestand für den Fall, dass keine Anhaltspunkte für einen Aufenthaltsort der verfolgten Person bestehen. Die Gerichtsstandsbestimmung durch den Bundesgerichtshof ist wegen des zeitaufwändigen Verfahrens entfallen. Stattdessen soll, da ohne Anhaltspunkte für eine zuständige Landespolizeidienststelle in einer Vielzahl der Fälle das Bundeskriminalamt mit Aufenthaltsermittlungen befasst sein wird, die Generalstaatsanwaltschaft am Hauptsitz des Bundeskriminalamts zuständig sein.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient ergänzend zu Absatz 2 der Klarstellung, wann das Verfahren abgeschlossen ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 endet die Zuständigkeit, wenn die verfolgte Person tatsächlich übergeben worden ist.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 endet die Zuständigkeit, wenn die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt worden ist.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 endet die Zuständigkeit, wenn das Oberlandesgericht die Auslieferung für unzulässig erachtet hat und die Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 83 IRG-E abgelaufen ist, oder für den Fall, dass ein solcher Antrag eingereicht worden ist, nach der Entscheidung im Verfahren gemäß § 83 IRG-E.

Zu § 60 (Auslieferungshaft)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 15 IRG a. F. mit Klarstellungen in Absatz 1 und 2 sowie terminologischen Anpassungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend § 15 Absatz 1 IRG a. F. Die Voraussetzung „aufgrund bestimmter Tatsachen“ wird aus Nummer 2 in den Obersatz verschoben. Wie sich aus § 62 Absatz 2 Nummer 5 IRG-E ergibt, sind im Haftbefehl auch bei der Fluchtgefahr neben dem Haftgrund die entsprechenden Tatsachen aufzuführen, aus denen sich dieser ergibt (siehe zu § 15 IRG a. F. insofern Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 15 IRG Rn. 17). Mit der Umstellung geht daher keine inhaltliche Änderung einher.

Zu Absatz 2

Mit der gegenüber § 15 Absatz 2 IRG a. F. geänderten Formulierung in Absatz 2 zur offensichtlichen Unzulässigkeit (von „von vornherein unzulässig“ zu „offensichtlich unzulässig“) ist keine inhaltliche Neuregelung verbunden. Die Umformulierung dient lediglich der Vereinheitlichung mit anderen Vorschriften beispielsweise in § 22 IRG a. F. und weiteren Vorschriften in diesem Gesetz, unter anderem § 63 Absatz 1 IRG-E, § 71 Absatz 5, § 72 Absatz 3 IRG-E. Erforderlich ist wie schon im geltenden Recht eine Schlüssigkeitsprüfung anhand der jeweils vorliegenden Erkenntnisse dahingehend, dass die Voraussetzungen für die Auslieferung gegeben sein können (so zu § 15 IRG a. F. Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 15 IRG Rn. 41).

Zu § 61 (Vorläufige Auslieferungshaft)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 16 IRG a. F. mit Änderungen in Absatz 2 und terminologischer Aktualisierung. Wie schon der bisherige § 16 IRG a. F. dient die Vorschrift der Grundlage für die Haft im Vorfeld des Vorliegens eines Auslieferungsersuchens. Durch den Verweis auf § 60 IRG-E müssen dessen Voraussetzungen auch ohne ein schon vorliegendes Auslieferungsersuchen erfüllt sein und müssen sich aus

vorliegenden Erkenntnissen, insbesondere dem Ersuchen des Staates auf vorläufige Auslieferungshaft ergeben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde im Vergleich zu § 16 IRG a. F. nur terminologisch aktualisiert.

Zu Absatz 2

Die bislang in § 16 Absatz 2 IRG a. F. vorgesehene differenzierende Fristenregelung für europäische und außereuropäische Staaten wird angesichts fortschreitender Digitalisierung nicht mehr für erforderlich gehalten und ist entfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt unverändert den bisherigen § 16 Absatz 3 IRG a. F.

Zu § 62 (Auslieferungshaftbefehl)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17 IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Insbesondere wurde Absatz 2 Nummer 1 dahingehend ergänzt, dass Angaben zu der verfolgten Person anzuführen sind.

Zu § 63 (Fahndungsmaßnahmen)

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage, die insbesondere in § 18 IRG a. F. ihren Ausdruck fand, und der Praxis. Sie ermöglicht Fahndungsmaßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts oder zur Festnahme des Verfolgten mit den Mitteln der StPO. Auf die rein deklaratorische Feststellung, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anwendbar sind, wurde in der Neufassung verzichtet. Dies ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen einer Fahndung. Formal muss der ersuchende Staat um Fahndung, vorläufige Inhaftnahme oder Auslieferung ersuchen. Fahndungersuchen von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören oder Schengen-assoziiert sind, erfolgen in der Praxis regelmäßig über Interpol. Die Regelung bestimmt materiell, dass nationale Fahndungsmaßnahmen aufgrund eines Ersuchens eines anderen Staates nur zulässig sind, wenn die Verhängung von vorläufiger Auslieferungshaft nicht offensichtlich abzulehnen wäre. Die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft ergeben sich aus § 60 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 und § 61 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 IRG-E. Liegen einer zuständigen Stelle nach den Umständen des Einzelfalls Anhaltspunkte für Gründe vor, aus denen die spätere Auslieferung offensichtlich abzulehnen sein könnte, können nach den Umständen des Einzelfalls ergänzende Informationen angefordert werden. Da es sich bei der Fahndung um ein Massengeschäft handelt, sich die verfolgten Personen bei den meisten Fahndungen nicht in Deutschland aufhalten, der Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechte verfolgter Personen zunächst gering ist und im Trefferfall eine unverzügliche Überprüfung des weiteren Vorgehens erfolgt, ist es auf dieser Stufe ausreichend, die Fahndung nur dann auszuschließen, wenn offensichtliche Auslieferungshindernisse positiv festgestellt werden können. Damit darf auch dann mit dem Ziel einer Auslieferung gefahndet werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Rechtshilfeleistungen nach den §§ 33 bis 39 IRG-E unzulässig sein könnten, dies aber im Einzelfall auf der Grundlage des Fahndungersuchens nicht feststeht. Bei der Vorführung der verfolgten Person nach den §§ 71 und 72 IRG-E wird das Amtsgericht in der nächsten Stufe auf der (schmalen) zu diesem Zeitpunkt zugänglichen Erkenntnisgrundlage und daher notwendig in summarischer Weise das Vorliegen eines Haftgrundes sowie die weiteren Haftvoraussetzungen des IRG

prüfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 - 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474 zum IRG a. F.). Eine umfassendere Prüfung erfolgt dann in der Haftentscheidung des Oberlandesgerichts nach den §§ 60 und 61 IRG-E.

Ein Auslieferungshindernis ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in anderen Mitgliedstaaten oder Schengen-assozierten Staaten bereits eine Entscheidung mit Rechtswirkung nach Artikel 54 SDÜ ergangen ist und dies den für die Fahndung zuständigen Stellen bekannt wird. Dies dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Mai 2021 - WS gegen Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, wonach vorläufige Festnahmen bzw. Inhaftaltungen verfolgter Personen ab Kenntniserlangung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die das Verbot der Doppelbestrafung betroffen sieht, nicht mit Artikel 54 SDÜ, Artikel 21 AEUV in der Fassung von 2016 in Verbindung mit Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft den Regelfall, in dem der Aufenthaltsort der verfolgten Person nicht bekannt ist und ein Fahndungsersuchen an das Bundeskriminalamt gesandt wird. In diesem Fall sieht § 33 Absatz 1 Nummer 1 BKAG vor, dass das Bundeskriminalamt auf ein der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates eine Person, hinsichtlich derer die Anordnung von Auslieferungshaft oder Überstellungshaft nicht offensichtlich abzulehnen wäre, zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben kann. In Fällen besonderer Bedeutung hat es zuvor das Bundesamt für Justiz zu beteiligen, § 33 Absatz 3 BKAG.

Die Ausschreibung erfolgt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1.

Zu Absatz 3

Ist der Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, so trifft statt des Bundeskriminalamts die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung über die Ausschreibung, da sie auch im sich unmittelbar anschließenden Haftverfahren zuständig ist und vermieden wird, in unmittelbarer zeitlicher Nähe mehrere Stellen mit der Entscheidung zu befassen.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist ferner immer dann zuständig, wenn ein Auslieferungsersuchen gestellt wird oder ein Fall des § 60 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 IRG-E vorliegt und die verfolgte Person in Deutschland noch nicht angetroffen wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft Fahndungsmaßnahmen, die über die Ausschreibung im nationalen Fahndungssystem hinausgehen, zum Beispiel die Ortung von Mobiltelefonen oder die Überwachung von Bezugspersonen der verfolgten Person im Inland. Zuständig zur Anordnung oder Beantragung solcher Maßnahmen ist die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 59 IRG-E. Die Erforderlichkeit einer richterlichen Anordnung, das dazu zuständige Gericht und die Zulässigkeit der Maßnahmen bestimmen sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. § 131 Absatz 2 IRG-E enthält eine Regelung, die die Zuständigkeit und Rechtsgrundlage für die Durchführung sonstiger Fahndungsmaßnahmen umfasst, soweit für sie keine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung erforderlich ist. Satz 1 stellt klar, dass diese Zuständigkeit des Bundeskriminalamts für einfache Fahndungsmaßnahmen wie Wohnortabklärungen und Recherchemaßnahmen neben der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft für Maßnahmen, die einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung bedürfen, besteht.

Zu § 64 (Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens)

Die neu eingeführte Vorschrift führt ein Verfahren zur Feststellung drohender Mehrfachverfolgung nach Artikel 54 SDÜ ein.

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376). Der Europäische Gerichtshof entschied, dass rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, einschließlich Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO, in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Schengener Durchführungsübereinkommens bei den Taten, auf die sich diese Entscheidungen beziehen, das in Artikel 54 SDÜ als auch in Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Verbot der Doppelbestrafung greifen kann (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 73 ff.). Wie der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, verbieten Artikel 54 SDÜ, Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 21 AEUV dann die Umsetzung einer Fahndung zum Zwecke der Auslieferung, Fahndungsmaßnahmen, vorläufige Inhaftnahmen und eine Auslieferung selbst (siehe EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 79 ff.).

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass es den Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens obliegt, Rechtsbehelfe in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung für betroffene Personen zur Verfügung stellen, um die praktische Wirksamkeit von Artikel 54 SDÜ und Artikel 21 Absatz 1 AEUV, jeweils in Verbindung mit Artikel 50 der Charta, zu gewährleisten. Diese sollen ermöglichen, eine rechtskräftige gerichtliche Feststellung zur Betroffenheit des Doppelbestrafungsverbots zu erwirken, damit die betroffenen Personen sich vor einer vorläufigen Inhaftierung oder Auslieferung, die gegen den Grundsatz des „ne bis in idem“ verstößt, schützen können (siehe EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 92 in Verbindung mit 89). Der Rechtsbehelf gewährleistet somit die Wahrung der in der europäischen justiziellen Zusammenarbeit zugrunde liegenden Leitidee der Europäischen Union als Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts und besonders auch des Rechts auf Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 soll verfolgten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, Feststellung darüber zu beantragen, dass Fahndungen, Fahndungsmaßnahmen oder eine Auslieferung gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstoßen. Damit wird das Urteil vom 12. Mai 2021, (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376) umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Antragsbefugnis zur Feststellung nach Absatz 1.

Nummer 1 umfasst dabei jede Person, die wegen der Tat, die Gegenstand des Fahndungsersuchens oder des Auslieferungsverfahrens ist, im Inland rechtskräftig abgeurteilt wurde oder gegen die eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist. Damit wird ein Rechtsbehelf zur Feststellung der Betroffenheit des Doppelbestrafungsverbots verfolgten Personen eröffnet, die durch eine Aburteilung beziehungsweise Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung in Deutschland einen Anknüpfungspunkt zum Geltungsbereich des IRG haben. Durch diese Zulässigkeitsvoraussetzung soll eine Häufung von Anträgen auf Feststellung einer Betroffenheit des Doppelbestrafungsverbots in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengen-assoziierten Staaten vermieden werden. Verhindert werden soll damit das systematische Auswählen eines Gerichtsstandes

zum Zwecke der Verfahrenskomplizierung, weil dort beispielsweise eine Einholung der erforderlichen Informationen besonders lange dauern würde. Die anderen Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten werden in Umsetzung des genannten Urteils des Europäischen Gerichtshofes eigene Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen.

Nummer 2 erweitert den Kreis der antragsbefugten Personen auf alle Personen, die im Inland inhaftiert sind. Die Inhaftierung, unabhängig aus welchem Grund sie besteht, rechtfertigt, dass die Antragsbefugnis auch auf ausländische Entscheidungen ausgeweitet wird, um eine rechtssichere Feststellung eines etwaigen Verfahrenshindernisses wegen des Verbotes der Doppelbestrafung zu gewährleisten. Zudem trägt dies dem besonderen Schutzbedürfnis einer in Deutschland inhaftierten Person Rechnung, für die eine Antragstellung im Ausland gegebenenfalls erschwert ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht die Möglichkeit für die verfolgte Person vor, einen Antrag bei dem Oberlandesgericht zu stellen, in dessen Bezirk der Betroffene rechtskräftig abgeurteilt worden ist beziehungsweise eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung ergangen ist. Dort sind die für die Prüfung der Betroffenheit des Doppelbestrafungsverbots erforderlichen Akten und Unterlagen verfügbar. Wie auch in § 83 IRG-E, ist dieser Rechtsbehelf bei den Oberlandesgerichten einzulegen, da hier die erforderliche Expertise für Auslieferungs- und Überstellungssachen vorhanden ist. Im Falle einer ausländischen Entscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person inhaftiert ist. Der Europäische Gerichtshof sieht in seinem Urteil vom 12. Mai 2021 (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376) die Mitgliedstaaten verpflichtet, gegebenenfalls die erforderlichen Informationen bei den zuständigen Behörden des Vertrags- oder Mitgliedstaates, in dem der Strafklageverbrauch eingetreten sein soll, einzuholen. Deshalb ist die Konzentration der Zuständigkeit auf die sachnäheren Oberlandesgerichte, nicht auf die Verwaltungsgerichte, die üblicherweise Feststellungsentscheidungen treffen, erforderlich.

Satz 2 ordnet an, dass eine bestehende Zuständigkeit im Auslieferungsverfahren auch für den Rechtsbehelf nach dieser Vorschrift gilt. Der entsprechende Vortrag im Auslieferungsverfahren soll auch als entsprechender Antrag gewertet werden, sodass das Oberlandesgericht, bei dem ein Auslieferungsverfahren anhängig ist, die Feststellungsentscheidung gesondert im Tenor aufzuführen hat.

Satz 3 regelt die Form des Antrages. Satz 4 und 5 regeln den Inhalt des Antrages, wobei Satz 5 die regelmäßig vorzulegenden Unterlagen benennt. Die bloße Behauptung, dass ein Verfahren existiert, ist nicht ausreichend. Satz 6 regelt, dass ergangene Urteile oder Entscheidungen mit entsprechender Rechtswirkung in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen sind. Ausnahmen können gelten, wenn diese Urkunden bereits in deutscher Sprache in Verfahrensakten verfügbar sind.

Zu Nummer 1

Regelmäßig vorzulegen sind die Entscheidung, durch die die Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, oder die Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung. Bei innerstaatlichen Verfahren werden die Anforderungen an die Beibringung der vollständigen Unterlagen abgesenkt sein, wenn die entsprechenden Verfahrensakten auch von Amts wegen beigezogen werden können. Bei ausländischen Verfahren obliegt der betroffenen Person, die ihr verfügbaren Unterlagen bereitzustellen, aus denen sich eine entsprechende Entscheidung ergibt. Das zuständige Gericht kann bei dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, um ergänzende Informationen ersuchen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden regelmäßig vorzulegen sein das ausländische Fahndungsersuchen, das Auslieferungsersuchen oder ein sonstiges Dokument, das über den Gegenstand und den Stand des Verfahrens Auskunft gibt. Hier hängt der Umfang der Obliegenheit von den Umständen des Einzelfalls ab, beispielsweise davon, ob der Person selbst das Ersuchen des anderen Staates erst im Rahmen der Festnahme bekanntgegeben wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verfahrensweise. Satz 2 sieht dabei vor, dass das Bundeskriminalamt beauftragt wird, die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assoziierten Staaten zu informieren, um die Wirkung der Feststellung zu gewährleisten. Zugleich soll so eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass keine mehrfache Beantragung der Feststellung der Doppelbestrafung in verschiedenen Staaten erfolgt. Nach Satz 3 ist es Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaft zu veranlassen, dass eine nationale Fahndung nicht durchgeführt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass der Feststellungsantrag nach Absatz 1 nicht zulässig ist, wenn bereits ein anderes Oberlandesgericht oder ein Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates rechtskräftig über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 54 Schengener Durchführungsübereinkommen entschieden hat. Damit werden Doppelbefassungen und das systematische Auswählen eines Gerichtsstandes vermieden. Stattdessen werden die Entscheidungen anderer Gerichte der Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten nach dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens anerkannt, wie sich aus § 36 Absatz 2 IRG-E ergibt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist darauf, dass die Rechtsbehelfe nach §§ 83 und 84 Absatz 1 IRG-E eröffnet sind.

Zu § 65 (Pflichten inländischer Gerichte und Behörden)

Die Vorschrift sieht eine Verpflichtung der inländischen Behörden vor, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens in ihren nationalen Verfahren zur Feststellung der Betroffenheit des Verbots der Doppelverfolgung zu unterstützen. Damit soll der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung getragen werden, die im Sinne des gegenseitigen Vertrauens eine Zusammenarbeit fordert. Der Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Schengener Durchführungsübereinkommens, in dem der Antrag auf Feststellung gestellt wird, muss in der Lage sein, sich durch die von den hiesigen Behörden übermittelten Unterlagen zu vergewissern, „(...) dass die betreffende Entscheidung der zuständigen Behörden des ersten Vertragsstaats tatsächlich eine rechtskräftige Entscheidung darstellt, die eine Prüfung in der Sache enthält (EuGH, Urteil vom 29. Juni 2016 – Kossowski, C-486/14, EU:C:2016:483, Rn. 52)“, vgl. EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376, Rn. 81. Die Auskunftserteilung richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 474 StPO).

Zu § 66 (Vorläufige Festnahme)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 IRG a. F. Es wurde lediglich das Wort „berechtigt“ durch das Wort „befugt“ ersetzt, da dies dem Wortlaut des § 127 Absatz 1 Satz 1 StPO entspricht.

Zu § 67 (Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafverfolgung)

Die Vorschrift regelt, dass bei Auslieferungsersuchen eines Drittstaates zur Strafverfolgung, bezogen auf eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in Deutschland angetroffen wird, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, über das Ersuchen zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben ist, binnen angemessener Frist einen Europäischen Haftbefehl zu übermitteln. Der ersuchende Drittstaat ist hiervon zu unterrichten. Die Verpflichtung erstreckt sich auf Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Auslieferungsabkommen geschlossen hat. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 6. September 2016, Petruhin, C-182/15, ECLI:EU:C:2016:630 und normiert die aufgrund dieser Entscheidung bereits bestehende Praxis.

Bei der Auslegung der Vorschrift sind die unionsrechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes zu beachten. Diese hat die Europäische Kommission rechtlich unverbindlich in Bekanntmachung der Kommission vom 8.6.2022, Leitlinien für die Auslieferung an Drittstaaten, Amtsblatt vom 8.6.2022, C 223, S.1 zusammengestellt.

Zu § 68 (Auslieferung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zur Strafvollstreckung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 2018 - Raugevicius, C-247/17, ECLI:EU:C:2018:898 und vom 22. Dezember 2022 - Generalstaatsanwaltschaft München, C-237/21, ECLI:EU:C:2022:1017.

Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen ein Auslieferungsersuchen eines Drittstaates zur Strafvollstreckung auf eine Person bezogen ist, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesen Fällen ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Zustimmung des ersuchenden Staates zur Vollstreckung in Deutschland unter den näher beschriebenen Voraussetzungen einzuholen.

Bei der Auslegung der Vorschrift sind die unionsrechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes zu beachten. Diese hat die Europäische Kommission rechtlich unverbindlich in Bekanntmachung der Kommission vom 8.6.2022, Leitlinien für die Auslieferung an Drittstaaten, Amtsblatt vom 8.6.2022, C 223, S.1 zusammengestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass zu einer Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Falle eines Auslieferungsersuchens aus einem Drittstaat die Zustimmung des ersuchenden Staates zur Vollstreckung in Deutschland einzuholen ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bedingt den Grundsatz aus Absatz 1 darauf, dass die Übernahme der Strafvollstreckung im Inland nicht ausgeschlossen ist. Dies ist vom zuständigen Gericht auf Basis der vorliegenden oder beschaffbaren Erkenntnisse nach dem Verfahren nach Absatz 2 zu beurteilen.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung in Absatz 1 Nummer 2 soll sichergestellt werden, dass die Auslieferung weiterhin zulässig ist, falls die betroffene Person dem zustimmt, also kein Interesse an einer Vollstreckungsübernahme im Inland hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren, mit dem die Zustimmung um Übernahme der Strafvollstreckung in Deutschland eingeholt wird. Die Regelung verweist auf das Verfahren zur Vollstreckungsübernahme; zuständig ist das mit dem Auslieferungsverfahren befasste Oberlandesgericht. Satz 3 stellt klar, dass funktionell das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft an die Stelle des Landesgerichtes und der Staatsanwaltschaft am Landgericht treten.

Satz 3 stellt klar, dass das Oberlandesgericht auf Basis der Anhörung der erfolgten Person nach § 104 Absatz 3 IRG-E entscheidet. Das Verfahren und die Voraussetzungen der Entscheidung richten sich nach Kapitel 4. Wenn das Oberlandesgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung vorliegen, ist damit die Auslieferung unzulässig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidet, wenn der andere Mitgliedstaat die erforderlichen Unterlagen nicht übersendet.

Zu § 69 (Auslieferung nach Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, der für die Auslieferung einer verfolgten Person an Drittstaaten nach Übergabe einer verfolgten Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls die Zustimmung des für die vorhergehende Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständigen Vollstreckungsmitgliedstaates voraussetzt.

Zu § 70 (Bekanntgabe)

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 2 dem bisherigen § 20 IRG a. F.; auch der neu eingefügte Absatz 3 führt zu keiner inhaltlichen Änderung. Er weist lediglich ausdrücklich auf die Geltung der aus §§ 114a, 114b und 114c StPO folgenden Pflichten hin, die auch bereits bisher über § 77 Absatz 1 IRG a. F. unstreitig (vgl. Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 20 IRG Rn. 1 und König/Voigt in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 20 IRG Rn. 251 ff.) Anwendung fanden. Die Aufnahme der §§ 67a, 70a und 70b JGG erfolgt im Hinblick der Umsetzung der Artikel 4, 5 und 15 der RL (EU) 2016/800, die nach deren Artikel 17 auch für das Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gelten. Nichts anderes kann für die Vollstreckung von Auslieferungshaftbefehlen von Drittstaaten gelten. Auch in Bezug auf diese Vorschriften des JGG, die ebenso wie diejenigen der StPO bereits über § 2 Absatz 1 IRG-E anwendbar sind, hat die Regelung klarstellenden Charakter.

Da die Norm an den Zeitpunkt der Festnahme anknüpft, sind die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten in der Regel durch die festnehmenden Polizeibeamten zu erfüllen.

Zu beachten ist außerdem § 6 Absatz 1 Satz 1 IRG-E, der anknüpfend an die hier geregelte Bekanntgabe zudem die Pflicht zur Belehrung über das Recht auf Heranziehung eines Rechtsbeistands vorschreibt. Soweit die Festnahme der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dient, gelten außerdem die in § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 IRG-E genannten besonderen Pflichten.

Zu § 71 (Verfahren nach Ergreifung aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls)

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 21 IRG a. F. Es wurden lediglich die Verweise in Absatz 2 Satz 2 und 5 sowie Absatz 6 angepasst sowie in Absatz 4 Satz 2 die Begründungspflicht für die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht im Hinblick auf

Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 GG klarstellend ergänzt. Außerdem wurde die bisher in § 21 Absatz 6 IRG-E geregelte Belehrung über das vereinfachte Verfahren und seine Rechtsfolgen als neuer Satz 3 in Absatz 2 überführt. Damit soll sichergestellt werden, dass die verfolgte Person bereits frühzeitig über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert wird. Gleichzeitig lässt die Vorschrift jedoch auch Raum dafür, dass die verfolgte Person sich hierzu nicht unmittelbar zu Beginn der Vernehmung verhalten muss, sondern weiterhin Einwendungen erheben kann.

Vor allem in Bezug auf Absatz 2 ist zu beachten, dass die Vorschrift die Pflichten des Amtsrichters nicht abschließend regelt. Vielmehr finden auch die allgemeinen Vorschriften in Teil 1 Anwendung. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere Folgendes:

Da aufgrund der Festnahme stets ein Fall notwendiger Rechtsbeistandschaft nach § 7 Absatz 1 IRG-E vorliegt, hat der Amtsrichter gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E bereits unverzüglich nach der Festnahme einen Rechtsbeistand zu bestellen. Außerdem sind auch die §§ 185 ff. GVG zu beachten, die nach dem Entwurf über § 2 Absatz 1 IRG-E sowie auch bisher schon über § 77 Absatz 1 IRG a. F. Anwendung finden und auf deren Geltung nun zusätzlich auch § 15 IRG-E ausdrücklich hinweist.

Die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht, die betroffene Person vor der Vernehmung auch erneut auf ihr Recht hinzuweisen, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands zu bedienen, gilt ergänzend zu diesen Gewährleistungen und auch ergänzend zu den bereits bei Festnahme erfolgten Belehrungen (vgl. die Ausführungen § 70 IRG-E). Dies mag im Falle einer notwendigen Rechtsbeistandschaft überflüssig erscheinen, da bereits unverzüglich nach der Festnahme, also vor der Vernehmung, eine Bestellung von Amts wegen zu veranlassen war, so dass der Rechtsbeistand im Rahmen der Vernehmung bereits anwesend ist. Das allgemeine Recht, sich zu jeder Zeit des Verfahrens eines Rechtsbeistandes zu bedienen, ist jedoch übergreifender Natur und gilt insbesondere auch unabhängig vom Fortbestehen der Voraussetzungen der notwendigen Rechtsbeistandschaft. Daher soll an der zusätzlichen Belehrungspflicht – ebenso wie auch im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, trotz der Schaffung von § 40 Absatz 5 Nummer 1 IRG a. F. – festgehalten werden. In Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist außerdem zu beachten, dass die Belehrung sich auch auf das Recht, im ersuchenden Staat einen Rechtsbeistand heranzuziehen, erstrecken muss, § 6 Absatz 2 IRG-E.

Zu § 72 (Verfahren bei vorläufiger Festnahme)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 22 Absatz 1 IRG a. F. In Absatz 2 wird auf die erneute Wiederholung der Belehrungsanforderungen verzichtet und mit der Maßgabe, dass sich die Befragung nach Satz 4 auf Einwendungen der verfolgten Person gegen die Auslieferung oder gegen die vorläufige Festnahme richtet, auf § 71 Absatz 2 IRG-E verwiesen. Damit ist auch hier eine erneute Belehrung vorgesehen, zusätzlich zu bereits im Rahmen der Festnahme erfolgten Belehrungen (vgl. die Ausführungen zu § 70) und auch ungeachtet einer bereits erfolgten Bestellung eines Rechtsbeistands. Hierzu sowie auf die Einfügung des neuen Absatz 2 Satz 3 wird auf die Ausführungen zu § 71 IRG-E verwiesen.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird der bisherige § 22 Absatz 3 IRG a. F. wie folgt verändert:

Zum einen regelt Satz 1, dass der Richter beim Amtsgericht vor Entscheidung über die Festhaltenanordnung auch zu prüfen hat, ob offensichtlich ist, dass die Auslieferung

unzulässig ist oder kein Haftgrund vorliegt. Dies war auch bisher schon durch verfassungskonforme Auslegung von § 22 Absatz 3 IRG a. F. geboten, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 16. September 2010 - 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474, Rn. 28 f. ausdrücklich festgestellt hat. Demnach ist das Amtsgericht zumindest in Evidenzfällen verpflichtet, bevor es seine Freilassungs- oder Festhalteanordnung trifft, auf der ihm zu diesem Zeitpunkt zugänglichen Erkenntnisgrundlage in summarischer Weise auch die Haftvoraussetzungen der §§ 15, 16 IRG zu prüfen. Ergeben sich dabei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Haftgrund offensichtlich nicht vorliegt oder dass die Auslieferung von vornherein unzulässig ist, muss das Amtsgericht vor seiner Entscheidung zunächst versuchen, die Sach- und Rechtslage innerhalb der ihm gesetzten Frist mit der Generalstaatsanwaltschaft zu erörtern. Diese kann dann entweder die umgehende Freilassung des Festgenommenen verfügen oder aber sachliche oder rechtliche Erkenntnisse einbringen, die die Zulässigkeit der Auslieferungshaft und mithin der Festhalteanordnung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. begründen. Schlägt ein solcher Versuch fehl oder kommt der Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft nicht zustande (etwa an Wochenenden oder Feiertagen), bleiben jedoch nach Auffassung des Amtsgerichts durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Haft bestehen, über die das OLG nicht innerhalb der Fristen des § 22 IRG entscheiden kann, so muss es in erweiternder, verfassungskonformer Auslegung des § 22 Absatz 3 IRG eine Freilassungsanordnung erlassen (BVerfG, Beschluss vom 16. September 2010 – 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474, Rn. 29 m.w.N.). Die erforderliche summarische Prüfung ist bisher in Nummer 40 Absatz 1 Satz 2 RiVAST vorgesehen. Ein Grund für die Feststellung offensichtlicher Unzulässigkeit kann weiterhin darin liegen, dass die ergriffene Person nicht die Person ist, auf die sich das Ersuchen oder die Tatsachen im Sinne des § 62 Absatz 2 Nummer 4 IRG-E beziehen. Diese Fallgruppe ist als einzige bisher in § 22 Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. genannt worden, geht aber nun in dem Merkmal der offensichtlichen Unzulässigkeit auf. Weitere Gründe offensichtlicher Unzulässigkeit können zum Beispiel darin bestehen, dass die ergriffene Person die deutsche Staatsbürgerschaft hat, zur angegebenen Tatzeit in Deutschland inhaftiert war oder gesundheitsbedingt haftunfähig ist (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, vor §§ 21, 22 IRG Rn. 8 m.w.N.).

Zum anderen sieht Satz 2 nun eine zeitliche Begrenzung der Festhalteanordnung auf 14 Tage vor. Demnach hat der Amtsrichter zwar, wenn er keine offensichtliche Unzulässigkeit der Auslieferung feststellt, anzuordnen, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Erlass eines Haftbefehls festgehalten wird. Dies ist jedoch auf eine maximale Festhaldedauer von 14 Tagen beschränkt. Hat das Oberlandesgericht bis dahin nicht über den Haftbefehl entschieden, ist die verfolgte Person freizulassen.

Da Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 GG bei Festnahmen wegen des Verdachts einer Straftat den Erlass eines begründeten Haftbefehls, in dem die Gründe schriftlich festgehalten werden, verlangt (Mehde in Dürig/Herzog/Scholz, 102. Lieferung, August 2023, Artikel 104 GG Rn. 125 m.w.N.) und diese Verpflichtung sich auch auf den Erlass der Festhalteanordnung des Amtsgerichts erstreckt (Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 22 IRG Rn. 8), wird darüber hinaus in Satz 3 klarstellend aufgenommen, dass die Entscheidung schriftlich zu begründen ist. Dadurch wird gewährleistet, dass eine nachvollziehbare und nachprüfbare Entscheidung über die Freiheitsentziehung ergeht (vgl. Hackner in Schomburg/Lagodny a.a.O.).

Zu § 73 (Entscheidung über Einwendungen der verfolgten Person)

Die Regelung entspricht in Satz 1 dem bisherigen § 23 IRG a. F.

Durch den neuen Satz 2 soll ein Recht auf mündliche Anhörung vor dem Oberlandesgericht geschaffen werden. Nach bisherigem Recht war dies nicht vorgesehen. Dass die Vernehmung dem Amtsrichter, die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Haft aber dem Oberlandesgericht zugeordnet wird, war daher bisher Gegenstand vehementer Kritik (vgl. nur Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen 6. Auflage 2020,

Vor §§ 21, 22 IRG Rn. 1 ff. und auch § 21 IRG Rn. 2: „Problematik, dass der hörende Richter nicht entscheiden darf und der entscheidende Richter hören lässt“). Nach dem neuen Satz 2 soll dies dadurch aufgelöst werden, dass die betroffene Person auf Antrag auch durch das Oberlandesgericht mündlich angehört werden muss.

Satz 3 regelt, dass die Anhörung mittels Übertragung in Bild und Ton durchgeführt werden kann, wenn die verfolgte Person hiermit einverstanden ist. Hierdurch sollen aufwendige und mit Belastungen für die verfolgte Person verbundene Transportwege reduziert werden.

Satz 4 bestimmt in Anlehnung an § 463e Absatz 1 Satz 2 StPO, dass die verfolgte Person sich dabei in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Rechtsbeistands oder Rechtsanwalts aufhalten soll.

Zu § 74 (Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 24 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell verändert.

Zu § 75 (Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls)

Zu Absatz 1

Die bisherige Formulierung in § 25 Absatz 1 IRG a. F. sah vor, dass das Oberlandesgericht den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls aussetzen „kann“, wenn weniger einschneidende Maßnahmen „die Gewähr bieten“, dass der Zweck der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft auch durch sie erreicht wird. Auch bisher war diese Regelung allerdings bereits als „Muss-Vorschrift“ zu verstehen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lässt keinen Ermessenspielraum mehr offen, wenn auch andere, gleich geeignete Maßnahmen in Betracht kommen (Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 25 IRG Rn. 8; Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 25 IRG Rn. 1; Körberer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 25 IRG Rn. 319).

Dementsprechend wurde die Formulierung nunmehr in Anlehnung an § 116 Absatz 1 Satz 1 StPO angepasst. Sie sieht bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aussetzungspflicht vor. Außerdem stellt sie darauf ab, ob die alternativen Maßnahmen „die hinreichende Erwartung begründen“, den Zweck der Untersuchungshaft ebenfalls zu erreichen. Dies bringt noch deutlicher zum Ausdruck, dass es hierbei auf eine zur Zeit der Entscheidung (ex ante) bestehende Erwartung ankommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 25 Absatz 2 IRG a. F., mit der Ausnahme, dass der Verweis nicht mehr nur auf § 72 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 JGG, sondern auf § 72 Absatz 1 und Absatz 4 JGG insgesamt erfolgt. So ist gewährleistet, dass im Falle des § 72 Absatz 4 Satz 1 JGG der Unterbringungsbeehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzt werden kann.

Zu § 76 (Haftprüfung)

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1 und 3 im Wesentlichen (mit Ersetzung des überholten Begriffs „Erziehungsheim“) dem bisherigen § 26 IRG a. F. Mit Absatz 2 wurde die Möglichkeit zur mündlichen, gegebenenfalls durch Übertragung in Bild und Ton durchgeführten Anhörung auch in Bezug auf die Haftprüfung ergänzt. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgesehen. Auf die Ausführung zu § 73 IRG-E wird insoweit verwiesen.

Zu § 77 (Vollzug und Vollstreckung der Haft)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 27 IRG a. F. Die Aufnahme von § 89c JGG erfolgt im Hinblick auf den Trennungsgrundsatz, der etwa in Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) festgelegt wird und auch in den – im vorliegenden Regelungsteil nicht unmittelbar einschlägigen – Vorgaben der Artikel 10 und 17 der Richtlinie (EU) 2016/800 entspricht, zur Klarstellung über § 2 Absatz 1 IRG hinaus.

Zu § 78 (Vernehmung der verfolgten Person)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 28 IRG a. F. und dient der Gewährung rechtlichen Gehörs nach Eingang des Auslieferungsersuchens. Auf die Ausführungen zu ergänzenden Pflichten des Amtsrichters sowie zur vorgezogenen Belehrung über die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens und seine Rechtsfolgen wird auf die Begründung zu § 71 IRG-E Bezug genommen.

Zu § 79 (Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 29 IRG a. F. Um Wertungswidersprüche in Bezug auf die Regelungen zum Verfahren in Bezug auf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (vgl. die Erläuterungen zu § 159 IRG-E) zu vermeiden, ist auch für Verfahren zur Auslieferung an Drittstaaten nunmehr stets eine richterliche Zulässigkeitsentscheidung vorgesehen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 kommt dies dadurch zum Ausdruck, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung stets beantragen muss, auch wenn sich die verfolgte Person mit dem vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt hat. Die hierfür bisher in § 29 Absatz 1 IRG a. F. enthaltene Ausnahme entfällt somit. Auch die bisherige Kann-Vorschrift in § 29 Absatz 2 IRG a. F., wonach die Generalstaatsanwaltschaft jedenfalls die Möglichkeit hatte, die Entscheidung des Oberlandesgerichts auch bei Zustimmung der verfolgten Person mit dem vereinfachten Verfahren zu beantragen, erübrigt sich somit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht nunmehr vor, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des Oberlandesgerichts auch dann beantragen muss, wenn sie von der Unzulässigkeit der Auslieferung ausgeht. Auch insofern handelt es sich um eine Anpassung an die neue Ausgestaltung der Regelungen zur Vollstreckung Europäischer Haftbefehle.

Zu § 80 (Vorbereitung der Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht in ihren Absätzen 1, 2 und 4 dem bisherigen § 30 IRG a. F. Hinzugekommen ist Absatz 3. Durch die Regelung soll der verfolgten Person das Recht eingeräumt werden, auch zur Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung durch das Oberlandesgericht mündlich angehört zu werden. Zwar war auch bisher bereits die Möglichkeit vorgesehen, zur Entscheidung über die Zulässigkeit insgesamt eine mündliche Verhandlung anzusetzen, § 30 Absatz 4 IRG a. F. Diese Möglichkeit soll auch bestehen bleiben. Die Frage, in welchen Fällen das Ermessen insoweit begrenzt und eine mündliche Anhörung geboten ist, wird jedoch unterschiedlich beantwortet (Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 31 IRG Rn. 35: im Interesse der verfolgten Person „sollte“ dies bereits bei Zweifeln an der Zulässigkeit geschehen; Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 30 IRG Rn. 69: nur wenn die Sachaufklärung es gebietet,

insbesondere wenn es auf einen persönlichen Eindruck ankommt). Auf die Praxis haben diese Unterschiede allerdings wenig Einfluss. Von ihr wird in aller Regel kein Gebrauch gemacht (Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 30 IRG Rn. 67: „Der Norm kommt in der forensischen Praxis keine Bedeutung bei“ (Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 31 IRG Rn. 35: „wird kaum genutzt“). Da die Stärkung des Rechtsschutzes eines der Kernziele der Reform ist, soll durch Absatz 3 zukünftig sichergestellt werden, dass die verfolgte Person zumindest zur Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung persönlich gehört wird, wenn sie dies beantragt. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, kann diese Anhörung, ebenso wie im Falle der Anhörung im Rahmen von § 73 Satz 2 IRG-E und von § 76 Absatz 2 IRG-E auch im Wege der Übertragung in Bild und Ton durchgeführt werden. Auf die Ausführung zu § 73 IRG-E wird insoweit verwiesen. Die Anwesenheit der Generalstaatsanwaltschaft ist für die mündliche Anhörung im Unterschied zur mündlichen Verhandlung nicht erforderlich. Der Anhörungspflicht ist Genüge getan, wenn die verfolgte Person zur Vorbereitung der Zulässigkeitsentscheidung einmalig angehört wird. Etwas anderes kann gelten, sofern für die Zulässigkeit erhebliche neue Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind.

Zu § 81 (Durchführung der mündlichen Verhandlung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31 IRG a. F. mit einer redaktionellen Anpassung in Absatz 1 Satz 1 und mit Ausnahme des bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 3 IRG a. F. Dieser sah vor, dass der verfolgten Person für die mündliche Anhörung ein Rechtsbeistand zu bestellen ist, wenn sie noch keinen hat. Da § 31 Absatz 2 Satz 3 IRG a. F. jedoch ausschließlich Fälle betraf, in denen eine in Haft befindliche verfolgte Person nicht vorgeführt wird, läuft diese Vorschrift leer. Die Festnahme zum Zwecke der Auslieferung (oder der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls oder der Überstellung an eine internationale Einrichtung) begründet stets einen Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft und die Bestellung hat von Amts wegen unverzüglich nach Festnahme zu erfolgen. Es ist somit gesetzlich vorgesehen, dass eine festgenommene verfolgte Person zur Zeit einer etwaigen mündlichen Verhandlung bereits einen Rechtsbeistand hat. Sollte dies – aus welchen Gründen auch immer – tatsächlich nicht der Fall sein, so wäre die Bestellung auch unabhängig von einer mündlichen Verhandlung unmittelbar nachzuholen. Einer eigenen Regelung in Absatz 2 bedarf es daher nicht. Es genügt, dass Absatz 2 Satz 4 klarstellt, dass der Rechtsbeistand die verfolgte Person in der mündlichen Verhandlung vertreten muss, sollte von seiner Vorführung nach Absatz 2 Satz 1 oder einem Vorgehen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 abgesehen werden. Durch Absatz 2 Satz 2 und 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Verhandlung in Bild und Ton an einen anderen Ort zu übertragen, an dem sich die verfolgte Person aufhält.

Zu § 82 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 32 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 16 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl weist der neu geschaffene Absatz 2 dem Gericht für den Fall, dass entweder mehrere Europäische Haftbefehle oder ein Europäischer Haftbefehl mit einem anderen Drittstaatersuchen zusammentreffen, die Entscheidung zu, welchem dieser Ersuchen Vorrang einzuräumen ist. Die Zuweisung an das Gericht ist eine Folge der Abschaffung des Bewilligungsverfahrens in Teil 3. Bisher war die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl als Bewilligungshindernis in § 83 Absatz 1 Nummer 3 ausgestaltet. Nach der Konzeption der Reform soll jedoch in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten,

also auch im Verfahren zu Europäischen Haftbefehlen, keine Bewilligung mehr stattfinden. Die jeweils vorgesehenen Ermessensentscheidungen sollen stattdessen allein im Rahmen des justiziellen Verfahrens getroffen werden. In Bezug auf den Europäischen Haftbefehl weist der Entwurf diese Zuständigkeit dem Oberlandesgericht zu (vgl. § 159 Absatz 1 IRG-E). Absatz 2 regelt, dass diese Entscheidung mit der Entscheidung über die Zulässigkeit zu verbinden ist. Die inhaltlichen Parameter für die Entscheidung richten sich nach § 157 IRG-E, (wie Satz 3 durch die entsprechende Geltung von § 157 Absatz 2 Satz 2 und 3 IRG-E klarstellt.).

Zu Absatz 3

Durch die Pflicht zur Belehrung werden die Rechte der verfolgten Person gestärkt. Dies erfolgt analog zur Neuregelung in § 159 Absatz 1 Satz 3 IRG-E.

Zu § 83 (Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung)

Die Vorschrift sieht einen ausdrücklichen Rechtsbehelf in Form der erneuten Entscheidung gegen die Zulässigkeitsentscheidung des Gerichts vor. Zum Hintergrund der Einführung und zur Einordnung in die verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes im Auslieferungsverfahren wird auf die einleitenden Erläuterungen zu Teil 2 Kapitel 2 Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Antrag sowohl von der betroffenen Person als auch von der Generalstaatsanwaltschaft gestellt werden kann. Unmittelbar aus Satz 1 ergibt sich, dass der Antrag nach erstmaliger Zulässigkeitsentscheidung im Sinne von § 82 IRG-E eingebracht werden kann. Durch Verweis im Rahmen von § 84 Absatz 4 IRG-E gilt das auch nach einer gegebenenfalls erneuten Entscheidung auf abweichender Tatsachengrundlage im Sinne von § 84 Absatz 1 IRG-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt eine Wochenfrist für die Antragstellung fest, dem nach Satz 2 aufschiebende Wirkung zukommt. Damit ist gewährleistet, dass bevor erneut entschieden wurde, eine Übergabe nicht erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund soll die Frist nach Satz 1 eine gewisse Planungssicherheit in Bezug auf die Organisation der Übergabe gewähren. Soweit allerdings erst nach Ablauf der Wochenfrist neue Umstände auftreten oder bekannt werden, können diese ohne Bindung an die Frist im Rahmen von § 84 IRG-E geltend gemacht werden.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für die erneute Entscheidung bleibt bei dem Oberlandesgericht, das auch die erste Entscheidung getroffen hat. Nach Absatz 3 muss die erneute Entscheidung allerdings in der Besetzung mit fünf Richtern getroffen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die erneute Entscheidung nicht ausschließlich durch dieselben Personen getroffen wird.

Zu § 84 (Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 bis 3 weitgehend dem Regelungsgehalt des bisherigen § 33 IRG a. F. Es werden lediglich die Fallgruppen des Eintritts und des Bekanntwerdens neuer Umstände in Absatz 1 gebündelt. Zwar ist damit auch bei Bekanntwerden neuer Umstände eine erneute Entscheidung geboten. Die verfassungskonforme Auslegung

der bisherigen Regel hat jedoch ohnehin kaum Raum für einen eigenen Anwendungsbereich der bisherigen Kann-Regelung in § 33 Absatz 2 IRG a. F. gelassen, da die meisten denkbaren Konstellationen bereits unter die „Muss“-Regelung nach § 33 Absatz 1 IRG a. F. subsumiert werden (i. E. Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 33 IRG Rn. 12 ff.; Riegel in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 33 IRG Rn. 12 ff.) oder eine Ermessensreduzierung auf null angenommen wird, wenn die betreffenden Umstände ein Auslieferungshindernis begründen (Körberer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 33 IRG Rn. 436). Von einer Erweiterung des Verweises in Absatz 3 auch auf das mit § 80 Absatz 3 neu geschaffene Recht auf eine mündliche Anhörung wurde abgesehen. Je nachdem, ob dies mit Rücksicht auf die Art der neu eingetretenen oder bekanntgewordenen Umstände angezeigt erscheint, hat das Gericht jedoch auch hier die Möglichkeit, eine Vernehmung oder mündliche Verhandlung durchzuführen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erklärt den neu geschaffenen Rechtsbehelf gegen die (erste) Zulässigkeitsentscheidung auch für die erneute Entscheidung nach § 84 für anwendbar.

Zu § 85 (Haft zur Durchführung der Auslieferung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Vorgängerregelung in § 34 IRG a. F. In Absatz 1 sind zwei Anpassungen des Wortlauts vorgenommen worden, die bereits bisher unstreitig im Rahmen der Auslegung galten:

Obwohl deren Wortlaut noch voraussetzte, dass sich die verfolgte Person auf freiem Fuß befindet, war sie auch für den Fall anwendbar, dass die verfolgte Person ohne die Anordnung der Haft zur Durchführung der Auslieferung freigelassen werden müsste (Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 33 IRG Rn. 3). Daher wurde das o. g. Merkmal aus dem Wortlaut der Vorschrift gestrichen.

Eine weitere ungeschriebene Voraussetzung war, dass die Anordnung nur zulässig war, wenn die Übergabe zeitlich unmittelbar bevorsteht (BGH, Beschluss vom 4. November 1970 - 4 ARs 43/70, NJW 1971, 333 zur Vorgängervorschrift § 30 DAG). Absatz 1 wurde daher um die Formulierung „sofern die Auslieferung unmittelbar bevorsteht“ ergänzt.

Absatz 2 Nummer 1 wurde dahingehend ergänzt, dass Angaben zu der verfolgten Person anzuführen sind.

Zu § 86 (Erweiterung der Auslieferungsbewilligung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35 IRG a. F. Es wurden lediglich redaktionelle Verbesserungen vorgenommen.

Zu § 87 (Weiterlieferung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 36 IRG a. F. mit einer kleineren sprachlichen Anpassung (verfolgte Person) in Absatz 2.

Zu § 88 (Vorübergehende Auslieferung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 IRG a. F.

Zu § 89 (Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell verbessert und angepasst („Generalstaatsanwaltschaft“ anstatt „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht“ und „auf Antrag dritter Personen“ anstatt „auf Antrag desjenigen, der geltend macht, er würde durch die Herausgabe in seinen Rechten verletzt werden“). Obwohl das Verwerfungsmonopol des Oberlandesgerichts im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe nicht aufrecht erhalten werden soll (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 118 IRG-E), bleibt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Zusammenhang mit der Auslieferung sinnvoll, da dieses ohnehin über die Zulässigkeit der Auslieferung zu befinden hat.

Zu § 90 (Beschlagnahme und Durchsuchung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39 IRG a. F.

Zu § 91 (Vereinfachte Auslieferung)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 41 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde gegenüber der bisherigen Regelung an die Neuregelung zu § 160 IRG-E angepasst. § 160 IRG-E sieht vor, dass auch im vereinfachten Verfahren eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. Zum Hintergrund wird auf die dortige Begründung verwiesen. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, wurde Absatz 1 entsprechend angepasst, so dass im Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten nicht ein geringeres Maß an gerichtlicher Kontrolle besteht wie in Bezug auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle.

Zu Absatz 2 bis 3

Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3 des § 41 IRG a. F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde gegenüber der bisherigen Regelung angepasst. Dies betrifft einerseits die Klarstellung zum Nebeneinander der von Amts wegen zu erfolgenden Belehrungen nach § 71 Absatz 2 Satz 3 IRG-E, auch in Verbindung mit § 72 Absatz 2 IRG-E, und des § 78 Absatz 2 Satz 3 IRG-E einerseits und der auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft vorzunehmenden Belehrung nach Absatz 4 andererseits. Außerdem erscheint es sinnvoll, dass auch das Oberlandesgericht für die Belehrung über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung zuständig sein kann, nämlich im Rahmen einer mündlichen Anhörung oder Verhandlung. Daher wurde der Verweis auf § 80 Absatz 3 und 4 angefügt.

Zu § 92 (Anrufung des Bundesgerichtshofes)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des ehemaligen § 42 IRG a. F. Kernelement der Neuregelung ist die Schaffung eines eigenen Antragsrechts der verfolgten Person. Dieser kommt im Gesamtzusammenhang der Verbesserung des Rechtsschutzes im Auslieferungsverfahren wesentliche Bedeutung zu. Zur weiteren Einordnung wird auf die einleitenden Erläuterungen zu Teil 2 Kapitel 2 Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist an § 42 Absatz 1 IRG a. F. angelehnt, unterscheidet aber in seiner neuen Formulierung nicht mehr ausdrücklich zwischen der Vorlagepflicht bei divergierenden Oberlandesgerichts-Entscheidungen und einer Vorlagemöglichkeit in Bezug auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung. Stattdessen wird darauf abgestellt, ob die Klärung zur

Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Diese Formulierung ist angelehnt an die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde (vgl. § 80 Absatz 1 Nummer 1 OWiG). Inhaltlich sind hiervon trotz der neuen Formulierung die bisher in § 42 IRG a. F. geregelten Fälle der Rechtsfragenvorlage nach § 42 Absatz 1 Alternative 1 als auch der Divergenzvorlage in § 42 Absatz 1 Alternative 2 IRG a. F. erfasst.

So ergibt sich auch aus der Regelung zur Rechtsbeschwerde nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 OWiG (Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung) eine Pflicht zur Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn das zuständige Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen will (VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Januar 2020 - VGH B 19/19, NZV 2020, 92). Auch nach der nunmehr in § 92 Absatz 1 IRG-E übertragenen Formulierung kann Absatz 1 damit zu einer Vorlagepflicht für das Oberlandesgericht in Divergenzfällen führen. Ähnliches gilt für das Verhältnis der bisherigen Rechtsfragenvorlage nach § 42 Absatz 1 Alternative 1 IRG a. F. und der Gebotenheit zur Fortbildung des Rechts. Zur Fortbildung geboten ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach der Rechtsprechung zu § 80 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 OWiG, wenn der Einzelfall Anlass gibt, eine streitige Rechtsfrage zu klären. Hiervon ist auszugehen, wenn es sich um eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage handelt, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist und es daher angezeigt erscheint, Leitsätze für die Auslegung der einschlägigen Vorschriften aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Januar 2020, VGH B 19/19, NVZ 2020, 92).

Auch bei einer in diesem Sinne klärungsbedürftigen Rechtsfrage ist außerdem zu prüfen, ob es sich hierbei um eine Frage unionsrechtlicher Art im Sinne von Artikel 267 Unterabsatz 1 AEUV handelt. Denn dann kann vorrangig eine Vorlage gemäß Artikel 267 AEUV geboten sein. Da die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht mehr mit innerstaatlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, trifft das Oberlandesgericht zu entscheidungserheblichen Fragen des Unionsrechts grundsätzlich eine Vorlagepflicht nach Artikel 267 Absatz 3 AEUV. Bei Nichtvorlage kann auch das Recht auf einen gesetzlichen Richter nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG verletzt sein (BVerfG, Beschluss vom 30. März 2022 - 2 BvR 2069/21, NStZ-RR 2022, 22 und BVerfG, Beschluss vom 20. April 2022 - 2 BvR 1713/21, NStZ-RR 2022, 225).

Zu Absatz 2

Sofern das Oberlandesgericht die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht selbst für einschlägig hält und demnach zunächst keine Vorlage anstrengt, kann die verfolgte Person die Vorlage beantragen. Der Antrag kann nur im Verfahren nach § 83 IRG-E, also im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen die Zulässigkeitsentscheidung gestellt werden. Hintergrund hierfür ist, dass Mehrfachanträge sowohl vor der ersten Zulässigkeitsentscheidung nach § 82 IRG-E als auch erneut im Rahmen von § 83 IRG-E vermieden werden sollen. Gleichzeitig ist es für die verfolgte Person im Vorfeld der ersten Zulässigkeitsentscheidung ohnehin nur schwer möglich zu beurteilen, auf welche Erwägungen das OLG seine Entscheidung stützen wird und ob es hierbei inhaltlich von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes oder anderer Gerichte abweichen wird. Für die verfolgte Person erscheint ein formelles Antragsrecht daher auch eher im Nachgang zur ersten Zulässigkeitsentscheidung sinnvoll. Sofern sich bereits im Vorfeld Anlass für eine Vorlage an den Bundesgerichtshof abzeichnet, kann dies natürlich auch schon zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Oberlandesgericht angeregt werden. Auch wenn es sich dann nicht um einen formalen Antrag im Sinne von Absatz 2 handelt, ist es dem Oberlandesgericht in diesen Fällen unbenommen, bereits vor der Zulässigkeitsentscheidung eine Klärung durch den Bundesgerichtshof herbeizuführen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die formalen Voraussetzungen an einen Antrag nach Absatz 2. Gemäß Satz 1 ist im Antrag zu begründen, weshalb die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Dazu muss der Antrag die Rechtsfrage definieren, begründen, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich ist und vor allem, weshalb ihre Klärung durch den Bundesgerichtshof für die Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Der Antrag ist schriftlich durch eine von einem Rechtsbeistand unterzeichnete Schrift zu stellen. Eine elektronische Einreichung ist möglich, aber nicht zwingend (§ 18 IRG-E).

Das Oberlandesgericht hat zu prüfen, ob der Antrag diese formalen Anforderungen erfüllt. Dabei muss es der Begründung des Antrags in Bezug auf die Gebotenheit einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof nicht inhaltlich zustimmen, sondern lediglich sicherstellen, ob der Antrag in formaler Hinsicht begründet ist. Die Begründung darf dementsprechend nicht offensichtlich ungeeignet sein, das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen darzulegen. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Bundesgerichtshof über dieselbe Rechtsfrage bereits entschieden hat oder es auf deren Entscheidung für die Bewertung der Zulässigkeit im konkreten Fall erkennbar nicht ankommt. Gleiches gilt, wenn es sich bei der betroffenen Rechtsfrage um eine unionsrechtliche Fragestellung handelt. Auch dann kann das Oberlandesgericht selbst von der Vorlage an den Bundesgerichtshof absehen und stattdessen gegebenenfalls eine solche an den Europäischen Gerichtshof veranlassen.

Unerheblich ist es dagegen aber, wenn das Oberlandesgericht die Bedeutung der Rechtsfrage im Ergebnis anders gewichtet als in einer den Anforderungen nach Absatz 3 entsprechenden Begründung dargelegt und allein deshalb eine Klärung durch den Bundesgerichtshof nicht für geboten erachtet. Ist dies der Fall, hat das Oberlandesgericht trotz abweichender Bewertung der Gebotenheit eine Vorlage an den Bundesgerichtshof zu veranlassen. Anderenfalls liefe der mit der Antragsmöglichkeit für die betroffene Person verbundene Mehrwert für die betroffene Person leer. Denn wenn das Oberlandesgericht eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bereits selbst für geboten erachtet, wäre dieser nicht erforderlich, da das Oberlandesgericht bereits nach Absatz 1 verfahren würde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 42 Absatz 3 IRG a. F. und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu Abschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Zu ausgehenden Ersuchen um Fahndung und Auslieferung enthält das IRG a. F. bislang nur die Vorschrift des § 68 IRG a. F., die die Rücklieferung vorübergehend aus dem Ausland ausgelieferter Personen betrifft. In Nummer 85 RiVAST, Nummern 39 bis 43 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und in Anlage F zur RiStBV sind Regelungen zu ausgehenden Fahndungersuchen enthalten.

Nicht im IRG geregelt ist bislang, wer über die Zulässigkeit der Einleitung der internationalen Fahndung und die Stellung eines Auslieferungersuchens entscheidet und welche Voraussetzungen dafür bestehen. § 41 IRG-E legt allgemeine inhaltliche Kriterien für die Stellung von Rechtshilfeersuchen vor. Sie sind unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würden oder unverhältnismäßig sind. Diese Kriterien sind soweit erforderlich für dieses Kapitel zu ergänzen.

Zu § 93 (Ersuchen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Einleitung einer internationalen Fahndung und die Stellung eines Auslieferungersuchens. Eine vergleichbare Regelung enthält das bisherige IRG nicht. Für die Fahndung wird insoweit auf § 131 StPO verwiesen

(vgl. Riegel/Schomburg/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, vor § 19 IRG Rn. 9). Dieser Verweis reicht nicht mehr aus, da für die Ausstellung eines europäischen Haftbefehls ein Gericht zuständig ist, so dass fraglich sein kann, ob das auch im Verkehr mit Drittstaaten gilt. Absatz 1 verweist auf § 131 Absatz 1 StPO und macht deutlich, dass die Stelle, die über die Einleitung der nationalen Fahndung entscheidet, die Entscheidung über die internationale Fahndung und die Stellung eines Auslieferungsersuchens trifft. Die Lösung dient zum einen der Steigerung der Effizienz der Fahndung, zum anderen wird sie dadurch begründet, dass die nach § 131 Absatz 1 StPO zuständige Stelle sich bereits mit dem Sachverhalt befasst und abgewogen hat, ob eine nationale Fahndung angemessen ist. Die dabei angestellten Überlegungen sind auch für die internationale Fahndung von Bedeutung. § 131 Absatz 2 StPO wird nicht in Bezug genommen. Die Fahndung nach den Fahndungsinstrumenten über Interpol bzw. in völkerrechtlichen Verträgen zum Auslieferungsverkehr setzt regelmäßig bereits den Erlass eines nationalen Haftbefehls voraus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht nochmals deutlich, dass ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO Voraussetzung sind, um eine Fahndung einzuleiten. Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus § 41 IRG-E. Danach ist vor allem zu prüfen, ob eine internationale Fahndung, die mit einer Festnahme im Ausland verbunden sein kann, unverhältnismäßig ist. Eine solche Unverhältnismäßigkeit kann sich ergeben, wenn gesicherte Hinweise auf den Aufenthalt in einem bestimmten ausländischen Staat vorliegen, und bekannt ist, dass die Haftbedingungen und die Dauer einer Auslieferungshaft zu einer erheblichen Bedrohung der Gesundheit der verfolgten Person führen können. Weitere Voraussetzungen können sich der Rechtsgrundlage für die Fahndung, insbesondere den Regeln zur Datenverarbeitung von Interpol, ergeben. Voraussetzungen eines Auslieferungsersuchens finden sich insbesondere in völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Auslieferung mit dem Staat, in dem die verfolgte Person angetroffen wurde. Im vertraglosen Verkehr ist auf das nationale Recht des ersuchten Staates abzustellen. Hinweise auf nationale Besonderheiten finden sich im Länderteil der RIVAST.

Zu § 94 (Rücklieferung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 68 IRG a. F. Absatz 2 Nummer 1 wird dahingehend ergänzt, dass Angaben zu der verfolgten Person anzuführen sind.

Zu Kapitel 3 (Durchlieferung)

Zu § 95 (Zulässigkeit der Durchlieferung)

Die Vorschrift greift den bisherigen § 43 IRG a. F. auf.

Zu Absatz 1

Nur terminologische Änderungen.

Zu Absatz 2

Nur terminologische Änderungen.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 43 Absatz 3 Nummer 1 IRG a. F. konnte gestrichen werden, weil sich das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit für die Durchlieferung zur Strafverfolgung aus § 33 Absatz 1 IRG-E und für die Durchlieferung zur Strafvollstreckung einschließlich der

Anforderung, dass für die Tat auch nach deutschem Recht eine Freiheitsstrafe hätte verhängt werden können, aus § 33 Absatz 2 IRG-E ergibt.

Zu § 96 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44 IRG a. F. In Absatz 2 Nummer 2 wurde das Wort „voraussichtlich“ ergänzt, weil es sich ebenfalls um eine Prognose handelt. Absatz 3 wurde dahingehend konkretisiert, dass eine Zuständigkeit nach Absatz 2 sich nicht ermitteln lässt (vgl. Schierholt in Schomburg/Lagodny/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 44 IRG Rn. 10).

Zu § 97 (Durchlieferungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 45 IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Mit der in Absatz 1 geänderten Formulierung („offensichtlich unzulässig“ anstatt „erscheint zulässig“) ist keine inhaltliche Neuregelung verbunden. Die Umformulierung dient lediglich der Vereinheitlichung mit anderen Vorschriften, u.a. § 60 Absatz 2 IRG-E (vgl. dortige Anmerkungen). In Absatz 6 wird ergänzend auf den neu geschaffenen Rechtsbehelf nach § 83 IRG-E verwiesen, der auch für die Durchlieferung entsprechend anwendbar ist.

Zu § 98 (Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 46 IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen.

Zu § 99 (Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 47 IRG a. F., mit terminologischen Anpassungen und Änderungen bei der Entscheidung des Richters beim Amtsgericht nach Absatz 4. Darüber hinaus wurde Absatz 6 Satz 2, der eine gesonderte Fristenregelung für Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierte Staaten enthält, in Teil 3, dort als Maßgabe in § 180 Absatz 2 Satz 2 IRG-E verschoben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird im Vergleich zu § 47 Absatz 4 IRG a. F. teilweise neu gefasst, weil der Richter beim Amtsgericht nunmehr bei offensichtlich unzulässiger Durchlieferung die Freilassung anordnen kann. Zur näheren Begründung siehe die Begründung zur parallel erfolgten Änderung in § 72 Absatz 3 Satz 1 IRG-E.

Zu Kapitel 4 (Vollstreckungshilfe)

Zu Abschnitt 1 (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 100 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 48 IRG a. F.

Zu § 101 (Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 49 IRG a. F.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist die Formulierung „Vollstreckbarerklärung der Strafe oder sonstigen Sanktion“ an den Wortlaut von § 97 IRG-E angepasst worden. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 49 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Die Formulierung in Absatz 3 Satz 1 „für vollstreckbar erklärt werden“ wird an den Wortlaut des Absatzes 1 angepasst. Im Übrigen entspricht die Regelung inhaltlich dem bisherigen § 49 Absatz 3 IRG a. F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 4 IRG a. F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 5 IRG a. F.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 49 Absatz 6 IRG a. F.

Zu § 102 (Sachliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 50 IRG a. F. mit terminologischer Anpassung.

Zu § 103 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 51 Absatz 1 und 2 IRG a. F. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die die Übersichtlichkeit verbessern. Es handelt sich um spezielle Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit bei der Vollstreckungshilfe, die dem § 4 Absatz 1 und 2 IRG-E vorgehen.

Der bisherige § 51 Absatz 3 IRG a. F. zur vorläufigen Zuständigkeit wurde nicht übernommen. Denn die besonderen Regelungen in Absatz 1 und 2 werden nunmehr durch die allgemeinen Vorschriften des § 4 Absatz 3 bis 7 IRG-E ergänzt, welche in § 4 Absatz 3 IRG-E auch eine vorläufige Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit für die Fälle vorsehen, in denen eine solche auf Grundlage anderer Vorschriften noch nicht festgestellt werden kann.

Zu § 104 (Vorbereitung der Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 52 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Neu aufgenommen wurde die auf Antrag vorzunehmende Anhörung der verurteilten Person nach § 80 Absatz 3 IRG-E.

Zu § 105 (Umwandlung der ausländischen Sanktion)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 54 IRG a. F. Absatz 1 Satz 2 wurde aus sprachlichen Gründen redaktionell leicht angepasst.

Zu § 106 (Vollstreckung langer freiheitsentziehender Sanktionen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 54a IRG a. F. Redaktionell angepasst wurde in Absatz 2 Satz 1 lediglich der Bezug zur Entscheidung des Gerichts durch Ersatz des Wortes „dies“ durch „diese“.

Zu § 107 (Entscheidung über die Vollstreckbarkeit)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 55 IRG a. F., mit Anpassungen in Absatz 3.

Zu Absatz 3

Es wurde der bisher in Absatz 3 enthaltene Begriff der „Ausfertigung“ durch den Begriff der beglaubigten Abschrift ersetzt. In der StPO wurde durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBl. I 2017, S. 2208) der Begriff "Ausfertigung" durch den Begriff "Abschrift" ersetzt. Die Gründe dafür waren, dass sich die Ausfertigung nur schwer in die Prozesse des elektronischen Rechtsverkehrs und einer elektronischen Aktenführung im Strafprozess einfügen ließ sowie dass für eine Ausfertigung, die im Allgemeinen dem Zweck dient, eine bei den Akten bleibende Urschrift nach außen zu vertreten, bei der Einführung der elektronischen Akte kein Bedarf mehr gesehen wurde, siehe hierzu die Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 49, zweiter Absatz (zu § 32b Absatz 4 StPO).

§ 55 Absatz 3 IRG a. F. betrifft den innerstaatlichen Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Bundeszentralregister (BZR). Die Formalisierung mittels der Ausfertigung dient hier dazu, dem BZR Gewissheit zu verschaffen, dass tatsächlich eine Exequaturentscheidung durch ein deutsches Gericht ergangen ist, die rechtskräftig geworden ist. Die Situation ist insoweit vergleichbar mit der sonstigen innerstaatlichen Übersendung von Strafurteilen an das BZR, die jedoch bereits nahezu ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Rechtshilferechtliche Besonderheiten bestehen nicht. Wie nach der StPO reicht es aus, als Formerfordernis eine beglaubigte Abschrift vorzusehen.

Die Mitteilung soll nunmehr „unverzüglich“ erfolgen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Erfahrung der Registerbehörde Vollstreckbarkeitsentscheidungen regelmäßig erheblich verzögert an das Bundeszentralregister mitgeteilt werden. In Einzelfällen erfolgt eine Mitteilung sogar erst bis zu einem Jahr nach der Rechtskraft. Die Vollständigkeit des Registers ist jedoch zwingend erforderlich, damit richtige Auskünfte erteilt werden können, sodass diese Ergänzung erfolgt.

Zu § 108 (Bewilligung der Rechtshilfe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56 IRG a. F.

Zu § 109 (Entschädigung der verletzten Person)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56a IRG a. F. und wurde lediglich geringfügig redaktionell angepasst.

Zu § 110 (Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 56b IRG a. F. Sie wurde geringfügig redaktionell angepasst, insbesondere wurde der statische Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kulturgutschutzgesetzes durch einen dynamischen Verweis auf die Vorschrift ersetzt.

Zu § 111 (Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 57 IRG a. F. Ergänzt wurde in Absatz 2 im Hinblick auf § 2 Absatz 1 IRG-E klarstellend der Verweis auf das JGG. § 88 JGG enthält eigene Bestimmungen zur Aussetzung des Strafrestes. Deren Anwendung ist in jedem Fall bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes angezeigt. Eine frühere Möglichkeit zur Strafrestaussetzung als im allgemeinen Strafrecht entspricht nicht nur dem Kindeswohl (Artikel 3 der VN-Kinderrechtskonvention, Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 10 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/800), sondern auch dem Interesse der Allgemeinheit, wenn eine weitere Vollstreckung aufgrund der Entwicklung der Betroffenen zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit nicht mehr erforderlich erscheint und vielleicht sogar kontraproduktiv wäre. In Absatz 3 wurde zudem – ebenfalls klarstellend – der Verweis auf das nach § 82 Absatz 1 JGG zuständige Gericht ergänzt.

Zu § 112 (Kosten der Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 57a IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Ergänzt wird die Regelung durch Satz 4, indem § 74 JGG für entsprechend anwendbar erklärt wird, sodass nunmehr auch aus erzieherischen Gründen von der Auferlegung der Kosten der Vollstreckung im Verfahren gegen Jugendliche abgesehen werden kann, um diese vor einer zusätzlichen Beeinträchtigung zu schützen (vgl. Kölbel in Eisenberg/Kölbel, JGG, 24. Auflage 2023, § 74 Rn. 8 m. w. N.). Zudem hinzugefügt wurde Satz 5, wonach die Kostenentscheidung in der Entscheidung über die Vollstreckbarkeit zu tenorieren ist. Zwar wäre eine Tenorierung der nach gesetzlicher Anordnung zu tragenden Kosten nach Satz 1 und 2 nicht zwingend, das Absehen von Kostenerstattung nach Satz 3 bedarf jedoch der gerichtlichen Entscheidung (vgl. zu § 57a IRG a. F.: Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 57a IRG Rn. 8).

Zu Abschnitt 2 (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Drittstaat)

Zu § 113 (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 71 IRG a. F. In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 wurde klarstellend ergänzt, dass maßgeblich das öffentliche Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist. Zudem wurden die Verfahrensregelungen in Absatz 4 ergänzt und der Verweis auf § 462a Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO klarstellend um die §§ 82 bis 85 JGG für die Vollstreckung gegen Jugendliche erweitert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 4 verweist ergänzend auf § 80 Absatz 3 IRG-E zum Antragsrecht auf Anhörung der verurteilten Person und auf den neuen Rechtsbehelf nach § 83 IRG-E.

Zu § 114 (Vereinbarung über Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 71a IRG a. F.; entfernt wurde aus redaktionellen Gründen lediglich der bestimmte Artikel (vormals: „die“ Verwertung ...).

Zu Kapitel 5 (Sonstige Rechtshilfe)

Zu Abschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Dieser Abschnitt regelt eingehende Ersuchen der sonstigen Rechtshilfe. Die grundlegenden Regelungen der §§ 115, 116, 117 und 118 IRG-E ersetzen die bisherigen §§ 59 bis 61

IRG. Die Neuregelung verlagert die Zuständigkeit für die Prüfung der Zulässigkeit auf die Behörde oder das Gericht, das für die Vornahme der ersuchten Maßnahme nach nationalem Recht zuständig ist. Die Bewilligungsbehörde soll aus eigener Prüfung nur bei offensichtlicher Unzulässigkeit ablehnen. Die bisher in § 61 vorgesehene Vorlage an das Oberlandesgericht wird aufgegeben und durch eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit im Rahmen der jeweiligen Rechtsbehelfe gegen die Maßnahme ersetzt.

Damit wird das Verfahren klarer strukturiert, indem die ohnehin bei der Behörde oder dem Gericht, das die Maßnahme vornimmt, erforderliche Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe diesen auch explizit zugewiesen wird. Die Details werden bei den Vorschriften im Einzelnen erläutert.

Zu § 115 (Zulässigkeit der Rechtshilfe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 59 Absatz 1 IRG a. F. Er regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten. Für die Zulässigkeit der sonstigen Rechtshilfe gelten unmittelbar die Regelungen des Teil 1 und des Teil 2 Kapitel 1 als allgemeine Regelungen. Damit sind insbesondere die Zulässigkeitshindernisse der §§ 34, 35, 36, 38 und 39 IRG-E für die Zulässigkeit der sonstigen Rechtshilfe anwendbar. Für die gegenseitige Strafbarkeit trifft § 33 Absatz 4 IRG-E eine differenzierte Regelung.

Zu Absatz 2

Satz 2 übernimmt weitgehend den bisherigen § 59 Absatz 3 IRG a. F. Die Anordnung dient neben Satz 1 insbesondere der Klarstellung, dass auch über die Voraussetzungen der für die Rechtshilfe vorzunehmenden Maßnahme hinausgehende Verwendungsbeschränkungen für durch eine Maßnahme erlangte Erkenntnisse im Rechtshilfeverkehr gelten und durch geeignete Bedingungen abgesichert werden müssen. Um die Anwendbarkeit des Teil 1 und des Teil 2 Kapitel 1 als allgemeine Regelungen sicherzustellen, wurde in Satz 2 „auch“ eingefügt.

Absatz 2 Satz 1 ergänzt diese bisherige Regelung klarstellend darum, dass die ersuchte Maßnahme, regelmäßig als strafprozessuale Maßnahme, nach deutschem Recht durchzuführen ist. Mit der Neufassung der Regelung sind keine inhaltlichen Änderungen der derzeitigen Praxis beabsichtigt. Insbesondere werden rechtshilferechtliche Besonderheiten im Rahmen der Anwendung dieser Rechtsgrundlagen vor allem der Strafprozessordnung zu beachten sein, wie beispielsweise die dem Umfang von Rechtshilfeersuchen entsprechenden Anforderungen an die Bewertung des Tatverdachts.

Zu § 116 (Bewilligung)

Die Regelung normiert die Grundzüge der Bewilligung des Rechtshilfeersuchens und unterscheidet dabei zwischen der vorläufigen Bewilligung und der abschließenden Bewilligung. Diese Regelung definiert ausdrücklich den Entscheidungsumfang für die Bewilligungsbehörde. Die Regelung bezweckt, dass sich die zuständige Behörde ausdrücklich mit der Prüfung der offensichtlichen Unzulässigkeit der Rechtshilfe und Bewilligungsfähigkeit vor der Vornahme der ersuchten Maßnahmen und vor dem Abschluss der Rechtshilfe befasst, die insbesondere vor dem Hintergrund der nunmehr anwendbaren Zulässigkeitshindernisse der §§ 34, 35, 36, 38 und 39 IRG-E angezeigt ist.

Die Änderung der Zuständigkeit im Vergleich zu §§ 59 ff. IRG a. F. dient dazu, dass die Bewilligung entsprechend der nunmehr im allgemeinen Teil geregelten Verfahren durchgeführt und gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden kann. Im Gegensatz dazu wird die Entscheidung über die Zulässigkeit nunmehr ausdrücklich den Behörden übertragen, die auch für die Vornahme der Maßnahme zuständig sind. Damit soll das Verfahren effizienter

werden, da auch schon bisher die mit der Vornahme befassten Gerichte und Behörden die Zuständigkeit geprüft haben, sie jedoch nicht selbst ablehnen konnten.

Durch Delegation der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde auf die auch für die Vornahme der Maßnahme zuständige Behörde können die Aufgaben zusammenfallen.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 normiert, dass die Bewilligungsbehörde im Sinne von § 44 IRG-E nach Eingang des Ersuchens eine vorläufige Prüfung des Ersuchens vornimmt, ob es offensichtlich unzulässig ist und voraussichtlich nach § 43 Absatz 4 IRG-E bewilligungsfähig wäre, oder der Leistung der Rechtshilfe anderweitige Bedenken entgegenstehen. Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen und mit Blick auf die – offene oder verdeckte – Maßnahme und Eingriffsintensität entscheiden, eine nach § 45 IRG-E erforderliche Anhörung zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen, oder dem Verfahren vor der abschließenden Bewilligung vorbehalten.

Zu Absatz 2

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Absatz 2 nach Vornahme der ersuchten Maßnahme, jedoch bevor die Rechtshilfe durch Übermittlung der Rechtshilfestücke an den ersuchenden Staat erledigt wird, abschließend über die Bewilligung der Rechtshilfe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 61 Absatz 4 IRG a. F. Die Bewilligungsbehörde darf die Rechtshilfe nicht abschließend nach Absatz 2 bewilligen, wenn ein Gericht entschieden hat, dass die Rechtshilfe unzulässig ist. Umgekehrt hat die Bewilligungsbehörde nach Satz 2 aufgrund aller zum Zeitpunkt dieser Entscheidung vorliegenden Erkenntnisse jedoch zu berücksichtigen, ob die Rechtshilfe offensichtlich unzulässig sein könnte. In diesem Fall steht ihr – abweichend von der in § 116 IRG-E geregelten Zuständigkeit der Vornahmebehörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit auch ein Recht zu, die Rechtshilfe als offensichtlich unzulässig abzulehnen. Damit soll sichergestellt sein, dass Umstände, die sich nach der abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit ergeben oder bekannt werden und geeignet sind, die offensichtliche Unzulässigkeit zu begründen, berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass der Rechtsbehelf des § 47 IRG-E für die Bewilligungsentscheidung gilt.

Zu § 117 (Vornahme der Maßnahme)

Die Regelung weist im Gegensatz zu den bisherigen §§ 59 ff. IRG a. F. die Zuständigkeit für die Prüfung der Zulässigkeit der Behörde oder dem Gericht zu, die auch für die Vornahme der ersuchten Maßnahme zuständig sind. Erfasst davon sind als eingebundene Gerichte auch die Gerichte, die im Rahmen eines Richtervorbehaltes eine Maßnahme anordnen. Die mit der Vornahme befasste Behörde oder das befasste Gericht prüften die Zulässigkeit auch nach bisheriger Rechtslage, ohne selbst die Zulässigkeit verneinen zu können. Um die Doppelung mit der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde zu vermeiden, wird diese Zuständigkeit – bis auf die Ablehnung bei offensichtlicher Unzulässigkeit – den Vornahmebehörden und -gerichten übertragen. Nach bisherigem Recht musste eine Vornahmebehörde bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe diese der Bewilligungsbehörde vortragen und bei Bedarf über die Generalstaatsanwaltschaft einen Antrag nach § 112 Absatz 2 IRG a. F. zur Entscheidung des Oberlandesgerichtes herbeiführen (so bisherige Praxis zu § 60: Trautmann/Zimmermann/Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale

Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 60 IRG Rn. 10), während ein Gericht nach § 61 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. dem Oberlandesgericht vorlegen musste.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Behörde oder des dafür zuständigen Gerichtes, die für die Vornahme der ersuchten Maßnahme nach nationaler Kompetenzverteilung zuständig sind, die Zulässigkeit der Rechtshilfe zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Maßstäbe der unmittelbar geltenden Regelungen des Teil 1 und des Teil 2 Kapitel 1 in eigener Zuständigkeit anhand des Ersuchens zu prüfen. Dies grenzt sich von der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde ab, die neben der Bewilligung nur die offensichtliche Unzulässigkeit prüft. Abweichend von den bisherigen §§ 60, 61 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F., darf damit sowohl eine für die Vornahme der Maßnahme zuständige Behörde als auch ein dafür zuständiges Gericht die Unzulässigkeit der Rechtshilfe in eigener Zuständigkeit feststellen. Der bisherige § 60 IRG a. F. ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Satz 1, dass eine für die Vornahme der Maßnahme zuständige Behörde als auch ein dafür zuständiges Gericht die Zulässigkeit der Rechtshilfe feststellen und die Maßnahme vornehmen beziehungsweise anordnen kann. Satz 2 bestimmt, dass bei Auftreten oder Bekanntwerden von Umständen, die geeignet sind, eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen, von Amts wegen erneut entschieden werden muss. Beispielsweise können im Rahmen einer Durchsuchung bekannt gewordene Umstände einen Unzulässigkeitsgrund begründen; in diesem Fall soll die zuständige Behörde eigenständig und von Amts wegen erneut entscheiden. Ein Antragsrecht der betroffenen Person ist nicht erforderlich, weil dieser Person bereits die nach § 118 IRG-E vorgesehenen Rechtsbehelfe zustehen.

Zu § 118 (Rechtsbehelf)

Die Norm bestimmt, abweichend von § 61 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F., dass die Unzulässigkeit der Rechtshilfe nicht mehr vom Oberlandesgericht festgestellt wird, sondern dass gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit, die eine Behörde oder ein Gericht im Zusammenhang mit der Maßnahme getroffen hat, die Rechtsbehelfe statthaft sind, die auch gegen die jeweilige Maßnahme statthaft sind. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgt, unabhängig davon, nach welchem Zeitpunkt die Vornahmehandlung selbst beurteilt wird, ausgehend vom Zeitpunkt der Entscheidung des befassten Gerichtes. Sofern die betroffene Person gegen die Maßnahme vorgeht, kann im Rahmen dieses Rechtsbehelfs auch vorgetragen werden, dass die Rechtshilfe bereits unzulässig sei. Ein Rechtsbehelf gegen eine Maßnahme wird daher in aller Regel so auszulegen sein, dass die betroffene Person zugleich geltend macht, die Zulässigkeit der Rechtshilfe sei zu überprüfen. Sollte die betroffene Person nicht gegen die Maßnahme selbst vorgehen wollen, ist der jeweils statthafte Rechtsbehelf auch isoliert gegen die Zulässigkeitsentscheidung statthaft.

Daraus folgt, dass auch das für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Maßnahme zuständige Gericht auch die Zulässigkeit der Rechtshilfe prüft. Das für den Rechtsbehelf zuständige Gericht erklärt die Rechtshilfe entweder für zulässig oder für unzulässig und verbindet dies mit der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

Sollte im Einzelfall kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme statthaft sein, kann die Person eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die §§ 162, 169 der Strafprozessordnung entsprechend. Es soll damit sichergestellt werden, dass mit der gerichtlichen Entscheidung das Gericht befasst wird, das auch mit einem Rechtsbehelf gegen die Maßnahme, wenn dieser eröffnet wäre, befasst würde.

Diese Neuregelung stärkt den Rechtsschutz der betroffenen Personen, weil damit die Zulässigkeit in jedem Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme mit zu entscheiden ist. Die bisher beim Oberlandesgericht konzentrierte Zuständigkeit wird aufgegeben, um zügigere Verfahren zu ermöglichen, weil die Entscheidung vom gleichen Gericht getroffen werden kann. Die Vorgängerregelung in § 61 IRG a. F. war geschaffen worden, weil zu dieser Zeit die Zuständigkeit für Rechtshilfe regelmäßig bei den Oberlandesgerichten lag (vgl. Bundestagsdrucksache 9/1388, S. 81 f.). Für den Bereich der sonstigen Rechtshilfe innerhalb der EU ist dies insbesondere im Rahmen der Umsetzung der RL EEA aufgrund der Erklärung der Bundesrepublik Deutschlands zu den Zuständigkeiten und den bisherigen Zuständigkeitsregelungen des § 74 IRG a. F. und Delegation bereits weitgehend aufgehoben. Daher lässt sich die Zuständigkeit auch im Verkehr mit Drittstaaten zweckmäßig auf die jeweils mit der Vornahme der Maßnahme befassten Stellen verlagern. Durch diese Verlagerung werden die Oberlandesgerichte von den bisher nach § 61 Absatz 1 IRG a. F. vorgesehenen Verfahren entlastet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass die Entscheidung zur Zulässigkeit der Rechtshilfe mit dem Rechtsbehelf angegriffen werden kann, der gegen die jeweilige ersuchte Maßnahme nach dem anwendbaren Verfahrensrecht gegen die Maßnahme selbst statthaft ist. Satz 2 stellt klar, dass ein Gericht, das über einen Rechtsbehelf gegen die Maßnahme entscheidet, eigenständig über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet. Die Formulierung soll dabei klarstellen, dass es auf den Zeitpunkt der Entscheidung des befassten Gerichtes ankommt, unabhängig davon, ob das Gericht die prozessuale Maßnahme vom Erkenntnisstand zum Zeitpunkt von deren Vornahme beurteilt. Der gespaltene Entscheidungszeitpunkt begründet sich darin, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Rechtshilfe noch nicht abgeschlossen wurde und regelmäßig auch noch nicht die abschließende Bewilligung nach § 116 Absatz 3 IRG-E vorliegt. Daher fließen alle relevanten Erkenntnisse zur Zulässigkeit der Rechtshilfe, die bis zur Entscheidung des Gerichtes vorliegen, in diese Entscheidung ein, um den bestmöglichen Rechtsschutz sicherzustellen.

Satz 3 bestimmt, dass es sich um einen gemeinsamen Rechtsbehelf handelt, wenn sowohl die Maßnahme als auch die Zulässigkeit der Rechtshilfe angegriffen werden. Umgekehrt ist die isolierte Anfechtung der Zulässigkeitsentscheidung statthaft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient als Auffangklausel, um sicherzustellen, dass Rechtsschutz gegen die Zulässigkeitsentscheidung auch dann verfügbar ist, wenn im Einzelfall kein Rechtsbehelf gegen die Maßnahme selbst statthaft sein sollte. In diesem Fall kann die Person eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die §§ 162, 169 der Strafprozessordnung entsprechend.

Satz 3 regelt, dass die gerichtliche Entscheidung bereits vor der Entscheidung über die Zulässigkeit beantragt werden kann, wenn dies zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person erforderlich ist. Über die Notwendigkeit kann das angerufene Gericht entscheiden. Damit sollen potentielle Lücken geschlossen werden, wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe einer betroffenen Person nicht kommuniziert würde oder Rechtsschutz sonst aufgrund zeitnaher Erledigung, beispielsweise durch die Übergabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat, leerlaufen könnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 keine aufschiebende Wirkung hat. Das Gericht kann jedoch den Vollzug der Rechtshilfe bis zur Entscheidung aussetzen. Ob vorläufige Anordnungen zweckmäßig sind, um die Rechte der antragstellenden Person zu wahren, prüft das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass gegen die Entscheidung des Gerichtes nach Absatz 2 die Beschwerde zulässig ist. Die Regelungen des zweiten Abschnittes im Dritten Buch der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

Zu § 119 (Datenübermittlung ohne Ersuchen)

Die Vorschrift basiert grundsätzlich auf dem bisherigen § 61a IRG a. F. Die Neuregelung ist zusammen zu lesen mit den Vorschriften aus Teil 1 Kapitel 5 zum Schutz personenbezogener Daten, die für alle Übermittlungen personenbezogener Daten nach dieser Vorschrift an Drittstaaten anwendbar sind. Aufgrund der Gleichstellung der Spontaninformation mit sonstigen Ersuchen sind zudem die erstmals für die sonstige Rechtshilfe anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Teils in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 zu beachten.

Im Vergleich zu § 61a Absatz 1 IRG a. F. entfällt die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Gerichte und Staatsanwaltschaften. In Verbindung mit § 131 Absatz 5 IRG-E ergibt sich nunmehr unmittelbar aus dem IRG-E, dass auch Polizeibehörden Informationen ohne Ersuchen übermitteln können. Bereits nach geltender Rechtslage war auch das Bundeskriminalamt befugt, Spontaninformationen zu übermitteln, §§ 26, 27 BKAG und in Verbindung mit § 74 Absatz 3 IRG a. F. (vgl. Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 61a IRG Rn. 4). Die Neuregelung dient insofern der einfacheren Darstellung. Sie vereinfacht zudem die praktischen Abläufe, weil der Wortlaut anders als § 61a Absatz 1 IRG a. F. keine Begrenzung auf Staatsanwaltschaften und Gerichte vorsieht und in Verbindung mit den § 131 Absatz 5 IRG-E damit auch klar regelt, dass gegebenenfalls auch die Polizeibehörden zum Zwecke der Strafverfolgung dienende Daten übermitteln können. Im Falle eines laufenden Verfahrens muss die Sachleitung der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft gewahrt bleiben, vergleiche § 132 Absatz 1 IRG-E.

Weiterhin ist die Vorschrift systematisch an die in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 6 erfolgte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 anzupassen. Diese sieht Gründe für die Ablehnung von Ersuchen vor, die auch auf die Übermittlung von Informationen ohne Ersuchen übertragen werden (vgl. § 290 IRG-E). Systematisch sind daher die Voraussetzungen für die Informationsübermittlung ohne Ersuchen nach dieser Vorschrift an die Voraussetzungen und Ablehnungsgründe nach § 290 IRG-E anzupassen. Anderenfalls könnten Informationen ohne Ersuchen in größerem Umfang an Drittstaaten übermittelt werden, als dies der Fall für andere Mitgliedstaaten ist. Dies entspricht nicht dem grundsätzlich tiefergehenden Vertrauen in andere Mitgliedstaaten, weshalb die Übermittlung von Daten nach dieser Vorschrift im Umfang so begrenzt wird, dass sie nicht über die Übermittlung hinausgeht, die nach § 290 IRG-E an andere Mitgliedstaaten möglich wäre.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Grundsatz aus dem bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 IRG a. F., dass Daten ohne Ersuchen an andere Staaten und zwischen- oder überstaatliche Stellen übermittelt werden können. Die bisherige Beschränkung auf Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde aufgehoben. Satz 2 bestimmt, dass die Stelle über die Zulässigkeit entscheidet, die auch für ein auf die Übermittlung der Daten gerichtetes Ersuchen zuständig wäre. Zudem wird klargestellt, dass auch nicht personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift grundsätzlich den bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 auf. Die bisherige Nummer 2 Buchstabe b betrifft keine strafrechtliche Rechtshilfe, weshalb diese Nummer nicht in diese Vorschrift übernommen wurde.

Zu Nummer 1

Nummer 1 greift grundsätzlich den bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf. Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a vereinfacht den bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, weil nicht mehr die Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens, sondern die Einleitung eines Strafverfahrens als Zielsetzung besteht. Die bisherige Strafbarkeitsschwelle wurde entfernt; allerdings unterbleibt über Absatz 3 Nummer 1 die Bereitstellung von Informationen, soweit die Daten, eine Straftat betreffen, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden kann. Damit wird die Übermittlung von Daten für einen weitergehenden Kreis von Straftaten grundsätzlich ermöglicht. Allerdings ist die Stelle, die die Daten übermitteln will, umgekehrt verpflichtet, die Anforderungen an die Zulässigkeit eines auf diese Informationen gerichteten Ersuchens zu prüfen und nach § 25 Absatz 2 IRG-E in die vorzunehmende Abwägung auch die Bedeutung der Straftat einzustellen, wobei die für diese Straftat im deutschen Recht vorgesehene Höchststrafe zur Orientierung dient.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b erlaubt die Übermittlung, um bereits eingeleitete Strafverfahren zu fördern.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c sieht vor, dass die nach Buchstaben a oder b betroffene Tat eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung nach deutschem Recht anzunehmen sein muss. Die Terminologie wurde an § 91a Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung angelehnt. Bei der erforderlichen Prüfung der Erheblichkeit im Einzelfall kann jedenfalls Berücksichtigung finden, ob es um eine solche Katalogtat nach § 100a der Strafprozessordnung geht.

Bei der Auslegung ist zum Gleichlauf mit § 290 IRG-E und zur Kompensation des Wegfalls der Höchststrafe von mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe aus dem bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a IRG a. F. zu beachten, dass darunter keine Straftaten fallen, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den bisherigen § 61a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IRG a. F. und beschränkt damit die Datenübermittlung darauf, dass die adressierte Stelle auch tatsächlich für die Maßnahmen nach Nummer 1 zuständig ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 hat eine klarstellende Funktion. Die Vorschriften der §§ 25, 26, 27, 28 und 29 IRG-E finden auf die Übermittlung personenbezogener Daten ohnehin Anwendung. Nummer 3 nimmt den Verweis auf diese Vorschriften klarstellend ausdrücklich auf.

Dabei ist zum Gleichlauf mit § 290 zu beachten, dass Daten nicht übermittelt werden, soweit die Daten ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden und dieser Staat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt hat, § 25 Absatz 2, sofern nicht eine der möglichen Ausnahmen des § 25 Absatz 4 IRG-E vorliegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Gründe, aus denen eine Übermittlung von Informationen unterbleibt. Dies ist der systematischen Struktur bei Ersuchen nachgebildet, die einerseits Voraussetzungen, andererseits Ablehnungsgründe formulieren.

Satz 1 übernimmt den bisherigen § 61a Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. Klarstellend wird als insbesondere einzuhaltende Vorschriften auf die Regelungen des allgemeinen Teils für Drittstaaten in den §§ 33 bis 39 IRG-E verwiesen. Diese Regelungen finden auch im Bereich der sonstigen Rechtshilfe Anwendung. Soweit die Bereitstellung von Informationen nach dieser Vorschrift systematisch einem Ersuchen gleichgestellt wird, sind daher auch diese Vorschriften anzuwenden. Das gilt insbesondere für den Rückgriff auf den deutschen Ordre public.

Satz 2 ergänzt die allgemeinen Vorgaben des Satzes 1 um spezifische Gründe, aus denen die Übermittlung von Informationen unterbleibt. Diese sind, wie Eingangs genannt, erforderlich, um keine Informationsübermittlung an Drittstaaten in weiterem Umfang zu ermöglichen, als diese an Mitgliedstaaten nach § 290 IRG-E möglich wäre.

Der bisherige § 61a Absatz 3 IRG a. F. dagegen ist als eigene Regelung nicht erforderlich, weil bereits § 25 Absatz 2 IRG-E eine Interessenabwägung vorsieht, die regelhaft vorzunehmen ist und anders als der bisherige § 61a Absatz 3 IRG a. F. nicht nur das offensichtliche Überwiegen schutzwürdiger Interessen erfasst.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass Daten nicht übermittelt werden, soweit es sich bei den Daten um andere personenbezogene Daten handelt als jene, die unter die in Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen, der jedoch in den Anhang der Verordnung (EU) 2016/794 weiter verweist. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung wird daher unmittelbar auf Verordnung (EU) 2016/794 verwiesen. Diese Regelung ist systematisch für die Datenübermittlung an Drittstaaten erforderlich, weil die Regelung zur Spontaninformation in § 290 IRG-E wie für Informationsersuchen (§ 286 IRG-E) an andere Mitgliedstaaten die gleiche Beschränkung enthält. Daher soll auch keine weitergehende Übermittlung an Drittstaaten vorgesehen werden. Die Regelung dient zudem der Vereinfachung, weil gleichlaufende Kategorien für die Bereitstellung von Informationen gelten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verlangt, dass Daten nicht übermittelt werden, soweit die Daten sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben. Zwar handelt es sich um einen allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, der jedoch durch die Richtlinie (EU) 2023/977 ausdrücklich als Ablehnungsgrund normiert wird. Die Aufnahme auch in Nummer 4 sichert daher den Gleichlauf mit § 290 IRG-E.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt, dass Daten nicht übermittelt werden, soweit objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der Daten eines der in Buchstaben a bis c genannten Interessen gefährdet. Nummer 3 sichert ebenfalls den Gleichlauf mit § 290 IRG-E. Die Formulierung ist der amtlichen deutschen Übersetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 entnommen, um sicherzustellen, dass keine überschießende Umsetzung stattfindet. Die Begriffe sollten daher auch im Drittstaatenteil entsprechend der Richtlinie ausgelegt werden.

Zum Wortlaut der Vorschrift siehe die Begründung zu § 290 IRG-E: zur Vermeidung eines unionsrechtlichen Risikos ist der offizielle Wortlaut des Artikels übernommen worden.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a untersagt die Bereitstellung der Daten, wenn es den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b untersagt die Bereitstellung der Daten, wenn es den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c untersagt die Bereitstellung der Daten, wenn es den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Daten grundsätzlich nur unter der Bedingung übermittelt werden, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn, die Staatsanwaltschaft, die für ein Ersuchen nach § 4 IRG-E örtlich zuständig wäre, hat ihre Zustimmung zur Verwendung als Beweismittel erteilt oder auf Ersuchen nachträglich genehmigt.

Zu § 120 (Übertragung der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen in Bild und Ton)

Die Vorschrift erweitert den bisherigen § 61c IRG a. F. und passt diesen inhaltlich an. In den Absätzen 1 und 2 ist dabei erstmals eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Vernehmung unter gleichzeitiger audiovisueller Übertragung für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr vorgesehen. Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen § 61c IRG a. F.; anstelle der dort bisher vorgesehenen Privilegierung von Zeugen und Sachverständigen soll die Erscheinungspflicht (und damit auch die Sanktionierbarkeit des Nicht-Erscheinens) an die für inländische Verfahren geltenden Vorschriften angeglichen werden. Die auch in der Überschrift vorgesehene Formulierung „Übertragung in Bild und Ton“ anstelle von „audiovisuell“ soll den Wortlaut an die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (vgl. an § 350 der Strafprozessordnung angefügten Absätze 3 und 4, BGBl. I S. 3) gewählte Formulierung angleichen. Eine inhaltliche Änderung in Bezug auf die Übertragungsart ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht eine Vernehmung mit gleichzeitiger Direktübertragung ins ersuchende Ausland – in Abgrenzung von einer bloßen Videoaufnahme. Eine Interaktion ausländischer Stellen mit der betroffenen Person oder umgekehrt der betroffenen Person mit Stellen des ersuchenden Staates sieht die Regelung nicht vor. Sie ist damit auch keine geeignete Rechtsgrundlage, um der verfolgten Person die Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte im Ausland, wie etwa das der Anwesenheit in der Hauptverhandlung, zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 sehen für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr die Anwendung des deutschen Rechts, also das des ersuchten Staates, (locus regit actum) sowie die Sachleitung der deutschen Justizbehörden vor. Die Vernehmung richtet sich daher nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz und wird durch die zuständige deutsche Stelle geleitet. Die Regelung unterscheidet sich damit von den Verfahrensvorgaben für

Vernehmungen mittels Übertragung in Bild und Ton im Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung sowie von den – vorrangigen (vgl. § 1 Absatz 3 IRG-E) – Vorgaben von Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (2. ZP- EuRhÜbk; BGBl. 2014 II S. 1038; BGBl. 2015 II S. 520) und Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 (BGBl. 2005 II S. 651 – EU-RhÜbk).

Satz 3 sieht vor, dass neben den nach deutschem Recht bestehenden Aussage- und Verweigerungsrechte auch vom ersuchenden Staat mitgeteilte, nach seinem Recht bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte zu beachten sind. Der vorangestellte Verweis auf die nach deutschem Recht bestehenden Aussage- und Verweigerungsrechte dient allein der Klarstellung; die Pflicht zur Belehrung über die Aussage- und Verweigerungsrechte nach hiesigem Verfahrensrecht ergibt sich bereits aus Satz 1. Zur Klarstellung wird ergänzend auch auf das Jugendgerichtsgesetz verwiesen, dessen §§ 70b und 70c Vorgaben zur Vernehmung enthalten, die auch die Artikel 4 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzen. Der Verweis auf die Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte nach dem Recht des ersuchenden Staates dient nicht nur den Interessen der zu vernehmenden Person, sondern auch denjenigen des ersuchenden Mitgliedstaates, der mit Blick auf die spätere Verwertbarkeit der Beweise ein Interesse an einer Belehrung zu etwaigen überschießenden Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechten nach dem Recht des ersuchenden Staates haben wird (vgl. Trautmann/Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 59 IRG Rn. 74 und 106). Sie betrifft „mitgeteilte“ Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte, das heißt eine entsprechende Erkundigungspflicht ist hiermit nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung des § 61c IRG a. F. sah eine Privilegierung für Zeugen und Sachverständige vor. Durch den bislang vorgesehenen Ausschluss von Zwangsmitteln im Falle des Nichterscheinens war die Pflicht, der Ladung als Zeuge oder Sachverständiger zu einer audiovisuellen Vernehmung Folge zu leisten, faktisch nicht durchsetzbar. Sofern die Vernehmung dagegen kommissarisch und ohne unmittelbare Übertragung ins Ausland erfolgte, galten auch bisher die Regelungen der StPO und dies nach allgemeiner Auffassung im Schrifttum (Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 61c IRG Rn. 5) auch, soweit diese audiovisuell aufgezeichnet und die Aufzeichnung an den ersuchenden Staat übermittelt wurde.

Die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Konstellationen wird in der Literatur übereinstimmend kritisiert (vgl. Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 61c IRG Rn. 9 und Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 61c IRG Rn. 10 kritisieren die Norm als europarechtswidrig, kritisch auch Güntge in Ambos/König/Rackow, Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 61c IRG Rn. 84). Sie wurde vor Einführung der Regelung in der 15. Legislaturperiode im Jahr 2005 (als § 61b IRG a. F., vgl. BGBl. I 2005, S. 2189) vor allem damit begründet, dass die Vorschriften zur audiovisuellen Einvernahme dem Schutz der betroffenen Personen dienen und es dieser daher im Rechtshilfeverkehr freistehen sollte, hieran teilzunehmen, dies zumal die Vernehmung sich nach dem Recht des ersuchenden Staates richte (Bundestagsdrucksache 15/4232, S. 8, vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/4233, S. 22f.). Der Verweis auf das anwendbare Recht war mit Blick auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c des EU-RhÜbk 2000, welches Anlass für die Einführung von § 61c (damals § 61b) war, zu verstehen. Er greift für den vertraglosen Bereich, für den die neue Regelung gelten soll, aufgrund von Absatz 2 Satz 1 jedoch ins Leere.

Angesichts der seit Inkrafttreten der Norm weit gestiegenen Bedeutung des Mediums der Videokonferenz sowohl im Allgemeinen als auch speziell für den Rechtshilfeverkehr

erscheint der Verzicht auf die Durchsetzbarkeit aus Schutz Gesichtspunkten allein heraus nicht mehr geboten. Für den Schutz der betroffenen Person ist vielmehr die Beachtung der einschlägigen Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte (vgl. Absatz 2) maßgeblich. Zu bedenken ist außerdem, dass auch die durch Bild und Ton übertragene Vernehmung sich für die betroffene Person als milderer Mittel gegenüber einer (ihrerseits zwangsweise durchsetzbaren) kommissarischen Vernehmung ohne eine solche Übertragung oder alternativen Maßnahmen wie beispielsweise einer Übergabe im Sinne von § 122 IRG-E darstellen kann.

Zu § 121 (Vorübergehende Übergabe in das Ausland für ein ausländisches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 62 IRG a. F. Als Alternative zur vorübergehenden Übergabe sollte in geeigneten Fällen die Vernehmung unter gleichzeitiger Übertragung in Bild und Ton in Betracht gezogen werden (§ 120 IRG-E).

Die bisherige Nummer 3 des § 62 IRG a. F. wird zur besseren Lesbarkeit sprachlich in Nummern 3 und 4 getrennt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 122 (Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 63 IRG a. F. In Absatz 3 kann die Zuständigkeitsvorschrift vereinfacht werden, da nach § 4 IRG-E für die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme der ersuchten Handlung begründet werden kann. Die Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht für den Erlass des Haftbefehls folgt der örtlichen Zuständigkeit für die Vornahmehandlung.

Zu § 123 (Durchbeförderung von Zeugen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 64 IRG a. F. Es werden primär terminologische Aktualisierungen vorgenommen.

Zu § 124 (Durchbeförderung zur Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 65 IRG a. F. Es werden nur terminologische Aktualisierungen vorgenommen.

Zu § 125 (Herausgabe von Beweismitteln)

Die Vorschrift greift den bisherigen § 66 IRG a. F. auf. Durch die ausdrückliche Aufnahme von Daten in die Vorschrift wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich neben Gegenständen auch Daten umfasst, wie auch schon die Vorgängervorschrift des § 66 IRG a. F. (siehe Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 66 IRG Rn. 12).

Die Sicherstellung von Gegenständen, die in den Bereich der Vermögenssicherung fallen, erfolgt gesondert (§ 127 IRG-E), während diese Vorschrift allein zur Regelung der Herausgabe von Beweismitteln dient.

Aufgrund der Neuregelung des Rechtsschutzes für die sonstige Rechtshilfe steht allen betroffenen Personen, einschließlich der im bisherigen § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. erfassten Personen, die geltend machen, sie würden durch die Herausgabe in ihren Rechten verletzt werden, Rechtsschutz über die gerichtliche Entscheidung nach § 118 IRG-E zur Verfügung. Abhängig von der Sachlage im Einzelfall kann die gerichtliche Entscheidung gegen die Zulässigkeit des Ersuchens mit dem Vorgehen gegen die Beschlagnahme oder isoliert verfolgt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass auf Ersuchen Gegenstände und Daten herausgegeben werden können. Die zunehmende Bedeutung von Daten als Beweismittel begründet deren Aufnahme in den Anwendungsbereich. Da im Vergleich zu § 66 IRG a. F. die Ziffern 2 bis 4 des Absatzes 1 in den Bereich der Vermögenssicherung fallen, wurden sie nicht übernommen. Der neu aufgenommene Satz 2 hinsichtlich der Kulturgüter soll sicherstellen, dass die in der Praxis bezüglich dieser Gegenstände häufig entstehenden Sonderfragen berücksichtigt werden. Ein Überblick zu den relevanten Regelungen wird in der Handreichung „Herausgabe von geschützten Kulturgütern“ gegeben, die zu Nummer 76a RiVSt veröffentlicht wurde.

Zu Absatz 2

Neben den Anforderungen des Absatzes 2 gelten für die Herausgabe auch die sich aus dem nationalen Recht ergebenden Anforderungen, insbesondere der §§ 479 ff. der Strafprozessordnung. Dies ergibt sich bereits aus § 115 Absatz 2 IRG-E, wonach Rechtshilfe nur geleistet werden darf, wenn auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 66 Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. Die Regelung geht über den § 33 Absatz 4 IRG-E hinaus. Die herauszugebenden Beweismittel sind zuvor als Beweismittel erhoben, beschlagnahmt oder sonst sichergestellt worden und sollen nach dieser Vorschrift ohne richterlichen Beschluss herausgegeben werden, weshalb jedenfalls die beiderseitige Strafbarkeit gefordert wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 66 Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 66 Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F. Die Formulierung, dass Rechte Dritter unberührt bleiben, wurde ersetzt durch die Gewährleistung, dass Rechte dritter Personen angemessen berücksichtigt werden. Damit soll eine praxistaugliche Formulierung geschaffen werden, die eine flexiblere Einschätzung im Einzelfall unter Beibehaltung des gleichen Schutzzumfangs für Dritte ermöglicht. Diese steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der schon im Urteil vom 23.6.1977 betont hatte (BGH-St 27, 222, 227 f.), dass die Interessen Dritter nur ausnahmsweise eine völlige oder teilweise Ablehnung der Herausgabe rechtfertigen, namentlich, wenn die drohenden Nachteile außer Verhältnis zu der Bedeutung der Strafsache, der Beweiserheblichkeit der Urkunden, dem beiderseitigen Interesse an einem möglichst weitgehenden Rechtshilfeverkehr und dem Interesse an der gegenseitigen Unterstützung bei der Verbrechensbekämpfung. Dieser Maßstab wurde in der Literatur bereits auf § 66 Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F. übertragen (Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 66 IRG Rn. 28).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt teilweise den bisherigen § 66 Absatz 4 IRG a. F. Die Regelung verweist klarstellend auf die örtliche Zuständigkeit nach § 4 IRG-E. Die bisherige Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht wird durch eine rein funktionale Zuständigkeitszuweisung ersetzt. So können beispielsweise der Generalbundesanwalt oder eine Generalstaatsanwaltschaft die Zuständigkeit wahrnehmen, sofern

die jeweiligen Beweismittel in Verfahren angefallen sind, die durch diese Stellen geführt werden.

Zu § 126 (Beschlagnahme, Erhebung, Sicherstellung und Durchsuchung)

Die Vorschrift ist weitgehend inhaltsgleich dem bisherigen § 67 IRG a. F. Wie zu § 125 IRG-E werden Daten ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Vorschrift aufgenommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt weitgehend den bisherigen § 67 Absatz 1 IRG a. F. unter Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Daten. Die Formulierung „erhoben“ stellt klar, dass die Vorschrift bei Erfüllung der Voraussetzungen nach der jeweiligen Eingriffsmaßnahme auch eine Erhebung der Daten bei Telekommunikations- und Telemediendienstanbietern nach den speziellen Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 100g, 100j oder 100k StPO) umfasst. Von besonderer Bedeutung ist auch hier § 115 Absatz 2 IRG-E, wonach Rechtshilfe nur geleistet werden darf, wenn auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen deutsche Gerichte oder Behörden einander in entsprechenden Fällen Rechtshilfe leisten könnten. Dies stellt sicher, dass die nach der Strafprozessordnung für die jeweiligen Maßnahmen geregelten Voraussetzungen vorliegen müssen. Je intensiver die vor Eingang eines Ersuchens bereits zu treffenden Maßnahmen sind, desto höhere Anforderungen insbesondere an die Verhältnismäßigkeit sind dabei zu stellen. Zudem muss die anordnende Stelle bereits die Zulässigkeit der Rechtshilfe nach § 117 prüfen, soweit dies möglich ist. Dabei sind umso strengere Anforderungen an die zu diesem Zeitpunkt mögliche Prüfung, ob die Herausgabe nicht von vornherein unzulässig erscheint, insbesondere bei der Erhebung von Daten zu stellen, je eingriffsintensiver die jeweiligen Maßnahmen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 67 Absatz 2 IRG a. F. unter Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Daten. Die Regelung stellt unter anderem sicher, dass unabhängig davon, ob der Anwendungsbereich des § 33 Absatz 4 IRG-E eröffnet ist, die beiderseitige Strafbarkeit vorliegen muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen § 67 Absatz 3 IRG a. F. und regelt, welches Gericht für die Anordnung der jeweiligen Maßnahme nach Absatz 1 zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach § 4 IRG-E.

Anders als bisher vorgesehen, verweist Satz 1 für die gerichtliche Zuständigkeit nicht auf das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme vorzunehmen ist, sondern auf die §§ 162 und 169 StPO. Damit ist nach § 162 StPO grundsätzlich der Ermittlungsrichter am Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, zuständig. Hierdurch soll die Zuständigkeit auf ein Amtsgericht innerhalb des Landgerichtsbezirks konzentriert werden. Für den Fall, dass die Vornahme ausnahmsweise nicht durch die Staatsanwaltschaft bei Landgericht, sondern – etwa wegen eines Bezugs zu eigenen, im Inland geführten Verfahren – durch den Generalbundesanwalt oder eine Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt wird, greift § 169 StPO. Soweit die StPO für bestimmte Maßnahmen die Anordnung eines anderen Gerichts vorsieht, soll diese Zuweisung auch nach dem IRG-E erhalten bleiben. Ein solcher Fall ist aktuell in § 100e Absatz 2 StPO geregelt. Hiernach ist für Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO die Anordnung der Kammer nach § 74a Absatz 4 GVG des Landgerichts, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, zuständig. Diese besondere Zuständigkeitsregelung soll auch im Rahmen der Rechtshilfe Vorrang haben.

Die Regelung verweist für die gerichtliche Zuständigkeit damit im Ergebnis auf die jeweiligen Vorgaben der StPO. Deren entsprechende Anwendbarkeit ließe sich auch bereits aus

§ 4 Absatz 1 und § 115 erschließen. Die Regelung erscheint allerdings zur Klarstellung sinnvoll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 67 Absatz 4 IRG a. F. Dieser wird nicht auf Erhebung von Daten ausgedehnt, weil insofern die maßnahmespezifischen Regelungen der Strafprozessordnung unverändert gelten. Noch zu prüfen ist, ob in Absatz 4 alternativ allgemein auf die entsprechende Geltung maßnahmespezifischer Eilregelungen in der StPO Bezug genommen werden sollte.

Zu § 127 (Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, Geldbuße oder Einziehungsentscheidung)

Die Regelung schafft eine eigenständige Regelung für die vorläufige Sicherung von Vermögenswerten zum Zwecke der späteren Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und Einziehungsentscheidungen. Damit werden einerseits die Vorschriften über die Sicherung der Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und Einziehungsentscheidungen einer eigenen Regelung zugeordnet und von der Sicherung freiheitsentziehender Sanktionen abgegrenzt. Außerdem soll durch Einführung von Absatz 5 nunmehr vorgegeben werden, dass sichergestellte Vermögenswerte nur im Rahmen der Vollstreckungshilfe herausgegeben werden können. Diese klare Abgrenzung zur Herausgabe im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe war in den bisherigen §§ 66, 67 IRG a. F. so noch nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an § 58 Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. Die bisherigen Sätze 1 und 2 der Vorgängervorschrift § 58 Absatz 3 Satz 1 IRG a. F. wurden auf zwei Absätze aufgeteilt, um die unterschiedlichen Anwendungsbereiche deutlich zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 58 Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. Die Entscheidung, deren Vollstreckung gesichert werden soll, muss zum Zeitpunkt des Ersuchens noch nicht vorliegen; erfasst wäre auch der Fall, dass die Entscheidung, deren Vollstreckung gesichert werden soll, vorliegt, aber noch nicht rechtskräftig und vollstreckbar ist. Der Verweis auf § 125 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E stellt sicher, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, oder dass sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre. Für die möglichen Sicherungsmaßnahmen wird auf die Strafprozessordnung verwiesen.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für die Sicherungsmaßnahme liegt nach § 126 Absatz 3 IRG-E bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem nach § 162 oder § 169 der Strafprozessordnung zuständigen Gericht. Bei Gefahr im Verzug können die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen die Sicherstellungsmaßnahmen – auf Grundlage des entsprechend anwendbaren § 126 Absatz 4 IRG-E – anordnen.

Zu Absatz 4

Absatz 3 stellt klar, dass Sicherstellungsmaßnahmen dann ausgeschlossen sind, wenn die Vollstreckung der späteren Entscheidung von vornherein unzulässig erscheint. Der Absatz ist an § 58 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 IRG a. F. angelehnt.

Die anzustellende Unzulässigkeitsprognose erfordert keine absolute Gewissheit der Nichtvollstreckbarkeit. Vorzunehmen ist eine dem jeweiligen Stand des Verfahrens Rechnung tragende, vorläufige und summarische Prüfung, in die alle positiven und negativen Zulässigkeitsmerkmale der Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe und des Ordre public einzubeziehen sind (vgl. zur bisherigen Rechtslage Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 58 IRG Rn. 12 und § 15 IRG Rn. 41). Sicherstellungsmaßnahmen kommen nicht in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der summarischen Prüfung eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Vollstreckung der späteren Entscheidung unzulässig sein wird (Böhm in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 15 IRG Rn. 55). Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit, die durch Erklärungen bzw. Zusicherungen des ersuchenden Staates oder durch die Mitwirkung einer innerstaatlichen Stelle ausgeräumt werden können, hat die zuständige deutsche Behörde die Pflicht zu versuchen, diese Zweifel auf schnellstmöglichem Weg zu beseitigen (Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 58 IRG Rn. 16).

Zu Absatz 5

Eine Herausgabe nach Absatz 1 sichergestellter Vermögenswerte an die zuständige Stelle des ausländischen Staates kann erst im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen und vollstreckbaren ausländischen Einziehungsentscheidung nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes erfolgen.

Die Regelung, dass eine Herausgabe erst im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung nach den Regelungen in Teil 2 Kapitel 4 Abschnitt 1 zulässig ist, löst die für den vertraglosen Bereich bislang geltende Regelung in § 66 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 IRG a. F. ab. Eine Herausgabe von zum Zwecke späterer Einziehung sichergestellten Vermögenswerte außerhalb der Vollstreckungshilfe ist demnach nur noch dann möglich, wenn ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht (zum Beispiel Artikel 12 2. ZP-EuRhÜbk, Artikel 8 EU-RhÜbk), nicht aber allgemein im vertraglosen Bereich. Für eine Ausnahmeregelung im vertraglosen Bereich besteht kein praktisches Bedürfnis.

Zu § 128 (Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen)

Die Vorschrift orientiert sich am bisherigen § 58 IRG a. F. und dient der Sicherung der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 58 Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 58 Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Sicherstellungsmaßnahmen dann ausgeschlossen sind, wenn die Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint. Der Absatz ist an § 58 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 IRG a. F. angelehnt und – abgesehen davon, dass er sich hier auf freiheitsentziehende Sanktionen bezieht – inhaltlich deckungsgleich mit § 127 Absatz 4. Auf die dortigen Ausführungen wird daher verwiesen.

Zu Abschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Zu § 129 (Vorübergehende Übergabe aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 69 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 69 Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 69 Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Der bisher vorgesehene Verweis der Vorgängervorschrift auf § 27 IRG a. F. einschließlich dessen Absatz 2 würde die Bestimmung der Anstalt stets in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft legen. Es erscheint jedoch sachgerechter, dies der das deutsche Verfahren führenden Staatsanwaltschaft (im funktionalen Sinne) zuzuweisen.

Zu Absatz 4

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 69 Absatz 3 IRG a. F. weitgehend. Lediglich § 77 Absatz 2 IRG-E (§ 27 IRG a. F.) wurde von der Verweisung ausgenommen. An dessen Stelle tritt nun Absatz 3.

Zu § 130 (Vorübergehende Übergabe an das Ausland für ein deutsches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 70 IRG a. F. Es wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass die Übergabe vorübergehend ist. Geregelt werden Fälle, in denen ein im Ausland geführtes Strafverfahren unterstützt werden soll, indem eine Person, der in Deutschland aufgrund strafrechtlicher Entscheidungen die Freiheit entzogen wird, vorübergehend in das Ausland übergeben wird. Zweck der vorübergehenden Übergabe kann zum Beispiel eine Gegenüberstellung der betroffenen Person sein. Bei ihr kann es sich insbesondere um Personen handeln, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden. Auf deren Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.

Zu Abschnitt 3 (Polizeiliche Rechtshilfe)

Dieser Abschnitt enthält erstmals ausdrückliche allgemeine Regelungen für die polizeiliche Rechtshilfe im vertraglosen Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten. Die Regelungen sind, so wie auch in den Nummern 122 bis 127 RiVAST bisher vorgesehen, nicht nur auf die Polizeibehörden im engeren Sinne, sondern auch auf die Finanzbehörden anwendbar. Bisher waren rechtshilferechtliche Befugnisse nur in Spezialvorschriften des IRG für bestimmte Maßnahmen (vergleiche §§ 92a bis 92c IRG a. F.) oder in völkerrechtlichen Vereinbarungen geregelt. Die neuen Vorschriften in diesem Abschnitt sollen diese Spezialbefugnisse nun ergänzen. Naturgemäß regeln sie die Befugnisse der Polizei- und Finanzbefugnisse damit nicht abschließend, sondern nur, soweit keine Spezialregelungen an anderer Stelle im IRG oder in vorrangig anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 IRG-E greifen.

Durch die Verortung in Teil 2 wird deutlich, dass neben den in Teil 1 Kapitel 1 enthaltenen Vorgaben zum Anwendungsbereich des IRG, den weiteren anwendbaren Gesetzen und den Begriffsdefinitionen auch die weiteren Vorgaben von Teil 1 Kapitel 2, 3, 4 und 5 sowie Teil 2 Kapitel 1 grundsätzlich Anwendung finden können. Welche Regelungen im Einzelnen

greifen, hängt sowohl vom Inhalt der jeweiligen Einzelregelung als auch von der im Einzelfall betroffenen Maßnahme ab.

So ist beispielsweise im Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes kein Raum für eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 4 IRG-E. Anders liegt dies in Bezug auf die Zuständigkeiten der örtlichen Polizeibehörden; vorbehaltlich speziellerer Vorschriften erscheint die Regelung hier passend.

Die Vorschriften zur Rechtsbeistandschaft gelten grundsätzlich auch für den polizeilichen Bereich. Da hierbei aber in den allermeisten Fällen keine Bekanntgabe des Ersuchens erfolgt, erwachsen hierauf keine zusätzlichen Belehrungspflichten. Von einer Bekanntgabe ist nur dann auszugehen, wenn eine gezielte Information über das Ersuchen erfolgt. Insbesondere die notwendige Rechtsbeistandschaft läuft in der polizeilichen Rechtshilfe weitgehend leer, weil die Regelung in Bezug auf die sonstige Rechtshilfe nur auf Vernehmungen eine notwendige Rechtsbeistandschaft vorschreibt. Sollte eine Vernehmung jedoch ausnahmsweise im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe erfolgen, so erscheint die grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorschriften zur notwendigen Rechtsbeistandschaft, das heißt unter Zugrundelegung der insoweit vorgesehenen Voraussetzungen, auch sachgerecht. § 15 IRG-E enthält lediglich klarstellende Verweise auf ohnehin anwendbare Regelungen des GVG und der StPO. Hiermit geht auch für die Polizei- und Finanzbehörden keine Änderung der Rechtslage einher, die Regelung ist daher lediglich auf sie anwendbar, soweit die in Bezug genommenen Vorschriften ihre Zuständigkeiten betreffen, wie es insbesondere bei dem Verweis in § 15 Absatz 2 IRG-E auf die §§ 114a und 114b StPO für polizeiliche Festnahmen der Fall ist. Die Regelung zur Akteneinsicht in § 16 IRG-E findet ihrem Wortlaut nach auch auf die Einsicht in Rechtshilfeakten der Polizei- und Finanzbehörden Anwendung.

In Bezug auf die elektronische Aktenführung, den elektronischen Rechtsverkehr und den Datenschutz sehen das BKAG und das ZfDG jeweils eigene Regelungen vor. Daher sieht § 131 Absatz 6 IRG-E insoweit eine Ausnahme von den Kapitel 4 und 5 vor.

Teil 2 enthält außerdem weitere Vorgaben, die auch für die Rechtshilfe zwischen Polizei- und Finanzbehörden von Bedeutung sind.

§ 32 IRG-E (Ersuchen und Unterlagen), der die Vollständigkeit des Ersuchens und der erforderlichen Unterlagen betrifft, ist dabei vor dem Hintergrund des für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Prüfprogramms zu lesen. Dieses ist bei den Maßnahmen, die Gegenstand der Rechtshilfe durch Polizei- und Finanzbehörden sein können, stark eingeschränkt: § 33 IRG-E wird dabei für den Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Finanzbehörden im Sinne dieses Abschnitts weitgehend keine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit verlangen. Denn nach § 33 Absatz 4 IRG-E ist die beiderseitige Strafbarkeit im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe nur dann zu prüfen, wenn die jeweilige Maßnahme für inländische Fälle entweder nur zur Verfolgung einer Straftat zulässig ist oder eine richterliche Anordnung voraussetzt. Sofern eine richterliche Anordnung vorausgesetzt ist, scheidet die Rechtshilfe nach diesem Abschnitt ohnehin aus (§ 131 Absatz 3 IRG-E). Gerade bei den in § 131 Absatz 2 IRG-E genannten und praktisch in großer Anzahl („Massengeschäft“) durch die Polizei- oder Finanzbehörden durchzuführenden Standardmaßnahmen handelt es sich zudem typischerweise auch nicht um solche, die in innerstaatlichen Fällen den Verdacht einer Straftat voraussetzen. Für diese werden demnach § 33 IRG-E als auch der auf dessen Voraussetzungen Bezug nehmende § 34 IRG-E weitgehend ohne Bedeutung bleiben. Die §§ 35 bis 39 IRG-E wiederum sind als Zulässigkeitshindernisse formuliert, die nur zu prüfen sind, wenn Anhaltspunkte für ihre Anwendbarkeit vorliegen. Im Massengeschäft ist dies entweder nahezu ausgeschlossen oder die Praxis hat bereits geeignete Verfahren hierfür etabliert (wie in Bezug auf die drohende Todesstrafe). Nur im Falle von § 38 Absatz 2 IRG-E gilt etwas anderes, hier wurde daher eine Ausnahme vorgesehen. Bei § 36 Absatz 3 kommt hinzu, dass hier in Bezug auf den Grundsatz „ne bis in idem“ für die sonstige Rechtshilfe und damit auch für die Rechtshilfe nach diesem Abschnitt kein zwingendes

Zulässigkeitshindernis, sondern lediglich eine Kann-Regelung geschaffen wurde. Diese erlaubt den zuständigen Behörden, die Rechtshilfe mit Blick auf das Verbot der Mehrfachverfolgung aus Artikel 54 SDÜ abzulehnen.

Schließlich sind die das Bewilligungsverfahren betreffenden Regelungen in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit diesem Abschnitt zu beachten, wobei sich aus der praktischen Anwendung jedoch erneut Besonderheiten ergeben. So werden die Vorgaben für die Anhörung der betroffenen Person und der Rechtsbeihilfe für die typischerweise im Massengeschäft bearbeiteten Standardmaßnahmen keine praktische Bedeutung entfalten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in diesem Rahmen mangels Kenntnis faktisch nie von einer „Beteiligung“ der betroffenen Person im Sinne von § 45 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E auszugehen sein wird und auch die anderen, in § 45 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 IRG-E genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein werden. Damit entfaltet gegebenenfalls auch § 46 IRG-E keine Wirkung. Ähnliches gilt für die §§ 47 und 48, die eine Zustellung oder wenigstens Kenntnis von der Bewilligungsentcheidung voraussetzen.

Für die Kostenregelung in § 49 IRG-E gelten keine Besonderheiten; die Regelung galt auch schon nach dem bisherigen IRG a. F.

Zu § 131 (Zulässigkeit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine allgemeine rechtshilferechtliche Befugnisnorm für die Polizei- und Finanzbehörden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert den Anwendungsbereich der in Absatz 1 enthaltenen Befugnis. Sie greift die in Nummer 123 Absatz 1, 3 und Nummer 124 Absatz 2, 3 RiVAST vorgesehenen Standardmaßnahmen (die auch im vertraglosen Zustand möglich sind) als Regelbeispiele auf (Nummern 1 bis 7) und enthält in Nummer 8 eine Auffangklausel für alle in die Zuständigkeit der Polizei- und Finanzbehörden fallenden Maßnahmen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass dieser Abschnitt auch die in § 33 Absatz 1 BKAG geregelten Maßnahmen umfasst, bei denen es sich nicht um Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme nach § 63 handelt. Die für die polizeiliche Rechtshilfe geltenden Vorschriften des IRG (vergleiche hierzu die einleitenden Erläuterungen zu diesem Abschnitt) gelten für diese Maßnahmen grundsätzlich ergänzend zu denen des BKAG, soweit dies nicht durch Absatz 6 ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Sonstige Fahndungsmaßnahmen sind solche, die nicht unter § 31 Absatz 1 BKAG fallen, wie Fahndungsmaßnahmen, die durch andere Stellen als das Bundeskriminalamt durchgeführt werden.

Zu Nummer 3

Personenfeststellungen richten sich im deutschen Recht, soweit § 33 Absatz 1 BKAG nicht einschlägig ist, nach § 163b StPO, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Nummer 4 betrifft die Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 betrifft die Erstellung kriminaltechnischer Gutachten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 betrifft polizeiliche Abklärungen.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 können die Polizei- und Finanzbehörden auch zur Vorbereitung justizieller Ersuchen tätig werden.

Zu Nummer 8

Nummer 8 erfasst als Auffangregelung alle nach nationalem Recht für den Bereich strafrechtlicher Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Polizei- und Finanzbehörden fallenden Maßnahmen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der weiteren Abgrenzung der Zusammenarbeit der Polizei- und Finanzbehörden gegenüber der justiziellen Zusammenarbeit. Strafprozessuale Maßnahmen, die nach dem einschlägigen Verfahrensrecht im innerstaatlichen Verfahren einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedürfen, dürfen nicht Gegenstand eines ein- oder ausgehenden Ersuchens sein. Soweit deutsche Regelungen ein rein polizei- oder finanzbehördliches Handeln ausnahmsweise bei Gefahr im Verzug vorsehen, führt dies jedoch nicht zu einer Zuständigkeit im Sinne der Vorschrift. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die nach § 33 Absatz 5 BKAG mit einem Richtervorbehalt vorgesehenen Maßnahmen des § 33 Absatz 1 BKAG; hierbei handelt es sich aufgrund der ausdrücklichen Zuständigkeit des Bundeskriminalamts um Maßnahmen der polizeilichen Rechtshilfe.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift nimmt § 38 Absatz 2 IRG-E von der Anwendung auf diesen Abschnitt aus. Auch sofern in Bezug auf einen ersuchenden Staat Erkenntnisse vorliegen, dass bei der Vollstreckung von überlangen Freiheitsstrafen den in § 38 Absatz 2 IRG-E genannten Anforderungen nicht gerecht wird, muss also keine weitere Überprüfung erfolgen, ob eine solche überlange Freiheitsstrafe im Einzelfall zu befürchten ist. Da die Maßnahmen nach diesem Abschnitt zu großen Teilen zum Massengeschäft gehören, erscheint die Ausnahme notwendig, um die Durchführbarkeit der Rechtshilfe in diesem Bereich nicht zu gefährden. Da die Eingriffstiefe von Halterabfragen, Registerauskünften und den anderen in Absatz 2 genannten Maßnahmen außerdem gering ist, erscheint es auch mit Blick auf die Interessen der betroffenen Person angezeigt, keine überhöhten Anforderungen an die Prüfdichte in diesem – hauptsächlich dem Massenschriftverkehrsbereich zuzuordnenden – Rechtshilfebereich zu stellen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die entsprechende Geltung der grundsätzlich auf die justizielle Rechtshilfe abgestimmten Vorschriften zu eingehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe zur

Anwendbarkeit des deutschen Rechts, zur Bewilligung, Vornahme und zur Datenübermittlung ohne Ersuchen, § 115 Absatz 2, § 116 und 117 sowie § 119.

Zu Absatz 6

Für die Tätigkeit des Bundeskriminalamts sieht das BKAG eigene Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr sowie zum Datenschutz beziehungsweise zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten an das Ausland vor. Diese sind spezieller und sollen Vorrang haben, auch wenn sie bezüglich des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich inhaltsgleich sind. Einschlägig sind insbesondere § 26 BKAG in Verbindung mit §§ 25, 27, 28 BKAG, auch in Verbindung mit § 12 BKAG und §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes. Inhaltlich war dies auch bisher bereits aus § 74 Absatz 3 IRG a. F. abzuleiten und soll nun ausdrücklich geregelt werden.

Entsprechendes gilt für das Zollkriminalamt: Hier sind die betreffenden Vorschriften im Zollfahndungsdienstgesetz vorgesehen.

Zu § 132 (Besondere Verfahrensregelungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift den Grundsatz aus Nummer 122 RiVAST auf. Hierdurch soll vor allem sichergestellt werden, dass ausgehende polizeiliche Ersuchen und die Erledigung eingehender Ersuchen, für die Erkenntnisse aus einem laufenden innerstaatlichen Verfahren genutzt werden sollen, mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 greift verschiedene Sicherungsmechanismen (z. B. § 33 Absatz 3 BKAG, Nummer 13 RiVAST, Nummer 8 Zuständigkeitsvereinbarung) auf, durch die es den obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden ermöglicht wird, Fälle von besonderer Bedeutung zu prüfen und damit ihrer Verantwortung im Rechtshilfeverkehr zu erfüllen. Adressat der Regelung ist die jeweilige Bewilligungsbehörde. Satz 1 stellt klar, dass § 33 Absatz 3 BKAG von der Regelung nicht verdrängt wird.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass für die internationale Zusammenarbeit aller Polizeibehörden die in § 3 BKAG vorgesehenen Dienstwege (Zentralstellenprinzip mit geregelten Ausnahmen) gelten. Eine vergleichbare Regelung enthielt § 92 Absatz 1 Satz 3 IRG a. F. Detailliertere Regelungen zu den Dienstwegen im polizeilichen Rechtshilfeverkehr (wie etwa in Nummer 6, Nummer 124 Absatz 1 RiVAST a. F.) bzw. für die Vermittlung justizieller Ersuchen (z. B. Nummer 123 Absatz 4 RiVAST a. F.) könnten weiter Gegenstand der RiVAST sein. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung, für die Satz 2 auf das Zentralstellenprinzip nach § 3 Absatz 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes verweist.

Zu § 133 (Verwendung der übermittelten Informationen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Mitteilung einer Verwertungsbeschränkung der im Rechtshilfeverkehr der Polizei-, Steuer- und Zollbehörden übermittelten Informationen. Sie orientiert sich an der für die Zusammenarbeit mit EU-/Schengen-Staaten bereits geltenden Bestimmung (§ 92 Absatz 2 IRG a. F.). Erfasst werden sowohl Informationen, die in Erledigung eines Ersuchens an die ersuchende Stelle übermittelt werden, als auch Informationen, die im

Rahmen eines ausgehenden Ersuchens (einschließlich Spontanübermittlung) übermittelt werden.

Die Mitteilung über diese Verwertungsbeschränkung erfolgt zum Beispiel in Form einer sogenannten Verwendungsklausel, die der Nachricht im internationalen polizeilichen Dienstverkehr (auch bislang bereits) beigelegt wird oder in Form sogenannter Handlingcodes, die speziell für die Zusammenarbeit auf dem Europol-Kanal entwickelt wurden. Speziellere formelle Anforderungen an diese Mitteilung sind nicht erforderlich, da die Zusammenarbeit nur wenig eingriffsintensive Maßnahmen umfasst. Soweit die Gefahr gravierender Folgen (zum Beispiel gravierender Menschenrechtsverletzungen, drohender Todesstrafe) besteht, greifen ohnehin Kooperationsbeschränkungen/Übermittlungsverbote bzw. erfolgt zunächst eine Vorlage nach § 132 Absatz 2 IRG-E.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur gerichtlichen Verwertung. Orientiert an § 92 Absatz 2 IRG a. F. liegt diese bei der Bewilligungsbehörde, die für ein entsprechendes justizielles Ersuchen zuständig wäre. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist auch in diesem Fall zu beachten.

Die Zustimmung kann bereits vor der Übermittlung erteilt werden oder im Nachhinein auf Ersuchen des empfangenden Staates. Dieses nachträgliche Ersuchen muss nicht zwingend durch eine Justizbehörde gestellt werden, wenn hierfür im Ausland eine andere Stelle zuständig ist.

Soweit aufgrund zwischenstaatlicher (völkerrechtlich bindender) Vereinbarungen auf eine Zustimmung verzichtet wird, gehen diese Regelungen vor; einziges bekanntes Beispiel hierzu ist Artikel 7 Absatz 5 des Deutsch-Österreichischen Polizei- und Justizvertrags. Sofern die Zustimmung vor der Übermittlung erfolgt, kann gemäß Satz 2 auf die Verwertungsbeschränkung nach Absatz 1 verzichtet werden.

Zu § 134 (Ergänzende Befugnisse)

Die Regelung orientiert sich an Nummer 123 Absatz 1 S. 4 und Absatz 3 Buchstabe c RiVAST.

Zu Abschnitt 4 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Zu § 135 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Ziel der Neufassung ist eine Vereinheitlichung der Regelungen zu gemeinsamen Ermittlungsgruppen im IRG. Durch den Verweis in § 277 IRG-E gilt die Vorschrift ausdrücklich auch für die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung nicht verbunden. Allerdings stellt die Neuregelung klar, dass die in § 316 IRG-E genannten Einrichtungen wie auch andere Personen an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen können. Insoweit wird zwischen der Teilnahme an und der Mitgliedschaft in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe unterschieden.

Der bisherige § 61b Absatz 1 Satz 2 IRG wird zu Absatz 2 n. F., da es sich um unterschiedliche Regelungsgegenstände handelt. Der bisherige § 61b Absatz 2 IRG wird zu Absatz 3 n. F. und ergänzt um die Teilnahmemöglichkeit der in § 316 IRG-E genannten Einrichtungen. Zudem wird entsprechend Artikel 13 Absatz 12 Satz 3 EU-RHÜbk klargestellt, dass die den Mitgliedern verliehenen Rechte nur insoweit für die anderen teilnehmenden Personen und Stellen gelten, als dies in der Errichtungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem § 61b Absatz 3 IRG a. F. mit dem Unterschied, dass einheitlich von „Mitgliedern“ gesprochen wird, um auch diejenigen Personen zu erfassen, die keine Beamtinnen oder Beamte sind. Zudem wird die Regelung für die Datenübermittlung an teilnehmende Personen und Stellen an Absatz 3 angepasst.

Die Regelung im bisherigen § 61b Absatz 4 IRG a. F. wird nicht übernommen, weil sie aufgrund der in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben eingefügten allgemeinen Datenschutzregelungen in den § 25 ff. IRG-E nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 legt in seinem Satz 1 entsprechend der bisherigen Praxis die innerstaatliche Zuständigkeit für den Abschluss der Errichtungsvereinbarung fest. Die Errichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Staaten außerhalb der Europäischen Union bedarf auch weiterhin der Bewilligung. Absatz 5 Satz 2 dient der Rechtsklarheit und enthält einen nicht abschließenden Katalog von Inhalten, der in jeder Errichtungsvereinbarung vorhanden sein sollte.

Zu Kapitel 6 (Übernahme der Strafverfolgung)

Das IRG enthielt bisher keine Regelungen über die Übertragung der Strafverfolgung. Dies wird der praktischen Relevanz der Thematik nicht gerecht (Böse, Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung, 2023, S. 15 f.). Eine gesetzliche Grundlage erscheint schon mit Blick auf die oftmals nicht unerheblichen Auswirkungen, die eine Übertragung der Strafverfolgung auf die davon betroffenen Personen haben kann, angezeigt (Böse, Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung, 2023, S. 56 f.). Durch die in Teil 2 Kapitel 6 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen soll aber nicht nur ausdrücklich gesetzlich klargestellt werden, dass die Übertragung der Strafverfolgung auch im Bereich der vertraglosen Rechtshilfe grundsätzlich möglich ist. Vielmehr sollen für ausgehende Ersuchen in den §§ 137, 138, 139 und 140 des Entwurfs auch Regelungen zur Zuständigkeit, zum Verfahren (der Übertragung der Strafverfolgung) sowie zum inländischen Verfahren (nach der Übertragung der Strafverfolgung) geschaffen werden. Auf eine umfassende Regelung der Materie soll verzichtet werden. Eine sehr detaillierte Regelung wie auf Ebene der EU oder auf völkervertraglicher Grundlage kann nur durch einen gemeinsamen Verhandlungsprozess geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund sollen im Verhältnis mit Drittstaaten nur die notwendig erscheinenden Mindestregelungen vorgesehen werden.

Soweit in völkerrechtlichen Verträgen, durch welche die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist, Regelungen zur Übertragung der Strafverfolgung enthalten sind, gehen diese den in Teil 2 Kapitel 6 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften vor (§ 1 Absatz 3 IRG-E). Das betrifft insbesondere die zu Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 von der Bundesrepublik Deutschland mit einigen Vertragsstaaten abgeschlossenen bilateralen Ergänzungsverträge (siehe dazu den Überblick bei Böse, Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung, 2023, S. 32 f.). Da Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen das Verfahren und die Folgen einer Übertragung der Strafverfolgung im ersuchenden Staat nur dem Grundsatz nach regelt, werden die in Teil 2 Kapitel 6 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens zur Rechtshilfe in Strafsachen in der Regel ergänzend zur Anwendung kommen können. Der Hauptanwendungsbereich der vorgesehenen Vorschriften wird aber im Bereich der vertraglosen Rechtshilfe mit Drittstaaten liegen.

Zu Abschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Abschnitt 1 regelt das Verfahren bei eingehenden Ersuchen.

Zu § 136 (Übernahme der Strafverfolgung)

Die hier vorgesehene Regelung ist inhaltlich an Nummer 144 RiVAST orientiert. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische Behörden bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Böse, Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung, 2023, S. 56).

Zu Abschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Abschnitt 2 enthält Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren der Übertragung der Strafverfolgung sowie deren Auswirkungen auf das inländische Verfahren.

Zu § 137 (Zuständigkeit)

Gemäß § 137 IRG-E soll die Staatsanwaltschaft das Ersuchen stellen, die das Verfahren führt. Dies entspricht der derzeitigen Rechtspraxis und erscheint unter dem Aspekt der Sachnähe sinnvoll.

Zu § 138 (Verfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass ausgehende Ersuchen schriftlich unter Beifügung einer Sachverhaltsdarstellung für die ausländischen Behörden sowie einer Mehrfertigung der Verfahrensakte zu übersenden ist, soweit eine völkerrechtliche Regelung nichts anderes bestimmt. Die Regelung orientiert sich weitestgehend an den in Nummer 146 RiVAST niedergelegten praxisbewährten Vorgaben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nähere Vorgaben für den Inhalt der Sachverhaltsdarstellung für die ausländischen Behörden. Neben Angaben über die Person und Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person müssen nach Satz 1 Angaben über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten sein. Sofern auf eine Übersetzung verzichtet worden ist, darf in der Sachverhaltsdarstellung auf eine bereits vorliegende Anklage oder ein bereits vorliegendes Urteil Bezug genommen werden (Satz 2). Nach Satz 3 ist die Dauer von wegen der Tat erlittener Untersuchungs- oder Straftat mitzuteilen. Nach Satz 4 schließlich sind die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen im Wortlaut wiederzugeben. Die Regelung wurde aus den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nummer 146 Absatz 3 RiVAST) übernommen

Zu § 139 (Übersetzungen)

Die Vorschrift soll regelt, welche Übersetzungen einem Ersuchen für die ausländischen Behörden beizufügen sind

Zu § 140 (Inländisches Verfahren)

Die Vorschrift regelt die Folgen einer Übertragung der Strafverfolgung für das inländische Ermittlungsverfahren.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 ist zwingend die vorläufige Einstellung des Verfahrens bis zu einer Entscheidung im Sinne von Artikel 54 SDÜ vorgesehen, wenn eine ausländische Behörde um Übernahme der Strafverfolgung ersucht worden ist. Durch die Vorschrift werden unnötigerweise im Inland und Ausland parallel geführte Ermittlungsverfahren verhindert. Sie dient

damit einer effektiven und die Ressourcen der Justiz schonenden Strafverfolgung. Zugleich wird durch die Pflicht zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens bis zu einer Entscheidung im Sinne von Artikel 54 SDÜ aber auch sichergestellt, dass nicht gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstoßen werden kann.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll eine Regelung zur Möglichkeit der Wiederaufnahme vorgesehen werden.

In Satz 1 ist dabei, als notwendiges Korrektiv zu der zwingenden Pflicht zur vorläufigen Einstellung, die Möglichkeit vorgesehen, die Ermittlungen wiederaufzunehmen, wenn weitere Maßnahmen erforderlich sind, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden. Diese Möglichkeit ist bewusst weit gefasst. So kann hiernach etwa das inländische Verfahren auch nach Stellung eines Übernahmearrests vorübergehend fortgesetzt werden, um vorläufige Maßnahmen, etwa Beschlagnahmeanordnungen, im Inland aufrechterhalten zu können.

Satz 2 sieht die Wiederaufnahme vor, wenn in angemessener Zeit eine Übernahme nicht erfolgt ist. Ohne eine solche Regelung würden Verfahren, in denen die ausländischen Behörden nicht über die Übernahme des Verfahrens entscheiden, schlimmstenfalls bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung im Inland nicht gefördert werden können. Die Vorschrift dient damit im Ergebnis der Vermeidung von Straflosigkeit. Von einer festen Frist ist bewusst abgesehen worden, da die Frage, binnen welcher Frist über die Übernahme eines Verfahrens zu entscheiden ist, von zahlreichen unterschiedlichen Umständen (etwa vom Aktenumfang, aber auch vom Tatvorwurf) abhängen kann. Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit kann auch das Verhalten der ausländischen Behörden Berücksichtigung finden. So kann die Annahme naheliegen, dass eine Übernahme nicht in angemessener Zeit erfolgt ist, wenn etwa die ausländischen Behörden auch auf wiederholte Sachstandsfragen nicht reagieren

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht auch außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 54 SDÜ die Möglichkeit einer endgültigen Einstellung des Verfahrens vor, wenn aufgrund der Verfahrensübertragung im ersuchten Staat ein Verfahren eingeleitet und durch eine Entscheidung abgeschlossen wurde. Im Unterschied zu Artikel 54 SDÜ stellt die hiesige Regelung die Einstellung in das Ermessen der zuständigen inländischen Staatsanwaltschaft. Dies soll im vertraglosen Bereich die Flexibilität schaffen, um z. B. auf Verfahrensbeendigungen zu reagieren, bei denen im Hinblick auf ein rechtsstaatliches Verfahren erhebliche Zweifel bestehen. Umgekehrt soll eine Wiederaufnahme aber auch nicht zwingend erforderlich sein, selbst wenn die ausländische Entscheidung keine rechtskräftähnliche Wirkung hat. Dies dient der Verfahrenseffizienz, weil eine zwingende Wiederaufnahme, auf die dann in vielen Fällen eine erneute Einstellung auf Basis von § 170 Absatz 2 StPO folgen würde, unverhältnismäßig erscheint, wenn die Wiederaufnahme von vornherein wenig erfolgversprechend erscheint und das Verfolgungsinteresse (zwischenzeitlich) den Aufwand nicht rechtfertigt. Satz 2 erstreckt die Einstellungsmöglichkeit auf Fälle, in denen in einem Schengen-assoziierten Staat eine das Verfahren abschließende Entscheidung ergeht, die nicht als „rechtskräftig“ im Sinne von Artikel 54 SDÜ einzuordnen ist. Für einen rechtskräftigen Abschluss nach Übernahme in einem Schengen-Staat ist keine Regelung erforderlich; hier wirkt Artikel 54 SDÜ unmittelbar.

Zu Teil 3 (Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 141 (Grundsatz gegenseitiger Anerkennung, Europäischer Ordre public)

Zu Absatz 1

Bisher hat der Gesetzgeber im IRG mit § 73 Satz 2 IRG a. F. nur eine einzige allgemeine Regelung speziell zum Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffen. Der Regelung in § 73 Satz 2 IRG a. F. kommt – nicht nur wegen ihrer primärrechtlichen Verankerung – zweifellos übergeordnete Bedeutung zu. Allerdings verfügt auch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung über eine primärrechtliche Anbindung in Artikel 82 Absatz 1 AEUV. Seine Geltung zeichnet auch die verschiedenen in diesem Teil näher geregelten Instrumente der Zusammenarbeit aus und unterscheidet sie insofern konzeptionell von der vertraglosen Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Dieser übergeordneten Bedeutung soll durch Absatz 1 Rechnung getragen werden. Was dies für die verschiedenen Arten des Rechtshilfeverkehrs mit den Mitgliedstaaten konkret bedeutet, wird in den Regelungen zu den einzelnen Instrumenten in den folgenden Kapiteln weiter konkretisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Europäischen Ordre public für eingehende Ersuchen. Er greift den bisherigen § 73 Satz 2 IRG auf, der auch nach bisheriger Rechtslage bereits als allgemeine Beschränkung für die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten Anwendung fand (vgl. zur Unionsrechtskonformität von § 73 Satz 2 IRG a. F. Ambos/Gronke in Ambos/König/Rackow, Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 73 IRG Rn. 71 ff.).

Die ausdrückliche Verankerung im IRG dient zugleich der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl), sowie von Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen), Artikel 1 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (Abbl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (Abbl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung), Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) und die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Einziehung), Artikel 1 Satz 2 des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Sicherstellung), Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den

Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Geldsanktionen), Artikel 1 Absatz 4 der RL EEA und Artikel 5 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20) (Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung).

Mit Blick auf den Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl setzt Absatz 2 zugleich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes um, wonach in Ausnahmefällen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls auch dann unzulässig ist, wenn kein im Rahmenbeschluss niedergeschriebener Ablehnungsgrund vorliegt, sie aber unvereinbar mit den Europäischen Grundrechten wäre. Bislang hat der Europäische Gerichtshof dies ausdrücklich entschieden für die Konstellation, dass die Gefahr von Haftbedingungen in Widerspruch zu Artikel 4 der Charta der Grundrechte steht (EuGH, Urteile vom 5. April 2016 - Aranyosi und Căldăraru, C-404/15, ECLI:EU:C:2016:198 und PPU – Căldăraru, C-659/15, ECLI:EU:C:2016:140; EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 – ML/Generalstaatsanwaltschaft Bremen, C-220/18, ECLI:EU:C:2018:589; EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2019 – Dorobantu, C-128/18, ECLI:EU:C:2019:857), oder dass wegen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsstaats eine echte Gefahr der Verletzung des in Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht (EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 – PPU - Minister for Justice and Equality, C-216/18, ECLI:EU:C:2018:586; EuGH, Urteile vom 17. Dezember 2020 - Openbaar Ministerie, C-354/20 und C-412/20, ECLI:EU:C:2020:1033; EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – PPU - Openbaar Ministerie, C-562/21 und C-563/21, ECLI:EU:C:2022:100). Der Europäische Gerichtshof hat für das Vorliegen systemischer Mängel bezüglich der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, die für die verfolgte Person im Fall ihrer Übergabe zu einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta führen, entschieden, dass ein zweistufiges Verfahren durchzuführen ist:

Auf der ersten Stufe müsse sich die vollstreckende Justizbehörde zunächst auf objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben über die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat stützen, die Haftanstalten betreffende Mängel belegen. Diese Angaben könnten sich u. a. aus Entscheidungen internationaler Gerichte wie Urteilen des EGMR, aus Entscheidungen von Gerichten des Ausstellungsmitgliedstaates oder aus Entscheidungen, Berichten und anderen Schriftstücken von Organen des Europarats oder aus dem System der Vereinten Nationen ergeben (EuGH, Urteile vom 5. April 2016 - Aranyosi und Căldăraru, C-404/15, ECLI:EU:C:2016:198 und PPU – Căldăraru, C-659/15, ECLI:EU:C:2016:140, Rn. 89).

Auf der zweiten Stufe müsse die vollstreckende Justizbehörde, wenn sie das Vorliegen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der allgemeinen Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat festgestellt habe, sodann noch konkret und genau prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein werde (a.a.O., Rn. 92).

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die vollstreckende Justizbehörde verpflichtet sei, ergänzende Informationen anzufordern und dabei gegebenenfalls eine Frist zu setzen (a.a.O., Rn. 95-97). Die vollstreckende Justizbehörde müsse ihre Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person aufschieben, bis sie die zusätzlichen Informationen erhalten hat, die es ihr gestatten, das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Könne das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist

ausgeschlossen werden, muss die vollstreckende Justizbehörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden sei (a.a.O., Tenor).

Der Europäische Gerichtshof hat für das Vorliegen systemischer Mängel bezüglich der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zuletzt im Urteil vom 22.02.2022 (EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – PPU - Openbaar Ministerie, C-562/21 und C-563/21, ECLI:EU:C:2022:100) die zweistufige Prüfung auch für Zweifel an der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bekräftigt und in verfahrensrechtlicher Hinsicht erneut auf die Verpflichtung zur Einholung ergänzender Informationen verwiesen: Das Gericht müsse bei Bedarf ergänzende Informationen nach Artikel 15 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl erbeten; dabei könne jedes Verhalten der ausstellenden Justizbehörde, das als fehlende loyale Zusammenarbeit bei der Antwort gewertet werden könne, ein Faktor sein, um die Gefahr für die Person zu beurteilen (Rn. 84 f.).

Indem Absatz 2 allgemein auf die in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätze Bezug nimmt, deckt sie einerseits die bereits durch den Europäischen Gerichtshof anerkannten Fallgruppen ab und lässt andererseits Raum für eine weiterreichende Prüfung der zuständigen nationalen Gerichte, insbesondere auch für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung zukünftig beispielsweise durch Anerkennung weiterer Fallgruppen oder Konturierung der Maßstäbe der Prüfung anpassen sollte. Sofern sich für das zuständige Gericht Hinweise für neue Fallgruppen oder Besonderheiten ergeben, wird es im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens auch eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Artikel 367 Absatz 2 AEUV zu erwägen haben. In Bezug auf die durch den Europäischen Gerichtshof hervorgehobene Verpflichtung zur Einholung ergänzender Informationen wird auf § 159 Absatz 3 IRG-E verwiesen, der eine Verpflichtung zur Einholung weiterer Informationen vorsieht. Danach entscheidet das Oberlandesgericht erst, wenn dem Ausstellungsmitgliedstaat Gelegenheit gegeben worden ist, die notwendigen zusätzlichen Informationen zu übermitteln, sofern die übermittelten Informationen zur Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht ausreichen.

Die RL EEA enthält selbst einen auf den unionsrechtlichen Ordre public gestützten Ablehnungsgrund in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f. Dieser schreibt vor, dass die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung bereits dann zu versagen ist, wenn berechtigte Gründe für die Annahme eines Verstoßes gegen den Ordre public bestehen. Insofern ist in den Umsetzungsvorschriften in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 eine entsprechende Maßgabe vorgesehen (§ 261 Absatz 2 IRG-E).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass auch ausgehende Ersuchen mit dem unionsrechtlichen Ordre public vereinbar sein müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Auffangregelung – soweit EU-Instrumente für bestimmte Maßnahmen keine Regelungen treffen, kann auf die Regelungen zum Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten zurückgegriffen werden. Durch „ihrer Art nach“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die EU-Rechtsakte für ihren jeweiligen Anwendungsbereich als abschließend betrachtet werden. Das heißt beispielsweise, dass sich Übergaben verfolgter Personen zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zwischen den Mitgliedstaaten nach dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl beziehungsweise den in Teil 3 Kapitel 2 IRG-E enthaltenden Vorschriften richten. Hiermit wird dem abschließenden Charakter der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fußenden Unionsrechtsakte (Gleiß/Hackner/Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, Einleitung Rn. 129) Rechnung getragen.

Hintergrund der Regelung ist die neue Regelungsstruktur des IRG-E. Bisher sieht das IRG a. F. keinen eigenen Teil vor, in dem der Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten geregelt ist. Aus systematischer Sicht wäre damit jenseits der jeweils in speziellen Teilen des IRG a. F. verorteten individuellen unionsrechtlichen Instrumente der Zusammenarbeit in Strafsachen auch ein Rückgriff auf die sonstigen, für den vertraglosen Rechtshilfeverkehr bestimmten, hierauf aber nicht ausdrücklich beschränkten, Regelungen möglich.

Durch die Auffangnorm soll nun sichergestellt werden, dass die neue Struktur des IRG-E, die erstmals getrennte Regelungsteile für den Rechtshilfeverkehr im vertraglosen Bereich und den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten vorsieht, nicht zu Einschränkungen führt.

Zu § 142 (Verfahren)

Im Zuge der Reform soll das Bewilligungsverfahren in Bezug auf den Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten abgeschafft und das Verfahren nunmehr rein justiziell ausgestaltet werden. Daher sind Regelungen zum Bewilligungsverfahren auch allein in **Teil 2** für den Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten vorgesehen. Umgesetzt wird die Ausformung als rein justizielles Verfahren in den konkreten Vorschriften zu den einzelnen verschiedenen Instrumenten in den folgenden Kapiteln.

Zu § 143 (Maßgebliches Recht bei der Ausführung von Ersuchen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das anwendbare Verfahrensrecht bei der Ausführung von Ersuchen. Hier gilt grundsätzlich das Prinzip der Geltung der Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Maßnahme ausgeführt wird (Grundsatz „locus regit actum“). Der Absatz formuliert für eingehende Ersuchen die Grundregel, wonach für in Deutschland vorgenommene Maßnahmen deutsches Verfahrensrecht gilt, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung hiervon angeordnet, das heißt eine „forum regit actum“-Regelung getroffen worden ist. Hiermit soll der in § 91h IRG a. F. bereits enthaltende Gedanke für den gesamten **Teil 3** allgemein geregelt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung tritt an die Stelle von § 91h Absatz 2 IRG a. F.

Zu Nummer 1

Die Formulierung „Form- oder Verfahrensvorschriften“ ist an Artikel 9 Absatz 2 der RL EEA angelehnt. Sie ist, nachdem die Gesamtnorm sich nicht nur auf Europäische Ermittlungsanordnungen, sondern alle Formen der Rechtshilfe beziehen soll, weit zu verstehen und soll insbesondere auch Voraussetzungen für eine bedingte Haftentlassung (im Bereich der Vollstreckungshilfe) mit umfassen.

Zu Nummer 2

Die Teilnahme der Vertreter ausländischer Behörden an Ermittlungsmaßnahmen ist schon im geltenden Recht in § 91h IRG a. F. vorgesehen. Der Hinweis in Halbsatz 2 der Vorschrift besagt, dass auch teilnehmende ausländische Bedienstete deutsches Verfahrensrecht zu beachten haben. Dies ausdrücklich zu regeln, soll dem Eindruck vorbeugen, Absatz 2 würde es ausländischen Bediensteten ermöglichen, auf der Grundlage ihres eigenen Rechts in Deutschland zu agieren. Durch den Verweis auf Absatz 1 und Nummer 1 soll deutlich werden, dass grundsätzlich deutsches Recht gilt und dass, soweit deutsche Amtsträger die vom ersuchenden Staat benannten ausländischen Verfahrens- und

Formvorschriften zu beachten hätten, dies ebenso für die teilnehmenden Bediensteten jenes Staates gilt.

Zu Absatz 3

Abweichend vom geltenden § 91h Absatz 1 Satz 1 IRG soll als Ausschlussgrund für die Anwendung des Grundsatzes „forum regit actum“ auch der europäische Ordre public angegeben werden. Dies hat den Grund, dass die Berücksichtigung der ausländischen Vorschriften zwar nach deutschem Recht unproblematisch erscheinen mag, aber das Zusammenspiel in- und ausländischer Regeln zu einem Verstoß gegen den unionsrechtlichen Ordre public führen kann und dann deutsches Verfahrensrecht vorgeht.

Eine ausdrückliche Regelung ist auch nicht wegen § 141 Absatz 2 IRG-E entbehrlich. Letzterer bezieht sich allgemein auf die Anerkennung oder Vollstreckung des Ersuchens („ob“ der Maßnahme) und nicht auf die ergänzenden Bitten („wie“ der Vornahme) nach Absatz 2.

Ein wichtiger Anwendungsfall des Satzes 1 kann insbesondere eine Beeinträchtigung des fair-trial-Grundsatzes sein, wenn die partielle Anwendung ausländischen Rechts oder die Zuziehung ausländischer Bediensteter die im deutschen Recht angestrebte Balance des Strafverfahrens bzw. die Waffengleichheit zu gefährden droht.

Die Regelung der Unterrichtung in den Sätzen 2 und 3 ist an § 91h Absatz 2 IRG a. F. (einschließlich des Verweises auf § 91a Absatz 3 Satz 2 IRG a. F.) angelehnt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist neu gegenüber dem geltenden Recht. Sie soll sicherstellen, dass bei ausgehenden Ersuchen das Potenzial des Forum-regit-actum-Grundsatzes, soweit möglich und sinnvoll, auch tatsächlich genutzt wird. Dies erscheint sowohl sinnvoll zur Vorbeugung des Unterlaufens deutscher verfahrensrechtlicher Standards im Ausland und der damit verbundenen Gefährdung der Verwertbarkeit von gewonnenen Beweisen im deutschen Verfahren als auch zur Effizienzsteigerung des deutschen Verfahrens.

Zu § 144 (Kosten)

Mit der Vorschrift soll auch erstmals eine besondere Kostenregelung für eingehende Ersuchen anderer Mitgliedstaaten ausdrücklich vorgesehen werden. Eine Änderung ergibt sich hieraus weder in rechtlicher Hinsicht noch mit Blick auf die bereits bestehende Praxis. In rechtlicher Hinsicht war eine Erstattung bereits durch Artikel 30 Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl, Artikel 14 Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen, Artikel 22 Rahmenbeschluss Bewährungsaufgaben, Artikel 20 Rahmenbeschluss Einziehung, Artikel 21 RL EEA und Artikel 25 Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung ausgeschlossen. Dieser Grundsatz wird mit Absatz 1 umgesetzt. Da die oben genannten Rechtsakte mit Ausnahme von Artikel 20 Rahmenbeschluss Einziehung und Artikel 21 RL EEA auch keine Sonderregelung für außergewöhnlich hohe Kosten vorsehen, werden alle anderen Instrumente auch von der entsprechenden Ausnahmeregelung ausgeschlossen.

Zu Absatz 1

Zu § 145 (Rechtsbehelf nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844

Die Vorschrift schafft die erforderliche nationale Regelung zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfes im Einklang mit der Charta der Grundrechte, den Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter

Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (Verordnung (EU) 2023/2844, Abl. 2023 L vom 27.12.2023) verlangt.

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 regelt die Anhörung mit Videokonferenz- oder anderen Fernkommunikationstechnologien in Strafsachen in Verfahren in den in dessen Absatz 1 geregelten Unionsrechtsakten. Die diesbezüglichen nationalen Regelungen sind in den Kapiteln 2, Kapitel 3, Kapitel 4 Abschnitt 1, 2 und 4, Kapitel 5 Abschnitt 3 und 7 im IRG-E verankert.

Artikel 6 regelt dabei auch Anforderungen und Garantien an die Anhörung in dessen Absatz 1 zum Anwendungsbereich der Vorschrift, in Absatz 2 Buchstabe a zur Rechtfertigung des Einsatzes der Fernkommunikationstechnologie, in Absatz 2 Buchstabe b zur Einwilligung der Person, in Absatz 3 zum Zugang zur erforderlichen Infrastruktur, in Absatz 5 zur Vertraulichkeit der Kommunikation mit einem Rechtsbeistand, in Absatz 6 zur Anhörung eines Kindes, in Absatz 7 zur Aufzeichnung von Anhörungen.

Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung wiederum sieht vor, dass im Falle eines Verstoßes gegen die in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen oder Garantien eine verdächtige, beschuldigte, verurteilte oder betroffene Person die Möglichkeit hat, im Einklang mit dem nationalen Recht und unter vollständiger Einhaltung der Charta einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung geschaffen, wenn eine Staatsanwaltschaft die Anhörung der betroffenen Person im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2844 beantragt oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates gestattet hat. In diesen Fällen fordert Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 eine gerichtliche Überprüfbarkeit des Antrags oder der Gestattung der Anhörung, weil der Antrag oder die Gestattung vorher von keinem Gericht überprüft werden konnte.

Absatz 6 differenziert nicht danach, ob der Rechtsbehelf im ersuchenden oder ersuchten Staat einzulegen ist. Grundsätzlich könnte der Rechtsbehelf daher zur Anwendung kommen, unabhängig davon, ob die Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Fall der ersuchende Staat ist, weil eine Staatsanwaltschaft eine Anhörung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt hat, oder der ersuchte Staat ist, weil die Staatsanwaltschaft die Anhörung auf Antrag eines anderen Mitgliedstaates gestattet hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Rechtsbehelfes.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss eine Staatsanwaltschaft in einem der Verfahren nach Kapiteln 2, Kapitel 3, Kapitel 4 Abschnitt 1, 2 und 4, Kapitel 5 Abschnitt 3 und 7 die Anhörung der betroffenen Person im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2844 entweder beantragt oder gestattet haben. Der Verweis auf Artikel 6 Absatz 2 stellt klar, dass nur Anhörungen, die auch in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, vom Rechtsbehelf erfasst werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss die betroffene Person zudem geltend machen, dass ein Verstoß gegen die in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 vorgesehenen Anforderungen oder Garantien vorliegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die gerichtliche Zuständigkeit, nachdem eine Staatsanwaltschaft die Anhörung beantragt oder gestattet hat. Dabei ist zu beachten, dass nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2844 zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung jede Stelle sein kann, die in Verfahren nach Artikel 6 beteiligt ist. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft nach § 164 Absatz 2 die Durchführung der Vernehmung übernommen hat, ist das Oberlandesgericht zuständig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Inhalt der Entscheidung. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 überlässt die Rechtsfolgen des wirksamen Rechtsbehelfs dem nationalen Recht. Wenn der Rechtsschutz nach der Anhörung erfolgt, stellt das Gericht in seiner Entscheidung fest, ob Verstöße gegen die Anforderungen und Garantien des Artikels 6 der Verordnung vorlagen.

Zu Kapitel 2 (Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu § 146 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Dieser Teil dient der nationalen Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (im Folgenden: Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl).

Sofern dieser Teil den Begriff „Ausstellungsstaat“ verwendet, meint er denjenigen Mitgliedstaat, dessen Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat. Mit dem Begriff „Vollstreckungsstaat“ ist derjenige Mitgliedstaat gemeint, dessen Justizbehörde über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheidet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die bisherige Regelung in § 78 Absatz 1 IRG a. F. auf. Die Verweisung dient als Auffangregelung, die Aufzählung in Satz 2 ist ausdrücklich nicht abschließend. Herausgehoben werden dadurch jedoch diejenigen Regelungen, die für die verfolgte Person von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Rechte der verfolgten Person und die Vorschriften zur Fahndung, Haft (einschließlich ihrer Außervollzugsetzung) und Vernehmung. Auch § 84 IRG-E findet entsprechende Anwendung.

§ 57 IRG-E findet – entgegen der bisherigen Regelung in § 82 IRG a. F. und vorbehaltlich speziellerer Regelungen in diesem Kapitel – entsprechende Anwendung. Mit der bisher in § 82 IRG a. F. vorgeschriebenen Nichtanwendung von § 11 IRG a. F. sollte sichergestellt sein, dass es keiner Zusicherung des Ausstellungsstaates in Bezug auf die Wahrung des Spezialitätsgrundsatzes bedarf. Denn den Spezialitätsschutz gewährleistet bereits Artikel 27 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl mit der Folge, dass alle Mitgliedstaaten hieran gebunden sind, ohne dass es einer Zusicherung im Einzelfall bedürfte. Dies steht einer entsprechenden Anwendung von § 57 IRG-E jedoch nicht entgegen. Vielmehr lässt dieser es ausreichen, dass eine „Gewähr“ besteht. Besteht diese Gewähr im Sinne von § 57 Absatz 1 IRG-E wie im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl dadurch, dass alle daran gebundenen Staaten verpflichtet sind, im Einklang mit Artikel 27 des Rahmenbeschlusses stehende Regelungen in ihrem nationalen Recht vorzusehen, ist keine darüber hinausgehende Zusicherung erforderlich. Für ausgehende Ersuchen enthält § 176 IRG-E eine Spezialregelung.

Ausdrücklich keine Anwendung findet § 56 IRG-E. Damit soll insbesondere klargestellt sein, dass die in seinem Absatz 2 vorgesehene Überprüfung des Tatverdachts im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl unterbleibt; vielmehr beschränkt sich die Prüfung auf die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 148 Absatz 1 Nummer 5 IRG-E).

Die Regelungen des Teils 1 (Allgemeiner Teil) sowie des Teils 3 Kapitel 1 (Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Allgemeiner Teil) gelten unmittelbar, so dass insofern kein Verweis erforderlich ist. Damit beanspruchen insbesondere die Vorschriften zur Rechtsbeistandschaft sowie zum Europäischen Ordre Public unmittelbare Geltung auch im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 3

Für Verfahren nach diesem Teil gilt zu Immunität und Indemnität § 2 Absatz 2 IRG-E mit der Maßgabe, dass die für die Aufhebung des Schutzes im Inland zuständige Behörde unverzüglich zu befassen ist. Dieser Zusatz dient der Umsetzung von Artikel 20 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und reagiert damit zugleich auf die von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gerügte Nichteinhaltung dieses Artikels.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Europäischen Haftbefehl entsprechend Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Abschnitt 1 (Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls bei eingehenden Ersuchen)

Zu Unterabschnitt 1 (Voraussetzungen)

Zu § 147 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift ist ein Europäischer Haftbefehl, der die Anforderungen der §§ 148, 149 und 150 IRG-E erfüllt, nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zu vollstrecken. Die folgenden Absätze verweisen auf die zulässigen Ablehnungsgründe. Im Übrigen ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach § 141 Absatz 2 IRG-E abzulehnen, wenn sie zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Systematik des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf. Er schreibt ausdrücklich fest, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dann abzulehnen ist, wenn ein zwingender Ablehnungsgrund nach § 151 IRG-E vorliegt. Dies sieht Artikel 3 des Rahmenbeschlusses vor. Die bisherige Differenzierung zwischen Zulässigkeitsvoraussetzungen und Bewilligungshindernissen wird aufgehoben. Durch die Anpassung an die Terminologie der zwingenden und fakultativen Ablehnungsgründe wird die Anwendung vereinfacht, weil diese Begriffe u.a. auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verwendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Systematik des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf und stellt ausdrücklich fest, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dann

abgelehnt werden kann, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 152 oder den §§ 153 bis 156 IRG-E vorliegt. Die Möglichkeit einer fakultativen Ablehnung sehen Artikel 4 und 4a des Rahmenbeschlusses vor.

Zu § 148 (Inhalt und Form)

Die Regelung greift den Inhalt des bisherigen § 83a IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 8 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 1

Die Ausstellung durch die ausstellende Justizbehörde im Sinne von Artikel 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein eigenes Tatbestandsmerkmal, da ein von einer anderen als einer „ausstellenden Justizbehörde“ ausgestellter Europäischer Haftbefehl nicht als justizielle Entscheidung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses gilt (EuGH, Urteil vom 10. November 2016 – PPU - Poltorak, C-452/16, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 52). Daher sind die Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof an eine ausstellende Justizbehörde stellt, bei der Auslegung von Absatz 1 zu beachten. Insbesondere setzt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung voraus, dass vor der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eine Justizbehörde zur Ausübung justizieller Kontrolle tätig geworden ist (EuGH, Urteil vom 10. November 2016 – PPU - Poltorak, C-452/16, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 43), weshalb der Exekutive zuzurechnende Behörden nicht darunterfallen (EuGH, Urteil vom 10. November 2016 – PPU - Poltorak, C-452/16, ECLI:EU:C:2016:858, Rn. 39 ff.).

Die für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständige Behörde hat das Vorliegen der in Absatz 1 enthaltenen, zwingenden Mindestangaben, einschließlich der Angaben zu den Umständen, unter denen die Straftat begangen worden sein soll, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Art der Tatbeteiligung der verfolgten Person (Nummer 5), zu überprüfen; bei der Entscheidung über die Übergabe der verfolgten Person prüft die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats demnach die mit dem Europäischen Haftbefehl vorgelegte Beschreibung der Straftat (BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 2023 – 2 BvR 2009/22, NStZ-RR 2023, 152, Rn. 31).

Eine Prüfung des hinreichenden Tatverdachtes aufgrund der nach Absatz 1 Nummer 5 im europäischen Haftbefehl enthaltenen Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, ist – abweichend von § 56 IRG-E, der in § 146 Absatz 2 Satz 3 IRG-E ausdrücklich für nichtanwendbar erklärt wird – nicht vorgesehen. Für die Definition der Straftaten und die für sie angedrohten Strafen bleibt vielmehr weiterhin das Recht des Ausstellungsstaates maßgeblich, der die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, und damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen zu achten hat (BVerfG, a.a.O., Rn. 30 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 3. Mai 2007 - Advocaten voor de Wereld VZW, C-303/05, ECLI:EU:C:2007:261, Rn. 53; EuGH, Urteil vom 3. März 2020 - X, C-717/18, ECLI:EU:C:2020:142, Rn. 18).

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 83a Absatz 2 IRG a. F. auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Deutschland hat eine Erklärung abgegeben, wonach dem Europäischen Haftbefehl eine Übersetzung ins Deutsche beigefügt werden muss, wenn nicht der Ausstellungsstaat Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache akzeptiert.

Die Angaben, welche Mitgliedstaaten Europäische Haftbefehle in deutsche Sprache akzeptieren, lassen sich dem Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten entnehmen. Die Website des European Judicial Network enthält diese Angaben ebenfalls in den „Fiches Belges“ (<http://www.ejn-crimjust.europa.eu>).

Die Vorgabe, dass der Europäische Haftbefehl in eine für die verfolgte Person verständliche Sprache zu übersetzen ist, regelt § 15 IRG-E unter Verweis auf § 114a StPO.

Zu § 149 (Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung)

Die Vorschrift regelt ausdrücklich die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bestehenden Voraussetzungen für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 setzt die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung voraus, dass im Ausstellungsstaat ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen wurde. Dies dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, der voraussetzt, dass im Europäischen Haftbefehl angegeben wird, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung vorliegt.

Insofern hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass ein Europäischer Haftbefehl als ungültig anzusehen sei, wenn er nicht auf einem „[nationalen] Haftbefehl oder eine[r] andere[n] vollstreckbare[n] justizielle[n] Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ im Sinne dieser Bestimmung beruhe (EuGH, Urteil vom 13. Januar 2021 – PPU - MM, C-414/20, ECLI:EU:C:2021:4, Rn. 57). Darunter fielen nationale Maßnahmen, die von einer Justizbehörde zur Suche und Festnahme einer strafrechtlich verfolgten Person mit dem Ziel erlassen werden, um sie zwecks Vornahme strafverfahrensrechtlicher Handlungen einem Richter vorzuführen (ibid.). Es sei Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob ein nationaler Rechtsakt zur Heranziehung als Beschuldigter wie der, auf dem der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Europäische Haftbefehl beruht, solche Rechtswirkungen erzeuge (ibid.). Denn die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls setzt voraus, dass ein damit nicht identischer nationaler Haftbefehl erforderlich ist (EuGH, Urteil vom 1. Juni 2016 – Bob-Dogi, C-241/15, ECLI:EU:C:2016:385, Rn. 59 ff.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert entsprechend, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion voraussetzt, dass ein vollstreckbares Urteil ergangen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert erstmalig die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, nach der bei Zweifeln über das Vorliegen einer Entscheidung im Sinne der Absätze 1 und 2 um ergänzende Informationen zu ersuchen ist. Das Fehlen von Angaben über das Vorliegen eines nationalen Haftbefehls führt grundsätzlich dazu, dass die vollstreckende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl nicht vollstreckt (EuGH, Urteil vom 1. Juni 2016 – Bob-Dogi, C-241/15, ECLI:EU:C:2016:385, Rn. 64 ff.). Dies müsse allerdings im Rahmen des Systems, das auf den Grundsätzen der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens beruht, die Ausnahme bleiben; daher müsse die vollstreckende Justizbehörde die Justizbehörde des Ausstellungsstaates nach Artikel 15 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen zusätzlichen Informationen bitten, die es ihr ermöglichen, zu prüfen, ob das Fehlen der Angabe des Vorliegens eines nationalen Haftbefehls im Europäischen Haftbefehl damit zu erklären sei, dass es tatsächlich an

einem solchen vorhergehenden nationalen Haftbefehl fehlt, der nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist, oder damit, dass ein solcher Haftbefehl zwar vorliegt, aber nicht angeführt wurde (EuGH, a.a.O., Rn. 65).

Zu § 150 (Mindeststraferwartung und Mindeststrafmaß; akzessorische Übergabe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den bisherigen § 81 IRG a. F. auf.

Absatz 1 greift den bisherigen § 81 Nummer 1 IRG a. F. auf und dient damit der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Alternative 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 81 Nummer 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Alternative 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt speziell für die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle den Gedanken des bisherigen § 4 IRG a. F., dass eine akzessorische Auslieferung zusätzlich wegen weiterer Straftaten oder zur Vollstreckung weiterer freiheitsentziehender Sanktionen erfolgen kann, die selbst nicht die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllen.

Der Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl enthält diesbezüglich zwar keine ausdrückliche Regelung, lässt diese Möglichkeit aber zu. Das Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls der Europäischen Kommission (2017/C 335/01) verweist insofern ausdrücklich darauf, dass das nationale Recht diese Möglichkeit zulassen kann, solange mindestens eine der Straftaten dem Strafmaß des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses entspreche; insbesondere sollten die akzessorischen Straftaten, wegen derer ebenfalls um Verfolgung oder Vollstreckung ersucht wird, mit im Formblatt angegeben werden (a.a.O., S. 14).

Bislang war umstritten, ob § 4 IRG a. F. Anwendung auf den Europäischen Haftbefehl findet (vgl. Schierholt in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 4 IRG Rn. 4a m.w.N.). Obgleich über den Verweis in § 146 IRG-E grundsätzlich auch § 52 IRG-E, die Nachfolgeregelung des bisherigen § 4 IRG a. F., zur Anwendung käme, erfolgt die Neuregelung in Absatz 3 demnach klarstellend zur Beilegung dieses Streits sowie mit Blick auf den Umstand, dass im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses andere Anforderungen an die Mindeststraferwartung und das Mindeststrafmaß gestellt werden als im Bereich der DrittstaatenAuslieferung. Denn vor diesem Hintergrund könnten ohne die nunmehr geschaffene, ausdrückliche Akzessorietätsregelung Zweifel bestehen, ob die Anwendung der bei der DrittstaatenAuslieferung verorteten Vorschrift aufgrund der hier geregelten spezielleren Vorgaben und eines insoweit gegebenenfalls abschließend zu verstehenden Regelungsregimes ausgeschlossen sein könnte.

Zu § 151 (Zwingende Ablehnungsgründe)

Die Regelung fasst aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit die nach dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl vorgesehenen zwingenden Gründe, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, zusammen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 3 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um und greift zugleich den bisherigen § 9 Nummer 2 Alternative 2 IRG a. F. auf.

Zu Nummer 2

Nummer 2 greift den bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses. Die Erweiterung um Schengen-assoziierte Staaten dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den Rs. C-435/22 und C-505/19 (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland (Notice rouge d'Interpol), C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376 und EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2022 - PPU - Generalstaatsanwaltschaft München, C-435/22, ECLI:EU:C:2022:852).

Zu Nummer 3

Nummer 3 greift den bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. auf und dient damit der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses. Die Formulierung wird vereinfacht, indem statt des Verweises auf § 19 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich formuliert wird, dass die verfolgte Person bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt war.

Zu § 152 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift bündelt zur Erleichterung der praktischen Anwendung die bislang in § 83b und teilweise in § 83 IRG a. F. enthaltenen Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, die nach der Systematik des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl fakultativ sind. Der von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren kritisierte, bisherige § 83b Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. wird ersatzlos gestrichen.

Der vollstreckenden Justizbehörde wird in allen in der Vorschrift genannten Fällen Ermessen eingeräumt. Dies verlangen Artikel 4 und 4a des Rahmenbeschlusses schon ihrem Wortlaut nach („kann“). Zudem fordert der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vergleiche EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:33, Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen), dass der vollstreckenden Justizbehörde Ermessen einzuräumen ist, das es ihr erlaubt, eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände vorzunehmen. Der gesetzgeberische Umsetzungsspielraum ist insoweit eingeschränkt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt weitgehend den bisherigen § 83b Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen. Die Nummer dient zugleich der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den bisherigen § 83b Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen und dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 3 Alternative 1 des Rahmenbeschlusses. Ein ergänzender Rückgriff auf die Regelung des § 36 IRG-E (bisheriger § 9 Nummer 1 IRG a. F.) ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der ausdrücklichen Umsetzung von Artikel 4 Nummer 3 Alternative 2 des Rahmenbeschlusses. Damit ist der in unionsrechtskonformer Auslegung bisher erforderliche Rückgriff auf § 9 Nr. 1 IRG a. F. obsolet. Die Erweiterung um Schengen-assoziierte Staaten dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den Rs. C-435/22 und C-505/19 (EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021 - Bundesrepublik Deutschland, C-505/19, ECLI:EU:C:2021:376 und EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2022 - PPU - Generalstaatsanwaltschaft München, C-435/22, ECLI:EU:C:2022:852).

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 4 des Rahmenbeschlusses. Bisher wurde hierfür auf § 9 Nummer 2 IRG a. F. zurückgegriffen, der jedoch eine zwingende Ablehnung der Vollstreckung vorsah. Durch die Ausgestaltung als fakultativer Ablehnungsgrund wird der vollstreckenden Justizbehörde im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:33, Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen) nunmehr das in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Ermessen eingeräumt.

Zu § 153 (Urteile in Abwesenheit)

Die Vorschrift übernimmt grundsätzlich die bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und 3 und dient damit der Umsetzung von Artikel 4a des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 1

In Abweichung vom bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 3 IRG wird der vollstreckenden Justizbehörde, wie in Artikel 4a des Rahmenbeschlusses vorgesehen, Ermessen eingeräumt. Damit wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Artikeln 4 und 4a des Rahmenbeschlusses Rechnung getragen, nach der die vollstreckende Justizbehörde – anders als bei den zwingenden Ablehnungsgründen in Artikel 3 des Rahmenbeschlusses über Ermessen verfügen muss (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:33, Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen). Für Artikel 4a des Rahmenbeschlusses hat der Europäische Gerichtshof mit Urteilen vom 21. Dezember 2023 (EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2023 - Generalstaatsanwaltschaft Berlin, C-396/22, ECLI:EU:C:2023:1029, C-397/22, ECLI:EU:C:2023:1030 und C-398/22, ECLI:EU:C:2023:1031) ausdrücklich entschieden, dass Artikel 4a Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung dahin auszulegen sei, dass eine nationale Regelung zur Umsetzung dieser Bestimmung, die es einer vollstreckenden Justizbehörde generell verwehrt, einen zur Vollstreckung einer Strafe ausgestellten Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, wenn der Betroffene in der Verhandlung, die zu der betreffenden Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, gegen die genannte Bestimmung verstößt.

Das Ermessen soll es der vollstreckenden Justizbehörde in der praktischen Anwendung ermöglichen, in Fällen, in denen es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu einer missbräuchlichen Behinderung des Verfahrens gekommen ist, sodass die betroffene Person insofern nicht schutzwürdig ist, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls auch dann zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist sicher zu stellen, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls keine Verletzung der Verteidigungsrechte des Betroffenen impliziert.

Der Gerichtshof hat insofern festgestellt: „Der Gerichtshof hat bereits klargestellt, dass eine vollstreckende Justizbehörde, da Artikel 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584 einen Fall der fakultativen Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vorsieht, auch dann, wenn sie feststellt, dass die Situation der Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, unter keinen der in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils angeführten Tatbestände fällt, jedenfalls andere Umstände berücksichtigen kann, die es ihr erlauben, sich zu vergewissern, dass die Übergabe des Betroffenen nicht zu einer Verletzung seiner Verteidigungsrechte führt [...]. Im Rahmen einer solchen Beurteilung kann eine vollstreckende Justizbehörde somit das Verhalten des Betroffenen berücksichtigen. In diesem Stadium des Übergabeverfahrens könnte nämlich besonderes Augenmerk u. a. darauf gerichtet werden, dass der Betroffene versucht hat, sich der Zustellung der an

ihn gerichteten Informationen zu entziehen [...]“ (EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2023 - Generalstaatsanwaltschaft Berlin, C-396/22, ECLI:EU:C:2023:1029, Rn. 41-42).

Im Urteil vom 24. Mai 2016 (EuGH, Urteil vom 24. Mai 2016 – Dworzecki, C-108/16, ECLI:EU:C:2016:346, Rn. 50-51 hatte der Europäische Gerichtshof zu Artikel 4a Absatz 1 Ziffer i des Rahmenbeschlusses bereits entschieden, dass die vollstreckende Justizbehörde im Anschluss an die Feststellung, dass die fragliche Situation von den Fallgruppen des Artikels 4a Absatz 1 nicht erfasst werde, andere Umstände berücksichtigen könne, die es ihr erlauben, sich zu vergewissern, dass die Übergabe des Betroffenen keine Verletzung seiner Verteidigungsrechte impliziere. Der Gerichtshof führte aus, die vollstreckende Justizbehörde könne das Verhalten des Betroffenen berücksichtigen und es könne ein besonderes Augenmerk auf einen etwaigen offensichtlichen Mangel an Sorgfalt des Betroffenen gerichtet werden, insbesondere, wenn sich zeigt, dass er versucht habe, sich der Zustellung der an ihn gerichteten Informationen zu entziehen.

Im Urteil vom 17. Dezember 2020 (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - PPU - Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, C-416/20, ECLI:EU:C:2020:1042, Rn. 52) hat der Gerichtshof darauf abgestellt, dass der Betroffene versucht habe, sich der Zustellung der an ihn gerichteten Informationen zu entziehen, oder dass er versucht habe, jeden Kontakt mit den Pflichtverteidigern, die von den rumänischen Gerichten bestellt worden waren, zu vermeiden.

Zu Absatz 2 und 3

Absätze 2 und 3 greifen die bisherigen § 83 Absatz 2 und 3 IRG a. F. auf und dienen der Umsetzung von Artikel 4a Absatz 1 Buchstaben a bis d des Rahmenbeschlusses. Wenn die Voraussetzungen dieser Regelungen vorliegen, darf die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht deshalb verweigert werden, dass er auf einer in Abwesenheit ergangenen Entscheidung beruht. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass damit abschließend die Fälle vorgesehen seien, in denen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der zur Vollstreckung einer in Abwesenheit ergangenen Entscheidung erlassen wurde, nicht als Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte anzusehen sei (EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - PPU - Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, C-416/20, ECLI:EU:C:2020:1042, Rn. 40). Bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale ist unionsrechtskonform die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 4a Absatz 1 Buchstaben a bis d des Rahmenbeschlusses zu beachten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift den Regelungsgehalt des bisherigen § 83 Absatz 4 IRG a. F. auf und passt den Verweis auf den bisherigen Absatz 1 Nummer 3 auf Absatz 1 an, der durch den neuen Aufbau dieser Vorschrift dem Gehalt des bisherigen Absatz 1 Nummer 3 entspricht.

Zu § 154 (Beiderseitige Strafbarkeit)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 2 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses und greift Teile der bisherigen §§ 3 und 81 Nummer 3 IRG a. F. auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Folge des Fehlens der beiderseitigen Strafbarkeit, wenn kein Listendelikt gemäß Absatz 2 vorliegt. Die Ausgestaltung als fakultativer Ablehnungsgrund entspricht dem Wortlaut des Rahmenbeschlusses in Artikel 4 Nummer 1 und trägt zugleich der zu Artikel 4 ergangenen EuGH-Rechtsprechung Rechnung (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:339, Rn. 40 ff. mit weiteren Nachweisen). Insoweit ist der gesetzgeberische Umsetzungsspielraum eingeschränkt. Die bisherige Umsetzung, nach der das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit bei anderen als den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Deliktgruppen zwingende Voraussetzung für

die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls war (vgl. § 3 in Verbindung mit § 81 Nummer 4 IRG a. F.) konnte insofern nicht beibehalten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 81 Nummer 4 IRG a. F. auf und setzt Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um. Die in Artikel 2 Absatz 2 in Bezug genommenen Deliktgruppen sind unionsrechtlich auszulegen. Der Verweis auf Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses ist als statische Verweisung zu verstehen. Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. 7. 2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, enthält die folgenden Delikte:

„- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,

- Terrorismus,

- Menschenhandel,

- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,

- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,

- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,

- Korruption,

- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,

- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,

- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,

- Cyberkriminalität,

- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,

- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,

- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,

- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,

- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,

- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,

- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,

- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,

- Betrug,

- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.“

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses können die in dessen Absatz 2 aufgeführten Deliktgruppen durch einstimmigen Beschluss des Rates nach Anhörung des Europäischen Parlaments geändert werden. Die Regelung in Absatz 2 ist als statische Verweisung auf die derzeit gültige Fassung zu verstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den bisherigen § 81 Nummer 3 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 1 Halbsatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu § 155 (Ablehnung des Europäischen Haftbefehls bei Inlandstaaten, bei Taten außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsstaates und bei Übergabe von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung)

Die Vorschrift ersetzt die bisherigen § 80 Absatz 1 und Absatz 2 IRG a. F. sowie § 83b Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. Durch die Neufassung wird in Umsetzung von Artikel 4 Nummer 7 sowie Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl einerseits den verfassungsrechtlichen und andererseits den unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Dies erfolgt zum einen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005 - 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289). Zum anderen wird auf die im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung kritisierten, vormals in § 80 IRG a. F. enthaltenen Kriterien des maßgeblichen Bezugs der Tat zum Ausstellungsstaat sowie der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet. Durch die Ausgestaltung als fakultativer Ablehnungsgrund wird der vollstreckenden Justizbehörde das nach dem Rahmenbeschluss erforderliche Ermessen eingeräumt. Schließlich werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nunmehr in Gänze gleichbehandelt.

Bei der Auslegung des Merkmals „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind – wie auch bisher bei § 83b Absatz 2 IRG a. F. (vergleiche Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale

Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 83b IRG Rn. 38) – die Wertungen des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen. Danach hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat, wenn sie unter einer Gesamtschau objektiver Kriterien „infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben“ (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2008 – Kozłowski, C-66/08, ECLI:EU:C:2008:437). Eine solche Bindung wird u. a. regelmäßig ab einem fünfjährigen Aufenthalt angenommen (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 - Dominic Wolzenburg, C-123/08, ECLI:EU:C:2009:616). Indizwirkung haben familiäre und berufliche Bindungen (Meyer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 83b IRG Rn. 994). Zudem muss der Aufenthalt rechtmäßig im Sinne des Aufenthaltsrechts sein (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Januar 2007 – 1 AK 54/06, NStZ 2007, 412 f.; OLG Dresden, Beschluss vom 5. Oktober 2006 – OLG 34 Ausl. 46/06).

Die Möglichkeit zur Geltendmachung anderer Ablehnungsgründe bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit, der Übergabe nach Belehrung zu richterlichem Protokoll gemäß § 160 IRG-E zuzustimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht in Umsetzung von Artikel 4 Nummer 7 des Rahmenschlusses Europäischer Haftbefehl vor, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, wenn die Tat ganz oder zum Teil im Inland begangen wurde oder außerhalb des Hoheitsgebietes des Ausstellungsmitgliedstaates begangen wurden und das deutsche Strafrecht die Verfolgung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulässt.

Der vollstreckenden Justizbehörde wird das nach dem Rahmenbeschluss gebotene Ermessen eingeräumt. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 4 des Rahmenbeschlusses wiederholt ausgeführt, dass die vollstreckende Justizbehörde „über ein Ermessen verfügen muss, das es ihr erlaubt, eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände [...] vorzunehmen“ (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:339, Rn. 60). Insoweit ist der Umsetzungsspielraum des deutschen Gesetzgebers eingeschränkt. Allerdings ist Artikel 16 Absatz 2 GG im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 4 Nummer 7 Buchstaben a des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 4 Nummer 7 Buchstaben b des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um.

Zu Absatz 2

Artikel 16 Absatz 2 GG ist im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall Rechnung zu tragen. Dazu werden Leitlinien für das Ermessen des Oberlandesgerichts in Satz 1 und 2 normiert, die das Oberlandesgericht bei der Ermessensausübung insbesondere zu beachten hat. Bei einem gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit gerichteten Europäischen Haftbefehl zur Strafverfolgung ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu beachten, nach der in dieser Konstellation die Verantwortung des Staates für die Unversehrtheit seiner Rechtsordnung und die grundrechtlichen Ansprüche des Verfolgten dergestalt zusammentreffen, dass regelmäßig ein Auslieferungshindernis entsteht. Wer

als Deutscher im eigenen Rechtsraum eine Tat begehe, müsse grundsätzlich nicht mit einer Auslieferung an eine andere Staatsgewalt rechnen (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005 - 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289, Rn. 85). Satz 1 stellt deshalb klar, dass das Oberlandesgericht insbesondere bei der Ermessensausübung berücksichtigt, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erfolgen soll. Insofern kann das Ermessen der vollstreckenden Justizbehörde im Einzelfall auf Basis der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auf null reduziert sein.

Satz 2 konkretisiert dabei, dass das Oberlandesgericht in den Fällen des Satzes 1 abwägt, ob die Tat einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung bei konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen unter besonderer Berücksichtigung einer etwaigen grenzüberschreitenden Dimension der Tat sowie des Tat- und Erfolgsortes überwiegt. Der besondere Inlandsbezug verankert damit die Einhaltung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes in der Ermessensentscheidung.

Die zweite Alternative regelt die Fälle ohne maßgeblichen Inlandsbezug, d.h. insbesondere die sogenannten Mischfälle. Ein solcher liegt zum Beispiel dann vor, wenn ganz oder teilweise in Deutschland gehandelt worden ist, der Erfolg aber im Ausland eingetreten ist. Für diese Fälle verlangt das Bundesverfassungsgericht eine Interessenabwägung (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289, Rn. 87 ff.). Das Oberlandesgericht wird bei der Ermessensausübung in der Abwägung neben dem Grad des Inlands- bzw. Auslandsbezugs der Tat insbesondere den Tatvorwurf, die praktischen Erfordernisse sowie Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung und die grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele zu gewichten und zueinander ins Verhältnis zu setzen haben. Liegt wegen der Tat, die Gegenstand des Europäischen Haftbefehls ist, eine Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts vor, ein deutsches strafrechtliches Verfahren einzustellen oder nicht einzuleiten, so sind diese Entscheidung und ihre Gründe in die Abwägung mit einzubeziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gericht das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl erlassen hat.

Im Falle eines maßgeblichen Auslandsbezugs, d.h. wenn die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaates begangen wurde und der Erfolg dort eingetreten ist, wird die Interessenabwägung in der Regel für eine Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sprechen. Dies ist auch sachgerecht. Denn wer in einer anderen Rechtsordnung handelt, muss damit rechnen, auch hier zur Verantwortung gezogen zu werden (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04, NJW 2005, 2289, Rn. 86).

Satz 3 definiert – wie auch bislang § 80 Absatz 2 IRG – den Inlandsbezug.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die bislang in § 80 Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. geregelte Rückübergabegarantie auf. In Umsetzung von Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und in Reaktion auf die Rüge der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren wird ihr Anwendungsbereich jedoch auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erweitert und der vollstreckenden Justizbehörde das nach dem Rahmenbeschluss erforderliche Ermessen eingeräumt.

Im Urteil des Gerichtshofes vom 16.11.2023, PY / Procura della Repubblica presso il Tribunale di Lecce, C-636/22, EU:C: 2023:899, Rn. 38 hat der Gerichtshof unter Berufung auf seine Rechtsprechung zum Ermessen nach Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses diese Rechtsauffassung bestätigt, dass auch Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses der vollstreckenden Justizbehörde im Einzelfall einen Ermessenspielraum einräumt.

Bei der Ausübung des Ermessens wird das Oberlandesgericht die Bedeutung von Artikel 16 Absatz 2 GG einzubeziehen haben. Orientierung für die Ausübung des Ermessens, ob eine Zusicherung eingeholt wird, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergabe ist, können insbesondere die Kriterien des § 156 Absatz 2 bieten, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann. Bei Deutschen kann dabei aufgrund der zu beachtenden Wertungen des Artikels 16 Absatz 2 GG das Ermessen deutlich reduziert sein.

Der Gerichtshof hat zudem in seinem Urteil in Rechtssache C-636/22, Rn. 42 zum Ermessen ausgeführt, dass das Gericht in einer Gesamtschau alle konkreten Faktoren, die die Situation des Drittstaatsangehörigen kennzeichnen, zu würdigen habe, die darauf hinweisen können, dass zwischen ihm und dem Vollstreckungsmitgliedstaat Bindungen bestehen, die belegen, dass er hinreichend in diesen Staat integriert ist und dass daher die Vollstreckung der im Ausstellungsmitgliedstaat gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Vollstreckungsmitgliedstaat zur Erhöhung seiner Resozialisierungschancen nach Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung beitragen wird. Zu diesen Faktoren gehören laut Gerichtshof die familiären, sprachlichen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bindungen des Drittstaatsangehörigen zum Vollstreckungsmitgliedstaat sowie Art, Dauer und Bedingungen seines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat.

Zu § 156 (Übernahme der Strafvollstreckung bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland)

[Hinweis Vorschrift ist Gegenstand des anhängigen Verfahrens vor dem EuGH in Rs. C-305/22. Termin der Entscheidung ist unbekannt; Aktualisierung auf Basis der Entscheidung vorbehalten.]

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und ersetzt den bisherigen § 80 Absatz 3 IRG a. F. sowie – für Ausländer – § 83b Absatz 2 IRG a. F., der eine Auslieferung zur Strafvollstreckung nur mit Zustimmung der verurteilten Person vorsah.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung anderer – nicht nur bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland anwendbarer – Ablehnungsgründe bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit der verurteilten Person, ihrer Übergabe nach Belehrung zu richterlichem Protokoll gemäß § 160 IRG-E zuzustimmen.

Durch die Neufassung wird einerseits den unionsrechtlichen und andererseits den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Zugleich werden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gleichbehandelt. Hintergrund ist der Resozialisierungsgedanke, der verlangt, dass verurteilte Personen im Regelfall dort ihre Strafe verbüßen können sollen, wo ihr Lebensmittelpunkt ist. Demnach kann eine Strafvollstreckung im Inland nicht nur bei deutschen Staatsangehörigen, sondern auch bei ausländischen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland geboten sein.

Bei der Auslegung des Merkmals „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind – wie auch bisher bei § 83b Absatz 2 IRG a. F. (vergleiche Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 83b IRG Rn. 38) – die Wertungen des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen. Danach hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vollstreckungsstaat, wenn sie unter einer Gesamtschau objektiver Kriterien „infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in diesem Mitgliedstaat

Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben“ (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2008 – Kozłowski, C-66/08, ECLI:EU:C:2008:437). Eine solche Bindung wird u.a. regelmäßig ab einem fünfjährigen Aufenthalt angenommen (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 - Dominic Wolzenburg, C-123/08, ECLI:EU:C:2009:616). Indizwirkung haben familiäre und berufliche Bindungen (Meyer in Ambos/König/Rackow, Rechtshilfe in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 83b IRG Rn. 992). Zudem muss der Aufenthalt rechtmäßig im Sinne des Aufenthaltsrechts sein (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Januar 2007 – 1 AK 54/06, NStZ 2007, 412 f.; OLG Dresden, Beschluss vom 5. Oktober 2006 – OLG 34 Ausl. 46/06).

Der vollstreckenden Justizbehörde wird das nach dem Rahmenbeschluss gebotene Ermessen eingeräumt. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 4 des Rahmenbeschlusses wiederholt ausgeführt, dass die vollstreckende Justizbehörde „über ein Ermessen verfügen muss, das es ihr erlaubt, eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände [...] vorzunehmen“ (EuGH, Urteil vom 29. April 2021 – PPU – X, C-665/20, ECLI:EU:C:2021:339, Rn. 60). Insoweit ist der Umsetzungsspielraum des deutschen Gesetzgebers eingeschränkt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat das Oberlandesgericht im Falle eines gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gerichteten Europäischen Haftbefehls stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen. Hierzu hat es beim Ausstellungsstaat die Unterlagen gemäß § 188 IRG-E, d.h. insbesondere das Vollstreckungsübernahmeersuchen, einzuholen und die verfolgte Person gemäß § 191 Absatz 2 IRG-E anzuhören.

Liegen danach die Voraussetzungen für eine Übernahme der Strafvollstreckung vor, so kann das Oberlandesgericht die Auslieferung ablehnen. Bei dieser Ermessensentscheidung hat das Oberlandesgericht insbesondere die Leitlinien des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

Lehnt das Oberlandesgericht auf dieser Grundlage die Auslieferung ab, so entscheidet es gemäß Absatz 4 anstelle des Landgerichts auch abschließend über die Übernahme der Strafvollstreckung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert mit Leitlinien die Ermessensausübung des Oberlandesgerichts nach Absatz 1. Das Oberlandesgericht berücksichtigt insbesondere, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 29. Juni 2017 – Poplawski, C-579/15, ECLI:EU:C:2017:503, Rn. 21 sowie EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 – AREX CZ, C-414/17, ECLI:EU:C:2018:1027, Rn. 33), nach der die vollstreckende Justizbehörde das Ziel des in Artikel 4 Nummer 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl genannten fakultativen Ablehnungsgrundes berücksichtigen können muss, „das nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofes darin besteht, es der Behörde zu ermöglichen, besonderes Gewicht auf eine Erhöhung der Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe zu legen“. Im Rahmen der Ermittlung des schutzwürdigen Interesses an einer Strafvollstreckung im Inland ist – wie auch bislang bei § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. – entscheidend, welche Bindungen zu Deutschland die verurteilte Person in familiärer, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht aufweist. Darüber hinaus spielt auch die Beziehung zum Ausstellungsstaat für die Aussicht auf Resozialisierung eine große Rolle. Handelt es sich beim Ausstellungsstaat zum Beispiel um das Herkunftsland der verfolgten Person, müssen die

Bindungen zu Deutschland regelmäßig besonders stark ausgeprägt sein, um ein schutzwürdiges Interesse an einer Inlandsvollstreckung zu begründen. Umgekehrt dürfte im Fall einer verurteilten Person mit deutscher Staatsangehörigkeit regelmäßig davon auszugehen sein, dass sie mit den hiesigen kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten sowie der Sprache vertraut ist, was die Resozialisierungschancen im Inland erhöhen könnte. In dieser Konstellation ist Artikel 16 Absatz 2 GG im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat das Oberlandesgericht dem Ausstellungsstaat eine angemessene Frist für die Übersendung der Unterlagen nach § 188 IRG-E zu setzen. Übersendet der Ausstellungsstaat innerhalb dieser Frist die Unterlagen nicht, so erfolgt die Feststellung des Oberlandesgerichts nach Absatz 1 nach Anhörung der verfolgten Person und auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen, d.h. insbesondere des Europäischen Haftbefehls (und ohne das Vollstreckungsübernahmeersuchen). Stellt das Oberlandesgericht nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 auf dieser Grundlage fest, dass die Voraussetzungen für die Übernahme der Strafvollstreckung vorliegen, so erfolgt dies in der Annahme, dass die Unterlagen gemäß § 188 IRG-E im Nachgang vollständig übermittelt werden und sich aus diesen keine Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses ergeben. Im Fall der Entscheidung ohne die Unterlagen fordert nach Absatz 4 Satz 2 die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsmitgliedstaat auf, die Unterlagen nach § 188 zu übermitteln. Nach Übermittlung der Unterlagen entscheidet nach Absatz 4 Satz 3 das Landgericht gemäß §§ 189 bis 194 über die Übernahme der Strafvollstreckung. Sofern das Oberlandesgericht der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls stattgibt, erübrigt sich die Übermittlung der Unterlagen.

Zu Absatz 4 und 5

Absätze 4 und 5 regeln das (weitere) Verfahren im Fall einer Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

Hat das Oberlandesgericht die Entscheidung auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 188 IRG-E getroffen, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat über die Ablehnungsentscheidung. Gemäß Absatz 5 entscheidet es anstelle des Landgerichts über die Übernahme der Strafvollstreckung. Die Abweichung von den grundsätzlichen vollstreckungshilferechtlichen Zuständigkeiten wird ausdrücklich nur für §§ 187, 189, 190 IRG-E getroffen. Das heißt insbesondere, dass das sich an die Entscheidung des Oberlandesgerichts anschließende Vollstreckungsverfahren durch Staatsanwaltschaft und Landgericht durchgeführt wird.

Hat das Oberlandesgericht die Feststellung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 ohne die Unterlagen gemäß § 188 IRG-E getroffen, fordert die Generalstaatsanwaltschaft den Ausstellungsstaat zudem auf, diese nunmehr zu übermitteln. Erfolgt dies, entscheidet das Landgericht im regulären Verfahren gemäß § 184 ff. IRG-E über die Übernahme der Strafvollstreckung. Kommt das Landgericht auf der Grundlage der nun erstmalig vorliegenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Strafvollstreckung nicht übernommen werden kann, ändert dies nichts an der Ablehnungsentscheidung des Oberlandesgerichts gemäß Absatz 1; allerdings bleibt es dem Ausstellungsstaat unbenommen, einen neuen Europäischen Haftbefehl auszustellen.

Ohne Übermittlung der Unterlagen nach § 188 IRG-E kann keine Übernahme der Strafvollstreckung erfolgen. In diesem Fall unterbleibt eine Befassung des Landgerichts.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Fortdauer der Haft zur Sicherung der Strafvollstreckung. Satz 1 bezieht sich auf die Konstellation, in der das Oberlandesgericht aufgrund der übermittelten Unterlagen gemäß § 188 IRG-E eine abschließende positive Entscheidung über die Übernahme der Strafvollstreckung trifft. In diesem Fall kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 195 IRG-E (einschließlich eines Inhaftnahmeersuchens des Ausstellungsstaates) ein Sicherungsbedürfnis bestehen, um den Erfolg der Vollstreckungsübernahme nicht zu gefährden und Straflosigkeit zu vermeiden.

Entsprechendes gilt grundsätzlich auch bei Satz 2, der den Fall regelt, dass das Oberlandesgericht die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt und die Vollstreckungsübernahme ohne vorherige Übermittlung der Unterlagen nach § 188 IRG-E bejaht hat. Allerdings besteht hier die Besonderheit, dass noch nicht feststeht, ob der Ausstellungsstaat – nach Mitteilung der Ablehnungsentscheidung in Bezug auf die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – ein Vollstreckungsübernahmeersuchen stellen wird und es zur Übernahme der Strafvollstreckung auch tatsächlich kommt. Auch ein Inhaftnahmeersuchen im Sinne des § 195 Nummer 3 IRG-E liegt in dieser Konstellation (noch) nicht vor. § 195 IRG-E findet daher entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Haft spätestens dann beendet wird, wenn das Inhaftnahmeersuchen gemäß § 195 Nummer 3 IRG-E nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeht. Im Rahmen der Ermessensentscheidung des Oberlandesgerichts gemäß § 195 IRG-E sowie bei der von ihm zu setzenden, angemessenen Frist ist zu beachten, dass die Übernahme der Strafvollstreckung infolge der noch ausstehenden Übermittlung der Unterlagen ungewiss ist. Die fortdauernde Inhaftnahme mit dem Ziel der Sicherung der Vollstreckungsübernahme kann mit Blick auf diese Unsicherheit aus Verhältnismäßigkeitsgründen demnach nur von kurzer Dauer sein. Darüber hinaus ist – wie stets – die Möglichkeit der Außervollzugsetzung des Haftbefehls zu prüfen (vgl. § 195 IRG-E, § 128 Absatz 2 IRG-E, § 75 IRG-E). Satz 3 regelt die Information des Ausstellungsstaates, die zeitgleich mit der Aufforderung der Generalstaatsanwaltschaft nach Absatz 3 Satz 2 zu erfolgen hat.

Zu § 157 (Mehrfachersuchen)

Die Vorschrift regelt, welchem von verschiedenen, die gleiche Person betreffenden Ersuchen Vorrang eingeräumt werden soll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl die bisherige Regelung des § 83b Absatz 1 Nr. 3 IRG a. F. auf, soweit zwei Europäische Haftbefehle gegen dieselbe Person gerichtet sind. Satz 2 übernimmt rahmenbeschlusskonform die in seinem Artikel 16 Absatz 1 für die Entscheidung genannten Umstände.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen dem Auslieferungsersuchen eines Drittstaates und einem Europäischen Haftbefehl.

Satz 1 regelt den Grundsatz, dass grundsätzlich auch im Falle eines Zusammentreffens des Auslieferungsersuchen eines Drittstaates mit einem Europäischen Haftbefehl das Oberlandesgericht darüber entscheidet, welches Ersuchen Vorrang haben soll.

Für die Entscheidung verweist Satz 2 in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, darauf, dass das Oberlandesgericht für die Entscheidung über den Vorrang neben den in Absatz 1 genannten insbesondere auch die in dem anwendbaren Übereinkommen oder Abkommen beschriebenen Umstände berücksichtigt.

Satz 3 regelt die Folge der sog. Petruhhin-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 6. September 2016 – Petruhhin, C-182/15, ECLI:EU:C:2016:630): Erlässt der gemäß § 67 IRG-E über das Auslieferungsersuchen des Drittstaates informierte andere Mitgliedstaat einen Europäischen Haftbefehl, der denselben Sachverhalt betrifft, hat dieser Vorrang vor dem Drittstaatersuchen.

Zu § 158 (Garantie bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, soweit dieser nicht durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 aufgehoben worden ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den bisherigen § 83 Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. auf, orientiert sich in seiner Formulierung nunmehr aber enger an Artikel 5 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses, indem er als Bedingung formuliert wird. Darüber hinaus wird der vollstreckenden Justizbehörde – anders als bei der bisherigen Ausgestaltung als Zulässigkeithindernis – rahmenbeschlusskonform Ermessen eingeräumt. Dadurch kann die vollstreckende Justizbehörde die jeweiligen Umstände des Einzelfalls angemessen würdigen. So kann sie zum Beispiel auch berücksichtigen, wenn sich ein etwaiges Defizit im Ausstellungsstaat aufgrund einer Rückübergabegarantie gemäß § 155 Absatz 3 IRG-E und der damit verbundenen Strafvollstreckung im Inland gar nicht auswirken würde, sodass eine Garantie nicht erforderlich ist (insofern kritisch zur bisherigen Regelung als Zulässigkeithindernis Hackner in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, § 83 IRG Rn. 9). Darüber hinaus ist bei der Ermessensausübung den Grundrechten der verurteilten Person und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung zu tragen, nach der zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Mit Blick auf den Auslieferungsverkehr bedeutet das aber nicht, dass die verfahrensrechtlichen Einzelheiten, mit denen diese Chance in Deutschland verstärkt und gesichert wird, auch vom ersuchenden Staat erfüllt werden müssen. Vielmehr kommt es nur darauf an, dass in einem anderen Rechtssystem jedenfalls eine praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit besteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2005 - 2 BvR 2259/04, BVerfGE 113, 154, 162 ff.).

Absatz 1 findet auch Anwendung auf Europäische Haftbefehle, die zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt zur Klarstellung mittelbar die nach Artikel 5 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Rechtsfolge bei fehlender Beibringung der Garantie nach Absatz 1, nämlich die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Vor einer solchen Ablehnungsentscheidung verlangt er jedoch, dass dem Ausstellungsstaat Gelegenheit zur Beibringung der Garantie zu geben ist.

Zu Unterabschnitt 2 (Verfahren)

Zu § 159 (Zuständigkeit und Verfahren)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

Absatz 1 weist die Entscheidungszuständigkeit den Oberlandesgerichten zu. Das Oberlandesgericht ist demnach vollstreckende Justizbehörde im Sinne des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Dies dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Weisungsunabhängigkeit (EuGH, Urteil vom 24. November 2020 - Openbaar Ministerie, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953; EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – OG, C-508/18, ECLI:EU:C:2019:456 verbunden mit PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:337).

Satz 2 greift den bisherigen § 79 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Abweichend vom bisherigen § 79 Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. und über die Formulierung im Rahmenbeschluss hinausgehend wird vorgesehen, dass jede Entscheidung unabhängig davon, ob die Vollstreckung für zulässig erklärt oder abgelehnt wird, zu begründen ist. Dadurch – wie auch durch die Bekanntmachungspflicht in Satz 3 und 4 und durch den Rechtsbehelf gemäß § 161 IRG-E, über dessen mögliche Einlegung die verfolgte Person nach Satz 5 zu belehren ist – werden die Rechte der verfolgten Person gestärkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung des Oberlandesgerichts vorbereitet und für die weiteren Maßnahmen nach der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zuständig ist. Im Rahmen der Vorbereitung prüft die Generalstaatsanwaltschaft insbesondere auch, ob aus ihrer Sicht zwingende Ablehnungsgründe gegeben oder fakultative Ablehnungsgründe geltend zu machen sind. Diese Einschätzung übermittelt sie dem zur Entscheidung berufenen Gericht. Nach der Entscheidung ist sie insbesondere für die Übergabe der verfolgten Person einschließlich der in diesem Zusammenhang zu treffenden Feststellungen und Terminvereinbarungen (vgl. § 165 IRG-E) zuständig, soweit nicht im Einzelfall die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ausdrücklich normiert ist (vergleiche zum Beispiel § 165 Absatz 3 IRG-E).

Satz 2 dient als Auffangklausel, durch die sichergestellt ist, dass auch bei sonstigen, der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nachgelagerten Maßnahmen eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden kann, sofern dies – zum Beispiel mit Blick auf die Eingriffsintensität der Maßnahme oder aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes – erforderlich ist beziehungsweise wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Im Falle unzureichender Informationen ist dem ersuchenden Mitgliedstaat vor Ablehnung eines Europäischen Haftbefehls, Gelegenheit zur Übermittlung der fehlenden Informationen zu geben. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollte dies unter Setzung einer angemessenen Frist erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für die örtliche Zuständigkeit ausdrücklich auf die Regelung für eingehende Drittstaatersuchen (§ 59 IRG-E).

Zu § 160 (Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und greift den bisherigen § 41 IRG a. F. auf. Allerdings wird die Entscheidungszuständigkeit auch bei Vorliegen der Zustimmung der verfolgten Person, das heißt im sogenannten vereinfachten Verfahren, den Oberlandesgerichten zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist demnach auch insofern vollstreckende Justizbehörde im Sinne des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Dies dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Weisungsunabhängigkeit (EuGH, Urteil vom 24.

November 2020 - Openbaar Ministerie, C-510/19, ECLI:EU:C:2020:953; EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – OG, C-508/18, ECLI:EU:C:2019:456 verbunden mit PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:337).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren bei Zustimmung der verfolgten Person und konkretisiert, wie bereits § 41 IRG a. F., dass diese nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zu erfolgen hat. Damit wird zugleich Artikel 13 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl Rechnung getragen. Mit Blick auf die kurze Frist des § 158 Absatz 2 IRG-E statuiert Absatz 1 die unverzügliche Antragstellung seitens der Generalstaatsanwaltschaft, um eine schnellstmögliche Befassung des Oberlandesgerichts sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen der Zustimmung. Nach Satz 1 ist die Zustimmung unwiderruflich. Dies dient der Rechtssicherheit. Von der Möglichkeit nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl wird demnach kein Gebrauch gemacht. Satz 2 ermöglicht es der verfolgten Person in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, zugleich auf den Grundsatz der Spezialität (§ 57 IRG-E in Verbindung mit § 146 Absatz 2 IRG-E) zu verzichten, sodass alle vom Ausstellungsstaat gegen sie geführten Strafverfahren in einem Verfahren erledigt werden können. Auch das Einverständnis mit dem Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität ist nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zu erklären.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass die Belehrung über die Möglichkeit der Zustimmung sowie ihre Rechtsfolgen, die grundsätzlich von Amts wegen erfolgt (vergleiche § 71 Absatz 2 IRG-E, § 72 Absatz 2 IRG-E und § 78 Absatz 2 IRG-E), in jedem Verfahrensstadium auch durch die Generalstaatsanwaltschaft beantragt werden kann. Satz 2 regelt die Zuständigkeit. Danach erfolgt die Belehrung und Protokollierung einer etwaigen Zustimmung grundsätzlich durch den Richter beim Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet. Im Falle einer mündlichen Anhörung oder Verhandlung vor dem Oberlandesgericht (§ 80 Absatz 3 oder 4 IRG-E), kann die Belehrung durch den mit der Sache befassten Richter beim Oberlandesgericht erfolgen.

Zu § 161 (Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung)

Die Vorschrift entspricht § 83 IRG-E. Aus Gründen der Normenklarheit und Anwenderfreundlichkeit erfolgt die Regelung des parallel ausgestalteten Rechtsbehelfs gegen die Zulässigkeitsentscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (§ 159 IRG-E) in einer gesonderten Vorschrift und nicht durch Verweis auf den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nach § 83 IRG-E. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 83 IRG-E verwiesen.

Insbesondere gelten über § 146 Absatz 2 die Regelungen zur Vorbereitung der Entscheidung (§ 80), einschließlich des Rechtes auf Antrag der verfolgten Person zur Anhörung, und zur Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 81) auch für den Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung zur Vollstreckbarkeit eines Europäischen Haftbefehls.

Zu § 162 (Erneute Entscheidung bei Eintreten oder Bekanntwerden neuer Umstände)

Die Vorschrift entspricht § 84 IRG-E. Aus Gründen der Normenklarheit und Anwenderfreundlichkeit erfolgt die Regelung des parallel ausgestalteten Rechtsbehelfs gegen die

Zulässigkeitsentscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (§ 159 IRG-E) in einer gesonderten Vorschrift und nicht durch Verweis auf den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nach § 84 IRG-E. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 84 IRG-E verwiesen.

Insbesondere gelten über § 146 Absatz 2 die Regelungen zur Vorbereitung der Entscheidung (§ 80), einschließlich des Rechtes auf Antrag der verfolgten Person zur Anhörung, und zur Durchführung der mündlichen Verhandlung (§ 81) auch für den Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung zur Vollstreckbarkeit eines Europäischen Haftbefehls.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem § 84 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem § 84 Absatz 2.

Zu § 163 (Fristen für die Entscheidung über die Vollstreckung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 17 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den bisherigen § 83c Absatz 1 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen auf und dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses. Die Frist gilt auch für den Fall der Stellung eines Antrags nach § 161 IRG-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 83c Absatz 3 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen auf und dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den bisherigen § 83c Absatz 6 IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 4 Satz 4 des Rahmenbeschlusses.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses. Der bisherige § 83c Absatz 4 IRG a. F. enthielt nur eine Regelung für Verzögerungen bei der Übergabe, nicht hingegen bei der vorgelagerten Entscheidung über die Vollstreckung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift den bisherigen § 83c Absatz 5 IRG auf und dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 des Rahmenbeschlusses. Die Mitteilung an Eurojust soll künftig durch die sachnähere Generalstaatsanwaltschaft erfolgen.

Zu § 164 (Vorläufige Übergabe und Vernehmung der verfolgten Person)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den bisherigen § 83e IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 18 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Der bisherige § 83e IRG a. F.

wird ergänzt um die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses vorgesehene Möglichkeit einer vorläufigen Übergabe, die der deutsche Gesetzgeber bisher nicht vorgesehen hatte.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass das Oberlandesgericht entweder einem Ersuchen des Ausstellungsstaats um Vernehmung der verfolgten Person als Beschuldigter oder einem Ersuchen um vorläufige Übergabe nachzukommen hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient neben der Umsetzung von Artikel 18 des Rahmenbeschlusses zusätzlich der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L vom 27.12.2023).

Danach ist nach Buchstabe a des geänderten Artikels 18 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI entweder zu akzeptieren, dass eine verfolgte Person in Deutschland durch Vertreter des Ausstellungsmitgliedstaates vernommen wird, oder durch eine Konferenz mit Videokonferenz- oder Fernkommunikationstechnologie im Sinne von Artikel 6 der Verordnung 2023/2844.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt mit Blick auf die grundsätzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (Absatz 1) klar, dass die Durchführung der Vernehmung durch die Generalstaatsanwaltschaft erfolgt. Das Oberlandesgericht entscheidet als vollstreckende Justizbehörde im Sinne von Artikel 18 des Rahmenbeschlusses darüber, ob einem Ersuchen auf Vernehmung oder vorläufige Übergabe zugestimmt wird. Im Falle der Zustimmung zu einer Vernehmung ist die zuständige Generalstaatsanwaltschaft für die Durchführung der Vernehmung, einschließlich der Gestattung einer Vernehmung im Sinne von Artikel 6 der Verordnung 2023/2844 und praktischen Vereinbarungen mit dem Ausstellungsmitgliedstaat zuständig. Im Übrigen greift Absatz 2 den bisherigen § 83e Absatz 2 IRG auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht in seinem Satz 1 vor, dass die Bedingungen und die Dauer im Einvernehmen mit dem Ausstellungsstaat festgelegt werden müssen. Dies entspricht Artikel 18 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses.

Im Falle eines Europäischen Haftbefehls, der gegen eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zur Strafverfolgung ergangen ist, ist die vorläufige Übergabe in entsprechender Anwendung von § 155 Absatz 3 IRG-E nur zulässig, wenn der Ausstellungsstaat zugesichert hat, die verfolgte Person nach Abschluss der Ermittlungsmaßnahmen, für die die Anwesenheit der verfolgten Person gewünscht war, auf ihren Wunsch in das Inland zurückzuübergaben (Satz 3).

Zu Unterabschnitt 3 (Übergabe)

Zu § 165 (Fristen für die Übergabe, Entlassung der verfolgten Person)

Die Vorschrift greift die bislang in § 83c IRG a. F. zusammen mit den Entscheidungsfristen geregelten Fristen über die Übergabe und Entlassung der verfolgten Person in einer gesonderten Norm auf und trägt zugleich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 18. April 2023 – E. D. L., C-699/21, ECLI:EU:C:2023:295 und EuGH, Urteil vom 28. April 2022 – PPU - C und CD, C-804/21, ECLI:EU:C:2022:307) Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den bisherigen § 83c Absatz 4 Satz 1 und 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 und 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Danach hat die Übergabe im Grundsatz sobald wie möglich, spätestens aber zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu erfolgen. Demnach beginnt die Frist für die Übergabe gemäß Satz 2 nach Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags gemäß § 161 IRG-E beziehungsweise – sofern ein solcher gestellt wird – nach der Entscheidung in dem Verfahren gemäß § 161 IRG-E zu laufen. Denn erst nach Ablauf dieser Frist beziehungsweise nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens ist die Entscheidung „endgültig“ im Sinne des Rahmenbeschlusses. Die bisherige Soll-Regelung wird rahmenbeschlusskonform durch eine zwingende Regelung ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 83c Absatz 4 Satz 3 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Satz 2 legt in Abweichung von dem Grundsatz, dass die Generalstaatsanwaltschaft für Maßnahmen nach der Zulässigkeitsentscheidung zuständig ist (§ 159 Absatz 2 Satz 1 IRG-E), die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Entscheidung über die Unmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 fest. Dies entspricht zugleich der Vorgabe des Europäischen Gerichtshofes, nach der die vollstreckende Justizbehörde darüber zu entscheiden hat, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt (EuGH, Urteil vom 28. April 2022 – PPU - C und CD, C-804/21, ECLI:EU:C:2022:307).

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Aussetzung der Übergabe aus schwerwiegenden humanitären Gründen auf, die bisher in § 83c Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2 IRG a. F. geregelt war. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, auf den zur Auslegung zur Bestimmung der schwerwiegenden humanitären Gründe zurückgegriffen werden kann. Der neue Satz 2 regelt im Einklang mit Artikel 23 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Rahmenbeschlusses nunmehr ausdrücklich die Pflicht zur Vereinbarung eines neuen Termins zur Übergabe nach Wegfall dieser Gründe. Satz 3 legt – parallel zu der in Absatz 2 geregelten Konstellation und im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 28. April 2022 – PPU - C und CD, C-804/21, ECLI:EU:C:2022:307) – die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Entscheidung über das Vorliegen der schwerwiegenden humanitären Gründe fest.

In der Rs. C-699/21 (EuGH, Urteil vom 18. April 2023 – E. D. L., C-699/21, ECLI:EU:C:2023:295) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass die Übergabe der gesuchten Person für den Fall, dass durch sie die reale Gefahr einer erheblichen Verkürzung ihrer Lebenserwartung oder einer raschen, ernsten und unumkehrbaren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands bestünde, auszusetzen und die ausstellende Justizbehörde zu ersuchen ist, umfassend darüber zu unterrichten, unter welchen Bedingungen die gesuchte Person der Strafverfolgung unterzogen oder inhaftiert werden soll, und welche Möglichkeiten es gibt, diese Bedingungen dem Gesundheitszustand der gesuchten Person

anzupassen, um zu verhindern, dass sich die genannte Gefahr verwirklicht. Geht aus den daraufhin übermittelten Informationen hervor, dass die genannte Gefahr nicht in angemessener Frist abgewandt werden kann, hat die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen; andernfalls ist mit der ausstellenden Justizbehörde ein neues Übergabedatum zu vereinbaren (EuGH, Urteil vom 18. April 2023 – E. D. L., C-699/21, ECLI:EU:C:2023:295).

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift den bisherigen § 83d IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Der neue Satz 2 dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 28. April 2022 (Urteil vom 28. April 2022 – PPU - C und CD, C-804/21, ECLI:EU:C:2022:307). Darin stellte der Gerichtshof fest, dass zwar nach Ablauf der Fristen des Artikels 23 Absatz 5 die verfolgte Person freizulassen ist (Rn. 71), aber nicht vorgesehen sei, dass dadurch den betreffenden Behörden die Möglichkeit genommen würde, nach Artikel 23 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses ein Übergabedatum zu vereinbaren, oder der Vollstreckungsmitgliedstaat von der Verpflichtung entbunden würde, einem Europäischen Haftbefehl Folge zu leisten (Rn. 72). Daher sei auch die vollstreckende Justizbehörde im Fall einer gemäß Artikel 23 Absatz 5 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl erfolgenden Freilassung der Person, gegen die dieser Haftbefehl ergangen ist, verpflichtet, mit Ausnahme von freiheitsentziehenden Maßnahmen jedwede Maßnahme zu ergreifen, die sie für erforderlich hält, um eine Flucht der betreffenden Person zu verhindern (Rn. 75). Zu diesem Zweck ist der Haftbefehl außer Vollzug zu setzen.

Nach Satz 2 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 IRG-E finden in diesem Fall die Regelungen der StPO und des JGG entsprechende Anwendung, wonach eine Rechtsgrundlage für (mildere) Maßnahmen, die in die Freiheit der Person eingreifen, bestehen kann. Da der Europäische Gerichtshof lediglich die Freilassung, nicht aber das Ende jeglicher Beschränkungen fordert, kann die Aufhebung des Haftbefehls den Fällen vorbehalten bleiben, in denen jede weitere Maßnahme nach § 75 Absatz 2 unverhältnismäßig wäre (Satz 3).

Davon unberührt bleibt eine fortgesetzte Inhaftierung aufgrund innerstaatlichen Rechts, wenn die Übergabe wegen einer Strafverfolgung oder Strafverbüßung im Vollstreckungsstaat aufgeschoben wird, vgl. § 166 IRG-E.

Zu § 166 (Aufgeschobene und bedingte Übergabe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht eigene Regelungen für die aufgeschobene und bedingte Übergabe vor, die § 165 IRG-E ergänzen.

Absatz 1 greift den bisherigen § 83c Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Sofern es sich um die Strafverfolgung oder Vollstreckung wegen der gleichen Tat handelt, die bereits dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, kommt vorrangig § 152 Nummer 1 oder 3 IRG-E zur Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift weitgehend die Regelung des bisherigen § 37 IRG a. F. für die vorübergehende Übergabe im Rahmen des Europäischen Haftbefehls auf und dient damit der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Auf die Rückübergabe kann durch Beschluss des Oberlandesgerichtes verzichtet werden, wenn der Ausstellungsstaat zustimmt. Diese Zustimmung ist erforderlich, weil nach Artikel 24

Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl die Bedingungen der Übergabe zwischen dem Vollstreckungsmitgliedstaat und dem Ausstellungsmitgliedstaat vereinbart werden. Wenn das Oberlandesgericht auf die Rückübergabe verzichten will, sollte die Zustimmung des Ausstellungsmitgliedstaates unverzüglich eingeholt werden.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen § 83c Absatz 3 und 4 IRG a. F.

Zu § 167 (Übergabe von Gegenständen)

Die Vorschrift verweist für die Herausgabe von Gegenständen im Übergabeverfahren ausdrücklich auf § 89 IRG-E und setzt damit zugleich Artikel 29 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl um. Die in § 89 IRG-E vorgesehene Anhörung der verfolgten Person dient der Sicherstellung ihrer Rechte und steht im Einklang mit Artikel 29 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses, der die Übergabe nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorsieht. Die Regelung geht in Absatz 1 Nummer 2 über Artikel 29 des Rahmenbeschlusses insoweit hinaus, als auch Gegenstände einer nur beteiligten Person erfasst werden.

Zu § 168 (Spezialität, weitere Übergabe und Weiterlieferung)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl und greift den bisherigen § 35 IRG a. F. auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass das zuständige Oberlandesgericht im Verfahren nach den §§ 159 ff. IRG-E innerhalb von 30 Tagen die Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung einer Strafe oder sonstigen Sanktion erteilt, wenn die übergebene Person im Ausstellungsstaat Gelegenheit hatte, sich zu dem Ersuchen zu äußern, und ein Europäischer Haftbefehl nach Maßgabe von Unterabschnitt 1 dieses Abschnitts zu vollstrecken wäre.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Satz 1 die weitere Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat, in Satz 2 die Auslieferung aus dem Ausstellungsstaat in einen Drittstaat. Die Regelung greift den bisherigen § 36 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses.

Nach Artikel 28 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses darf der Ausstellungsstaat die verfolgte Person in den dort genannten Fällen ohne Zustimmung des Vollstreckungsstaates in einen weiteren Mitgliedstaat übergeben. Das Ersuchen des Ausstellungsstaates um Zustimmung im Sinne von Satz 1 wird daher vor allem das Ersuchen um den Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität betreffen, Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses. Durch den Verweis auf Absatz 1 werden auch die Anforderungen des Artikels 28 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses erfüllt.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses, der für die Auslieferung an Drittstaaten die Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaates voraussetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, unter welchen Umständen nach Übergabe einer verfolgten Person nach Deutschland die Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat zulässig ist. Dabei wird auf die

Regelungen für ausgehende Ersuchen verwiesen, weil es sich um die Folge der Vollstreckung eines in Deutschland ausgestellten Europäischen Haftbefehls handelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Vorgaben des Artikels 21 Satz 2 bis 4 des Rahmenbeschlusses ausdrücklich umgesetzt sind.

Zu Abschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Zu Unterabschnitt 1 (Voraussetzungen)

Zu § 169 (Grundsatz)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls.

Der Europäische Haftbefehl ist eine justizielle Entscheidung eines Mitgliedstaates, die auf die Festnahme und Übergabe einer verfolgten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gerichtet ist (vergleiche Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl).

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Europäische Haftbefehl nur auf Grundlage einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung nach § 172 IRG-E ausgestellt werden kann, die Voraussetzungen nach den §§ 170 bis 172 IRG-E vorliegen müssen und dessen Ausstellung verhältnismäßig sein muss. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der ausdrücklich fordert, dass die nach nationalem Recht für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständige Justizbehörde insbesondere überprüfen müsse, ob die für seine Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten worden seien und ob seine Ausstellung in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls verhältnismäßig gewesen sei (EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen OG, C-508/18 und PPU – PI, C-82/19, ECLI:EU:C:2019:456, Rn. 71).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass es keiner Aufhebung bedarf, damit der Europäische Haftbefehl seine Wirkung verliert. Vielmehr hängt seine (andauernde) Wirkung vom (weiteren) Vorliegen der Ausstellungsvoraussetzungen ab. Insbesondere teilt der Europäische Haftbefehl das Schicksal der justiziellen Entscheidung, auf der er basiert: Wird der nationale Haftbefehl aufgehoben, entfaltet auch der Europäische Haftbefehl keine Wirkungen mehr.

Zu § 170 (Inhalt und Form)

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift im Wesentlichen den bisherigen § 83a Absatz 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Nummer 2 ist zur Präzisierung an Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses angelehnt. Nummer 7 greift erstmalig Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Europäische Haftbefehl in eine vom Vollstreckungsstaat akzeptierte Sprache zu übersetzen ist.

Zu § 171 (Mindeststraferwartung und Mindeststrafmaß)

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls die Vorgaben aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls die Vorgabe von Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses für die Strafverfolgung auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls die Vorgabe von Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses für die Strafvollstreckung auf.

Dabei ist auf die insgesamt verhängte Strafe abzustellen, es ist nicht die noch zu verbüßende Reststrafe maßgeblich. Sofern die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls vor dem Hintergrund der noch zu verbüßenden Reststrafe unverhältnismäßig wäre, kommt dessen Ausstellung bereits nach § 169 IRG-E nicht in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift den bisherigen § 4 IRG a. F. für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls auf.

Zu § 172 (Vorliegen einer vollstreckbaren justiziellen Entscheidung und Vorrechte oder Immunitäten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, dass zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung in Deutschland ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen worden sein muss.

Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich festgestellt, dass die vollstreckende Justizbehörde einen Europäischen Haftbefehl nicht vollstrecken darf, wenn sie unter Berücksichtigung von ergänzenden, nach Artikel 15 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses vorgelegten Informationen sowie aller anderen Informationen, über die sie verfügt, zu dem Schluss kommt, dass der Europäische Haftbefehl, obwohl er auf das Vorliegen eines „Haftbefehls“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses gestützt ist, ausgestellt wurde, ohne dass tatsächlich ein nationaler Haftbefehl, der nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist, ausgestellt wurde (EuGH, Urteil vom 1. Juni 2016 - Bob-Dogi, C-241/15, ECLI:EU:C:2016:385, Rn. 66).

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine korrespondierende Regelung für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl für die Fälle, in denen in Deutschland ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde, die betroffene Person aber im Vollstreckungsstaat Immunitätsschutz genießt und ein anderer Staat oder eine internationale Organisation für die Aufhebung dieses Schutzes zuständig ist.

Die Europäische Kommission rügte in dem gegen die Bundesregierung gerichteten Vertragsverletzungsverfahren das Fehlen einer Verpflichtung der deutschen Justizbehörden, um die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zu ersuchen, wenn sie als ausstellende Justizbehörde handeln und eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig ist. Die Regelung in Absatz 3 sieht in Reaktion darauf nunmehr die Verpflichtung vor, eine zuständige ausländische Behörde oder internationale Organisation mit dem Ersuchen zu befas-sen.

Zu Unterabschnitt 2 (Verfahren)

Zu § 173 (Zuständigkeit und Verfahren)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schreibt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Europäischen Haftbefehlen fest. Insofern wird festgelegt, dass das nach Absatz 2 zuständige Gericht ausstellende Justizbehörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl ist. Die Ausstellung von Amts wegen reicht nicht weiter, als dies beim Erlass nationaler Haftbefehle der Fall ist, sie kommt also insbesondere nur in bestimmten Phasen des Verfahrens in Betracht, vergleiche § 125 der Strafprozessordnung.

Nach § 170 IRG-E wird der Europäische Haftbefehl unter Verwendung des Formblattes ausgestellt. Dieses Formblatt wird vom zuständigen Gericht, soweit es sich um ein Kollegialorgan handelt, in gesetzmäßiger Besetzung unterschrieben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist das Gericht zuständig für die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls, das für den Erlass des nationalen Haftbefehls zuständig war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt durch ausdrücklichen Verweis klar, dass die Ausstellung durch das Gericht mittels Beschwerde und weiterer Beschwerde angefochten werden kann. Das Verfahren richtet sich nach § 304 beziehungsweise § 310 der Strafprozessordnung. Eine inzidente Überprüfung auch des nationalen Haftbefehls findet nicht statt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass das zuständige Gericht auch über die Aufhebung des Europäischen Haftbefehls in den Fällen des § 169 Absatz 2 IRG-E auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen entscheidet. Nach Aufhebung des Europäischen Haftbefehls veranlasst die Staatsanwaltschaft die Einstellung oder Änderung von Fahndungsmaßnahmen.

Zu § 174 (Übermittlung des Europäischen Haftbefehls)

Die Regelung stellt klar, dass die Übermittlung des Europäischen Haftbefehls über das Schengener Informationssystem der dritten Generation zulässig ist (Absatz 1). Absatz 2

sieht vor, dass die ausstellende Stelle den Europäischen Haftbefehl unmittelbar der vollstreckenden Justizbehörde übermitteln kann (Artikel 9 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl). In diesem Fall sind die Anforderungen des jeweiligen Vollstreckungsstaates zu beachten. Eine weitergehende Regelung des Geschäftsweges erfolgt untergesetzlich.

Zu § 175 (Unterrichtung über Fristverzögerungen)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Satz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Sie greift den bisherigen § 83i IRG a. F. mit sprachlichen Anpassungen auf, da der ersuchte Mitgliedstaat nunmehr als Vollstreckungsstaat bezeichnet wird.

Zu § 176 (Spezialität)

Die Vorschrift regelt für ausgehende Europäische Haftbefehle als Spezialvorschrift zu § 57 IRG-E die Geltung und Grenzen des Spezialitätsgrundsatzes

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift in seinem Satz 1 den bisherigen § 83h Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wann abweichend von Absatz 1 eine übergebene Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden kann.

Zu Nummer 1

Satz 2 Nummer 1 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 2

Satz 2 Nummer 2 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 3

Satz 2 Nummer 3 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 4

Satz 2 Nummer 4 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 4 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 5

Satz 2 Nummer 5 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 5 Alternative 2 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstaben e und f des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Nummer 6

Satz 2 Nummer 6 greift den bisherigen § 83h Absatz 2 Nummer 5 Alternative 1 IRG a. F. auf und dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Die Formulierung ist an den Rahmenbeschluss angenähert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 83h Absatz 3 IRG a. F. Der Umfang der Belehrung wurde präzisiert.

Zu § 177 (Weitere Übergabe)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die weitere Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat. Sie greift den Inhalt des bisherigen § 83h Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. auf und regelt diesen zur besseren Übersichtlichkeit in einer eigenen Norm.

Satz 1 setzt für die weitere Übergabe an einen anderen Mitgliedstaat in Umsetzung von Artikel 28 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl grundsätzlich die Zustimmung des Mitgliedstaates voraus, der die verfolgte Person aufgrund des ausgehenden Ersuchens übergeben hatte. Satz 2 verweist für die Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung zu erwirken ist, auf die Voraussetzungen und das Verfahren für ausgehende Ersuchen. Satz 3 übernimmt aus dem bisherigen § 83h Absatz 1 und 2 IRG a. F. nur diejenigen Gründe, die im Rahmenbeschluss auch für die Weiterlieferung vorgesehen sind.

Anders als in § 83h Absatz 1 und 2 IRG a. F. geregelt, finden nach dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl nicht alle Ausnahmen, die für den Grundsatz der Spezialität (Artikel 27 RB EUHB) gelten, auch auf die weitere Übergabe oder Weiterlieferung (Artikel 28 RB EUHB) Anwendung.

Zu Nummer 1

Satz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a und c des Rahmenbeschlusses. Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 171 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 regelt dabei die Zustimmung des ursprünglichen Vollstreckungsmitgliedstaates zum Verzicht auf den Spezialitätsschutz, während Satz 1 die ausdrückliche Zustimmung zur weiteren Übergabe enthält.

Zu Nummer 2

Satz 3 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses. Im Gegensatz zu § 176 Absatz 2 Nummer 5 IRG-E, der sich nur auf den Verzicht der verfolgten Person auf den Spezialitätsschutz bezieht, regelt Nummer 2 die Zustimmung der verfolgten Person zur Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat des weiteren Europäischen Haftbefehls.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 83h Absatz 3 IRG a. F. Die Person ist über die sich aus dem Verzicht ergebenden Folgen und dessen Unwiderruflichkeit zu belehren.

Zu § 178 (Weiterlieferung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses, wonach die Auslieferung an einen Drittstaat der Zustimmung des Vollstreckungsmitgliedstaates bedarf.

In Übernahme des bisherigen § 83h Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. wird auch ergänzt, dass die Person nicht ohne Zustimmung abgeschoben werden darf.

Zu Kapitel 3 (Durchlieferung)

Zu Abschnitt 1 (Die Genehmigung der Durchlieferung eingehenden Ersuchen)

Zu § 179 (Genehmigung der Durchlieferung)

Zu Absatz 1

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 83f und 83g IRG a. F. zusammen und dient der Umsetzung von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Absatz 1 fasst den bisherigen § 83f Absatz 1 und 2 IRG a. F. mit kleineren sprachlichen Anpassungen zusammen und dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 und 5 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den bisherigen § 83f Absatz 3 Satz 2 IRG a. F. auf und erweitert ihn in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Für Einzelheiten zu dieser Erweiterung sowie zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird auf die Ausführungen zu § 155 IRG-E für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Insoweit greift er den bisherigen § 83f Absatz 3 Satz 1 IRG auf und erweitert diesen auf Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Zudem wird der vollstreckenden Justizbehörde, wie auch bei § 155 IRG-E, Ermessen eingeräumt. Für Einzelheiten zu dieser Rückübergabegarantie sowie zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird auf die Ausführungen zu § 155 IRG-E für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verwiesen.

Bei der Ausübung des Ermessens wird das Oberlandesgericht die Bedeutung von Artikel 16 Absatz 2 GG einzubeziehen haben. Orientierung für die Ausübung des Ermessens, ob eine Zusicherung eingeholt wird, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in das Inland zurückzuübergeben ist, können insbesondere die Kriterien des § 156 Absatz 2 bieten, ob das schutzwürdige Interesse der verurteilten Person an einer Strafvollstreckung im Inland überwiegt und wo die Resozialisierung besser gelingen kann. Bei Deutschen kann dabei aufgrund der zu beachtenden Wertungen des Artikels 16 Absatz 2 GG das Ermessen deutlich reduziert sein.

Zu § 180 (Zuständigkeit, Verfahren und Frist)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 verweist für die Zuständigkeit auf § 96 IRG-E, der den bisherigen § 44 IRG a. F. ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für das Verfahren die Regelungen der allgemeinen Durchlieferung in §§ 97 bis 99 IRG-E entsprechend anzuwenden sind. Nach Satz 2 beträgt dabei die Frist für die Übermittlung der Durchlieferungsunterlagen 45 Tage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den bisherigen § 83f Absatz 4 IRG a. F. auf.

Zu § 181 (Beförderung auf dem Luftweg)

Die Regelung greift den bisherigen § 83g IRG a. F. auf. Sie enthält zudem die Klarstellung, dass der Abschnitt auch bei geplanten Zwischenlandungen im Inland Anwendung findet. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Abschnitt 2 (Ersuchen um Durchlieferung bei ausgehenden Ersuchen)

Zu § 182 (Stellung eines Ersuchens um Durchlieferung)

Die Regelung greift den Regelungsinhalt der bisherigen Nummer 104 RiVAST auf, soweit die Durchlieferung durch einen Mitgliedstaat erfolgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den Regelungsinhalt von Nummer 104 Absatz 1 RiVAST auf.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist für den Inhalt des Ersuchens auf die Regelung zu eingehenden Ersuchen und stellt insofern einen Gleichlauf her. Dies dient zugleich der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu § 183 (Beförderung auf dem Luftweg)

Die Regelung greift § 83g IRG a. F. auf, ergänzt um die Klarstellung, dass der Abschnitt auch bei geplanten Zwischenlandungen im Inland Anwendung findet. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl.

Zu Kapitel 4 (Vollstreckungshilfe)

Zu Abschnitt 1 (Freiheitsentziehenden Sanktionen)

Zu § 184 (Anwendungsbereich)

Der Paragraph entspricht § 84 IRG a. F.

Mit der Regelung wird in Absatz 1 klargestellt, dass der Abschnitt der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des

Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine Freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27; L 219 vom 22.8.2019, S. 78)), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen), dient.

Absatz 2 Nummer 1 erklärt die Regelung zur Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen in Kapitel 2, dem Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union für anwendbar, wenn dieser Abschnitt keine besondere Regelung enthält. Die Regelungen des Kapitels 2 gelten auch dann, wenn er Ausstellungsstaat sich nicht auf den Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen beruft und erweitert damit die Möglichkeit der strafrechtlichen Zusammenarbeit.

Absatz 3 wiederholt in Umsetzung des Artikels 26 Absatz 1 und 2 Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen den Vorrang völkervertraglicher Regelungen.

Zu Unterabschnitt 1 (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 185 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wird neu eingeführt und stellt klar, dass eine Pflicht zur Übernahme der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen besteht, sofern die Voraussetzungen der §§ 186 bis 188 IRG-E vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach § 189 IRG-E einschlägig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes folgend klar, dass nur die im Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen angelegten und im IRG umgesetzten Ablehnungsgründe angewendet werden dürfen.

Zu § 186 (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84a IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Aus Kongruenzgründen wurde die Angabe „Vollstreckung“ in „Übernahme der Strafvollstreckung“ geändert.

Zu § 187 (Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 84b IRG a. F. mit terminologischen Anpassungen. Aus Kongruenzgründen wurde die Angabe „Vollstreckung“ in „Übernahme der Strafvollstreckung“ geändert.

Zu Absatz 4

Zu § 188 (Unterlagen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84c IRG a. F. mit einer terminologischen Anpassung. Aus Klarstellungsgründen wurde die Angabe „Vollstreckung“ in „Übernahme der Strafvollstreckung“ geändert.

Zu § 189 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die fakultativen Ablehnungsgründe werden neu eingeführt, entsprechen inhaltlich aber den Bewilligungshindernissen des bisherigen § 84d IRG a. F. Die Anpassungen in der neuen Vorschrift tragen dem Umstand Rechnung, dass das bisherige behördliche Bewilligungsverfahren durch ein justizielles Verfahren ersetzt wird. Aus Klarstellungsgründen wurde zudem die Bezeichnung „Vollstreckung“ in „Übernahme der Strafvollstreckung“ geändert.

Zu § 190 (Vorläufige Entscheidung über die Übernahme)

Die Regelung greift den bisherigen § 84f IRG a. F. auf und trägt dabei der Abschaffung des Bewilligungsverfahrens Rechnung.

Zu Absatz 1

Statt über die Bewilligungsfähigkeit zu entscheiden, prüft die Staatsanwaltschaft nun das Vorliegen fakultativer Ablehnungsgründe. Das Erfordernis der Anhörung gegenüber der verurteilten Person wird beibehalten.

Zu Absatz 2

Es erfolgen lediglich systematische Anpassungen an nunmehr vorgesehene Anerkennungsverfahren.

Zu Absatz 3

Vor einer ablehnenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nunmehr der ersuchenden ausländischen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht weitgehend dem § 84e Absatz 3 a. F.

Zu § 191 (Gerichtliches Verfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84g IRG a. F. und wurde lediglich systematisch an das nunmehr vorgesehene justizielle Verfahren angepasst.

Zu § 192 (Gerichtliche Entscheidung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84g IRG a. F. und wurde systematisch angepasst, da das Bewilligungsverfahren zukünftig entfällt.

Zu § 193 (Übernahme der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung)

Die Vorschrift greift den § 84h IRG a. F. auf, passt die Norm aber systematisch an das zukünftig vorgesehene justizielle Verfahren an.

Zu § 194 (Spezialität)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84i IRG a. F. und wurde lediglich terminologisch angepasst.

Zu § 195 (Sicherung der Vollstreckung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84j IRG a. F.

Zu § 196 (Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 84k IRG a. F. Absatz 2 Satz 1 und 2 wurden zur Klarstellung in zwei Nummern in Satz 1 aufgenommen. Wegen der Aufnahme des Verweises auch auf das JGG wird auf die Begründung zu § 112 IRG-E Bezug genommen.

Zu § 197 (Durchbeförderung zur Vollstreckung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84l IRG a. F.

Zu § 198 (Durchbeförderungsverfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84m IRG a. F.

Zu § 199 (Durchbeförderung auf dem Luftweg)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84n IRG a. F.

Zu Unterabschnitt 2 (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union)

Zu § 200 (Vorläufige Entscheidung über die Übertragung)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85 IRG a. F., wurde aber systematisch an das nunmehr vorgesehene justizielle Verfahren angepasst.

Zu § 201 (Gerichtliches Verfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 85a IRG a. F.

Zu § 202 (Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der verurteilten Person)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85b IRG a. F.

Zu § 203 (Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85c IRG a. F.

Zu § 204 (Übertragung der Vollstreckung nach gerichtlicher Entscheidung)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85d IRG a. F. und ist lediglich systematisch an das justizielle Verfahren angepasst.

Diese abschließende Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist gerichtlich nicht überprüfbar, da sie vollumfänglich auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht und kein Umsetzungsermessen besteht. § 85d Satz 3 IRG a. F. konnte daher gestrichen werden.

Zu § 205 (Inländisches Vollstreckungsverfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 85e IRG a. F. Ergänzt wurde Absatz 3 Satz 3, um den Besonderheiten der Vollstreckung von Jugendstrafen gerecht zu werden.

Zu § 206 (Sicherung der weiteren Vollstreckung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 85f IRG a. F. Ergänzt wurde der Verweis auf die §§ 82 bis 85 des Jugendgerichtsgesetzes in Absatz 3 Satz 4.

Zu Abschnitt 2 (Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen)

Zu § 207 (Anwendungsbereich)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90a IRG a. F.

Zu Unterabschnitt 1 (Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 208 (Grundsatz)

Die Vorschrift wird neu eingeführt und stellt klar, dass eine Pflicht zur Übernahme der Überwachung von ausländischen Bewährungsmaßnahmen besteht, sofern die Voraussetzungen der §§ 208 bis 210 IRG-E vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach § 211 IRG-E einschlägig ist.

Zu § 209 (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht § 90b IRG a. F., wurde jedoch terminologisch angepasst.

Zu § 210 (Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 90c IRG a. F., wurde jedoch terminologisch angepasst.

Zu § 211 (Unterlagen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90d IRG a. F., wurde jedoch terminologisch angepasst.

Zu § 212 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Parallel zu den Vorschriften über die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen in Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 1 werden auch hier die Bewilligungshindernisse des § 90e IRG a. F. inhaltlich aufgegriffen und im Rahmen des nunmehr vorgesehenen justiziellen Verfahrens zu fakultativen Ablehnungsgründen ausgestaltet. Daher findet gegenüber § 90e IRG a. F. lediglich eine systematische Anpassung statt.

Zu § 213 (Vorläufige Entscheidung über die Übernahme)

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 90f IRG a. F., passt sie aber systematisch an das nunmehr vorgesehene justizielle Verfahren an. Absatz 4 greift § 90f Absatz 3 Satz 2 bis 4 IRG a. F. auf und regelt die Zustellung der ablehnenden Entscheidung an die verurteilte Person nunmehr separat. Absatz 5 entspricht dem § 90f Absatz 4 IRG a. F.

Zu § 214 (Gerichtliches Verfahren)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90g IRG a. F.

Zu § 215 (Gerichtliche Entscheidung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90h IRG a. F., ist lediglich systematisch an die Abkehr vom bisher vorgesehenen Bewilligungsverfahren und dem jetzt im IRG vorgesehenen justiziellen Verfahren angepasst.

Neu eingeführt wird die gerichtliche Überprüfung der staatsanwaltlichen Ermessensentscheidung, fakultative Ablehnungsgründe nach § 212 IRG-E geltend bzw. nicht geltend zu machen. Die entsprechende Regelung in Absatz 3 nimmt dabei den Rechtsgedanken des § 90h Absatz 3 IRG a. F. auf.

Zu § 216 (Übernahme der Vollstreckung und Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht mit leichten Anpassungen an das nunmehr vorgesehene justizielle Verfahren dem bisherigen § 90i IRG a. F.

Zu Absatz 3

Die 60-tägige Frist zur staatsanwaltlichen Entscheidung ist aus Klarstellungsgründen nunmehr in Absatz 3 geregelt, statt wie bisher in § 90i Absatz 2 Satz 2 IRG a. F. Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung gemäß § 90i Absatz 3 a. F. ist aufgrund der Neuregelung des Rechtsschutzes entfallen.

Zu § 217 (Ergänzende Regelungen zur Vollstreckung und Überwachung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90j Absatz 1 bis 3 IRG a. F., wurde jedoch terminologisch auf das nunmehr vorgesehene gerichtliche Verfahren angepasst.

Zu § 218 (Absehen von der Vollstreckung und Überwachung der Maßnahmen)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 90j Absatz 4 IRG a. F. und wurde der Klarstellung halber in einen eigenen Paragraphen überführt.

Zu § 219 (Überwachung der verurteilten Person)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 90k IRG a. F. und wurde terminologisch an das nunmehr vorgesehene justizielle Verfahren angepasst.

Zu Unterabschnitt 2 (Überwachung von deutschen Bewährungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union)

Zu § 220 (Übertragung der Vollstreckung und Überwachung)

Die Bestimmung entspricht § 90l IRG a. F.

Zu § 221 (Gerichtliches Verfahren auf Antrag der verurteilten Person)

Die Bestimmung entspricht mit leichten systematischen Anpassungen aufgrund des nunmehr vorgesehenen justiziellen Verfahrens § 90m a. F.

Zu § 222 (Inländisches Vollstreckungsverfahren)

Die Regelung entspricht § 90n IRG a. F.

Zu Abschnitt 3 (Geldsanktionen)

Zu § 223 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 87 Absatz 1 IRG a. F. Nach Satz 2 finden – neben den ohnehin geltenden Regelungen des Allgemeinen Teils sowie des Teils 3 Kapitel 1 (EU-AT) – über ausdrückliche Verweise die Regelungen zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung (§ 104 IRG-E), zur Umwandlung der ausländischen Geldsanktion

(§ 105 Absatz 2 und 4 IRG-E) sowie zum Absehen von der Vollstreckung (§ 111 Absatz 6 IRG-E) Anwendung.

Die im bisherigen § 86 Absatz 1 IRG a. F. enthaltene allgemeine Auffangregelung ist aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Regelungen im allgemeinen Teil sowie im EU-AT nicht erforderlich. Die ehemals über § 86 Absatz 1 IRG a. F. anwendbaren Regelungen zum (europäischen) Ordre Public, zum Rechtsbeistand sowie zum Rückgriff auf verfahrensrechtliche Vorschriften des OWiG, GVG oder der StPO und zur elektronischen Aktenführung finden sich nun dort. Die bisher über § 86 Absatz 1 IRG a. F. in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 4 IRG a. F. geregelte Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz findet sich aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit jetzt in § 225 IRG-E.

Der bisherige § 86 Absatz 2 IRG a. F. wird nicht übernommen. § 1 Absatz 3 Satz 2 IRG-E sieht vor, dass völkerrechtliche Vorschriften in Bereichen, die durch Unionsrecht geregelt sind, nur Anwendung finden, soweit das Unionsrecht dies bestimmt oder zulässt. Artikel 18 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI lässt den Abschluss bi- oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich zu.

Zu Unterabschnitt 1 (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 224 (Grundsatz)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 87 Absatz 2 und 3 IRG a. F.

Zu § 225 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 74 Absatz 1 Satz 4 IRG a. F. und regelt die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz als zentrale Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen.

Zu § 226 (Vollstreckungsunterlagen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87a IRG a. F.

Zu § 227 (Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87b IRG a. F.

Zu § 228 (Anhörung)

Die Vorschrift übernimmt mit einigen sprachlichen Anpassungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 87c IRG a. F.

Zu § 229 (Fakultative Anerkennungshindernisse)

Die Vorschrift übernimmt mit einer sprachlichen Änderung den Regelungsgehalt des bisherigen § 87d IRG a. F.

Zu § 230 (Anerkennung der Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 87f Absatz 1 bis 3 IRG a. F.

Zu § 231 (Einspruch gegen die Anerkennung der Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 87f Absatz 4 bis 6 IRG a. F. Dadurch wird der Einspruch der betroffenen Person oder der Anerkennungsbehörde nunmehr in einer gesonderten Vorschrift geregelt.

Zu § 232 (Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den Regelungsgehalt des bisherigen § 87g Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Sätze 1 bis 4 IRG a. F., der aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer gesonderten Vorschrift zusammengefasst wird.

Zu § 233 (Gerichtliches Verfahren)

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der bereits in § 232 IRG-E geregelten Teile mit sprachlichen Anpassungen den bisherigen § 87g IRG a. F.

Zu Absatz 7

Neu aufgenommen wurde mit dem Verweis auf § 80 Absatz 3 IRG-E die mündliche Anhörung der verfolgten Person auf ihren Antrag hin.

Zu § 234 (Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag der betroffenen Person)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Änderungen den bisherigen § 87h IRG a. F.

Zu § 235 (Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Anerkennungsbehörde; Anerkennung)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Änderungen den bisherigen § 87i IRG a. F.

Zu § 236 (Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den bisherigen § 87j IRG a. F.

Zu § 237 (Zulassung der Rechtsbeschwerde)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den bisherigen § 87k IRG a. F.

Zu § 238 (Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte)

Die Vorschrift übernimmt mit sprachlichen Änderungen den bisherigen § 87l IRG a. F.

Zu § 239 (Verbot der Doppelverfolgung)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 87m Absatz 1 IRG a. F.

Zu § 240 (Mitteilung an das Bundeszentralregister)

Die Vorschrift übernimmt mit einer sprachlichen Anpassung den bisherigen § 87m Absatz 2 IRG a. F., der aus systematischen Gründen in einer gesonderten Vorschrift geregelt wird.

Zu § 241 (Vollstreckung)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 87n IRG a. F. mit kleineren sprachlichen Anpassungen. Absatz 1 Satz 2 wurde so angepasst, dass er alle Fälle ausschließt, in denen kein Gericht tätig geworden ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1288, S. 33). Die Titel der in

Bezug genommenen §§ 234 und 235 wurde gestrichen. Hintergrund ist, dass der bisherige Wortlaut von § 87n Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. ("...", wenn das Gericht nach Einspruch gemäß § 87 h ... eine Entscheidung trifft") noch nicht berücksichtigt, dass eine gerichtliche Entscheidung auch auf Antrag der betroffenen Person erfolgen kann (§ 87f Absatz 5 IRG a. F.).

Neu ist Absatz 2 Satz 2. Dieser legt in Konkretisierung des § 34 Absatz 3 OWiG fest, dass die Verjährung mit Rechtskraft der innerstaatlichen Anerkennungsentscheidung (und nicht bereits der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates) zu laufen beginnt. Dies wurde von den zuständigen Stellen bislang uneinheitlich gehandhabt (für ein Abstellen auf die – bisher maßgebliche – deutsche Bewilligungsentscheidung: Johnson in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 87n IRG Rn. 4; Landgericht Oldenburg, Entscheidung vom 15. Oktober 2018 - 6 Qs 48/18; für ein Abstellen auf die ausländische Entscheidung: Trautmann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 87n IRG Rn. 6 (a.A. in Voraufgabe); Bock in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage 2020, § 87n IRG Rn. 490; OLG Köln, Urteil vom 23. September 2020 - Az. 2 Ss Rs 2/20) und wird nun erstmalig klarstellend geregelt.

Absatz 5 Satz 3 wurde ebenfalls angepasst. Die bisher in § 87n Absatz 5 Satz 3 IRG a. F. verwendete Formulierung „insbesondere bei der Vollstreckung einer Entscheidung, in die eine Entscheidung nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 umgewandelt worden ist“ soll im Sinne einer klareren Umsetzung der Erlösregelung nach Artikel 13 Rahmenbeschluss Geldsanktionen entfallen.

Zu Unterabschnitt 2 (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland)

Zu § 242 (Grundsatz)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87p IRG a. F.

Zu § 243 (Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 87q IRG a. F.

Zu § 244 (Ausschluss von Ersatzfreiheitsstrafen in ausgehenden Ersuchen)

Die Vorschrift übernimmt die bislang in Nummer 177 Absatz 2 Satz 3 RiVAST enthaltene Regelung.

Zu Abschnitt 4 (Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung)

Der Abschnitt sieht Regelungen vor, die zur Durchführung von Einziehungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung erforderlich sind. Bisher waren diese Regelungen mit denjenigen zu Sicherstellungsverfahren nach Maßgabe derselben Verordnung gebündelt in den §§ 96a bis 96e IRG a. F. verankert. Im Rahmen der mit der Reform verfolgten Systematisierung soll zwischen Sicherstellungs- und Einziehungsverfahren jedoch insofern unterschieden werden, als es sich bei der Einziehung um eine Maßnahme der Vollstreckungshilfe handelt, während die Sicherstellung der sonstigen Rechtshilfe zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung soll nun auch für die Regelungen zur Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nachvollzogen werden. In der Folge greift der hiesige Abschnitt allein diejenigen Teilvorschriften der §§ 96a bis 96d IRG-E auf, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen betreffen, während die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach Maßgabe der Verordnung nunmehr in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 3 des IRG-E geregelt ist. Inhaltliche Änderungen sind durch diese Neustrukturierung – soweit im Folgenden nicht anders gekennzeichnet – nicht vorgesehen, insofern kann also auf die Ausführungen zu

den jeweiligen Vorgängerregelungen in der Bundestagsdrucksache 19/19852 verwiesen werden. Für das Recht auf anwaltlichen Beistand gelten die Ausführungen zur Vorgängernorm in § 96b Absatz 5 a. F. in Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 48, ebenfalls weiterhin fort. Dessen Verankerung ist allerdings nunmehr gesamtheitlich für das IRG geregelt in § 5 Absatz 1 IRG-E.

Zu § 245 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift macht deutlich, dass die Regelungen dieses Abschnitts lediglich ergänzend zu der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303 S. 1) gelten. Der Verweis auf § 2 IRG-E entspricht dem bisherigen § 96a IRG a. F., wobei er sich hier lediglich auf Einziehungsentscheidungen bezieht. Die Geltung der anderen in Teil 1 enthaltenen Vorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der hervorgehobene Verweis auf § 2 IRG-E ist dem Umstand geschuldet, dass die hierüber anwendbaren Vorschriften Grundlage für die Anordnung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen und damit für die Durchführung der Verordnung von hervorgehobener Bedeutung sind.

Zu Unterabschnitt 1 (Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland)

Zu § 246 (Zuständigkeit und Verfahren)

Die Norm ist angelehnt an die bisherigen §§ 96b und 96d IRG a. F.. Im Einklang mit der neuen Struktur (siehe oben einleitend zu Abschnitt 4) greift sie allerdings nur diejenigen Regelungsinhalte auf, die sich auf eingehende Einziehungsentscheidungen beziehen. Zudem wird der bisher in § 96b Absatz 5 IRG a. F. vorgesehene Hinweis auf das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistands nunmehr durch die allgemein in Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 1 vorgesehenen Regelungen entbehrlich und soll daher nicht aufgenommen werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96b Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96b Absatz 3 IRG a. F., wobei sie sich anders als diese Vorgängernorm nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht.

Zu Absatz 3

Durch den Verweis in Satz 1 soll klarstellend geregelt werden, dass der betroffenen Person vor der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung rechtliches Gehör zu gewähren ist (so bereits zur bisherigen Rechtslage Böse in Grützner/Pötz/Kreiß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 96b Rn. 8).

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 96b Absatz 4 IRG a. F. Die Regelung betrifft Fälle, in denen nur eine Einziehungsentscheidung eingegangen ist, ohne dass dieser eine Sicherstellungsanordnung vorausgegangen oder gleichzeitig mit dieser eingegangen ist. Auch für diese Fälle lässt die Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu, dass vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates getroffen werden, noch bevor der Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Sicherstellung und

Einziehung gefasst wurde. In diesen Fällen ist rechtliches Gehör im Anschluss an die Sicherstellungsmaßnahmen zu gewähren (vgl. die Ausführungen zu § 96d Absatz 4 IRG a. F. in Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 47f.).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 96d IRG a. F. angelehnt, wobei sie sich anders als § 96d Absatz 1 IRG a. F. nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht. Der bisher in § 96d Absatz 2 IRG a.F. enthaltene Zusatz „richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung eines Landgerichts“ ist somit entbehrlich, da die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung immer das Landgericht trifft, Absatz 1.

Der Verweis auf den bisherigen § 42 IRG a. F. wurde aufrecht erhalten. Hierdurch verändert sich der Regelungsgehalt insoweit, als dass § 92 IRG-E nunmehr auch vorsieht, dass auch die betroffene Person bei dem für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Oberlandesgericht beantragen kann, zur Klärung einer Rechtsfrage den Bundesgerichtshof anzurufen. § 92 Absatz 2 Satz 2 beschränkt die Antragsmöglichkeit auf den speziellen Rechtsbehelf im Auslieferungsverfahren. Bei der entsprechenden Anwendung auf das Verfahren nach diesem Abschnitt tritt an dessen Stelle die Beschwerde.

Die Norm macht weiterhin keinen Gebrauch von der in Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vorgegebenen Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Falle einer Einziehungsentscheidung, es bleibt insoweit bei dem Grundsatz des § 307 Absatz 1 StPO, wonach auch eine (sofortige) Beschwerde bei einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat. Jedoch kann das Beschwerdegericht nach den § 311 und dem über § 2 Absatz 1 IRG-E anwendbaren § 307 Absatz 2 StPO die Vollziehung im Einzelfall aussetzen. Der vorrangig anzuwendende Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ändert hieran für sofortige Beschwerden über eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung nichts; da er die Möglichkeit der Aussetzung nach §§ 311 und 307 Absatz 2 StPO nur für Beschwerden gegen die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen ausschließt. Anders als die Vorgängernorm § 96d Absatz 1 IRG a. F. (vgl. insoweit Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 49) bezieht sich die hiesige Vorschrift nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen. Der Vorrang des Artikel 33 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung kommt daher nur bei den Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 3 des IRG-E zum Tragen.

Wie bereits in Bundestagsdrucksache 19/19852, S. 49 erörtert, können mit dem Rechtsmittel inhaltlich nicht die Sachgründe angefochten werden, die zum Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung geführt haben. Dies wird klargestellt durch Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung. Die Anfechtungsmöglichkeit ist entsprechend beschränkt auf den Prüfungsumfang, der für die Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheidung des Landgerichts nach der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt.

Zu § 247 (Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 96c IRG a. F. Die Regelung klammert jedoch nunmehr die Sicherstellung von Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung aus, da diese separat in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 3 des IRG-E geregelt ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96c Absatz 1 IRG a. F., wobei sie sich jedoch anders als diese Vorgängernorm nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96c Absatz 2 IRG a. F., wobei sie sich jedoch anders als diese Vorgängernorm nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96c Absatz 3, wobei sie sich jedoch anders als diese Vorgängernorm nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht.

Zu Unterabschnitt 2 (Vollstreckung inländischer Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat)

Zu § 248 (Ausgehende Einziehungsentscheidungen)

Die Vorschrift regelt die Ausstellung und Übermittlung von ausgehenden Einziehungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat. Anders als die Vorgängernorm in § 96e IRG a. F. bezieht sie sich allerdings nur auf Einziehungs-, nicht auch auf Sicherstellungsentscheidungen. Damit entfallen Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 des bisherigen § 96e Absatz 2 IRG a. F., die sich allein auf Sicherstellungsentscheidungen beziehen. Die entsprechenden Regelungsinhalte sind daher nunmehr in Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 3 des IRG-E enthalten. Der bisher in § 96b Absatz 5 IRG a. F. enthaltene Verweis auf das Recht zur Hinzuziehung eines Rechtsbeistands entfällt mit Blick auf die allgemein geltenden Regelungen in Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 1.

Zu Abschnitt 5 (Einziehung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Einziehung)

Zu § 249 (Anwendungsbereich)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 88 IRG a. F.

Zu § 250 (Voraussetzungen der Zulässigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88a IRG a. F.

Zu § 251 (Unterlagen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88b IRG a. F.

Zu § 252 (Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88c IRG a. F.

Zu § 253 (Verfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88d IRG a. F.

Zu § 254 (Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88e IRG a. F.

Zu § 255 (Aufteilung der Erträge)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 88f IRG a. F.

Zu § 256 (Sicherstellungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 89 IRG a. F.

Zu § 257 (Ausgehende Ersuchen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90 IRG a. F.

Zu Kapitel 5 (Weitere Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu Abschnitt 1 (Europäische Ermittlungsanordnung)

Dieser Abschnitt regelt die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter der Richtlinie 2014/41/EU zur europäischen Ermittlungsanordnung (im Weiteren: RL EEA bzw. EEA).

Neben redaktionellen Anpassungen wurde insbesondere inhaltliche Änderungen aufgrund von Entscheidungen des EuGH vorgenommen.

Die redaktionellen Anpassungen bestehen darin, dass das bisher verwandte Wort „Ersuchen“ durch die Bezeichnung „Europäische Ermittlungsanordnung“ ersetzt wird. Ferner wird die Bezeichnung des „ersuchenden Mitgliedstaats“ durch das Wort „Anordnungsstaat“ ersetzt, welches auch in Artikel 2 Buchstabe a RL EEA verwandt wird. Hintergrund ist, dass das Wort „Ersuchen“ nunmehr in § 3 Nummer 3 IRG-E legal definiert ist und sein Bedeutungsgehalt damit über den Regelungsgehalt der RL EEA hinausgeht. Der aufgezeigte Austausch der Begrifflichkeiten erfolgt also mit Blick auf eine auf die RL EEA zugeschnittene Präzisierung. Weitere Anpassungen dienen dazu, deutlich zu machen, dass über die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA in einem rein justiziellen Verfahren entschieden wird und keine hiervon losgelöste Bewilligungsentscheidung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Umformulierung der bisher in § 91e und § 91g IRG a. F. enthaltenen Vorgaben: An die Stelle der „Bewilligung“ und der „Bewilligungshindernisse“ treten nunmehr die „Anerkennung“ und die „fakultativen Ablehnungsgründe“.

Darüber hinaus werden die Regelungen neu strukturiert und dadurch für die Praxis anwendungsfreundlicher gestaltet.

Zu § 258 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91a Absatz 1 IRG a. F. Allerdings nimmt Absatz 1 nur noch Bezug auf die Mitgliedstaaten und nimmt insoweit die Formulierung von § 91a Absatz 1 IRG a. F. („Mitgliedstaaten der Europäischen Union“) nicht auf. Dies liegt darin begründet, dass bereits mit den Begriffsbestimmungen aus § 3 Nummer 11 IRG-E klargestellt ist, dass das Wort „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union meint.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 2 Nummer 2 IRG a. F.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 2 Nummer 3 IRG a. F.

Zu Nummer 4

Die Nummer 4 wird aus Gründen der Klarstellung neu in das IRG-E aufgenommen. Im Gegenzug entfällt der Regelungsgehalt des § 91a Absatz 3 IRG a. F. (näher hierzu in der Begründung zu Absatz 3). Eine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage geht damit nicht einher. § 91a Absatz 2 Nummer 4 IRG a. F. stellt lediglich deklaratorisch fest, dass die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Vermögensabschöpfung (Einziehung) von den §§ 258 ff. IRG-E nicht erfasst wird, weil diese Art der Sicherstellung nicht Gegenstand der RL EEA ist. Anwendbar sind insoweit die §§ 278 ff. IRG-E.

Die RL EEA erfasst einstweilige Maßnahmen vielmehr nur im Hinblick auf die Beweiserhebung mit der Folge, dass die §§ 258 ff. IRG-E nur insoweit Anwendung finden können. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 RL EEA kann die Anordnungsbehörde eine EEA erlassen, damit Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Vernichtung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können, verhindert wird. Ob im Einzelfall eine Sicherstellung zum Zwecke der Vermögensabschöpfung oder eine Sicherstellung zum Zwecke der Beweiserhebung vorliegt, richtet sich nach der Einschätzung der Anordnungsbehörde (vgl. Erwägungsgrund 34 der RL EEA).

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 91a Absatz 4 IRG a. F. auf, indem er klarstellt, dass sich die Regelungen der §§ 258 ff. IRG-E als *lex specialis* zu Teil 2 (Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union) und Teil 3 (Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union) IRG-E verstehen (vgl. im Einzelnen auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 56 f.).

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 91a Absatz 3 IRG a. F. entfällt, weil nunmehr in § 258 Absatz 2 Nummer 4 IRG-E hinreichend klargestellt ist, dass die §§ 258 ff. IRG-E zwar nicht für die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Vermögensabschöpfung gelten, wohl aber im Umkehrschluss für Sicherstellungen, die zur Beweissicherung erfolgen (vgl. Begründung zu Absatz 1 Nummer 4).

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 4 Nummer 1 IRG a. F.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91a Absatz 4 Nummer 2 IRG a. F.

Zu Unterabschnitt 1 (Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung)

Zu § 259 (Grundsatz)

Absatz 1 findet bislang keine Entsprechung im IRG a. F. Es handelt sich um eine deklaratorische Vorschrift, welche dem Rechtsanwender und der Rechtsanwenderin einen systematischen Überblick über die grundlegenden Voraussetzungen und Ablehnungsgründe in Bezug auf eine EEA geben soll. Absatz 2 IRG-E entspricht im Wesentlichen § 91b Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Eine EEA ist entsprechend der Vorgabe aus Artikel 9 Absatz 1 RL EEA von der Vollstreckungsbehörde ohne weitere Formalität anzuerkennen, wenn die Anforderungen an Inhalt und Form gemäß § 260 IRG-E erfüllt werden. In diesem Fall hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung grundsätzlich in derselben Weise und unter denselben Modalitäten zu erfüllen, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht allerdings dann, wenn die Vollstreckungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass allgemeine oder besondere Zurückweisungsgründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung vorliegen (Nummer 1) oder dass Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung vorliegen (Nummer 2) oder dass Gründe für einen Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen, als die in der EEA genannten, vorliegen (Nummer 3).

Zu Nummer 1

Die allgemeinen Zurückweisungsgründe für die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA sind in Artikel 11 RL EEA aufgeführt. Die allgemeinen Zurückweisungsgründe aus dem Katalog des Artikels 11 Absatz 1 RL EEA werden im deutschen Recht teilweise als zwingende allgemeine Zurückweisungsgründe ausgestaltet (dies betrifft Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und h RL EEA, die durch § 261 IRG-E umgesetzt wurden; [bislang §§ 91b, 91c Absatz 2 Nr. 1 IRG a. F.]) und teilweise werden sie im deutschen Recht als fakultative allgemeine Zurückweisungsgründe (Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b, d und e RL EEA, die durch § 262 IRG-E; [bislang §91e IRG a. F.]) ausgestaltet (siehe im Einzelnen auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 28).

Neben den allgemeinen Zurückweisungsgründen aus Artikel 11 RL EEA, gibt es besondere Zurückweisungsgründe, die auf bestimmte Ermittlungsmaßnahmen zugeschnitten sind. Zu nennen sind hier Artikel 22 Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 8 RL EEA (Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme), Artikel 23 Absatz 2 RL EEA (Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme), Artikel 24 Absatz 2 RL EEA (Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung), Artikel 27 Absatz 5 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte), Artikel 26 Absatz 6 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten), Artikel 28 Absatz 1 RL EEA (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum), Artikel 29 Absatz 3 RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) und Artikel 30 Absatz 5 RL EEA (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats).

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 RL EEA (Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme) kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die inhaftierte Person der Überstellung nicht zustimmt (Buchstabe a) oder wenn die Überstellung geeignet ist, die Haft der inhaftierten Person zu verlängern (Buchstabe b). Beide Zurückweisungsgründe werden in § 268 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit § 121 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG-E geregelt. § 268 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit § 121 Absatz 1 Nummer 3 und 5 IRG-E setzen für eine vorübergehende Überstellung der betroffenen Person aus der Bundesrepublik Deutschland in den die EEA erlassenden Mitgliedstaat ferner voraus, dass die betroffene Person während der Zeit ihrer Überstellung nicht mit Sanktions- oder Verfolgungsmaßnahmen überzogen wird (Nummer 3) und dass grundsätzlich gewährleistet ist, dass die betroffene Person unverzüglich rücküberstellt wird, sobald die Beweiserhebung abgeschlossen ist (Nummer 4). Die Nummer 3 findet ihre Grundlage in Artikel 22 Absatz 8 RL EEA und die Nummer 4 in Artikel 22 Absatz 1 RL EEA (vgl. Im Einzelnen § 257 IRG-E; [§ 121 IRG-E entspricht bislang § 62 IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 35).

Darüber hinaus erfasst § 268 Absatz 2 IRG-E die in Artikel 23 Absatz 2 RL EEA (Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme) vorgesehenen besonderen Zurückweisungsgründe, welche sich mit denjenigen aus Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a RL EEA sowie mit den Vorgaben aus Artikel 22 Absatz 1 und 8 RL EEA decken.

Artikel 24 Absatz 2 RL EEA (Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung) setzt in Buchstabe a die Zustimmung der verdächtigen oder beschuldigten Person voraus. Fehlt diese, liegt ein Zurückweisungsgrund vor, der seinen Niederschlag in § 269 Absatz 2 IRG-E findet. Ein weiterer Zurückweisungsgrund liegt gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b RL EEA vor, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats stünde. Die Einhaltung dieser wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung durch die zuständige deutsche Stelle ist im Zuge der Durchführung der audiovisuellen Vernehmung gemäß § 269 Absatz 3 Satz 2 IRG-E sichergestellt. Darüber hinaus ist die Anerkennung und Vollstreckung der audiovisuellen Vernehmung gemäß § 141 Absatz 2 IRG-E abzulehnen, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde (vgl. im Einzelnen § 269 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 1 IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 37).

Der besondere Zurückweisungsgrund aus Artikel 26 Absatz 6 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten) betrifft Informationen über Konten, die bei Finanzinstituten geführt werden, die keine Banken sind. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Umgesetzt wird diese Vorgabe mit § 270 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E. Der inhaltlich ähnlich gelagerte Zurückweisungsgrund aus Artikel 27 Absatz 5 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte) wird mit § 270 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E umgesetzt. Artikel 27 RL EEA erfasst Ersuchen um Auskunft über bestimmte Bankkonten sowie über kontenbezogene Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums getätigt wurden (vgl. im Einzelnen § 270 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 39 f.).

Ein besonderer Zurückweisungsgrund greift auch, wenn gemäß Artikel 28 Absatz 1 RL EEA (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum) eine EEA zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme erlassen wird, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet. Beispielhaft werden in Artikel 28 Absatz 1 RL EEA die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften (Buchstabe a) und die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats (Buchstabe b) genannt. Diese Ermittlungsmaßnahmen können gemäß § 271 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG-E zurückgewiesen werden, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würden. (vgl. im Einzelnen § 271 Absatz 1 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstaben aa und bb IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 40).

§ 271 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E enthält ferner den in Artikel 29 Absatz 3 RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) angelegten besonderen Zurückweisungsgrund. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 RL EEA kann eine EEA erlassen werden, um den Vollstreckungsstaat zu ersuchen, den Anordnungsstaat bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten oder Beamtinnen zu unterstützen. Ein solches Ansinnen kann abgelehnt werden, wenn die Durchführung der verdeckten Ermittlung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (siehe Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a RL EEA, vgl. im Einzelnen § 271 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c Unterbuchstabe cc]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 42). Die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA kann gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b RL EEA zusätzlich auch dann zurückgewiesen werden, wenn keine Einigung über die

Ausgestaltung der verdeckten Ermittlung nach den Vorgaben des Artikels 29 Absatz 4 RL EEA erzielt werden konnte (vgl. § 271 Absatz 2 IRG-E, [bislang § 91e Absatz 1 Nummer 5 IRG a. F.], Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 42).

Darüber hinaus wird der besondere Zurückweisungsgrund aus Artikel 30 Absatz 5 RL EEA (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats) durch § 271 Absatz 1 Nummer 4 IRG-E umgesetzt. Damit wird auch insoweit sichergestellt, dass die EEA nur dann vollstreckt werden muss, wenn die Ermittlungsmaßnahme auch in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde (vgl. § 271 Absatz 1 Nummer 4 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstabe dd IRG a. F.], Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 43).

Zu Nummer 2

Die Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA ergeben sich aus Artikel 15 RL EEA. Die folgenden zwei Gründe für einen Aufschub sind danach denkbar: Erstens: Die Vollstreckung der Anordnung könnte eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a RL EEA). Dieser Grund für einen Aufschub besteht so lange, wie dies vom Vollstreckungsstaat für angemessen erachtet wird. Zweitens: Die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten werden bereits in einem anderen Verfahren verwendet (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b RL EEA). Dieser Grund für einen Aufschub besteht so lange, bis die Sachen, Schriftstücke oder Daten nicht mehr benötigt werden. Die Vollstreckungsmaßnahmen werden unverzüglich nachgeholt, sobald die Gründe für einen Aufschub nicht mehr vorliegen. Die Anordnungsbehörde wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Möglichkeit des Aufschubs der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA wird in § 263 IRG-E; [vormals § 91e Absatz 2 IRG a. F.] umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 32 f.)

Zu Nummer 3

Den Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen als die in der EEA angegebene sieht die RL EEA in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 3 vor. Nach diesen Absätzen besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die EEA durch eine andere als die dort vorgegebene Ermittlungsmaßnahme umzusetzen. Im Wesentlichen ermöglicht dieses Vorgehen sowohl die Wahrung der Verhältnismäßigkeit (Absatz 3) als auch die Vollstreckung der EEA im Einklang mit den Vorgaben des deutschen Rechts (Absatz 1). Umgesetzt wird der Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen durch § 264 IRG-E; [vormals § 91f Absatz 1 und 2 IRG a. F.]. Darüber hinaus sieht Artikel 10 Absatz 5 RL EEA die Ablehnung der Vollstreckung der EEA vor, wenn die angegebene Ermittlungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat gar nicht bzw. nicht in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung steht. Diese Unmöglichkeit der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme wird in § 265 IRG-E geregelt; [vormals § 91f Absatz 5 IRG a. F.]. Vgl. insgesamt zu Artikel 10 RL EEA auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 25 ff.)

Zu Absatz 2

Nach dieser Norm bleibt in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten außer Betracht, ob das deutsche Recht gleichartige Bestimmungen vorsieht. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 11 Absatz 3 RL EEA umgesetzt. Die Vorschrift greift bis auf redaktionelle Anpassungen den Inhalt von § 91b Absatz 2 IRG a. F. umfassend auf.

Durch den Regelungsstandort in § 259 Absatz 2 IRG-E wird deutlich, dass sich der Regelungsgehalt sowohl auf zwingende als auch auf fakultative Ablehnungsgründe bezieht. Der Hauptanwendungsfall der Vorschrift dürfte sich auf § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E beziehen. Allerdings kann die Regelung des § 259 Absatz 2 IRG-E auch für Ermessens- und sonstige Abwägungsentscheidungen, die gemäß § 259 Absatz 1 Nummer 2 und 3 IRG-E zu treffen sind, eine Rolle spielen. Denn für derartige Entscheidungen muss der Aspekt der

fehlenden gegenseitigen Strafbarkeit in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten gemäß § 259 Absatz 2 IRG-E außer Betracht bleiben.

Zu § 260 (Inhalt und Form)

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 91d IRG a. F. Hinsichtlich der redaktionellen Anpassungen wird auf die einleitende Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 IRG-E Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91d Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91d Absatz 2 IRG a. F.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91d Absatz 3 IRG a. F.

Zu § 261 (Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung)

Zu Absatz 1

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darf eine EEA nur abgelehnt werden, wenn der europäische Rechtsakt dies ausdrücklich zulässt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 57). Mit der in § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E angeführten Regelung in Absatz 1 sollen die zwingenden allgemeinen Zurückweisungsgründe auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und h RL EEA in den Nummern 1 bis 4 erschöpfend aufgeführt werden. Der bisherige Regelungsgehalt von § 91b IRG a. F. und von § 91c Absatz 2 Nr. 1 IRG a. F. wird damit übersichtlich zusammengeführt (vgl. auch Begründung zu § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E).

Die bisherige Einleitung des § 91b Absatz 1 IRG a. F. („Die Leistung der Rechtshilfe ist nicht zulässig...“) wird abgeändert („Die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist abzulehnen...“). Damit wird der Wortlaut näher an den Wortlaut aus Artikel 11 Absatz 1 RL EEA („Anerkennung oder Vollstreckung“ einer EEA) angelehnt. Hinsichtlich der weiteren redaktionellen Anpassungen wird auf die einleitende Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 IRG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91b Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h RL EEA umgesetzt (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 58).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 91c Absatz 2 Nummer 1 IRG a. F. auf. Die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung ist danach in Verfahren abzulehnen, denen lediglich ein Verstoß gegen Verwaltungsrecht zugrunde liegt und in denen die Anordnung der Ermittlungsmaßnahme in einem deutschen

Bußgeldverfahren unzulässig wäre (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 63). Die Vorschrift setzt damit den allgemeinen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c RL EEA um.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a RL EEA umgesetzt, soweit die dort genannten der Anerkennung oder Vollstreckung entgegenstehenden Vorrechte sich auf Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte beziehen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 58).

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a RL EEA umgesetzt, soweit die Umsetzung nicht durch Nummer 3 erfolgt. Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung ist danach abzulehnen, soweit gemäß § 2 Absatz 2 IRG-E (bisherige Regelung war § 77 Absatz 2 IRG a. F.) Vorschriften zur Immunität, zur Indemnität sowie die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen eines Parlaments Anwendung finden. Ferner ist die Anerkennung oder Vollstreckung abzulehnen, soweit § 18 GVG (Exterritorialität von Mitgliedern der diplomatischen Missionen), § 19 GVG (Exterritorialität von Mitgliedern konsularischer Vertretungen) oder § 20 GVG (Weitere Exterritoriale) Anwendung finden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 59)

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91b Absatz 3 IRG a. F. Die EEA ist danach abzulehnen, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der in der EEA vorgesehene Ermittlungsmaßnahme mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.

Absatz 2 setzt damit unter Bezugnahme auf § 141 Absatz 2 IRG-E (bisherige Regelung war § 73 Satz 2 IRG a. F.) den allgemeinen Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f RL EEA um (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 59 f.). Soweit Absatz 2 nunmehr davon ausgeht, dass Gründe zu der Annahme bestehen müssen, dass die *Vollstreckung* mit den benannten Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar wäre und nicht – wie im Wortlaut des § 73 Absatz 2 IRG a. F. die *Erledigung* – greift die Regelung den Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f RL EEA auf, ohne dass hierdurch der bisherige Regelungsgehalt verändert werden soll. Für § 141 Absatz 2 IRG-E verbleibt es entsprechend bei dem Wort „Erledigung“

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91b Absatz 4 IRG a. F. Die Regelung setzt die Vorgabe von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g RL EEA um und stellt sicher, dass eine Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung der EEA nicht erfolgt, wenn zwar die der EEA zugrunde liegende strafbare Handlung in der Bundesrepublik Deutschland nicht strafbar ist, aber erstens eine Straftat betrifft, die unter den in Anhang D aufgeführten Straftaten genannt wird (Listenstrafat) und diese Straftat zweitens im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist. Denn in diesen Fällen besteht die Erwartung, dass die Listenstrafat auch im Vollstreckungsstaat strafbar ist und sanktioniert werden kann. Vor diesem Hintergrund müssen die Vorschriften zur Erledigung eines Ersuchens, welches auf die Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen gerichtet ist und für die zu diesem Zweck

durchgeführte Durchsuchung (vgl. § 125 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E, § 126 Absatz 1 und 2 IRG-E; vormals §§ 66 Absatz 2 Nummer 1, 67 Absatz 1 und 2 IRG a. F.) im Rahmen der Vollstreckung einer EEA eine Modifikation erfahren. Die gemäß dem § 125 Absatz 2 Nummer 1, § 126 Absatz 1 und 2 IRG-E erforderliche Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit erfährt in Absatz 3 entsprechend eine Einschränkung in Bezug auf Listenstraftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 60 f.)

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91b Absatz 5 IRG a. F. Die zuständige Behörde des Anordnungsstaates ist danach über die Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA zu unterrichten. Dies entspricht den Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a RL EEA (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 62).

Zu § 262 (Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung)

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darf eine EEA nur abgelehnt werden, wenn der europäische Rechtsakt dies ausdrücklich zulässt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 57, 67). Die allgemeinen Zurückweisungsgründe für die Versagung oder die Anerkennung der Vollstreckung einer EEA sind in Artikel 11 RL EEA aufgeführt. Während die allgemeinen Zurückweisungsgründe aus dem Katalog des Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, c, f, g und h RL EEA in § 261 IRG-E als zwingende allgemeine Zurückweisungsgründe ausgestaltet sind, geht es in § 262 IRG-E (bislang § 91e IRG a. F.) um die fakultativen allgemeinen Zurückweisungsgründe aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b, d und e RL EEA (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 28, 67 ff.). Um deutlich zu machen, dass die Entscheidung über die fakultativen Ablehnungsgründe nunmehr in einem rein justiziellen Verfahren getroffen wird und keine hiervon losgelöste Bewilligungsentscheidung vorgesehen ist, soll die Überschrift des § 262 IRG-E geändert werden.

Der in § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E aufgeführte § 262 IRG-E entspricht weitestgehend § 91e Absatz 1 IRG a. F. (Bewilligung; Bewilligungshindernisse; Aufschub der Bewilligung), wobei der Regelungsgehalt von § 91e Absatz 1 Nummer 4 und 5 IRG a. F. nunmehr in § 268 Absatz 2 Satz 2 und § 271 Absatz 2 und IRG-E aufgeht. Der Grund liegt darin, dass es sich hierbei um besondere Zurückweisungsgründe aus Artikel 23 Absatz 2 (Zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme) und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) handelt. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 91e Absatz 2 IRG a. F. zum Aufschub der Bewilligung (nunmehr: Anerkennung und Vollstreckung) findet sich in § 263 IRG-E als eigenständigen Paragraphen.

Zu Absatz 1

Die bisherige Einleitung des § 91e Absatz 1 IRG a. F. („Die Bewilligung der Rechtshilfe kann nur abgelehnt werden, wenn...“) wird in Absatz 1 abgeändert („Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann abgelehnt werden, wenn...“). Der neue Wortlaut bringt auch hier zum Ausdruck, dass über die fakultativen Ablehnungsgründe nunmehr in einem rein justiziellen Verfahren entschieden wird und keine hiervon losgelöste Bewilligungsentscheidung vorgesehen ist. Der Wortlaut ist dadurch enger an Artikel 11 Absatz 1 RL EEA („Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA“) angelehnt. Soweit redaktionelle Änderungen in § 262 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 IRG-E in der Begründung nicht näher aufgegriffen werden, handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen an die Neufassung des IRG-E, die in der einleitenden Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 näher dargelegt werden.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91e Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b RL EEA umgesetzt (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 67 f.). Während § 91e Absatz 1 Nummer 1 IRG a. F. voraussetzt, dass durch die *Bewilligung* der EEA die Folge der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, der Gefährdung von Informationsquellen oder eine Verwendung von spezifischen Verschlusssachen erforderlich würde, stellt die neue Formulierung von Nummer 1 auf die Vollstreckung der EEA ab, um hierdurch den Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b RL EEA aufzugreifen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 1 Nummer 2 IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d RL EEA, mithin der „ne bis in idem“-Grundsatz, umgesetzt (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 68).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 1 Nummer 3 IRG a. F. Mit der Regelung wird der allgemeine Zurückweisungsgrund aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e RL EEA, mithin die sogenannte Territorialitätsklausel, umgesetzt (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 68 f.).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 3 IRG a. F. Gemäß Absatz 2 ist die auf der Grundlage von Absatz 1 getroffene Entscheidung zu begründen. Die Regelung dient dem effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 70 f.).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 4 Satz 1 IRG a. F. Mit ihr werden die Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a RL EEA umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 71).]

Zu § 263 (Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung)

Zu Absatz 1

Die in § 259 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E aufgeführte Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 2 bis 4 IRG a. F. Die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA kann danach aufgeschoben werden, soweit sie laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte (Nummer 1) oder die Beweismittel, um die ersucht wird, bereit in einem anderen Verfahren verwendet werden (Nummer 2).

Soweit redaktionelle Änderungen im Folgenden in der Begründung nicht näher aufgegriffen werden, handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen an die Neufassung des IRG-E, die in der einleitenden Erläuterung zu **Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1** im Einzelnen erläutert werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91e Absatz 3 IRG a. F. Gemäß Absatz 2 ist die auf der Grundlage von **Absatz 1** getroffene Entscheidung

zu begründen. Die Regelung dient dem effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 70 f.).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 91e Absatz 4 IRG a. F. Mit ihr werden die Vorgaben aus den Artikeln 15 Absatz 2 und 16 Absatz 3 Buchstabe b RL EEA umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 71).

Zu § 264 (Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen)

Die Vorschrift wird in § 259 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E als ein Grund für eine mögliche Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung der EEA aufgeführt (vgl. im Einzelnen Begründung zu § 259 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E). Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91f IRG a. F. (Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen), wobei allerdings § 91f Absatz 5 IRG a. F. mit § 265 IRG-E (Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung; Unterrichtung) eine eigenständige Umsetzung erfährt.

Soweit redaktionelle Änderungen im Folgenden nicht näher aufgegriffen werden, handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen an die Neufassung des IRG-E, die in der einleitenden Erläuterung zu Teil 3 Kapitel 5 Abschnitt 1 im Einzelnen dargelegt werden

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91f Absatz 1 IRG a. F. Sie setzt Artikel 10 Absatz 3 RL EEA (Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art) um und dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit (Vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 71 f.).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91f Absatz 2 IRG a. F. Sie setzt Artikel 10 Absatz 1 RL EEA um, indem sie vorgibt unter welchen Umständen die Vollstreckungsbehörde auf eine nicht in der RL EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen soll (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 72).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91f Absatz 3 IRG a. F. Die Begründungspflicht dient dem effektiven Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 72 in Verbindung mit S. 70 f.).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91f Absatz 4 IRG a. F. Mit ihr werden die Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a RL EEA umgesetzt.

Zu § 265 (Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung, Unterrichtung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91f Absatz 5 IRG a. F. (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 73 in Verbindung mit S. 25). Danach unterbleibt die in der EEA angegebene Ermittlungsmaßnahme, wenn nicht gemäß § 264 Absatz 2 IRG-E auf andere Ermittlungsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann und sich die Vollstreckung der EEA als unmöglich darstellt. Hiermit wird Artikel 10 Absatz 5 RL EEA in nationales Recht umgesetzt. Artikel 10 RL EEA sieht in seinem Absatz 1 vor, dass die Vollstreckungsbehörde – wenn möglich – unter bestimmten Voraussetzungen auf eine nicht in der EEA vorgesehene Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen darf, was in

§ 264 Absatz 2 IRG-E seinen Niederschlag gefunden hat. Ist ein solches Ausweichen nicht möglich und handelt es sich auch nicht um eine Ermittlungsmaßnahme, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 RL EEA im nationalen Recht der Mitgliedstaaten zwingend zur Verfügung stehen muss, teilt die Vollstreckungsbehörde diesen Umstand der Anordnungsbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 5 mit. Da die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 5 RL EEA dient, ist sie im engen Zusammenhang mit § 264 Absatz 2 IRG-E zu lesen. Sie ist daher zum Beispiel einschlägig, wenn die mit der EEA begehrte Ermittlungsmaßnahme in Artikel 10 Absatz 2 RL EEA nicht aufgeführt ist, nach deutschem Recht nicht existiert und auch nicht gemäß § 264 Absatz 2 IRG-E durch den Rückgriff auf eine andere Ermittlungsmaßnahme ersetzt werden kann. Gleiches gilt, wenn mit der EEA die Durchführung einer Zwangsmaßnahme begehrt wird, deren Anordnung durch ein deutsches Gericht auf der Grundlage des deutschen Verfahrensrechtes rechtskräftig abgelehnt wird, so dass die Vollstreckung dieser mit der EEA begehrten Zwangsmaßnahme aus rechtlichen Gründen faktisch unmöglich ist. Ein Wertungswiderspruch zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist hierin nicht zu sehen. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d RL EEA kann die Vollstreckungsbehörde eine richterliche Genehmigung im Vollstreckungsstaat einholen, sofern das nationale Recht des Vollstreckungsstaates dies vorsieht. (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 22 und 76).

Zu § 266 (Zuständigkeit und Verfahren, Verordnungsermächtigung)

In der Vorschrift werden die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Vollstreckung einer EEA zusammengefasst. Darüber hinaus enthält die Vorschrift Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen. Die ehemals in § 91h Absatz 1 und 2 IRG a. F. aufgeführten Grundsätze werden in § 143 IRG-E überführt (dazu im Einzelnen unter Absatz 2).

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA funktional zuständig ist. Gleichzeitig werden die Landesregierungen ermächtigt, die Zuständigkeit auf Verwaltungsbehörden zu übertragen, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d RL EEA sind Vollstreckungsbehörden solche Behörden, die sowohl nach der RL EEA als auch in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen für die Anerkennung einer EEA und für die Sicherstellung ihrer Vollstreckung zuständig sind. Soweit mit der EEA eine Beweiserlangung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren angestrebt wird, die gemäß Artikel 4 Buchstaben b und c RL EEA vom Anwendungsbereich der RL EEA erfasst werden, können nach deutschem Recht Verwaltungsbehörden zuständig sein und als Vollstreckungsbehörde agieren. Entsprechend soll den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt werden, diese als zuständige Vollstreckungsbehörde für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zu betrauen. Die Bundesrepublik Deutschland hat entsprechend gemäß Artikel 33 Absatz Buchstabe a RL EEA auch Verwaltungsbehörden, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, notifiziert. Soweit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, nehmen die als Vollstreckungsbehörde benannten Verwaltungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach diesem Abschnitt wahr.

Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 4 IRG-E. Aufgrund von § 4 Absatz 7 und durch die im GVG vorgesehenen Möglichkeiten der Konzentration werden die Landesregierungen somit auch ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit zu schaffen. Insbesondere können die Landesregierungen so einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Europäischen Ermittlungsanordnungen ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckung einer EEA zweckmäßig ist. Die Möglichkeit dient der Verfahrensoptimierung und räumt den Landesregierungen die hierfür erforderliche Flexibilität ein

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 RL EEA.

Satz 1 beschreibt das Prüfprogramm der Staatsanwaltschaft. Da diese für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuständig ist, hat sie die Vorgaben aus § 259 Absatz 1 IRG-E in Verbindung mit § 260 zu prüfen und festzustellen, ob allgemeine oder besondere Gründe für die Ablehnung der EEA (§ 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E) oder Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung der EEA (§ 259 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E) oder Gründe für einen Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen, als die in der EEA angegebenen, vorliegen (§ 259 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E). Die Staatsanwaltschaft muss dabei ihr Ermessen ausüben, wo dies – wie etwa bei den fakultativen Zurückweisungsgründen – erforderlich ist.

Satz 2 betrifft den Regelfall der Anerkennung und Vollstreckung der EEA; hiernach trifft die Staatsanwaltschaft die notwendigen Maßnahmen zur Vornahme der Vollstreckung der EEA nach Maßgabe von § 143 Absatz 1 bis 3 IRG-E.

Gemäß § 143 Absatz 1 IRG-E richtet sich die Vornahme von Maßnahmen, die zur Vollstreckung von Ersuchen erforderlich sind, grundsätzlich nach deutschem Recht. Einer gesonderten Feststellung dieses Umstandes, wie diese nach bisherigem Recht in § 91h Absatz 1 IRG a. F. für die RL EEA zu finden ist, bedarf es daneben nicht. Insbesondere ergibt sich durch die Bezugnahme auf das deutsche Recht, dass der im deutschen Strafverfahrensrecht vorgesehene Richtervorbehalt weiterhin auch in dem Verfahren nach der RL EEA zur Anwendung kommt. Zwar könnte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vermuten lassen, dass der Vollstreckungsstaat gehindert ist, seine eigenen Verfahrensregelungen anzuwenden, wenn der Anordnungsstaat entsprechend dem dortigen Verfahrensrecht eine (Zwangs-)Maßnahme angeordnet hat. Eine derartige Interpretation lässt sich der RL EEA jedoch gerade nicht entnehmen. Denn Artikel 2 Buchstabe d RL EEA weist ausdrücklich darauf hin, dass eine richterliche Genehmigung zur Durchführung der mit der EEA begehrten Ermittlungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats erforderlich sein kann (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75 f.). Ist also zur Vornahme der Ermittlungsmaßnahme ein richterlicher Beschluss erforderlich, wird dieser durch die Vollstreckungsbehörde eingeholt.

Gemäß § 143 Absatz 2 IRG-E sind besondere Form- oder Verfahrensvorschriften, die in dem Ersuchen angegeben wurden, einzuhalten (Nummer 1) und ist Bitten um die Teilnahme von Bediensteten des ersuchenden Mitgliedstaates an einer Amtshandlung nach Maßgabe des deutschen Rechts zu entsprechen (Nummer 2). Soweit die Staatsanwaltschaft den Vorgaben aus § 143 Absatz 2 IRG-E nicht entsprechen kann, weil dies gemäß § 143 Absatz 3 IRG-E entweder gegen Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union oder gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstößt, unterrichtet sie hierüber die zuständige Stelle des Anordnungsstaats in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Der Verweis auf § 143 Absatz 2 IRG-E entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 91h Absatz 2 IRG a. F.

§ 117 IRG-E (Vornahme der Maßnahme) und § 118 IRG-E (Rechtsbehelf) gelten entsprechend. Damit ist auch klargestellt, dass das Gericht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Zulässigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der EEA überprüft (vgl. zur sogenannten Integrationslösung Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 30; BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1997 - BvR 1581/95, NJW 2000, 1485, Rn. 16a).

Die Ausführungen gelten entsprechend für Verwaltungsbehörden, soweit diese von den Landesregierungen als zuständige Vollstreckungsbehörde ermächtigt wurden.

Zu § 267 (Fristen zur Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91g Absatz 1 bis 5 IRG a. F. (Fristen). Mit ihr wird Artikel 12 RL EEA (Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung in das deutsche Recht umgesetzt. Sie soll insbesondere dem Rechtsanwender bzw. der Rechtsanwenderin die Einzelheiten der Fristenregelungen in strukturierter Weise aufzeigen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 73 ff.). Der bisherige § 91g Absatz 6 IRG a. F. befasst sich mit den Fristen betreffend die grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, welche in § 272 IRG-E gesondert geregelt wird, so dass der Regelungsgehalt des bisherigen § 91g Absatz 6 IRG a. F. entsprechend verschoben wird.

Zu § 268 (Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren)

Die Vorschrift regelt die zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen. Dabei werden die umzusetzenden Vorgaben der zeitweiligen Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme (Artikel 22 RL EEA; vormals § 91c Absatz 3 IRG a. F.) und die zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme (Artikel 23 RL EEA; vormals § 91e Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F.) in einem Paragraphen zusammengeführt, so dass sich die Überprüfung der Anordnung oder Vollstreckung einer EEA bei zeitweiligen Überstellungen übersichtlich in einer Norm findet. Letztlich findet die zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen mit den in Absatz 3 und 4 genannten Einschränkungen nach den Regeln der Rechtshilfe mit Drittstaaten statt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91c Absatz 3 IRG a. F. und greift die vorübergehende Überstellung einer inhaftierten Person vom Vollstreckungsstaat in den Anordnungsstaat – also hier aus der Bundesrepublik Deutschland in den anordnenden Mitgliedstaat – auf, wie dies in Artikel 22 Absatz 1 RL EEA vorgesehen ist. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 RL EEA kann eine EEA für die zeitweilige Überstellung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme zur Erhebung von Beweismitteln erlassen werden, bei der die Anwesenheit dieser Person im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats erforderlich ist. Wie Absatz 1 Satz 1 klarstellt, richtet sich die vorübergehende Überstellung an den anordnenden Mitgliedstaat nach § 121 IRG-E, wobei aufgrund der Maßgabe in Satz 2 die in § 121 Absatz 1 IRG-E enthaltene Limitierung auf Vernehmung, Gegenüberstellung oder die Einnahme eines Augenscheins im Rahmen der RL EEA nicht gilt. Die Vorschrift gilt nicht für die vorübergehende Überstellung von Beschuldigten, was in Erwägungsgrund 25 Satz 3 RL EEA klargestellt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, 64 f.).

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 RL EEA kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die inhaftierte Person der Überstellung nicht zustimmt (Buchstabe a) oder wenn die Überstellung geeignet ist, die Haft der inhaftierten Person zu verlängern (Buchstabe b). Beide Zurückweisungsgründe werden in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 121 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG-E geregelt.

Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 121 Absatz 1 Nummer 3 und 5 IRG-E setzen für eine vorübergehende Überstellung der betroffenen Person aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Anordnungsstaat ferner voraus, dass die betroffene Person während der Zeit ihrer Überstellung nicht mit Sanktions- oder Verfolgungsmaßnahmen überzogen wird (Nummer 3) und dass grundsätzlich gewährleistet ist, dass die betroffene Person unverzüglich rücküberstellt wird, sobald die Beweiserhebung abgeschlossen ist (Nummer 4). Die Nummer 3 findet ihre Grundlage in Artikel 22 Absatz 8 RL EEA und die

Nummer 4 in Artikel 22 Absatz 1 RL EEA (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 35, 64 f.). Bei den Zurückweisungsgründen aus § 121 Absatz 1 IRG-E handelt es sich um besondere zwingende Ablehnungsgründe, die unter § 259 Absatz 1 Nummer 1 IRG-E fallen.]

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem § 91e Absatz 1 Nummer 4 IRG a. F. Sie begründet – im Gegensatz zu Absatz 1 – lediglich einen fakultativen besonderen Zurückweisungsgrund für den Fall, dass eine inhaftierte Person, die zeitweilig in das Inland – also in der Terminologie der RL EEA in den Vollstreckungsstaat – zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme überstellt werden soll, nicht zustimmt. Die Regelung entspricht damit den Vorgaben aus Artikel 23 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a RL EEA. Hintergrund der Regelung ist, dass es Umstände geben kann, die eine Überstellung der betroffenen Person aus dem Anordnungsstaat in den Vollstreckungsstaat für ein Verfahren des Anordnungsstaats mit Blick auf den zu erwartenden Erkenntniswert nicht immer verhältnismäßig erscheinen lassen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 69). Für die vorübergehende Überstellung aus dem Anordnungsstaat in das Territorium der Bundesrepublik Deutschland gilt im Einzelnen § 122 IRG-E (vormals § 63 IRG a. F.). Gemäß § 122 Absatz 4 IRG-E in Verbindung mit § 121 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E wird sichergestellt, dass die inhaftierte Person während der Zeit ihrer Überstellung nicht mit Sanktions- oder Verfolgungsmaßnahmen überzogen wird. Dies entspricht der Vorgabe aus Artikel 23 Absatz 2 RL EEA in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 8 RL EEA.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 findet § 121 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IRG-E keine Anwendung, wenn die betroffene Person in den räumlichen Geltungsbereich des ersuchenden Mitgliedstaates oder dieses Gesetzes übergeben wurde und diesen Geltungsbereich innerhalb von 15 aufeinander folgenden Tagen, nachdem ihre Anwesenheit von den dort jeweils zuständigen Stellen nicht mehr verlangt wird, nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 22 Absatz 9 RL EEA umgesetzt. Die Formulierung „auch in Verbindung mit § 122 Absatz 4“ macht deutlich, dass Absatz 3 nicht nur für Übergaben nach Absatz 1 in Verbindung mit § 121 IRG-E, sondern auch für solche nach Absatz 2 in Verbindung mit § 122 IRG-E gilt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gilt § 261 Absatz 4 IRG-E (vormals § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 IRG a. F.) entsprechend. Die Anordnungsbehörde ist daher unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn die auf eine zeitweise Überstellung abzielende EEA aus den in Absatz 1 oder 2 beschriebenen Gründen zurückgewiesen wird. Eine solche Unterrichtung wird zwar in Artikel 16 Absatz 3 RL EEA nicht vorgeschrieben, ist aber sinnvoll. Denn es erscheint nicht sachgerecht, hinsichtlich der Unterrichtungspflicht zwischen verschiedenen Zurückweisungsgründen zu differenzieren (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 65).

Zu § 269 (Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz)

Die Vorschrift fasst übersichtlich die Ablehnungsgründe für eine Vernehmung mittels Übertragung in Bild und Ton oder durch Telefonkonferenz zusammen. Die Vorschrift ersetzt damit § 91c Absatz 1 und 4 sowie § 91h Absatz 3 und 4 IRG a. F., ist aber im Regelungsgehalt ausführlicher und fasst Artikel 24 RL EEA (Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung) und Artikel 25 RL EEA (Vernehmung per Telefonkonferenz) in einer Vorschrift zusammen. Hinsichtlich der Begrifflichkeiten orientiert sich die Vorschrift an der im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 verwendeten Terminologie (vgl. die an § 350 der Strafprozessordnung angefügten

Absätze 3 und 4, , BGBl. I S. 3), so dass der Begriff der „Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton“, das Begriffspaar „Videokonferenz oder sonstige audiovisuelle Übertragung“ in sich aufnimmt.

Artikel 24 Absatz 2 RL EEA (Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung) setzt in Buchstabe a die Zustimmung der verdächtigen oder beschuldigten Person voraus. Fehlt diese, liegt ein Zurückweisungsgrund vor, der seinen Niederschlag in § 269 Absatz 2 IRG-E findet. Ein weiterer Zurückweisungsgrund liegt gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b RL EEA vor, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats stünde. Die Einhaltung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung durch die zuständige deutsche Stelle im Zuge der Durchführung der Vernehmung im Wege der Übertragung in Bild und Ton wird gemäß § 269 Absatz 3 Satz 2 IRG-E sichergestellt. Darüber hinaus sind die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Vernehmung gemäß § 141 Absatz 2 IRG-E abzulehnen, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 37).

Artikel 25 RL EEA (Vernehmung per Telefonkonferenz) regelt die telefonische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, während diese Art der Vernehmung für verfolgte Personen ausgeschlossen ist (vgl. auch § 257 Absatz 2 Nummer 3 IRG-E). Auch die Vorgaben des Artikel 25 RL EEA werden in § 269 IRG-E abgebildet.

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde neu in das IRG aufgenommen und stellt ausdrücklich klar, dass Zeugen oder Sachverständige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, sowohl im Wege der Übertragung in Bild und Ton (Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 RL EEA) als auch im Wege der Telefonkonferenz (Artikel 25 Absatz 1 RL EEA) vernommen werden können. Eine verfolgte Person kann demgegenüber lediglich im Wege der Übertragung in Bild und Ton (Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 RL EEA) vernommen werden und nicht im Wege der Telefonkonferenz. Entsprechend ergibt sich aus § 258 Absatz 2 Nummer 3 IRG-E, dass der Abschnitt 1 zur EEA auf die Vernehmung von Beschuldigten im Wege der Telefonkonferenz keine Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91c Absatz 1 IRG a. F., wobei nunmehr allerdings vorausgesetzt wird, dass die Vernehmung der verfolgten Person mittels Übertragung in Bild und Ton nur zulässig ist, wenn sie dieser *ausdrücklich* zustimmt. Es genügt folglich nicht, wenn sie dieser nicht widerspricht (vgl. im Einzelnen auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 62). Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 IRG a. F. (vgl. im Einzelnen Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen dem bisherigen § 91h Absatz 3 Satz 1 bis 4 IRG a. F. Neu hinzugekommen ist Absatz 3 Satz 5 IRG-E.

Soweit nach Satz 1 Vernehmungen mittels Übertragung in Bild und Ton unter der Leitung der zuständigen Stelle und auf der Grundlage des Rechts des Anordnungsstaats durchgeführt werden, wird hiermit Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c RL EEA umgesetzt (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 76 f.).

Gemäß Satz 2 nimmt die zuständige deutsche Stelle an der Vernehmung teil, stellt die Identität der zu vernehmenden Person fest und achtet auf die Einhaltung der wesentlichen

Grundsätze der deutschen Rechtsordnung. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a und d RL EEA entsprochen. Die Formulierung der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung orientiert sich an § 39 IRG-E (bislang § 73 Absatz 1 IRG a. F.). Hierzu gehören insbesondere Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte und die entsprechenden Belehrungen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 77), aber auch zum Beispiel das Recht, bei Bedarf von einem Dolmetscher oder einer Dolmetscherin unterstützt zu werden, das auch in § 15 IRG-E hervorgehoben wird. Zu beachten sind ferner Anwesenheitsrechte, wie sie sich aus § 168c Absatz 1 und 2 StPO ergeben. Werden nach Ansicht der zuständigen deutschen Stelle bei der Vernehmung die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts verletzt, so muss die deutsche Stelle intervenieren. Hiermit werden auch die Vorgaben von Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe a Unterabsatz 2 RL EEA eingehalten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 77).

Nach Satz 3 sind Beschuldigte bei Beginn der Vernehmung über die Rechte zu belehren, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Die Vorschrift greift Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 1 RL EEA auf, aus dem hervorgeht, dass die Belehrung insbesondere Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte erfassen muss. Beschuldigte sind jedoch auch über ihre weiteren Rechte zu belehren, wie etwa das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, der der Vernehmung beiwohnen darf. Aus dem Umstand, dass die Beschuldigten sowohl über die Rechte zu belehren sind, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaats zustehen als auch über die Rechte, die ihnen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zustehen, folgt, dass sie sich nach dem Prinzip der Meistbegünstigung auf alle Rechte, die ihnen zustehen, berufen können (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 77).

Satz 4 sieht vor, dass Zeugen und Sachverständige über die Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zu belehren sind, die ihnen nach dem Recht des Anordnungsstaates und nach deutschem Verfahrensrecht zustehen. Die Grundlage bildet Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e Satz 2 RL EEA (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 78).

Der neue Satz 5 regelt, dass § 120 Absatz 3 IRG-E für Zeugen und Sachverständige entsprechend gilt. Gemäß § 120 Absatz 3 IRG-E gilt die Verpflichtung, einer Ladung Folge zu leisten, nur in dem Umfang, in dem die vernehmende Person auch nach deutschem Recht hierzu verpflichtet wäre. Kosten und Ordnungsmittel gegen den ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen können entsprechend nur verhängt werden, soweit sie einer Ladung, der sie auch nach deutschem Recht hätten Folge leisten müssen, nicht nachgekommen sind. Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 91h Absatz 3 IRG a. F. in Verbindung mit § 61c IRG a. F., welcher aber die Auferlegung von Kosten und Ordnungsmitteln bei Ladungen zur Einvernahme durch ausländische Justizbehörden noch uneingeschränkt ausgeschlossen hatte.

Satz 5 ist ferner im Kontext von Artikel 24 Absatz 7 RL EEA zu lesen. Danach muss jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass sein nationales Recht in Fällen, in denen die betroffene Person trotz Aussagepflicht die Aussage verweigert oder falsch aussagt, genauso gilt, als wäre die Vernehmung in einem nationalen Verfahren erfolgt. Dem ist die Bundesrepublik Deutschland nachgekommen. Denn die Sachverständigen und Zeugen, die einer Ladung Folge leisten und aussagen, treffen dieselben rechtlichen Verpflichtungen wie dies in einem nationalen Verfahren der Fall wäre, so dass insbesondere die §§ 153 ff. StGB zur Anwendung gelangen können (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 37).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift nimmt den Regelungsinhalt von Artikel 24 Absatz 6 RL EEA erstmalig in das IRG-E auf. Gemäß Artikel 24 Absatz 6 RL EEA erstellt die Vollstreckungsbehörde nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und Funktion aller anderen im

Vollstreckungsstaat an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einem etwaigen Rechtsbeistand und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. Für den Rechtsanwender bzw. die Rechtsanwenderin sollen die aufgezeigten Erfordernisse im Rahmen einer möglichst umfassenden Gesamtschau der Voraussetzungen einer Vernehmung mittels Übertragung in Bild und Ton in Absatz 4 aufgenommen werden. Die Vorschrift gilt auch für die telefonische Vernehmung. Artikel 25 Absatz 2 RL EEA verweist auf Artikel 24 Absatz 6 RL EEA, so dass auch insoweit ein Protokoll erstellt werden muss.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91h Absatz 4 IRG a. F. Mit ihr wird für die in Artikel 25 RL EEA angelegte Vernehmung im Wege der Telefonkonferenz auf Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 verwiesen. Daraus folgt, dass für die Durchführung einer solchen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen dieselben Grundsätze gelten wie für ihre Vernehmung mittels Übertragung in Bild und Ton. Ein Verweis auf Absatz 3 Satz 3 entfällt, weil die Vernehmung von Beschuldigten im Wege der Telefonkonferenz nicht möglich ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 78).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 IRG a. F. (vgl. im Einzelnen Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E).

Zu § 270 (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt die besonderen Zurückweisungsgründe aus Artikel 26 Absatz 6 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten) und aus Artikel 27 Absatz 5 Satz 3 RL EEA (Information über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte) um.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a IRG a. F. Sie setzt den besonderen Zurückweisungsgrund aus Artikel 26 Absatz 6 RL EEA (Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten) um. Soweit sich die EEA auf Informationen über Konten bezieht, die bei Finanzinstituten geführt werden, die keine Banken sind, kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 63).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b IRG a. F. Sie setzt den besonderen Zurückweisungsgrund aus Artikel 27 Absatz 5 Satz 3 RL EEA (Information über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte) um. Soweit sich die EEA auf die Abfrage von Kontobewegungen bei oder von sonstigen kontobezogenen Geschäften von Finanzinstituten, die keine Banken sind, richtet, kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 63).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 IRG a. F. (vgl. im Einzelnen Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E IRG-E).

Zu § 271 (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum)

Ein besonderer Zurückweisungsgrund greift auch, wenn gemäß Artikel 28 Absatz 1 RL EEA (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum) eine EEA zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme erlassen wird, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet. Beispielhaft werden in Artikel 28 Absatz 1 RL EEA die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften (Buchstabe a) und die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats (Buchstabe b) genannt. Diese Ermittlungsmaßnahmen können gemäß § 271 Absatz 1 Nummer 1 und 2 IRG-E zurückgewiesen werden, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würden. (vgl. im Einzelnen § 271 Absatz 1 IRG-E; [bislang § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstaben aa und bb IRG a. F.]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 40).

§ 271 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E enthält ferner den in Artikel 29 Absatz 3 RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) angelegten besonderen Zurückweisungsgrund. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 RL EEA kann eine EEA erlassen werden, um den Vollstreckungsstaat zu ersuchen, den Anordnungsstaat bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten oder Beamtinnen zu unterstützen. Ein solches Ansinnen kann abgelehnt werden, wenn die Durchführung der verdeckten Ermittlung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde (vgl. im Einzelnen § 271 Absatz 1 Nummer 3 IRG-E; [bislang §§ 91c Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c Unterbuchstabe cc]; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 42). Die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA kann gemäß Artikel 29 Absatz 1 RL EEA zusätzlich auch dann zurückgewiesen werden, wenn keine Einigung über die Ausgestaltung der verdeckten Ermittlung nach den Vorgaben des Artikels 29 Absatz 4 RL EEA erzielt werden konnte (vgl. § 271 Absatz 2 IRG-E, [bislang § 91e Absatz 1 Nummer 5 IRG a. F.], Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 42).

§ 271 Absatz 1 Nummer 4 IRG-E bezieht sich auf Artikel 30 Absatz 5 RL EEA (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats). Eine EEA kann danach zurückgewiesen werden, wenn die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren Fall nicht genehmigt würde oder der Vollstreckungsstaat seine Zustimmung von den Bedingungen abhängig macht, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zu erfüllen wären (Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 43). Bislang wird der Zurückweisungsgrund in § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Unterbuchstabe dd IRG a. F. geregelt.

Zu Absatz 1

Ebenso wie in § 270 IRG-E kann auch nach § 271 IRG-E die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA abgelehnt werden, wenn sich die Ermittlungsmaßnahmen auf die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beziehen und die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Die Vorschrift stützt sich auf Artikel 28 Absatz 1 RL EEA (Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum), Artikel 29 Absatz 3 RL EEA (Verdeckte Ermittlungen) und Artikel 30 Absatz 5 RL EEA (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats). Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c IRG a. F. In den Nummern 1 bis 4 werden beispielhaft

besondere Ermittlungsmaßnahmen angeführt, die auf eine gewisse Dauer angelegt sind (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 64).

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa IRG a. F.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb IRG a. F.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc IRG a. F.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift entspricht § 91c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd IRG a. F.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 91e Absatz 1 Nummer 5 IRG a. F. Es handelt sich um einen fakultativen Zurückweisungsgrund, der sich auf Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b RL EEA in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 4 RL EEA stützt. Danach kann die Anerkennung oder Vollstreckung der EEA zurückgewiesen werden, wenn zwischen dem Anordnungs- und dem Vollstreckungsstaat keine Einigung über die Ausgestaltung der verdeckten Ermittlung erzielt werden kann (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 69).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91c Absatz 4 IRG a. F. in Verbindung mit § 91b Absatz 5 IRG a. F. (vgl. im Einzelnen Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E).

Zu § 272 (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland)

Die Vorschrift findet ihre Grundlage in Artikel 31 RL EEA (Unterrichtung des Mitgliedstaats, in dem sich die Zielperson der Überwachung befindet und dessen technische Hilfe nicht erforderlich ist). Artikel 31 Absatz 1 RL EEA beschreibt den Fall, dass ein Mitgliedstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme den Telekommunikationsverkehr einer Person überwachen möchte (überwachender Mitgliedstaat) und dieses Vorgehen von der zuständigen Behörde des überwachenden Mitgliedstaats genehmigt wurde. Befindet sich die Zielperson dieser Maßnahme dabei entweder bereits vor oder bei Beginn der Ermittlungsmaßnahme oder im Laufe der Ermittlungsmaßnahme auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaats, so muss dieser Mitgliedstaat von dem überwachenden Mitgliedstaat unterrichtet werden. Der Mitgliedstaat, in dessen Territorium sich die Zielperson befindet, wird daher als „unterrichteter Mitgliedstaat“ bezeichnet. Die Unterrichtung erfolgt entweder vor der Überwachung, soweit dies möglich ist (Buchstabe a), oder während bzw. nach der Überwachung, unmittelbar nachdem der überwachende Mitgliedstaat davon Kenntnis hat, dass sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet oder befunden hat (Buchstabe b) (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75). Die Regelung ersetzt den bisherigen § 91g Absatz 6 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist neu in das IRG-E aufgenommen und soll den in § 91g Absatz 6 Satz 1 IRG a. F. bereits implizit vorgesehenen Prüfauftrag im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit ausdrücklich voranstellen. Hierzu wird auf die nach § 266 IRG-E zuständige Staatsanwaltschaft verwiesen. Für die bisher in § 92d IRG a. F. geregelte örtliche Zuständigkeit gilt § 4 IRG-E mit der in § 266 Absatz 2 IRG-E enthaltenen Maßgabe.

Die Staatsanwaltschaft prüft nach Eingang der Unterrichtung unter Verwendung des Anhangs C der RL EEA unverzüglich, ob die Voraussetzungen für eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des deutschen Rechtes in einem vergleichbaren Fall vorlägen. Die von dem überwachenden Mitgliedstaat nach seinem Recht vorgenommene Ermittlungsmaßnahme muss sich dabei an der Rechtsgrundlage der StPO messen lassen, die in einem vergleichbaren deutschen Fall einschlägig wäre. Hierbei ist insbesondere an § 100a StPO (Telekommunikationsüberwachung), aber ggf. auch an § 100b StPO (Online-Durchsuchung) zu denken (vgl. auch Nummer 77a Absatz 4 RiVAST). In Betracht kommen in der Regel insbesondere die Überwachung von Mobiltelefonen oder satellitengestützter Kommunikation; aber auch die in der Praxis immer wichtiger werdende internetbasierte Kommunikation kann in diesen Anwendungsbereich fallen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75; Schierholt in Schomburg/Lagodny/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 91g IRG Rn. 10). Die Staatsanwaltschaft prüft entsprechend, ob die Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften der StPO hypothetisch vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 91g Absatz 6 IRG a. F. Hiermit wird Artikel 31 Absatz 3 RL EEA umgesetzt. Im Grundsatz darf die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland durchführt, ohne dass hierfür die technische Hilfe der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, davon ausgehen, dass die Ermittlungsmaßnahme durchgeführt wird. Kommt die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren Fall in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig wäre, muss dies der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, der die Überwachung durchführt, innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt der Unterrichtung nach Maßgabe der Nummer 1 und 2 mitgeteilt werden (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75).

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 ist neu in das IRG-E aufgenommen. Ebenso wie Absatz 1 dient auch diese Ergänzung dazu, anwenderfreundlich die einzelnen Prüfschritte zu vermitteln. Eine Ausweitung der bisher einschlägigen Regelungen zur Umsetzung von Artikel 31 RL EEA ist damit nicht verbunden.

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass die Ermittlungsmaßnahme unter Zugrundelegung eines vergleichbaren Sachverhalts auch nach deutschem Recht durchgeführt werden dürfte, beantragt sie bei dem nach § 162 StPO zuständigen Gericht festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Überwachung der Telekommunikation vorliegen (vgl. Nummer 77a Absatz 4 RiVAST). Erfolgt die beantragte Bestätigung, werden gegenüber dem überwachenden Mitgliedstaat keine Unterrichtungspflichten ausgelöst. Das Verschweigen ist dann für den überwachenden Mitgliedstaat so zu verstehen, dass der unterrichtete Mitgliedstaat keine Einwände gegen die Maßnahme hat (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75).

Lehnt das Gericht die Feststellung jedoch ab, unterrichtet die Staatsanwaltschaft die zuständige Stelle des Anordnungsstaates nach Maßgabe von Absatz 2.

Die Ermittlungsmaßnahme kann dann vom überwachenden Mitgliedstaat nicht durchgeführt werden beziehungsweise ist unverzüglich zu beenden. Außerdem ist mitzuteilen, dass alle Erkenntnisse, die bereits gesammelt wurden, während sich die überwachte Person auf deutschem Hoheitsgebiet befand, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen verwendbar sind (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 75). Innerstaatlich kann die Staatsanwaltschaft – unabhängig von ihrer gleichwohl bestehenden Mitteilungspflicht gegenüber dem überwachenden Mitgliedstaat – gegen die ablehnende Entscheidung des Gerichts Beschwerde einlegen.

Ferner ist innerstaatlich insbesondere und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der anordnenden Behörde an die Benachrichtigung der in § 101 Absatz 4 StPO genannten Personen sowie die dort vorgesehene Rechtsmittelbelehrung zu denken. Auf diese Weise werden insbesondere die Betroffenen der Ermittlungsmaßnahme in die Lage versetzt, ihre Rechte aus § 101 Absatz 7 StPO wahrzunehmen.

Zu § 273 (Rechtsbehelfe und Aufschub der Herausgabe von Beweismitteln)

Die Vorschrift regelt erstmalig das System der Rechtsbehelfe bei eingehenden EEA. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 RL EEA erkennt die Vollstreckungsbehörde eine übermittelte EEA ohne jede weitere Formalität an und gewährleistet deren Vollstreckung. Zwar werden die Mitgliedstaaten durch die RL EEA nicht zur Einführung neuer oder rechtshilfespezifischer Rechtsbehelfe verpflichtet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 29). Gleichwohl soll nunmehr ein Rechtsbehelf gegen die Anerkennung und Vollstreckung eingehender EEA eingeführt werden, um Artikel 14 (Rechtsbehelfe) noch besser Rechnung zu tragen und der betroffenen Person einen möglichst umfassenden Rechtsschutz zukommen zu lassen.

Die Übermittlung von Beweismitteln an den ersuchenden Mitgliedstaat kann ausgesetzt werden, bis über einen Rechtsbehelf rechtskräftig entschieden worden ist, der entweder in dem Anordnungsstaat gegen den Erlass der EEA oder im Inland gegen die in der EEA angeordnete Maßnahme eingelegt wurde.

Über Rechtsbehelfe gemäß Absatz 5 Nummer 2 ist die zuständige Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates zu unterrichten. Die Unterrichtung soll in einer Form erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die betroffene Person gegen die Anerkennung und Vollstreckung der EEA einen Rechtsbehelf einlegen. Der Rechtsbehelf ist folglich nicht auf die in der EEA aufgeführte Ermittlungsmaßnahme beschränkt, sondern geht darüber hinaus. In Satz 2 wird die konkrete Ausgestaltung des Rechtsbehelfs normiert. Der gegen die Anerkennung und Vollstreckung der EEA einzulegende Rechtsbehelf richtet sich nach dem Rechtsbehelf, der auch für die konkrete Ermittlungsmaßnahme einschlägig ist. Das sind insbesondere die Rechtsbehelfe der StPO.

Zu Absatz 2

Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die in der EEA aufgeführte Ermittlungsmaßnahme ein, prüft das Gericht von Amts wegen auch die Rechtmäßigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der EEA. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ergeben sich aus § 259 IRG-E. Gemäß § 259 Absatz 1 IRG-E ist eine EEA, die den Anforderungen an Inhalt und Form gemäß § 260 IRG-E entspricht, anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, es liegen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung der EEA nach Nummer 1 (§ 261 IRG-E [Zwingende Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung], § 262 IRG-E [Fakultative Ablehnung der Anerkennung oder Vollstreckung]; § 268 IRG-E [Zeitweilige Übergabe von inhaftierten Personen zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme für ein ausländisches Verfahren], § 269 IRG-E

[Vernehmungen im Wege der Übertragung in Bild und Ton und durch Telefonkonferenz], § 270 IRG-E [Information über Bank- und sonstige Finanzkonten und Bank- und Finanzgeschäfte] oder § 271 IRG-E [Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum]), nach Nummer 2 (§ 263 IRG-E [Aufschub der Anerkennung oder Vollstreckung]) oder nach Nummer 3 (§ 264 IRG-E [Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen], § 265 IRG [Unmöglichkeit der Unterstützungsleistung]) vor. Wendet sich die betroffene Person z. B. gegen die in der EEA aufgeführte Beschlagnahme, kann diese gemäß § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO angefochten werden. Das Gericht überprüft dann sowohl die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme als auch die Rechtmäßigkeit der Anerkennung und Vollstreckung der EEA.

Beschränkt die betroffene Person ihren Rechtsbehelf auf die Anerkennung und Vollstreckung überprüft das Gericht gleichwohl auch die Ermittlungsmaßnahme. Dies ergibt sich bereits daraus, dass statthafter Rechtsbehelf gegen die Anerkennung und Vollstreckung der Rechtsbehelf gegen die Ermittlungsmaßnahme ist. Wendet sich die betroffene Person gemäß § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO gegen die Anerkennung und Vollstreckung der EEA, überprüft das Gericht – in diesem sehr theoretischen Fall – gleichwohl neben der Anerkennung und Vollstreckung nach § 259 IRG-E auch die Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme der Beschlagnahme.

Absatz 2 ist vor dem Hintergrund der Modifizierungen des Rechtsschutzsystems im Bereich der sonstigen Rechtshilfe zu sehen, die nunmehr in das IRG-E Eingang erhalten haben. Auf Grundlage der bisherigen Rechtslage konnten die mit der Ermittlungsmaßnahme befassten Behörden und Gerichte die Zulässigkeit des Rechtshilfeersuchens zwar prüfen, aber die Unzulässigkeit nicht feststellen. Vielmehr musste das Vornahmegericht in diesen Fällen gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. seine Auffassung begründen und die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einholen. Gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG a. F. hat das Oberlandesgericht ferner über die Zulässigkeit des Rechtshilfeersuchens auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft oder – soweit es um die Herausgabe von Gegenständen gemäß § 66 IRG a. F. ging – auf Antrag desjenigen, der geltend machte, dass er durch die Herausgabe von Gegenständen in seinen Rechten verletzt werde, zu entscheiden. Dieses System hat sich insbesondere für die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA als unpraktisch erwiesen. Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden, die für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA zuständig sind und die Anerkennung und Vollstreckung der EEA für unzulässig halten, konnten diesen Umstand bislang lediglich über den Umweg über die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht geltend machen. Betroffenen von Ermittlungsmaßnahmen, die nicht die Herausgabe von Gegenständen zum Gegenstand hatten, blieb nur der Weg, Rechtsmittel gegen die der EEA zugrunde liegende Ermittlungsmaßnahme einzulegen und dabei gleichzeitig Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Anerkennung der EEA geltend zu machen. Das zuständige Gericht konnte dann im Zuge der von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Integrationslösung zwar damit neben der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme auch die Zulässigkeit der Anerkennung der EEA prüfen. Allerdings verblieb das Verwerfungsmonopol beim Oberlandesgericht, dessen Entscheidung das zuständige Gericht gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. einholen musste (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1997 – 2 BvR 1581/95, NJW 2000, 1485, Rn. 16; Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 30).

Mit der IRG-Reform soll das Rechtsschutzsystem bei der sonstigen Rechtshilfe unter Aufgabe des Verwerfungsmonopols des Oberlandesgerichts nunmehr jedoch übersichtlicher und anwendungsfreundlicher gestaltet werden. Zu diesem Zweck wird die alleinige Verwerfungscompetenz des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Integrationslösung rechtlich normiert. Damit können alle Gerichte, die in Bezug auf die Vollstreckung der Ermittlungsmaßnahme im Zuge von Richtervorbehalten oder Rechtsbehelfen gegen die der EEA zugrunde liegende Ermittlungsmaßnahme eingebunden werden, über die Zulässigkeit der Anerkennung der EEA selbst entscheiden. Dieser Grundsatz wird in Absatz 2 normiert. Nach dieser Vorschrift hat nunmehr das Gericht zusätzlich von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der EEA vorgelegen haben,

wenn die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Anordnung oder sonstige Entscheidungen bezüglich der Ermittlungsmaßnahme eingelegt hat (vgl. zur entsprechenden Ausgestaltung der Rechtsbehelfe in der sonstigen Rechtshilfe gegenüber Drittstaaten die Begründung zu § 118 IRG-E).

Zu Absatz 3

Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit § 258 IRG-E ergebende Prüfungsumfang umfasst auch Ablehnungsgründe, bei denen die zuständige Behörde ein Ermessen ausüben kann (§§ 262, 263, 268 oder nach § 271 Absatz 2 IRG-E). Gelangt das Beschwerdegericht zu der Auffassung, dass die Entscheidung an einem Ermessensfehler leidet, kann es diesen entweder in eigener Zuständigkeit durch eine anderslautende Entscheidung revidieren oder es kann die Ermittlungsbehörde anweisen, unter Zugrundelegung der Auffassung des Gerichts eine neue Entscheidung zu treffen. Das Gericht wird insbesondere dann eine eigene Beschwerdeentscheidung treffen, wenn es das Ergebnis unter Zugrundelegung des eigenen Ermessens für eindeutig hält. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn im konkreten Fall das Ermessen auf null reduziert ist. Kommt das Gericht hingegen zu dem Ergebnis, dass bestimmte sachliche Aspekte in die Ermessensentscheidung einzubeziehen sind, die entweder noch gar nicht oder nur unzureichend von der Ermittlungsbehörde berücksichtigt wurden, kann das Gericht die erneute Entscheidung unter Hinweis auf den Ermessensfehlergebrauch der Ermittlungsbehörde überlassen.

Zu Absatz 4

Steht der betroffenen Person gegen die in der EEA benannte Ermittlungsmaßnahme ausnahmsweise kein Rechtsbehelf zu, gilt § 118 Absatz 2 IRG-E entsprechend. Beispielhaft ist hier die Anordnung der Zeugenvernehmung zu nennen. Zu denken ist aber auch an die Befugnis der Staatsanwaltschaft, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art vorzunehmen (§ 161 Absatz 1 StPO). Diese Vorschrift spielt insbesondere für die Beweistransfer-EEA eine Rolle, bei der also die Beweise bereits von einem Mitgliedstaat intern erhoben wurden und die deutsche Ermittlungsbehörde um Übermittlung dieser Beweise bittet. Gemäß § 118 Absatz 2 IRG-E kann die betroffene Person in diesen Fällen die gerichtliche Entscheidung gegen die Anerkennung und Vollstreckung der EEA beantragen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91i Absatz 2 IRG a. F. Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 RL EEA um. Nach dieser Vorschrift kann die Übermittlung des Beweismittels so lange ausgesetzt werden, bis über den Rechtsbehelf entschieden wurde, es sei denn, in der EEA werden ausreichend Gründe dafür angegeben, dass eine sofortige Übermittlung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Ermittlungen oder die Wahrung von individuellen Rechten unerlässlich ist. Allerdings wird die Übermittlung des Beweismittels ausgesetzt, wenn sie der betroffenen Person einen schweren und irreparablen Schaden zufügen würde (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 79).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91i Absatz 3 IRG a. F. (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 80). Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 261 Absatz 4 IRG-E verwiesen.

Zu Unterabschnitt 2 (Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung)

Zu § 274 (Grundsatz)

Der Regelungsgehalt der Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91j Absatz 3 IRG a. F. Die Vorschrift gibt die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 RL EEA

wieder. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 RL EEA darf die Anordnungsbehörde nur dann eine EEA erlassen, wenn der Erlass der EEA für die Zwecke der Verfahren – mithin auf der Grundlage des deutschen Rechtes für Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren – unter Berücksichtigung der Rechte der beschuldigten Person verhältnismäßig ist (Buchstabe a) und die in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahmen auch in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen hätte angeordnet werden können (Buchstabe b). Die Übernahme dieser Regelung in § 274 IRG-E soll dem Rechtsanwender und der Rechtsanwenderin die Voraussetzungen für den Erlass einer EEA an exponierterer Stelle aufzeigen als dies bislang der Fall war, da es sich bei den Voraussetzungen um eine zentrale Vorgabe aus der RL EEA handelt (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 81).

Erfasst werden nach der Legaldefinition in § 3 Nummer 1 Buchstabe a IRG-E Verfahren wegen einer Tat, die mit strafrechtlichen Sanktionen bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann. Der Begriff „strafrechtliche Sanktionen“ ist in § 3 Nummer 2 IRG-E definiert. Danach handelt es sich um Rechtsfolgen der Tat nach dem Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches sowie dem Dritten, Fünften und Sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 5 des Jugendgerichtsgesetzes oder eine vergleichbare Sanktion nach ausländischem Recht. Die ausgehende EEA kann sich damit sowohl auf strafrechtliche als auch auf jugendstrafrechtliche Verfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht beziehen. Die in Artikel 4 RL EEA aufgezählten Verfahren, für die die EEA erlassen werden kann, werden damit abgedeckt.

Zu § 275 (Zuständigkeit und Verfahren)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 sind für den Erlass einer EEA Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Verwaltungs-, Finanz- und Zollbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuständig.

In der Praxis dürften die Mehrzahl der EEAs von den Staatsanwaltschaften erlassen werden. Insbesondere die Staatsanwaltschaften sind im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit bei grenzüberschreitenden Verfahren innerhalb der EU auf den Erlass von EEAs angewiesen, um die für ihr Verfahren erforderlichen Beweise erlangen zu können. Die Staatsanwaltschaften sind auch dann zuständige Behörde für den Erlass einer EEA, wenn sie vorab auf der Grundlage der Strafprozessordnung einen richterlichen Beschluss für die Ermittlungsmaßnahme einholen müssen. In diesen Fällen prüft das Gericht in seiner Entscheidung die rechtlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für den Erlass der Ermittlungsmaßnahme, in der Regel also die jeweiligen Vorgaben der Strafprozessordnung. Der richterliche Beschluss kann dem ausgehenden Ersuchen beigelegt werden, wie dies auch in Nummer 114 Absatz 2 RiVSt vorgesehen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 20).

Daneben können auch Verwaltungsbehörden, Finanzbehörden oder Zollbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten EEAs erlassen, die dann allerdings noch von einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht validiert werden müssen (vgl. zum Evaluierungserfordernis bei Finanzbehörden im Einzelnen EuGH, Urteil vom 2. März 2023 – Staatsanwaltschaft Graz, C-16/22, ECLI:EU:C:2023:148 mit dem der EuGH festgestellt hat, dass Finanzbehörden keine Justizbehörden sind und eine von ihnen erlassene EEA daher validiert werden muss).

Darüber hinaus können auch erkennende Gerichte EEAs erlassen, soweit sie als Gericht der Hauptsache Ermittlungsmaßnahmen anordnen. Das erkennende Gericht prüft neben den Voraussetzungen der begehrten Ermittlungsmaßnahme nach deutschem Recht auch, ob der Erlass einer EEA verhältnismäßig ist.]

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 91j Absatz 1 IRG a. F. Sie setzt Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 RL EEA (Verwendung von Anhang A) und Artikel 31 Absatz 2 RL EEA (Verwendung von Anhang C) um (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 80).

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht mit einer entscheidenden Änderung in Bezug auf Finanz- und Zollbehörden dem bisherigen § 91j Absatz 2 Satz 1 IRG a. F. Auf der Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 2. März 2023 ist nunmehr gerichtlich klargestellt, dass deutsche Finanz- und Zollbehörden keine Justizbehörden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c Unterpunkt i RL EEA darstellen. Sie können daher zwar EEAs erlassen, müssen diese aber durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht validieren – also überprüfen – lassen (EuGH, Urteil vom 2. März 2023 – Staatsanwaltschaft Graz, C–16/22, ECLI:EU:C:2023:148). Insofern bedarf es in der Gesetzesbegründung unter Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 81, 3. Absatz einer Korrektur. Im Übrigen wird auf Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 80 f. Bezug genommen. Im Ergebnis muss die von einer Finanz-, Zoll- oder Verwaltungsbehörde erlassene EEA damit vor Übersendung an die zuständige Stelle im Vollstreckungsstaat validiert werden. Die Übersendung an die zuständige Stelle des Vollstreckungsstaats kann nach der Validierung entweder durch die validierende Stelle oder durch die Finanz-, Zoll- bzw. Verwaltungsbehörde erfolgen.

Ausweislich einer Abfrage in den Bundesländern für das Jahr 2021 erscheint die Anzahl der zu validierenden EEAs mit unter 300 EEA bundesweit, die von Verwaltungs- oder Zollbehörden kamen, überschaubar zu sein. Die Anzahl der EEA, die die Finanzbehörden – im Jahr 2021 noch ohne das Erfordernis der Validierung – erlassen haben, beläuft sich auf ca. 212 EEA. Bei den Zahlen handelt es sich allerdings nur um Schätzungen, die hier lediglich als Anhaltspunkt dienen können.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 91j Absatz 2 Satz 2 IRG a. F. zur örtlichen Zuständigkeit (vgl. im Einzelnen Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 81).

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 91j Absatz 4 IRG a. F. Die Vorschrift will Möglichkeiten zur Verfahrensökonomie schaffen, wenn die Anordnung einer Ermittlungsmaßnahme unter einem Richtervorbehalt steht, dann kann die Validierung auch durch das insoweit zuständige Gericht erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 81 f.)

Zu § 276 (Rechte der betroffenen Person)

§ 276 IRG-E regelt erstmalig das System der Rechtsbehelfe bei ausgehenden EEA. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 RL EEA können die sachlichen Gründe für den Erlass der EEA nur durch eine Klage im Anordnungsstaat angefochten werden. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 RL EEA sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass gegen die in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahmen Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den Rechtsbehelfen gleichwertig sind, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung stehen. Dabei stellt Artikel 14 Absatz 2 RL EEA heraus, dass die sachlichen Gründe für den Erlass der EEA nur im Anordnungsstaat angefochten werden können. Zwar werden die Mitgliedstaaten durch die RL EEA nicht zur Einführung neuer oder rechtshilfespezifischer Rechtsbehelfe verpflichtet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9757, S. 29). Gleichwohl soll nunmehr ein Rechtsbehelf bei ausgehenden EEA eingeführt werden, um Artikel 14 (Rechtsbehelfe) noch besser Rechnung zu tragen und der betroffenen Person einen möglichst umfassenden Rechtsschutz zukommen zu lassen.

Zu Absatz 1

Spiegelbildlich zu § 273 IRG-E kann die betroffene Person die gerichtliche Überprüfung der ausgehenden EEA beantragen, sobald sie von ihr Kenntnis erlangt. Statthaft ist der Rechtsbehelf, der nach deutschem Recht gegen die mit der EEA begehrte Ermittlungsmaßnahme vorgesehen ist. Das sind insbesondere die Rechtsbehelfe der StPO.

Zu Absatz 2

Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die in der EEA aufgeführte Ermittlungsmaßnahme ein, prüft das Gericht von Amts wegen auch die Rechtmäßigkeit der Anordnung der EEA. Diese richtet sich nach § 274 IRG-E (Grundsatz) und § 275 IRG-E (Zuständigkeit und Verfahren). Die materiellen Voraussetzungen richten sich nach § 274 IRG-E. Gemäß § 274 IRG-E kann die EEA nur erlassen werden, wenn die Beweiserhebung im Ausland notwendig und verhältnismäßig ist und die Vollstreckung der angeordneten Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte. Diese Voraussetzungen sind durch das Rechtsbehelfsgericht nach Absatz 2 zu überprüfen. Daraus folgt, dass die für die Ermittlungsmaßnahme nach deutschem Recht einschlägige Rechtsgrundlage hypothetisch geprüft werden muss und darüber hinaus die Maßnahme verhältnismäßig sein muss. § 275 IRG-E enthält demgegenüber die formellen Voraussetzungen für den Erlass einer EEA, deren Einhaltung ebenfalls durch das Gericht zu überprüfen ist.

Zu Absatz 3

Steht der betroffenen Person gegen die in der EEA benannte Ermittlungsmaßnahme ausnahmsweise kein Rechtsbehelf zu, kann die betroffene Person entweder die gerichtliche Entscheidung beantragen (Nummer 1) oder gegen eine gerichtliche Entscheidung Beschwerde einlegen (Nummer 2).

Zu Nummer 1

Nummer 1 kommt zum Tragen, wenn die Staatsanwaltschaft die EEA erlassen hat, was der Regelfall sein dürfte. Darüber hinaus ist die Nummer 1 einschlägig, wenn eine Verwaltungsbehörde die EEA erlassen hat und die EEA von der Staatsanwaltschaft validiert wurde. In beiden Fällen war ein Gericht noch nicht befasst, so dass die gerichtliche Entscheidung statthaft ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 kommt zum Tragen, wenn der Inhalt der erlassenen EEA bereits von einem Gericht überprüft wurde. Das ist entweder der Fall, wenn das Gericht selbst die EEA erlassen hat oder wenn die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde die EEA erlassen hat, diese aber von einem Gericht validiert wurde. In diesem Fall ist die Beschwerde nach § 304 StPO statthaft.

Zu Abschnitt 2 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Zu § 277 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Der Verweis auf § 135 IRG-E erfolgt um klarzustellen, dass die Vorschrift, die systematisch bei der sonstigen Rechtshilfe mit Drittstaaten verortet ist, auch auf gemeinsame Ermittlungsgruppen innerhalb der Europäischen Union Anwendung findet. Rechtsgrundlage für die Errichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen ist hier Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk). Diesem entspricht der wortgleiche Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (2002/465/JI). Die Vorschrift in Verbindung mit

§ 135 IRG-E regelt – wie bislang § 93 IRG a. F. – ergänzende Fragen, die von Artikel 13 EU-RhÜbk nicht erfasst sind. Darüber hinaus regeln Artikel 14 EU-RhÜbk verdeckte Ermittlungen und Artikel 15 sowie 16 EU-RhÜbk die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen.

Darüber hinaus konkretisiert die Vorschrift („mit der Maßgabe“) den Inhalt der Errichtungsvereinbarung dahingehend, dass diese festlegen soll, ob die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß der Verordnung (EU) 2023/969 genutzt wird. Insoweit sieht Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/969 vor, dass dann, wenn eine Errichtungsvereinbarung die Nutzung der Plattform vorsieht, innerhalb der Plattform für jede gemeinsame Ermittlungsgruppe ein entsprechender Kooperationsbereich geschaffen wird, der für die jeweilige gemeinsame Ermittlungsgruppe reserviert ist. Nach Erwägungsgrund 11 der Verordnung sollte die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis erfolgen, ihre Nutzung wird angesichts ihres Mehrwerts für grenzüberschreitende Ermittlungen jedoch „nachdrücklich empfohlen“. Die Regelung dient insoweit – und ohne dass Inhalte der unmittelbar anwendbaren Verordnung wiederholt würden – als Erinnerung: Die an der Errichtung der GEG beteiligten Mitglieder sollen sich über die Nutzung der Plattform Gedanken machen; wird eine Nutzung bejaht, soll dies auch entsprechend vereinbart werden mit der Folge, dass gemäß Erwägungsgrund 14 der Verordnung auch der übrige Inhalt der Errichtungsvereinbarung so anzupassen ist, dass den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Rechnung getragen wird.

Zu Abschnitt 3 (Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung)

Der Abschnitt sieht Regelungen vor, die zur Durchführung von Sicherstellungsverfahren nach Maßgabe der Verordnung Sicherstellung und Einziehung erforderlich sind. Bisher waren diese Regelungen mit denjenigen zu Einziehungsverfahren nach Maßgabe derselben Verordnung gebündelt in den §§ 96a bis 96e IRG a. F. verankert. Im Rahmen der mit der Reform verfolgten Systematisierung soll zwischen Sicherstellungs- und Einziehungsverfahren jedoch insofern unterschieden werden, als es sich bei der Einziehung um eine Maßnahme der Vollstreckungshilfe handelt, während die Sicherstellung der sonstigen Rechtshilfe zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung soll nun auch für die Regelungen zur Durchführung der Verordnung Sicherstellung und Einziehung nachvollzogen werden. In der Folge greift der hiesige Abschnitt allein diejenigen Teilvorschriften der §§ 96a bis 96d IRG-E auf, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen betreffen, während die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen nach Maßgabe der Verordnung nunmehr in Teil 3 Kapitel 4 Abschnitt 4 des IRG-E geregelt ist. Inhaltliche Änderungen sind durch diese Neustrukturierung – soweit im Folgenden nicht anders gekennzeichnet – nicht vorgesehen, insofern kann also auf die Ausführungen zu den jeweiligen Vorgängerregelungen in der Bundestagsdrucksache 19/19852 verwiesen werden. Für das Recht auf anwaltlichen Beistand gelten die Ausführungen zur Vorgängernorm in § 96b Absatz 5 a. F. in Bundestagsdrucksache 19/19852 ebenfalls weiterhin fort. Dessen Verankerung ist allerdings nunmehr gesamtheitlich für das IRG geregelt in § 5 Absatz 1 IRG-E.

Zu § 278 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift macht deutlich, dass die Regelungen dieses Abschnitts lediglich ergänzend zu der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2018/1805 gelten. Der Verweis auf § 2 IRG-E entspricht dem bisherigen § 96a IRG a. F., wobei er sich hier lediglich auf Sicherstellungsentscheidungen bezieht. Die Geltung der anderen in Teil 1 enthaltenen Vorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der hervorgehobene Verweis auf § 2 IRG-E ist dem Umstand geschuldet, dass die hierüber anwendbaren Vorschriften Grundlage für die Anordnung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen und damit für die Durchführung der Verordnung von hervorgehobener Bedeutung sind.

Zu § 279 (Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Sicherstellungsentscheidungen)

Die Regelung greift die bisher in §§ 96b und 96d IRG a. F. enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen auf. Die Neuregelung führt jedoch nunmehr im Einklang mit der entsprechenden Anpassung in § 126 Absatz 3 IRG-E zu einer Änderung gegenüber der bisherigen Zuständigkeitsregelung in § 96b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IRG a. F. in Verbindung mit § 67 Absatz 3 IRG a. F., da nunmehr für eingehende Sicherstellungsentscheidungen der Ermittlungsrichter zuständig sein soll. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach § 103 IRG-E, vergleiche Absatz 1.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96b Absatz 3 IRG a. F. und bestimmt die Zuständigkeit sowie die vorbereitenden Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Die geänderte Reihenfolge, nach der dieser Absatz nun am Anfang steht, dient der Anwendungsfreundlichkeit. Da sich die örtliche Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft richtet, bietet es sich an, diese an den Anfang zu setzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 96b Absatz 1 IRG a. F., wobei nunmehr im Einklang mit der entsprechenden Anpassung in § 126 Absatz 3 IRG-E der Ermittlungsrichter an die Stelle des bisher nach dem Belegenheitsort bestimmten Gerichts tritt. Eines gesonderten Verweises auf die Konzentrationsregelung des § 103 Absatz 2 Satz 3 IRG-E bedarf es anders als in § 96b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IRG a. F. nicht mehr, da sich die örtliche Zuständigkeit ohnehin aus § 103 IRG-E ergibt. Dieser gilt für den Ermittlungsrichter vermittelt über die in Absatz 1 bestimmte Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und für das Landgericht durch den Verweis in Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 96d IRG a. F.

Zu § 280 (Vollstreckung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96c IRG a. F., soweit sich dieser auf die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen bezieht. Die Bezugnahmen auf die entsprechenden Artikel der Verordnung Sicherstellung und Einziehung in Absatz 2 wurden dementsprechend angepasst.

Zu § 281 (Zuständigkeit und Verfahren für ausgehende Sicherstellungsentscheidungen)

Die Regelung greift § 96e IRG a. F. auf, streicht jedoch ausgehende Einziehungsentscheidungen aus dem Anwendungsbereich. Diese sind nunmehr in § 248 IRG-E geregelt. Den Anpassungen der Regelungen zur Ausstellung einer Europäischen Ermittlungsanordnung folgend (vergleiche dazu die Begründung zu § 275 IRG-E) werden die Finanz- und Zollbehörden als Behörden, die vorab eine Validierung einzuholen haben, im Normtext ergänzt. Dies entspricht bereits der anlässlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vergleiche auch hierzu die Begründung zu § 275 IRG-E) angepassten Praxis.

Zu Abschnitt 4 (Sicherstellung nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung)

Zu § 282 (Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 94 IRG a. F.

Zu § 283 (Sicherungsunterlagen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 95 IRG a. F.

Zu § 284 (Grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 96 IRG a. F.

Zu Abschnitt 5 (Zustellung von Verfahrensurkunden)

Zu § 285 (Unmittelbare Zustellung)

Die Norm dient der Verfahrenseffizienz. Sie enthält keine eigene Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Verfahrensurkunden, sondern regelt nur, dass etwaige, auf Zustellung gerichtete Rechtshilfeersuchen an andere Mitgliedstaaten nachrangig gegenüber der unmittelbaren Zustellung sein sollen, soweit Letztere möglich ist.

Zu Abschnitt 6 (Informationsübermittlung mit und ohne Ersuchen)

Der Abschnitt dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Abl. 2023 L 134/1 vom 22.5.2023).

Die Umsetzung erfolgt in diesem Gesetz, soweit die Informationsübermittlung zur Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten durch Polizeibehörden nach den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie betroffen ist. Aus kompetenzrechtlichen Gründen erfolgt die Umsetzung der Artikel, soweit die Verhütung von Straftaten betroffen ist, nicht durch dieses Gesetz. Der grenzüberschreitende Informationsaustausch zu präventiven Zwecken erfolgt nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder. Die Richtlinie wird teilweise in anderen Bundesgesetzen umgesetzt. Dies ist insbesondere der Fall für die Regelungen zur Umsetzung der zentralen Kontaktstelle, die im Bundeskriminalamtgesetz aufgenommen werden sollen.

Zu Unterabschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Dieser Abschnitt regelt eingehende Ersuchen, die unmittelbar bei den Polizeibehörden gestellt werden. Erfasst ist davon auch die Bereitstellung von Informationen ohne vorheriges Ersuchen als Spontaninformation, die strukturell an die Stelle eines Ersuchens treten kann.

Zu § 286 (Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 92 IRG a. F., der zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates diente. Dieser wird mit der Richtlinie (EU) 2023/977 aufgehoben. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/977 zu Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten auf Informationsübermittlung, die unmittelbar bei Polizeibehörden eingehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass Ersuchen um Informationsübermittlung, die durch Strafverfolgungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten unmittelbar an Polizeibehörden in Deutschland gestellt werden, von diesen unmittelbar bearbeitet werden dürfen. Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 soll die bisherige Zuständigkeitsverteilung in der polizeilichen Rechtshilfe nicht verändert werden. Als Adressaten kommen daher nach deutscher Terminologie Polizeibehörden in Betracht, wie auch schon in § 92 IRG a. F. vorgesehen. Ausweislich des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 sind Strafverfolgungsbehörden Polizeibehörden und ähnliche Behörden, die zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständig sind. Staatsanwaltschaften sind von dieser Definition nicht erfasst, da die Richtlinie (EU) 2023/977 auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV gestützt wird, der polizeiliche Zusammenarbeit regelt, während Staatsanwaltschaften als Justizbehörden im Sinne der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Artikel 82 AEUV erfasst werden.

Für die ersuchenden Behörden wird bewusst der Begriff der Strafverfolgungsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/977 verwendet, um den unterschiedlichen Ausgestaltungen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten entgegen zu kommen. Die Abgrenzung erfolgt auch hier zur Justizbehörde.

Ersuchen können auch durch eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgen. In diesen Fällen ist die Kontaktstelle verpflichtet fristgemäß nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 zu antworten. Eine solche Pflicht sieht Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2023/977 für die Polizeibehörden, an die unmittelbar Ersuchen gerichtet werden nicht vor. Nach Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 ist allerdings der Grundsatz des gleichwertigen Zugangs zu beachten. Da die zentralen Kontaktstellen im Zuge der Richtlinienumsetzung auch von den anderen Mitgliedstaaten noch zu benennen sind, wird allgemein auf die Benennung im Sinne der Richtlinie verwiesen.

Der sachliche Anwendungsbereich von Ersuchen umfasst verfügbare Informationen einschließlich personenbezogener Daten. Die Auslegung des Begriffes Informationen sollte dabei in Anlehnung an Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgen, der diese definiert als „alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse“.

Personenbezogene Daten sind richtlinienkonform entsprechend Artikel 2 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/977 als personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 auszulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Definitionen aus Artikel 2 Absätzen 5 bis 7 der Richtlinie um, in denen festgelegt wird, welche Informationen als verfügbar gelten. Satz 1 setzt insbesondere die Regelung der Richtlinie um, wonach auch mittelbar zugängliche Informationen als verfügbar gelten. Nach Satz 2 stehen Informationen, die nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können, nicht zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Absatz 2 übernimmt § 92 Absatz 1 Satz 2 und 3 IRG a. F. Wie bereits nach Artikel 3 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI enthält auch Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 die Anforderung, dass Ersuchen diskriminierungsfrei unter den gleichen

Bedingungen übermittelt werden, wie nationaler Informationsaustausch erfolgt. Dieser Grundsatz des gleichwertigen Zugangs wird durch Absatz 2 Satz 1 sichergestellt. Satz 2 stellt klar, dass die Regelung nicht für Ersuchen gilt, deren Beantwortung nach § 3 BKAG oder den Gesetzen zu den Polizeien des Bundes und der Länder erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt in Satz 1 den bisherigen § 92 Absatz 2 Satz 1 IRG a. F. Die Richtlinie (EU) 2023/977 sieht in Artikel 1 Absatz 4 vor, dass die Richtlinie kein Recht auf Nutzung der Informationen als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren begründet, sondern der jeweilige Mitgliedstaat zustimmen kann. Nach Satz 2 ist – abweichend von der bisherigen Zuständigkeitsregelung – die Staatsanwaltschaft zuständig, die für ein Ersuchen nach § 4 IRG-E zuständig wäre. Die Änderung liegt darin begründet, dass die Bewilligung für die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der Neufassung dieses Gesetzes aufgegeben wurde. Daher soll nunmehr grundsätzlich die zuständige Staatsanwaltschaft über die Freigabe als Beweismittel entscheiden; sofern dies nach innerstaatlichem Recht erforderlich ist, holt die Staatsanwaltschaft dazu eine gerichtliche Entscheidung ein. Nach Satz 3 gilt das gleiche Verfahren für die Entscheidung über spätere Ersuchen zur Verwendung als Beweismittel.

Zu Absatz 5

Absatz 4 stellt klar, dass die erbetenen Informationen grundsätzlich in der Sprache übermittelt werden, in der das Ersuchen gestellt wurde. Für die Antwort auf Ersuchen unmittelbar durch Polizeibehörden sieht die Richtlinie (EU) 2023/977 keine verbindlichen Vorgaben zur Sprache des Ersuchens vor. Nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie sieht diese für Ersuchen, die nicht über die zentrale Kontaktstelle, sondern direkt an eine zuständige Polizeibehörde gestellt werden, jedoch nur Mindestanforderungen vor. Absatz 4 geht daher über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, indem regelmäßig die Informationen in der Sprache bereitgestellt werden sollen, in der das Ersuchen übermittelt wurde, sofern es sich um eine Sprache handelt, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt wurde. Unter diesen benannten Sprachen muss Englisch sein; zudem ist geplant, dass die Bundesrepublik Deutschland Deutsch als Sprache benennt.

In der bisherigen Praxis werden Informationsersuchen an die Polizeibehörden bereits jetzt regelmäßig in englischer Sprache beantwortet, so dass die Neufassung weitgehend die Praxis abbildet.

Die Regelung ermöglicht daher, dass das Ersuchen im Regelfall unmittelbar in der gleichen Sprache beantwortet wird, wenn nicht beispielsweise der Übersetzungsaufwand aufgrund der Dringlichkeit, des Umfangs, der fehlenden Verfügbarkeit von Übersetzungskapazitäten oder den Kosten eine Übermittlung auf Deutsch erfordert. Satz 2 erlaubt auch die Übermittlung in anderen Sprachen, die der ersuchende Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt hat, wenn dies für die Polizeibehörde aufgrund der Umstände des Einzelfalles vorzugswürdig ist. Das erlaubt beispielsweise in grenzüberschreitender Zusammenarbeit vorhandene Sprachkenntnisse der Polizeibehörden zu nutzen und damit die effektive Kommunikation zu beschleunigen, ohne dass dazu eine Verpflichtung besteht. Satz 3 ergänzt, dass auch andere Kommunikation über das Ersuchen, einschließlich der Ablehnung oder Bitten um Präzisierungen und weiterer Mitteilungen zum Ersuchen nach Satz 1 behandelt werden.

Zu § 287 (Inhalt des Ersuchens)

Die Vorschrift greift die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 auf. Diese gelten zwar ihrem Wortlaut nach nur für Ersuchen, die unmittelbar an die zentralen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten gestellt werden, während für die hier gegenständlichen Ersuchen unmittelbar an Polizeibehörden die Richtlinie nach

Erwägungsgrund 21 nur Mindestanforderungen stellt. Dennoch sollen die Voraussetzungen weitgehend an diejenigen angeglichen werden, die für die Ersuchen an die zentrale Kontaktstelle gelten. Es besteht auch bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen immer die Möglichkeit, um Präzisierungen oder Ergänzungen zu bitten. Der Grad an möglicher Präzisierung ist dabei vom Einzelfall, insbesondere dem Umfang und dem Kontext der Anfrage abhängig zu machen.

Die Vorschrift sieht dabei vor, dass eine Informationsübermittlung nur dann erfolgt, wenn die inhaltlichen Vorgaben, die sich aus Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 ergeben, erfüllt sind. Soweit sich die Nummern mit dem bisherigen § 92a IRG a. F. decken, kann auf die hierzu bestehenden praktischen Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt den Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a um und dient der Vorgabe, dass die ersuchten Informationen hinreichend präzise beschrieben werden müssen. Der Grad an Präzisierung ist abhängig von den Umständen der Anfrage.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt den dritten Teil des Artikels 4 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie um und erfordert die Angabe der Straftat, zu deren Verfolgung die Daten benötigt werden. Dies wird, angelehnt an die Gliederung des bisherigen § 92a IRG a. F. vorangestellt, um zu verdeutlichen, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschriften die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten ist. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist ein Bezug zu Straftaten im Ersuchen erforderlich.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt den zweiten Teil des Artikels 4 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie um und erfordert die Beschreibung des Sachverhaltes der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt den ersten Teil des Artikels 4 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie um und erfordert die Angabe des Zwecks, zu dem die Informationen erbeten werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie um und erfordert die Angabe der objektiven Gründe, die Anlass zu der Annahme geben, dass die angeforderten Informationen im Inland zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt den bisherigen § 92a Nummer 6 IRG a. F.. Dieser ist als Präzisierung des Artikels 4 Absatz 5 Buchstabe a zu betrachten, soweit das Ermittlungsverfahren gegen eine bekannte Person geführt wird.

Zu Nummer 7

Nummer 7 setzt Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie um. Die Regelung stellt sicher, dass zu natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich die ersuchten Informationen beziehen, soweit möglich klargestellt wird, in welcher Rolle sie in den Ermittlungen erfasst werden. Dies dient auch der Umsetzung des Informationsumfangs nach Nummer 4.

Zu § 288 (Ablehnungsgründe)

Die Regelung sieht Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens vor. Die Ablehnungsgründe orientieren sich an Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/977. Diese sind zwar nicht auf Ersuchen anwendbar, die unmittelbar an Strafverfolgungsbehörden gerichtet werden. Allerdings sieht die Richtlinie ausweislich des Erwägungsgrundes 21 nur die Festlegung von Mindestanforderungen für Ersuchen vor, die nicht an die zentralen Kontaktstellen gerichtet werden. Dennoch sollen die Ablehnungsgründe aus Artikel 6 im Wesentlichen auch hier vorgesehen werden, um einen weitgehend einheitlichen Umgang mit Ersuchen an die zentralen Kontaktstellen und mit Ersuchen, die unmittelbar an Polizeibehörden gerichtet sind, sicherzustellen.

Mit Blick auf den zusätzlichen Umsetzungsspielraum, der aufgrund von Erwägungsgrund 21 für nicht an die zentralen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten, sondern unmittelbar an Polizeibehörden gerichtete Ersuchen besteht, können jedoch über Artikel 6 hinausgehende Ablehnungsgründe normiert werden. Daher finden sich in Absatz 1 Nummer 8 und 9 Ablehnungsgründe, die über Artikel 6 hinausgehen. Zudem sieht Absatz 2 einen fakultativen Ablehnungsgrund vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die zwingenden Ablehnungsgründe für unmittelbar an Polizeibehörden gerichtete Ersuchen. Nummern 1 bis 7 setzen die in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/977 vorgesehenen Ablehnungsgründe um, während Nummern 8 und 9 weitere Ablehnungsgründe beinhalten, die in Artikel 6 nicht vorgesehen sind.

Ausweislich der Formulierung, dass die Ablehnung erfolgt, soweit der Ablehnungsgrund vorliegt, werden Ersuchen nur insoweit abgelehnt, als die Informationen unter den Ablehnungsgrund fallen. Das setzt voraus, dass das Ersuchen nach der Art der ersuchten Informationen teilbar ist. Dies entspricht Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie.

Über Absatz 1 hinaus ist ein Ersuchen abzulehnen, soweit dessen Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch steht, vergleiche § 141 Absatz 2 IRG-E.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie vorgesehenen Ablehnungsgrund um, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit die Informationen der ersuchten Polizeibehörde nicht verfügbar sind. Wie sich aus § 286 Absatz 2 IRG-E ergibt, umfasst dies mittelbar und unmittelbar verfügbare Informationen. Daraus ergibt sich, dass dieser Ablehnungsgrund greift, wenn die Informationen weder mittelbar noch unmittelbar zur Verfügung stehen. Wenn die Informationen zwar nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, aber ohne Zwangsmaßnahmen erlangt werden können, besteht für unmittelbar ersuchte Polizeibehörden die Möglichkeit nach Absatz 3 Nummer 1, das Ersuchen nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der vorsieht, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit die für die Übermittlung der Informationen erforderliche Zustimmung einer Justizbehörde verweigert wurde. Entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung für diesen Abschnitt sind Justizbehörden im Sinne der Vorschrift die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die deutschen Regelungen zur Informationserteilung finden sich insbesondere in Abschnitt 1 des Achten Buches der Strafprozessordnung. Insbesondere sieht § 479 StPO Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen vor. § 480 StPO legt die innerstaatlichen Zuständigkeiten für die

Auskunftserteilung fest, die wegen § 286 Absatz 3 IRG-E für die Antwort auf Ersuchen entsprechend gelten.

Der Rückgriff auf die Regelungen der Strafprozessordnung ist mit der Richtlinie vereinbar. Erwägungsgrund 22 sieht ausdrücklich vor, dass die Richtlinie nicht so verstanden werden dürfte, dass sie die im nationalen Recht festgelegten Vorschriften und Voraussetzungen für vorherige Genehmigungen durch eine Justizbehörde berühre. Es seien lediglich Verfahren innerhalb des Mitgliedstaates und nach der Richtlinie inhaltlich und verfahrensrechtlich gleichwertig zu behandeln. Artikel 9 der Richtlinie verankert dies ausdrücklich in Absatz 1, wonach keine Genehmigung durch eine Justizbehörde verlangt werde, wenn für die Bereitstellung ähnlicher Informationen nach nationalem Recht innerhalb dieses Mitgliedstaates ebenfalls keine Genehmigung durch eine Justizbehörde verlangt wird. Absatz 3 überlässt auch das Verfahren und die Entscheidung dem nationalen Recht. Weiterhin fallen Ersuchen nach diesem Unterabschnitt ohnehin nur in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der Richtlinie, weshalb nach Erwägungsgrund 21 allein Mindeststandards vorgesehen werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der vorsieht, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit die angeforderten Informationen andere personenbezogene Daten enthalten, als sie in die in Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/977 genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen. Artikel 10 der Richtlinie sieht wiederum einen dynamischen Verweis auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Kategorien von personenbezogenen Daten vor. Zur Vereinfachung der Anwendung wird unmittelbar auf Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 verwiesen.

Die genannte Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates sieht in Artikel 18 Absatz 5 unter den von Europol zu verarbeitenden Daten vor, dass dies nur die Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien von betroffenen Personen sind, die im Anhang II aufgeführt sind.

Auf eine Wiedergabe dieses Anhangs wird aufgrund des Umfangs verzichtet. Dieser ist abgedruckt im Offiziellen Amtsblatt der EU vom 24.5.2016, Amtsblatt L 135/53, Seiten 110 bis 114. Neben personenbezogenen Daten von verfolgten und verurteilten Personen können darüber grundsätzlich auch festgelegte Daten von Personen, die als Zeugen oder Opfer einer Straftat in Betracht kommen, von Kontakt- und Begleitpersonen und Personen, die Informationen über die betreffende Straftat liefern, abgefragt werden.

Aufgrund des Verweises sind die personenbezogenen Daten, die durch Ersuchen nach dieser Vorschrift abgefragt werden können, auf die jeweils genannten Kategorien von Daten für die jeweilige Personengruppe beschränkt. Die ersuchte Polizeibehörde wird im Einzelfall zu überprüfen haben, ob die verfügbaren Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, unter diese Kategorien fallen. Soweit dies nicht der Fall ist, dürfen die weitergehenden Informationen nicht herausgegeben werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der vorsieht, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit sich die Informationen als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie verweist insofern darauf, dass diese Informationen nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht mehr übermittelt werden dürfen. Das Übermittlungsverbot ergibt sich für darauf bezogene Ersuchen hier unmittelbar aus Nummer 5 und

den nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie vorgesehenen Ablehnungsgrund um, der vorsieht, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit die in Buchstaben a bis c genannten, besonderen Interessen gefährdet würden oder ihnen Schaden zugefügt würde.

Zur Reduzierung eines unionsrechtlichen Risikos ist der offizielle Wortlaut des Artikels übernommen worden. Diese Formulierung dürfte als sprachliche Verkürzung verstanden werden können. Bei der Auslegung wäre zu beachten, dass die Formulierung darauf abzielen dürfte, dass die Übermittlung der Informationen der Ausübung oder Wahrnehmung der grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würden beziehungsweise der Wahrnehmung oder Ausübung der geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a sieht vor, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit es den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde. Die Regelung ist damit weitgehend deckungsgleich mit dem bisherigen § 92 Absatz 3 Nummer 1 IRG a. F.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b sieht vor, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit es den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde. Die Regelung übernimmt damit § 92 Absatz 4 Nummer 2 Alternative 1 IRG a. F.

Alternative 2 schützt die Sicherheit einer Person. Der Begriff umfasst insbesondere die von § 92 Absatz 4 Nummer 2 Alternative 2 IRG. a. F. geschützten Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit einer Person, so dass keine Verschlechterung im Vergleich zu geltenden Rechtslage erfolgt.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c sieht vor, dass ein Ersuchen abgelehnt wird, soweit es geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde. Er setzt damit Artikel 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe (iii) der Richtlinie um. Diese Regelung dient dazu, die Interessen juristischer Personen zusammenfassend zu berücksichtigen.

Für personenbezogene Daten enthalten die anderen Vorschriften, insbesondere Nummern 2 bis 5 und 6 Buchstabe b Vorschriften zum Schutz natürlicher Person.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Nummer 6 Buchstabe a setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie um, wonach ein Ersuchen abzulehnen ist, soweit die ersuchten Informationen eine Straftat betreffen, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder weniger geahndet werden kann.

Zu Buchstabe b

Nummer 6 Buchstabe b setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie um, wonach ein Ersuchen abzulehnen ist, soweit die ersuchten Informationen eine Angelegenheit betreffen, die nach deutschem Recht keine Straftat darstellt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie um, wonach ein Ersuchen abzulehnen ist, soweit die ersuchten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden und dieser Staat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt hat.

Zu Nummer 8

Nummer 8 geht über die Ablehnungsgründe von Artikel 6 hinaus. Dies ist zulässig, da die Richtlinie für Ersuchen, die nicht an zentrale Kontaktstellen, sondern unmittelbar an Polizeibehörden gerichtet sind, in Artikel 8 nur punktuelle Vorgaben aufstellt, die ausweislich des Erwägungsgrundes 21 Mindestanforderungen sind.

Der Verweis auf Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 1 verweist auf die allgemeinen Vorschriften für die Zulässigkeit von Ersuchen. § 32 IRG-E wird regelmäßig neben § 287 IRG-E keine eigenständige Bedeutung haben, da dieser den Inhalt eines Ersuchens vorgibt. § 33 Absatz 4 IRG-E hat neben der weitergehenden Nummer 6 nur Bedeutung als Auffangtatbestand.

Über den Verweis sind Ersuchen abzulehnen, soweit die Voraussetzungen nach § 34 IRG-E (fehlende Strafmündigkeit), § 35 IRG-E (politische oder sonstige Verfolgung), § 36 IRG-E (konkurrierende Gerichtsbarkeit; ne bis in idem) oder § 38 IRG-E (Todesstrafe; lebenslange Freiheitsentziehende Sanktionen und unerträglich harte Sanktionen) nicht erfüllt sind.

Die Anwendung von § 39 IRG-E wird durch Nummer 9, der auf die vorrangige Anwendung des unionsrechtlichen Ordre publics verweist, überlagert.

Zu Nummer 9

Nummer 9 geht über die Ablehnungsgründe von Artikel 6 hinaus. Dies ist zulässig, da die Richtlinie für Ersuchen, die nicht an zentrale Kontaktstellen, sondern unmittelbar an Polizeibehörden gerichtet sind, in Artikel 8 nur bestimmte Vorgaben aufstellt, die ausweislich des Erwägungsgrundes 21 Mindestanforderungen sind. Nummer 9 übernimmt den bisherigen § 92 Absatz 3 Nummer 3 IRG a. F. und dient als Auffangtatbestand für unverhältnismäßige Ersuchen, insbesondere, wenn die Informationen nicht erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht als fakultativen Ablehnungsgrund vor, dass ein Ersuchen abgelehnt werden kann, das in einer anderen Sprache als denen, die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 11 der Richtlinie benannt werden, abgefasst ist. Nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie muss eine der Sprachen Englisch sein. Den Polizeibehörden soll das Ermessen eröffnet werden, Ersuchen im Einzelfall auch in nicht benannten Sprachen zu beantworten, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls, beispielsweise aufgrund bestimmter Sprachbefähigungen und Zusammenarbeit mit den ersuchenden Behörden, angemessen erscheint.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die ersuchte Polizeibehörde der ersuchenden Stelle grundsätzlich Gelegenheit geben soll, ergänzende Klarstellungen oder Präzisierungen beizubringen, bevor sie ein Ersuchen ablehnt. Für diese Kommunikation gilt § 286 Absatz 5 Satz 3 IRG-E.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die nach § 286 Absatz 1 zuständige Polizeibehörde unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternimmt, um eine für die Übermittlung von Informationen erforderliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes so schnell wie möglich einzuholen.

Zu § 289 (Zusammenarbeit mit zentralen Kontaktstellen)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Zusammenarbeit von Polizeibehörden, die unmittelbar mit Ersuchen nach diesem Abschnitt kontaktiert werden, mit der nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 einzurichtenden zentralen Kontaktstelle.

Die Regelungen der Richtlinie zur zentralen Kontaktstelle werden nicht in diesem Gesetz umgesetzt. Voraussichtlich wird das Bundeskriminalamt die Aufgaben als zentrale Kontaktstelle im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie übernehmen. In diesem Gesetz werden Regelungen aufgenommen, die erforderlich sind, um die Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Übergabe eines unmittelbar an eine Polizeibehörde eingegangenen Ersuchens an die zentrale Kontaktstelle. Die Richtlinie sieht grundsätzlich vor, dass die zentrale Kontaktstelle über alle Ersuchen informiert wird und regelt die Beantwortung von Ersuchen durch die zentralen Kontaktstellen detailliert in Artikel 4 bis 6, während sie für unmittelbar an Polizeibehörden gerichtete Ersuchen in Artikel 8 nur Mindestanforderungen vorsieht. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Polizeibehörde Ersuchen zur Übernahme an die zentrale Kontaktstelle übergibt, wenn diese das Ersuchen sachnäher bearbeiten kann.

Dabei übermittelt die Polizeibehörde die ihr unmittelbar zur Verfügung stehenden ersuchten Informationen, möglichst in der Sprache, in der das Ersuchen gestellt wurde, an die zentrale Kontaktstelle.

Bei der Übergabe an die zentrale Kontaktstelle ist zu beachten, dass die zentrale Kontaktstelle anderen Vorgaben für die Zulässigkeit und Ablehnung von Ersuchen unterliegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht den Polizeibehörden im Einvernehmen mit der zentralen Kontaktstelle, dass diese die Antwort auf ein Ersuchen übermittelt. Abweichend von Absatz 1 handelt es sich nicht um eine Übernahme des Ersuchens, sondern die Nutzung der zentralen Kontaktstelle zur Kommunikation. Die ersuchte Polizeibehörde muss daher selbst die Zulässigkeit des Ersuchens nach diesem Abschnitt beurteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die nach § 286 IRG-E ersuchte Polizeibehörde die Antwort auf ein Ersuchen zugleich auch der von der Bundesrepublik Deutschland benannten Kontaktstelle übermittelt, wenn nicht ohnehin nach Absatz 2 das Ersuchen unmittelbar über die zentrale Kontaktstelle beantwortet wurde.

Nach Satz 2 wird zudem bei einer Antwort unmittelbar an eine ersuchende Strafverfolgungsbehörde eine Kopie des Ersuchens auch der von dem ersuchenden Mitgliedstaat nach Artikel 14 benannten zentralen Kontaktstelle übermittelt.

Absatz 3 setzt die verbindliche Vorgabe aus Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie um, wonach Ersuchen in Kopie auch den Kontaktstellen zu übermitteln sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie um, wonach den unmittelbar ersuchten Polizeibehörden gestattet werden kann, von der Übermittlung der Kopien des Ersuchens nach Absatz 3 abzusehen, wenn die im Folgenden vorgesehenen Ausnahmen erfüllt sind.

Diese Möglichkeit soll im Sinne der Datensparsamkeit geschaffen werden, um sicherzustellen, dass Ersuchen nicht dupliziert werden, wenn besondere Umstände im Sinne der Nummern 1 bis 3 vorliegen.

Diese Ausnahmen gelten nur für Ersuchen, die im Übrigen von der ersuchten Polizeibehörde für zulässig befunden wurden. Soweit das Ersuchen, beispielsweise nach § 288 Absatz 1 Nummer 5 IRG-E bereits unzulässig ist, wird das Ersuchen abgelehnt

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass eine Übermittlung von Kopien im Sinne von Absatz 3 unterbleibt, wenn eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert, gefährdet würde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass eine Übermittlung von Kopien im Sinne von Absatz 3 unterbleibt, wenn das Ersuchen Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, betrifft.

Zu beachten ist, dass Nummer 2 zur besseren sprachlichen Anpassung vom Wortlaut des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie abweicht. Eine inhaltliche Abweichung ist damit nicht beabsichtigt. Bei der Auslegung ist daher unionsrechtskonform der Wortlaut der Richtlinie zu beachten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht vor, dass eine Übermittlung von Kopien im Sinne von Absatz 3 unterbleibt, wenn die Übermittlung die Sicherheit einer Person gefährden würde. Relevant ist die spezifisch in der Übermittlung von Kopien liegende Gefahr, soweit das Ersuchen nicht ohnehin schon als unzulässig abgelehnt wurde.

Zu § 290 (Datenübermittlung ohne Ersuchen)

Die Vorschrift setzt den Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Da nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie diese für die Bereitstellung von Spontaninformationen durch Polizeibehörden ebenfalls nur Mindestanforderungen etabliert, besteht bei der Umsetzung ein gesetzgeberischer Spielraum.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die einer Polizeibehörde zur Verfügung stehen, auch ohne Ersuchen an die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden dürften. Nach Satz 2 gilt dies

auch für die Übermittlung von Informationen durch eine Polizeibehörde unmittelbar an eine zentrale Kontaktstelle, die ein anderer Mitgliedstaat nach Artikel 14 der Richtlinie benannt hat.

Voraussetzung für die spontane Übermittlung von Informationen ist, dass objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für den anderen Mitgliedstaat zum Zweck der Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten.

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie um. Artikel 7 sieht auch eine Möglichkeit zur Spontaninformation zur Verhütung von Straftaten vor, die nicht der strafrechtlichen Rechts Hilfe im Sinne dieses Gesetzes zugerechnet werden kann und daher gesondert umgesetzt wird. Die in Artikel 7 enthaltene Ermächtigung der durch die Bundesrepublik Deutschland benannten, zentralen Kontaktstelle wird im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Einrichtung der Kontaktstelle umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Bedingungen für Spontaninformationen. Diese sind zwar in Artikel 7 der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen, nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie etabliert diese in Artikel 7 nur Mindestanforderungen. Artikel 3 Buchstabe b sieht vor, dass die Bereitstellung von Informationen gleichwertig zu innerstaatlichem Informationsaustausch geregelt werden muss. Diesen Anforderungen genügen Nummer 1 und 2.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass die Bereitstellung der Informationen zulässig ist, soweit deren Übermittlung auch innerstaatlich ohne Ersuchen an deutsche Polizeibehörden, ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft zulässig wäre.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, für die zu treffenden Maßnahmen zuständig oder eine nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannte Kontaktstelle ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erklärt den Ablehnungsgrund des § 288 Absatz 2 IRG-E für entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt den bisherigen § 61a Absatz 3 IRG a. F. Damit kann die Polizeibehörde im Einzelfall abwägen, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 erklärt die Ablehnungsgründe des § 288 Absatz 1 IRG-E für entsprechend anwendbar. Die Bereitstellung von Informationen unterbleibt, wenn ein auf die Informationen gerichtetes Ersuchen unzulässig wäre oder abgelehnt werden könnte. Im Gegensatz zu Artikel 7 Absatz 2, der bestimmte Ablehnungsgründe für verpflichtend zu übermittelnde Ablehnungsgründe vorsieht, überlässt Artikel 7 Absatz 1 den Mitgliedstaaten die Entscheidung, aus welchen Gründen die Informationsweitergabe nicht erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die zu übermittelnden Informationen entweder über die für die Bundesrepublik Deutschland benannte zentrale Kontaktstelle im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977, unmittelbar an die nach diesem Artikel benannte zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates oder an die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates erfolgt. Wenn die Übermittlung unmittelbar an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde erfolgt, sind die Informationen in einer der Sprachen zu übermitteln, die von diesem Mitgliedstaat nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 benannt wurden.

Zu Absatz 5

Absatz 6 erklärt § 289 Absatz 3 IRG-E und § 289 Absatz 4 IRG-E für entsprechend anwendbar, die eine Übermittlung von Kopien an die beteiligten zentralen Kontaktstellen und Ausnahmen davon regeln.

Zu § 291 (Verpflichtung zur Datenübermittlung ohne Ersuchen)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977 um. Dieser enthält für bestimmte Fälle eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen ohne Ersuchen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977, wonach Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, an die zentrale Kontaktstelle nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2023/977 oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative zu übermitteln sind, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für den anderen Mitgliedstaat zum Zweck der Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten.

Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie verweist in Buchstabe a auf Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI. Diese Liste ist in der Gesetzesbegründung zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu § 154 IRG-E enthalten.

Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie verweist in Buchstabe b auf Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794, der auf Kriminalitätsformen verweist, die in Anhang I der Verordnung enthalten sind. Dieser Anhang ist im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.5.2016, L135/53, S. 108 enthalten.

Nach Absatz 2 der Verordnung sind davon auch umfasst Straftaten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung der vorgenannten Handlungen zu beschaffen, zu erleichtern, durchzuführen oder dafür zu sorgen, dass die Handlungen straflos bleiben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Ausnahme des Artikels 7 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie um, wonach eine Verpflichtung zur Übermittlung nicht besteht, wenn die genannten Ablehnungsgründe vorliegen. Darüber hinaus ergibt sich unmittelbar aus dem Vorrang von Artikel 6 EUV, dass eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten auch dann nicht bestehen kann, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Übermittlung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie um und entspricht § 288 Absatz 1 Nummer 2 IRG-E.

Zu Nummer 2

Nummer 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie um und entspricht § 288 Absatz 1 Nummer 5 IRG-E.

Zur Reduzierung eines unionsrechtlichen Risikos ist der offizielle Wortlaut des Artikels übernommen worden. Diese Formulierung dürfte als sprachliche Verkürzung verstanden werden können. Bei der Auslegung wäre zu beachten, dass die Formulierung darauf abzielen dürfte, dass die Übermittlung der Informationen der Ausübung oder Wahrnehmung der grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würden beziehungsweise der Wahrnehmung oder Ausübung der geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass § 289 Absatz 3 IRG-E, § 289 Absatz 4 IRG-E und § 290 Absatz 4 IRG-E zur Sprache, in der die Übermittlung erfolgt, und den Ausnahmen von der Übermittlung von Kopien an die zentralen Kontaktstellen entsprechende Anwendung finden.

Zu Unterabschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Zu § 292 (Verwendung von nach der Richtlinie (EU) 2023/977 übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 92b IRG a. F. Danach dürfen Informationen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten.

Zu Abschnitt 7 (Überwachung von Auflagen und Weisungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft)

Zu § 293 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90o Absatz 1 IRG a. F. § 90o Absatz 2 und 3 IRG a. F. konnten wegfallen, da sich die Anwendbarkeit von Teil 1 und Teil 3 Kapitel 1 bereits aus der Systematik des Gesetzes ergibt.

Der Abschnitt gliedert sich in einen Unterabschnitt, der die Überwachung ausländischer Maßnahmen im Inland betrifft, und einen Unterabschnitt zu ausgehenden Überwachungsersuchen.

Zu Unterabschnitt 1 (Überwachung ausländischer Auflagen und Weisungen im Inland)

Zu § 294 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die bislang in § 90p Absatz 1 Satz 1 IRG a. F. enthaltene Verpflichtung, Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Unter Überwachungsmaßnahmen sind Auflagen und Weisungen zu verstehen, die gegen eine natürliche Person zur Vermeidung der Untersuchungshaft verhängt wurden.

Zu Absatz 2

Absätze 2 und 3 enthalten das aus dem Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung folgende Prüfungsprogramm: Eine Übernahme der Überwachung setzt die Einhaltung der zwingenden Voraussetzungen nach § 295 voraus. Eine Ablehnung der Übernahme ist nur dann möglich, wenn ein ausdrücklich normierter Ablehnungsgrund vorliegt. Die zwingenden Ablehnungsgründe werden in § 296 normiert, auf den verwiesen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist hinsichtlich der fakultativen Ablehnungsgründe auf § 298.

Zu § 295 (Voraussetzungen der Überwachung)

Die Vorschrift enthält die von Amts wegen zu überprüfenden Voraussetzungen einer Übernahme der Überwachung. Sie entspricht § 90p Absatz 1 IRG a. F.

Zu § 296 (Zwingende Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift bestimmt zwingende Ablehnungsgründe. Diese sind von der betroffenen Person darzulegen. Die Regelung entspricht § 90p Absatz 3 IRG a. F.

Zu § 297 (Unterlagen)

Die vorzulegenden Unterlagen waren in dem bisherigen § 90q IRG a. F. beschrieben. Um deutlich zu machen, dass eine nicht vollständig ausgefüllte Bescheinigung kein zwingender, sondern wie in § 297 Nummer 1 dargestellt ein fakultativer Ablehnungsgrund ist, und dass die Pflicht, sich im Ausstellungsstaat um eine Beseitigung von Mängeln der Bescheinigung zu bemühen, auch hier gilt, wurde der Wortlaut dem des § 251 angepasst.

Zu § 298 (Fakultative Ablehnungsgründe)

Die Vorschrift enthält fakultative Ablehnungsgründe, die bereits in § 90r IRG a. F. vorgesehen sind.

Zu § 299 (Vorläufige Entscheidung)

Die Vorschrift regelt ähnlich wie § 90s IRG a. F. das Verfahren der vorläufigen Entscheidung. Das Verfahren unterscheidet sich von der bisherigen Regelung dadurch, dass eine Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft am Ende des Verfahrens nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist angelehnt an § 90a Absatz 1 und 2 IRG a. F. mit dem Unterschied, dass die Staatsanwaltschaft keine Bewilligungsentscheidung trifft, sondern das Vorliegen der

Voraussetzungen der Übernahme nach § 295 und soweit dargelegt das Fehlen zwingender Ablehnungsgründe nach § 293 sowie das Vorliegen fakultativer Ablehnungsgründe nach § 295 prüft. Nach Satz 2 und 3 ist der betroffenen Person rechtliches Gehör zu gewähren, soweit diese noch nicht in dem Mitgliedstaat, der die Überwachungsentscheidung getroffen hat, angehört wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Pflicht der Staatsanwaltschaft, eine gerichtliche Entscheidung über die Übernahme der Überwachung zu veranlassen sowie vorab die ersuchende Stelle entsprechend der Nummern 1 und 2 zu unterrichten, wenn sie diese für zulässig und keine zwingenden Ablehnungsgründe für einschlägig hält und außerdem keinen fakultativen Ablehnungsgrund geltend machen will. Dies entspricht inhaltlich dem § 90a Absatz 3 IRG a. F., der allerdings der alten Rechtslage entsprechend darauf abstellt, dass keine Bewilligungshindernisse geltend gemacht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Fall, dass die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen der Überwachung nicht erfüllt sind, zwingende Ablehnungsgründe vorliegen oder dass sie Gebrauch von fakultativen Ablehnungsgründen machen will. In diesem Fall hat sie die Entscheidung zu begründen und vorher die ersuchende ausländische Behörde anzuhören. Bisher war dies für den Fall der Nichtbewilligung in § 90s Absatz 4 Satz 1 IRG a. F. geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt für den Fall der vorläufigen Anerkennung nach Absatz 3, dass die betroffene Person zu informieren ist. Außerdem sind die Möglichkeiten der betroffenen Person, hiergegen vorzugehen, geregelt. Gleiches ist bisher in § 90s Absatz 4 Satz 2 bis 4 IRG a. F. für den Fall der vorläufigen Bewilligung vorgesehen.

Zu § 300 (Gerichtliches Verfahren)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 90t IRG a. F.

Zu § 301 (Gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 90u IRG a. F.

Zu § 302 (Übernahme der Überwachung nach gerichtlicher Entscheidung)

Die Vorschrift regelt anstelle der bisher in § 90v IRG a. F. vorgesehenen Bewilligung nunmehr die Anordnung der Überwachung und entspricht im Übrigen inhaltlich dem bisherigen § 90v IRG a. F.

Zu § 303 (Durchführung der Überwachung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90w Absatz 1 bis 3 IRG a. F.

Zu § 304 (Absehen von der Überwachung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90w Absatz 4 bis 6 IRG a. F.

Zu § 305 (Erneute oder geänderte Auflagen und Weisungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90x IRG a. F.

Zu Unterabschnitt 2 (Überwachung inländischer Auflagen und Weisungen im Ausland)

Zu § 306 (Übertragung der Überwachung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90y IRG a. F.

Zu § 307 (Rücknahme der Überwachungsübertragung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 90z IRG a. F.

Zu Kapitel 6 (Übernahme der Strafverfolgung)

Zu Abschnitt 1 (Eingehende Ersuchen)

Zu § 308 (Platzhalter)

Zu § 309 (Platzhalter)

Zu Abschnitt 2 (Ausgehende Ersuchen)

Zu § 310 (Platzhalter)

Zu § 311 (Platzhalter)

Zu § 312 (Platzhalter)

Zu § 313 (Platzhalter)

Zu Teil 4 (Rechtshilfeverkehr mit Schengen-assozierten Staaten)

Dieser Teil übernimmt den bisherigen Dreizehnten Teil des IRG und dient damit der Übernahme des geltenden Rechts für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit den genannten Staaten nach dem anwendbaren Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2). Inhaltliche Änderungen werden nur vorgenommen, soweit dies durch geänderte Vorschriften zum Europäischen Haftbefehl erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Erwägungen für die Einfügung der bisherigen §§ 98 bis 99 IRG a. F. fort (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11140).

Zu § 314 (Vorrang des Teils 4)

Diese Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 98 IRG a. F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 98 Absatz 1 IRG a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist, wie auch der bisherige § 98 Absatz 2, auf die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl in Teil 3. Die Verweise werden angepasst, im Übrigen gelten die Erwägungen für die Einfügung des bisherigen § 98 Absatz 2 IRG a. F. fort (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11140, S. 41).

Durch die Neufassung des Anwendungsbereiches von §§ 151 IRG-E und 174 Absatz 3 IRG-E gegenüber den bisherigen §§ 80, 83 f IRG ist es notwendig, mit Satz 3 die nur partielle entsprechende Anwendung auf ausländische Personen klarzustellen, weil die Auslieferung und Durchlieferung von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gemäß Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 GG unzulässig ist. Eine entsprechende Erklärung hat die Bundesregierung zu Artikel 7 des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen abgegeben, wie aus der aktuellsten Fassung des EU-Ratsdokumentes 5638/2/20 vom 28. Juli 2020 ersichtlich ist. Dies wird ausdrücklich in Satz 2 festgehalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt unter Anpassung der Verweise den bisherigen § 98 Absatz 3 und dient der Übernahme des geltenden Rechts nach den Artikel 30 bis 32 des anwendbaren Übereinkommens. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Die Erwägungen für die Einfügung des bisherigen § 98 Absatz 3 gelten fort (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11140, S. 42).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt bei Anpassung der Verweise den bisherigen § 98 Absatz 4. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Die Erwägungen für die Einfügung des bisherigen § 98 Absatz 4 gelten fort (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11140, S. 42).

Zu § 315 (Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung)

Die Vorschrift übernimmt ohne inhaltliche Änderung den bisherigen § 99 IRG a. F. Die Erwägungen für die Einfügung des bisherigen § 99 IRG a. F. gelten fort (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11140).

Zu Teil 5 (Rechtshilfeverkehr mit internationalen Einrichtungen)

Das IRG kannte bisher keine allgemeine Kooperationsregelung, die die Zusammenarbeit mit internationalen oder internationalisierten Gerichtshöfen, deren Nachfolgeorganisationen, zwischen- oder überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen oder mit sonstigen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen umfassend zulässt. § 67a IRG a. F. erfasste ausschließlich die sogenannte sonstige Rechtshilfe gegenüber internationalen Strafgerichtshöfen sowie zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen und verwies hierfür auf die allgemeinen Regeln. Für die übrigen Einrichtungen sowie mit Blick auf Überstellungen, Durchlieferungen und die Vollstreckungshilfe fehlten vergleichbare Vorschriften. Der historische Gesetzgeber hielt sie nicht für angezeigt, weil die in Frage kommenden Sachverhalte wegen der Schwere des Eingriffs in die Rechte einzelner Personen spezieller gesetzlicher Regelungen bedürften (siehe die Gesetzesbegründung zum Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz, Bundestagsdrucksache 13/57, S. 13). Überstellungen und die Leistung von Vollstreckungshilfe konnten deshalb von deutschen Behörden grundsätzlich (nur) gewährt werden, wenn sie in einem Spezialgesetz ausdrücklich vorgesehen waren.

Dieser Ansatz hat sich in der Vergangenheit als nachteilig erwiesen. So hat die Rechtspraxis gezeigt, dass zunehmend auch von den sogenannten internationalisierten Strafgerichtshöfen Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet werden, deren Handhabung mangels ausdrücklicher Regelung Fragen aufwarf. Internationalisierte Gerichtshöfe kommen – unter anderem wegen des geringeren Gründungsaufwands – insgesamt häufiger vor als Internationale Gerichtshöfe. Ihre Relevanz rechtfertigt deswegen, den Rechtshilfeverkehr mit ihnen, aber auch mit anderen internationalen strafrechtlichen Einrichtungen allgemein gesetzlich im IRG zu regeln. Dabei sollte die Bundesrepublik Deutschland im Interesse einer bestmöglichen internationalen Zusammenarbeit in der Lage sein, auch auf Ersuchen um Überstellungen, Durchlieferungen oder Vollstreckungshilfe im

Einzelfall positiv und schnell zu reagieren. Ein Bedürfnis besteht in der Praxis insbesondere für eine Rechtsgrundlage, durch die eine Vollstreckungsübernahme von Freiheitsstrafen, die durch internationalisierte Strafgerichte verhängt wurden, ermöglicht wird. Die Vollstreckungshilfe mit internationalisierten Gerichten soll eine sichere und angemessene Strafvollstreckung ermöglichen, die in der Post-Konflikt-Gesellschaft des Staates, auf dessen Territorium oder von dessen Staatsangehörigen die (Völker-)Straftaten begangen wurden, nicht garantiert werden kann. Stets eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage vorsehen zu müssen, erscheint angesichts der geschilderten Nachteile und im Lichte der immer weiter zunehmenden Bedeutung internationaler strafrechtlicher Einrichtungen nicht mehr adäquat. Da sich der Entwurf darauf beschränkt, die Regelungen für die vertraglose Zusammenarbeit mit Drittstaaten für entsprechend anwendbar zu erklären und keine Privilegierungen für internationale und internationalisierte Gerichtshöfe bzw. deren Rechtsnachfolger vorsieht, finden auf der Ebene der Prüfung durch deutsche Gerichte (Zulässigkeits- oder Exequaturentscheidung) alle Ausnahmeregelungen und Ablehnungsgründe Anwendung, die in Bezug auf die Rechtshilfe gegenüber Drittstaaten Anwendung finden. Damit ist ein angemessenes Schutzniveau auch hinsichtlich der grundrechtlich schwerwiegenden Eingriffe – Auslieferung, Durchlieferung und Vollstreckungshilfe – gewährleistet. Mit Teil 5 des Entwurfs soll deshalb zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden, dass mit internationalen und internationalisierten Gerichtshöfen, deren Nachfolgeorganisationen, zwischen- oder überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen sowie mit sonstigen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen zusammengearbeitet werden kann. Erfasst werden sowohl dauerhafte Einrichtungen als auch solche, die mit einem beschränkten Mandat ausgestattet sind, etwa die – zum Teil ausdrücklich so genannten – ad hoc-Gerichtshöfe.

Die Kooperationsmöglichkeiten umfassen zum anderen neben der schon bisher nach § 67a IRG a. F. zulässigen sonstigen Rechtshilfe nunmehr auch Überstellungen, Durchlieferungen und die Leistung von Vollstreckungshilfe. In allen Bereichen der Rechtshilfe soll mit internationalen Einrichtungen so zusammengearbeitet werden können, wie dies im Rahmen der vertraglosen Rechtshilfe gegenüber anderen Staaten möglich ist. Weiterreichende Kooperationsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen: Rechtshilferechtliche „Privilegien“ von internationalen Einrichtungen, wie sie beispielsweise im Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist (IStGHG), oder im Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz (IStGHJG) gewährt wurden, werden nicht zugelassen. Zu solchen Privilegien zählt etwa das Recht des Gerichtshofs nach § 61 Absatz 1 IStGHG, selbst gerichtliche Anhörungen im Inland durchzuführen. Die bisher im deutschen Recht vorgesehenen Privilegien beruhen sämtlich auf entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Fehlt es an solchen internationalen Verpflichtungen, müssen und sollen in der hier vorgesehenen Generalnorm keine Privilegien gewährt werden. Spezielle Vorschriften können jedoch neben der Generalnorm verhandelt werden bzw. bestehende Vorschriften behalten ihre Gültigkeit und genießen Vorrang. Dies gilt auch für § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die ausgehenden Ersuchen der zuständigen deutschen Stellen werden ausdrücklich erwähnt. Im Übrigen wurde auf den Wortlaut und die eingeführten Begrifflichkeiten der §§ 67a und 74a IRG a. F. so weit wie möglich zurückgegriffen.

Zu § 316 (Anwendungsbereich)

Die Norm fasst den Anwendungsbereich von Teil 5 bewusst weit. Für die zuständigen deutschen Behörden soll ein möglichst großer Handlungsspielraum geschaffen werden, der es ermöglicht, im Grundsatz mit allen internationalen Einrichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten zu kooperieren. Dies entspricht dem herkömmlichen Ansatz des IRG mit Blick auf andere Staaten, eine vertraglose Rechtshilfe allgemein zu ermöglichen. Rechtshilferechtliche Privilegien werden nicht zugelassen, siehe oben. Die Frage, ob im Einzelfall tatsächlich Rechtshilfe geleistet wird und wenn ja, zu welchen Bedingungen, bleibt also – wie grundsätzlich auch im Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten – am Maßstab des

nationalen Ordre public des § 39 IRG-E und der allgemeinen strafrechtshilferechtlichen Grundsätze zu beantworten. Hierin liegt das rechtsstaatliche Korrektiv eines weiten Anwendungsbereichs.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 erfasst der Anwendungsbereich zunächst die Rechtshilfe von und gegenüber sämtlichen bestehenden oder noch zu schaffenden internationalen Strafgerichtshöfen. Die Bezeichnung „internationaler Strafgerichtshof“ wurde im IRG auch schon bisher verwendet, ohne dass eine gesetzliche Definition erfolgte (siehe etwa die §§ 9a, 67a und 74a IRG a. F.). Hieran kann festgehalten werden. Als internationale Gerichtshöfe im Sinne der Vorschrift gelten solche, die auf völkerrechtlicher Grundlage errichtet wurden, wobei sowohl ein völkerrechtlicher Vertrag als auch eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung in Betracht kommt (Gut/Kreß in Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 135. Lieferung, Dezember 2023, § 67a IRG Rn. 3). Hierzu zählen der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) sowie ad hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen, etwa der – 2017 aufgehobene – Internationale Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien (IStGHJ) und der – 2015 aufgehobene – Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR). Zu deren Rechtsnachfolger siehe Nummer 3.

Die Frage, ob die Gerichtshöfe zu Kambodscha, Sierra Leone oder das Libanon-Tribunal unter den Begriff des internationalen Gerichtshofs zu subsumieren sind, wird künftig dadurch obsolet, dass auch die „internationalisierten Gerichtshöfe“ zweifelsfrei in den Anwendungsbereich fallen (siehe dazu Nummer 2).

Für die Einordnung als „internationaler Strafgerichtshof“ im Sinne des IRG kommt es nicht darauf an, ob die Einrichtung für die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat oder aufgrund anderer Bindung verbindlich ist. Auch regionale Gerichtshöfe mit einem strafrechtlichen Mandat (z. B.: europäische) können unter den Begriff subsumiert werden. Die Begriffsverwendung entspricht damit der des § 21 GVG.

Wie bisher werden ausschließlich die internationalen Strafgerichtshöfe selbst genannt, nicht explizit auch deren Organe und Angehörige der Gerichtshöfe. Dennoch bezieht sich die Kooperationsmöglichkeit grundsätzlich auch hierauf (beispielsweise die Kammern, den Kanzler, die Anklagebehörde oder die Verteidigung) soweit diese zur Stellung eines Rechtshilfeersuchens befugt sind. Ob eine solche Befugnis besteht, ergibt sich aus den Statuten oder den Prozessordnungen der Gerichtshöfe. Art und Umfang der tatsächlichen Zusammenarbeit bleiben jedoch in jedem Einzelfall von den zuständigen deutschen Stellen unter Beachtung des nationalen Ordre public aus § 39 IRG-E und allgemeiner rechtshilferechtlicher und verfahrensrechtlicher Grundsätze zu prüfen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 lässt ausdrücklich auch die sogenannten internationalisierten Strafgerichtshöfe dem Anwendungsbereich von Teil 5 unterfallen. Auf eine gesetzliche Definition des Begriffs „internationalisierter Strafgerichtshof“ kann und soll ebenso verzichtet werden wie hinsichtlich des Begriffs „internationaler Strafgerichtshof“. Die Gründungsprozesse zukünftiger internationalisierter Gerichtshöfe sind nicht im Einzelnen voraussehbar, so dass kein bestimmter Typus existiert und es an feststehenden formalen Anknüpfungspunkten fehlt. Die Subsumtion unter den Begriff „internationalisierter Strafgerichtshof“ erfolgt in jedem Einzelfall anhand einer Vielzahl von Kriterien wie beispielsweise der Einordnung des Gerichts im einschlägigen Gründungsakt, seinem Mandat und seinem Sitz, dem anwendbaren Recht bzw. der Existenz einer eigenen Verfahrensordnung, der Zusammensetzung des Personals und der Finanzierung.

Bisher wurden als internationalisierte Gerichtshöfe eingestuft: die Gerichtshöfe zu Kambodscha, dem Libanon, Ost-Timor, Sierra Leone und Kosovo (vgl. etwa Zimmermann in Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage 2020, § 67a IRG Rn. 3; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 13 Rn. 31; Cady/Booth in Romano/Nollkaemper/Kleffner, Internationalized Criminal Courts, S. 59, S. 77). In Zweifelsfällen haben die für die Leistung der Rechtshilfe zuständigen deutschen Behörden und Gerichte einen gewissen Beurteilungsspielraum, ob von einem internationalisierten Strafgerichtshof auszugehen ist, so wie dies auch nach § 67a IRG a. F. schon der Fall war. Rechtliche Unsicherheiten ergeben sich aus diesem Beurteilungsspielraum nicht. Liegt kein internationalisierter Strafgerichtshof vor, kann der Rechtshilfeverkehr mit dem Staat aufgenommen werden, in dessen Rechts- und Gerichtssystem der Strafgerichtshof eingegliedert ist. Für diesen Rechtshilfeverkehr gelten dann im Grundsatz ebenfalls die allgemeinen Regeln des IRG, so dass die Einhaltung des nationalen Ordre public bei jeder Entscheidung im Einzelfall geprüft werden kann.

Zu der Frage, welche Organe oder angehörige Personen von internationalisierten Gerichtshöfen befugt sind, Rechtshilfeersuchen zu stellen, gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden mögliche Nachfolgeorganisationen von internationalen oder internationalisierten Gerichtshöfen in den Anwendungsbereich einbezogen. Die Norm hat klarstellende Funktion und vermeidet künftigen gesetzlichen Regelungsaufwand im Einzelfall. Den internationalen oder internationalisierten Gerichtshöfen wird oftmals ein zeitlich befristetes Mandat erteilt. Innerhalb des gewählten Zeitraums können nicht immer alle Arbeiten abgeschlossen werden. Insbesondere kann die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die durch den Gerichtshof verhängt werden, über die aktive gerichtliche Tätigkeit hinausgehen. Deshalb wurde beispielsweise für den IStGHJ und den IStGHR der Internationale Residualmechanismus für die ad hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT) als Nachfolgeorganisation geschaffen. Daraufhin wurde im nationalen Recht mit § 1 Absatz 2 IStGHJ-G und § 1 Absatz 2 IStGHR-G ausdrücklich klargestellt, dass auch mit dem IRMCT kooperiert werden darf bzw. muss, siehe hierzu auch die Bundestagsdrucksache 18/5255, S. 10. Dementsprechend sieht die Regelung in Nummer 3 allgemein vor, dass die zuständigen deutschen Stellen mit etwaigen zukünftigen Nachfolgeorganisationen anderer Einrichtungen kooperieren können. Die Kooperationsmöglichkeiten entsprechen denen, die im Verhältnis zu den Gerichtshöfen bestehen.

Zu Nummer 4

Gemäß Nummer 4 fallen auch zwischen- und überstaatliche Beweiserhebungsmechanismen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Kooperationsvorschriften. Auf eine gesetzliche Definition des Begriffs „zwischen- und überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen“ soll aus den unter Nummer 3 genannten Gründen verzichtet werden. Zu den zwischen- und überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen zählen insbesondere solche der Vereinten Nationen, wie das Untersuchungsteam der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechenschaftspflicht für von Da'esh / ISIL begangene Verbrechen (UNITAD), der Unabhängige Investigativmechanismus für Myanmar (IIMM) oder der VN-Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien (IIIM). Der Wortlaut ist aber nicht auf Beweiserhebungsmechanismen der Vereinten Nationen beschränkt, sodass etwa auch das bei der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) angesiedelte Internationale Zentrum für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) Nummer 4 unterfällt.

Zu Nummer 5

Gemäß Nummer 5 fallen – wie nach §§ 67a und 74a IRG a. F. – die sonstigen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Kooperationsvorschriften. Auf eine Definition der zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen kann wie bisher verzichtet werden, s. oben entsprechend. In Betracht kommen beispielsweise die Vereinten Nationen und die Europäische Union, soweit sie im Einzelfall über strafrechtliche Kompetenzen verfügen und nach § 1 Absatz 1 IRG-E eine „strafrechtliche Angelegenheit“ vorliegt.

Zu § 317 (Zusammenarbeit)

Die Norm sieht – vorbehaltlich vorgehender spezialgesetzlicher Vorschriften, wie dem aufgrund seiner besonderen Bedeutung ausdrücklich als Beispiel genannten Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof – eine entsprechende Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln der Überstellung, Durchlieferung, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe vor, die das IRG im Rahmen der vertraglosen Rechtshilfe kennt. Auf sogenannte Privilegierungen der internationalen Einrichtungen im Sinne des § 316 IRG-E wird generell verzichtet, siehe oben. Mit der Anwendung der allgemeinen Regeln verbleibt es beispielsweise dabei, dass keine Verpflichtung zur Überstellung oder zur Vollstreckungsübernahme durch die Bundesrepublik Deutschland besteht. Im Rahmen der Vollstreckungshilfe bleibt es zudem – anders als in den Spezialgesetzen geregelt – bei dem Erfordernis einer Exequaturentscheidung durch deutsche Gerichte. Bei einer solchen Umwandlungsentscheidung ist für die deutschen Gerichte im Ausgangspunkt die Höhe der Strafe aus der Entscheidung der internationalen oder internationalisierten Gerichte bzw. deren Nachfolgeorganisationen maßgeblich. Sie dürfen aber bei der Festsetzung der Höhe der zu vollstreckenden Strafe nicht über das Höchstmaß der in der Bundesrepublik Deutschland für die Tat angedrohten Sanktion hinausgehen. Das bedeutet bei zeitigen Freiheitsstrafen auch, dass bei der Umwandlungsentscheidung – abgesehen vom besonderen Fall des § 106 IRG-E – auch das gesetzliche Höchstmaß von zeitigen Freiheitsstrafen des § 38 Absatz 2 StGB zu beachten ist. Sollte eine Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegenüber einem internationalen oder internationalisierten Gerichtshof davon abhängen, dass die Bundesrepublik Deutschland zuvor mit dem Gerichtshof eine konkrete Einzelfallvereinbarung abschließt, ändern die hier eingefügten generellen Vorschriften daran nichts.

Mit der Anwendung der allgemeinen Regeln der vertraglosen Rechtshilfe verbleibt es auch bei der Geltung des nationalen Ordre public des § 39 IRG-E sowie bei der Möglichkeit, dass die Bundesrepublik Deutschland die Gewährung der Rechtshilfe an Bedingungen knüpft, siehe bereits zu § 316 IRG-E. So ist vorstellbar, dass die Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen unter der Bedingung erfolgt, dass der Gerichtshof sicherstellt, dass die verurteilte Person nach Verbüßung der Strafe an einen anderen Staat abgeschoben werden kann (vgl. die Begründung zum IStGHG, Bundestagsdrucksache 14/8527, S. 66).

Zu § 318 (Zuständigkeit des Bundes)

Die Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 74a IRG a. F. wird an die neue Generalnorm angepasst und erhält hier einen neuen Standort. Bislang wurden von der Zuständigkeitsregelung ausdrücklich nur die Ersuchen von internationalen Gerichtshöfen sowie von zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen erfasst. Nunmehr werden über den Verweis auf § 316 IRG-E ausdrücklich auch die Ersuchen von internationalisierten Gerichtshöfen und zwischen- und überstaatlichen Beweiserhebungsmechanismen einbezogen. Zudem erfasste § 74a IRG a. F. allein Ersuchen um sonstige Rechtshilfe. Künftig fallen auch Ersuchen unter den Anwendungsbereich der Norm, die Überstellungen, Durchlieferungen oder die Vollstreckungshilfe betreffen. Einbezogen werden außerdem jetzt auch die ausgehenden Ersuchen.

Zu Teil 6 (Schlussvorschriften)

Zu § 319 (Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 100 IRG a.F.

Zu § 320 (Übergangsvorschrift für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 102 IRG a.F.

Zu § 321 (Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 103 IRG a.F.

Zu § 322 (Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 104 IRG a. F.

Zu § 323 (Ausgleich von Schäden)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 104 IRG a. F.

Zu § 324 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG, die Anpassung vollzieht die Umformulierung von § 241 Absatz 1 und 5 (jeweils Satz 2) IRG-E nach.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kulturgutschutzgesetzes)

Prüfen, ob eine Änderung überhaupt erfolgen soll, da starre Verweisung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Nummer 2

Die Änderung flankiert die Regelung in § 83 Absatz 3 IRG-E.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen

Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 8 (Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs- und-Aktenführungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 10 (Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 12 (Änderung des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 13 (Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 14 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 16 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 59a RVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Nummer 2 (Vorbemerkung 6.1.1 der Anlage 1 zum RVG)

Die Regelungen in Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 IRG-E sehen im Verwaltungsverfahren vor der Bewilligungsbehörde künftig eine effektive Beteiligung der betroffenen Person vor. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, dass für die Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts in diesem Verfahren die Gebühr nach Nummer 6100 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstehen kann.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 17 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz)

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz sieht vor, dass § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036 aufgehoben wird. Anknüpfend hieran sieht Artikel 21 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vor, dass auch der in § 77a IRG enthaltene Verweis auf § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung aufgehoben wird. Da dieser Verweis nun bereits durch die Streichung und inhaltliche Neuregelung des bisherigen § 77 IRG entfällt, ist die in Artikel 21 des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vorgesehene Aufhebung nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 19 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 20 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 21 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 22 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung des IRG.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit Blick auf unionsrechtliche Anpassungsbedarf ist ein zügiges Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung der Verfahrenspraxis einen gewissen Vorlauf voraussetzt.